University of Wisconsin
Library

CLASS HF4798
BOOK .M44

PURCHASED WITH THE
SCHOOL OF COMMERCE LIBRARY FUND
A GIFT FROM FRIENDS OF THE UNIVERSITY
1901

Einleitung zur Geſchichte

der

Mark-, Hof-, Dorf- und Stadt-Verfaſſung

und der

öffentlichen Gewalt.

Von

Georg Ludwig von Maurer.

Zweite Auflage.

Mit einleitendem Vorwort von

Heinrich Cunow.

Wien 1896.

Erſte Wiener Volksbuchhandlung (Ignaz Brand).

Druck von L. Bergmann & Comp. in Wien.

59975
SEP 24 1901
F4798
.M44

Einleitendes Vorwort

zur zweiten Auflage.

Ueber vierzig Jahre sind verflossen, seit die vorliegende Schrift in erster Auflage erschienen ist. Sie entstand in den Jahren 1851/1853, als G. L. v. Maurer endlich nach wiederholten Unterbrechungen seine umfangreichen Vorarbeiten für die schon lange geplanten Geschichtswerke über die deutschen Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassungen in der Hauptsache zum Abschluß gebracht hatte und nun zur Verwerthung der Ausbeute seiner Studien schreiten konnte.

Schon während seiner Universitätsstudien in Heidelberg (1808—1811) hatte sich der junge Maurer, beeinflußt von der damaligen romantischen Geistesrichtung, die in der deutschen Vergangenheit Trost für die umgebende politische Misère suchte, vorwiegend mit germanistischen Studien, speciell mit den alten deutschen Volksrechten beschäftigt und war dann, wie vor ihm Jakob Grimm und Savigny, nach Paris gezogen, um dort die alten deutschen Rechtsquellen zu studiren. Eine Frucht dieser Arbeiten, die er auch nach seiner Anstellung im baierischen Staatsdienst eifrig fortsetzte, war die 1824 erschienene „Geschichte des altgermanischen und namentlich altbaierischen öffentlich-mündlichen Gerichtsverfahrens", die Beantwortung einer drei Jahre vorher von der Münchener Akademie gestellten Preisaufgabe. Die Schrift wurde mit dem ersten Preise gekrönt und hatte bald darauf (1826) Maurer's Berufung auf den Münchener Lehrstuhl für deutsche Rechtsgeschichte und französisches Recht zur Folge, der dann in den nächsten Jahren die Ernennung zum baierischen Staatsrath und lebenslänglichen Reichsrath folgte.

Inzwischen war durch den Staatsvertrag vom 7. Mai 1832 der minderjährige Prinz Otto von Baiern zum König von Griechenland bestimmt worden, und Maurer übernahm gemeinsam mit dem Grafen Armansperg und dem Generalmajor v. Heideck (Heidegger) für den jugendlichen König die Regentschaft. Die hervorragendste Arbeit Maurer's in dieser Stellung war die Neuordnung und einheitliche Ausgestaltung des griechischen Strafrechtes, sowie der Straf- und Civilproceßordnung, durch die er sich derart die Anhänglichkeit des griechischen Volkes zu erwerben wußte, daß ihn 1858, als er nach 25jähriger Abwesenheit das Land wieder besuchte, überall die lebhaftesten Ovationen empfingen. Innere Zwistigkeiten zwischen den drei Mitgliedern der Regentschaft ließen indeß ein gedeihliches Zusammenarbeiten nicht aufkommen. Während Maurer und Heideck, sowie der als Regentschaftssecretär fungirende Legationsrath Abel den russischen und englischen Ansprüchen möglichst entgegenzuarbeiten und sich auf die griechische Nationalpartei zu stützen suchten, zeigte der Regentschaftspräsident Graf Armansperg sich dem englischen Einfluß im weitesten Maße zugänglich. Dazu gesellten sich allerlei persönliche Differenzen wegen der Prätension, mit der Graf Armansperg den anderen Mitgliedern der Regentschaft gegenübertrat, und der von ihm zur Führung seiner luxuriösen Repräsentation beanspruchten horrenden Repräsentationsgelder. Am 31. Juli 1834 wurde Maurer, der noch kurz vorher, am 19. Mai, ohne ein Entgegenkommen dafür bei der baierischen Regierung zu finden, selbst seine Demission angeboten hatte, plötzlich abberufen.

Maurer nahm seinen Wohnsitz wieder in München und schrieb hier zunächst, durch die gehässigen Angriffe der sogenannten loyalen Presse auf's Aeußerste gereizt, seine bekannte Rechtfertigungsschrift „Das griechische Volk in öffentlicher, kirchlicher und privatrechtlicher Beziehung" (Heidelberg 1834/1835), deren zweiter, die Zeit der Regentschaft behandelnder Band sich zu einer scharfen Anklage gegen den Grafen Armansperg zuspitzt. Den größten Theil der nun folgenden Mußejahre aber widmete er rechts- und verfassungsgeschichtlichen Studien, besonders der Frage der Entstehung und Entwicklung des mittelalterlichen Städtewesens, der er schon 1829, noch während seiner Lehrthätigkeit, durch die Abhandlung „Ueber die baierischen Städte und ihre Verfassung unter der römischen

und fränkischen Herrschaft" näher getreten war, und zu der er nun (1839) als weiteren Beitrag das „Stadt- und Landrechtsbuch von Ruprecht von Freising" veröffentlichte. Zu diesen Studien trieb Maurer nicht nur das Interesse an unserer Vergangenheit; sie waren ihm zugleich ein Mittel zum Verstehen der Gegenwart. Inmitten all seiner Forschungen verfolgte er stets mit Aufmerksamkeit die Vorgänge der politischen Welt, vor Allem die Verfassungsbestrebungen der damaligen Zeit, wozu er allerdings ohnehin schon durch seine Referate im Staats- und Reichsrath genöthigt war. Er suchte in dem „historischen Boden", wie er es nannte, die Ansätze für eine bessere Zukunft. Nur im freiheitlichen Ausbau des geschichtlich Gegebenen könnte eine gedeihliche Reformpolitik sich bethätigen, und eben deshalb sei es nöthig zu wissen, wie die socialen Einrichtungen der Staaten allmälig zu ihrem heutigen Zustand herangewachsen seien.

Indeß wurde Maurer seinen Arbeiten noch wiederholt auf einige Zeit entzogen. Als am 2. Februar 1847 das clericale Ministerium Abel an dem Widerspruch gegen die Ernennung der Lola Montez zur Gräfin Landsfeld scheiterte, ließ sich Maurer, dem schon früher von Ludwig I. ein politischer Systemwechsel in Aussicht gestellt war, zur Bildung des neuen Cabinets bewegen. Er gerieth dadurch von vorneherein in eine mißliche Position; denn da die Entlassung seines Vorgängers auf Veranlassung der Lola Montez erfolgt war, glaubte man bei ihm ein größeres Entgegenkommen in dieser Angelegenheit voraussetzen zu dürfen, und doch dachte Keiner strenger über die Liebelei des Königs als Maurer. Ueberdies aber war er kaum der Mann, der für die übernommene schwierige Stellung paßte. Weit mehr Gelehrter als Staatsmann, fehlte ihm die diplomatische Routine und vor Allem die selbstvertrauende Rücksichtslosigkeit, die unter den vorhandenen verworrenen Verhältnissen erforderlich war, nicht nur im Kampfe gegen die gereizten Clericalen, sondern mehr noch gegenüber dem launenhaften König. So dauerte es denn auch kaum zehn Monate, und das Maurer'sche Cabinet wurde schon wieder durch ein anderes, durch das sogenannte Lola-Ministerium ersetzt.

Maurer sollte als Gesandter nach Brüssel gehen, doch wußte er sich diesem Auftrage zu entziehen, und von einer Art Straf-

versetzung als Appellationsgerichts-Präsident nach Amberg befreite ihn Maximilian II., der inzwischen seinem Vater auf den Thron gefolgt war. Mit Eifer wandte sich Maurer wieder seinen Studien zu, die er nur noch einmal (1858/1859) auf längere Zeit unterbrach. Es war ihm vergönnt, nacheinander seine sämmtlichen früher geplanten Geschichtswerke zu vollenden, bis auf die „Geschichte der öffentlichen Gewalt", bei deren Vorbereitung ihn 1872, nach einem reichen Leben, im Alter von 81 Jahren der Tod ereilte.

Die erste Schrift, die Maurer nach seinem Rücktritte als Minister erscheinen ließ, war die nunmehr in zweiter Auflage vorliegende „Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung". Sie sollte, wie schon der Titel sagt, eine Einführung in die vorbereiteten größeren Einzelwerke bilden. In seinen Forschungen über die Entwicklung der mittelalterlichen Städte war nämlich Maurer zu dem Resultate gelangt, daß weder der Ursprung der deutschen Städteverfassung, wie derzeit noch vielfach angenommen wurde, aus der römischen Verfassung, noch aus der Hofverfassung, noch „aus den öffentlichen Gerichten oder dem Schöffenthum" herzuleiten sei; vielmehr wären die Stadtgemeinden aus den Stadtmarkgenossenschaften und diese wieder durch Ummauerung der offenen Ortschaften aus kleineren Dorfmarken hervorgegangen, die durch Ausscheidung und Auftheilung aus den alten, mit den ersten Ansiedelungen zusammenhängenden großen Urmarken entstanden seien. Der Keim der Stadtverfassung sei also kein anderer als die alte Markverfassung. Diese Auffassung wissenschaftlich zu begründen, mußte Maurer natürlich zunächst die alte Markverfassung selbst und dann die aus dieser hervorgegangenen Dorf- und Hofverfassungen untersuchen. Erst zuletzt konnte sich hieran als weiteres Glied die Geschichte der Städteverfassungen anreihen. Um nun in diesen späteren Einzeldarstellungen nicht immer wieder bereits Gesagtes wiederholen und die Grundlagen der geschilderten socialen Bildungen von Neuem in ihren Beziehungen zu einander darlegen zu müssen, schrieb Maurer seine „Einleitung". In Wirklichkeit aber ist diese, da der Verfasser auch den Entwicklungsgang eingehend mit in Betracht gezogen, weit mehr geworden als eine bloße Einführung. Sie enthält in kurzer Fassung schon alle Grundideen, die Maurer später in seiner „Geschichte der Markenverfassung" (1856), „Ge-

schichte der Frouhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung“ (1862/1863) und „Geschichte der Dorfverfassung“ (1865/1866) auf breiterer Basis entwickelt hat, und kann deshalb mit Recht als ein kurzgefaßter Auszug aus diesen drei größeren Werken bezeichnet werden.

Die Wirkung der Schrift war eine bedeutende. Nicht nur fand sich hier das, was bisher durch die Specialuntersuchungen Möser's, Grimm's, Olufsen's, Hanssen's, Falck's u. s. w. über die früheren Agrarverfassungen verschiedener Localgebiete ermittelt war, kritisch gesichtet und durch eigene rechtshistorische Forschungen ergänzt, zu einem einheitlichen Ganzen verbunden, sondern Maurer begründete zugleich eine neue Auffassung von der Entstehung der alten Marken und ihrer Bedeutung für das Wirthschaftsleben des früheren Mittelalters, eine Auffassung, die im Wesentlichen noch heute allgemeine Geltung hat, wenn auch in Einzelheiten seitdem Richtigstellungen nicht ausgeblieben sind. Jedenfalls hat er, über die Ansätze seiner Vorgänger hinausgehend, zuerst ein klares, übersichtliches Bild von der Mark- und Gemeindeverfassung unserer Vorzeit und ihrem Entwicklungsgang gegeben, und damit, wie Friedrich Engels treffend sagt, ihre in Vergessenheit gerathene Bedeutung gewissermaßen erst von Neuem wieder für uns entdeckt. Demgegenüber fällt es wenig in's Gewicht, wenn die zeitlichen und localen Unterschiede nicht immer genügend auseinandergehalten sind oder einzelne Deutungen alter Urkundenstellen als recht gezwungen erscheinen. Derartige einzelne Irrthümer sind beim Vordringen auf wenig bekanntem Gebiet nun einmal nicht zu vermeiden.

Für den Verlag ergab sich daraus bei der Neuherausgabe die Erwägung, ob nicht solche Abschnitte des Buches, die mit den neuerlangten Forschungsresultaten nicht mehr völlig im Einklang stehen, einer Neubearbeitung zu unterziehen seien, doch wurde davon nach sorgfältiger Abwägung des Für und Wider Abstand genommen. Da Maurer's „Einleitung“ eine gewisse historische Bedeutung erlangt hat und zudem seinen späteren Werken als Unterlage dient, geht es nicht gut an, einfach seine Ausführungen zu corrigiren. Es würde nöthig sein, bei den einzelnen Abänderungen auseinanderzusetzen, welche Gründe den Bearbeiter zu anderer Auffassung bestimmen, d. h. auf die neueren

Untersuchungen über die betreffenden Punkte näher einzugehen. Dadurch wäre aber der knappe, gedrungene Aufbau des Maurer'schen Buches unzweifelhaft verloren gegangen; und was viel bedenklicher schien, es hätte sich nicht vermeiden lassen, in die Discussion so mancher noch heute strittiger Auffassungen einzugreifen und in diesem Streit Partei zu nehmen. Eine solche Umarbeitung seines Werkes mag der Autor selbst vornehmen, er ist dazu berechtigt; für einen Zweiten ist es eine mißliche Sache. Wie sorgfältig er auch vorgegangen wäre, der Vorwurf, dem Maurer'schen Buch seine eigenen Ansichten aufgepfropft zu haben, wäre ihm sicherlich nicht erspart geblieben. Von diesen Erwägungen geleitet, hat der Verlag von jeglicher Umgestaltung der Maurer'schen „Einleitung" abgesehen und sie im Nachstehenden „unverbessert" und „unverfälscht" zum Wiederabdruck gebracht. Um indeß dennoch den durch die neueren ethnologischen und wirthschafts-historischen Untersuchungen erlangten Aufschlüssen die gebührende Berücksichtigung nicht zu versagen, speciell soweit sie die für das vorliegende Buch vor Allem in Betracht kommenden ältesten territorialgenossenschaftlichen Gliederungen und Feldgemeinschafts-formen betreffen, hat Verfasser dieses den ehrenvollen Auftrag übernommen, anknüpfend an Maurer's Darlegungen, hier die wesentlichsten neueren Resultate einer kurzen Besprechung zu unterziehen.

Der Fortschritt Maurer's über seine Vorgänger hinaus zeigt sich, wie schon erwähnt, besonders in seiner Auffassung der Entstehung und der wirthschaftlichen Bedeutung der ältesten gentilgenossenschaftlichen Organisation der Markverbände. Während in den früheren Werken allgemein die Ansicht vertreten wird, die Markgenossenschaften seien erst im Mittelalter nach und nach aus dem Zusammenschluß der von den ersten germanischen Ansiedlern ganz nach Belieben angelegten Einzelhöfe entstanden, tritt Maurer im Anschluß an Haussen, Schlegel, Olnssen mit Entschiedenheit dafür ein, daß die Mark auf die ersten Ansiedelungen der germanischen Stämme zurückzuführen sei.

Die germanischen Eroberer hätten sich in den occupirten Districten nach „zusammenhaltenden Stämmen und Geschlechtern" niedergelassen, und diese ältesten Ansiedelungsbezirke der Stämme,

das seien die alten großen Urmarken. „War nämlich der wandernde Stamm klein und weniger zahlreich," sagt er Seite 45 der vorliegenden Schrift, „so ließen sich Alle in einem einzigen Dorfe nieder und kultivirten von hier aus einen Theil der zunächst liegenden Feldmark, bis die zunehmende Bevölkerung zu neuen Ansiedelungen in entfernteren Theilen der Mark, das heißt zur Anlegung von Filialdörfern nöthigte. Dies war ohne Zweifel in Dänemark der Fall und sehr wahrscheinlich auch in den Marken Heppenheim, Huxeri (Höxter) u. a. m. Ist dagegen der wandernde Stamm zahlreich gewesen, so war die Ansiedelung in einem einzigen Dorfe unmöglich. Der ganze Stamm besetzte in diesem Falle vielmehr das ihm zusagende, gewöhnlich innerhalb natürlicher Grenzen liegende Land, behielt dasselbe als gemeine Mark in ungetheilter Gemeinschaft, siedelte sich indessen in kleineren Abtheilungen, etwa hordenweise als Centen oder Hunderte, in verschiedenen Dorfschaften an. Dies war, wie es mir scheint, bei den alten Sueven und Semnonen der Fall, welche in hundert Dorfschaften (pagi), jedoch gewiß in einer einzigen Mark beisammen gewohnt haben."

Deshalb müßten, so führt Maurer weiter aus, denn auch die alten Markbezirke anfangs von großem Umfange gewesen sein, mit der Zeit aber wären von den Urdörfern Tochterdörfer und von diesen wieder andere Filialdörfer angelegt worden, die sich mit ihren Mutterdörfern aus den großen Urmarken abgesondert und zu selbstständigen Markverbänden entwickelt hätten. Aus solchen kleineren Marken wären dann endlich durch noch weitere Auftheilungen die späteren Dorfmarken hervorgegangen, die im Wesentlichen nur noch aus einer Dorfschaft mit umliegendem Acker-, Weide- und Waldland bestanden.

Allerdings, über die Art, wie diese Organisation „in zusammenhaltenden Stämmen und Geschlechtern" beschaffen war, ist Maurer sich nie klar geworden, wie schon daraus ersichtlich, daß er in den alten großen Marken Stammesdistricte sieht. Immerhin liegt selbst in dieser Ueberschätzung der räumlichen Ausdehnung unserer ursprünglichen Markbezirke ein entschiedener Fortschritt gegenüber der älteren, auch heute noch vielfach getheilten Ansicht über die Größe der Urmarken; denn diese sieht in letzteren eigentlich nur die etwas erweiterten späteren mittelalterlichen Dorfmarken. Ein genaueres Bild, wie das obige, von

der ältesten Markorganisation zu geben, war indeß zur Zeit der Abfassung des vorliegenden Werkes kaum möglich, da damals noch die der Territorialverfassung zu Grunde liegende Gentilverfassung ein völliges Räthsel war. Erst neuerdings haben die ethnologischen Untersuchungen, vor Allem die Forschungen Lewis H. Morgan's, hierüber die ersten näheren Aufschlüsse gebracht. Von K. Lamprecht sind sie mit Geschick für seine Schilderung der deutschen Urzeit verwerthet (Deutsche Geschichte, Band I).

Zu seiner Ueberschätzung der Größe der alten Markverbände konnte Maurer umso eher kommen, als das Wort „Mark" im Deutschen seine ursprüngliche Bedeutung als Gebietsbenennung für den Geschlechterbezirk frühzeitig verloren hat und zu einer allgemein üblichen Bezeichnung für jedes in sich abgeschlossene einheitliche Gebiet geworden ist. Schon in den alten Urkunden des 9. und 10. und noch mehr des nächstfolgenden Jahrhunderts findet man bald von einer thüringischen, baierischen, wendischen, kärntnerischen Mark u. s. w. gesprochen, und dann wieder von allerlei kleinen Marken in Thüringen, Baiern, Kärnten ꝛc. Selbst auf erst neu entstandene Territorien, die vormals überhaupt kein einheitliches Ganze gebildet hatten, wurde das Wort „Mark" angewendet, so z. B. in den Landesbenennungen: Dänemark, Brandenburger Mark, Ostmark, Lausitzer Mark u. s. w. Und ebenso war's dem Wort „Gäu" (Gawi, Gew, Go), bezw. „pagus" ergangen. Auch hier wird einmal von einem „pagus Saxoniae", „pagus Thuringiae", „pagus Alemanniae", „pagus Alsacinsis" gesprochen, dann wieder von allerlei kleinen Gauen oder pagi in Thüringen, Sachsen, Alemannien, oder das Wort „pagus" wird gar, wie schon Landau hervorgehoben hat, für die einfache kleine Dorfmark gebraucht (pagus Pfaffendorp, pagus Waltwinkel, pagus Vrommegestede etc.).

Heute wissen wir, daß überall auf der Erde die ältesten territorialgenossenschaftlichen Organisationen auf geschlechterrechtlicher Verfassung beruhen. Sie entstehen dadurch, daß die zu einem Stamme vereinigten Geschlechtsgenossenschaften (Gentes) — die Ausläufer der früheren Totemverbände — sich als solche in einem Districte niederlassen. Gewöhnlich wird das in Besitz genommene Land einfach zwischen den Geschlechtern aufgetheilt, oder auch es gelangt nur der zum Anbau geeignete bessere Theil des Bodens

zur Vertheilung, während das weniger nutzbare Gebirgs-, Oed- und Sumpfland als allgemeines, sämmtlichen Geschlechtsgenossenschaften gemeinsam gehörendes Stammesland übrig bleibt.

Diesen Geschlechterbezirken finden sich durchwegs, entsprechend der Verbindung mehrerer Einzelgentes zu einem größeren Geschlechtsbruderschaftsverband (Phratrie), wieder größere Districtsgenossenschaften übergelagert, sogenannte Landschaftsverbände, und über diese endlich erhebt sich die Gesammt-Territorialgenossenschaft des Stammes. Wo in kriegerischen Völkerschaften eine Eintheilung nach Wehrfähigen üblich ist, deckt sich diese, wie sich noch später zeigen wird, mit der gentilicischen Gliederung. Die Geschlechtsgenossenschaften sind dann zugleich Hundertschaften, die Phratrien Tausendschaften, die Stämme Zehntausendschaften. Der Stamm wird dann zu hundert Geschlechtsgenossenschaften gerechnet, wenngleich diese Zahl natürlich nur selten genau zutrifft.

Eine derartige Geschlechterverfassung liegt, wie nur zu oft verkannt ist, auch der alten germanischen Territorialverfassung zu Grunde. Nicht nur bezeugt dies Cäsar's Ausspruch, die Sueven hätten sich nach Gentes und Sippschaften (gentibus cognationibusque) niedergelassen, nicht nur die Ansiedelung der Alamanen nach „Bara" und „Genealogien", auch die Eintheilung in Hundertschaften finden wir bei den meisten deutschen Stämmen wieder und bei den Vandalen, Gothen und Niedersachsen bekanntlich auch jene in Tausendschaften. Besonders aber ergibt sich die Uebereinstimmung aus der altnordischen Ansiedelungsweise. So waren z. B. die Nordjüten in zwölf, die Südjüten in vier Landschaften (Sysäls) getheilt, von welchen jede wieder in mehrere Hundertschaftsbezirke (Härets) zerfiel. Ebenso war auch das alte Norwegen und Schweden in Landschaften (norweg. Fylken, schwed. Lande) und in Hundertschaftsdistricte getheilt. Im nördlichen Schweden, dem alten Svithiod, finden wir sogar einige derartige Landschaftsverbände direct nach der Zahl ihrer Hundertschaften benannt, z. B. ein „Tiundaland", d. h. Land der zehn Hundertschaften, „Attundaland", Land der acht Hundertschaften ꝛc. Auch in der alten Landeseintheilung der Angeln und Sachsen in England tritt uns dieselbe Gliederung entgegen. Den alten sächsischen Hundertschaftsgauen entsprechen die „Hundreds" und „Wapentakes", den Tausendschaftsbanden die „Shires". Allerdings war zur Zeit

der Festsetzung der Sachsen in England die Bedeutung ihrer Gentilverfassung schon halb erloschen, jedenfalls hatte sich der Schwerpunkt ihrer Verfassung längst aus dem blutsverwandtschaftlichen Zusammenhang in das gemeinsame Bewohnen des gleichen Territoriums verlegt; aber sie setzte gewissermaßen in ihren neuen Ansiedelungen die alte überlieferte Ordnung fort.

Der Charakter der Hundertschaft als einer Geschlechtsgenossenschaft und ihre Identität mit der alten Markgemeinde ist indeß weder von Maurer, noch einem seiner Vorgänger richtig erfaßt worden. Es hinderte sie vor Allem daran die Auffassung der Hundertschaft als einer „blos kriegerischen Abtheilung". Doch hat auch hier wieder Maurer einen Schritt über seine Vorgänger hinausgethan, denn er gibt wenigstens zu, daß in vielen Gegenden die Hundertschaften „mit den alten Marken zusammenhängen", und seine weiteren Ausführungen über die alten Zent- oder Hundschaftsmarken auf Seite 60 der vorliegenden Schrift stimmen völlig mit den Ergebnissen der neueren Untersuchungen überein.

Zu einem Schritt weiter vorwärts zur Erkenntniß des Charakters der alten Markgenossenschaften ist dann 1860 Thudichum in Anlehnung an Weiske gelangt. Durch eine sorgfältige Untersuchung der alten Centbezirke der Wetterau kommt er zum Resultat, „daß jede Cent ehemals eine Mark gewesen sein muß" (Gau- und Markverf. in Deutschland, Seite 132), doch sieht er in der Hundertschaft noch weit mehr als Maurer eine bloße Heeresabtheilung. Erst Lamprecht hat neuerdings auch hierin die Consequenzen aus den ethnologischen Forschungen gezogen und die Hundertschaft mit der Geschlechts- und Markgenossenschaft identificirt (Deutsche Gesch., I. Band, Seite 142).

Uebrigens haben bis in die neueste Zeit weder Maurer noch Thudichum mit dieser Ansicht vielen Anklang gefunden, am wenigsten bei den Historikern. Dahn schreibt sogar noch 1881 in seiner „Urgeschichte der germanischen und romanischen Völkerschaften": „Die Hundertschaft war eine persönliche, militärische, nicht eine räumliche Eintheilung. Mögen aber Hundertschaften innerhalb des Gaues auch bei Westgermanen vorgekommen sein — jedenfalls hatten sie nicht die Bedeutung von selbstständigen Staaten, nur von größeren Gemeinden innerhalb des Gaustaates. Gleichviel, ob man hundert Wehrfähige (was das Aeltere und die

Regel) oder hundert Eigenthümer darunter versteht. Ganz irrig aber ist es, die Pagi des Cäsar und Tacitus als Hundertschaften zu denken . . .“

Die Ursache, welche die meisten Historiker (auch die Wirthschaftshistoriker) zu ihrer ablehnenden Haltung bestimmt hat, liegt einerseits in ihrer Unbekanntschaft mit der Gentilverfassung überhaupt, andererseits in ihrer Auffassung des alten deutschen Gaues als eines sehr großen Districts. Er soll absolut ein ausgedehntes, stark bevölkertes Gebiet umfaßt haben, ein eigener Staat gewesen sein, wie es Dahn ausdrückt. Sie verquicken die späteren großen fränkischen Gaue, in der vielfach die einstigen taciteischen Civitates aufgingen, mit den Pagi des Cäsar und Tacitus, dem gothischen Gavi, dem sächsischen Go, dem friesischen Ga. Zwar ist es heute allgemeine Ansicht, der Gau sei immer ein großer District gewesen, nichtsdestoweniger ist diese Ansicht falsch; Mark, Gau, Hundertschaft sind ursprünglich nur verschiedene Benennungen für eine und dieselbe Sache.

Wie schon gesagt, spaltet sich bei fast allen Völkerschaften, bei denen wir die Gentilverbände zugleich durch Zahlengrößen benannt finden, der Stamm in hundert Geschlechter oder Hundertschaften. So bestand z. B. die altrömische Tribus aus hundert Gentes, die Hunu der Inkaperuaner aus hundert Ayllus (Geschlechtsverbänden) oder Pachacas (Hundertschaften), der Tumon (Stamm) der Tataren aus hundert Sades u. s. w. Wenn demnach Cäsar die Sueven (Gall. I, 37 u. IV, 1) und Tacitus die Semnonen (Germ. 39) in hundert Gaue (Pagi) getheilt sein läßt, so liegt auf der Hand, daß diese Pagi höchstwahrscheinlich ebenfalls Geschlechts-, resp. Hundertschaftsbezirke sind. Indeß da nun einmal die Historiker den „Pagus“ absolut zum Sitz einer „Civitas“ stempeln wollen, so ist die Angabe der beiden alten Autoren natürlich nicht zu gebrauchen. Es ist deshalb von dieser Seite einfach erklärt worden, Cäsar und Tacitus hätten in ihrer Unkenntniß der deutschen Gauverfassung aus dem Namen „Hundertschaft“ gefolgert, die betreffenden Stämme seien in hundert Gaue getheilt. Den Beweis hiefür findet man darin, daß Cäsar von hundert Gauen der Sueven spricht, Tacitus aber den Semnonen, dem Hauptstamm der Sueven, allein schon hundert Pagi zutheilt. Im Grunde erklärt sich das sehr einfach. Cäsar kannte

nur die zunächst am Mittelrhein wohnenden Sueven; deren Hinterstämme, darunter die Semnonen östlich der Elbe im Brandenburgischen, sind ihm noch völlig unbekannt. Als er daher durch die Kriegsgefangenen von einer Eintheilung in hundert Gaue hört, bezieht er dies natürlich auf die Sueven insgesammt; während Tacitus, der hundertfünfzig Jahre später schrieb, nachdem inzwischen Germaniens Völkerschaften den Römern näher bekannt geworden waren, besser weiß, daß sich diese Eintheilung nicht auf die Gesammtheit der von ihm unter dem Namen „Sueven" zusammengefaßten Stämme bezieht, sondern von dem einzelnen Stamm gilt.

Als weiterer Beweis wird meist noch hinzugefügt, daß Cäsar IV, 1 selbst sagt: „Das Land besteht, wie man sagt, aus hundert Gauen, aus denen jährlich 1000 Bewaffnete auf Krieg ausziehen. Die Uebrigen bleiben zurück, um für sich und den Ausgezogenen die nöthige Nahrung zu beschaffen. Im folgenden Jahre ziehen dann zur Abwechslung diese in Waffen aus, und die Anderen bleiben daheim" [1]). Es ist hier nicht recht deutlich, ob Cäsar sagen will, aus jedem Gau wären alljährlich 1000 Bewaffnete ausgezogen, oder aus allen Gauen zusammen. Meist ist das erstere angenommen und auch wohl von Cäsar gemeint. In diesem Falle müßte ein Gau mindestens 2000 Wehrfähige, mit Einschluß der Kriegsuntauglichen, Weiber, Kinder, Unfreien u. s. w. also mindestens 15.000 bis 20.000 Personen beherbergt haben, das Gesammtgebiet der Sueven demnach anderthalb bis zwei Millionen Menschen. Und doch verstand Cäsar unter dem Land der Sueven ein weit engeres Gebiet wie später Tacitus; den Harz gibt er als nordöstlichste Grenze an (VI, 10). Dabei erzählt er selbst, daß dieses Land nur äußerst spärlich bevölkert war, und daß die Sueven eine halbnomadische Lebensweise führten. Wie stimmt das zusammen? In Wirklichkeit ist obige Zahlenangabe Cäsar's ebenso unverläßlich wie alle seine übrigen. Er befolgt in weitestem Maße die noch heute unter kriegführenden Mächten übliche Taktik, die eigenen Erfolge zu vergrößern und

1) Hi centum pagos habere dicuntur, ex quibus quotannis singula millia armatorum bellandi causa ex finibus educuntur. Reliqui qui domo manserint se atque illos alunt. Hi rursus invicem anno post in armis sunt, illi domi remanent.

die des Gegners zu verringern. Um seine Siege aufbauschen zu können, übertreibt er die Zahl der ihm gegenüberstehenden Massen beständig um das Mehrfache. Nimmt man z. B. seine Angaben über die Heeresmassen der belgischen Stämme als richtig an, dann muß man unbedingt auch annehmen, daß schon damals manche Districte Nordfrankreichs und Belgiens die Bevölkerungsdichtigkeit des heutigen Mecklenburgs erreicht hatten.

Genauer zeigt sich Tacitus über die sociale Gliederung der germanischen Stämme unterrichtet; und diesem gilt der „Pagus" als Hundertschaft. So sagt er z. B. „Germania", 6, wo er von den Kriegen und den dazu von den einzelnen Gauen zu stellenden Mannschaften spricht: „Die Anzahl (der Auszuhebenden) ist bestimmt; jeder Gau liefert hundert. So werden sie auch bei den Ihrigen genannt, denn was anfangs nur Zahlbegriff war, das ist nun zu einer ehrenvollen Benennung geworden"[2]). Das kann nur heißen: Jeder Gau hat hundert Wehrmänner zu stellen, und dies hat dazu geführt, daß der Name „Hundert" zu einem ehrenvollen Namen für den Gau selbst geworden ist. Ferner erzählt Tacitus, „Germania", 12, daß jedem der Vorsteher, die in den Gauen Recht sprechen, „hundert aus dem Volk als Beistand zum Rathen sowohl als zur Abstimmung" zugeordnet waren. Nun nahmen aber bekanntlich an diesen Gerichtssitzungen alle Vollfreien Theil; demnach hatte der Gau hundert Freie.

Noch aus den alten Urkunden des 9. und 10. Jahrhunderts tritt diese Identität zwischen Gau und Hundertschaft hervor; denn vielfach finden wir darin die alten alemannischen Hundertschaftsbezirke zugleich als Pagi bezeichnet (z. B. einen „pagus Munteriheshuntere", „pagus Hattenhuntari", „pagus Waldramnishuntari", „pagellus Goldineshuntare"); während andererseits wieder die Pagi als Marken genannt werden (Cod. Lauresh. II, 593—595: Scaflenzermarca — in pago Scaflenzgowe, Cod. Fuld. 263: in pago Salagewe et in marcu Salagewono). Auch in den ältesten Berichten über die heidnischen Sachsen und Friesen sehen wir den alten Gau noch als einen recht kleinen Bezirk. So erzählt z. B. Willibald in seinem „Leben

2) Definitur et numerus: centeni ex singulis pagis sunt idque ipsum inter suos vocantur, et quod primo numerus fuit, iam nomen et honor est.

des heiligen Bonifacius" (Vita S. Bonif. 34), das Land der Frieſen ſei in eine „Menge Gaue" geſchieden; und auch die von Ansgar in ſeinem „Leben des heiligen Willehad" genannten Gaue: der Aſterga, Wanga, Lariga, Emisga, Sturmiga, Nordwiduga u. ſ. w., waren ſämmtlich, ſoweit ſich beurtheilen läßt, kleine, meiſt nur wenige Quadratmeilen umſchließende Landkreiſe.

Die unverkennbare Thatſache, daß die älteſten deutſchen Gaue nur kleine Bezirke und mit den von ſogenannten „Civitates" beſetzten Gebieten nicht zu verwechſeln ſind, hat denn bekanntlich auch ſchon Weiske beſtimmt, die alten Gaue den Cent- und Markbezirken gleichzuſtellen; und zu ähnlichem Ergebniß iſt K. Maurer (G. L. v. Maurer's Sohn) gelangt (Ueberſchau I, Seite 83). Meiſt hat man ſich indeß begnügt, einfach zwiſchen großen und kleinen Gauen zu unterſcheiden, ohne die Größe der letzteren näher anzugeben, ſo Thudichum und Waitz (Verfaſſungsgeſch., I. Aufl., Bd. I, Seite 105 und II. Aufl., Bd. I, Seite 157 ff.), ferner Inama-Sternegg (Wirthſchaftsgeſch. I, Seite 35). Letzterer hebt ſogar ausdrücklich hervor, daß ſelbſt die kleineren Gaue „ſicher größere Abtheilungen als die Hundertſchaften" geweſen ſeien. Eine ſonderbare Auffaſſung hat Sybel von dem alten Gau. Er identificirt ihn mit der Hundertſchaft, verſteht aber unter dieſer eine aus hundert „Geſchlechtern" beſtehende Genoſſenſchaft und rechnet auf den Gau 200 Streiter oder eine Geſammtbevölkerung von 10.000—12.000 Köpfen. Demgemäß läßt er denn auch die Hundertſchaft aus mehreren Geſchlechtsgenoſſenſchaften zuſammengeſetzt ſein (Entſtehung des deutſchen Königthums, II. Aufl., Seite 76 ff.).

Wenn aber die Urmarken auch keine Stammesbezirke waren, ſo haben ſie doch oft eine große räumliche Ausdehnung gehabt. Man braucht ſich nur die von den alten deutſchen Volksſtämmen innegehabten weitausgedehnten Territorien anzuſehen, um zu begreifen, daß oft größere Hundertſchaftsmarken eine nach vielen Quadratmeilen zählende Fläche bedeckt haben müſſen. Vereinzelt finden ſich derartige große Marken noch im 8. Jahrhundert, z. B. die Heppenheimer, die Dürener und Derſeburger Mark; meiſt waren ſie jedoch ſchon zerſtückelt, und dies wiederholte ſich mehrfach in den nächſten Jahrhunderten, bis ſchließlich nur noch die engere Dorfmark oder allenfalls eine über einige Dorf-

gemeinden sich erstreckende Waldgenossenschaft (Waldmark) überblieb. In solcher beschränkteren Ausdehnung haben sich die Marken aber in West- und Süddeutschland durch das ganze Mittelalter als Grundlage der Agrarwirthschaft erhalten und sich in verkümmerten Resten als Weide- und Waldgemeinschaft selbst bis auf unsere Tage hinübergerettet. Sie waren eben die der damaligen bäuerlichen Wirthschaft am besten angepaßte Organisationsform. Noch im 12., 13. und 14. Jahrhundert, als in die wendischen und schlesischen Bezirke von den dortigen Grundherren deutsche Ansiedler gerufen wurden, erfolgte ihre Ansiedlung nach dem westdeutschen Dorfmarkensystem (vgl. darüber vorliegende Schrift, Seite 265 ff.).

Die Besiedelung der Marken ist nach der älteren Auffassung derart vor sich gegangen, daß jeder Vollfreie sich nach Belieben auf dem occupirten Terrain ein Stück Wald rodete und seine Hufe anlegte. Erst später sollten dann aus Rücksicht auf die größere Sicherheit, welche in Kriegszeiten das Nahebeisammenwohnen bot, diese Hufen zusammengerückt und zu Dorfschaften vereinigt sein. Maurer brach, nachdem ihm schon Weiske, Sachse, Olufsen, Falck, Haussen, Stüven darin mit mehr oder minderer Bestimmtheit vorausgegangen, mit dieser Ansicht gründlich. Nach ihm sind überall, wo deutsche Stämme sich angesiedelt haben, deren Ansiedelungen nach dem Dorfsystem erfolgt; nur wo gebirgiges Terrain ꝛc. die Anlegung zusammenhängender Dörfer unmöglich machte, wie z. B. im Odenwald, Hundsrück, in hochgelegenen Alpendistricten, wäre man unter dem Zwange der Verhältnisse zu Einzel-Ansiedelungen übergegangen. Heute ist diese Frage fast allgemein im Sinne Maurer's und Haussen's entschieden, wenn auch einzelne Autoren (v. Inama-Sternegg, Dahn) noch immer eine ursprünglich weite Verbreitung des sogenannten Hofsystems annehmen. Allerdings lassen sich in einigen Gegenden, z. B. im Aachener Revier, am Niederrhein, im westlichen Westphalen, in den Bremer Marschgegenden u. s. w., frühzeitige Niederlassungen in Einzelhöfen nachweisen; doch handelt es sich hier theils um von anderen Gebieten aus erfolgte, durch Klöster, Landesherren oder irgend welche inneren Vorkommnisse in den Markgemeinden veranlaßte Colonisationen und Neurodungen, theils um Besiedelungen neueroberter, stark romanisirter

Gegenden. Das Land war in letzterem Falle bereits von einer ackerbautreibenden, durchwegs den neuen Ankömmlingen intellectuell überlegenen Bevölkerung besetzt, und die Ausnützung der den Besiegten abgenommenen Landtheile, sowie der ihnen auferlegten Dienste konnte den Siegern hier und dort die Ansiedelung in Einzelhöfen weit praktischer erscheinen lassen, als die Anlegung größerer Dorfschaften. Dazu kommt, daß zur Zeit der Völkerwanderung schon das alte Gemeinschafts- und Zusammengehörigkeitsgefühl zwischen den Gentilgenossen stark abgeschwächt war.

Jedenfalls liefert ein derartiges vereinzeltes Vorkommen alter Einzelhofansiedelungen nicht den Beweis dafür, daß das Hofsystem schon in der Urzeit weit verbreitet war. Cäsar (Bell. Gall. II, 7; IV, 19; VI, 6), Tacitus (Germ. 12, 16, 19), Ammianus (XVII, 7, 10) wissen bereits von Dorfanlagen (Vici) zu berichten. Freilich darf man sich solche Urdörfer nicht als von durchgehenden Straßen durchschnittene, eng zusammengehäufte Häusermassen denken. Wie Tacitus angibt, duldeten die alten Germanen „zusammengebaute Häuser" nicht. Ihre Dörfer bestanden aus voneinander getrennten, zerstreut liegenden Gebäuden, jedes Gehöft von einem Hofraum umgeben (Germ. 16). Uebrigens ergibt sich die dorfgenossenschaftliche Ansiedelung von selbst aus den Feldgemeinschaften und periodischen Umtheilungen, die sich für die älteste Zeit nachweisen lassen. Hatte ursprünglich jeder Freie seine eigene Hufe, so ist es, wie Maurer Seite 2 mit Recht sagt, ganz undenkbar, „daß ein Jeder die bequeme Lage der rund um seinen Hof herumliegenden Ländereien mit der völlig freien Bewirthschaftung freiwillig aufgegeben habe, um sodann seine Felder in schmale Riemen zerlegt, durch alle Fluren zerstreut und mit einer von seinen Dorfgenossen völlig abhängigen Bewirthschaftung wieder zu erhalten". Feldgemeinschaft setzt ein Zusammenwohnen und Zusammenleben einer Anzahl Einzelfamilien voraus. Bisher läßt sich überall, wo Feldgemeinschaften vorgefunden sind: bei den alten Chinesen und Japanern, den Malaien, Dravidas und Indochinesen, den Azteken und Altperuanern, als Grundlage der mehr oder minder ausgesprochen agrarcommunistischen Institutionen entweder eine Organisation in Dorfgenossenschaften oder in großen Hausgemeinschaften nachweisen.

Besser begründet ist die neuerdings von Maxim Kovalevsky

in seinem „Tableau des origines et de l'évolution de la famille et de la propriété“ aufgestellte Hypothese, die ältesten germanischen Ansiedelungen seien von patriarchalischen Hausgenossenschaften angelegt und erst aus diesen später in Folge Anwachsens der Bevölkerung die Dorfschaften hervorgegangen. Ausgehend von der Thatsache, daß bei den russischen Slaven sich vielfach als Vorstufe der Dorfgenossenschaften große, der südslavischen Zadruga entsprechende Haus-, resp. Hofgemeinschaften (Vervj) nachweisen lassen, glaubt er auch für Deutschland einen solchen Entwicklungsgang annehmen zu können; eine Auffassung, die kürzlich zum Theil von Lamprecht acceptirt ist, denn auch dieser unterscheidet als Unterabtheilungen der Centmarken kleinere Sippenmarkgemeinden, hervorgegangen aus den „Familienhaushalten in sippenweiser Gruppirung“ (Deutsche Gesch., I, Seite 143). Daß der slavischen Zadruga ähnliche patriarchalische Familiengenossenschaften auch einst unter den Germanen existirt haben, läßt sich nicht bezweifeln — die Sippenverfassung ruht auf dieser Grundlage — und ebensowenig wird Jemand ernstlich bestreiten wollen, daß bei Neuansiedelungen auf occupirtem Boden solche Sippschaften oft für sich kleine dorfschaftliche Wirthschaftsgemeinden gebildet haben mögen. Besonders bei Anlegungen von Filialdörfern dürfte häufig die Abzweigung nach Sippen erfolgt sein. Eine andere Frage ist aber, ob derartige familiengenossenschaftliche Einzelansiedelungen überall die Urzelle gewesen sind, aus der die Dorfgenossenschaften hervorgegangen, und ob den deutschen Sippschaften dieselbe Bedeutung für die alte Agrarverfassung zukommt, wie den russischen.

Meines Erachtens hat Kovalevsky die Unterschiede zwischen der deutschen und der russischen Agrar-Entwicklung nicht genügend berücksichtigt. Wie die Germanen, finden wir auch die russischen Slaven ursprünglich nach Geschlechtern angesiedelt; aber nicht in festen Wohnsitzen. Vielmehr wechselten in dem von einem Geschlechtsverband in Besitz genommenen Bezirk die einzelnen Familiengenossenschaften oder Sippen von Zeit zu Zeit ihren Wohnort. Hatte eine Sippe auf einer Stelle den aufgebrochenen Boden ausgenützt — das Düngen wurde erst im 15. Jahrhundert üblich — oder entsprach Weide und Wald nicht mehr ihren Anforderungen, so zog sie kurz entschlossen ab und ließ sich in dem weitausgedehnten

Gebiet an irgend einem anderen zusagenden Ort nieder. Dadurch erlangte die Haushaltungsgenossenschaft eine bedeutende Selbstständigkeit, welche den an und für sich schon außergewöhnlich schwachen Zusammenhang zwischen den Genossen des größeren Gentilverbandes noch mehr lockerte. Woher die Lockerung gekommen, entzieht sich der Beurtheilung; sicher ist aber, daß, als im 5. bis 7. Jahrhundert vom Norden her die Donauländer der Balkanhalbinsel slavisch colonisirt wurden, die Einwanderung durchwegs nicht mehr nach festgegliederten Geschlechtsgenossenschaften, sondern nach Familiengenossenschaften erfolgte. Und dieser Mangel an Gemeinschaftsgefühl wurde bald durch den frühzeitigen Aufschwung des Handels, der von Byzanz aus den Dnjepr aufwärts nach den Ostseeländern und Schweden sich Bahn brach, noch mehr erweitert. Bereits das 9. Jahrhundert weist an dieser Handelsstraße eine stattliche Anzahl großer Handelsplätze auf, wie z. B. Kiew, Nowgorod, Smolensk, Ljubetsch, Tschernigow, Wititschew u. s. w. Die umwohnende Bevölkerung drängte nach den Stapelplätzen und der Theilnahme am Handelsgewinn; Reichthums- und Standesunterschiede entwickelten sich. Und soweit hiedurch das Gentilverhältniß nicht zerrissen wurde, geschah dies in den nächsten Jahrhunderten durch die Colonisirung des ursprünglich finnischen Biarmia und, nach Abzug der goldenen Horde, der südöstlichen Gegenden. Andererseits erhielt sich der Landbau und die Viehzucht bis in's 16. Jahrhundert hinein auf ziemlich gleicher Stufe. Die bäuerliche Wirthschaft der Franken des 5. Jahrhunderts steht entschieden höher wie jene der Russen des 16. Jahrhunderts. Mit dieser Primitivität der ländlichen Betriebsweise bestand naturgemäß auch die ihr entsprechende niedrige Organisation in communistischen Familienhaushalten fort. So verhinderte einerseits die wirthschaftliche Entwicklung die Entstehung großer gentilgenossenschaftlicher Wirthschaftsgemeinden und consolidirte andererseits bis in die neueste Zeit die kleinen Sippenhaushalte. Eben deshalb entbehrt denn auch Rußland jene großen markgenossenschaftlichen Territorialverbände, die wir auf dem Entwicklungsweg der germanischen Völkerschaften finden. Und dasselbe, was von den russischen Familiengemeinschaften gesagt ist, gilt auch von den chinesischen. In China haben ebenfalls die sogenannten Clanschaften schon früh als in sich ab-

geschlossene Orts- und Wirthschaftsverbände zu existiren aufgehört, während unter den primitiven Productionsverhältnissen sich die engere Familiengenossenschaft, die Chia (Chih), bis auf den heutigen Tag erhalten hat.

Aber diese Entwicklung kann nicht als normal gelten; wenigstens lassen sich anderswo schon in grauer Vorzeit größere Dorfschaften nachweisen, in welche die Familiengenossenschaften als kleinere Einheiten fast völlig aufgehen. Der Schwerpunkt der Organisation liegt dann in der Dorfgemeinde oder, falls diese nicht zugleich eine Geschlechtsgenossenschaft ist, in der Gens. So finden wir schon im alten Rom die römische Hausfamilie, soweit auch in privatrechtlicher Beziehung ihr Einfluß reicht, im politischen Leben ohne Bedeutung, während die Gens das eigentliche Fundament der ganzen älteren Verfassung war. Ebenso geht die mexicanische „Centecpantin" ganz in das „Calpulli" auf, und noch mehr die altpernanische „Chunca" (Zehnschaft) in die „Pachaca" (Hundertschaft) oder „Marca". Die letztere war zu einer ungefähr zehn verwandte Einzelfamilien umfassenden Arbeitsgenossenschaft geworden, die zwar noch ihre besonderen alten Familiengötter (Laren und Penaten nennt sie treffend der Jesuitenofficial Pater Joseph de Arriaga) und ihre besonderen Kulthandlungen hatte; in politischer und wirthschaftlicher Beziehung aber nur eine unselbstständige Unterabtheilung der Dorfschaft war. Die Zutheilung der Ackerlose, die Bestimmung über die vorzunehmenden Arbeiten, die Frohndienste, die niedere Rechtsprechung u. s. w., alles das war Sache der Dorfschaft und der Hundertschaft.

Und dasselbe gilt von den deutschen Sippschaften. Auch sie haben sich schon früh als gemeinschaftliche Familienhaushalte aufgelöst; in der Lex Burg. 752 und Lex Wisig. IV, 5, 5 und V, 2, 18 gilt schon als Ausnahme, daß der Sohn mit dem Vater einen gemeinschaftlichen Haushalt führt. Dagegen hat sich der gentilverwandtschaftliche Charakter der Hundertschaften in ihrem alten demokratischen Solidaritätsgefühl, dem Markrechtswesen und den gemeinsamen, gleichen Anrechten auf Weide und Wald selbst vielfach noch bis in's spätere Mittelalter erhalten. Während in Rußland die familiengenossenschaftliche Organisation die gentilgenossenschaftliche weit überdauert hat, sind in Deutsch-

land die communistischen Familienhaushalte früher untergegangen wie die hundertschaftlichen Territorialverbände.

Einen Eigenthumsanspruch auf ein bestimmtes abgegrenztes Stück Saatfeld hatte, wie Maurer treffend hervorhebt, in den alten Marken anfangs Niemand; alles Land war Eigenthum der Gesammtheit. Cäsar bezeugt dies von den Sueven (Bell. Gall. IV, 1) mit den Worten: „Es existiren bei ihnen keine privaten und abgesonderten Aecker, noch bleiben sie über ein Jahr des Wohnens halber an demselben Orte." Und ferner VI, 22: „Auf Ackerbau legen sie keinen Werth, und der größte Theil ihrer Nahrung besteht aus Milch, Käse und Fleisch. Keiner hat bestimmte abgegrenzte Aecker, keiner eigenes Grundeigenthum; sondern die Vorstände und Oberhäupter theilen auf je ein Jahr den Gentes und Sippen, welche sich zusammengeschlossen haben, nach Größe und Lage von ihnen festgesetzte Ackerländereien zu und zwingen sie im nächsten Jahre anderswohin zu übersiedeln"[3]).

Die beiden Stellen sind viel umstritten worden; Maurer, Dahlmann, Roscher, Thudichum, Sybel, Haussen, Lamprecht haben sich für die Richtigkeit der Angabe Cäsar's erklärt, Waitz, Möser, Grimm, Arndt, Eichhorn, Landau dagegen. Bezweifelt wird Cäsar's Mittheilung, weil sie mit den späteren Angaben des Tacitus im Widerspruch stehen soll und weil eine derartige jährliche Neuaufstheilung des von dem Stamm besetzten Gebietes zugleich eine alljährliche Neuumlage und neue Urbarmachung der Feldmarken bedinge. Diesem Einwand hat Haussen („Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft", Band 34, und „Agrarhistorische Abhandlungen", Band I) entgegengehalten, daß an eine alljährliche Neuaufstheilung nicht gedacht zu werden brauche; es sei vielmehr anzunehmen, daß „die Genossenschaften selber wechselten in der Nutzung der Ackerfeldmarken, die längst eingerichtet waren, aber im Gesammteigenthum eines ganzen germanischen Volkes oder eines Abtheilungsstammes desselben sich befanden". Haussen meint, alle die alten Feldmarken mit ihrer

3) Agriculturae non student majorque pars eorum victus in lacte, caseo, carne consistit. Neque quisquam agri modum certum aut fines habet proprios, sed magistratus ac principes in annos singulos gentibus cognationibusque hominum qui una coierunt, quantum et quo loco visum est agri, attribuunt atque anno post alio transire cogunt.

inneren Eintheilung, ihren Wohngebäuden und Schuppen wären bestehen geblieben; nur hätten die Feldgenossenschaften in der Besitznahme und Benützung alljährlich abgewechselt, derart, daß die heute von der Genossenschaft A besetzte Mark im nächsten Jahre von der Genossenschaft B, im dritten Jahre von der Genossenschaft C bebaut worden sei u. s. w.; also nur die Genossenschaften unter sich der Reihe nach in der Benützung der Marken wechselten. Dieser alljährliche Umzug, so führt er dann weiter aus, brauchte sich nicht nothwendig einheitlich über das ganze Volksgebiet, den ganzen populus Germanus, zu erstrecken, sondern konnte innerhalb jedes Gaues für sich stattfinden. Da nun aber die Gentes und Sippen keine gleiche Mitgliederzahl gehabt hätten, so hätte die Durchführung des Turnus es natürlich nöthig gemacht, daß in jedem Jahre „Mitglieder einer Gens oder der Cognatio einer anderen Gens agrarisch zugelegt oder in derselben Weise kleinere Cognationes vereinigt, größere getrennt werden mußten".

Unter den Historikern hat diese Deutung viel Anklang gefunden; auch Sybel und Lamprecht haben sie acceptirt. Der Letztere zuerst in einem Aufsatz in der „Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereines" (Jahrgang 1880), dann neuerdings in seiner „Deutschen Geschichte", I. Band, Seite 138. Dennoch ist die Hypothese von Grund aus verfehlt und dürfte schwerlich die Zustimmung irgend eines Ethnologen finden, der sich einigermaßen mit der Gentilverfassung und dem Gentilrecht halbcivilisirter Völker beschäftigt hat. Dem verwandtschaftlichen Zusammenhang der Geschlechtsgenossen untereinander wird eine Lockerheit zugeschrieben, die allen bisherigen Erfahrungen widerspricht und für die sich in den geschlechterrechtlichen Institutionen unserer alten Vorfahren nicht der geringste Anhalt ergibt. Uebrigens wird die Hypothese an anderer Stelle von Cäsar selbst widerlegt; er sagt nämlich VI, 25: „Wird eine Civitas durch Angriff oder Vertheidigung in einen Krieg verwickelt, so wählt man zur Leitung desselben ein Oberhaupt mit Macht über Leben und Tod. Im Frieden hingegen haben sie keine gemeinschaftliche Obrigkeit, sondern die Vorsteher der Gebiete und Gaue sprechen unter den Ihren Recht und schlichten die Streitigkeiten"[4]). Hatte die Civitas in Friedenszeiten

4) In pace nullus et communis magistratus sed principes regionum atque pagorum inter suos jus dicunt controversiasque minuunt.

keine Oberleitung, regierte vielmehr jeder Gau, d. h. jede einzelne Hundertschaftsmark sich selbst unter ihrem Vorstand und Führer, dann konnte unbedingt auch der jährliche Wechsel der Ackermarken nicht durch die Civitas oder, wie Hanssen sagt, den Abtheilungsstamm geleitet werden.

Die obige Angabe des Cäsar hat deswegen so viele Meinungsverschiedenheiten hervorgerufen, weil ihre meisten Erklärer sich ängstlich an Wortinterpretationen gehalten haben, anstatt die Frage aufzuwerfen: Wie vollzieht sich die Ansiedelung und der Landanbau bei anderen Völkerschaften ungefähr gleich hoher Entwicklungsstufe? Ziehen wir z. B. die schon im Vorstehenden erwähnte Wirthschaftsweise unserer östlichen Nachbarn, der russischen Slaven, im 11. und 12. Jahrhundert zum Vergleich heran, so wird Cäsar's Mittheilung sofort verständlich. Gleich unseren Vorfahren waren, wie bereits gesagt, auch die Russen in großen Geschlechterverbänden organisirt. In den von diesen besetzten ausgedehnten Bezirken lebten aber nicht die Sippschaften zu größeren Dorfschaften vereinigt in festen Niederlassungen, sondern zogen im gemeinschaftlichen Gebiet umher; abwechselnd bald hier, bald dort ihren Wohnsitz nehmend, je nachdem es ihnen für ihre primitive Viehzucht und den nebensächlich betriebenen Anbau gut dünkte. Gewöhnlich blieben sie drei Jahre an einem Orte; manchmal, wenn bessere Wohnsitze lockten, wechselten sie auch nach kürzerer Zeit. Derart ist jedenfalls auch die Lebensweise der Sueven zur Zeit des Cäsar gewesen, nur mit dem Unterschied, daß diese meist noch alljährlich umsiedelten, und daß oft mehrere Familiengemeinschaften sich zu größeren Genossenschaften verbanden und zusammen nebeneinander in „Vici" niederließen, worauf Cäsar's Zusatz „homnium qui una coierunt" hinzudeuten scheint.

Hiemit würde dann auch Tacitus' (Germ. 26) nachfolgende Aeußerung besser übereinstimmen: „Die Aecker werden abwechselnd von der Gesammtheit in Beschlag genommen und dann nach Schätzung vertheilt. Die Ausdehnung der Gefilde erleichtert solche Theilung. Mit dem Saatland wechseln sie jahresweise um, und Ackerland bleibt brach liegen; denn sie wetteifern nicht in ihrer Arbeitsthätigkeit mit der Fruchtbarkeit und der Ausdehnung des Areals." Nach dieser Angabe wäre inzwischen die alljährliche Umsiedelung aufgegeben; jedoch ein Wegziehen vom bisherigen

Wohnsitz und Inbesitznehmen neuen Landes noch immer nicht selten gewesen. Die Dorfschaft als Gesammtheit nahm dann entsprechend der Zahl ihrer Mitglieder ein Feld in Kultur und vertheilte es unter diese. Das nächste Jahr wurde ein anderes Feld zum Anbau genommen, und das erstbenützte blieb einige Jahre brach liegen; wahrscheinlich diente es inzwischen der Beweidung. Wir würden also für die damalige Zeit eine extensive Feldgraswirthschaft anzunehmen haben, aus der sich dann erst später die Dreifelderwirthschaft entwickelt hat.

Ob diese Stufe des Feldbaues damals unter den deutschen Stämmen allgemein war, ob ihr nicht vielleicht schon früher irgendwo eine höhere Wirthschaftsform voraufgegangen und diese unter dem Einfluß des kriegerischen Lebens, dem ewigen Hin- und Herziehen, wieder auf ein niedrigeres Niveau zurückgefallen war, bleibt hiebei unentschieden; doch hat letztere Annahme sehr viel für sich. Das kriegerische, ruhelose Leben, das die germanischen Stämme und speciell die Sueven führten, mußte die Concentration der Kräfte auf den Feldbau hindern und der Viehzucht eine bevorzugtere Stellung verschaffen, da diese die Männer nicht in ihrer Bewegungsfreiheit hinderte. Zudem aber hatten die kriegerischen Unternehmungen überhaupt Sinn und Lust zu anstrengender Arbeit gelähmt; man fand es würdiger, den schwächeren westlichen Nachbarn das, was man brauchte, im Kampfe abzunehmen, als es mühsam sich durch eigene Thätigkeit zu erringen. Von den Katten berichtet sogar Tacitus (Germ. 31), daß sie den Ackerbau ganz aufgegeben hatten. „Keiner," sagt er, „hat Haus noch Acker, noch einige Beschäftigung. Wo sie hinkommen, leben sie von Anderen — Verschwender fremden Gutes, Verächter des Eigenthums, bis endlich das hohe Alter sie zu der rauhen Tapferkeit unfähig macht."

Anfangs war der Antheil, den jeder Vollfreie an dem Saatfeld erhielt, nur klein und lag in nächster Nähe des Dorfes; mit der Vermehrung der Dorfinsassen und weiterer Ausdehnung des Feldbaues trat jedoch bald die Nothwendigkeit ein, auch weiter vom Dorfe entfernt liegende Ländereien mit in Kultur zu nehmen. Es wurde außer dem zuerst vorhandenen noch ein zweiter, dritter, vierter, fünfter Kamp u. s. w. zur Bebauung herangezogen. Das Einfachste wäre nun gewesen, entsprechend der Größenverhältnisse

einem Theil der Dorfgenossen das ältere Feld, einem anderen Theil die neuhinzugezogenen Ländereien zu überweisen, aber dies stand mit der Gleichberechtigung der Genossen in Widerspruch, da die Bewirthschaftung der entfernteren Aecker größeren Arbeitsaufwand erforderte und überdies die verschiedenen Kampe von sehr ungleicher Bodenqualität sein konnten. Man verfuhr also derart, daß man jeden der verschiedenen Kampe nach der Zahl der Berechtigten in Streifen oder Riemen theilte und dann jedem Einzelnen den auf ihn entfallenden Antheil zuwies; es erhielt also jeder sowohl von dem näheren als entfernteren, von dem besseren als schlechteren Boden die gleiche Quote. Später wurde dann die jährliche Umtheilung aufgegeben und entweder nach längeren Zwischenräumen oder nur bei besonderen Anlässen aufgetheilt, und schließlich gingen die Ackerlose ganz in das Eigenthum der Hufner über; indeß behielt noch lange Zeit die Gesammtheit als solche ein gewisses Obereigenthumsrecht. Ein Ueberbleibsel solcher früheren Einrichtung sind die Gehöferschaften im Trierischen, bei denen noch in diesem Jahrhundert die Kampe, die hier Gewannen genannt werden, in bestimmten Zwischenräumen unter die Hofbesitzer aufgetheilt wurden. Mit Einführung der Dreifelderwirthschaft griff man zu einer dreijährigen Verlosungsperiode, später aber ließ man mehrere Rotationen aufeinander folgen, ehe man wieder auftheilte, wiederholte also die Verlosung nur in jedem neunten, zwölften, fünfzehnten Jahr. Auch in Jütland, Schleswig, Holstein, Ostfriesland, im Lüneburgischen, Braunschweigischen, Göttingenschen, in Baden und im Gothaischen war früher die Eintheilung der Feldmark in Kampe oder Gewannen üblich, ebenso in Rußland, und von E. Nasse ist sie neuerdings auch für das ehemalige Mittelengland nachgewiesen; doch sind in den meisten deutschen und dänischen Gegenden die Ackerlose schon frühzeitig in ein Sondereigenthum der Hufner übergegangen.

Wie mit der Entwicklung des Sondereigens dann durch Kauf, Schenkung, Theilung, durch die Kriegsdienstleistungen und durch die Bedrückungen seitens der neuentstandenen großen Grundherren die alte, vielgerühmte germanische Volksfreiheit vernichtet und die freien Bauern zu Zinsbauern und Hörigen herabgedrückt worden sind, das ist von Maurer in den Hauptzügen so trefflich geschildert (vergl. vorliegende Schrift, Seite 203—214), daß ein Hinzufügen

weiterer Einzelheiten seine Darstellung nur abschwächen würde. Dagegen möchte ich nicht an einem Irrthum Maurer's vorübergehen, der sich ähnlich auch bei verschiedenen anderen Autoren findet: die Verwechslung der Gewanneneintheilung mit der durch die Bewirthschaftungssysteme bedingten Feldereintheilung. Maurer identificirt nämlich, worauf schon Hanssen hingewiesen hat (Agrarhist. Abhandl., II. Band, Seite 243), in seinen Ausführungen über die „Vertheilte Feldmark" (Seite 74 ff.) den Kamp mit der Zelge und dem Oesch, obgleich die beiden letzten Ausdrücke in Süddeutschland, wie seine weiteren Darlegungen selbst zeigen, für die wirthschaftliche Eintheilung in drei oder vier Felder (nach dem sogenannten Drei- oder Vierfeldersystem) gebraucht werden. Allerdings kann unter gewissen Umständen der Kamp mit der Zelge oder dem Oesch zusammenfallen, nämlich wenn zum Dorf drei ungefähr gleich große Kampe gehören und diese entsprechend der Dreifelderwirthschaft bebaut werden; also abwechselnd der eine Kamp als Brach-, der andere als Sommer- und der dritte als Winterzelge behandelt wird; aber das ist eine seltene Ausnahme. Meist finden wir eine weit größere Anzahl von Gewannen in der Feldmark und dementsprechend sechs, sieben, acht, zehn aneinanderstoßende Kampe ꝛc. zu einem Feld (Zelge) vereinigt. Dann ist natürlich auch nicht, wie Maurer unterstellt, jeder Kamp „ein Ganzes", sondern nur ein Theil einer Zelge.

Die Sache ist deshalb nicht unwichtig, weil aus solcher Verwechslung heraus mehrfach gefolgert worden ist, aus der wirthschaftlichen Eintheilung der Gesammt-Ackerflur (dem Drei-, Vier-, Fünffeldersystem) sei die Eintheilung in Kampe, bezw. Gewannen hervorgegangen. Auch Maurer scheint zu solcher Annahme geneigt gewesen zu sein; seine Aeußerung (Seite 74): „die Anzahl der Fluren, Zelgen oder Eschen war sehr verschieden in den verschiedenen Territorien u. s. w.", läßt kaum eine andere Deutung zu. In Wirklichkeit ist die Gewanneneintheilung weit älter wie die Dreifelderwirthschaft; sie bestand schon unter der älteren Feldgraswirthschaft (Dreeschwirthschaft) und steht mit den Bewirthschaftungssystemen in keiner Wechselbeziehung. Bei einer Eintheilung der Feldmark in zehn oder zwölf Gewannen kann die Dreifelderwirthschaft, bei einer Eintheilung in zwanzig, dreißig Gewannen die Zweifelderwirthschaft angewendet werden. Nicht die Anzahl

der Kampe entscheidet darüber, ob Drei-, Vier-, Fünf- oder Sechsfelderwirthschaft getrieben wird, sondern die Art der Fruchtfolge und der Brache.

Als Maurer seine vorliegende Schrift schrieb, galt die markgenossenschaftliche Organisation noch als eine nur den germanischen Völkern eigene territoriale Corporationsbildung. Zwar, meinte man, wären auch bei den Slaven eine ähnliche Eintheilung in Hundertschaften, sowie ähnliche Feldgemeinschaftsformen nachzuweisen, aber ihrer ganzen inneren Structur nach sei doch die Mark eine aus dem besonderen germanischen Volkscharakter herausgewachsene germanische Institution. Im Wesentlichen besteht diese Meinung noch heute, wenngleich sich der Kreis der Völker, bei denen seitdem ähnliche Feldgemeinschaften, wie bei unseren Vorfahren, vorgefunden sind, immer mehr erweitert hat und durch Laveleye-Bücher's „Ureigenthum" die Bekanntschaft mit den betreffenden Forschungen den weitesten Kreisen vermittelt ist. Es liegt das wohl zum größten Theil daran, weil die Frage, inwieweit die agrarcommunistischen Einrichtungen anderer Völker mit ähnlichen markgenossenschaftlichen, auf gentilicischer Gliederung erwachsenen Territorialorganisationen verknüpft sind, wie im alten Germanien, nur ganz nebenbei in den einschlägigen Schriften gestreift wird. Sie wollen eben meistens nur die einstige allgemeine Verbreitung des Gemeindeeigenthums, seine Vortheile und Nachtheile und seine Bedeutung in der wirthschaftlichen Entwicklung darlegen. Für das Verständniß unserer eigenen frühesten Markverfassungen, wie des agrarischen Entwicklungsganges überhaupt, ist indeß die Kenntniß der markgenossenschaftlichen Einrichtungen so mancher Völker vergangener und gegenwärtiger Zeit von nicht zu unterschätzender Wichtigkeit; denn wir finden dort das, was uns in unseren ältesten Urkunden und Ueberlieferungen vielfach schon als etwas Absterbendes entgegentritt, noch oft in frischer Ursprünglichkeit. So können wir daraus Aufschluß über jene früheste Epoche unseres wirthschaftlichen Lebens gewinnen, über welche uns zuverlässige eigene Nachrichten fehlen. Denn wie das vorgeschrittene Land dem zurückgebliebenen gewissermaßen seine Zukunft zeigt, so andererseits auch das weniger entwickelte dem vorgeschrittenen seine Vergangenheit.

Digitized by Google

Der knappe Raum dieses Vorwortes gestattet leider nicht ein näheres Eingehen auf die Markeinrichtungen weiter Völkerkreise; einige kurze Notizen über den bei den Germanen nur noch schwach hervortretenden Zusammenhang zwischen der gentilgenossenschaftlichen und territorialgenossenschaftlichen Verfassung mögen aber immerhin Aufnahme finden.

Weit schärfer ausgeprägt, wie in den deutschen Urmarken, tritt uns der gentilicische Charakter der Markgenossenschaften in den alten latinischen Marken entgegen. „Die römische Mark," sagt Mommsen (Röm. Gesch., VII. Aufl., Seite 35), „zerfiel in ältester Zeit in eine Anzahl Geschlechterbezirke, welche späterhin benützt wurden, um daraus die ältesten „Landquartiere" (tribus rusticae) zu bilden. Von dem claudischen Quartier ist es überliefert, daß es aus der Ansiedelung der claudischen Geschlechtsgenossen am Anino erwuchs, und geht ebenso sicher für die übrigen Districte der ältesten Eintheilung hervor aus ihren Namen. Diese sind nicht, wie die der später hinzugefügten Districte, von Oertlichkeiten entlehnt, sondern ohne Ausnahme von Geschlechternamen gebildet; und es sind die Geschlechter, die den Quartieren der ursprünglichen römischen Mark die Namen gaben, soweit sie nicht gänzlich verschollen sind (wie die Camilii, Galorii, Lemonii, Pollii, Puginii, Voltinii), durchaus die ältesten römischen Patricierfamilien: die Aemilii, Cornelii, Fabii, Horatii, Menenii, Popirii, Romilii, Sergii, Voltnrii. Bemerkenswerth ist es, daß unter all diesen Geschlechtern kein einziges erscheint, das nachweislich erst später nach Rom übergesiedelt wäre." ... „Wie zu dem Hause ein Acker, so gehört zu dem Geschlechtshaus oder Dorf eine Geschlechtsmark, die aber, wie später zu zeigen sein wird, bis in verhältnißmäßig späte Zeit noch gleichsam als Hausmark, das heißt nach dem System der Feldgemeinschaft bestellt wurde. Ob die Geschlechtshäuser in Latium selbst sich zu Geschlechtsdörfern entwickelt haben oder ob die Latiner schon als Geschlechtsgenossenschaften in Latium eingewandert sind, ist eine Frage, auf die wir ebensowenig eine Antwort haben, als wir zu bestimmen vermögen, inwieweit das Geschlecht neben der Abstammung noch auf äußerlicher Ein- und Zusammenordnung nicht blutsverwandter Individuen mit beruhen mag."

Neben diesen Bezirken der einzelnen Geschlechter (Gentes),

den gentilicischen Marken, bestanden größere Territorialverbände, die Mommsen „Curienmarken“ nennt (Seite 65), und alle diese wieder waren vereinigt zu den von Mommsen „Gaue“ genannten Stammgebieten, die „in ältester Zeit politisch souverän“ waren und von einem Stammfürsten unter Mitwirkung des Rathes der Alten und der Versammlung der Wehrmänner regiert wurden.

Als kleinste Einheit dieser ältesten römischen Verfassung finden wir die römische Altfamilie. Sie bestand aus dem Hausvater (pater familias), seinen Söhnen, Sohnessöhnen und deren Kindern, sowie den Ehefrauen dieser männlichen Nachkommen und den im Hause gebliebenen, unverheirateten Töchtern und Enkelinnen. Dagegen fielen die verheirateten weiblichen Nachkommen, da sie bei der Verheiratung in die Familie ihres Mannes übergingen, außerhalb der Hausgemeinschaft. Alles Hab und Gut der Familienglieder gehörte der Familiengemeinschaft insgesammt oder eigentlich, da dieser die rechtliche Verfügung darüber hatte, dem Hausvater. Der erwachsene Sohn konnte zwar einen gesonderten Hausstand begründen und eigenes Vieh haben, aber rechtlich blieb Alles, was er und die Seinigen erwarben, ein Eigenthum des Vaters; es galt sein Haushalt gewissermaßen nur als unselbstständiger Zweig des größeren Haushaltes. Zehn solcher Familiengemeinschaften bildeten eine Geschlechtsgenossenschaft (Gens), zehn Gentes eine Curie, zehn Curien, also hundert Gentes, einen Stamm. In dieser Gestalt ist die Verfassung jedoch nicht erst in Rom entstanden; sie ist, wie Mommsen treffend sagt, ein „uraltes, allen Latinern gemeinsames Recht“, das „vielleicht sogar über die Trennung der Stämme zurückreicht“. Der Tradition nach bestanden denn auch schon die beiden ersten Stämme, aus deren Vereinigung das alte Rom hervorging, die Ramner und Titier, sowie auch der später hinzugekommene Stamm der Lucerer, jeder aus hundert Gentes, die sämmtlich ursprünglich in gesonderten Quartieren saßen.

In dieser ältesten Form bildet die römische Geschlechterverfassung ein genaues Gegenstück zur altgermanischen. Den römischen Altfamilien entsprechen die deutschen Sippen, den römischen Gentes die deutschen Hundertschaften, den Curien die gothischen Tausendschaften, die dänischen Syssäls, die norwegischen Fylken und angelsächsischen Shires. Leider ist uns die innere

Structur der latinischen Geschlechtermark, ihre Feldverfassung und Rechtsordnung wenig bekannt; wahrscheinlich ist, wie auch Mommsen erklärt, daß in frühester Zeit das Ackerland „nach den einzelnen Geschlechtsgenossenschaften bestellt und dann der Ertrag unter die einzelnen dem Geschlecht angehörigen Häuser vertheilt ward". „Die römische Rechtsüberlieferung weiß noch zu berichten, daß das Vermögen anfänglich in Vieh und Bodenbenützung bestand und erst später das Land unter die Bürger zu Sondereigenthum vertheilt ward" (Seite 183).

Ebenso war auch im alten Peru die Geschlechtsgenossenschaft — bei den Quichua-Indianern „Ayllu", bei den Aymará-Indianern „Hatha" genannt — das Fundament der markgenossenschaftlichen Organisation[5]). Jedes derartige, von den alten spanischen Autoren meist als linaje, casta parcialidad oder parentesco bezeichnete Geschlecht hatte sein bestimmtes, gewöhnlich einige Quadratmeilen großes Landgebiet, das mit einem dem unserigen ähnlichen Ausdruck „Marca" genannt wurde. Die Geschlechtsgenossenschaft war demnach zugleich eine Markgenossenschaft (Marcamasintin). Die alten Marknamen sind denn auch durchwegs entweder mit Gentilnamen (Ayllu-Namen) oder mit Thiernamen — anscheinend den Namen der einstigen Totemthiere — zusammengesetzt. Außerdem führte die Markgenossenschaft auch noch den Namen „Pachaca" (Hundertschaft), da sie nach alter Berechnung ungefähr hundert „Aucapuriccuna" oder „Aucacamayoccuna", das heißt hundert Kriegsdienstfähige oder Kriegswürdeninhaber zu stellen vermochte. Als solche Wehrfähige galten den Peruanern nur die „Hatunrunacuna" oder Groß-Männer, die Vorsteher der Haushaltungen (der Einzelhaushaltungen, denn wie schon vorher erwähnt wurde, hatten sich im eigentlichen Peru die großen Familienhaushalte längst aufgelöst). Der Hundertschaftsführer (Pachaccuraca) war also zugleich Markvorsteher (Marcacamayoc) und Geschlechtsvorsteher (Ayllucamayoc). Der Hundertschaft übergeordnet war der Verband der „Huaranga" (Tausendschaft), meist aus der Vereini-

5) Auf die Beweise für das hier Ausgeführte kann natürlich nicht näher eingegangen werden; ich muß mich in dieser Hinsicht auf meine beiden Aufsätze im „Ausland" (Jahrg. 1890, Heft 42—44 und Jahrg. 1891, Heft 45—48) beziehen, sowie auf eine demnächst erscheinende, schon im Druck befindliche Schrift.

gung eines Urgeschlechts, einer Muttergens, mit den davon abgezweigten Töchtergentes bestehend. Zehn Tausendschaften bildeten eine „Hunu“ (Zehntausendschaft) oder, was dasselbe, einen Volksstamm (Runaruna). Wir finden hier also genau die altrömische Eintheilung in Stämme, Curien und Gentes wieder.

In den nördlichen Gegenden war häufig die ganze Geschlechtsgenossenschaft in einem einzigen großen Pueblo angesiedelt, dann bestand die Markgenossenschaft nur aus einer „Llactantin“ (Dorfgenossenschaft). Im südlichen Peru und den Gebirgsgegenden hingegen hatte sich die Markgenossenschaft nicht selten über mehrere kleinere Dörfer vertheilt. Man nannte im Süden eine solche, nur einen Theil der ganzen Mark bildende Einzelniederlassung eine „Cotomarca“, das heißt Theilmark; die ganze Mark aber „Cotocotomarca“, das heißt eine ganze Mark aus Theilen. Jedes Dorf schied einen Theil des umliegenden Landes zum Anbau aus, das „Llactapacha“, Dorfland, Dorfflur, gewöhnlich kurzweg „Chacará“, Feld, genannt; der nicht in Kultur genommene Boden blieb gemeines Markland (Marcapacha). Das Dorffeld wurde alljährlich in Ackerlose getheilt und dann jedem Haushalt unter Berücksichtigung seiner Größe sein Antheil zugewiesen. Die Arbeiten mußten gleichzeitig unter Leitung des Dorfvorstehers vorgenommen und ausgeführt werden. In Chinchasuyu, dem nördlichen Theil des Reiches, bearbeitete nicht jeder sein eigenes Ackerlos, sondern die Feldarbeit wurde gemeinsam von kleinen Colonnen ausgeführt, den schon vorhin erwähnten Zehnschaften. Weide und Wald waren Gemeinbesitz der Markgenossenschaft; doch wurde später von den Inkas eine weitgehende Beschränkung der Holznutzungen eingeführt, um der Devastation vorzubeugen. Mit Ausnahme des nördlichen Küstengebietes wurde fast überall die Lamazucht betrieben, am meisten in den Gebirgsgegenden. Jeder Groß-Mann hatte einige Lamas; der Eine mehr, der Andere weniger. Neben diesen im Privatbesitz befindlichen Lamas werden in den alten Berichten noch „Gemeinde-Heerden“ erwähnt, die allen Dorfgenossen in Gemeinschaft gehörten und auf die jeder von ihnen, ganz gleich, was er aus Eigenem besaß, gleichen Anspruch hatte.

Die Hofstätte mit einigem daranstoßenden Gartenland, das „Muya“ genannt wurde, war Eigenthum des Besitzers, doch konnte er keineswegs darüber nach freiem Ermessen verfügen.

Starb der Inhaber, dann ging, je nach den besonderen Erbrechten der verschiedenen Stämme, dieses Eigen auf einen Sohn, Bruder oder Neffen (Brudersjohn) über. Die Frau konnte nicht vom Manne erben und ebensowenig die Schwester- und Tochtersöhne, denn diese gehörten fast immer anderen Geschlechtern und damit zugleich anderen Markgenossenschaften an, und kein Eigenthum durfte durch Erbgang, Kauf oder Schenkung aus der Mark hinausgebracht werden. Ebensowenig konnte Jemand, der nicht durch Abstammung zu dem in einer Mark angesiedelten Geschlecht gehörte, daselbst die Berechtigung auf ein Ackerlos erwerben. Die jüngeren Kinder eines Groß-Mannes blieben gewöhnlich bis zum vierundzwanzigsten, fünfundzwanzigsten Jahre bei ihrem Vater oder einem älteren Bruder und halfen diesem bei der Arbeit; dann verheirateten sie sich und begründeten mit Unterstützung der nächsten Verwandten ihren eigenen Haushalt.

Ebenso wie eine große Wirthschaftsgemeinde, bildete die Ayllu auch eine Religions- und Rechtsgenossenschaft. Gleich den alten griechischen und römischen Gentes hatte sie ihre besonderen Riten und ihren besonderen Ahnengott, den „Huaca", der in Nordperu bezeichnenderweise auch Marcaaparac (Markschützer) genannt wurde. Ferner hatte sie ihr eigenes Hundertschaftsgericht, in dem vom Hundertschaftsführer die Streitigkeiten zwischen den Markgenossen beigelegt und kleinere Vergehen abgeurtheilt wurden. Indeß erstreckte sich die Jurisdiction nur über die eigene Genossenschaft; der Angehörige einer angrenzenden Mark konnte nicht zur Verantwortung gezogen werden, selbst nicht, wenn der Thatort auf diesseitigem Gebiet lag. Die Bestrafung war dann Sache des Gerichtes der Mark, zu welcher der Thäter gehörte, oder in schwereren Fällen des Stammesgerichtes.

Durch die Inkas wurden dann später zur Durchführung der den besiegten Stämmen auferlegten Dienste und Abgaben, sowie zum Zweck einer einheitlichen Verwaltung noch sonst verschiedene Einrichtungen getroffen, doch mögen diese als nicht aus der eigenen Initiative der Stämme hervorgegangene, aufgezwungene Maßregeln hier unberücksichtigt bleiben.

Dies war die gewöhnliche Art der Ansiedelung in Altperu. Hin und wieder hatten sich jedoch mehrere verwandte Gentes nebeneinander niedergelassen in großen Ortschaften, z. B. in

Cuzco und bei den Yuncas in den Flußniederungen der nördlichen Küstenregion. In solchem Fall bildete aber ebenfalls die Geschlechtsgenossenschaft eine sich selbstverwaltende Gemeinschaft unter Leitung eines Geschlechtsvorstandes. Sie hatte in dem Pueblo ihr gesondertes Quartier und außerhalb desselben bestimmte Gemeindeländereien. Vereinzelt findet sich sogar für solche Geschlechterquartiere auch die Benennung „Marca"; z. B. heißt in Cuzco eines der Quartiere „Pucamarca", Roth-Mark. In Mexico war diese Ansiedelung in größeren Dorfschaften die Regel. Man nannte dort eine solche Dorfschaft „Altepetl", die einzelnen Quartiere, aus denen sie bestand, „Calpulli". Jedes Calpulli war zugleich eine „Meccayotl", eine „Linaje" oder „Parentesco de consanguinidad", wie die alten Autoren es ausdrücken. Alle Mitglieder leiteten sich von demselben Urahnen her. Zu dem Altepetl gehörte eine große Dorfmark, das „Altepenauac" oder „Altepetlianca", in welcher jedes Calpulli sein besonderes, abgegrenztes Gemeinde-, resp. Geschlechtsland, „Calpullali" genannt, besaß. Das nicht an die Calpullis ausgeschiedene Land der Dorfmark war gemeinschaftliches Land des ganzen Altepetl, sogenanntes „Altepetlalli". Jeder erwachsene männliche Gentilgenosse, der seinen eigenen Haushalt begründet hatte, war berechtigt, von dem Gemeindeland seines Calpulli seinen Landantheil (Milli) zu beanspruchen. Der Antheil wurde auf Lebenszeit verliehen, ging aber nicht in das Sondereigenthum des Besitzers über, sondern blieb Allmendgut, von dem der Letztere gewissermaßen nur den Nießbrauch hatte. Wer sein Feld drei Jahre hindurch nicht bestellte, dem konnte es vom Vorsteher des Calpulli, dem „Calpixqui", entzogen werden. Starb ein Hufenbesitzer, so ging sein Landstück gewöhnlich auf einen Sohn, jüngeren Bruder oder Neffen über, falls dieser noch selbst keine Hufe zugewiesen erhalten hatte; sonst fiel es an das Calpulli zurück und wurde dann bei nächster Gelegenheit einem anderen jüngeren Mitglied des Calpulli zugetheilt. Töchter konnten nicht erben.

Wie in Peru, so war auch in Mexico das Recht auf einen Landantheil an die Gemeindemitgliedschaft gebunden. Wer seinen Wohnsitz im Calpulli aufgab, verlor damit sein Recht. Außerhalb der Grenzen seines Geschlechtsbezirkes konnte ein Gemeindemit-

glied kein Land erwerben oder erben; selbst das Arbeiten auf fremdem Calpulli-Land war verboten. Der Calpixqui wurde gewählt; er mußte stets ein Geschlechtsgenosse, also ein Calpulli-Mitglied sein. Ihm als Berather zur Seite standen die Gemeinde-Aeltesten, ohne deren Zustimmung er nichts Wichtigeres unternehmen konnte. Er fungirte zugleich als Schiedsrichter bei kleineren Streitigkeiten zwischen den Gemeindemitgliedern.

Ebenso läßt sich bei den alten Chinesen, den Japanern, den irischen Kelten, den Afghanen, Malaien, Indochinesen u. s. w. die Geschlechterverfassung als Basis ihrer Territorialverfassung erweisen, und selbst in Bezug auf die einzelnen Feldeinrichtungen und die agrarischen Rechtsbestimmungen ergeben sich oft überraschende Analogien; doch würde hier ein näheres Eingehen darauf zu weit führen. Es zeigt sich auch in diesen Uebereinstimmungen wieder die von der heutigen Ethnologie verfochtene Gesetzmäßigkeit der menschheitlichen Entwicklung, die Thatsache, daß überall auf gleicher Entwicklungsstufe unter gleichartigen Lebensbedingungen sich gleichartige wirthschaftliche, rechtliche, verwandtschaftliche Institutionen herausbilden. Zwar nicht in allen Einzelheiten ergeben sich Analogien; je nach den besonderen geschichtlichen Einflüssen und der Besonderheit der localen Bedingungen mögen Abweichungen sich zeigen. Anders gestalten sich naturgemäß manche Lebensverhältnisse in einer wilden, rauhen Bergregion, als in warmen, fruchtbaren Flußthälern, anders unter heiterem blauen Himmel inmitten einer tropischen Pflanzenwelt, als im kalten Norden; aber in den Grundzügen, dem unter der Oberfläche verborgenem inneren Aufbau findet sich überall Gleiches und Aehnliches.

Durch diese aus den ethnologischen Untersuchungen hervortretenden Uebereinstimmungen in der agrarischen Entwicklung wird auch, wie schon gesagt, die Kenntniß unserer eigenen frühesten Agrarzustände erweitert, da sie uns die Unterlage der letzteren erschließen und uns ermöglichen, aus den Petrefacten in Recht und Brauch nach dem rückständigen Abbild einer früheren Entwicklungsepoche, das andere Völker uns bieten, uns gewissermaßen unsere eigene Vorzeit zu reconstruiren. Wären jene Analogien früher bekannt gewesen, und soweit sie bekannt waren, von den Wirthschaftshistorikern bei ihren Forschungen verwerthet worden,

wie dies jetzt durch Lamprecht geschehen, manche Frage, über die heiß und leidenschaftlich gestritten ist, hätte gar nicht auftauchen können. Andererseits aber erlangt nun unsere älteste Agrarverfassung überhaupt eine ganz andere, universellere Bedeutung; sie ist nicht mehr nur ein Ergebniß specieller localer Verhältnisse, sondern repräsentirt im weiteren Sinne in localer Variation ein Stück allgemeiner Wirthschafts- und Socialgeschichte. Dadurch gewinnt aber auch Maurer's vorliegendes Werk an erneutem, größerem Interesse; zumal Maurer meisterhaft verstanden hat, überall das Wesentliche vom Nebensächlichen zu scheiden und die Entwicklungstendenzen scharf hervortreten zu lassen. Möge deshalb die zweite Auflage sich noch mehr Freunde erwerben, wie die erste Auflage sich erworben hat!

Heinrich Cunow.

Vorwort.

Schon seit längerer Zeit hat sich die Richtung der Geister von der Geschichte abgewendet. Es ist als verzweifelte man an der Welt, wie sie war, und wie sie nach und nach geworden ist, und als suchte man auf einem anderen als auf historischem Boden die Fundamente zu einem Neubau — die Grundlagen zu einer ganz neuen Welt. Diese Richtung der Zeit, wenn sie fortdauern sollte, würde uns jedoch einer wahrhaft trostlosen und ganz bodenlosen Zukunft entgegenführen. Denn was es heißt, sich von seiner Vergangenheit abwenden — mit ihr gänzlich brechen, beweist der Abgrund, welchem ein großer Nachbarstaat jenseits des Rheins zugeeilt ist.

Die Geschichte eines Volkes und seiner Einrichtungen ist nicht blos interessant. Sie ist auch nützlich und zumal für die Lenker der Staaten ganz unentbehrlich. Denn wer einen Staat lenken will, muß vor Allem den Boden kennen, auf welchem er wirken soll. Er muß nicht blos den physischen Boden kennen, sondern vor Allem auch den geistigen, also den historischen Boden, auf welchem der Staat herangewachsen und, wenn auch nicht immer groß, doch jedenfalls dasjenige geworden ist, was er in der Gegenwart ist.

So wenig der einzelne Mensch ohne die Kenntniß seiner Jugendgeschichte richtig erkannt und gewürdigt werden kann, ebensowenig und weit weniger noch ein ganzes Volk oder der Staat. Denn jeder Staat steht, wenn er auch noch so weit vorangeschritten ist, immer noch mit einem Fuß in der Vergangenheit und hat in ihr seine Wurzel und seinen festen Halt. Wie der Einzelne, so ist auch

der Staat mehr oder weniger das Resultat seiner eigenen Geschichte, welche wie die Natur gewissen Regeln und Gesetzen unterworfen ist, die zu erforschen ebenso wichtig und für das Wohl der Staaten noch weit wichtiger ist, als die Erforschung der Geheimnisse der Natur. Denn daß manche Staaten vorangeeilt, andere zurückgeblieben sind, ist keine Ungunst des Schicksals und kein blinder Zufall. Das Warum aber, d. h. die tiefere Einsicht in die Gründe dieses Voranschreitens oder Zurückbleibens, lehrt einzig und allein die Geschichte. Auch lehrt die Geschichte, wie die Staaten voranzuschreiten haben, wenn sie nicht zurückbleiben und zuletzt ganz untergehen sollen.

Besonders belehrend ist zu dem Ende die Verfassungsgeschichte, nicht blos die Geschichte der Staatsverfassung, sondern mehr noch die Geschichte der mit dem Grund und Boden selbst zusammenhängenden Einrichtungen, aus denen mehr oder weniger die Staatsverfassung selbst hervorgegangen ist. Dahin gehören nun vor Allem die Marken und die damit zusammenhängenden bäuerlichen und bürgerlichen Verhältnisse, also die Verfassung der Marken, der Dörfer und der Städte, sodann die grundherrlichen Verhältnisse mit der damit zusammenhängenden Hofverfassung, endlich noch die Geschichte der öffentlichen Gewalt selbst. Alle diese Verhältnisse, so verschiedenartig sie auch an und für sich sind, hängen dennoch auf's Innigste mit einander zusammen, und die einen können nicht ohne die anderen klargemacht und verstanden werden. Daher gebe ich, als Einleitung für das Ganze, im vorliegenden Werke die Grundideen aller dieser Verhältnisse und Einrichtungen, denen später noch einzelne Werke über die Markenverfassung und deren Geschichte, über die Hof-, Dorf- und Stadtverfassung und deren Geschichte, sowie über die Geschichte der öffentlichen Gewalt selbst nachfolgen sollen.

Die vorliegenden Grundideen zu einer solchen Geschichte habe ich schon vor längerer Zeit niedergeschrieben. Ich wollte sie aber erst dann dem Druck übergeben, nachdem auch die nachfolgenden

mehr in's Einzelne gehenden Werke niedergeschrieben worden. Und dennoch beginne ich den Druck, ehe ich jenes Ziel vollständig erreicht habe. Denn wiewohl das Meiste bereits geordnet ist, so fehlt doch noch so Vieles, daß ich bei meinen vorgerückten Jahren nicht länger zögern will, das bereits Geschriebene dem Druck zu übergeben. Bleibt mir die nöthige Zeit und Kraft, so wird auch das Fehlende noch nachfolgen. Wo nicht, so dürfte wohl auch das bereits schon Vorhandene nicht ganz ohne Wirkung bleiben, wenigstens zu weiteren Forschungen anregen.

Wie in meinem ganzen Leben, auch in dem öffentlichen und politischen, habe ich auch hier nur nach Wahrheit — nur nach dem, den Umständen nach Möglichen gestrebt und dabei Niemand absichtlich verletzt. So oft ich daher auch schon in meinem öffentlichen Leben verdächtigt und von gemeinen Menschen verleumdet worden bin, so oft hat auch bereits eine ruhigere Zeit wieder meine Rechtfertigung gebracht. Und dasselbe hoffe und erwarte ich auch von meinen gelehrten Arbeiten. Ich weiche zwar in sehr bedeutenden Dingen von den Ansichten unserer ersten Geister wesentlich ab. Ich habe dieses aber erst nach reiflicher vieljähriger Prüfung gethan und wollte dabei jedenfalls Niemand verletzen. Eine spätere Zeit wird entscheiden, ob ich richtig gesehen habe oder nicht. Zu dieser Entscheidung wird man aber erst dann vollkommen berechtigt sein, wenn auch die erwähnten Specialwerke erschienen sein werden. Denn ohne sie wird man das vorliegende Buch schwerlich vollständig würdigen und ganz richtig beurtheilen können.

Was ich aber vor Allem wünsche, das ist, daß bei jedem Leser dieses Buches der Eindruck zurückbleiben möge, daß auch die Geschichte keinen Stillstand, vielmehr einen steten Fortschritt kenne, und wie gefährlich es sei, den Gang der Geschichte hemmen oder gar mit Gewalt aufhalten zu wollen, und daß auch die Geschichte, wie die Natur, gewissen Gesetzen unterworfen sei, welche nicht ohne Gefahr verletzt werden dürfen, und welche zu erforschen

die Aufgabe eines jeden Hiſtorikers ſein ſollte. Denn ohne eine möglichſt vollſtändige Kenntniß dieſer Geſetze, unter welchen ſich die Vergangenheit bis auf unſere Tage entwickelt und gebildet hat, fehlt jeder Maßſtab zur gerechten Würdigung der Vergangenheit, zur richtigen Beurtheilung der Gegenwart und der feſte Anhaltspunkt zu einem ſicheren Blick in die Zukunft. Große Staatsmänner ſind daher von jeher auch große Hiſtoriker geweſen. Erſt ſeitdem man mit der Geſchichte gebrochen, haben manche Staatsmänner geglaubt den ſicheren Boden der Geſchichte verlaſſen — der Geſchichte ſelbſt gänzlich entbehren zu können. Wohin aber dieſes Treiben, zumal ſeit dem verhängnißvollen Jahre 1815, geführt hat, beweist die gegenwärtige ſchwierige Weltlage, welche großentheils das Reſultat der Unkenntniß jener Geſetze — das Product großer Mißgriffe iſt.

Möge eine höhere Hand uns aus dieſem Labyrinth glücklich erlöſen und dadurch großes Unglück verhüten!

München, den 2. November 1853.

v. Maurer.

Inhalts-Verzeichniß.

I. Feld- oder Markgenossenschaft im Allgemeinen.

1. Erste Anfänge der Landeskultur. § 1—3, p. 1—5.

2. Markgenossenschaft mit und ohne Feldgemeinschaft.

   a) Im Allgemeinen. § 4. p. 5.
   b) Dörfer mit Feldgemeinschaft oder Dorfgenossenschaften. § 5 u. 6, p. 6—9.
   c) Dorfschaften ohne Feldgemeinschaft oder Hofgenossenschaften. § 7, p. 10—12.

II. Markgenossenschaften mit Feldgemeinschaft insbesondere.

1. Aelteste Dorfanlagen oder Urdörfer.

   a) Im Allgemeinen. § 8 u. 9, p. 12—17.

      Adelsgut, Allod, Eigen, Erbe, Losgut, terra salica, terra vernacula, Adelerbe, Vateradel. § 9, p. 14—17.

   b) Einzelne Bestandtheile eines Urdorfes.

      1. Das eigentliche Dorf.

         a) Im Allgemeinen. § 10, p. 18—20.
         b) Wohn- und Wirthschaftsgebäude. § 11—16, p. 20—35.
            Höfe. § 11—15, p. 20—30.
            Die Höfe sind meistentheils keine Einzelnhöfe. § 16, p. 30—35.
            Kirchen und Kirchhöfe. § 16, p. 35.
         c) Innerer Dorfraum.
            Forthe und öffentliche Plätze. § 17, p. 35—36.
            Straßen, Wege, Dorfzaun und Thore. § 18, p. 36—39.
            Größe des Dorfraums und Benützung desselben. § 19, p. 39 f.

      2. Feldmark.

         a) Im Allgemeinen.
            Benennung. § 20 u. 32, p. 40, 41 u. 71.

Urſprünglich kein Gegenſatz zwiſchen Feld- und Waldmark. § 21, p. 41—44.
Kein Dorf ohne eine Feldmark und keine Feldmark ohne ein Dorf. § 22, p. 44—46.
Die alten Marken waren öfters ſehr groß. § 23, 24 u. 31, p. 46—49 u. 70.
Die bairiſche Mark, die öſterreichiſche und die Kärntner Mark. § 25, p. 49 u. 50.
Die Herzogswahl in Kärnten. § 25, p. 50—53.
Die Thäler. § 26, p. 53—55.
Die Gaue. § 26, p. 54—56 u. 59.
Provinz, Reich und Territorium. § 26, p. 56—59.
Honnſchaften, Huntari und Zenten. § 27 u. 28, p. 59—64.
Geraiden. § 28 u. 29, p. 63, 64—66.
Börden, Buren, Geburen und Geburthen. § 30, p. 66—69.
Nachbarſchaft, vicinium, voisiné u. voisinage. § 31, p. 69—70.
Benennung der Markgenoſſen. § 32 u. 63, p. 70, 71 u. 140.

b) Vertheilte Feldmark.

Urſprünglich gleiche Vertheilung. § 33, p. 71—73.
Feldfluren, Zelgen, Eſchen, Kampe, Gewannen, araturae. § 34, p. 73—76.
Flurzäune und Bannzäune. § 34, p. 76.
Flurſchützen. § 34, p. 77.
Losgüter in den verſchiedenen Fluren und Zelgen. § 35, p. 77—80.
Auch in den eroberten Römerprovinzen gleiche Vertheilung, Verloſung und Einzäunung. § 36, p. 80—83.
Die erſten Anfänge der Ungleichheit. § 37, p. 83 u. 84.

c) Unvertheilte Feldmark.

Im Allgemeinen. § 38 u. 41, p. 84—87 u. 92.
Waldungen und Weiden. § 39, p. 87—89.
Wege und Stege und öffentliche Plätze. § 40, p. 89—91.
Waſſer. § 41, p. 91.

d) Eigenthumsrechte an der Feldmark.

Im Allgemeinen. § 42 u. 55, p. 92 u. 124.
Urſprünglich war alles Land Gemeinland. Es gab kein Privateigen. § 5, 42, 44, p. 6, 93 u. 97.
Entſtehung des Sondergutes. § 42, 44 u. 48, p. 93, 94, 97, 98, 107—112.
Sondereigen und Almend. § 9, 42, 43, 44 u. 48, p. 14, 93—98 u. 110—112.
Landes-Almenden und Zent-Almenden. § 43, p. 95—97.
Die Germanen kannten kein Eigenthum, vielmehr nur einen Beſitz § 42, 44, 45 u. 46, p. 92, 93, 97, 99—104.
Erſt unter dem Einfluß des römiſchen Rechtes tritt der Unterſchied zwiſchen Beſitz und Eigen klarer hervor. § 44, p. 98.
Die Germanen haben jedoch dieſen Unterſchied ſchon geahnt. § 46, p. 104.
Urſprüngliche Bedeutung von Eigen. § 46, vgl. § 9, p. 14, 103, 104.
Herrſchaft und Grundherrſchaft. § 46, p. 104 u. 105.
Die urſprünglich dem Volke gehörige Grundherrſchaft in der gemeinen Mark (das Gemeinland) iſt ſpäter auf den König

und auf die Landesherren übergegangen. § 43, 47 u. 49, p. 94, 105—107, 112—116.
Unterschied zwischen Sondereigen und Sondernutzung. § 48, p. 108—112.
Recht zur Einforstung der gemeinen Waldungen. § 50, p. 116.
Die in dem eingeforsteten Bezirk befindlichen Markgenossenschaften bestanden fort. § 50, p. 116—118.
Recht am Meeresufer und Strandrecht. § 51, p. 118—120.
Recht an den Strömen und Strand- oder Grundruhrrecht. § 52, p. 120 u. 121.
Recht an den Landstraßen. § 53, p. 121.
Recht an den verlassenen und herrenlosen Grundstücken. § 53, p. 121 u. 122.
Die Grundherrschaft des Königs und der Landesherren erhielt in manchen Territorien eine große Ausdehnung. § 54, p. 122 und 123.
Aber doch nirgends bis zu einem Obereigenthum an dem ganzen Lande. § 54, p. 124.

3. Inbegriff der einem Dorfgenossen zustehenden Rechte.

Das Besitzthum eines Genossen bestand in einem Haus und Hof in dem Dorf und in einem gleichen Antheil an der getheilten und ungetheilten Feld- und Waldmark. § 56, p. 125.
Das ganze Besitzthum heißt Hof, curtis, Hube, mansus, villa, Pflug, hid u. s. w. § 57—59, p. 126—134.
Die Größe des Besitzthums war ursprünglich nach dem Bedürfnisse einer Familie bestimmt. § 58, 59, p. 129—134.
Auch die Größe der Morgen war ursprünglich nach der Arbeitszeit bestimmt. § 58, p. 132.
Vermessung des Landes und Reebnungsverfahren. § 60, p. 135.
Die Wohnung im Dorfe ist das Haupt des Besitzthums. § 57, 61, p. 127 u. 136.
Jeder Loseigner hatte ein gleiches Besitzthum und war darin Grundherr. § 62, p. 137 u. 138.

c) Markgenossenschaft.

Im Allgemeinen. § 63, p 138 u. 139.
Vorstand der Genossenschaft. § 63, p. 139 u. 140.
Genossen. § 32 u. 63, p. 42, 70, 71, 88 u. 140.
Die Aufnahme in die Genossenschaft geschah entweder ausdrücklich oder stillschweigend durch eine Niederlassung in der Mark. § 64, p. 141—144.
Die Grundlage der Genossenschaft eine wirkliche Feldgemeinschaft. § 65, p. 144—147.
Dorf- und Feldpolizei. § 66, p. 147—149.
Weiderecht. § 67, p. 149—152.
Jagd, Fischerei und Vogelfang. § 68, p. 152—157.
Markloslung. § 69, p. 157.
Freies Occupationsrecht (Landnahme, comprehensio, Einfang, captura u. s w.). § 70, p. 157—161.
Pflicht der gegenseitigen Unterstützung. § 71 p. 161.
Haftung der Markgemeinde, unrichtig Gesammtbürgschaft genannt. § 72, p. 162—165.
Pflicht der Gastfreundschaft. § 73, p. 165—167.
Jede Markgenossenschaft auch eine religiöse Gemeinde. § 74, p. 167—169.
Markgerichte. § 75, p. 169—171.

2. Veränderungen in der alten Markverfassung.

a) Im Allgemeinen. § 76, p. 172.

b) Zersplitterung der alten Marken.

1. Neue Verlosungen. § 77, p. 172 u. 173.

Daher und aus anderen Gründen die Ungleichheit der Feldfluren. § 77, p. 173 u. 174.

2. Anlegung neuer Dörfer.

Dreierlei Dorfanlagen. § 78, p. 174 u. 175.
Filialdörfer. § 79 u. 80, p. 175—179.
Schicksal der Stammdörfer. § 81, p. 180 u. 181.

3. Anlegung von Einzelnhöfen.

Im Allgemeinen. § 82, p. 181 u. 182.
Hofansiedelungen auf seinem eigenen Besitzthum. § 82, p. 182.
Hofansiedelungen auf dem Gemeinlande (proprisus, Bifang, septum, clausum, captura, Ornum, Hof u. s. w.). § 83, p. 183—191.
Das Ornum und die abgemarkten Höfe waren steuerfrei. § 83, 108, p. 188, 189 u. 236 f.

4. Folgen der Zersplitterung der Marken.

In vielen Territorien sind die alten großen Marken gänzlich verschwunden. § 84, p. 191 u. 192.
In anderen Territorien sind sie durch Zersplitterung verkleinert, aber nicht ganz aufgelöst worden. § 85, p. 192 u. 193.
Im Rheingau. § 86, p. 193 u. 194.
In der Pfalz. § 87, p. 195 u. 196.
Im Elsaß, in Westphalen u. a. m. § 88, p. 196 u. 197.
Alte große Feldmarken in Schwaben und in der Pfalz. § 89, p. 197 bis 199.
Ausscheiden der Dorf- und Stadtmarken aus den großen Feldmarken. § 90, p. 199—201.
Veräußerung einzelner Theile der alten Marken. § 91, p. 201—203.

c) Entstehung der Ungleichheit des Besitzthums.

1. Durch Theilung unter den Erben. § 92, p. 203—205.
2. Durch freiwillige Veräußerungen. § 93, 94, p. 205—209.
Ursprung der Steuerfreiheit. § 83, 94 u. 108, p. 188, 189, 209 und 236.
3. Durch Eroberung fremder Länder. § 95, p. 209 u. 210.
4. Durch gezwungene Veräußerungen und Hingaben des freien Grundbesitzes. § 95, p. 210—213.
Nulle terre sans seigneur. § 95, p. 213.
Zuletzt Revolution in Frankreich. § 95, p. 213 u. 214.

d) Einzäunung oder Abmarkung.

Grenzzeichen der alten Marken. § 96, 101, p. 214 u. 223.
Landwehren. § 96, p. 215 u. 216.
Abmarkung der Höfe und Dörfer. § 97 u. 99, p. 216—218, 220 und 221.
Der Bannforste. § 98, p. 218—220.
Durch Abmarkung sind die meisten alten großen Marken gänzlich verschwunden. § 100, p. 221 u. 222.
Art der Abmarkung. § 101, p. 222—224.
Feierliche Grenzumzüge und geistliche Flurritte. § 102, p. 224—226.

Digitized by Google

e) Grundherrschaft.

1. Ursprünglicher Zustand der Grundherrschaften. § 103, 104, p. 226—229.

2. Entstehung größerer Herrschaften und Fronhöfe in den Dorfschaften.

Die größeren Herrschaften waren nicht arrondirt. Sie haben sich erst seit dem Erwerbe der Emunität und der gaugräflichen Rechte über die übrigen Herrschaften erhoben. § 105, p. 229—231.
Die Höfe der Loseigner waren Herrenhöfe, aber keine Einzelnhöfe. § 106, p. 231 u. 232.
In manchen Dörfern hat ein Grundherr alle Fronhöfe an sich gebracht. § 106, p. 232 u. 233.
In anderen Dörfern wurde die Dorfmark durch Zersplitterung entweder ganz aufgelöst oder in einen Einzelnhof verwandelt. § 107, p. 233—235.
Wieder in anderen Dörfern haben sich mehrere alte Vollfreie (Edelleute oder Ritter) und neben ihnen noch hörige oder leibeigene Dorfbewohner erhalten. § 108, p. 235—239.

3. Emunität.

Die Emunität bestand ursprünglich in der Freiheit von der Feldgemeinschaft. § 97 u. 109, p. 217 u. 239.
Sie war ursprünglich beschränkt auf Haus und Hof im Dorfe. § 109, p. 239—241.
Die Emunität des ganzen Besitzthums entsteht durch Einzäunung oder durch Einzelnansiedelungen. § 110 u. 111, p. 241—243.
Liberi Domini, Freiherren und Dynasten. § 111, p. 244.

4. Veränderungen in der Landeskultur.

a) Im Allgemeinen.

Ursprünglich baute jeder Freie sein Land selbst. Die großbegüterten Geschlechter und Emunitätsherren waren aber dazu nicht mehr im Stand. § 112, p. 244 u. 245.
Nur die Hofländereien wurden noch vom Hof aus bebaut. § 113, p. 246.
Pacht- und Zinsgüter (mansi, mansi serviles und mansi ingenuiles). § 114, p. 247 u. 248.
Freie Colonen. § 115, p. 248 u. 249.
Römer, Wenden und Slaven. § 115, p. 249—251.

b) Neue Hof- und Dorfanlagen auf herrschaftlichem Grund und Boden.

Im Allgemeinen. § 116, p. 251—253.
Bergschlösser und Burgen. § 12 u. 117, p. 24, 253—255.
Villen-Anlagen Karl's des Großen. § 118, p. 255—260.
Dorfanlagen der übrigen Grundherren. § 119 u. 120, p. 261 bis 265.
Dorfanlagen nach deutscher Art in Schlesien, in der Mark Brandenburg und in Pammern. § 121, p. 265—269.
Einzelne Bestandtheile eines solchen Bauerndorfes. § 122.
Mansi, Huben, sortes. § 122, p. 269—274.
Manerium. § 122, p. 273.
Colonien. § 123, p. 274.
Casa, mansio, census, curtis, Bauernhof, curtis villicalis. § 123, p. 275.

Massaricia. § 123, p. 275 u. 276.
Das Bauerndorf und der innere Dorfraum. § 124, p. 276 u. 277.
Die getheilte und ungetheilte Dorfmark. § 125, p. 278—280.
Inbegriff der zu einem Bauerngute gehörigen Bestandtheile. § 126, p. 280 u. 281.
Grundherrliche Rechte und Beamte. § 127, p. 281—283.

5. Veränderte Hofverfassung. § 128—131, p. 283—287.

6. Folgen dieser Veränderungen hinsichtlich der Feldgemeinschaft.

a) Die Grundherrschaft das Grab der freien Feldgenossenschaft. § 132 u. 134, p. 287—289 u. 292.
Das Land Dithmarschen. § 133, p. 289 - 292.
b) Grundherrschaft und Feldgenossenschaft können nebeneinander bestehen. § 135, p. 293 u. 294.
c) In Feldmarken, welche von einem einzigen Grundherrn erworben worden. § 136, p. 294—297.
d) In eingeforsteten Marken. § 137, p. 297.
e) In auf herrschaftlichem Grund angelegten Feldmarken. § 138, p. 298.
f) In von mehreren Grundherren besessenen Feldmarken. § 139, p. 298 u. 299.
g) In gemischten oder von Grundherren und anderen Grundbesitzern gemeinschaftlich besessenen Marken. § 140 u. 143, p. 299—301 u. 330.
Die Landgemeinden Schwiz, Uri und Unterwalden. § 141, p. 302—322.
Das Land Delbrück. § 142, p. 322—330.

f) Entstehung einer öffentlichen Gewalt.

1. Im Allgemeinen. § 144 u. 145, p. 330—334.
2. Landeshoheit. § 146 u. 147, p. 334 u. 335.
3. Folgen dieser Veränderungen hinsichtlich der Feld- oder Markgenossenschaft. § 148, p. 336 ff.

I. Feld- oder Markgenossenschaft im Allgemeinen.

1. Erste Anfänge der Landeskultur.

§ 1.

Die Feld- oder Markgenossenschaften hängen mit der ersten Kultivirung des Landes auf das Allerinnigste zusammen, und ohne über das Eine im Klaren zu sein, wird man das Andere wohl schwerlich je vollständig begreifen. Nun reichen aber die ersten Ansiedelungen in Deutschland in sehr ferne, ja vorhistorische Zeiten zurück und sind daher in sehr großes Dunkel gehüllt.

Schon die Römer fanden nämlich die Germanen, als sie mit denselben zusammentrafen, als ein ackerbautreibendes Volk. Spuren einer uralten nicht römischen Landeskultur zeigten sich in früheren und späteren Zeiten durch ganz Deutschland. Im südlichen Deutschland namentlich sieht man heute noch in Baiern und Schwaben weite Strecken Landes, die jetzt zwar mit Hochwald bedeckt sind oder als unangebaute Heiden und Viehtriften sich darstellen, an welchen man jedoch die unverkennbarsten Spuren eines untergegangenen geregelten Ackerbaues erblickt. Diese ehemaligen Ackerbeete oder Hochäcker haben außerhalb des limes Romanus gelegen, bezeugen das frühere Dasein der sogenannten Wechselwirthschaft und sind ohne allen Zweifel Ueberbleibsel der Markgenossenschaften in ihrer ursprünglichen Form und Gestalt[1]). Von dem nördlichen Deutschland aber erzählt uns schon Saxo im 12. Jahrhundert von verlassenen früher angebauten, zu seiner Zeit jedoch mit uralten Waldungen bedeckten Ländereien, welche also wenigstens schon im 4. oder 5. Jahrhundert verlassen worden sein müssen[2]).

1) Professor Pauly, über die Spuren alter Kulturanlagen in Süddeutschland, in Verhandlungen der zweiten Versammlung deutscher Philologen u. Schulmänner in Mannheim. Mannheim 1840. Nr. X. Vgl. Schmeller, II, 143.

2) Saxonis Grammati, historia Danica, lib. VIII, edit. Müller p. 419, und edit Stephanius pag. 160. Dr. Hanssen, bei Falck, neues staatsb. Mag. III, 112—120.

Wann und wie Deutschland ursprünglich kultivirt worden ist, liegt demnach völlig im Dunkeln [3]), woher es sich denn auch erklärt, warum noch bis auf die jetzige Stunde so viele unklare Ansichten über die Markenverfassung verbreitet sind, über ihre Entstehung sowohl wie über ihre ursprüngliche Beschaffenheit. Denn so viel auch, zumal von dänischen Gelehrten, in Beziehung auf Feldgemeinschaft in neueren Zeiten geleistet worden ist, so scheint dennoch auch ihnen noch ein klares und deutliches Bild von den Markgenossenschaften selbst und ihrem Verhältnisse zu den Hof-, Dorf- und Stadtgemeinden zu fehlen. Mit Hilfe der nordischen Rechtsquellen, in denen sich die alte Verfassung reiner als irgend wo sonst erhalten hat, wird es mir indessen, wie ich hoffe, dennoch gelingen, den ursprünglichen Stand der Dinge mehr als blos wahrscheinlich zu machen.

§ 2.

Nach einer in früheren Zeiten, zumal seit Möser und Kindlinger, allgemein verbreiteten Ansicht sollte die Kultivirung des Bodens von Einzelnhöfen ausgegangen und jeder Hof mit einer abgesonderten Feldmark umgeben gewesen sein. Erst im späteren Mittelalter, so glaubte man, wären der größeren Sicherheit wegen die bis dahin zerstreuten Wohnungen zu Dörfern zusammengerückt und die früher getrennten Hoffeldmarken zu Dorffeldmarken zusammengeworfen worden.

So unwahrscheinlich indessen, bei genauerer Erwägung, diese Ansicht schon an und für sich erscheint, indem man zu ihrer Begründung das Unglaublichste, nämlich die Niederreißung der zum Theile weit auseinander liegenden Wohnungen blos um sie an einer anderen Stelle wieder zu erbauen, glauben und außerdem noch annehmen müßte, daß ein Jeder die bequeme Lage der rund um seinen Hof herumliegenden Ländereien mit der völlig freien Bewirthschaftung freiwillig aufgegeben habe, um sodann seine Felder in schmale

3) Ueber die Einwanderungen und Niederlassungen in Island s. meines Sohnes Beiträge zur Rechtsgeschichte des germanischen Nordens, I, 44 ff. Sie sind jedoch von den germanischen Niederlassungen in Deutschland wesentlich dadurch verschieden, daß es in Island keine Feldgemeinschaften und keine gemeinen Marken gegeben hat, was in der verschiedenen Beschaffenheit des Landes und in der verschiedenen Art des Ackerbaues und der Viehzucht seinen Grund haben mag.

Riemen zerlegt, durch alle Fluren zerstreut und mit einer von seinen Dorfgenossen völlig abhängigen Bewirthschaftung wieder zu erhalten — so unwahrscheinlich, sage ich, eine solche Ansicht auch an und für sich schon erscheint, so ist sie nichtsdestoweniger bis auf unsere Tage die herrschende geblieben. Man findet sie sogar noch bei Wigand [4]), Barthold [5]) u. a. m. Erst in neueren Zeiten ist, wie bemerkt, zumal von dänischen Gelehrten mehr Licht über diesen wichtigen Gegenstand verbreitet worden, zuerst schon von Berntsen [6]), dann durch Olufsen [7]), von Schlegel und Falck [8]), von Meier [9]), am besten aber von Dr. Georg Hanssen in seiner vortrefflichen Abhandlung über das Agrarwesen der Vorzeit [10]). Sehr beachtenswerth ist auch, was Stüve neuerlich über das Wesen und die Verfassung der Landgemeinden geschrieben hat [11]).

§ 3.

Die erste Kultivirung des Landes ist nämlich nicht von Einzelnen, sondern von ganzen Geschlechtern und Stämmen ausgegangen, wie in Island von größeren Gesellschaften, welche frändalid und skulldalid, etwa Freundschaften und Gefolgschaften genannt worden sind [12]). Der Gang der Geschichte überhaupt und die ältesten auf uns gekommenen Nachrichten, verglichen mit den späteren Zuständen, verbürgen die Wahrheit jener Bemerkung.

Herumziehende Hirtenvölker waren es, die Deutschland zuerst bevölkerten. Wie bei anderen Nomaden, so war zwar auch bei ihnen Viehzucht und also der Besitz reichlicher Weide die Hauptsache. Indessen konnten denn doch auch sie in die Länge ohne Ackerbau ebensowenig bestehen, wie dieses bei anderen Wandervölkern älterer und neuerer Zeit der Fall war. Und gerade

4) Die Provinzialrechte von Paderborn u. Corvey, II, 161, 202, 203, 244.

5) Geschichte der deutschen Städte, I, 8 u. 9.

6) Danmarks og Norgis fructbare Herlighed. Kiöbh. 1656.

7) Bidrag til Oplysning om Danmarks indvortes Forfatning i de oeldre Tider. und deutsch in Falck, neues staatsbürgerl. Mag. III, 77—126.

8) Im neuen staatsb. Mag. II, 737 ff.

9) Compendium juris Cimbrici, lib. I, c. 10 u. 11.

10) In Falck, neues staatsbürgerl. Mag. VI, 1—50.

11) E. Stüve, Wesen und Verfassung der Landgemeinden und des ländlichen Grundbesitzes in Niedersachsen und Westphalen. Jena 1851.

12) Meines Sohnes Beiträge zur Rechtsgeschichte des germanischen Nordens, I, 44 u. 45.

in diesem Momente der mit dem Ackerbau vereinigten Nomadenwirthschaft, wobei jedoch die Viehzucht als Hauptsache, der Feldbau aber als etwas Untergeordnetes erschien [13]), befanden sich zu Julius Cäsar's Zeiten von den ihm bekannt gewordenen germanischen Völkerschaften die Sueven.

Nach zusammenhaltenden Stämmen und Geschlechtern [14]), etwa wie heute noch in Afrika jeder Stamm mit seinem Scheik an der Spitze in einem Dorfe beisammen wohnt [15]), und wie slavische oder albanesische Ortschaften in Deutschland, Ungarn und Griechenland in einer ganz fremdartigen Umgebung erblickt werden, siedelten sich auch die germanischen Völkerschaften, und zwar anfangs auf kurze Zeit an, bauten das Land und zogen wieder weiter, sobald mächtigere Stämme vor- oder rückwärts drängten oder die Weide nicht mehr zureichte. Erst als die wandernden Stämme zur Ruhe gelangt waren und keiner den anderen mehr drängte, blieben sie längere Zeit in diesen Niederlassungen und erhielten so nach und nach feste Wohnsitze oder bezogen auch sogleich bleibende Wohnsitze, wie im Dithmarschen die Geschlechter, von denen daselbst die erste Besitznahme des Landes ausgegangen ist [16]).

Die Art der Ansiedelung war indessen gleich von Anfang an verschieden nach der verschiedenen Art der Bewirthschaftung. Und aus dem Umstande, daß diese nach wie vor der festen Ansiedelung dieselbe geblieben ist, erklärt sich deren weite Verbreitung nicht allein im eigentlichen Germanien, sondern bei fast allen germanischen, keltischen, skandinavischen, slavischen und anderen Völkerschaften in Europa ebensowohl wie in Asien und selbst in Amerika. Denn auch in Mexico war das Land, so weit die Geschichte zurückreicht, von einem ackerbautreibenden Volke, und zwar in festen Wohnsitzen und in Dorfgemeinden vereinigt, bewohnt. Das zu einem Dorfe gehörende Land gehört daselbst heute noch der Gemeinde selbst. Die

13) Caesar, IV. I, VI, 22. Agriculturae non student und c. 29. vgl. Strabo. VII, I. § 3.

14) Caesar, bell. Gall. VI, 22. — gentibus cognationibusque, qui uno coierunt.

15) S. z. B. die Beschreibung der Sklavenjagden Mehemed Ali's im Ausland vom 26.—29. Januar 1841, Nr. 26—29, p. 103 ff.

16) Neocorus von Dahlmann I, p. 224 f., 238. Russe bei Westphalen, IV, p. 1472, 1474.

Felder werden zwar alljährlich von den Einzelnen ohne Zins benützt. Allein nur eine Hausstelle und ein Garten daran ist erblich. Und von dem nicht benützten Gemeinlande wird ein Theil gemeinschaftlich gebaut und der Ertrag für Gemeindebedürfnisse verwendet [17]).

2. Markgenossenschaften mit und ohne Feldgemeinschaft.

a) Im Allgemeinen.

§ 4.

Die Markenverfassung bildet den Uebergang vom Nomadenleben zum ackerbautreibenden, wie man dieses heute noch bei vielen Ortschaften in Ungarn sehen kann, bei denen die oft 10 bis 12 Quadratmeilen große Feldmark in der Nähe unter den Pflug genommen, in den entfernteren Theilen aber zur Nomadenwirthschaft benützt wird [18]). Daher drehten sich auch in Deutschland die ersten Einrichtungen bei einer Niederlassung um die Viehzucht und die dazu nothwendigen Weiden, und sie waren sämmtlich genossenschaftlicher Natur. Dies gilt nicht allein, wie wir sehen werden, von den Dorfschaften mit Feldgemeinschaft, sondern auch von den Höfen ohne Feldgemeinschaft. Gleich ursprünglich bildeten nämlich mehrere solcher Höfe zusammen wieder eine Genossenschaft. Denn Einzelnhöfe ohne alles genossenschaftliche Band hat es trotz dem, was seit Möser und Kindlinger darüber und über die späteren Hof- und Markvereinigungen gefabelt worden ist, ursprünglich gar keine gegeben. Die Geschlechts- und Stammgenossenschaften bestanden vielmehr schon vor den festen Niederlassungen, sie siedelten sich schon als solche an und sind nicht erst seit ihrer Niederlassung in's Leben getreten. Auch wird es von Tacitus ausdrücklich bezeugt, der, nachdem er von Einzelnhöfen gehandelt, unmittelbar nachher von Dörfern (vici) spricht, darunter also nur Vereine von Einzelnhöfen verstanden haben kann [19]). Die Genossenschaft hat sich indessen bei diesen Hofgenossenschaften blos auf die ungetheilten Wiesen, Weiden und Waldungen bezogen.

17) Sartorius in Beil. zur allg. Zeitung vom 29. November 1850, Nr. 333, p. 5321.

18) Elsner im Ausland, 25. April 1841, Nr. 115, p. 457 ff.

19) Tacit. Germ. c. 16. Colunt discreti ac diversi, ut fons, ut campus, ut nemus placuit. *Vicos locant non* in nostrum morem, *connexis et cohaerentibus aedificiis:* suam quisque domum spatio circumdat.

b) Dörfer mit Feldgemeinschaft.

§ 5.

Bei Anlegung eines Urdorfes pflegte jeder Genosse eine Baustelle nebst dem nöthigen Hofraum zu erhalten, um darauf Haus und Hof einrichten zu können. Außerdem erhielt derselbe von dem als Ackerland zu benützenden Boden sein Los und an den zur Kultur nicht geeigneten ungetheilten Gemeinländereien wenigstens Nutzungsrechte.

Der Antheil eines jeden Loseigners an sämmtlichen Bestandtheilen der Feldmark war ursprünglich ein blos ideeller, nicht allein an dem dazugehörigen Wald, Weide, Heide, Moor und anderen Gemeinland, sondern auch an dem einem jeden Genossen zugetheilten Ackerlose. Dies folgt aus dem zu Cäsar's Zeiten bei allen Germanen, insbesondere auch bei den Sueven geltenden jährlichen Wechsel des Besitzes und den jedes Jahr neuerdings wieder vorgenommenen Anweisungen von Grund und Boden [20]), einem Systeme, das auch zu Tacitus' Zeiten noch [21]) sehr wahrscheinlich ursprünglich auch in Dänemark bestanden [22]) und in Deutschland hie und da bis auf unsere Tage fortgedauert hat.

In der Gemeinde Frickhofen im Nassauischen besaß noch im 17. und 18. Jahrhundert die ganze Gemeinde mehrere Feldfluren in ungetheilter Gemeinschaft, und die einzelnen Aecker wurden jährlich unter die eingesessene Bauerschaft verlost [23]). Auf dem Hundsrücken pflegen aber heute noch in dem Kreise Mertzig, sowie in einigen Gemeinden in den Kreisen von Ottweiler und Saarlouis die Aecker je nach der Bewirthschaftungsweise der verschiedenen Ortschaften auf 3, 4, 9, 12, 14 oder 18 Jahre verlost zu werden [24]). Dasselbe war hinsichtlich der Sickingischen, Lei-

20) Caesar, IV, I, VI, 22.

21) Tacit. Germ. c. 26. — arva per annos mutant, et superest ager, was wohl heißen muß, das Ackerland wechseln sie jährlich und Gemeinland bleibt übrig, d. h. eine gemeine unvertheilte Mark bleibt übrig. Denn bei dem ager hat Tacitus offenbar an einen ager publicus im römischen Sinne des Wortes gedacht.

22) Dr. Hanssen bei Falck, neues staatsb. Mag. VI, p. 10, 11.

23) Cramer, Wetzlar. Nebenst. 115, p. 354, 364.

24) Schwarz, Beiträge zur Kenntniß der Landwirthschaft in den Gebirgsgegenden des Hundsrücken, in Mögliner Annalen, Bd. 27, St. 1.

ningischen und Hanau-Lichtenbergischen Losgüter in der Bairischen Pfalz, sowie bei den Hubmannschaften im Landcommissariate Cusel bis auf unsere Tage der Fall, indem dieselben gleichfalls, nach Verschiedenheit der Orte, alle 9 oder 12 oder 20 Jahre durch's Los neu vertheilt zu werden pflegten und erst in unseren Tagen zu Privateigenthum vertheilt worden sind[25]). Auch in einigen Gegenden Schottlands hat eine ähnliche Einrichtung bis auf die neueren Zeiten bestanden[26]). In allen diesen Gemeinden war die Dorfmark mit sämmtlichen Gärten, Feldern, Wiesen, Weiden und Waldungen in ungetheilter Gemeinschaft der Gemeindegenossen, wie schon zur Zeit Julius Cäsar's. Der Einzelne erhielt seinen Antheil an der gemeinen Mark, soweit sie vertheilt ward, auf eine Reihe von Jahren, jedoch nur zur Bearbeitung und zur Benützung. Der Antheil eines Jeden an den Gärten, Feldern und Wiesen ward demselben zugemessen, und man nannte den ganzen Antheil das Losgut. Nach Ablauf der zur Sondernutzung bestimmten Jahre fielen sämmtliche Antheile wieder an die Gemeinde zurück und wurden sodann neuerdings vermessen und abermals wieder an die Einzelnen vertheilt. Die Weiden wurden gemeinsam benützt und aus dem Ertrage der Waldungen die Gemeindebedürfnisse und Abgaben bestritten, was aber übrig blieb, unter alle Genossen nach Verhältniß der ihnen angewiesenen Losgüter vertheilt.

§ 6.

In den meisten Ländern hat sich jedoch die alte Verfassung nicht in ihrer ursprünglichen Reinheit erhalten. Die Losgüter sind vielmehr früh schon in Sondereigen, d. h. in das Eigenthum der Loseigner übergegangen, etwa in derselben Weise, wie die Erbpacht allmälig aus der verlängerten Zeitpacht hervorgegangen ist. In Dänemark war dieses bereits zur Zeit der Abfassung der Rechtsquellen der Fall, in Deutschland aber, sowie in Frankreich und England und in anderen romanischen Ländern muß diese Veränderung in noch weit früheren Zeiten stattgehabt haben, wahrscheinlich schon zur Zeit der Völkerwanderung und der darauf folgenden Nieder-

25) Intelligenzblatt des Bairischen Rheinkreises vom Jahre 1818, Nr. 65, p. 455 ff., von 1824, Nr. 14, p. 453 ff., von 1825, Nr. 71, 72, p. 314 ff., 318 ff., und von 1828, Nr. 31, p. 376.

26) Ernst Moritz Arndt, Nebenstunden. Leipzig 1826. p. 282.

lassungen in den Römerprovinzen ebensowohl wie in England und in Deutschland selbst. Da man nämlich bald nach jenen Niederlassungen in den ältesten Volksrechten und Urkunden bereits Erbeigen findet, so muß angenommen werden, daß die bei der Besitznahme des Landes vertheilten Losgüter gleich zu Erbeigen hingegeben worden sind. Indessen schimmert doch auch im fränkischen Reiche noch die alte Feldgemeinschaft durch, z. B. in den Bestimmungen König Chilperich's über die den Söhnen, Töchtern, Brüdern und Schwestern vor den Dorfgenossen (vicini) eingeräumten Erbrechte[27]). Denn es geht daraus wenigstens so viel hervor, daß bis dahin die Dorfgenossen noch vor den Descendenten und Geschwistern des Erblassers den Vorzug entweder wirklich gehabt oder wenigstens in Anspruch genommen haben, daß sie demnach entweder noch in wirklicher Feldgemeinschaft gelebt oder diese wenigstens noch in der Erinnerung gehabt haben. Auch findet man noch Spuren der jährlichen Vertheilung der aus der Allmende ausgeschiedenen und zur Kultur hingegebenen Ländereien im alten Alemannien. Sie wurden daselbst Jahresländereien (terrae annales) genannt[28]). Und auch in späteren Zeiten noch, als die ursprünglichen Losgüter längst schon Sondereigen gewesen sind, ist die Sitte, einen Theil der Gemeinländereien auf eine Reihe von Jahren zur bloßen Sondernutzung hinzugeben, sehr verbreitet gewesen, und jene Sitte ist hie und da sogar bis auf unsere Tage geblieben. Es gehören dahin die Gemeinmerkgüter und das Gemeinmärck in der Schweiz, ebenso das dem Gemeinmärck entsprechende Folcland in seiner Bedeutung als ager vectigalis in England, sodann die Allmendgärten und Rütinen im Kanton Uri, die Gemeindstheile (Gmaudsthâl) in Appenzell, die Markfelder, gemeinen Losgüter u. a. m. in vielen Theilen von Deutschland, von denen später noch die Rede sein wird (§ 48). In Westphalen nannte man öfters die Grundstücke, welche den Markgenossen nicht erblich, vielmehr nur auf eine bestimmte Reihe von Jahren zur Sondernutzung überlassen zu werden pflegten, sodann aber wieder der gemeinen Mark zurückgegeben werden mußten, Frede, Friede oder Hofesfrede, d. h. in Frieden gelegte Markländereien[29]). Und ganze Marken

27) Chilperici edictum von 561, c. 3 bei Pertz, IV, 10.

28) Dipl. von 815 bei Neugart, I, 153. — et annalies terris, — offenbar terris annalibus.

29) Kindlinger, M. B. II, 4. Not. und Urkb. p. 7.

scheinen daselbst zuweilen in Frieden gelegt, d. h. für einige Zeit zur Sondernutzung hingegeben worden zu sein [30]). Es gehören dahin ferner die Hammerke in Friesland. Hammerka hießen nämlich die Dorfgemeinheiten und insbesondere diejenigen Gemeindewiesen, welche von vier zu vier Jahren unter die Gemeindeglieder zur Sondernutzung vertheilt zu werden pflegten, während die von allen gemeinsam benützten Gemeindewiesen menskeren genannt worden sind [31]). Sehr wahrscheinlich hängen auch die sogenannten Leinen zu Oppau in der Pfalz mit einer ehemaligen Markgemeinschaft zusammen. Der in der Gemarkung von Oppau liegende, sogenannte Begütenwald befand sich nämlich in ungetheilter Gemeinschaft von 30 ehemaligen Freigutsbesitzern. Die Antheile eines jeden waren nicht ausgeschieden und wurden Leinen genannt. Im Jahre 1820 wurde jedoch dieser Wald veräußert und der Erlös unter die 30 Leinen-Eigenthümer vertheilt [32]).

Uebrigens sind allenthalben immer nur die Ackerlose mit dem dazu gehörigen Haus und Hofe in Sondereigen übergegangen, die Waldungen und Weiden dagegen sammt Wasser und Wegen nach wie vor in der Gemeinschaft geblieben. Und hinsichtlich der Felder ist wenigstens die Benützungsart eine genossenschaftliche Angelegenheit geblieben, über welche daher die Gesammtheit zu verfügen hatte. Da sich nämlich Alles um die gemeinschaftliche Weide unter einem Dorfhirten herumdrehte, und zwar nicht allein in den gemeinen Weiden und Waldungen, sondern auch auf den Feldern nach der Erntezeit oder wenn diese in der Brache lagen, so mußte nothwendigerweise die Reihenfolge der Saaten, die Pflüge-, Saat- und Erntezeit, der Wechsel der Acker- und Ruhejahre u. dgl. m. geregelt und die getroffenen Anordnungen von Jedermann eingehalten werden, was denn ja nach den Umständen zur Drei-, Vier-, Fünf- oder gar Sechsfelderwirthschaft geführt hat (§ 66).

---

30) Dipl. von 1166 bei Kindlinger, l. c. p. 204. — quando marchia in sequestro est, id est in pace deposita est.

31) Richthofen, Fries. Rechtsqu. p. 795, 920 u. 925.

32) Intelligenzblatt der Pfalz von 1827, p. 198 u. 199.

c) Dorfschaften ohne Feldgemeinschaft.

§ 7.

Eben so alt wie die Dorfschaften mit Feldgemeinschaft sind auch die Hofanlagen ohne Feldgemeinschaft. Tacitus, der, wie bemerkt, auch schon die Dörfer mit Feldgemeinschaft kennt, beschreibt jene mit abgesonderten Hofmarken umgebenen und dennoch wieder zu einer größeren Gemeinde (Dorfschaft, vicus) verbundenen Höfe gerade so [33]), wie wir sie heute noch oft stundenlang in den Thälern des Odenwaldes, des Bairischen Gebirges, in Tirol, Vorarlberg, in der Schweiz und in Westphalen dahin liegen sehen [34]).

Solche Hofansiedelungen mögen nun hin und wieder wohl in der verschiedenen Nationalität ihren Grund haben [35]), in der Regel aber hat gewiß die Localität selbst die Art der Niederlassung entschieden. Während man nämlich in den Ebenen, wo Raum und Nahrung für Viele sich vorfand, Dörfer mit Feldgemeinschaft anlegte, siedelten sich Einzelhöfe in den Gebirgen an, oder in Wäldern, in Marschgegenden, oder wo sonst Mangel an Raum oder an kultivirbarem Land eine größere Ansiedelung unmöglich machte. Recht klar wird dieses in den bairischen, Tiroler und schweizerischen Alpen, wo sämmtliche Dorfschaften aus solchen zusammenhängenden Hofanlagen bestehen, während dicht daneben in den größeren Thälern und in den Ebenen Dörfer mit Feldgemeinschaft liegen. Ebenso im Odenwald, wo durch sämmtliche Thäler bis nach Waldmichelbach hin die Dörfer aus Höfen bestehen, während in der Ebene der Bergstraße entlang bis nach Darmstadt und noch weiter blos Dörfer mit Feldgemeinschaft zu finden sind.

Daß aber diese Dorfanlagen den ältesten Ansiedelungen beizuzählen sind, beweist außer der schon erwähnten Beschreibung von Tacitus auch noch die Regelmäßigkeit dieser Anlagen selbst. Allenthalben sind die Höfe einer jeden Gemeinde von gleicher Größe. Jeder

---

33) Tacit. c. 16. — suam quisque domum spatio circumdat, vgl. oben § 4, Not. 19.

34) Meine Abhl. über die bairischen Städte und ihre Verfassung unter der römischen und fränkischen Herrschaft. München 1829. p. 3 u. 4.

35) Haxthausen, Agrarverfassung des nördlichen Deutschlands. Einleitung, p. 10.

Hof hat seinen aus der gemeinen Mark ausgeschiedenen Antheil an Feldern und Wiesen, zuweilen auch an dem Walde. Die den einzelnen Höfen oder Huben zugetheilten Waldungen heißen heute noch im Odenwald Hubenwaldungen im Gegensatze der gemeinen Waldungen, welche sich noch in ungetheilter Gemeinschaft befinden[36]). Alle diese ausgeschiedenen Theile liegen rings um das Hofgebäude herum und sind, insbesondere auch in den Alpen, mit einem lebendigen Zaun umgeben. Mehrere solcher Höfe zusammen bilden eine Gemeinde mit eigenen Gemeindegründen und mit einer eigenen Gemeindeverfassung. Diese Gemeinländereien bestanden von jeher hauptsächlich in Weiden und Waldungen, sehr häufig bis nach Norwegen hin Allmenden genannt. Und auch für spätere Zeiten waren diese ungetheilten Gemeindegründe noch das Bindungsmittel der fortwährenden Genossenschaft.

So bildeten drei Höfe oder Weiler, Oberflockenbach, Steinklingen und Wüstmichelbach, im Anfange des Odenwaldes gelegen, noch bis in die letzten Zeiten eine einzige Gemeinde. Ebenso die vier nicht weit davon gelegenen Höfe oder Weiler Rippenweiler, Riedenweiler, Heilig Kreuz und Hilsenhahn. Und eine jede dieser beiden Gemeinden besaß ihre Waldungen in ungetheilter Gemeinschaft[36b]). Ueberhaupt scheinen viele spätere Waldgenossenschaften nichts Anderes als Reste solcher ehemaligen Dorfgenossenschaften ohne Feldgemeinschaft gewesen zu sein, namentlich im Odenwald[37]). Und heute noch finden wir, wie bemerkt, jene Genossenschaften selbst in den bairischen, Tiroler und Schweizer Alpen ebensowohl, als in Frankreich zumal in der Vendée, in Norwegen und Schweden, wie dieses ganz kürzlich erst von Norwegen Rußegger sehr anschaulich beschrieben hat[38]).

Wiewohl nun auch diese Höfe wahre Genossenschaften gebildet haben und hie und da heute noch bilden, so besteht dennoch zwischen ihnen und den übrigen Dorfgenossenschaften der große Unterschied, daß bei den Dorfschaften die Gemeinschaft sich auch

36) Widder, I, 495—525.

36b) Widder, I, 282—285.

37) Widder, I, 509.

38) Beil. zur Augsburg. allg. Zeitg. vom 27. December 1840, Nr. 362, p. 2881.

auf die Felder bezog, während ſie bei den Höfen immer nur auf die Gemeinweiden und Waldungen beſchränkt war. Die Bewirthſchaftung der Felder pflegte daher bei Dörfern mit Feldgemeinſchaft nach Fluren oder Schlägen den Anordnungen der Dorfſchaften gemäß zu geſchehen, bei Hofanlagen dagegen nie nach Fluren, ſondern vielmehr ſtatt der Dreifelderwirthſchaft nach der ſogenannten Koppelwirthſchaft[39]), ohne allen genoſſenſchaftlichen Zwang.

Von beiden Arten von Dorfanlagen ſind die Dörfer mit Feldgemeinſchaft die verbreitetſten und für die Entwicklung der ſpäteren Verfaſſung beiweitem am wichtigſten geweſen, weshalb von ihnen nun noch im Einzelnen gehandelt werden ſoll.

II. Markgenoſſenſchaften mit Feldgemeinſchaft insbeſondere.

1. Aelteſte Dorfanlagen oder Urdörfer.

a) Im Allgemeinen.

§ 8.

Das nordiſche Recht unterſcheidet ſehr richtig die Urdörfer von den ſpäteren Dorfanlagen, und auch Eichhorn hat vor Jahren auf die urſprüngliche Verſchiedenheit der älteſten Niederlaſſungen in vorkarolingiſchen Zeiten aufmerkſam gemacht in ſeiner tiefſinnigen Abhandlung über den Urſprung der ſtädtiſchen Verfaſſung in Deutſchland[40]), einem Werke, dem man zwar nicht durchweg beipflichten kann, deſſen Grundideen jedoch viel Wahres enthalten, und welchem man jedenfalls den erſten Anſtoß für die neueren Forſchungen verdankt.

Adelby oder Athelby, oder auch blos By ohne weiteren Zuſatz, iſt nämlich im Altdäniſchen[41]), und Adalból oder Bólſtadr

39) Koppel heißt urſprünglich jedes Band (Wachter, gloss. h. v. Scherz, h. v. Bremiſch-Niederſächſiſches Wörterbuch, h. v.), ſodann aber insbeſondere ein mit Zäunen umgebenes und daher aus der Feldgemeinſchaft ausgeſchiedenes Stück Feld. Vergl. Dähnert, Plattdeutſches Wörterbuch, v. Koppel.

40) In der Zeitſchrift für geſchichtliche Rechtswiſſenſchaft, I, p. 166 ff.

41) Jütſch. Low. I. c. 47, 48, 51. Christian V. Danske Lov. lib. V.; c. 10 art. 54.

im Alt-Isländiſchen [42]) der Name für Urdorf. Der voll freie Genoſſe eines ſolchen Adelsdorfes hieß Adelbonde im Däniſchen [43]) und Adhalsmann im Altnorwegiſchen [44]); Adelsweg (athelwegh) hieß der zu einem ſolchen Adelsdorfe gehörige Gemeindeweg [45]), und das von einem Adelsmann beſeſſene Grundſtück Athaelbit oder Otelbyth im Däniſchen [46]), *Odhal* oder *Odhalsiaurd* im Norwegiſchen [47]), und Oedhel, Aedhel und Edhel im Angelſächſiſchen [48]).

Da nun Adel nach ſeiner urſprünglichen Bedeutung ſo viel iſt als Geſchlecht, Art, *race* [49]), ſo liefern jene Benennungen der Urdörfer und ihrer Bewohner zu gleicher Zeit einen neuen Beweis dafür, daß die erſten Anſiedelungen von Geſchlechtern ausgegangen ſind. Und da ferner nur die Adelbonden die Vollberechtigten geweſen ſind, ſo ward der Name Adel die Bezeichnung einer jeden vollen Berechtigung, ſowie einer jeden Geſetzlichkeit überhaupt. Adelig geboren (athelbonde barn) hieß daher ein in geſetzlicher Ehe geborener, alſo vollberechtigter Sohn [50]), Adelkone (athelkunae) eine geſetzliche, alſo vollberechtigte Ehefrau im Gegenſatz der Beiſchläferin [51]), ſo wie es auch von einem in geſetzlicher Ehe erzeugten Sohne gebraucht ward [52]), Adelthing endlich hieß diejenige Verſammlung der Adelbonden, welche in unſeren Urkunden placitum legitimum genannt zu werden pflegt.

§ 9.

Was im Norden Adelsdorf heißt, wird in unſeren germaniſchen Urkunden, wie wir ſehen werden, ganz allgemein *villa*, Nachbar-

42) Gragas, index v. Adal-ból. und bólstadr. p. 1 u. 9.
43) Jütſche Low. II, 51, 103. Andreas Sunon. IV, 8.
44) Gula Things Laug. p. 290.
45) Jütſch. L. I, 56.
46) Jütſch. L. II, 103, 104.
47) Gula Things Laug. p. 233, 282 ff.
48) Graff, I, 144.
49) Gotfrid. Chronic. Viterb. ad an. 776 bei *Spelmann*, glossar. v. Adelinga. — Adelingi, id est, de nobiliori prosapia — Paul Warnef. de gest. Longob. lib. I. c. 21. Hi omnes Adalingi fuerunt: sic enim apud eos quaedam nobilis prosapia vocabatur. Schmeller I, p. 26.
50) Jütſch. L. I, 3.
51) Jütſch. L. I, 27.
52) Jütſch. L. III, 20.

ſchaft, Hounſchaft u. ſ. w., urſprünglich vielleicht auch Adelsdorf genannt. Auffallend ſind wenigſtens die öfters vorkommenden Dorfnamen Adelmaning, Adelmannſtein, Adelhauſen, Adelholzen, Adeldorf, Adelshofen und Adelſtein in Altbaiern, dann Adelholz in der Oberpfalz, ferner Adelſtätten im Herzogthum Salzburg, ſodann Adelsried in Schwaben und Adelsdorf und Adelshofen in Franken, von denen jedenfalls mehrere, z. B. Adelsdorf und Adelshofen in Franken und Adelholzen in Baiern, in bereits ſehr frühe Zeiten zurückreichen.

Auch in ihnen waren nur Geſchlechter (ingenui) die vollberechtigten Genoſſen. Ihren alten deutſchen Namen kennen wir nicht, möglich wäre es jedoch, daß die früh ſchon bei den Angeln, Sachſen und Longobarden vorkommenden Adalinge, Adelinge, Edilinge, Edelinge und Edili[53]), und auch die noch in den Weisthümern öfters erwähnten edelen Leute und Edilmanne auf dem Lande dasſelbe geweſen ſind, was die Adelbonden im Norden[54]). Daher nannte man die Beſitzungen der Edelleute Edelhuben (hubae nobilium virorum) zum Unterſchiede von den zinspflichtigen Huben[55]). Der gewöhnliche dem nordiſchen Athelbit entſprechende Name des Geſchlechterbeſitzes war aber Allod und Eigen (proprium)[56]). Allod (gewöhnlich alodis, zuweilen aber auch alodoes)[57]) von all und od[58]), alſo ganzes volles Eigen. Als Geſchlechterbeſitz wurde es dem erworbenen Grundbeſitz und dem Kaufeigen entgegengeſetzt[59]). Später wurde es auch merum proprium genannt[60]), oder mera pro-

53) Pertz, II, 361 u. 668. L. Angl. tit. 1—5. Lindenbrog, glossar., v. Adalingus. p. 1347. Graff, I, 142 u. 144.

54) Weisthümer bei Günther, cod. dipl. IV, 260. und Gr. II, 83.

55) Codex tradit. aus 10. sec. in Juvavia, II, 195. Urk. von 1123 bei Hund. metr. Sal. II, 176.

56) Alte Gloſſen in Diutiska, III, 420. — alodis, egin, aigen. Urk. aus 8. sec. bei Meichelbeck, I. 2. p. 46, 49 u. 60. — rem propriam (Eigen) vel alodem nostram. eod. p. 48 u. 53. — rem propriam. u. p. 56. proprium meum. u. p. 67. propriam alodem.

57) Urk. von 670 bei Neugart, I, 5.

58) Schmeller, glossar. Saxon. p. 5 u. 85.

59) Urk. von 815 in Mon. Boic. 28, I, p. 42. possessio vel dominatio tam *de alode* quam et *de comparato* — Urk. von 600, eod. p. 40. dominationem tam *de alode* quam *et de emptione.*

60) Urk. von 1272 u. 1292 bei Guden, I, 742 u. 858. — jure meri proprii — meripropria et libera dimisimus.

prietas[61]), lutereigen oder lautereigen[62]), ludeeigen oder ludeigen[63]), ledig eigen[64]), volles Eigen (dominium plenum)[65]) und durchſlacht Eigen[66]) und, da es ein vollfreies Beſitzthum war, auch freies Eigen[67]), freieigen[68]), proprium liberum oder bonum liberum[69]), freies lediges Aigen oder frei ledig Eigen[70]), mera et libera proprietas[71]), frei lauter Aigen[72]), fryg Dorſchlachtig egen gud oder vry Dorſchlochtig Eghens[73]) und in Frankreich franc aleu. Eigen wurde es genannt, weil es aus der gemeinen Mark ausgeſchieden, alſo wahres, zu einem Privatbeſitzthum gewordenes Sondergut war. Das Eigen und frei ledig Eigen wurde demnach dem Gemeinland (der Almend), von welchem es geſondert war, entgegengeſetzt[74]). In der engeren Bedeutung verſtand man aber darunter volles Eigen, d. h. Eigen, über welches man volles Verfügungsrecht hat, welches ſpäterhin Eigenthum genannt worden iſt[75]). In dieſer engeren Bedeutung wurde es nun früh ſchon dem nicht vollen Eigen, insbeſondere dem beneficium, Lehen oder Leibgeding entgegengeſetzt[76]). Eine

61) Urk. von 1253 bei Seibertz, Rechtsg. von Weſtph. II, 1. p. 347.

62) Gr. III, 516 u. 517.

63) Gr. III, 515. Schmeller, II. 441.

64) Haltaus, p. 1218 u. 1219.

65) Gr. I, 625, II, 671.

66) Urk. von 1253 bei Kindlinger, M. B. III, 190. — mera proprietate, quod vulgo dicitur thurslacht egen.

67) Gr. III, 654.

68) Urk. von 1261 u. 1263 bei Guden, I, 695, 697 u. 698.

69) Urk. von 1261 u. 1263 bei Guden, I, 695, 697 u. 698.

70) Gr. I, 790. Urk. von 1356 bei Falckenstein, antiqu. Nordg. p. 188.

71) Urk. von 1172 bei Mencken, III, 1067.

72) Urk. von 1457 u. 1498 bei Jung, Miscell. II, 61 u. 159.

73) Urk. von 1401, 1403 u. 1408 bei Diepenbrock, Geſch. von Meppen, p. 650, 665 u. 667.

74) Landbuch von Schwiz, p. 1[illegible]8. „ſin eygen oder Allmy." p. 161. „von der allmig für eigen einzuoſchlagen." p. 208. „es ſye vff der „Allmy oder in eygnen güttern." p. 262. „nicht eigen ſondern „küohallmend." Sodann p. 236. „für fry lidig eygen gut zu kouffen „geben hannd — ſo der Landtluten zu Schwiz allment geweſen ſind."

75) Im Landb. von Schwiz, p. 186 u. 262 wird bereits Aigentumb abwechſelnd mit Aigen gebraucht.

76) Urk. aus 8. sec. bei Meichelbeck, I, 2. p. 36. rem propriam — quam traditionem in beneficium. — Capit. I. 812, c. 1. mansos de proprio suo sive alicujus beneficio. — vgl. noch Edictum Pistense von 864,

weitere Benennung des Geſchlechterbeſitzes war Erbe (haereditas[77]), Arpi, Arbi, Erbi, Arbe oder Erbe[78]), ferner Erbeigen (propria hereditas[79]), haereditas aviatica[80]), oder Alterbe[81]), Vatererbe, Vaterland und Vatereedel (hereditas paterna[82]), terra paterna[83]), patrimonium paternum[84]), Faterarbi, Fatereigan, Faterlant, Faternodil[85]) und fader ôdil)[86]). Auch das Erbeigen wird daher früh ſchon dem Kaufeigen[87]) und dem ſogenannten Kaufland (Kaplond)[88]) entgegengeſetzt. Eine ſehr verbreitete Benennung war auch Losgut (sors)[89]) und im Norden Lutfall von luta, d. h. loſen[90]), ſodann Land (terra ohne Beiſatz), zumal aber *terra salica* und *terra vernacula*. *Terra salica* war urſprünglich gleichbedeutend mit Erbeigen, Vatereigen und Allod[91]). Wie dieſes ſo war daher auch die terra salica freies Erbeigen und daher ebenſo

---

c. 22. Urk. von 1292 bei Guden, I. 858. bona non propria, sed feoda. Rechtsb. Kaiſer Ludwig's, c. 137 u. 138. „ich han der gemain alz vil inne „und die han ich anzgewechſelt und widerlegt mit anderm meinem aigen „oder lehen." Urk. von 1416 in M. B. VI, 615. „fur rechtz lehen und „aigen — Lehen nach Lehensrecht und aigen nach aigens recht." — vgl. noch Sächſ. Lr. I, 32, II, 43 § 1. 44 § 3. Stadtr. von München, art. 160 und 161 bei Auer, p. 63.

77) L. Burgund. tit. 14. c. 5. de *hereditate* patris accipiet. *hoc est*, de ea tantum *terra*, quam pater ejus *sortis jure* possidens.

78) Gloſſe aus 8. sec. in Diutiska, I, 225. Graff, I, 405. Grimm, R. A. p. 492.

79) Urk. aus 8. sec. bei Meichelbeck, I, 2. p. 27, 31, 32, 36, 57 u. 58.

80) L. Ripuar. tit. 56.

81) Graff, I, 406.

82) L. Alemann tit. 57.

83) Marculf. II. 12.

84) Urk. aus 8. sec. bei Meichelbeck, I, 2. p. 37.

85) Graff, III, 376.

86) Schmeller, gloss. Sax. p. 30.

87) Urk aus 8. sec. bei Meichelbeck, I. 2. p. 27, 29 u. 49. propriam hereditatem atque empeticam. — vgl. noch p. 37. Sächſ. Lr. II, 43 § 2. *Erft egen — gekoft egen* oder *gegeuen*. Schwäb. Lr. Laßb. c. 208.

88) Richthofen, p. 860.

89) L. Burgund. tit I. c. 1. terra sortis titulo adquisita. tit. 14. c. 5. terra — sortis jure possidens. vgl. noch. tit. 78 u. 84. Lindenbrog, glossar. h. v.

90) Gula Things L. index p. 83.

91) L. Sal. tit. 62. c. 6. vgl. mit Capit. Longob. von 813 bei Pertz, II, 191. Marculf, II. 12. und app. Marculf. c. 49. L. Sal. ed. Herold tit. 72 bei Pardessus p. 261. — *avicam* terram, offenbar *aviaticam* terram.

verſchieden von dem Kaufeigen wie von den zinspflichtigen Huben[92]). Da jedoch auch die terra salica urſprünglich, wie wahrſcheinlich faſt alles Eigen, vom Hofe aus gebaut zu werden pflegte, alſo wahres Salland, Hofland oder Herrenland, terra curialis oder dominicalis war, ſo wurden auch die zu einem Herrenhofe gehörigen Hofländereien terrae salicae genannt[93]). Und die letztere Bedeutung iſt der terra salica auch im ſpäteren Mittelalter geblieben. Ganz dasſelbe galt auch von der *terra vernacula*, einer Benennung, welche ich übrigens nur im alten Alemannien gefunden habe[94]). Denn auch die terra vernacula war gleichbedeutend einerſeits mit Allod, andererſeits aber auch mit Hofland. Schon ſeiner Wortbedeutung nach war es nämlich dasſelbe, was das angelſächſiſche inland im Gegenſatze zum utland geweſen iſt. Inland nannte man nämlich dasjenige Land, welches der Herr ſelbſt in Händen behalten hat und es vom Hofe aus ſelbſt bauen ließ (terra dominicalis, pars manerii dominica), utland aber das an Colonen hingegebene Land (terra tenementalis oder ténancy, oder terra in servitio)[95]). Aber auch die Benennung Adelsgut ſelbſt kommt noch vor in Friesland ethel, edel und othol[96]), und in Altſachſen ôthil, uothil, uodil und odil[97]) und in der Zuſammenſetzung als Adelerbe (ádal erbi)[98]) und Vateradel, wie bereits bemerkt worden iſt.

92) Urk. von 830 bei Neugart, I, 203. unam paratam (d. h. mit Zins und anderen Abgaben belaſteter Grund und Boden) — et unum agrum salicam (d. h. im Gegenſatze zum Vorigen abgabenfreies Geſchlechter- oder Adelsgut) et tres silvas conservatas. Urk. von 882 eod. I, 433. simul cum Salica terra et hobis — de Salica terra simul cum illa hoba.

93) Urk. von 840 bei Guden, syllog. p. 447. in propria Salica terra que pertinet ad curiam Ulmena. — Urk. von 1000 bei Günther, I, 97. allodium suum — terram Salicam cum silva in eandem curiam spectante. vgl. noch Urk. von 1030, eod. I, 113 ff.

94) Urk. von 716 u. 735 bei Neugart, I, 9 u. 11. Charta Alamann. bei Goldast, c. 36, 38 u. 41.

95) Spelmann, v. inland, p. 316. L. Edgar, I, 1. Urk. von 833 bei Kemple, cod. dipl. Saxon. I, 305. quatuor bouatas terrae de innland, et decem bouatas in seruitio.

96) Richthofen, p. 720.

97) Schmeller, gloss. Sax. p. 85. Graff, I, 1155.

98) Otfrid, I, 18, 17. III, 1, 40.

b) Einzelne Bestandtheile eines Urdorfes.

1. Das eigentliche Dorf.

§ 10.

Unsere Altvordern waren keine Theoretiker, aber desto bessere Praktiker. Bei den ältesten Ansiedelungen ward daher vor Allem auf Zweckmäßigkeit und auf Bequemlichkeit gesehen. Darum finden wir in allen deutschen Landen die ältesten Dorfschaften jederzeit am Fuße eines Berges oder Hügels, an Flüssen oder Bächen, an Landseen oder Weihern oder an anderen für die Wirthschaft bequem und insbesondere auf der Sonnenseite gelegenen, mit Wasser versehenen und gegen die Winde geschützten Orten. Daher die vielen mit berg oder bühel, mit bach oder ach, mit see oder weiher endenden oder auch mit dem Namen eines bestimmten Berges, Flusses, Baches oder Sees verbundenen Dorf- und Städtenamen.

Die für die Wohn- und Wirthschaftsgebäude bestimmte Stelle bildete das Dorf im engeren Sinne des Wortes. Sehr häufig erhielt das Dorf von den daselbst befindlichen Wohnungen selbst seinen Namen. So von dem nordischen *by*, *boel*, *ból* oder *bool*, d. h. Wohnung[99]), den Namen Adelby, Adalbol oder Bolstadr; ebenso von dem angelsächsischen *hôtl* oder *bôld*[1]), und von dem altsächsischen *bodl* oder *bodal*, d. h. Haus oder Wohnung[2]), die zumal im nördlichen Deutschland sehr gewöhnlichen mit boll, bold, böll, bull, büttel u. s. w. endenden Ortsnamen[3]); sodann von Haim, Haam oder Heim, d. h. Haus, zumal elterliches Haus oder Heimat[4]), von Ham und in Baiern Kam, d. h. Wohnung[5]), von Haus oder Hausen[6]) und von Hof oder Hofen und in Baiern

99) Gragas, index v. bólstadr, p. 9. vgl. Richthofen, v. bold, p. 658.

1) L. Ine. c. 67 u. 68. L. Alfred, c. 37.

2) Schmeller, gloss. Sax. p. 14. vgl. Richthofen, p. 656.

3) Zuweilen auch im südlichen Deutschland, z. B. Büttelbrunn in Franken.

4) Schmeller II, 192. Urk. von 763 in Mon. B. IX, 7. — in Hofahaim. Urk. von 768 u. 778 bei Schoepflin. I, 40. 41 u. 50. — Anngehiseshaim — Volfrigeshaim — Berckeim — Heidersheim. Alte trad. c. 12 in Juvav. II, 41. — in Kirchheim.

5) Spelmann, v. ham, p. 273. Schmeller, II, 294. vgl. Leo, rectitudines, p. 27—34.

6) Alte trad. c. 17, 18 u. 20. in Juv. II, 45 u. 46. — ad Matfridesheusen — ad Holzhus — ad holzhusinhein.

Kof oder Kofen[7]) die vielen mit heim, ham, haus oder hausen, hof oder hofen und kof oder kofen zusammengesetzten Ortsnamen. In einer ähnlichen Bedeutung wird öfters auch das Wort Dorf gebraucht. Dorf, torf, turba und tourbe bedeutet nämlich in mehreren alten Sprachen so viel als Haufen, Menge, die versammelte Menge oder die Versammlung (wie heute noch in der Schweiz einen Dorf halten so viel heißt, als zusammenkommen, sich versammeln oder sich besuchen) und sodann den Versammlungsort selbst[8]). Daher wurde das Wort früh schon in derselben Weise mit den Ortsnamen verbunden, wie die Worte Heim, Ham u. a. m.[9]). Auch *villa*, wie bei den römischen Villen, bedeutet öfters den bewohnten Ort[10]) und wird daher von der dazu gehörigen Feldmark unterschieden[11]). Ebenso wird das bewohnte Dorf öfters auch *vicus*[12]) oder *locus* genannt[13]) und daher *villa*, *vicus* und *locus* als ganz gleichbedeutend gebraucht[14]). Und so wie Heim, Ham und Dorf den Ortsnamen beigefügt zu werden pflegte, so auch das Wort stat oder stadt (locus), wie im Norden bólstadr, so früh schon in Deutschland Michelstadt, Schletstadt

7) Schmeller, II, 286 u. 294.

8) Leo, rectitud. p. 36–42. Stalder, I, 291. Bouteiller, somme rural, liv. II, ch. 19. p. 796.

9) Urk. von 763 in M. B. IX, 7. in villa Schlehdorf — in villa, que dicitur Siudolvesdorf. Alte trad. c. 4, 12 u. 13 in Juv. II. 34, 40. 41, 42 u. 43. in villa quae dicitur in Pindorf — in vico Walchsdorf — in Perndorf — in Wildorf — in Tusindorf — ad Nuzdorf — ad Perndorf — in Hohindorf — in loco dicto Filungestorf.

10) L. Sal. tit. 16, c. 2. Si quis villam alienam adsalierit et ibidem ostia fregerit — Capit. lib. 7. c. 343. qui aedes aliquas villasve expoliaverint, effregerint. Capit. von 858, c. 14. Aedificent villas vestras. Capit. von 862, c. 1. villae incensae. Annales Corbeienses ad 999 u. 1036 bei Pertz, V, 5 u. 6. Valla Huxeli — igne concremata est.

11) Traditiones aus 12. sec. bei Wigand, Gesch. von Corvey, II, 223. tradidit majorem partem villae et agrorum. Urk. von 790 im Codex Lauresham. I, 32. quicquid in ipsa villa vel in ipsa marcha habere visus sum.

12) L. Longob. I, tit. 17. c. 1–5. Noch andere Stellen bei Waitz, Verf. Gesch. I, 22. u. II, 264.

13) L. Sal. tit. 52, c. 2. ad gravionem loci illius. Urk. von 812 bei Neugart, I, 148. in loco qui vocatur Camputana. Vgl. noch Juv. II. 290. Chron. Moissiacense ad 806 u. 810 bei Pertz, II, 258.

14) Urk. von 863 im Codex Lauresh. I, 69. in loco vel villa. Capit. von 864, c. 5 u. 8. Annal. Xantenses ad 839 bei Pertz, II, 226.

u. a. m.[15]). Endlich wurde auch *pagus* nicht selten zur Bezeichnung des bewohnten Dorfes gebraucht. Schon Tacitus, der von den Katten erzählt, daß sie ihre pagi verlassen (pagis vicisque omissis) und sich in die Wälder zerstreut haben, kann darunter nur bewohnte Ortschaften verstanden haben[16]). Dasselbe gilt von den sächsischen Dörfern[17]), von Arbo und anderen Ortschaften im Thurgau in der Schweiz[18]), von Walgau und anderen Dörfern in Baiern und im Erzstifte Salzburg[19]), von Egmund in Holland[20]) u. a. m. Ebenso pflegten auch im Norden die Urdörfer in den lateinischen Urkunden und Gesetzen pagi, und erst die späteren Filialdörfer villae oder Dörfer (thorp) genannt zu werden[21]).

Wohn- und Wirthschaftsgebäude.

§ 11.

Von dem Dorfe als dem Inbegriff sämmtlicher Wohnungen verschieden waren die einzelnen Wohn- und Wirthschaftsgebäude, aus welchen die Dörfer von jeher bestanden haben. Daher pflegten allzeit die Höfe (curtes) von den Villen und Dörfern wie Theile eines, aus diesen Theilen bestehenden, Ganzen unterschieden zu werden[22]).

Bei Anlegung eines Urdorfes erhielt nämlich jeder vollfreie Genosse ein an die Straße stoßendes Stück Land von gleicher Größe und Güte zur Anlegung eines Hauses und Hofes nebst den nöthigen Stallungen, Scheunen und Gärten[23]), welche derselbe auf eigene

---

15) Annal. Fuldens. ad 821 und annal. Lauriss. ad 775 bei Pertz, I, 95 u. 154. Michilinstat in Otonwald — in villa quae dicitur Scladdistat.

16) Tac. an. I, 56.

17) Annales Lanresham; c. 30 bei Pertz, I, 37. — incendebat pagum illum.

18) Vita St. Galli an. 640 bei Pertz, II, 18. ex Arbonensi pago — vastatione per pagos (im Thurgau) perpetrata. Urk. von 792 bei Neugart, I, 104. in pago Durgauia. in loco nuncupante Pramegunavia.

19) Urk. von 763 in M. B. IX, 7. pagum desertum, quem Walhogoi appellamus. — Alte trad. c. 4 u. 12 in Juv. II, 31, 34 u. 39.

20) Ex miraculis sec. 12., c. 1 bei Pertz, II, 425. In pago Egmundi.

21) Jütsch. Low. I, 47, 48 u. 51.

22) Vgl. Capit. de villis von 812, c. 4, 21, 23, 41 u. 52.

23) Urk. von 788 u. 800 in Mon. Boic. 28, I, p. 22 u. 27. terram cum domo. cum horreo. cum curte. cum casale. cum horto. et cum pomerio.

Koſten mit einem Zaune umgeben mußte [24]). Dieſes Stück Land wurde im Norden Toft, Tomt, Tompt, Topt und auch Bool [25]), in Deutſchland aber Hof, Hofſtat oder curtis genannt. Seine Größe iſt ſpäter durch das Herkommen beſtimmt worden. Daher wird öfters von einem curtile legitimum [26]) und von einer casata legitima geſprochen [27]).

In Deutſchland pflegte ein Unterſchied zwiſchen der Bauſtelle mit und ohne die darauf ſtehenden Gebäude gemacht zu werden. Die Bauſtelle allein wurde nämlich Art, d. h. Grund und Boden, oder *area* genannt [28]), öfters auch *mansus* [29]), ſodann Hofſtat [30]), und von einem Haupttheile des Ganzen, nämlich von dem leeren Hofraume, welchen man heute noch den Hof zu nennen pflegt [31]),

24) Andreas Sunonis. IV, 1. Jütſch. L. I. 55, III, 57 u. 60.

25) Grimm, R. A. p. 539.

26) Urk. von 883 bei Neugart, I, 443. unam hobam cum legitimo curtili in loco.

27) Urk. von 858 bei Neugart, I, 301. legitimam casatam cum omnibus appenditiis.

28) Urk. von 1140 bei Guden, I, 125. — duas curtes cum tribus areis curiarum. Urk. aus 9. sec. im Codex Lauresh. I, 355. in villa Niuwenheim aream I et de terra arabili jurnal X. vgl. eod. II, 497. Marculf. II, 20. Grimm, Gr. III, 395. Wigand, Corvey. Güterbeſ. p. 155.

29) Urk. im Cod. Lauresh. III, 248. cum ipso manso, super quem aedificata est. und eod. I, 483. unum mansum et in ipso I curtem et scuriam desuper cum pomario.

30) Urk. von 1165 im Cod. Lauresh. I, 261. aream id est hovestat.

31) Der leere Hofraum heißt bald *curtis* (Urk. bei Meichelbeck, I, 2. p. 398. domum, curtem cum aliis edificiis. Cod. trad. in Juv. c. 4 u. 8. in Juv. II, 34 u. 37. casam et curtem cum territorio. Urk. von 904 bei Neugart, I, 532. curtem cum domo. vgl. noch L. Bajuv. X, 1, 2, XI. c. 6 § 2. L. Sal. tit. 36. c. 4), bald *curtifer* (dipl. bei Meichelbeck, I. 2. p. 333, 398, 430, 480 u. 481. Urk. von 800 u. 828 in M. Boic. VIII, 368 u. 378. Cod. trad. c. 8 in Juv. II, 37), bald *curta* (Urk. bei Meichelbeck. I, 2. p. 430. Urk. von 876 bei Neugart, I, 404), bald *curia* (Urk. von 1282 bei Schannat, clientela Fuld. probat. p. 291. curias seu areas — Cod. Lauresh. II, 517), bald *curtile* (Urk. von 865 im Cod. Lauresh. I, 67. — *curtiles* duos — *areas* duas als gleichbedeutend. vgl. eod. I, 220 u. II, 15. Gloss. Florent. bei Eckhart, II, 985. curtile, hofestat.), bald *locus curtilis* (codex aus 10. sec. in Juv. II, 294. locum curtilem, id est Hovvastadt in Halle. Urk. von 890 u. 976 in Juv. II, 114 u. 188. curtilem locum sepibus. edificiis circumdatum), bald Hofrait (zwei Urk. von 1344 bei Dolp, Nördlingen, Urk. Nr. 2 u. 3, „das Huſs vnd Hoffreit". *eod.* Nr. 9,

zuweilen selbst Hof oder *curtis*[32]). Sehr früh war man indessen schon daran gewöhnt, auch das Wohnhaus, den sogenannten Saal (sala)[33]) oder das Herrschaftsgebäude (casa dominicata), mit unter dem Worte Hof (curtis) zu begreifen[34]) und daher Haus und Hof für ganz identisch zu halten[35]). Und zuletzt ward, wie unter Bool, Toft und Toupt, so auch unter dem Worte Hof und *curtis* und zuweilen auch unter *mansus*[36]) das Ganze, nämlich das Haus und der Hof und die Gärten mit den übrigen in dem Hofraume gelegenen Oekonomiegebäuden verstanden. Es gehörte demnach zu einem vollständigen Hofe außer dem Wohn- oder Herrschaftsgebäude und dem Garten die Stallung (scuria, d. h. ecurie) und die Scheune (granea, d. h. grange), der Schweinstall (porcaritia domus), Schafstall (ovile), Keller (cellaria) und Speicher (spicarium) und die anderen Behälter und Stuben (stubae)[37]), und insbesondere auch die wohlverwahrten Arbeitshäuser der Frauen, in denen diese beisammen zu wohnen und zu arbeiten pflegten und welche daher Schreine (scrinium[38]) oder screona)[39]) oder Frauenhäuser (gynaeceum oder genecium)[40]) genannt worden sind.

„ein Hoffrayt mit hewsern". — vgl. noch Jung, antiquit. Wilzburg, p. 57 Not.), bald Hofstat (Urk. von 1361 bei Jung, l. c. p. 61. — „und dabei „drei Hofstet nach einander, di hinter seinem Haus gelegen." Urk. von 866 bei Neugart, I, 359. unum locum curtis id est hovistat.

32) Urk. im Cod. Lauresh. III, 236. *curtim* cum omni aedificio *superposito*. vgl. eod. I, 483. L. Alemann. tit. 81, c. 2. Si domum *infra curtem* incenderit. Capit. de villis, c. 41. aedificia *intra curtes* nostras.

33) L. Alemann. tit. 81, c. 1. L. Longob. I, tit. 11, c. 4 u. 7.

34) Urk. von 791 u. 876 bei Neugart, I, 103 u. 405. Capit. von 812 bei Pertz, III, 176—178.

35) L. Sal. tit. 6. c. 3. custodem domus sive curtis. L. Wisigoth. lib. 8, tit. I, c. 4. intra domum vel cortis suae januam. Pax alsatica bei Beatus Rhenanus, rer. Germ. lib. II. p. 102. infra cortis aut domus ipsius conseptum. Urk. von 1182 bei Lehmann, p. 466. Si quis curtem aut domum. — Du Cange, v. cortis. — domos sive mansiones, quas abusive curtes vocamus. — In his domibus, sive ut usitatius dicamus, curtibus.

36) Urk. im Cod. Lauresh. III, 248. de manso indominicato ad aedificandum domum et aream construendam et hortum faciendum.

37) L. Alemann. tit. 81, c. 2, 3 u. 6. L. Bajuv. tit. 9. c. 1 u. 2. L. Sal. tit. 18, c. 2 u. 3.

38) L. Burgund. tit. 29, c. 3.

39) L. Sal. tit. 14, c. 1. L. Fris. add. sapient. tit. I, c. 3. L. Sax. tit. 4, c. 4. und ed. Merkel, c. 33.

40) L. Alemann. tit. 80, c. 2 u. 3. L. Longob. II, tit. 37, c. 6.

§ 12.

Jeder ſolche Hof war mit allen den dazu gehörigen Wohn-, Arbeits- und Oekonomiegebäuden, Höfen und Gärten ſeit den älteſten Zeiten eingezäunt und mußte, wie es ſcheint, eingezäunt ſein, nicht allein im Norden [41]), ſondern auch früh ſchon bei den Alemannen [42]), Baiern [43]) u. a. m., wie heute noch in der Vendée jedes Haus ſammt Hof mit einem Graben und einem zuweilen auch noch mit Hecken beſetzten Walle von Erde umgeben zu ſein pflegt. Von dieſer Umzäunung ſcheint ſogar das Ganze den Namen cors, cortis und curtis erhalten zu haben [44]).

Der Zaun (sepes, zôn, zûn) [45]) oder tunimus, offenbar Tun, engliſch town und holländiſch tuin, iſt urſprünglich gewiß ſehr einfach, ein wahrer, aus dünnen Zweigen oder Ruthen, aus ſogenannten Ettergerten beſtehender Zaun geweſen. Noch im Anfange des 9. Jahrhunderts war er nichts Anderes und konnte darum auch aus Dornen (spinae) beſtehen. Er beſtand aber zuweilen auch ſchon aus ſteinernen Mauern mit hölzernen oder ſteinernen Thoren oder auch aus mit Mauern verbundenen Zäunen [46]). Auch in ſpäteren Mittelalter findet man im Ganzen genommen noch

41) Vgl. oben § 11. Not. 24.

42) Amm. Marcellin. XVIII, 2. saepimenta fragilium penatium inflammata. Urk. von 783, 789 u. 844 bei Neugart, I, 77, 96 u. 251. — curte clausa — casa cum curte et omni clausura.

43) L. Bajuv. XI, c. 6, § 2.

44) vgl. Palladius Rutilius, de re rust. I, 22 u. 23.

45) L. Bajuv. X. c. 16 u. 17 ed. Mederer. — sepem quem ezziszun vocant — virga quam etorcartea vocamus — und Mederer ibid. Ezzis zun offenbar Etz- oder Eſchzaun und Etorcartea, ſtatt deſſen im cod. Lippert. *Etérgarta* ſteht, Ettergerten. L. Longob. I, tit. 25. c. 30. sepem — id est *derzon*, offenbar ederzûn oder iderzôn, d. h. Etterzaun, vgl. Schmeller, I, 124 u. 128. und Grimm, R. A. p. 549. und unten § 124. Not. 6 b.

46) Capit. von 812 bei Pertz, III, 178—180. curtem *tunimo* strenue munitam, cum *porta lapidea* — curticulam similiter *tunimo* interclausam — curtem *sepe* circumdatam — curtem *sepe* munitam — curtem *tunimo* circumdatam, desuperque *spinis* munitam, cum *porta lignea* — curtem *muro* circumdatam cum *porta ex lapide* facta. — Dipl. von 849 bei Neugart, I, 265. curtem cum casa, ceterisque aedificiis *muro sepeque circumdata*. Pax. Alsatica bei Beatus Rhenanus, p. 102. — infra cortis aut domus ipsius conseptum aut conclave invaserit. — Noch viele Beiſpiele bei Eccardus ad leg. Salic. p. 26.

dieselben Einrichtungen. Denn noch das dem ehemaligen Stifte Sanct Mang in Füßen gehörige Schwäbische Landrecht (Mpt. aus XV. Jahrh.) schreibt im cap. 143 vor: Ann des reiches vrlaub mag man wol graben in die erden als dieff als ain man mit ainer schauflen aus gewerffen mag das ertrich. also das er kain schemel mach. Man mag wol pawen ann sein vrlob *dreyer gâdem hoch mitz holz oder mit stain ob der erden* und ăn zinnen vnd ăn prust wor vnd ann ergger vnd ann alle wer. Man mag auch ann sein vrlob *ain hof auf ebner erde*[47]) *vmbvachen mit ainer maure* die also hoch ist so ein man sitzet vf ainem rosse daz er wol ze obrest daran geraichen mag mit der hand. ann zinnen vnd ann prust wer vnd ann aller schlächt wer[48]). Dennoch wurden, trotz des bestehenden, schon aus früheren Zeiten herrührenden Verbotes[49]), sehr bald außer Thürmen, Wall und Graben auch noch andere Festungswerke, sei es nun eigenmächtigerweise oder mit des Reiches oder wie z. B. in Erbach im Rheingau mit landesherrlicher[50]) Erlaubniß, hinzugefügt und dadurch jene früher nur mit einfachen Zäunen umgebenen Höfe zu wahren Burgen gemacht, in den Städten ebensowohl wie auf dem flachen Lande.

Aber auch jene blos mit steinernen Mauern und Thoren versehenen Höfe müssen sehr früh schon jenes thurmartige und burgartige Aussehen gehabt haben, wie man jahrhundertelang, zum Theil noch bis auf unsere Tage viele Privatpaläste und Höfe in italienischen, französischen, niederländischen und deutschen Städten und Dörfern gesehen hat und zum Theile, z. B. in Florenz, Verona, Paris u. s. w., heute noch sieht, indem diejenigen Geschlechter und Edelleute, welche keine eigene Burg haben konnten, wenigstens ihre Steinhäuser, Mußhäuser oder Remnaten zu haben pflegten, oder sich, wenn ihnen auch dieses nicht möglich war, zu

47) Nämlich nicht auf einem Berge ohne Erlaubniß des Reiches, wie dieses im cap. 142 vorgeschrieben ist.

48) Etwas verschieden im Schwäb. L. r. ed. Wackernagel c. 123. Ruprecht von Freising, I, 103, Sachsenspiegel, III, 66, § 3.

49) Capit. Caroli Calvi von 864. c. 1. Sachsenspiegel, III. 66, § 2. Man ne mvt ok nene burch buwen, — *noch türne bynnen dorpe* ane des landes richteres orlof.

50) Urk. von 1356 bei Bodmann, II, 817.

einem Ganerbenhause vereinigten[51]). Jedenfalls geben jene Umzäunungen schon ein klares Bild von den späteren Burgen, welche in ihrer Grundanlage von den früheren Höfen nicht sehr verschieden gewesen zu sein scheinen.

§ 13.

Auch müssen jene Höfe, je nach den Umständen, von sehr bedeutendem Umfange gewesen sein, wie wir dieses z. B. von mehreren alten Höfen in Köln ganz bestimmt wissen. Die Besitzungen des Geschlechtes der Saphirn, das Erb oder der Saphirs-Thurn oder auch der Saphirs-Hof genannt, waren nämlich noch im 13. Jahrhundert sehr ausgedehnt mitten in der alten Stadt Köln. Es gehörte dazu namentlich auch noch ein Thurm, der zwar mit zum Schutze der Stadt diente, jenem Geschlechte aber anvertraut und sein Eigenthum war. Erst im 14. Jahrhundert wurde jenes Erbgut veräußert und kleinere Wohnungen darauf gebaut[52]). Ebenso war der dem Kölner Rittergeschlechte der Cämmerer gehörige Hof im Mittelalter eine gleichfalls in der Altstadt gelegene sehr ausgedehnte Besitzung, die erst späterhin durch Veräußerungen bis auf ein einziges Haus reducirt worden ist[53]). Auch der erzbischöfliche Hof in Köln umfaßte einen bedeutenden Raum. Außer dem sogenannten Bischofsgarten und dem Thiergarten auch noch den ganzen Finkenmarkt, worauf späterhin viele Häuser gebaut worden sind, die noch bis auf unsere Tage an die erzbischöfliche Hofkammer einen Hofzins zahlen mußten[54]). Dasselbe gilt von einigen Burghäusern in Iserlohn in Westphalen (§ 16) und von anderen zum Theile sehr ausgedehnten Höfen im Stifte Korvei[55]) u. m. a.

Ganz vorzüglich gilt dieses aber von den Höfen der deutschen Könige, welche diese in den verschiedenen Theilen ihres Reiches schon in sehr frühen Zeiten besessen haben. Denn außer den bei jeder Landwirthschaft unentbehrlichen Oekonomiegebäuden enthielten dieselben auch noch alle die zahlreichen Küchen, Bäckereien, Arbeits-

51) Bodmann, Rheing. Alt. I, 102. II. 815—817.
52) M. Clasen, das edele Cöllen. § 23—25. p. 10 f.
53) Clasen, edele Cöllen, § 29, 34 u. 35. p. 19—21.
54) Clasen, Schreinspraxis p. 50 f.
55) Wigand, Provinzialr. von Paderborn ꝛc. II. 203.

häuſer für Männer und Frauen, nebſt den Wohnungen der ſehr zahlreichen Handwerker und übrigen Dienerſchaft, der hohen wie auch der niederen Miniſterialen[56]), ferner die Hofkapelle[57]), die von Stein gebauten Säle und übrigen Wohngebäude, welche ſehr wahrſcheinlich die Beſtimmung hatten, als Abſteigquartiere für die Könige nebſt ihrem Gefolge auf ihren Rundreiſen zu dienen[58]), endlich die größeren und kleineren Höfe (curticula), nebſt den verſchiedenen Arten von Gärten[59]).

Denkt man ſich nun alle dieſe verſchiedenen Beſtandtheile, mit hohen Mauern und Thoren umgeben[60]), ohne Zweifel auch früh ſchon mit Thürmen verſehen, und zwar mitten in der Villa, wie wir bis auf die jetzige Stunde noch die Reſte des ſteinernen Palaſtes Karl's des Großen mitten in Niederingelheim ſehen, ſo erhält man jenes feſtungsartige Bild, wie wir es heute noch bei der Burg in Nürnberg und bei allen alten Reſidenzen in Coblenz, in Stuttgart, Wien und anderswo finden, die nicht ſelten ſogar jetzt noch den alten Namen Burg führen, oder wie der alte Hof in München in der Burggaſſe liegen.

§ 14.

Dieſe Hofeinrichtung war ſehr verbreitet. Sie findet ſich bei den Franken wie bei den Burgundern, Alemannen, Baiern, Gothen, Longobarden und anderen Völkerſchaften[61]). Und zwar hatten nicht allein die Könige, Herzoge und anderen geiſtlichen

56) Capit. Caroli M. de villis. c. 41. 49. Bruns, Beitr. z. D. R. p. 68—78, 384—398.

57) App. Marculfi c. 3. Caroli M. breviarium bei Bruns p. 74.

58) Capit. an. 812 bei Pertz, III. 178—180. — salam regalem ex lapide factam — domum regalem exterius ex lapide et interius ex ligno bene constructam — casam dominicam ex lapide optime factam — und ähnliche Ausdrücke mehr.

59) Bruns, Beitr. p. 68 ff.

60) Capit. Caroli M. de villis. c. 41, 49. — sepes in circuitu, d. h. ringsum umzäunt.

61) L. Salica. tit. 6. c. 3. tit. 36, c. 4. Capit. III. an. 813, c. 19. L. Burgund. tit. 23, c. 1, tit. 54, c. 3. L. Burg. add. I. c. 5. L. Alemann. tit. 82, c. 6. L. Bajuv. tit. 3. c. 8 § 1, tit. 10, c. 1, tit. 19, c. 9. L. Wisigoth. lib. 8, tit. 1, c. 4. L. Longob. lib. 1. tit. 8. c. 29, tit. 23, c. 1, tit. 24, c. 1—6, tit. 30, c. 8 u. 9.

und weltlichen Großen ihre Höfe[62]), sondern auch alle übrigen vollfreien Genossen, die Adelbonden oder Geschlechter[63]); allein auch blos sie. Die übrigen nicht vollfreien und unfreien Leute besaßen zwar gleichfalls Wohn- und Wirthschaftsgebäude. Diese wurden jedoch in der Regel nicht Höfe (curtes), sondern Casae, mansiones u. s. w. genannt, wie dies späterhin weiter entwickelt werden soll.

Der Grund dieses Unterschiedes liegt in der Natur der ersten Ansiedelungen der Geschlechter, und die Folge davon war, daß wir auch in späteren Zeiten noch nur die Allerhöchsten und höchsten Herrschaften, den Adel und die alten Geschlechter, sowie die Klöster und geistlichen Stiftungen, welche dieselben Rechte genossen, im Besitze von Höfen erblicken, wie auf dem Lande und in den Dorfschaften, so namentlich auch in den Städten. So besaß z. B. der Herzog Theodo in dem Dorfe Wallersee im bairischen Gebirge einen Hof, den er im 10. Jahrhundert dem Stifte St. Peter in Salzburg geschenkt hat[64]). Die Aebte von Stablo und mehrere alte Geschlechter hatten in Andernach und Leudesdorf nebeneinander ein jeder seinen eigenen Hof (curtis)[65]). Ebenso schenkte Otto I. in Magdeburg dem Moritzkloster daselbst unam curtem et territorium[66]). In Regensburg hatten außer dem König und Bischof auch noch Grafen und andere Vornehme ihre Höfe[67]), und der Stadttheil, in welchem der Königshof lag, erhielt sogar schon im 11. Jahrhundert den Namen Königsstadt (pagus regius)[68]). Dasselbe

62) *Curtis Regis*, L. Alemann. tit. 31, c. 1. L. Longob. lib. II, tit. 55, c. 19. Capit. Caroli M. de villis, c. 41, 49; *Curtis Ducis*, L. Bajuv. tit. 8, c. 2. L. Alemann. tit. 29, tit. 31, c. 2. *Curtis episcopi*, L. Alemann. tit. 10. 11; *curtes nobilium*, L. Bajuv. tit. 20, c. 6.

63) S. die Stellen in der Note 61 dieses §.

64) Codex adnotation. Nr. 4. bei Juvavia, II, 290. — Walerseo eundem locum cum confinio — curtem et casam cum ceteris edificiis etc.

65) Dipl. 1132 bei Günther, I, 213, 214.

66) Dipl. an. 937 bei Sagittarius, historia ducatus Magd. I, c. 3. § 13. in Boysen, histor. Maguzin, I, 76.

67) Dipl. von 976 in Juvavia, II, 188. — archiepiscopo tradidimus (Kaiser Otto) quemdam *curtilem* locum, sepibus, edificiis circumdatam in Regenisburch — inter *curtem* Perhtoldi comitis et viam. Codex trad. aus Anfang des 10. Jahrh. *ibid.* p. 169, c. 83. — nobili viro in radespona locum curtilem unum.

68) Epist. ad an. 1056 bei Gemeiner, Chron. I, 86. Derselbe, Urkdt. von Regensb. p. 82.

war in Wien der Fall, wo außer dem herzoglichen Hofe, die Burg genannt, noch eine Menge geiſtliche und weltliche Grundherren ihre Höfe beſaßen[69]). Auch in Köln hatte nicht allein der Erzbiſchof ſeinen ſehr ausgedehnten biſchöflichen Hof mitten in der Altſtadt[70]), ſondern auch der Burggraf[71]) und die alten Geſchlechter, deren mehrere bereits erwähnt worden ſind und andere ſpäter noch genannt werden ſollen. Daſſelbe war in Bremen[72]), in Speier und in anderen alten Städten der Fall, indem auch daſelbſt, außer dem Kaiſer und Biſchof, nur allein die ſogenannten Hausgenoſſen oder die alten Bürger vom Adel und Geſchlechter ihre Höfe in der Stadt beſaßen[73]). In Bensheim an der Bergſtraße finden wir noch im 16. und den folgenden Jahrhunderten mehrere Junkerhöfe mitten in dem Städtchen ſelbſt, außer dem Franken- und Rodensteiner-Hof auch noch den Junker zu Bensheim Hof, in der hindern Gassen daselbst gelegen, hinten mit den dazu gehörigen garten an die Stattmauern stossend[74]), ferner den Dalberger-, Wambolder-, Gemminger-, Helmſtädter-, Erbacher- und Domherrn-Hof, ſodann zwei freiherrlich von Hoheneckiſche Höfe u. a. m.[75]).

§ 15.

Indeſſen waren dieſe Königs-, Adels- und Geſchlechter-Wohnungen nicht blos dem Namen nach von den Bauernhöfen verſchieden, ſie ſind es weit mehr noch der Sache ſelbſt nach geweſen. Da nämlich die vollfreien Geſchlechter das Fehde- und Waffenrecht hatten, ſo durften ſie zwar nicht ohne des Königs oder des Reiches Erlaubniß ihren Hof in eine förmliche Burg oder Feſtung verwandeln[76]), wohl aber außer einer Mauer auch noch mit einem

69) v. Hormayr, Wien. I. 3. Heft. 7. p. 189. Dipl. von 1158, 1204, eod. I. 1. Urkb. p. 18, 48.

70) Claſen, Schreinspraxis p. 51 f.

71) Claſen. p. 72. — domum suam cum curte in civitate sitam.

72) Rynesberch, Brem. Chron. ad an. 1347 bei Lappenberg, 92. Die casaall was *in Curdes houe*.

73) Lehmann, Spr. Chron. IV, c. 14, VI, c. 11, 13. p. 278, 615 u. 621.

74) Tauſchbrief v. 1573 bei Dahl, Lorſch, Urk. p. 98.

75) Dahl p. 202 f.

76) Schwäb. Lr. ed. Wackernagel. c. 123. Schwäb. Lr. von St. Mang in Füßen c. 142. — man sol auch kain purg bawen noch dorff veste machen noch berg mit vestung an des Reiches vrlaub. Vgl. jedoch Sachſenſpiegel, III, 66, § 2 u. 4.

Graben umgeben und mit einem festen Thurme versehen, was natürlicherweise Anderen als den Vollfreien nicht gestattet sein konnte. Daher sehen wir denn nicht allein im Norden Europas die Heermänner oder Hirdmänner in Schleswig u. s. w. solche befestigte Höfe bewohnen [77]), sondern auch manche alte Geschlechter im Dithmarschen [78]), in den meisten Dörfern und Flecken des Rheingaues [79]), und in vielen anderen alten Dörfern und Städten im Besitze eines festen Thurmes mit oder ohne Graben. Des Saphirs-Thurmes in Köln ist bereits schon Erwähnung geschehen (§ 13), allein auch die meisten anderen adeligen Höfe daselbst waren noch bis in die letzten Zeiten mit Thürmen versehen. Ebenso hatten die Freien von Schwanden zu Pfeffikon einen Thurm [80]). Zu Schachdorf und zu Geschenen im Lande Uri besaß das Kloster Wettingen einen Thurm mit den dazu gehörigen Ländereien [81]), und zu Warte einen Thurm mit einer Kapelle [82]). Ebensolche Thürme findet man bei vielen alten Palästen in italienischen und deutschen Städten, in Schaffhausen z. B. zwölf und in Zürich sogar neunzehn solcher Thürme [83]), indem jeder Palast eine Art Burg oder ein Hof im alten Sinne des Wortes gewesen ist. Auch in meinem elterlichen Hause in Heidelberg existirt noch ein solcher alter, jetzt zu einer Treppe verwendeter Thurm, der die mehrmaligen Brände der Stadt glücklich überlebt und in der Vorzeit nebst anderen nicht mehr vorhandenen Gebäuden gewiß eine ähnliche Bestimmung gehabt hat.

Daß nun aus diesen mit Thürmen versehenen und hin und wieder auch noch mit Graben umgebenen alten Höfen nach und

77) von Wimpfen, Gesch. des Herzogthums Schleswig. p. 109 f. Jütsch. L. III. 11, 18.

78) Neocorus ed. Dahlmann, I. 229 f. It hefft ein *herlicher schoner hoger Torn* mit einem Wendelsten tho Südwesten an dem Kerkhave gestaen — ock mit einem gewaldigen *depen Graven* buten ummeher, unnd allenthalven *mit Schetlöckern* vorsehen.

79) Bodmann, I. 137 ff.

80) Liber heremi ad 1234 im Geschichtsfreund, I. 150 u. 424. turrim in pfeffikon erexit.

81) Urk. von 1248 u. 1290 bei Kopp, eidg. Gesch. II. 254 u. 256. Urk. von 1290 bei Herrgott, III. 542. Der Thurm wird bald *turris*, bald *munitio* und, weil er bewohnt war, auch *domus* genannt.

82) Urk. von 1254 bei Kopp, II, 723. turris et capella in Warte.

83) Rüger's Chronik bei Johannes von Müller, tom. 25, p. 68, Not. 9.

nach durch weitere Anlagen die mittelalterlichen Burgen hervorgegangen sind, fällt wohl von selbst in die Augen. Es kann aber auch noch ganz bestimmt nachgewiesen werden, z. B. bei der Klockringer Burg in Köln, die früher ein Hof war [84]), ferner bei den drei Herrenwohnungen (mansiones) in dem Castrum Wolfskehl [85]), welche wie schon bei den alten Burgunden die Wohnungen (habitacula) Burgen genannt worden sind [86]), sodann bei der herzoglichen Burg in Wien, welche noch im Jahre 1158 ein befestigter Hof genannt worden ist [87]), u. a. m. Daher erklärt es sich denn auch, warum außer dem hohen Adel nur alte Rittergeschlechter solche Burgen besessen haben und besitzen konnten, wie im Rheingau [88]), so in allen übrigen deutschen Landen.

Indessen kann dies doch nicht, wie so vieles Andere im germanischen Volksleben, gerade als eine Eigenthümlichkeit der germanischen Völkerschaften betrachtet werden. Denn die Bojaren in Montenegro wohnen heute noch, wie unsere Adelsgeschlechter im Mittelalter, in Schlössern, welche alten Herrenhäusern ähnlich, und, wie jene, von hohen Mauern mit Schießscharten umgeben sind, während die übrigen Freien in gewöhnlichen steinernen Häusern in den Dörfern umherwohnen [89]). Und in der Maina wohnten bis auf unsere Tage nur die Häuptlinge in Thürmen, das übrige Volk aber in Höhlen oder wenigstens in ganz kleinen Hütten [90]).

§ 16.

Alle diese Höfe sind indessen keine Einzelnhöfe gewesen, denn Einzelnhöfe im gewöhnlichen Sinne des Wortes hat es ursprünglich

84) Dipl. an. 1229 bei Clasen, Schreinspr. p. 67 f. — dictam curtem Clockrinck, infra campum Colon.

85) Dipl. von 1252 bei Guden, I, 625. tres *mansiones*, que *Burgen* dicuntur — concessit in castro predicto.

86) Orosius, VII, 22.

87) Dipl. von 1158 bei v. Hormayr, Wien, I. 1. Urkb. p. 18. a fossato curiae nostrae. — In dipl. von 1314, cod. p. 53. wird dieser Hof castrum, d. h. Burg genannt.

88) Bodmann, I. 159–170.

89) Das Ausland, vom 30. October 1836, Nr. 304, p. 1213, 1214, dann vom 21. Januar 1841, Nr. 21, p. 83.

90) Mein griechisches Volk, 1, § 57, p. 181.

keine gegeben (§ 4 u. 7). So hießen vielmehr die in den Villen oder Dorfſchaften zuſammen gebauten Wohnungen der Könige, Herzoge, Biſchöfe und anderen Großen ſowohl, wie der vollfreien Geſchlechter.

Daß die alten Königshöfe, die früh auch ſchon den Titel Palaſt (Palatium) erhalten[91]) und beide Namen bis auf unſere Tage behalten haben, mitten in den Dörfern und Städten geſtanden, iſt bereits ſchon an einzelnen Beiſpielen gezeigt worden (§ 13 u. 14). Es gilt dieſes als Regel bei allen den zahlreichen Königshöfen, welche die deutſchen Könige an den verſchiedenſten Punkten ihres großen Reiches in Straßburg, wie in Ulm, Frankfurt, Zürich u. ſ. w.[92]) beſeſſen haben. Der Hof lag insgemein in der Villa, ſpäter in der Stadt, war nicht die Villa oder die Stadt ſelbſt, ſondern nur der Palaſt in derſelben. Darum darf auch von dem Beſitze eines Königshofes in der Villa oder in der Stadt noch kein Recht auf den Ort ſelbſt oder auf die Grundherrſchaft über die ganze Feldmark gefolgert werden, wiewohl die alten Königshöfe meiſtentheils auf Reichsboden gelegen haben.

Daſſelbe gilt hinſichtlich der Höfe der alten Herzoge und der übrigen Reichsfürſten, ſowie der Biſchöfe insbeſondere (§ 14). Die Herzoge von Baiern beſaßen in Regensburg, München und in anderen Städten ſolche fürſtliche Wohnungen. München ward darum noch im 18. Jahrhundert die herzogliche Haupt- und Hofſtadt genannt und der alte Hof in der Burggaſſe von der jetzigen Reſidenz, als dem neuen Hofe unterſchieden[93]). Die Biſchöfe aber

91) Z. B. ein Palatium in Ingelheim und Aachen, nach Chron. Moissiacens. ad an. 807 u. 809 bei Pertz, II. 258. und anderswo, nach Capit. III. an. 805, c. 14. Dipl. von 960 bei Vaissete, hist. de Longued. II. 6. curtem quam nominant palatium. — Zuweilen iſt auch von einer Curtis palatii nostri die Rede, was nichts Anderes als den das Palatium umgebenden Hofraum oder die zu dem Palatium gehörenden Hofländereien bedeutet haben kann. Capit. an. 793. c. 15. Capit. an. 793. c. 27. bei Baluz I. 260 u. 529. L. Longob. lib. 3. tit. 34.

92) Dipl. an. 722 bei Grandidier, histoire de l'église et des evêques-princes de Strasbourg. I. Cod. dipl. Nr. 31. Actum Stratburgo civitate, *in curte regia ville*, que est in suburbio civitatis novo. — Ferner eine Curia oder curtis Regia der villa Ulma bei Pertz, II. 69, 162. Vgl. Jäger, Schwäbiſches Städteweſen I. 15 ff.

93) Schmeller, II. 157.

pflegten seit den ältesten Zeiten ihre Bischofssitze vorzugsweise in großen Villen und Städten zu nehmen, also auch in diesen Orten ihre Höfe zu haben. Ebenso blieb es im späteren Mittelalter. Und heute noch wird man nicht leicht eine Stadt, in welcher der Sitz eines alten Domstiftes ist, ohne einen mitten in der Stadt liegenden Domhof finden, wenn dieser auch im Verlaufe der Jahrhunderte eine ganz neue Gestalt erhalten haben sollte. Auch die Höfe der Bischöfe und Erzbischöfe führten nicht selten den Namen Palast, z. B. der alte Palast in Trier. Außer dieser Hauptresidenz hatten aber die Erzbischöfe noch einen kleinen Palast, Palaciolum genannt, woraus späterhin das Dorf Pfalzel hervorgegangen ist[94]). Ebenso hatten auch die Stifter zu Lindau, Augsburg u. a. ihre Pfallentz in der Stadt, wo auch die Gerichte gehalten zu werden pflegten[95]).

Endlich haben auch die alten Geschlechter in Villen oder Städten und keineswegs, etwa Westphalen und einige andere Gegenden ausgenommen, auf Einzelnhöfen gewohnt. Schon die ältesten Urkunden und Volksrechte verlegen die Höfe der vollfreien Genossen ausdrücklich in die Villen[96]). Oefters kann jedoch diese Lage nur aus den Umständen gefolgert werden, indem z. B. bei den Longobarden mehrere solche Hofbesitzer Genossen (vicini) gewesen sind, also mehrere Höfe eine Nachbarschaft oder Dorfschaft gebildet haben müssen[97]). Aber auch im späteren Mittelalter noch gab es vielleicht kein einziges altes Dorf, in welchem nicht die Höfe in dem Dorfe gelegen haben, in Westphalen, wie am Rhein und in den übrigen Theilen von Deutschland[98]), oder in denen nicht, wie in der Pfalz z. B. in

---

94) Jura Archiep. aus XIII. sec. bei Lacomblet, Archiv, I, 318, 333, 337, 374, 379.

95) Heider, Lind. Ausführung p. 45, 802, 844. Urk. 1335 bei Mon. Boic. XXIII, 101.

96) Form. Baluz. c. 49. — dono tibi dotem, — in pago, in illo loco, in villa nuncupata, id est, rectam curtem cum saepe circumcinctam etc. Von Bingen in dipl. von 832 bei Bodmann, I, 110. *in castello* Pinguuio in pago Wormaciense *curtem* illam, quam olim homo Rapoto ad proprium habuit etc. Dann dipl. von 861 bei *Martene*, coll. ampl. I, 178, *in villa* Dalaheim *curtilem* unum etc.

97) L. Longob. lib. 1, tit. 23, c. 2.

98) Dipl. von 1193 bei Kindlinger, Hörigkeit, p. 246. — curtim unam et bona curti pertinentia — possidemus in villa Rumersheim. Dipl. von 1213 bei Bodmann, I, 93 not. c. super curte nostra in villa etc. —

Handſchuchsheim bei Heidelberg[99]), in Wißloch[99b]), in Oberreitnau bei Lindau[1]), oder in dem Rheingau, wenigſtens ein und auch mehrere alte Ritterſitze, ſei es nun in der Form von Steinhäuſern, Mußhäuſern, Kemnaten u. dgl. m. mit oder ohne Thürme[2]), oder in der Geſtalt von wahren Burgen gefunden worden ſind. Dahin gehören jene drei Burgen in dem Caſtrum Wolfskehl[3]); ferner die Burgen oder die mit Graben und Mauern umgebenen Ritterſitze der Freiherrn von Riedeſel und anderen frei adeligen reichsunmittelbaren Geſchlechter zu Bellersheim in der Wetterau[4]); ſodann mehrere Ritterburgen in Lorch, Geiſenheim und Oeſterich, und in Rüdesheim allein ihrer fünf, die ſogenannte Niederburg und dicht neben ihr die Obere oder Booſenburg, ſodann im oberen Theile des Dorfes der Brömſerhof, auch die Brömſer- oder die neue Burg genannt, endlich mitten im Dorfe auf dem Markte die Vorderburg und der alte Saalhof[5]).

Von den Höfen, welche die alten Geſchlechter in früheren und ſpäteren Zeiten in Speier, Köln und in anderen alten Städten beſeſſen, iſt das Nöthige bereits ſchon bemerkt worden. Und die dort angeführten Beiſpiele könnten noch leicht durch andere vermehrt werden[6]).

Auch in Weſtphalen lagen, nach dem vorhin Bemerkten,

curtem suam in villa. — Dipl. ibid. p. 97. not. d., p. 98. not. e. p. 120, 121. Rotulus von 1203 bei Leichtlen, die Zähringer, p. 66. dipl. von 1227 bei Guden, syll. p. 148, 150. Urk. 1332 bei Guden, cod. dipl. III, 283. Charta traditionis bei Goldast, rer. Alemann. tom. II, part. 1. Nr. 55. p. 59. — in loco, qui dicitur Stoufon curtis sepe circumdata, cum aedificiis, mancipiis. — Dipl. an. 1259 bei Wigand, Corv. Güterbeſitz. p. 31. — novem mansos circa eandem villam sitos, curtem suam in eadem villa.

99) Widder, I. 255, 257.

99b) Widder, I, 237 f. Urk. von 1438 bei Würdtwein, Chron. Schönau, p. 263.

1) Heider, Lindauiſche Ausführung, p. 218, 222.

2) Bodmann, I, 137 ff. 169 u. 170.

3) Dipl. von 1252 bei Guden, I, 625. tres mansiones, que Burgen dicuntur vulgariter — in castro.

4) Cramer, Wetzlar. Nebenſt. III, 130, 132, 158.

5) Bodmann, I, 159—167.

6) Annales Hildesheimenses ad an. 1021 bei Pertz, V, p. 96. — curtem suam ad orientalem partem nostre civitatis — fabricavit. Codex aus 10. Jahrh. in Juvavia, II, 294. — quemdam locum curtilem — in Halle.

ſodann in Atten[7]) und in anderen alten Dörfern die Höfe in dem Dorfe ſelbſt. Daſſelbe gilt von manchen weſtphäliſchen alten Städten. In Iſerlon z. B. hat ſich die Nachricht von mehreren Geſchlechter-Wohnungen, Burghäuſer genannt, erhalten, welche ſämmtlich mitten in der Stadt lagen. An dem Südgraben das Burghaus der Herrn von Brabeck. Ebendaſelbſt die Burgen der Herrn von Vollenſpet und von Weſthof. Auf dem Oele das Burghaus der Herrn von Oele, dann der Familien von Kleppinck, von Melſchede und von Wolff. Endlich nicht weit von der Kirche das Burghaus der Herrn von Enſe, genannt Varnhagen. Die meiſten dieſer Geſchlechterhöfe wurden veräußert und mit Bürgerhäuſern bebaut, deren Bewohner noch bis auf unſere Tage einen jährlichen Grundzins an die alten Geſchlechter bezahlen mußten. Das Burghaus der Varnhagen von Enſe hat ſich ſogar bis in die letzten Zeiten erhalten[8]).

Die meiſten alten Geſchlechter in Weſtphalen, der wahren Heimat der Hofgenoſſenſchaften, ſcheinen indeß ihre Höfe oder burgartigen Schlöſſer einzeln ſtehend außerhalb den Städten und Dörfern gehabt zu haben. So ſtanden im ehemaligen Amte Iſerlon außer den vorhin erwähnten Burghäuſern in der Stadt Iſerlon ſelbſt in dem Kirchſpiele gleichen Namens in kleinerer oder größerer Entfernung von der Stadt noch die alten Burgen der Herrn von Loen, ſodann Alling, Bockskamp, Glüſingen, Kalle, Nortlon, Stunnenburg (die ſteinerne Burg), Voswinckel und der Wermingſer Hof[9]); ferner im Kirchſpiele Deilinghofen die Ritterſitze und adeligen Häuſer Apricke, Bönninghauſen, Elnſenſtein und Pütthoff[10]); im Kirchſpiele Hemern die alten Schlöſſer Bredenole, Edelburg, Frönſpert, Hedthof, Hemer und Landhauſen[11]). Ferner im ehemaligen Gerichte Hagen in den verſchiedenen Kirchſpielen die alten Ritterſitze Altenhagen, Eppenhauſen, Hagen, Herbeck, Bathey, Boley, Buſch u. ſ. w.[12]);

7) Dipl. von 1127 bei Kindlinger, M. B. III. 1. p. 12. curtim, que est in Atlon juxta ecclesiam.

8) Steinen, Weſtphäl. Geſch. I. 935—964 u. 1065.

9) Steinen I. 1000—1011, 1065 f.

10) Steinen, I. 1103—1125.

11) Steinen, I. 1135—1165.

12) Steinen, I. 1235 ff. 1284.

im Gerichte Schwerte die Burgen Rudenbüren, Velgeſte u. a. mehr [13]).

Endlich pflegten auch die Kirchen von jeher mitten im Dorfe zu ſtehen und, wie jede andere Wohnung, von einem Hofe, dem Kirchhofe, umgeben zu ſein. Zuweilen führten die Kirchen ſelbſt, zumal die Dom- oder Hauptkirchen, den Namen Hof, entweder allein oder in Verbindung mit dem ſie umgebenden, für die Todten beſtimmten Raume. So namentlich in Altfriesland, und heute noch zu Werdum im Amte Eſens [14]). Die Anſicht, ſich dieſe heilige Stätte als die Wohnung des Höchſten und der Todten zu denken (als Gotteshaus, *domus publicus* Beatae Genetricis Dei [15]), oder als Dom, welches offenbar mit domus zuſammenhängt) [16]), mag dieſe Benennung veranlaßt haben. Jedenfalls waren die Kirchhöfe im Mittelalter häufig befeſtigt oder wenigſtens mit Mauern umgeben, wie andere Höfe auch.

Innerer Dorfraum.

§ 17.

Der innere Dorfraum, beſtehend aus den Straßen und freien Plätzen, welche zum Sammelplatz für das aus- und einzutreibende Vieh, für die Dorfbrunnen, Vieh-Tränke und Schwemme, für die Dingſteine und andere öffentliche Anſtalten beſtimmt waren, hieß bei den Dänen Forthe oder *forta* von Fahren und Furt, weil ſie für Menſchen und Vieh zur Hauptpaſſage gedient hat [17]).

Eine eigene Benennung für dieſen inneren Dorfraum findet ſich zwar in Deutſchland ſelbſt nicht, wohl aber dieſelbe Einrichtung. Nicht leicht wird ſich nämlich bei uns irgend ein altes Dorf finden, welches nicht außer den Straßen auch noch einen freien Platz in ſeiner Mitte gehabt hätte, der gemeine oder öffentliche Platz [18]), oder auch wie z. B. in Rüdes-

13) Steinen, I, 1484 ff.

14) Richthofen p. 139, 161, 822. Suur, in allgem. Lit. Zeit. October 1841, Nr. 190 p. 299.

15) Dipl. aus 8. Jahrh. bei Meichelbeck, I, p. II, p. 27.

16) Grimm, Gr. III, 427 f.

17) Veylle, glossar. jurid. Danico-Norweg., v. Forthe, p. 286. Molbech, Dansk Dialekt-Lexikon, v. Forte, p. 130 ff.

18) Elmenhorſter Hovesrechte bei Sommer, Handb. über die bäuerl. Rechtsverh. I, 2. p. 45 u. 47. — an der gemeinen Stadt der Dorpe.

heim[19]), der Markt oder Marktplatz genannt. Und wie im Norden, und wie heute noch bei den Landgemeinden in den Kantonen Appenzell, Glarus und Schwiz, welche unter der Linde in Appenzell und Huntwyl, an dem Ring bei dem Flecken Rothen-Thurm und auf dem Markte zu Trogen unter freiem Himmel gehalten zu werden pflegen, so dienten auch im deutschen Vaterlande diese Dorfplätze zu den öffentlichen Versammlungen bei gerichtlichen und anderen Verhandlungen über die Angelegenheiten des Dorfes.

§ 18.

Nach einem alten Herkommen gehörten zu jedem altdänischen Dorfe vier Feldwege[20]), welche, nach den vier Himmelsgegenden gerichtet, in der Form eines Kreuzweges den inneren Dorfraum (die Forthe) durchschnitten. Rings um denselben lagen nun dicht nebeneinander die mit Zäunen umgebenen Höfe (Toste). Durch sie allein war demnach schon der ganze innere Dorfraum bis zu den vier Ausgängen nach den Feldwegen geschlossen. Aber auch diese vier Ausgänge mußten, da die Forthe zu gleicher Zeit als Sammelplatz für das Vieh diente, mit einem Zaune, daher Norder-, Süder-, Oster- und Wester-Thor genannt, versehen sein. Es bildete daher jedes Dorf ein geschlossenes Ganze, und zwar ein regelmäßiges Viereck oder Oblongum, wie dieses heute noch bei den Dörfern auf Fehmarn, sowie hin und wieder im Holsteinischen und nördlichen Deutschland, z. B. in Großenbrode bei Heiligenhafen, in Eichede und dicht bei Hamburg in Oejendorf der Fall ist[21]).

Ein ganz ähnliches Aussehen müssen nun auch im übrigen Deutschland die alten Dörfer gehabt haben. Es wurden zwar hier seit den ältesten Zeiten unter den Dorfschaften stets offene Orte im Gegensatze der Städte verstanden. Schon Tacitus[22]), indem er sagt, daß die Germanen nicht in befestigten Orten (urbes), sondern in unbefestigten Dorfschaften (vici) gewohnt haben, deutet offenbar diesen Gegensatz an. Und auch im späteren Mittelalter noch

19) Bodmann, I, 166, 167.
20) Jütsch. L. I, 56.
21) Georg Hansen bei Falck, neues bürgerl. Mag. VI, 16—21.
22) M. G. c. 16.

pflegten die Dörfer und Villen als offene Orte den befestigten, welche man Städte (urbes oder civitates) nannte, entgegen gesetzt zu werden[23]).

Völlig unrichtig wäre es jedoch, wollte man hieraus die Folgerung ziehen, als haben die deutschen Dörfer jeden Schutzes entbehrt. Sie waren vielmehr, nach einer althergebrachten Sitte, wie die einzelnen Höfe, aus denen eine Dorfschaft bestand, sammt und sonders wieder mit einem alle diese Höfe umfassenden Gesammtzaune oder auch sehr früh schon mit Graben umgeben und durch diese Einzäunung von der zum Dorfe gehörigen Feld- und Waldmark geschieden[24]). Man nannte diese Einzäunung den Dorfzaun, Etter oder Dorfs-Etter[25]). Und in der Regel sollten sogar alle Dörfer in ähnlicher Weise, wie die Dorfschaften der Kaffern im südlichen Afrika, welche statt der Mauern mit dichten Dornhecken umgeben zu sein pflegen[26]), mit einem Zaune[27]) oder auch außer dem Zaune noch mit einem Graben umgeben sein[28]). Vergleicht man daher mit diesen Bestimmungen den späteren Zustand, so muß als Regel für die Dörfer eine einfache Einzäunung, für die Burgen und Städte dagegen eine festere Mauer mit Wall und Graben angenommen werden. Darum durften auch die Dörfer, wie schon die darin liegenden Höfe, nach Willkür mit einem Zaune oder mit einer einfachen hölzernen oder auch steinernen Mauer umgeben werden[29]). Und wirklich finden sich auch mit einfachen Mauern umgebene Ortschaften durch ganz Deutschland, z. B. in Waldorf

23) Vita S. Anskarii. c. 19, bei Pertz, II, 703. Lehmann, Speir. Chron. lib. 4, c. 3, p. 237. Eichhorn, in Zeitschrift, I, 149.

24) Dipl. von 822 bei Vaisette, hist. de Languedoc, I, 58.— etiam domos et villas, et *septa villarum* vel *quicquid fossis vel sepibus*, aut *alio clusarum* genere precingitur. — Quod vero in agro, vel campo, aut silva, *que nulla munitione cinguntur.*

25) Scherz und Haltaus, v. Etter.

26) Münchner gel. Anz. Februar 1841, p. 270.

27) Schwäb. Lr. W. c. 205. unde ieglich dorf in sinem zûne. — Ruprecht von Freising, I, 163. „ain yedes dorf in sein zaunpfluech."

28) Sächs. Lr. II, 66. § 1. iewelk dorp bynnen siner gruve vnde sime tune, Haltaus, v. Zaun.

29) Sächs. Lr. III, 66. § 3. Schwäb. Lr. W. c. 123. Ruprecht, I. 103. Bodmann, II, 817.

bei Heidelberg[30]), in Franken[31]) u. a. m. Zu einer Burg oder Feſtung ſollte aber ein Dorf nur mit Erlaubniß des Landrichters gemacht werden[32]). Und noch im 15. Jahrhundert verlangte die Churpfalz von den damaligen Herren, den heutigen Grafen von Erbach, daß das Dorf Berfelden im Odenwalde nicht anders als nach Dorfweiſe befeſtigt werden ſolle[33]).

Da wir nun dennoch im ſpäteren Mittelalter ſo viele Dorfſchaften mit Mauern und Graben, mit und ohne Thürme und Fallthore finden, z. B. im Rheingau nicht allein Lorch, Geiſenheim, Rüdesheim und Eltvil, ehe es Stadtrecht hatte, ſondern auch in den Zeiten des 14. Jahrhunderts noch viele andere kleinere Dörfer[34]), ja ſogar bis auf die jetzige Stunde noch viele Dörfer in Franken u. a. m., ſo müſſen wohl dieſe ſtädteartigen Einfaſſungen mit Erlaubniß der landesherrlichen Behörden entſtanden ſein.

In gleicher Weiſe pflegten auch unſere alten Dörfer und Städte in Form eines Kreuzweges nach den vier Himmelsgegenden von ihren Hauptſtraßen durchſchnitten, mit vier Thoren verſehen oder ihre Ausgänge auf ähnliche Weiſe mit Fallthoren geſchloſſen zu ſein, wie dies heute noch in den bairiſchen Alpen der Fall iſt. In Grebenhauſen z. B. war noch im 15. Jahrhundert das Dorf durch Fallthore von ſeiner Feldmark getrennt[35]). Auch hatten Birgel und Rauheim bei Offenbach und Hanau[36]) und andere Dörfer mit Fallthoren verſehene Umzäunungen.

30) Widder, I, 176, 178.

31) Urk. von 1443 bei Hocker, suplement. zu dem Hahlßbronn. Antiqu. p. 148. die inderthalb der *Ettern oder der Mure* daselbst wonen.

32) Das ſchöne Mpt. des Schwäb. Lr. von St. Mang in Füßen verordnet in dieſer Beziehung cap. 142: Man sol kain margt neeher legen dem anderen wan vber zwo meil. man sol auch kain purg bawen *noch dorff veste machen* noch *berg mit vestung an des Reiches vrlaub.* Man sol aueh kain stat pawen ann des vrlaub des die stat da aigen ist. Ist sy sein lechen er hant aueh das selb recht. Sächſ. Lr. III, 66. § 2.

33) Weisth. von 1457 bei Grimm, I, 447. das Buerfelden mit muren oder sunst nit anders befestigt werden solle, dann als ein dorffe.

34) Bodmann, II. 815—817.

35) Weisthum v. 1413 bei Grimm, I, 497. — inwendig der falthorsseulen und nit im felde.

36) Weisth. von 1419 bei Grimm, I, 518. zu dem falletor uss gene. Grimm, R. A. 278.

Gerade vier Thore findet man aber in dem Flecken Weſthofen in Weſtphalen, und unter ihnen eine Oſten- und Weſten-Pforte. Erſt ſpäterhin kam dazu noch eine fünfte, die ſogenannte Neue-Pforte[37]). Auch hatte das Dorf Heidbach vier Fallthore[38]), das Dorf Leugfurt vier Feldthore[39]) und das alte Städtchen Schwerte in Weſtphalen vier Stadtthore, und darunter ein Oſten- und Weſten-Thor[40]). Ebenſo hatte die altweſtphäliſche Stadt Iſerlon unter vier Thoren ein Weſter-Thor[41]), und auch Paderborn eine Weſtpforte[42]), was auch nach den anderen Himmelsgegenden Pforten vorausſetzt. Namentlich hatte auch Paris im 13. Jahrhundert vier Thore (S. Dionysii, S. Baudeti, S. Honorati, S. Mariae de campis).

§ 19.

Ueber die Größe und Breite des inneren Dorfraumes hatten die Dorfgenoſſen zu entſcheiden. Da derſelbe indeſſen für Menſchen, Vieh und Wagen auch als Weg dienen ſollte, ſo pflegte wie bei anderen Wegen das Minimum der Breite vorgeſchrieben zu ſein. So durfte z. B. bei den altdäniſchen Dörfern die Forthe nicht weniger als zwölf Faden oder 72 Fuß betragen[43]); in den Dörfern des Stiftes Ravengirsburg wenigſtens 16 Fuß[44]), ebenſo im Stift Freiſing 16 Fuß[45]), und in vielen Gemeinden in der Schweiz oder wo ſonſt noch das Schwäbiſche Landrecht galt[46]). In Schwelm, Bochum und in anderen weſtphäliſchen Dörfern war die Straßenbreite, je nachdem es eine Königſtraße, ein Kirch- oder Nothweg, oder ein

37) Steinen, I, 1575 u. 1584.

38) Dipl. 1291, bei Guden, IV, 967. que inter quatuor valvas ipsius ville Heidebach. que Valledor dicuntur.

39) Gr. III, 574. „zu beſchließen habe mit den vier Feldthoren".

40) Steinen, I, 1432.

41) Steinen, I. 915.

42) Urk. von 1222 bei Wigand, Arch. II, 1. p. 59.

43) Jütſch. L. I, 56.

44) Weisthum v. 1442, bei Grimm, II, 176. Item auch sollen die offinbare gassen in des stifftes vnd closters dorffern vnd gebieten uff beyden syten vnd ane allen enden an breyde sestzehen fusse han, vnd die strassen vswendig der dorffe sullent han zwen vnd dryssig an der breyde.

45) Ruprecht von Freis. I. 118.

46) Schwäb. Lr. ed. Laßberg c. 181. et ibi cit.

ein Feld- oder anderer gewöhnlicher Weg gewesen ist, verschieden bestimmt[47]).

Die Benützung des inneren Dorfraumes sammt Straßen und freien Plätzen stand jedem Dorfbewohner frei, denn Alles, was dazu gehörte, war Gemeindegut[48]). Darum durfte dieser freie Raum in keiner Weise verbaut, eingehegt oder sonst geschmälert[49]), und erst dann, wie jedes andere Gemeinland, unter die Interessenten vertheilt werden, wenn das Mutter- oder Urdorf gänzlich verlassen war[50]).

2. Feldmark.

a) Im Allgemeinen.

§ 20.

Bei den ersten Ansiedelungen drehte sich Alles um die mit dem Ackerbau verbundene Viehzucht. Darum wird sich wohl schwerlich eine alte Dorfanlage finden, welche nicht ihren für Felder und Viehweide bestimmten District von kleinerem oder größerem Umfang gehabt hätte.

Der gewöhnliche Name eines solchen Districtes, und zwar bis zu dem äußersten Norden, war Mark. Man verstand nämlich darunter von jeher und bei allen germanischen Völkerschaften ursprünglich jedes Zeichen, zumal das Grenzzeichen, die Grenzmarke, sodann aber die Grenze selbst und jedes in bestimmte Grenzen (Marken) eingeschlossene Gebiet. So heißt z. B. im Altnorwegischen *mark* oder *maurk* jedes Zeichen, also insbesondere auch eine Münze[51]), sodann aber auch Grenze und jedes eingemarkte Grundstück, wie dieses aus den Zusammensetzungen mark-rein, mark-scil, endimaurk u. s. w. hervorgeht, also Königs-Mark (Konongs maurk)

47) Westen Recht tho Schwelm, und Bochumsches Land- oder Stoppelrecht bei Sommer, bäuerl. Rechtsverh. I, 2, p. 21 u. 25.

48) Dipl. 1291 bei Guden. IV, 967. in strata *communi* inter quatuor valvas predictas. vgl. noch Andr. Sunesen, IV, 1.

49) Bochumsches Land- oder Stoppelrecht § 26, bei Sommer, p. 25 und so jemandt denselbigen Wegh mit Bauen, Thünen. Graven benauethe. so manniche Voer. Stecke oder Stacken, so manniche fünff Marck. Hundgeding zu Ravengirsburg von 1442, bei Grimm, II, 176, a. E. Ruprecht v. Freis. I, 118. Schwäb. Lr. ed. Wackern. c. 154. Andr. Sunesen, IV, 2—6. Jütsch. L. I, 51. Eriks Sjelland. L. II, 53.

50) Jütsch. L. I, 51. vgl. Andr. Sunesen, IV. 7.

51) Gula-Things Laug. index p. 86 f.

das Königliche Besitzthum[52]), und alles noch nicht als Privatbesitz ausgeschiedene Gemeinland die Gemeine Mark (Almennings maurk) und der Gemeine Wald almennings mörk[53]). Im Altisländischen bedeutet mark jedes Unterscheidungszeichen und kommt sodann noch in den Zusammensetzungen als Gerichtsbezirk, thingmark, lögmark u. s. w. vor[54]). Im Altdänischen hieß alles zu einem Urdorfe (by) gehörige Land die Mark[55]). Und ganz in demselben Sinne verstand man von jeher auch in Deutschland unter der Dorfmark das ganze zu einem bewohnten Dorfe (villa) gehörige kleinere oder größere Gebiet, z. B. im Stifte Würzburg[56]), im Elsaß[57]), im alten Alemannien[58]) u. s. w., unter Hofmark aber[59]) und Stadtmark[60]) die zu einem Hofe und zu einer Stadt gehörende Mark, und unter Landmark endlich das ganze Territorium, wenn dasselbe, wie z. B. das Land Schwiz, eine wirkliche Mark war[61]).

§ 21.

Zu einer solchen Mark gehörten indessen nicht blos die Waldungen, wie dieses schon vor Jahren von Jakob Grimm

52) Gula-Things L. p. 79.

53) Ibid. p. 454.

54) *Gragas.* I. p. LXXXIX u. p. 116. 164, index. h. v. p. 52, 55, 95 f.

55) Jütsch. L. I, 47, 55. III, 51, 55, 68.

56) Dipl. Ludovici Pii bei *Eckhart*, de reb. Franciae Oriental. II, p. 884, quicquid habebat infra marcha villarum duarum.

57) Dipl. von 748 bei Grandidier. hist. de Strasbourg, II, 71. portionem meam, que est in marca Odradesheim, cum terris, pratis, pascuis. Dipl. von 790, 796, 811, bei Schoepflin, alsat. dipl. I, 55. 59, 61. in villa Gebunwilare seu in ipsa marcha — in villa et in eadem marca — in loco nuncupato Hosthaim et in ea marca.

58) Dipl. von 812 bei Neugart, I. 148. quicquid in ipso loco et in ipsa marca visus sum habere, etc.

59) Dipl. 794 bei Schoepflin, Al. dipl. I, 57. in curte vel in marca Ongirnhaim. Dipl. 1015 bei Schannat, vind. lit. I, 41. Nr. 1. curtes et curti marchias.

60) Dipl. Ottonis III. in Lehmann, Spr. Chron. lib. 4. c. 3, p. 237. in villa et *in marca quae eidem urbi adiacens* est.

61) Landbuch von Schwiz, p. 59. — „das nieman — ouch nit buw hißent „vnnßer Landtmarchen — vnnd gebiette verkouffen föllen." p. 212. „in allem „vnnserm Lannbt vnnd Lannbtmarchen" — glossar. Rabani Mauri bei Eckhart, II, 963. territorium. erdmarcha und funiculum, lantmarcha. Vgl. noch Grimm, R. A., 496. Derſ., Gr. II, 468, 508. Richthofen, altfr. W. v. merke. Eichhorn, St. u. R. g. I, p. 62, not. b.

behauptet[62]) und ſpäterhin, jedoch unter einigen Beſchränkungen (R. A. p. 500) auch in ſeinen Rechtsalterthümern angenommen worden iſt. Es gehören dazu vielmehr außerdem, urſprünglich wenigſtens, auch noch die Felder, ſowie alles übrige zu dem abgemarkten Diſtricte gehörige Land. So oft nämlich in alten Urkunden und Volksrechten[63]) von der Mark im Gegenſatze des bewohnten Dorfes die Rede iſt, wird darunter, ohne zwiſchen Feldern und Wäldern zu unterſcheiden, die geſammte Feld- und Waldmark verſtanden und daher die Mark für gleichbedeutend mit Dorfſchaft oder Dorfmark gehalten, wie dieſes nachher weiter gezeigt werden ſoll.

Auch hat es ſchon in den allerälteſten Zeiten Markgenoſſenſchaften gegeben, welche keine Waldgenoſſenſchaften, dieſes wenigſtens nicht ausſchließlich, ſondern zu gleicher Zeit auch Feldgemeinſchaften waren, und deren Genoſſen daher Mitmärker (commarchani) hießen[64]). Zwar ſucht Grimm dieſe und ähnliche Beweisſtellen durch die Behauptung zu entkräften, als ſolle commarchanus in ſolchen Fällen einen bloßen Grenznachbar (confinis oder vicinus) bezeichnen. Da indeſſen finis ſo viel als marca, und in Baiern commarca, das heißt Grenze und ſodann das begrenzte Gebiet ſelbſt bedeutet[65]), in demſelben Sinne wie auch *vicinum* (§ 31) und *terminus villae*[66]) oder auch *terminus* ohne allen Beiſatz[67]) und Dorfbann vorkommt[68]), und da ferner ſolche Marken insgemein von Genoſſenſchaften bewohnt zu ſein pflegten, ſo muß wohl unter confinis oder vicinus ebenſowohl wie unter commarchanus

62) Wiener Jahrb., tom. 45, p. 118 ff.

63) Jütſch. L. I. 47. Vgl. die in Not. 56 bis 60 angeführten Urkunden.

64) L. Bajuv. tit. 16, c. 1. Si quis homo *pratum*, vel *agrum*, vel *exartum* alterius — *commarchanus* ejus debet esse et debet habere — *similem agrum*. Vgl. tit. 11, c. 5. 6. u. tit. 21, c. 11. In Baiern führen die Marken nicht den Namen marca, ſondern commarca, nach Urk. von 819 bei Ried, I. 17 u. 18.

65) Dipl. von 768 u. 778 bei Schoepflin, I, 40, 41, 50. — in fine vel marca Anngehiseshaim, in fine Volfrigeshaim — in fine Sigolt marca — et in fine vel in villa Berckeim marca — et in villa vel in fine Heidersheim marca etc. Vgl. noch § 22. Not. 79.

66) Dipl. 1055. bei Guden. I. 20.

67) L. Alemann. tit. 46, dipl. 1124 bei Guden, I, 61.

68) Dipl. 1306 bei Günther, III, 116, 117. infra bannum seu terminos dicte ville.

oder kamarcho, carmarcho und kamarchio ein solcher Genosse verstanden werden [69]). Wie denn auch in der angeführten Stelle des bairischen Volksrechtes ihrem Zusammenhang nach offenbar von einer Genossenschaft die Rede ist. Beispiele von nicht aus Waldungen bestehenden Marken findet man übrigens auch noch in späteren Zeiten, z. B. in der Wetterau. Daselbst besaßen drei Dorfschaften, Bilbel, Haarheim und Massenheim, eine Weide, das Ried genannt, in ungetheilter Gemeinschaft, und bis in's 18. Jahrhundert wurden in eigenen sogenannten Weidegerichten die Angelegenheiten der Weide besorgt und die Weidestreitigkeiten und Frevel entschieden [70]). In Friesland bestanden die Dorfmarken sogar in der Regel nur aus Wiesen und blos ausnahmsweise aus Wäldern. Daher nannte man hammerke und hammerik (wörtlich Heimmark oder Dorfmark) diejenigen Gemeindewiesen, welche zur Sondernutzung unter die Gemeindeglieder vertheilt zu werden pflegten [71]). Auch setzen die in dem salischen Volksrechte über die Ansiedelungen in einer fremden villa und über die Haftung der Genossen bei vorgefallenen Tödtungen enthaltenen Bestimmungen eine Feldmarkgemeinschaft und nicht gerade eine Waldmarkgemeinschaft voraus [72]).

Bei den meisten alten Marken wird man indessen auch Waldungen, zwar nicht als wesentlichen, aber doch als Hauptbestandtheil finden, weil vor den ersten Ansiedelungen das Land großentheils mit Wald bedeckt war, die ältesten Marken also vorzugsweise aus Wald bestanden haben mögen. Im Dithmarschen, in Hessen, England, Irland und anderswo hat sich sogar noch im späteren Mittelalter die Sage erhalten, daß ein Eichhörnchen ohne den Boden zu berühren durch das ganze Land oder doch wenigstens sieben Meilen weit hüpfen gekonnt habe [73]). Mehr aber als Hauptbestandtheil einer Mark ist der Wald gewiß niemals gewesen. Denn zur Mark hat von jeher auch Wasser und Weide, in Friesland

69) Grimm Gr. II, 736. Glossar. Rabani Mauri bei Eckhart. II, 961. Confines, carmarchun.

70) Gr. III, 473 ff.

71) Richthofen, v. hamreke und merke, p. 795 u. 925.

72) L. Sal. c. 41, § 75 bei Pardessus, p. 178, 187 u. 332. vgl. unten § 64 u. 72.

73) Neocorus, I, 256. und Dahlmann, Vorrede, XIX. Jakob Grimm in Wiener Jahrb., tom. 45, p. 124. Derf. R. A. 497.

ſogar vorzugsweiſe die Weide, ſodann Weg und Steg, kurz jedes ungetheilte Beſitzthum gehört. Ungetheilt war aber urſprünglich auch die Feldmark. Nicht einmal der Name darf blos auf jenen Hauptbeſtandtheil bezogen werden, denn marca hat, wie bereits erwähnt worden, von jeher einen in Grenzen eingeſchloſſenen Diſtrict bedeutet, der je nach ſeinem Umfange und ſeiner Beſtimmung bald eine Feld-, Wieſen- oder Waldmark, bald eine Hof-, Dorf- oder Stadtmark, oder auch eine Landesmark ſein konnte. Da jedoch urſprünglich die Marken großentheils aus Wald beſtanden zu haben ſcheinen, ſo mag es ſich daher erklären, warum in den altnordiſchen Sprachen die Worte mark, maurk und mörk ihrem Begriffe nach in einander übergehen und darum die Worte mark und maurk unter Anderem auch Wald (mörk) bedeuten konnten.

Mit der zunehmenden Landeskultur verſchwanden indeſſen mehr und mehr die großen Waldungen ebenſowohl wie die Weiden, Heiden und anderen öden Gründe, indem ſie in urbare Felder verwandelt, dieſe aber durch Abſteinung von der Gemeinſchaft ausgeſchieden zu werden pflegten. Daher erklärt es ſich denn, wie nach und nach die gemeinen Marken auf die Gemeinwaldungen beſchränkt und am Ende, z. B. in Niederſachſen die Markgenoſſen ſelbſt Holten (von Holt, silva) genannt werden konnten, weil nur noch der Wald in ungetheilter Gemeinſchaft geblieben, die Genoſſenſchaft alſo in der That eine Waldgenoſſenſchaft geworden war. Auch entſtand offenbar erſt in dieſen ſpäteren Zeiten der Gegenſatz zwiſchen Feld- und Waldmark, wonach zur erſteren Alles, wohin Pflug und Senſe geht, zur eigentlichen Mark dagegen Wald, Weide und Heide gehören ſollte[74]), wie dieſes Alles im weiteren Verlaufe dieſer Unterſuchungen noch klarer ſich herausſtellen wird.

§ 22.

So wenig es indeſſen urſprünglich irgend ein Dorf ohne eine dazu gehörige Feldmark gegeben hat, ebenſowenig auch eine Mark ohne eine Dorfſchaft in dem früher angegebenen Sinne (§ 4—7). Daher iſt villa in der weiteren Bedeutung ſo viel als marca. Das Eine und das Andere begreift nicht allein das bewohnte Dorf, ſondern die Dorfwohnungen mit der ganzen dazu gehörigen Feld- und

74) Grimm, R. A. 36, 498.

Waldmark. Daher heißt es als ganz gleichbedeutend *in villa vel marca*[75]), *in eadem marca villave*[76]), *in villa sive marca*[77]), *in villa et marca*[78]), *in fine vel marca*[79]), oder *locus seu marca*[80]). Und öfters wird dasſelbe Dorf bald villa, bald marca genannt[81]).

Hieraus darf jedoch nicht gefolgert werden, als habe jedes Dorf ſeine eigene Gemarkung gehabt und jede Mark nur ein einziges Dorf. Denn wir finden im Gegentheile in früheren und ſpäteren Zeiten nicht ſelten in einer und derſelben Mark mehrere Dorfſchaften, ſehr früh ſchon z. B. im Elſaß[82]), im alten Rheingau[83]), in der Mark Heppenheim u. a. m., wie wir dieſes ſogleich weiter vernehmen werden.

Dieſe Erſcheinung hängt offenbar mit der verſchiedenen Anſiedelungsweiſe und Urbarmachung des Landes zuſammen. War nämlich der wandernde Stamm klein und weniger zahlreich, ſo ließen ſich Alle in einem einzigen Dorfe nieder und kultivirten von hier aus einen Theil der zunächſt liegenden Feldmark, bis die zunehmende Bevölkerung zu neuen Anſiedelungen in entfernteren Theilen der Mark, das heißt zur Anlegung von Filialdörfern nöthigte. Dies war ohne Zweifel in Dänemark der Fall, und ſehr wahrſcheinlich auch in den Marken Heppenheim, Huxeri (Höxter) u. a. m.

Iſt dagegen der wandernde Stamm zahlreich geweſen, ſo war

---

75) Dipl. 862, 891 bei Tollner, Cod. dipl. Palat. p. 9. Chron. Lauresh. bei Freher, I, 109, 110. mehrere Dipl. im Codex Lauresh. I. p. 70, 71, 74. Dipl. 828 bei Schoepflin, Al. dipl. I, 73.

76) Dipl. von 863 bei Codex Lauresham, I, p. 68.

77) Dipl. 891 bei Schannat, hist. Worm. prob. p. 10. Placitum von 814 bei Kindlinger, Hörigk. Urkd. p. 217. Dipl. 804 bei Schannat, tradit. Fuldens. p. 91.

78) Dipl. 823 bei Schoepflin, I, 71. Dipl. 891 bei Tollner, p. 9. Dipl. 869 u. 952 bei Schannat, hist. Worm. prob. p. 9, 20.

79) Dipl. 786 bei Schoepflin, I, 54. Dipl. von 786 bei Cod. Lauresh. I, 28. vgl. oben § 21. Not. 65.

80) Dipl. 784 bei Schoepflin, I, 53.

81) Dipl. von 1296 bei Documenta rediviva monaster. Wirtemberg. p. 147 u. 148. vendimus *villam* nostram Mercklingen — in bonis in *eadem marchia* sitis.

82) Dipl. 758, 817 bei Schoepflin, I, 34, 66 f. Derſ. Alsat. illustrat. I, 652.

83) Dipl. von 786 im Cod. Lauresh. I, 28, 30, 31, 68.

die Ansiedelung in einem einzigen Dorfe unmöglich. Der ganze Stamm besetzte in diesem Falle vielmehr das ihm zusagende, gewöhnlich innerhalb natürlicher Grenzen liegende Land, behielt dasselbe als gemeine Mark in ungetheilter Gemeinschaft, siedelte sich indessen in kleineren Abtheilungen, etwa hordenweise als Centen oder Hunderte, in verschiedenen Dorfschaften an. Dies war, wie es mir scheint, bei den alten Sueven und Semnonen der Fall, welche in 100 Dorfschaften (pagi)[84], jedoch gewiß in einer einzigen Mark beisammen gewohnt haben. Denn die Sueven des Cäsar darf man nicht mit jenen Sueven verwechseln, von welchen etwa 150 Jahre später Tacitus spricht[85]. Auf gleiche Weise scheinen sich die wendischen und slavischen Völkerschaften angesiedelt zu haben. Auch sie finden wir nämlich nicht stammweise in einem einzigen Urdorfe beisammen, jeden Stamm vielmehr in eine Menge Ortschaften (civitates) vertheilt, deren jeder einzelne Stamm häufig hundert und mehr, manche sogar bis zu drei- und vierhundert Ortschaften zählte[86]. Und auch der Rheingau mag auf diese Weise zuerst kultivirt worden sein, wie dieses gleich nachher weiter entwickelt werden soll.

§ 23.

Die alten Marken müssen, wie heute noch die Feldmarken vieler ungarischen Ortschaften (§ 4), in der Regel von sehr großem Umfange gewesen sein, da die ersten Ansiedelungen von ganzen Völkerschaften oder Geschlechtern ausgegangen sind und es damals noch nicht an Raum zu solchen ausgedehnten Niederlassungen gefehlt hat[87]. Daher pflegt die zu einem dänischen Urdorfe gehörige Feldmark bald Mark, bald aber auch Gau (pagus, pagus communis) oder Athelby genannt zu werden[88]. Auch die hundert Pagi, welche die Sueven und Semnonen bewohnt haben sollen, sind wahrscheinlicherweise solche in einer gemeinschaftlichen Mark angesiedelte Urdorfschaften gewesen. Unter welcher Voraussetzung auch die Zahl Hundert nichts Uebertriebenes zu haben scheint. Ihre ursprünglich sehr

84) Caesar, I, 37. IV. 1, Tacit. M. G. c. 39.

85) M. G. c. 38.

86) Münchner Handschrift aus XI. sec. bei von Hormayr, Herzog Luitpold p. 24.

87) Tacit. M. G. c. 26. facilitatem camporum spatia praestant.

88) Jütsch. L. I, 47, 48, 51, 55.

große Ausdehnung beweisen aber vor Allem die alten Marken in Sachsen und Westphalen, am Rhein und in anderen Theilen von Deutschland. Denn es scheinen diese Marken ebenso weit verbreitet gewesen zu sein, als die germanischen Niederlassungen selbst, mit denen sie auf's Innigste zusammenhängen.

So umfaßte z. B. die Störmeder Mark jene weit ausgedehnte Ebene zwischen dem nördlichen und südlichen Engern, die Derseburger Mark aber einen großen Theil der Stifter Münster und Osnabrück[89]), die Mark Heppenheim endlich, welche seit uralten Zeiten schon zur Villa Heppenheim gehört hat[90]), einen großen Theil des Odenwaldes und der Bergstraße. Im Jahre 773 schenkte Karl der Große diese Dorfschaft mit dem sehr ausgedehnten dazu gehörigen Bezirke (marcha) dem Kloster Lorsch[91]). Und nach der Grenzbeschreibung vom Jahre 795 lagen schon damals innerhalb dieser Mark die Dörfer (villae) Fürth, Rintbach, Mörlenbach, Birkenau, Weinheim, Hemsbach, Laudenbach, Bensheim, Auerbach, Lorsch und Börstadt, wahrscheinlich die ältesten Colonialdörfer jenes Urdorfes Heppenheim[92]).

Dasselbe gilt von dem Urdorfe Huxeri (Höxter) im ehemaligen Stifte Korvei. Denn daß unter jener, schon aus vorkarolingischen Zeiten herstammenden Villa kein bloßer Meierhof, wie Wigand geglaubt hat, sondern eine wirkliche Dorfschaft zu verstehen sei, darf ich wohl jetzt, nach dem vorhin Bemerkten, für ausgemacht annehmen. Daß aber jene Villa eine sehr ausgedehnte, einen großen Theil des späteren Stiftes selbst umfassende Feldmark (marca) gehabt, hat Wigand selbst hinreichend nachgewiesen[93]).

Das Dorf Düren bei Köln hatte noch im 8. Jahrhundert

---

89) Kindlinger, M. B. II. 16.

90) Dipl. 795 im Codex Lauresh. I, 16. Haec est *descriptio marchae — quae pertinet ad Hephenheim*, sicut semper *ex tempore antiquo* — ad eandem villam tenebatur.

91) Cod. Lauresh. I, 15. *Villam* aliquam nuncupatam *Hephenheim* et quicquid ad eandem villam legitime aspicere vel pertinere videtur, idest, cum terris etc. — *cum* omnibus terminis et *marchis* suis.

92) Dahl, histor. Beschreibung von Lorsch, p. 188, 194, u. Urkunde p. 33, 34. Eigenbrodt, im Archiv für Hess. Gesch. II, 217—224.

93) P. Wigand, der Corvey'sche Güterbesitz, p. 3 ff. Derf., Gesch. der Reichs-Abtei Corvey. I. 16 ff.

Digitized by Google

eine sehr große Feld- und Waldmark. Erst drei Stunden von dem Dorfe begann nämlich die Waldmark, die selbst wieder mehrere Stunden weiter sich ausdehnte und allein schon von solchem Umfange war, daß eine ganze Abtei, das Stift Königsdorf, darin angelegt und gehörig ausgestattet werden konnte[94]). Die bekannte, späterhin den Dörfern Nieder- und Ober-Mörle, Crausberg und der Burg Friedberg gehörige Mörler Mark war ursprünglich nichts als die ungetheilte Feldmark der Villa Mörle[95]).

§ 24.

Auch die aus dem späteren Rheingau bestehende Mark gehört offenbar der ältesten Kulturgeschichte an, wie alle übrigen großen deutschen Marken. Bodmann zwar, der uns die ausführlichsten Nachrichten von derselben mitgetheilt hat, kann über das Alter ihrer Entstehung mit sich selbst noch nicht einig werden. Während derselbe an dem einen Orte sie bis in die Zeiten der ersten Ansiedelungen hinaufsetzt, meint er anderswo wieder, daß dieselbe erst nach dem Untergang der Gauverfassung entstanden sei[96]). Er konnte sich nämlich von der in früheren Zeiten sehr verbreiteten Ansicht, als seien die Markgenossenschaften erst das Product einer späteren Zeit[97]), noch nicht ganz losmachen, wiewohl ihn sein guter Genius mit sichtbarer Vorliebe zu der heute wohl von Niemand mehr bestrittenen Ansicht hinleitete, wonach die Markenverfassung zu den Grundlagen der ältesten Verfassung gehört hat und daher in die allerfrühesten Zeiten hinaufgesetzt werden muß. Jedenfalls bestätigt auch Bodmann, daß der Theil des ehemaligen Niederrheingaues, welchen man heute noch Rheingau zu nennen pflegt, ursprünglich eine einzige große Mark gebildet hat, und daß alle in demselben angesessenen Grundbesitzer gleichberechtigte Markgenossen gewesen sind, in der Waldmark ebensowohl wie in der Feldmark[98]). Ob nun die ersten Ansiedelungen in jener Mark in einer Dorfschaft oder in Höfen statt-

94) Dipl. von 778 bei Wigand, Wetzlarsche Beitr. II, 115, 116. in villae nemore.

95) Dipl. von 1291 bei Mader, Sichere Nachrichten von Friedberg, I, 72. in communitate ville Merle, que Allmunde vulgariter appellatur.

96) Bodmann, Rh. A. I, 5, 6, 443, 445, 452.

97) Vgl. z. B. Wenck, Hess. L. Gesch. I, 93.

98) Bodmann, I, 439 ff., 444, 450 ff., 489.

gehabt habe, liegt gleichfalls im Dunkeln. Bodmann[99]), von der in früheren Zeiten allgemein angenommenen Ansicht ausgehend, erklärt sich für die Hofansiedelungen. Da es indessen Einzelnhöfe im eigentlichen Sinne des Wortes ursprünglich gar keine gegeben hat, von Hofanlagen mit Wald- und Weidegemeinschaft aber im Rheingau nicht einmal eine Spur vorhanden ist; da ferner auch im Rheingau als die ältesten Niederlassungen Villen und Dorfschaften genannt werden, von denen z. B. Niederwalluff, Winkel, Geisenheim, Lorch u. a. bis zur Römerzeit und noch weiter hinaufreichen[1]), so nehme ich auch für den Rheingau als die älteste Ansiedelungsweise die Dorfschaften in Anspruch. Fragt man übrigens weiter nach dem Namen der ältesten Dorfschaft, so kann darauf natürlicherweise keine bestimmte Antwort ertheilt werden. Da indessen Rüdesheim schon zur Römerzeit bestanden und sich daselbst seit den ältesten Zeiten ein königlicher Fron- oder Saalhof befunden, dasselbe auch in späteren Zeiten noch durch seinen Schöffenstuhl eine vor allen anderen ausgezeichnete Rolle in den Geschicken des Rheinganes gespielt hat[2]), so ist es nicht unwahrscheinlich, daß gerade dieser Ort als das Urdorf und daher als die Mutter aller übrigen Dorfschaften zu betrachten sei. Sollte es sich jedoch bestätigen, daß ursprünglich blos Lorch, Geisenheim, Winkel, Hattenheim, Erbach und Eltvill Sitz und Stimme in den Haingerichten gehabt, Rüdesheim aber erst in späteren Zeiten Zutritt erhalten habe[3]), so müßte sodann entweder eines der soeben genannten Mutterorte als die erste Ansiedelung betrachtet oder vielmehr angenommen werden, daß der wandernde Volksstamm gleich bei seiner ersten Niederlassung im Rheingau sich an verschiedenen Orten, in den erwähnten Mutterdorfschaften, angesiedelt, die Mark selbst aber in ungetheilter Gemeinschaft behalten habe (§ 22).

§ 25.

Auch scheint Baiern, Alemannien, Thüringen, Kärnten, Krain und Oesterreich, vielleicht auch Brandenburg aus solchen alten Marken hervorgegangen zu sein. In grauer Vorzeit sind nämlich alle

99) Rh. A. I, 5, 6, II. 564.
1) Bodmann, I. 73, 89, 97, 108.
2) Bodmann, I, 102 ff. 167, 440.
3) Bodmann, I, 460, 468, 469.

dieſe Territorien ſehr wahrſcheinlich nichts Anderes als Marken geweſen, in denen ſich theils ſlaviſche und wendiſche, theils germaniſche Volksſtämme nach und nach angeſiedelt und urſprünglich bloße Markgenoſſenſchaften gebildet haben. Zwar mußten ſie ſich faſt alle in ſpäteren Zeiten dem großen Frankenreiche unterwerfen, ſie ſind aber als Volk nie untergegangen und auch ſpäter wieder als Markgenoſſenſchaften und als eigene Herzogthümer oder Markgrafſchaften hervorgetreten.

Gewiß iſt wenigſtens ſo viel, daß alle dieſe Territorien in früheren und ſpäteren Zeiten Marken genannt worden ſind, nicht allein die Marken Thüringen und Brandenburg, ſondern auch Baiern die bairiſche[4]), Krain die wendiſche, Oeſterreich die öſtliche (marchia Orientalis)[5]) und Kärnten die Kärntner Mark (marchia Carintina)[6]). Daß aber ihre Lage an der Grenze allein dieſen Namen ebenſowenig rechtfertigen kann, als die den Markgrafen ertheilte größere Gewalt, ſcheint mir gleichfalls außer Zweifel zu ſein. Beides muß vielmehr einen tieferen Grund gehabt haben, den ich nur in einer hier erhaltenen feſter begründeten Nationalität, das heißt in alten, ſchon längere Zeit daſelbſt angeſiedelten Volksſtämmen finden kann, worauf auch die Erhaltung der alten National-Herzogthümer Baiern und Alemannien ſchon hindeutet, indem das letztere offenbar aus den alten Niederlaſſungen der Sueven[7]) und Baiern ſehr wahrſcheinlich aus einer ähnlichen Vereinigung der uralten Anſiedler hervorgegangen iſt.

Was mich indeſſen ganz vorzüglich zu dieſer Annahme beſtimmt, das iſt Kärnten und deſſen alte Verfaſſung. Es werden nämlich ſeit den älteſten Zeiten als Bewohner des Landes Kärntner (Karner[8]) oder Carantanen) genannt[9]), und das von ihnen bewohnte Land eine Mark oder, was daſſelbe iſt, provincia Karantana oder

4) Capit. IV. an. 806, c. 5 u. 8. bei Baluz. und Capit. von 803, c. 5 u. 9. bei Pertz.

5) Urkunden aus dem 10. bis 12. Jahrh. in Juvavia, I, 95, II, 255.

6) Dipl. 1059 in Juvavia, II, 246.

7) Huſchberg, Geſch. der Alemannen u. Franken, 75—78. Vgl. oben § 1 u. 22.

8) Strabo, IV, 6. p. 333. Livius, 43, 1.

9) Anonymus Salisb. bei Juvavia, II, 10. Slavi, qui dicuntur quarantani.

Karantana ohne Beisatz [10]), oder auch regnum Karentanum, d. h. Kärntner Reich [11]), und einigemal sogar Carintriche [12]). Nun bedeutet aber das Wort Reich und Provinz, wie wir sehen werden, einen den Marken ähnlichen Bezirk. Mehr als alles Andere beweist indessen die alte feierliche Herzogswahl, wie dieselbe freilich als bloße Ceremonie, bis tief in das Mittelalter in Kärnten stattgehabt hat.

In vorkarolingischen Zeiten hatte nämlich dieses slavische Volk schon das Recht, seinen bald Dux, bald Rex genannten obersten Herrn, und zwar, wie das Beispiel von Samo beweist, sogar unter Fremden zu wählen [13]), wie denn auch bei den Baiern schon Spuren eines solchen freien Wahlrechtes vorkommen [14]). Während der fränkischen Herrschaft konnte nun freilich von einer solchen Wahl keine Rede mehr sein. Mit der alten Nationalität scheint indessen jene alte Volkssitte, wenn auch in einer neuen Form, wieder hervorgetreten und selbst in der Zwischenzeit unter den alten Markgenossen nicht aller Zusammenhang verschwunden zu sein. Die Huldigungsfeier, welche ich hier meine, kommt zwar zum ersten Male im Jahre 1287 bei Gelegenheit der Einsetzung des neuen Herrscherstammes vor, allein sie wurde schon damals auf altes Herkommen bezogen [15]) und von dem anonymen Predigermönch von Leoben [16]) in die karolingischen Zeiten hinaufgesetzt. Sie lehnt sich daher, wie es mir scheint, an die alten Wahlen an und ward offenbar zu dem Ende eingeführt, um die slavische Bevölkerung mit den germanischen Eroberern zu versöhnen. Darum hatte sie zwar in germanischen Formen als germanisches gerichtliches Verfahren mit dem

10) Dipl. 820, 831, 864, in Juv. II, 76, 81, 97.

11) Dipl. 864, 888, p. 96, 106.

12) Dipl. 898 bei von Hormayr, über die monum. Boica, p. 39.

13) *Fredegar*, c. 48. eum super se eligunt regem. *Anonym. Salisburg* l. c. p. 11. et illi eum ducem sibi fecerunt — ducatum illi dederunt.

14) L. Bajuvar. tit. 2. c. 1, § 1. Ducem suum, quem Rex ordinavit in provincia illa, *aut populus sibi elegerit Ducem.*

15) Secundum consuetudinem a priscis temporibus observatam.

16) Anonymus Leobiens. II, c. 7. ad an. 1287 bei Petz script. rer. Austr. I, 858. Auch Johannes Victoriensis ad an. 1335 u. 1342 bei Boehmer, fontes Germ. I, 419 u. 444. erwähnt der inthronizatio der Herzoge von Kärnten. Er ertheilt jedoch keinen Aufschluß weder über ihre Form noch über die Zeit ihrer Entstehung.

ſymboliſchen Backenſtreich ſtatt, allein die Tracht und die Sprache, welcher man ſich dabei bediente, war ſlaviſch.

Daß indeſſen dieſe Huldigungs-Ceremonie, wie man ſie in ſpäteren Zeiten geſehen, urſprünglich etwas ganz Anderes, eine wahre durch die Kärntner freien Bauern vorgenommene Wahl geweſen ſein muß, kann noch aus dem ſchwäbiſchen Landrecht entnommen werden, wonach der Huldigungsact mit der Wahl zu beginnen hatte. In der Form eines altgermaniſchen Gerichtes ſollte nämlich von dem Herzogbauer von Glaſendorf, als vorſitzendem Richter, Umfrage gehalten und darauf von den verſammelten Bauern abgeſtimmt werden, ob ſie den angekündigten Herzog annehmen wollten oder nicht. Im Falle der Verwerfung ſollte ſodann von dem Reiche ein anderer Herzog gegeben werden [17]). Erſt nachdem der Wahlact vorüber war, pflegte zur Huldigung ſelbſt geſchritten zu werden, wobei denn der erwählte Herzog in einem grauen Rock mit rothem Gürtel und rauher Jägertaſche, mit Bundſchuhen an den Füßen, mit einem grauen windiſchen Hut auf dem Haupte, mit einem grauen Mantel über den Schultern und einem Hirtenſtabe in der Hand vor dem auf dem Zollfelde bei Klagenfurt ſtehenden Herzogsſtuhl erſcheinen und feierlich darauf inſtallirt werden mußte.

Da nun aber in unſerer Vorzeit kein anderes ähnliches Beiſpiel von einer ſolchen Wahlfeierlichkeit bei einer fürſtlichen Würde vorkommt, vielmehr blos bei den Markgenoſſenſchaften den freien Markgenoſſen die Wahl ihres oberſten Herrn zuſtand [18]), ſo halte ich auch den Herzog von Kärnten ſeinem Urſprunge nach für nichts Anderes als für einen ſolchen aus freier Wahl hervorgegangenen oberſten Märker der Kärntner Mark. Späterhin, nach der germaniſchen Eroberung, als derſelbe mit der öffentlichen Gewalt betraut und daher von dem Reiche geſetzt zu werden pflegte, konnte von

17) Schwäb. Lr. ed. Wackernagel c. 418. — der selb richter fragett dann die lanttsaessen all vnd ouch jettlichen lantsaessen besunder uff den aide — ob siu der selb hertzougg dem land vnd den landliuten nutz und guott duncke, vnd ouch dem land komenlichen sye vnd wol fuege. vnd fuegtt er innen nitt, so muoss jn das Rich ainen andren herren vnd hertzougen gen. Aehnlich auch in dem Schwabenſpiegel von Laßberg, p. 133. und in dem Senkenbergiſchen Codex des XIII. sec. bei Schrötter, Abhandl. aus dem Oeſterreich. Staatsrechte, II, 350—352.

18) Grimm, R. A. 233, 234. vgl. unten § 63.

einer freien Wahl natürlich keine Rede mehr sein. Um jedoch die slavische Bevölkerung mit den germanischen Eroberern zu versöhnen, hat man das ursprüngliche Wahlrecht in ein Recht, den von dem Reiche gesetzten Herzog zu bestätigen, verwandelt, was denn sehr bald in eine bloße Ceremonie ausgeartet ist.

Schon der Umstand, daß der das Wahlgeschäft und den darauf folgenden Huldigungsact leitende Herzogbauer aus dem Geschlechte der Edlinger sein mußte, ist hiebei bezeichnend und deutet jedenfalls auf ein hohes Alterthum hin. Denn wer denkt nicht bei diesem Namen an die schon öfters erwähnten Adelbonden und Edelinge?

Im 15. Jahrhundert kam diese Feierlichkeit außer Gebrauch. Erzherzog Ernst war der Letzte, welcher sich noch im Jahre 1412 diesen Formalitäten unterwarf, denn sein Sohn Kaiser Friedrich III. ließ sich, wegen seiner kaiserlichen Würde, im Jahre 1444 von seinen Landständen förmlich davon dispensiren. Seit jener Zeit pflegte der Herzogbauer nur noch als Zuschauer bei den Huldigungs-Feierlichkeiten zugelassen und nebst einigen seiner Familie im erzherzoglichen Palaste an einem besonderen Tische gespeist zu werden. Allein auch diese Auszeichnung ward ihm zum letzten Male im Jahre 1728 zu Theil, bei Gelegenheit der Erbhuldigung Kaiser Karl's VI. Und mit dem unterm 3. Juni 1823 erfolgten Tode des letzten Herzogbauers Josef Edlinger ist vollends jede Spur jener auch als bloßer Ceremonie noch ehrwürdigen Feier verschwunden[19]).

Sollte sich, bei weiteren Nachforschungen, diese meine Ansicht über den Ursprung der Völkerschaften und National-Herzoge und Markgrafen in Kärnten und in den übrigen östlichen Marken aus den alten Markgenossenschaften und obersten Märkern weiter bewahrheiten, so würde sodann zu gleicher Zeit auch erklärt sein, warum man in späteren Zeiten in jenen Ländern keine großen Marken mehr findet. Sie wären ja früh schon in Fürstenthümer und die in denselben befindlichen Landesalmenden in Staatsdomänen und in Staatswaldungen übergegangen (§ 43 u. 84).

§ 26.

Was man in vielen Gegenden Marken genannt hat, das waren in den Alpen die Thäler, anderwärts aber die Bauer-

19) Schrötter, l. c. III, 48 ff., 116—131. Grimm, R. A. 253, 254. von Hormayr, Herzog Luitpold, 89. Derf. über Monum. Boica, 55.

schaften, Nachbarschaften, Honnschaften, Geraiden, Gaue, Provinzen und Reiche.

In Tirol nämlich und in der Schweiz umfaßten die ältesten Ansiedelungen insgemein ein ganzes Thal. Und ein mit natürlicheren Grenzen umgebenes Gebiet, als diese mit steilen Felswänden eingeschlossenen Thalschluchten, läßt sich auch nicht wohl denken. Jedes Thal pflegte darum schon früh eine eigene Genossenschaft zu bilden, woraus die späteren Thal- und Landgemeinden in der Schweiz[20]) und in Tirol hervorgegangen sind, eine jede mit einem eigenen Gerichte und mit einem eigenen autonomisch gebildeten Rechte, wie dieses z. B. im Fleimserthal, im Lederthal, im Gerichte Passeyer, in dem Landgerichte Schlanders[21]) und anderswo der Fall war. In Tirol und Vorarlberg namentlich treten schon seit dem 7. und 8. Jahrhundert die größeren Thäler als eigene selbstständige Marken hervor. So Vallis Venusta, das spätere Vintschgau, ferner das Norithal, das Innthal, Pusterthal, Lavantthal, Engadein u. a. m., welche sämmtlich in späteren Zeiten als Gaue erscheinen[22]).

Daß aber die Gaue in ihrem Ursprunge (ich spreche hier nicht von der späteren Gaueintheilung des fränkischen Reiches) von jenen großen Marken nicht wesentlich verschieden waren, dies geht unter Anderem aus der Geschichte des Schefflenzer Thales in der ehemaligen Pfalz, im heutigen Großherzogthum Baden hervor. In sehr vielen Urkunden des 8. Jahrhunderts wird nämlich dieses aus vielen Dörfern bestehende Thal abwechselnd marca und Gau genannt[23]), bis späterhin wieder der Name Schefflenzer Thal hervorgetreten und heute noch die Benennung jenes Landstriches geblieben ist. Drei in diesem Thale gelegene Dorfschaften, Ober-, Mittel- und Unter-Schefflenz, haben sogar bis in die letzten Zeiten ein eigenes Gericht gebildet mit einem Siegel, welches mit der Um-

20) Dipl. von 1291 in der amtlichen Sammlung der älteren eidgenössischen Abschiede, I, Beil. Nr. 1. quod homines vallis Vranie, universitasque vallis de Switz, ac communitas hominum intramontanorum vallis inferioris.

21) Zeitschrift für Tirol und Vorarlberg, III, p. 37—47, 64 und 66 ff., 134 ff., 139 ff.

22) von Hormayr, Herzog Luitpold, 38—47, 60.

23) Viele dipl. im Codex Lauresham II, 593—595, III, 155—157. in Scaflenzer *marca* — in pago *Scaflenzgowe* in villa Eicholfesheim — in pago *Scaflenzgowe* in villa Scaflenze etc.

schrift Schefflenzer Dreyer Dorf Gerichts Insiegel versehen war[24]). Jene ursprüngliche Identität der Gaue, Thäler und Marken geht übrigens auch schon aus dem Namen selbst und aus den alten Volksrechten hervor. Denn Gau ist, wie marca, eine ganz allgemeine Benennung und bedeutet, wie das verwandte griechische γῆ, γέα oder γαῖα, so viel als Land. In dieser allgemeinen Bedeutung des Wortes wurde schon zur fränkischen Zeit im salischen und longobardischen Volksrechte u. a. m. der Gau als Gegensatz zur Stadt gebraucht[25]). Und heute noch wird in Baiern und in der Pfalz in diesem Sinne von dem Gäu gesprochen. Denn auf den Gäu oder in den Gäu gehen oder auf dem Gäu wohnen heißt nichts Anderes als auf das Land oder Jemandem in sein Land gehen oder auf dem Lande wohnen. In demselben Sinne werden in Baiern die Landleute Gäuleute genannt und die auf dem Lande ihr Gewerbe treibenden Handwerker, Bader, Metzger, Bäcker, Wirthe u. s. w. Gäuhandwerker, Gäumetzger, Gäubader, Gäubeck, Gäuschäffler, Gäuweber, Gäukrämer, Gäuwirth u. s. w. Gau ist und war demnach eine ganz allgemeine Benennung für Land. Wie groß ein Land sein sollte, um Gau genannt zu werden, war nicht bestimmt. Wie es daher große und kleine Marken gegeben hat, so auch große und kleine Gaue. Von solchen kleineren Gauen sind offenbar die hundert Gaue der Sueven und Semnonen zu verstehen, von denen Cäsar und Tacitus spricht. Denn Gaue im späteren Sinne des Wortes können damit gewiß nicht gemeint sein (§ 22 u. 23). Man verstand darunter vielmehr bloße Dorfansiedelungen (§ 10), insbesondere aber auch die zu einem Dorfe gehörige Feldmark und das ganze Dorf selbst, d. h. das bewohnte Dorf mit der dazu gehörigen Feldmark. In der Bedeutung von Feldmark kommt pagus schon im salischen Volksrechte vor, wo, wie schon Eichhorn[26]) bemerkt hat, locus nichts Anderes als das bewohnte Dorf und pagus die dazu gehörige

24) Widder, II, 116—121.

25) Capit. ad legem Salicam von 803. c. 11. Optimus quisque *in pago* vel in *civitate*. Dieselben Worte in L. Longob. II, tit. 51, c. 3. Capit. lib. 3. c. 52.

26) Zeitschrift, I, 175. Not. L. Sal. tit. 52, c. 2 ad gravionem *loci illius*, in cujus *pago* manet.

Feld- oder Dorfmark bedeutet haben kann. Noch häufiger wird aber das Wort pagus von dem ganzen Dorfe gebraucht, wie dieſes die alten Gloſſare[27]), die Urkunden und Volksrechte[28]) und die Weisthümer beweiſen[29]). Auch in Friesland nannte man das Dorf mit ſeiner Dorfmark ga oder go[30]). Ebenſo in Baiern u. a. m., insbeſondere auch in Frankreich, wo die Bauern heute noch ihr Dorf ihr pays, d. h. pagus zu nennen pflegen. Daher die vielen mit gau endenden Ortsnamen zumal im alten Alemannien und in Baiern. So hat z. B. der Hauptort des Nibelgaus gleichfalls Nibelgau geheißen, wahrſcheinlich weil er die älteſte Anſiedelung in der Mark war und daher von ihm der ſpätere Gau ſeinen Namen erhalten hat[31]). In Baiern kommt ſchon zur fränkiſchen Zeit ein Dorf Walgau (Walhogoi)[32]) und ein Warngau (Uuarngauu) vor[33]), und auch im ſpäteren Mittelalter noch Peitingau (Peytigo)[34]), das heutige Peiting am Lech, und Garmiſchgau (Germiſchgew)[35]), das heutige Garmiſch bei Partenkirch, ſodann heute noch ein Schongau, Ammergau, Staingau, Warngau und Walgau. Aber auch anderwärts als in Baiern und Alemannien kommen in ſpäteren Zeiten noch ſolche Ortsnamen vor, z. B. Engelgauw in der Eifel[36]).

Daſſelbe nun, was die Marken und Gaue, waren auch die Provinzen, Territorien und Reiche. Daher wird das Wort Mark in den altdäniſchen Geſetzen mit vollem Recht bald pagus, bald aber auch territorium überſetzt[37]). Auch im ſaliſchen Volks-

27) Glossar. bei Suhm, p. 219. *Pagum* grece, *villa* latine, Alam. *gauuimez*.

28) Urk. von 788 bei Lappenberg, Hamb. Urkb. I, 5. huic parrochiae *decem pagos* subjecimus. vgl. Adam Brem, I. 13 ed. Pertz. L. Sal. tit. 1. c. 5. Si vero *infra pagum* in sua ratione fuerit.

29) Gr. II, 576. „Hie wiſet man ufs diſſem gauw einen mülhenwegh, „durch das ander gauw zu Holtzmüllen."

30) Richthofen, p. 510, § 1 u. 6, p. 599 u. 771.

31) Urk. von 766 bei Neugart, I. 47. in pago Nibalgavvensi — in *ipsa marca Nibalgauge*. Actum *Nibalgaria villa* publica.

32) Urk. von 763 in M. Boic. IX, 7.

33) Meichelbeck, I, 1. p. 97. an. 804.

34) Gr. III, 646 ff.

35) Gr. III, 646 u. 657.

36) Gr. II, 575.

37) Jütſch. L. III, 51, 55 u. 68.

rechte ſchon und in den Capitularien der fränkiſchen Könige wird für Gau bald pagus, bald provincia geſetzt [38]), in den alten Gloſſarien das Eine durch das Andere erklärt [39]), in demſelben Sinne im bairiſchen Volksrechte u. a. m. geſprochen [40]), im alemanniſchen und ſächſiſchen Volksrechte endlich provincia abwechſelnd mit marcha gebraucht [41]). Oeſterreich namentlich wird ſeit dem 10. Jahrhundert abwechſelnd bald provincia, bald marcha, plaga, regio, regnum, provincia orientalis, plaga orientalis, regio orientalis, marchia orientalis, regnum orientale, Ostarrichi marcha, Ostarich marchia, Ostarrichi regio, Ostarrichi pagus und Ostarrich comitatus genannt [42]). Ebenſo das Land Uri in der Schweiz abwechſelnd Gau, Provinz, Thal oder Bezirk [43]). Denn alle dieſe Benennungen waren völlig gleichbedeutend und bezeichneten nichts Anderes als ein in beſtimmte Grenzen eingeſchloſſenes Land.

Ganz in demſelben Sinne kommt nun auch das Wort Reich vor. Daher wird Baiern ein Baiernreich (Beiaro riche) und im Gegenſatz zu Oeſterreich oder zum öſtlichen Baiern (Bavaria orientalis) das Weſtreich (Uuestarrîhhi) genannt [44]), Schwaben ein

38) L. Sal. ed. Feuerbach tit. 79. fredus tamen judices in cujus *provincia*. L. Sal. c. 88. bei Schilter: fredus tamen judecibus, in cujus *prorentia* est, während dieſelbe Stelle in decret Chlotharii II. von 595 c. 12: fredus tamen judici, in cujus *pago* est, heißt.

39) Glossar. Lindenbrog. aus 10. sec. bei Eckhart, II, 999. Pagus, provincia absque muro.

40) L. Bajuv. tit. 2, c. 1, 4, 8, tit. 12. c. 9. Urk. von 841 bei Meichelbeck, I, 2. p. 314. — Bajuvvariae provinciae.

41) L. Alemann. tit. 46—48. ſetzt den Verkauf extra marcham dem Verkaufe infra provinciam, alſo innerhalb der Mark entgegen. L. Saxon. tit. 5, c. 3. u. cap. 39. ed. Merkel. de eadem provincia idoneis testibus. vgl. Schmeller, gloss. Sax. v. marca, p. 76.

42) von Meiller, Regesten zur Gesch. der Markgrafen und Herzoge Oesterreichs, p. 2. 191 u. 192. von Hormayr, Herzog Luitpold, p. 58—62.

43) Urk. von 853 bei Neugart. I, 284. *pagellum* Uroniae. Charta Ludovici II. Regis bei Du Cange, v. pagellus, p. 13. — *pagellum* Uraniae. Urk. von 1249 im Geſchichtsfreund, III. 229. in *provincia* Vren, in villa Altorf. Kopp, Geſch. II. 1. p. 282. incole *provinciarum* Uranie et Claronc. Urk. von 1290 bei Herrgott, III. 542. in universo *districtu vallis* Uraniae sita.

44) von Hormayr, Herzog Luitpold, p. 59. orientalis Bauuaria, quae olim ripensis Norica, nunc autem Austria. Schmeller, III, 17.

Schwabenreich (Suâbo rihhi und Suáborichi) [45]), Kärnten ein Carintriche, die Gegend am Regen in der Oberpfalz bis Viechtach das Viechtreich, die Gegend an der Chamb aber Chambrich und die Landschaft zwischen der Donau und Böhmen Boigreich oder Peuchrich [46]). Ebenso wird von einem Aachnerreich, von einem Vrankryk in den Niederlanden, von einem Reich von Nimwegen und von einem Reich von Megen gesprochen. Auch wird heute noch ein District bei Trarbach an der Mosel das Cröverreich und eine andere Gegend an der Mosel das Westrich genannt [47]). Und in Friesland wird für hammerk, hemmerke oder Dorfmark öfters auch hemrik, hemrike, hemmerik, himrik und hamreke gebraucht [48]). Aus demselben Grunde wird das Herzogthum Westphalen, wie jedes andere Herzogthum ein Herzogreich (Herzogeriche) [49]) und das Herzogthum Schleswig ein Hartichrike genannt [50]).

Endlich hat auch das Wort Territorium ursprünglich nichts Anderes als Land überhaupt ohne Rücksicht auf dessen Umfang bedeutet. Es wurde daher jedes Land, gleichviel ob groß oder klein, territorium genannt, das Ackerland und jedes Grundstück ebensowohl [51]), wie das gesammte zu einem Herrenhofe gehörige Land [52]), sodann jedes größere oder kleinere Gebiet, z. B. einer ganzen oder theilweisen Dorfmark [53]), oder auch eines Gaues. Denn auch

45) Otfrid ad Salomonem, v. 5, p. 6 ed. Graff.

46) Schmeller, III, 16 u. 17.

47) Buder de verbi Reich significatione in Opusc. p. 707–711. Birnbaum, Deduction über Looz-Corswarem, p. 28, 39, 45, 46 u. 54. Estor, Rechtsgel. d. Teutschen, II, § 6487, p. 1075. Bodmann, I. 5.

48) Richthofen, v. hamreke.

49) Cöllner Dienstrecht aus 14. sec. § 9 bei Kindlinger, M. B. II, 88. Altes glossar. bei Suhm, symbolae ad literaturam teutonicam antiquiorem. p. 303. Ductura, herzogriche, ducatus.

50) Stadtr. von Schleswig, art. 37 im Corpus statutor. Slesvicens. II, 19.

51) S. Corbiniani ex Aribone, c. 20. bei Meichelbeck, I. 2. p. 13. tam *territorium agrorum*, quam et prata. — trad. eod. p. 27. tradidi *territorium*, pratas, pascua — vgl. noch p. 35, 49 u. 51. Urk. von 1036 bei Kindlinger, M. B. II, 38. tria territoria id est fundos tres.

52) Urk. von 865 bei Schaten, I, 106. casas dominicatas duas cum territorio dominicali.

53) Urk. von 876 bei Neugart, I, 408. quartam partem territorii ad ipsam villam pertinentem.

die Worte territorium und Gau wurden als gleichbedeutend gebraucht[54]).

Zur fränkischen Zeit wurde das Reich in Gaue und in Grafschaften eingetheilt. Daher traten die übrigen Benennungen etwas zurück. Seit der Auflösung der Gauverfassung traten aber die alten allgemeinen Namen terra, regio und Land wieder mehr hervor, z. B. in Westphalen als Nordland und Suderland, das heutige Sauerland[55]), als Hessenland (regio Hessorum)[56]) oder terra Hassiae[57]), in der Schweiz als Land Appenzell[58]), sodann als Land Dithmarschen (terra Ditmartiae), als Land Hadeln, als altes Land, Land Wursten, Land Delbrück, Land Kempen u. s. w., insbesondere auch als Ländchen Gerau, Dreieich u. s. w.[59]). In manchen Territorien hat sich jedoch auch der alte Gaunname als die Benennung einer ganzen Gegend erhalten, z. B. in Baiern das Allgäu bei Tölz und an der Iller, wo es insgemein das Allgäu genannt zu werden pflegt, sodann das Pinzgäu, Nordgäu, Chiemgäu, Attergäu, Hardgäu u. a. m.[60]). Meistentheils haben sich aber die verschiedenen Benennungen, wenigstens eine Zeit lang, noch als gleichbedeutend erhalten. So wurde z. B. die zur Burg Friedberg gehörige Grafschaft Kaichen noch in Urkunden des 13. bis 15. Jahrhunderts abwechselnd comitatus, comicia und territorium genannt.[61]).

§ 27.

Die Hundschaften, Honn- oder Hondschaften, *huntari*, Hunderte und Zenten bildeten ursprünglich keine Landes-, sondern blos kriegerische Abtheilungen, wie dieses bei einer anderen Gelegenheit weiter entwickelt werden soll. Dennoch hängen auch sie, in vielen Gegenden wenigstens, mit den alten Marken zusammen.

---

54) Urk. von 772 im Codex Lauresh. I, 13. in quibuslibet pagis atque territoriis. Urk. von 989 bei Günther, I, 87. in pagis vel territoriis.

55) Kindlinger, II, 16. Not.

56) Urk. von 1058 in diplomat. Gesch. der Abtei Banz, p. 285.

57) Urk. von 1295 bei Wigand, Arch. II, 1. p. 101.

58) Gr. I, 187 ff. u. 233.

59) Wenck, Hess. Gesch. I, 64 f. u. 76.

60) Schmeller, II, 3.

61) Mader, sichere Nachrichten von der Reichsburg Friedberg, I, 82—85 u. 122

Hordenweiſe als Centen oder Hunderte wanderten nämlich die größeren Volksſtämme einher und beſetzten, nachdem ſie feſte Wohnſitze genommen, die gemeinſame Mark in ungetheilter Gemeinſchaft, ſiedelten ſich jedoch nicht neben einander an einer einzelnen Stelle, ſondern vielmehr centenweiſe in einzelnen Dorfſchaften an, ſo daß öfters jedes Dorf, öfters aber auch mehrere Dorfſchaften zuſammen eine Cent oder Hundſchaft oder eine Mark gebildet haben. So finden wir es ſchon bei den alten Sueven und Semnonen (§ 22), ebenſo in ſpäteren Zeiten bei den Franken und auch bei den Alemannen.

Schon im ſaliſchen Geſetze werden nämlich chunna's oder Hunderte erwähnt, und vergleicht man damit die Erklärungen alter Gloſſatoren, ſo müſſen darunter unter Anderem auch die von einem Volksſtamme bewohnten Bezirke oder Marken verſtanden, ihre Vorſteher aber Centener oder Hunnen genannt worden ſein[62]). Beſtätigt wird dieſe Anſicht durch den Umſtand, daß man auch im ſpäteren Mittelalter noch gerade in Urfranken und in dem fränkiſchen Uferſtaate ſolche von Hundertſchaften bewohnte Bezirke findet. In den Fürſtenthümern an dem Niederrhein heißen ſie nämlich Hundſchaften, Hond- oder Honnſchaften und ihre Vorſteher Honnen oder Hunnen, in den Moſelgegenden aber und gegen den Oberrhein hin, wo die römiſche Herrſchaft und Sprache tiefere Wurzeln geſchlagen, *centenae* oder Zenten, und ihre Vorſteher *centenarii*, *centuriones* und Centener[63]). Mehrere ſolcher Hund- oder Zentſchaften zuſammen genommen haben offenbar eine Mark oder größere Hundſchaft gebildet, ſind ſodann bei den ſpäteren fränkiſchen Einrichtungen entweder Grafen- oder Zentbezirke geworden und nach dem Verfall der Gauverfaſſung in ihrer urſprünglichen oder dieſer ähnlichen Form wieder hervorgetreten.

Am deutlichſten zeigt ſich dieſes bei dem Bezirke des Hundgedinges auf dem ſogenannten Hundsrücken. Jener Bergrücken hat nämlich ſeinen Namen offenbar nicht von dem Volke der Hunnen

62) L. Sal. ed. Herold. tit. 2. c. 10, 11, tit. 80. Eccard, ad leg. Sal. p. 16, 114, 115. Glossar. Rabani Mauri: *unius tribus, eines Chunnes.* Gloss. Florent. *centurio vel tribunus, hunno.* bei Eckhart, II, 964, 982.

63) Lacomblet, Archiv des Niederrheins, I, 210—215. Grimm, Weisth. II, 84, 266, 323, 325, 326, 331 f.

erhalten, wie dieſes noch Freher, Würdtwein und ſelbſt Hontheim geglaubt haben, ſondern vielmehr von den daſelbſt wohnenden Hunnen und Hundſchaften zum Unterſchiede von den ringsumher in den Moſel- und Rheingegenden befindlichen Zenten und Zentenern. Aller Wahrſcheinlichkeit nach hat der Hundsrücken urſprünglich eine Mark gebildet, iſt ſodann unter demſelben Namen ein Gau geworden[64]), nach dem Untergang der Gauverfaſſung wieder als Mark mit Markenverfaſſung hervorgetreten und als ſolche an das Stift Ravengirsburg gekommen. Alle in dem Gebiete jenes Stiftes liegenden Ortſchaften („die in des stifftes gebiede lient") ſtanden nämlich bis tief in das 15. Jahrhundert mit einander in Weidegemeinſchaft und auch in anderer Beziehung noch in Feldgenoſſenſchaft, denn das alle jene Dorfſchaften umfaſſende Hundgeding iſt, wie dies ſpäter noch klarer dargethan werden ſoll, ſeinem Grundcharakter nach ein wahres Feld- oder Markengericht, deſſen Bezirk alſo eine Mark oder Hundſchaft geweſen[65]).

Dasſelbe gilt von den zwei Bezirken, aus denen der zu dem alten Pfalzbezirke von Zülpich gehörige Beifang beſtand, nämlich von den vierzehn Hundſchaften auf dem Schivelberg und den neun Hundſchaften auf der Kempener Heide, welche ohne allen Zweifel urſprünglich zwei große Hundſchaften oder Marken gebildet haben[66]). Eben dahin ſcheint die Herrſchaft Bruch an der Moſel gerechnet werden zu müſſen, in welcher die Zender auf dem Honnelgedinge auf ähnliche Weiſe wie auf dem Hundsrücken in dem ſogenannten Huntdinck rügen ſollten, was rügbar ſei[67]). Auch der aus den fünf Dorfſchaften Lirſchberg, Igel, Langſur, Meſenich, Füßenig und Grevenich beſtehende Bezirk an der Moſel, worüber die Benedictiner-Abtei St. Matthiä in Trier die Grundherrſchaft hatte, mag urſprünglich eine ſolche größere Hundſchaft oder Zentmark gebildet haben, wofür ſchon das Recht der Dorf-Zentner, ihren Vorſtand unter ſich ſelbſt wählen zu

64) Dipl. von 1074 bei Guden, I, 378. in Nachgowe, Trachari. in *Hundesruche.*

65) Vgl. Weisthum von 1442 bei Grimm, II. 174 ff. und Würdtwein. subsid. dipl. VI, 163 ff.

66) Urk. von 1394 in Acta Acad. Palat. III, histor. p. 287. Jura eccles. Colon. aus XIII. sec. § 6, bei Lacomblet, Arch. I, 248.

67) Weisth. 1506 bei Grimm, II, 332.

dürfen, spricht, indem ein solches Wahlrecht nur bei Marken zu bestehen pflegte[68]). Wahrscheinlicherweise hat auch das Land Kempen eine aus sechs Hundschaften bestehende Genossenschaft[69]), später ein kölnisches Amt, eine solche große Hund- oder Markgenossenschaft gebildet, ähnlich der vorhin erwähnten Abtei Ravengirsburg mit seinem Huntding auf dem Hundsrücken. Ueberhaupt scheinen die meisten alten Aemter an dem Niederrhein, wie z. B. im Herzogthum Berg[70]), aus solchen, von einer gewissen Anzahl von Hundschaften bewohnten Marken hervorgegangen zu sein. Denn unsere verständigen Vorfahren pflegten ihre neuen Einrichtungen nicht a priori zu construiren, sondern sie immer nur den vorgefundenen Verhältnissen anzupassen.

Daß aber die Hundschaften am Niederrhein in früheren Zeiten eine weit größere Feldmark, als wir sie in späteren Zeiten gesehen, umfaßt haben, geht auch noch aus dem Umstande hervor, daß Ortschaften, welche denselben Namen führten, nicht selten aus mehreren Hundschaften bestanden, aus einer Ober- und Nieder-Hundschaft, aus einer Oberdorfer und Unter-Hundschaft, aus einer großen und kleinen oder gar aus einer Ober-, Mittel- und Nieder-Hundschaft, was augenscheinlich auf neue Ansiedelungen in derselben Feldmark hindeutet[71]). Auch in Altengland finden wir ja Ortschaften, welche in früheren Zeiten, wie z. B. die Burg Grentebrige zur Zeit von Edward, eine einzige Hundret gebildet haben[72]). Warum sollte nun dasselbe nicht auch in Deutschland der Fall gewesen sein?

§ 28.

Auf ähnliche Weise wie die Franken scheinen sich auch die Alemannen angesiedelt zu haben.

Hordenweise zogen auch sie einher und ließen sich schon zur Römerzeit mit ihren Hordenführern (reges), deren eine jede Horde

68) Weisth. v. 1374 bei Grimm, II, 266 f. Lacomblet, I, 229, 255 f.

69) Dipl. von 1322 bei Lacomblet, I, 276. universitati hominum terre nostre in Kempene. Und im Gegensatze der Stadt Kempen wird dieses Ländchen universalis terra Kempene, und terra et districtus terre Kempene genannt in Dipl. von 1294 bei Kindlinger, M. B. II, 249.

70) Urk. von 1555 bei Lacomblet, I, 288—296.

71) Lacomblet, Archiv I, 220, 221, 292, 293, 295.

72) Doomesday Book. p. 189. a. Burgum de Grentebrige pro uno Hundret se defendebat tempore Regis Eduardi.

ihren eigenen hatte, bald hier, bald da nieder. Die von einer solchen Volksabtheilung besetzte Feldmark ward, wie bei den Franken, ursprünglich pagus genannt[73]), und auch unter der fränkischen Herrschaft noch abwechselnd bald pagus oder Gau, bald pagellus, bald huntari oder auch hunta, ihr Vorstand aber hunteri, tribunus oder centenarius[74]). Als gleichbedeutend mit allen diesen Benennungen wurde das Wort Mark gebraucht[75]). Sehr wahrscheinlich hat Munthariheshuntari die zu der Ortschaft Munderkingen an der Donau gehörige Feldmark geheißen, wie wir auch heute in Baiern viele Ortschaften und Feldmarken finden, deren Name mit Gau endigt.

Aus eben solchen Ansiedelungen sind offenbar auch die Haingeraiden im Elsaß und in der Pfalz hervorgegangen. Daher pflegten ihre Unterabtheilungen Zenten oder Kantone zu heißen[76]), wobei gewiß Niemand an eine öffentliche Gerichtsbarkeit oder überhaupt an einen Gerichtsbezirk denken wird. Die Ober-Haingeraide z. B., welche in Godramstein ihren Sitz hatte, ist von jeher in drei Zenten eingetheilt gewesen[77]).

Da man nun außerdem nur noch etwa in dem Gau Königshundert (kunigeshuntari, kunigeshuntra oder kunigessundra) im Rheingau, oder wo sonst noch fränkische oder alemannische Ansiedelungen gewesen sein mögen, Spuren von solchen Hundertschaften[78]), die mit den Zenten als Unterabtheilungen der Grafschaften nicht verwechselt werden dürfen, antrifft, so darf wohl mit vollem Rechte angenommen werden, daß diese mit den Marken zusammenhängenden Hundertschaften sich nur bei den Franken und Alemannen gefunden haben.

---

73) Ammian. Marcellinus. XV, 4, XVII, 10. XXI, 3.

74) Grimm, R. A. 532 f. Neugart, I, 67, 96, 101, 231. 260, 289, 477. vgl. oben § 26. Not. 31 u. 43. pagellus Uraniae und Nibelgau. vgl. noch Waitz, Verf. Gesch. II, 274. Not.

75) Dipl. 792 bei Neugart I, 104. infra marcha illa, qui vocatur Munthariheshuntari. vgl. noch Graff, IV, 976.

76) Urk. von 1394 bei Würdtwein, nova subsid. XII, 316. Antiquitates Palatinae bei Sylburgius catalog. Codic. p. 260 ff. Intelligenzbl. des Rheinkreises von 1827, p. 271.

77) Urk. von 1295 bei Grimm, I, 768. Frey, Beschreibung des Rheinkreises, I, 168.

78) Bodmann, I. 46, 95, 126. Grimm, R. A. 533. vgl. § 42.

In Franken und namentlich auch in der Pfalz haben sich zwar diese Zent-Marken früh schon wieder verloren. Denn die daselbst befindlichen Zenten, wie sie bis auf unsere Tage gekommen, sind nichts Anderes als Gerichtsbezirke für die peinliche Rechtspflege gewesen. Daß aber auch diese Zentbezirke mit alten Marken zusammengehangen haben müssen, beweist unter Anderem das Dasein von Zent Alment Waldungen, die nothwendigerweise ein ursprüngliches Markenverhältniß voraussetzen[79]).

§ 29.

Bei den Alemannen und Franken pflegten die Markgenossenschaften, wie soeben bemerkt worden ist, zwar ebenfalls Hundertschaften oder Huntari und Honnschaften zu heißen, öfters scheinen sie jedoch auch Geraiden genannt worden zu sein. So hießen nämlich bis auf unsere Tage die einer größeren oder kleineren Anzahl von Dorfschaften angehörigen Waldmarken im Elsaß, in der Pfalz und im Rheingau. Sie reichen ohne allen Zweifel, wie das Markenwesen überhaupt, in die Zeiten der ersten Ansiedelungen der Alemannen und Franken hinauf, worauf auch die alte Tradition von der Schenkung des Königs Dagobert schon hinweist, welche, wiewohl so, wie sie erzählt wird, eine Fabel, dennoch aber, wie andere, historische Traditionen dieser Art, nicht ganz ohne allen Grund zu sein scheint (§ 49).

Der Name Geraide kommt zwar erst im späteren Mittelalter vor, meines Wissens zum ersten Male in Urkunden von den Jahren 1256, 1266, 1280, 1282, 1289 und 1291[80]). Allein unter der Benennung von Almeinden wird ihrer schon weit früher gedacht[81]). Und die Planmäßigkeit gleich bei der ursprünglichen Anlage verbunden

---

79) Widder, I, 242 et 245. Vgl. noch p. 513 u. 514. Das Weisthum von 1449 bei Grimm, I, 452—454. spricht von dieser Zent Alment, wie sonst von einer Mark gesprochen zu werden pflegt, z. B. ieglicher, der in die allment gehört, sodann: ander in die alment gehörent, ferner: under denen, die in der alment sitzen u. darin gehören, weiter: des landvolks, die in die allment gehören, endlich: da weisen wir den wald der alment, weg, stege, wasser und alles das, als vormals und bisher die allment gehabt hat.

80) Würdtwein. nova subsid. XII, 170, 171. 172, 173, 226, 252. Derf. monast. Palat. III, 53. Schoepflin, Als. dipl. II, 49.

81) Dipl. von 1150 bei Würdtwein, nova subs. XII, 89 ff. 226.

mit der großen Zweckmäßigkeit dieser Ansiedelungen um die Gemeindewaldungen herum, denselben Bach entlang u. s. w., wie sie bis auf unsere Tage gekommen sind[82]), reicht schon allein hin, deren hohes Alter zu beurkunden. Streitig ist im Grunde genommen auch von jeher nur die Ableitung des Wortes Geraide gewesen, mit welcher man, wie ich fürchte, so bald noch nicht in's Reine kommen wird. Seit Crollius[83]) verstand man darunter ein Waldgericht, von Hain, d. h. Wald, und Gereide, d. h. Gericht. Auch Freiherr von Löw[84]) ist dieser Ansicht gefolgt, für welche auch noch das Wort Frihengerede, das zuweilen für Freiheimgericht gebraucht wird, angeführt werden könnte[85]). Jakob Grimm[86]) hat indessen aus sprachlichen Gründen diese Ableitung verworfen, ohne jedoch eine andere an deren Stelle zu setzen. Bodmann[87]) endlich leitet das Wort von Heim, d. h. Zaun, Grenze, und Geraide, d. h. Gemeinschaft, Genossenschaft, her und versteht darunter die Gemeinschaft der binnen eines bestimmten Bezirkes gelegenen Güter. Ob nun Heim und Hain mit Jakob Grimm und Anderen von Hagen, d. h. Wald, oder aber, wie Andere wollen, von Zaun[88]) abgeleitet werden müsse, wie dieses umso eher zulässig ist, da in der That jede Geraide mit einem Zaun umgeben sein sollte[89]), kann ich umso eher dahin gestellt sein lassen, weil das Eine ebensowohl wie das Andere angeht. Daß indessen das Wort Geraide häufig das gemeinsame Gut[90]), noch häufiger aber die Genossenschaft selbst bedeutet

82) Intelligenzbl. des Rheinkreises von 1827, p. 178, 244.

83) De Anvilla, p. 25 ff.

84) Ueber die Markgenossenschaften, p. 3.

85) Urk. v. 1343 u. 1354 bei Günther, III, 452, 609. die Friheimgerichte — que jurisdictiones Frihengerede vulgariter nuncupantur.

86) Wiener Jahrb. von 1829, tom. 45, p. 127.

87) Rh. A. I, 440.

88) Wachter, gloss. v. Hain. Mathaei, tract. de nobil. IV, 1. p. 912.

89) Antiquitates Palatinae bei Sylburgius, catalogus Cod. olim in bibliotheca Palatina etc. Francofurtü a M. 1701. p. 260. ein jede gereidene mit seinem besondern *Eichenhage umfangen* und mit seinen *Forch-Steinen.*

90) Mehrere Urkunden ohne Datum und vom Jahr 1283, 1394 bei Würdtwein, nova subsid. XII, 228, 230 u. 313. uffe den gemeinen walt der die heingereide heizet. — Dipl. von 1291 bei Schoepflin, Als. dipl. II, 49. jus utendi lignis *in silva Heingereite.* — Urk. von 1295 bei Grimm, I, 767. den *wald,* der da heisst die *heimgeraidte.* — In der Regel werden jedoch

hat, geht schon aus der von Löw angeführten Urkunde vom Jahre 1426, die ich übrigens bei Scherz nicht gefunden habe, hervor und wird außerdem noch durch eine Menge Urkunden aus dem Elsaß, der Pfalz und dem Rheingaue bestätigt[91]). Noch im 15. Jahrhundert pflegten die Haingeraiden in der Pfalz Bruderschaften und Gemeinschaften, also immer noch Genossenschaften genannt zu werden[92]). Vielleicht hängt das Wort mit raten, geraten u. s. w., d. h. facere, constituere zusammen, was ja auch von der Vereinigung zu einer Genossenschaft gesagt werden kann[93]). Das Wort Geraide würde demnach bald den begrenzten Bezirk, die gemeine Feld- und Waldmark, bald aber auch die in der Mark wohnende Genossenschaft bedeuten.

§ 30.

Auch die hin und wieder vorkommenden Börden, Buren, Geburen und Geburthen sind ohne Zweifel solche kleinere oder größere Bauerschaften oder Marken gewesen.

Soester Börde z. B. hieß das nicht unbedeutende zur Stadt Soest gehörige Gebiet, in welchem zehn Kirchspiele, nebst vielen Dorf-

die Gemeindewaldungen *Almeinde* oder *Almende* genannt, und zwar namentlich in solchen Urkunden, in denen die Genossenschaft selbst Heingereide heißt. Urkunden von 1150, 1256, 1282, 1289, 1296, bei Würdtwein, nova subsid. XII, 91, 170—173, 226, 228, 231, 246, 249, 252—254. 256 f.; 267, 269. communione communis silve que Almende dicitur — uffe den gemeinen walt der die almende heizet. — Zuweilen wird sogar in derselben Urkunde bald Almende, bald Gereide gebraucht, z. B. eod. p. 228—231. heißt es öfters: uffe den gemeinen walt der die heingereide heizet — uffe die vorbenante almende.

91) Dipl. v. 1256 bei Würdtwein, nova subsid. XII, 170. universitas eorum qui Heingereide dieuntur. p. 171. rustieos de Gotramestein et eorum compliees qui Heingereide dieuntur. p. 172. rustieis et hiis qui Heingereide dicuntur. p. 173. Dipl. v. 1282 und 1289, eod. p. 226, 252, 256. Dipl. von 1266 bei Würdtwein, monast. Palat. III, 53. complices qui heingereide volgariter appellantur. Auch in mehreren deutschen Urkunden von 1394 und ohne Datum bei Würdtwein, nova subsid. XII, 227 f., 230, 313—317. allen den die zu der heingereide horent — die lude von der gereiden — die von der gereiden — wir die gereide — ussman der nit zu der gereiden horet. Urk. v. 1451 bei Bodmann, I, 472.

92) Antiquit. Palat. bei Sylburgius, 264, 265.

93) Vgl. die Glossarien von Waehter und Scherz unter den betreffenden Worten.

schaften umherlagen[94]). Daß aber darunter ursprünglich nichts Anderes als eine Mark verstanden worden sein kann, beweist schon das Wort selbst. Man versteht zwar unter Börde insgemein flache und fruchtbare Gegenden[95]) oder auch Abgabenbezirke u. dgl. m.[96]). Allein richtiger wird wohl das Wort abgeleitet von dem altdeutschen bord oder borte, neufriesisch boerd, d. h. Rand, Einfassung oder Grenze[97]). Es wird daher gebraucht von einer mauerartigen Einfassung[98]), oder von einer durch das Ufer eines Flusses begrenzten fruchtbaren Ebene[99]) u. s. w. Und in dieser seiner ursprünglichen Bedeutung von Begrenzung oder Grenze hat sich das Wort im Englischen bórder, bórderer, bórdering, bordure u. s. w., im Französischen bord, bordure u. s. w., und auch im Deutschen als Schiffes Bord, Borde als Verzierung u. s. w. bis auf unsere Tage erhalten. Daß aber namentlich bei den Sachsen darunter auch Landmarken verstanden zu werden pflegten, geht aus den Annales Petaviani[1]) hervor, wo dem Zusammenhange nach unter borderes nicht blos Häuser, sondern vielmehr die benachbarten Marken, in denen die Franken umherlagerten, verstanden werden müssen. Die Börde ist demnach ursprünglich nichts Anderes als die Feld- und Waldmark gewesen, in welcher auch Soest lag. Daher waren die erbgesessenen Bürger von Soest auch in späteren Zeiten noch Wald- und Markenoten mit den übrigen Waldgenossen auf dem Lande[2]). Eben darum hat ursprünglich das Ganze einen einzigen Bezirk, eine Gografschaft, wovon sich noch im alten Stadtrechte einige Spuren vorfinden[3]), und, wie andere Marken auch, einen einzigen

94) Emminghaus, memorabil. Susat. p. 5, 421.

95) Emminghaus, p. 4. Wachter, v. borde.

96) Sommer, Handb. über bäuerliche Rechtsverhältnisse, I, 1. p. 168.

97) Schmeller, gloss. Sax. v. bord. Richthofen, v. bord. Lappenberg, Geschichtsquellen von Bremen, p. 65, 70 u. 251.

98) Rosengarte, v. 167. „dar umme gēt ein mure, daz ist ein borte sīn." vgl. v. 20.

99) Bremisch-niedersächs. Wörterb. I, 119.

1) Ad an. 784 bei Pertz, I, 17. sedit domnus rex Karolus Herisburgo, et Franci sederunt in gyrum *per borderes*.

2) Urk. von 1444 bei Emminghaus, p. 56.

3) Stadtrecht von 1120, § 25 bei Seibertz, II, 1. p. 51. und *Jus Susat. antiqu.* bei Emminghaus, p. 106 und 124. ad judicium pertinet advocati. nisi prius fuerit proclamatum *ad judicium rurensis gogravii*. Und Aude Schrae

Kirchſprengel gebildet, aus welchem ſpäterhin die Probſtei hervorgegangen iſt[4]). Nachdem nun Soeſt ſelbſt zur Stadt erhoben, von dem Gogericht ausgenommen, und noch fünf in der Börde gelegene Haupthöfe von der Stadt erworben, mit dem Schulten-Amte in Soeſt vereinigt und gleichfalls von dem Frei- und Gogerichte befreit worden waren[5]), ſodann auch außer der Stadt noch die in der Börde gelegenen Kirchſpiele ihre eigene Feldmark erhalten hatten, da war von der alten Markgenoſſenſchaft nur noch die Wald-Markgenoſſenſchaft übrig. Dieſe hat aber, und zwar mit einer eigenen Gerichtsbarkeit (holtdynge), nach wie vor fortbeſtanden[6]). An die Stelle der alten Markgenoſſenſchaft trat ſpäter die Grundherrſchaft der Stadt Soeſt. Im Jahre 1278 erwarb ſie die Vogtei[7]), in den Jahren 1328 und 1369 aber die Freigrafſchaften Rudenberg und Heppen[8]). Wann die Gografſchaft in der Börde an die Stadt gekommen iſt, liegt im Dunkeln. Alle dieſe Gerichte wurden, wie es ſcheint, mit den Schulzengerichten in dem Gerichte der vier Bänke vereinigt[9]) und ſo nach und nach eine Art Landesherrſchaft über die ganze Börde ausgebildet[10]).

Auf ähnliche Weiſe wie die Soeſter Börde hat ſich das Gebiet der Abtei Gladbach im Herzogthum Jülich, und zwar urſprünglich aus zwei großen Bauerſchaften gebildet, von denen die eine aus acht, die andere aber aus neun Hundſchaften oder kleineren Bauerſchaften beſtand. Dieſe beiden Bauerſchaften hießen Ober- und Nieder-Geburc, in ſpäteren Zeiten aber verderbt Ober- und Nieder-Geburth[11]). In derſelben Bedeutung als Gebiet kommt

---

der Stat van Soist c. 15. eod. p. 143. dey horet ock int Gherichte unses Heren van Colne. et ne si dat umme dey Sake eyrst geschreghen si *vor dem Ghogerichte*. Seit der Befreiung der Stadt von dem Gogerichte war dieſer Gograf natürlicherweiſe auf das Land beſchränkt.

4) Emminghaus, p. 5. 37, 101.

5) Dipl. aus XIV. sec. bei Kindlinger, III, 1. p. 263, 269. libere ab omni judicio, quod dicitur Gogerychte, Vrigraschap.

6) Emminghaus, p. 56.

7) Kindlinger, III, 1. p. 216.

8) Troß, Samml. merkwürd. Urk. für die Geſch. des Femgerichtes, p. 1—4. Kindlinger, III, 2. p. 474.

9) Emminghaus, p. 398 ff., 413, 422.

10) Sommer, I, 1. p. 170—173.

11) Lacomblet, Archiv, I, 210. Not.

das Wort Geburde auch schon in dem Landfrieden von 1307 vor: „die in der geburde wohnhafft sint". — „allen den clostern, die „in der geburde ligent — umbe Rotwile und in der geburde" [12]).

Die Bûr oder Buer endlich ist eine im nördlichen Deutschland (in Altsachsen) sehr verbreitete Benennung für den zu einem Dorfe gehörigen, aus der großen offenen Mark ausgeschiedenen District, den man sonst auch die Bauerschaft oder Dorfmark zu nennen pflegt [13]). Und heute noch nennt man daselbst hie und da eine solche Buur oder Bauerschaft eine Bört oder Beurt [14]).

Auch das im Stadtrechte von Göttingen vorkommende Wort Borde (Welker vser borghere wonet up der bôrde) [15]) scheint von dem städtischen Gebiete oder von der Stadtmark verstanden werden zu müssen.

§ 31.

Nachbarschaften endlich, von denen nun noch Einiges bemerkt werden soll, sind ebenfalls nichts Anderes als Bauerschaften, Hundschaften oder Marken gewesen. Schon Tacitus [16]), indem er von Familien und propinquitates spricht, scheint beisammenwohnende Familien und solche Nachbarschaften vor Augen gehabt zu haben. Jedenfalls finden wir sie in späteren Zeiten weit verbreitet bei allen germanischen und auch slavischen Völkerschaften, z. B. bei den Polen.

Das von einer Nachbarschaft bewohnte Gebiet hieß *vicinium* oder *vicinum*, bei den Baiern, Alemannen, Longobarden und Franken [17]); bei den Angelsachsen *geburscipe* oder *geburhscipe* [18]); bei den Normannen und Schotten *vicinia* [19]), *vicinetum* [20]), *visine-*

12) Pertz, III, 488 u. 489.

13) Möser, Osnabr. Gesch. I. 6. not. a. Kindlinger, M. B. II. 5. not. c Vgl. unten § 74. Not. 48.

14) Bremisch-niedersächs. Wörterb. I, 167.

15) Pufendorf, observ. jur. III, 158. art. 20.

16) M. G. c. 7. non casus nec fortuita conglobatio turmam aut cuneum facit, sed familiae et *propinquitates*.

17) L. Bajuv. tit. 9. c. 16. § 2. L. Alem. tit. 45, c. 2. L. Longob. lib. I, tit. 19, c. 8. Capit. lib. 5, c. 355. Capit. lib. 1, c. 355. ed. Pertz.

18) L. Edwardi, c. 1. bei Thorpe, p. 68 u. 506. — de eadem geburscipa in qua ille residens est.

19) Regiam *Majestatem*, lib. 4, c. 23, § 2.

20) Regiam Majestatem, lib. II, c. 74, § 7, 14.

tum[21]), oder *visnetum*[22]) welches dem franzöſiſchen *voisiné* und *voysiné*[23]), oder *vesiné*, *visnet* und *voisinage*[24]), in Italien aber dem *vicinantia* und *vicinea* entſpricht[25]). Man verſtand darunter eine Feldmark, insbeſondere eine Dorfmark (villa)[26]), aber auch einen Gau (pagus)[27]), mit welchen Ausdrücken es abwechſelnd und als völlig gleichbedeutend gebraucht ward. Die Nachbarſchaften waren daher, wie dieſes auch ſchon von den Marken, Villen, Hund- und Bauerſchaften bemerkt worden iſt, bald größere, bald kleinere Feldmarken. Das engliſche Recht ſetzt es außer allen Zweifel, wenn ein ſolcher überhaupt noch beſtehen ſollte, indem dasſelbe darunter bald bloße Dorfmarken[28]), bald aber auch Hundertſchaften und ganze Grafſchaften verſteht[29]). Und auch in Polen wird unter vicinia oder opole eine aus mehreren Ortſchaften beſtehende geſchloſſene Landſchaft verſtanden[30]).

§ 32.

Die in einer ſolchen Nachbarſchaft wohnenden Genoſſen nannte man bei allen germaniſchen Völkerſchaften *vicini* oder *vicinantes* und *convicini*[31]), aber auch Markgenoſſen (commarchani)[32]),

---

21) Glanvilla, lib. II, c. 2, 10, 11, 21.

22) Fleta, lib. I, c. 27. § 1, c. 46. § 2.

23) Anc. cout. de Normandie, ch. 93.

24) Du Cange, v. vicinetum.

25) Du Cange, unter dieſen Worten.

26) L. Salica, tit. 47, c. 4. und L. Sal. ed. Schilter, tit. 75.

27) Nachdem in der L. Burgund. tit. 49. im c. 1—3 von vicinis, d. h. Markgenoſſen die Rede war, wird im c. 4 der pueri, qui muletam per *pagos* exigunt Erwähnung gethan, alſo das vicinium als gleichbedeutend mit pagus gebraucht.

28) *Glanvilla*, lib. II, c. 2. homines de visineto de illa villa. lib. 9, c. 7. milites de visineto illius ville. lib. 13, c. 15, 16, 19, 21, 24, 27. *Fléta*, lib. I, c. 25. § 11. vicinias et villatas, — c. 30. § 1, 2.

29) *Glanvilla*, lib. II, c. 11, 12, wo de eodem visineto abwechſelnd mit de eodem comitatu gebraucht wird. *Leges Henrici I.* Reg. Angl. c. 92. *Spelmann*, gloss. v. vicinetum.

30) Roepell, Geſch. Polens, I, 615—617.

31) L. Bajuv. tit. XI, c. 2. L. Alemann. tit. 36, c. 3. L. Sal. tit. 47, c. 4. L. Burgund. tit. 49, c. 1—3. Capit. Saxon. von 797 c. 4. bei Pertz. Capit. Van. 806, c. 7. Capit. lib. 3, c. 19. lib. 5, c. 355.

32) L. Bajuv. XI, c. 5, XVI, c. 1. § 2.

Dorfgenoſſen (villani)[33]), Gaugenoſſen (pagenses und vicini pagenses)[34]), ſodann Theilgenoſſen (compartes)[35]), oder auch Genoſſen (pares, consortes) ohne weiteren Beiſatz[36]). Denn alle dieſe Ausdrücke, denen in Italien der vicino, in Spanien der vezino, in Frankreich der voisin und in Deutſchland der Nachbar oder Nachbauer entſpricht[37]), wechſelten ſogar bei einem und demſelben Volke und wurden als völlig identiſch gebraucht (§ 65). Selbſt in neueren Zeiten pflegten nicht allein die Dorfgenoſſen, ſondern z. B. in der Bellersheimer und alten Haßelauer Mark auch die Markgenoſſen noch zuweilen Nachbarn genannt zu werden[38]).

Alle dieſe Namen Marken, Honnſchaften, Nachbarſchaften, Provinzen u. ſ. w. waren demnach nichts Anderes als verſchiedene Namen für dieſelbe Sache. Man verſtand darunter in beſtimmte Grenzen eingeſchloſſene Diſtricte, und noch in neueren Zeiten wurden die Worte Mark, Bezirk und Kreis in demſelben Sinne und als völlig gleichbedeutend gebraucht[39]).

b. Vertheilte Feldmark.

§ 33.

Da die erſten Anſiedelungen von Geſchlechtern ausgegangen ſind, ſo erhielten bei der Vertheilung der Feldmark auch nur ſie als die Vollfreien ihren Antheil, ſie aber auch ganz gleiche Theile und gleiche Berechtigung. Die urſprünglich gleiche Vertheilung geht ſchon

33) Capit. an. 883. c. 14 bei Bal. II, 290.

34) Capit. Saxon. cit. c. 4. App. Marculfi, c. 46. Form. Lindenbr. c. 106 u. 108. form. Bal. c. 9. oder vicini circa manentes (form. Andegav. c. 28, 29, 31—33 u. 49), welche man anderwärts in gleichlautenden Stellen boni homines und pagenses zu nennen pflegte. Marculf. I, 33 u. 34.

35) Trad. Salisb. c. 14 bei Juvavia p. 44. tradidit portionem suam in territorio, et in sylvam cum compartibus suis.

36) L. Alem. tit. 45, c. 2. L. Burgund. tit. 49, c. 1—3. L. Ripuar. tit. 60, c. 2—4.

37) Du Cange, v. vicinus. Baluz. II. 1003.

38) Bellersheimer Markbuch von 1552 bei Cramer, Wetzlar Nebenſt. III, 152, 157, 159. Altenhaßl. R. von 1461 u. 1570 in Franken, I, 37, 40, 50.

39) Rodenſteiner Weisthum von 1561 bei Koenigsthal, I, 2. p. 45. Oberſter Vogtt Merckher vnd Gerichtsherr diser nachbestimpten *gemarkhen* vnd *Bezurcks* vnd vnderschiedlichen *Kraiss* — Gerichtsherren der *Markhen vnd Kraiss*. Vgl. Waldgeding zu Dornſtetten bei Grimm, I, 386.

aus Tacitus[40]) und auch noch aus späteren Urkunden hervor[41]). Sie zeigt sich auch bei den von Zeit zu Zeit vorgenommenen Verlosungen der Losgüter auf dem Hundsrücken, am Rhein und wo sonst der ursprüngliche Zustand sich noch bis auf unsere Tage erhalten hat. Dieselbe Vertheilungsart hatte aber auch bei der Niederlassung in den Römerlanden statt, denn ohne Gleichheit der Lose (sortes) wäre die Verlosung selbst gar nicht möglich gewesen. Ihre ursprünglich allgemeine Verbreitung beweist indessen vor Allem das nordische Recht, wo, wie in anderer, so auch in dieser Beziehung die alte Verfassung sich bis spät in das Mittelalter erhalten hat. Nun sollte aber in Dänemark nicht nur ein jeder Genosse, wie wir sogleich weiter hören werden, gleich gutes, gleich nahes und gleich fernes Ackerland erhalten, sondern auch bei jeder im Laufe der Zeit entstandenen Ungleichheit mittelst Anwendung der Reebningsprocedur (§ 60) die ursprüngliche Gleichheit der Lose wieder hergestellt und dadurch dasselbe erreicht werden, was schon bei dem Volke Israel durch die Einrichtung des Jobeljahres erreicht worden ist. Der Grund, warum man in Deutschland kein der dänischen Reistheilung (reebdeling) ähnliches Verfahren findet, muß in dem früheren Untergange der alten Verfassung gesucht werden. Durch die Eroberung der Römerprovinzen und deren Rückwirkung auf Deutschland ist nämlich der Grund zur Ungleichheit gelegt worden, ein Verfahren zur Wiederherstellung der ursprünglichen Gleichheit also dadurch unnöthig, ja sogar unmöglich geworden. Daß indessen auch dem deutschen Vaterlande eine ursprüngliche Vermessung und Vertheilung des Landes, vielleicht auch eine der dänischen ähnliche Reebningsprocedur bekannt war, geht außer anderen Andeutungen schon daraus hervor, daß sich auch hier, wie dort, dieselben Meßinstrumente, Seile, Taue, Schnüre, Reife, Ruthen und Stangen vorfinden[42]).

Auch hatte schon Genserich in Afrika die alte Proconsularprovinz Zeugitana vermessen und sodann unter seine Vandalen vertheilt[43]).

---

40) M. G. c. 26. agri pro numero cultorum ab universis in vices occupantur.

41) Dipl. bei Meichelbeck, I, 2. p. 474. pratorumque aequalem mensuram sibi habendum.

42) Grimm, R. A. 539—541. Gloss. Rabani Mauri bei Eckhart, II, 963.

43) Victor Vitensis hist. persec. Vandalicae. lib. I, c. 4. exercitui Zeugitanam vel proconsularem (provinciam) *funiculo hereditatis divisit.*

Ebenſo wurde auch in ſpäteren Zeiten noch in Baiern[44]) und bei den Landanweiſungen in den wendiſchen und ſlaviſchen Ländern verfahren[45]). Namentlich wurde in der Regel auch in Pommern das zu vertheilende Land mit dem Meßſeil (funiculus mensurationis) vermeſſen. Wenn daher die Hufen eines Dorfes in einem einzelnen Falle nicht vermeſſen werden ſollten, ſo war zu dem Ende ein landesherrliches Privilegium nothwendig[46]). Im Herzogthum Schleswig kommen heute noch bei Wegevertheilungen dieſelben Grundſätze zur Anwendung, nach welchen in früheren Zeiten die Aecker vertheilt worden ſind[47]). Auch werden heute noch in der Gegend von Breslau gewiſſe Ackerſtücke Schnuren genannt und in der Grafſchaft Glatz nach Verſchiedenheit der Morgenzahl einſchnürige und zweiſchnürige Bauerngüter unterſchieden[48]).

§ 34.

Um nun bei der verſchiedenen Güte und Lage des Bodens einem jeden Genoſſen einen in jeder Beziehung ganz gleichen Antheil anweiſen zu können, mußte man entweder zu einer förmlichen Taxation und Bonitirung des Landes ſchreiten oder das gleich gute und ſchlechte zu gleichen Theilen vertheilen. Da bei den damaligen Erfahrungen und Kenntniſſen das Erſte nicht möglich war, ſo mußte das Letzte geſchehen als das einfachſte und zugleich ſicherſte Mittel zur Auffindung völlig gleicher Theile. So entſtand denn die Form der Feldmarken, wie wir ſie heute noch nicht allein durch ganz Deutſchland, ſondern durch ganz Europa ſehen.

Jede kulturfähige Landesſtrecke in der Feldmark von gleicher phyſiſcher Beſchaffenheit, Güte und Lage wurde nämlich zu einer beſonderen Feldflur ausgeſchieden und dieſe ſodann unter die einzelnen Genoſſen vertheilt. Man nannte dieſe Feldfluren in den verſchiedenen Ländern Feld, *ager*, Voug oder Waug[49]), Kamp

44) Urk. von 1247 in Mon. B. XI, 33. ut maximus campus per *funiculos* mensuraretur et cuilibet hube XII iugera deputarentur.

45) Helmold. chron. Slav. I, c. 91. Henricus comes de Racesburg — adduxit multitudinem populorum de Westfalia, ut incolerent terram Polaborum et *divisit eis terram in funiculo distributionis.*

46) Urk. von 1242 bei Dreger, cod. Pomeran, I, 222 u. 223.

47) von Wimpfen, Geſch. von Schleswig, p. 42. Not. 2.

48) Gaupp, die german. Anſiedelungen in den röm. Provinz. p. 205. Not.

49) Jütſch. L. I. 48. Schmeller in IV, 114.

oder *campus*[50]), oder auch Feldung[51]), sodann Zelge[52]), *aratura*[53]), Esch oder Oesch[54]), Flur[55]) und Gewende[56]) oder Gewanne, wie man die Feldfluren heute noch in der Pfalz zu nennen pflegt. Jede solche Feldflur bildete ein Ganzes und wurde nach einem althergebrachten Systeme bewirthschaftet, zu einer und derselben Zeit entweder bebaut und abgeerntet oder als Brachfeld beweidet. Die Anzahl der Fluren, Zelgen oder Eschen war sehr verschieden in den verschiedenen Territorien. Es gab drei, vier, fünf bis sechs Feldfluren in einer und derselben Feldmark. Und nach der Anzahl der Fluren richtete sich auch die Bewirthschaftung derselben. Es hat daher eine Drei-, Vier-, Fünf- und Sechsfelderwirthschaft gegeben. Die Fünf- und Sechsfelder findet man jedoch sehr selten. Häufiger kommen jedoch schon die vier Felder vor. In Schleswig z. B. pflegte das Ackerland nach den vier Himmelsgegenden und nach den vorhin erwähnten vier Hauptwegen und Thoren in vier Felder, das Norder-, Oster-, Wester- und Süderfeld eingetheilt zu werden[57]). Und in der Stadt Isni in Schwaben ist heute noch die Feldmark in vier Eschen getheilt, in welchen nach dem Systeme der Vierfelderwirthschaft jedes Jahr immer nur drei Eschen angebaut werden, die vierte Esche aber in der Brache liegen bleibt. Am weitesten verbreitet war

50) L. Wisig. VIII. tit. 3, c. 9 u. tit. 4. c. 26. Urk. von 774 im Codex Lauresh. I, 19. illam terram jacentem *in campo*. — Urk. von 931 in Juv. II. 154. in tribus locis prope *in uno campo* iacentibus. Urk. von 1238 bei Falck, neues staatsb. Mag. II. 810. mansos adjacentes *in campis*. — Urk. von 908, 976 u. 980 bei Guden, I, 346, 351 u. 360. Urk. von 1247 in M. B XI. 33. Gr. I, 92 u. 93. „Niderfäld — Mitelfäld — Oberföld."

51) Urk von 1384 bei Mederer, Gesch. von Ingolstadt, p. 73. „das jr „Veldung, die an dieselben Gemein stost, gesät ligt."

52) Urk. von 779 u. 791 bei Neugart, I, 71 u. 101. Gr. I, 122, 123, 199. Urk. von 1312 u. 1329 in M. B. 26, p. 75 u. 107.

53) Urk. von 879 bei Neugart, I, 421. in unaquaque aratura iurnalem unam aramus. Gloss. florent. bei Eckhart, p. 986. aratura, Zelga.

54) Kaiser Ludwig's Rechtsb. art. 142. Urk. von 1416 in M. B. VI. 615. „in yedem Esch acht jwhart ackers." Satzung des Pfallenz Gerichts zu Lindau bei Heider, gründl. Ausführung von Lindau, p. 803—805.

55) Thomas, Fuld. Privatr. I, 242.

56) Urk. von 1277 bei Guden, syl. p. 263. de duobus jugeribus agri campestris, sitis in den zvvelf Ruden, an dem langen *gewende*. Gr. I, 701. „Der herre so ouch haben das dritte gewende."

57) von Wimpfen, Gesch. von Schlesw. p. 41.

jedoch von jeher die Eintheilung der Feldmark in drei Felder. Drei Zelgen, Eschen oder Felder findet man insbesondere auch in Baiern[58]), in der Schweiz[59]), in der Abtei Fulda[60]), in Schwaben, in der Pfalz u. a. m. Im Herzogthum Nassau wurde noch im 17. Jahrhundert bei der Theilung der Gernbacher Mark alles urbare Land in drei Felder getheilt und diese sodann unter die Interessenten vertheilt[61]). Es pflegte bei dieser Dreifelderwirthschaft ein Feld für die Winterfrucht, ein anderes für die Sommerfrucht und das dritte Feld für die Brache bestimmt zu sein. Daher erhielten die Felder selbst den Namen Winterfeld, Sommerfeld und Brachfeld[62]), oder Winter-, Sommer- und Brachzelge[63]), anderwärts Sommer-Esch und Winter-Esch und leere Esch[64]), oder Winterflur und Sommerflur[65]), oder auch von der darauf gebauten Winter- und Sommerfrucht den Namen Korn- und Haberzelge[66]), oder Winter- und Haberzelg oder Haber-Esch[67]). Die Brachfelder wurden auch *campi vacantes* und, da sie für die Weide offen waren, *campi aperti* genannt[68]). In der Regel wurden unter Zelgen, Eschen und Fluren alle drei Feldfluren verstanden, gleichviel, ob dieselben angebaut waren oder in der Brache lagen. Im engeren Sinne wurden jedoch nur die angebauten Felder darunter verstanden, im Gegensatze des Brachfeldes. Von den Zelgen hat dieses bereits schon Schmeller bemerkt[69]). Dasselbe gilt aber auch von den Eschen[70]) und offenbar auch von den Fluren und araturae.

58) Urk. von 1329 u. 1438 in M. B. 5, p. 81, u. 26, p. 107. Hierngibl, Gesch. der Probstei Hainspach, p. 347.

59) Urk. von 1282 bei Neugart, II, 311. ad duas zelgas — et ad tertiam zelgam. Gr. I, 92, 93 u. 123. Offn. von Witzikon § 44—46 bei Schauberg, Zeitschr. I, 59.

60) Tradit. Fuldens. ed. Dronke, p. 115, Nr. 4. terre salice in *uno campo* 80 agri in *alio* 20. *in tercio.* 40.

61) Cramer, Wetzl. Nebenst. 115, p. 323 u. 352 ff.

62) Gr. I. 456. Schmeller, I, 526.

63) Westenrieder, gloss. Zelge.

64) Heider, p. 309 u. 805.

65) Schmeller, I, 591.

66) Gr. I, 90 u. 91.

67) Heider, p. 805. Gr. I, 139.

68) L. Wisigoth. VIII, tit. 3, c. 9. u. tit. 4, c. 26.

69) Schmeller, IV, 255.

70) Gr. I, 199. — „in esch vnd in die brach."

Von diesen Feldern, Eschen und Wangen erhielten sehr viele Ortschaften ihren Namen, Feldkirch, Feldheim, Elberfeld, Esch, Eschbach, Eschweiler, Eschefeld, Wangen, Elwangen u. s. w.[71]).

Jede Feldflur, Esche oder Zelge sollte zum Schutze gegen den Zutritt von Menschen und Vieh mit einem Zaune umgeben und von der Saatzeit bis zur vollendeten Ernte geschlossen sein[72]). Daher ist in den alten Dorfweisthümern so viel von Flurzäunen und Bannzäunen oder nach der Zeit der Einzäunung von Mai- und Herbstzäunen die Rede[73]). Sehr häufig war die geschlossene Zeit ein- für allemal festgesetzt, in vielen Ländern auf Ostern bis Michaelis, so daß demnach die offene Zeit von Michaelis bis Ostern des nächsten Jahres dauerte. Dies war namentlich auch im Norden der Fall, wo die Einzäunung mit vieler Sorgfalt vorgenommen und bei entstehenden Streitigkeiten an Ort und Stelle beschworen werden mußte[74]). In Baiern sollten die Flurzäune mit einem und, wenn es nothwendig war, mit mehreren Fallthoren versehen sein. Die Fallthore mußten so eingerichtet sein, daß sie von selbst zufielen, wie wir dieses heute noch in den Alpen sehen[75]). Aehnliche Einrichtungen finden sich am Rhein und an der Bergstraße, wo z. B. in dem zwischen Ladenburg und Weinheim gelegenen Straßenheimer Hof das Saatfeld durch eine mit Fallthoren versehene Umzäunung geschützt war[76]). Diese Fallthore wurden auch Vellhurd oder

71) Vgl. Schmeller, IV, 115. Congestum Arnonis in Juvavia, p. 23. villula nuncupante *campus*, das heutige Feldkirchen jenseits der Saal. Alte trad. in Juvavia, II, 42. in Nandiesvvanch — ad Spansvvanch und p. 44. ad Albinsvelt.

72) Offn. von Wülflingen bei Gr. I. 137. „es sond auch unser eschen „so wol gezündt sein."

73) Gr. I, 456, 515, 522 u. 524. Weisung der alten Haßlauer Mark von 1354 art. 6. bei Dalwigk, Franien, I. 32.

74) Andr. Sunes. IX, 1 ff. u. 12. Jütsch. L. II. 2, 3, 21. III, 58 u. 59. Meier, compendium juris Cimbrici. I, c. 10, II, c. 12.

75) Urk. von 1328 in M. B. XVIII, 121 f. „div lange wis ze Ebenhusen „div vor dem falletor leit." Urk. von 1418, eod. XIII, 432 u. 434 f. „ver„waren das valltor vnd den weg gein den perg — das vall tor gein „podenleyten sol machen das vall tor gein dem aichäch sol machen."

76) Ungedrucktes Weisthum von Straßenheim von 1484: „Item sollen die „Hofflüt zu strosheim das faldore halten und vermacht mit dem Zünen „darneben, so daselbig felt gesäet ist, und soll solch vermacht under inen umb„genen by der buss und zu der zütt wie obstet." vgl. Gr. I, 456, der das

Fallhürden genannt[77]). Sehr merkwürdig ist es, daß auch in Island in bereits sehr frühen Zeiten schon dieselbe Einzäunungsmethode mit Fallgattern gefunden wird, wie wir diese heute noch im bairischen Gebirge erblicken[78]).

Einer jeden solchen Feldflur waren zu ihrer Bewachung und zur Handhabung der hinsichtlich derselben vorgeschriebenen Ordnung eigene Aufseher oder Hüter vorgesetzt. Man nannte diese Aufseher insgemein Schützen, Feld- oder Flurschützen und in Baiern und Schwaben auch Flurhaie, Eschhaie, Oeschey oder Eschaie und corrumpirt Etzscheider und Eheſcheider[79]). So wie es denn in Baiern auch Wishaie, Holzhaie, Bruckhaie, Fischhaie, Gänsheie u. s. w., d. h. Wiesen-, Holz-, Brücken-, Fisch- und Gänsehüter gegeben hat[80]).

Endlich hängen mit diesen Feldfluren auch noch die feierlichen Flurumgänge und Fluruntergänge, Flurumritte oder das sogenannte Eschreiten zusammen[81]), wobei man Knaben mitzunehmen und ihnen Ohrfeigen zu geben pflegte, um denselben die umgangenen oder umrittenen Flurgrenzen gehörig einzuprägen und sie durch ein solches Denkzeichen zum künftigen Zeugnißgeben bei entstehenden Streitigkeiten desto besser zu befähigen.

§ 35.

Jede dieser Fluren, Felder, Zelgen oder Kampe war wieder in ebensoviele gleiche Theile getheilt als vollberechtigte Genossen vorhanden waren. Denn wäre nicht in jeder Feldflur einem jeden Ge-

---

Weisthum von 1533 mittheilt, welches jedoch weder mit meinem aus der allerbesten Hand erhaltenen Weisthum von 1484 noch mit jenem von 1584 übereinstimmt. Das ungedruckte Weisthum von 1584 sagt nämlich blos: „sollen „die hoffleut fall Thore und bannzeichn halten nach ahnweisung des „Weisthumbs."

77) Urk. von 1437 in M. B. XXIII, 422. „ain guten Zawn machen — „vnd ain gute vellhurd daran also das kain vich aus dem Römhardwerde." — vgl. Schmeller, II, 236.

78) Gragas, II, 264.

79) Kaiser Ludwig's Rechtsb. art. 143. Bair. Rechtsb. von 1616, tit. 24, art. 3. Stadtrecht von Augsburg von 1276 bei Freyberg, Samml. teutsch. Rechts Alt. p. 26. Schmeller, I, 124, II. 128. Haltaus, v. Oeschey.

80) Ruprecht von Freis. II, 41. Schmid ad Stat. Bavar. tit. 24. art. 2 u. 3. Schmeller, II, 128.

81) Schmeller, I, 123 f. u. 591. Bodmann, II, 761.

noſſen ſein Ackerlos angewieſen worden, ſo hätte es ſich treffen können, daß ein Genoſſe, wenn ſein ganzes Losgut im Brachfelde gelegen, ein volles Jahr hindurch nichts zu ernten gehabt hätte. Auch war dieſe Vertheilungsart, wonach jeder Genoſſe in jedem Felde ein gleich gutes, gleich nahes und gleich großes Los erhalten ſollte, unter den gegebenen Umſtänden die einzig mögliche zur Erzielung einer völligen Gleichheit. Schon Tacitus[82]) hatte dieſes Syſtem richtig erkannt. Es ſchimmert in vielen Urkunden der früheren und ſpäteren Zeit durch[83]). Auch in Baiern wurde noch im ſpäteren Mittelalter in dieſer Weiſe getheilt[84]). Und ganz deutlich wird jenes Syſtem von Andreas Suneſen beſchrieben[85]). Diejenigen Huben nun, welche in allen drei Feldfluren die hergebrachte Anzahl Felder beſaßen, nannte man geſetzliche Huben (hobae legales)[86]). Und heute noch ſehen wir in den langen und ſchmalen Ackerſtreifen die Spuren jener urſprünglichen Vertheilung des Landes. Das Syſtem der Güterarrondirung datirt erſt aus neueren Zeiten. Es wurde erſt in ſpäteren Zeiten im Intereſſe der Landwirthſchaft eingeführt, um ſeine Felder bequemer bebauen und gegen fremde Weide ſchließen zu können. Gegenſtand der Geſetzgebung wurde es erſt ſeit dem 18. Jahrhundert z. B. in Schleswig-Holſtein[87])

82) M. G. c. 26.

83) Urk. von 779 bei Neugart, I, 71 f. in omni Zelga iornale unum arare. — Urk. von 791, eod. I, 101. una quaque Zelga unum iuchum arare. Urk. von 1633 in Zeitſchrift für deutſches Recht, IX, 37. Not. „zu „jeder zelg 4 Juchart und 6¼ Matten Hofſtadt."

84) Urk. von 1247 in M. B. XI, 33. ut *maximus campus* per funiculos mensuraretur et *cuilibet hube XII iugera* deputarentur. — Item *in quot partes maior campus* diuisus esset, *in totidem partes secundus campus* et *tercius* diuideretur.

85) Andr. Sunes. IV, 1. — cujus (funiculi) dimensione tota uilla in equales redigitur portiones, quas materna lingua uulgariter bool appellant, et nos in latino sermone mansos possumus appellare, earum fundis inter se, prediisque inter se, fundis ipsis adiacentibus, adeqnandis. vgl. Erifs Sjelland L. II, 54 a. E.

86) Urk. bei Meichelbeck, I, 2. p. 471. hobam I legalem, id est, in tribus plagis jugera XV, cum curtifero edificato, alio außer der Wohnung in dem Dorfe noch in jeder Feldflur 15 Juchert Feld. vgl. eod. p. 470. legales hobas II — legalem hobam I. Urk. von 854 im Codex Lauresh. I. 166. — curtem dominicalem *cum sua huba legitima*.

87) Michelſen in Zeitſchr. für deutſch. R. VII, 93.

u. a. m. In Baiern wurden die Güterarrondirungen erſt ſeit dem Anfang des 19. Jahrhunderts durch die Geſetzgebung begünſtigt[88]). Seitdem hat jedoch die Güterarrondirung große Fortſchritte gemacht. In der Gegend von Kempten iſt es ſogar der raſtloſen Thätigkeit des ſehr verdienten vormaligen Regierungspräſidenten Staatsrath von Stichaner gelungen, den größten Theil der dortigen Bauerngüter völlig zu arrondiren.

Die einem jeden Genoſſen angewieſenen Ackertheile nannte man im Norden Deel oder Deld[89]), Loſe (Lodder) oder Schiften (Skifter)[90]), oder auch, wie wir geſehen, Lutfall. In Hiſpanien und in anderen Theilen des fränkiſchen Reiches hießen ſie *adportiones*[91]), oder auch *portiones* und zuweilen *aprisiones*[92]). In Deutſchland ſelbſt wurden ſie Allod, Erbe (haereditas), Saalland (terra salica), Adelsgut und Losgut (sors) genannt (§ 9). Die letzte Benennung ſcheint ſogar häufiger vorgekommen und weiter verbreitet geweſen zu ſein, als man es insgemein annimmt. Denn man findet ſie auch in ſpäteren Zeiten noch im Elſaß und in anderen Theilen des alten Alemanniens, in Baiern, in Weſtphalen, in der Gegend von Köln, Worms und Frankfurt, an der Bergſtraße u. a. m.[93]). In Baiern nannte man die Losgüter insgemein Lus, Luß, Luz, Luzz, Lüß oder Liß[94]). Und in den Sickingiſchen, Leiningiſchen und Hanau-Lichtenbergiſchen Losgütern,

88) Bair. Regierungsbl. von 1805, p. 418 u. 487, und von 1806, p. 289.

89) Jütſch. L. I, 46, 49, 51 u. 55.

90) Erifs Sjelland L. II, 54 u. 56.

91) Dipl. Ludovici Pii in Histor. Franc. II, 321. in portione sua, quam *adportionem* vocant.

92) Capit. von 815, c. 3 u. 4, und von 844, c. 4 u. 5. bei Baluz, I, 551 und II. 27. in portione sua, quam *aprisionem* vocant.

93) Urk. von 828 bei Schoepflin, I, 73. sortem unam et ad Fregistatt sortes duas. Viele Urkunden aus den Zeiten Karl's des Großen und noch ſpäter im Codex Lauresham. II, 564. III, 69, 70, 211. — mansi et sortes LIII. dann p. 212. mansi et sortes LXXXVII, eod. p. 215. mansi et sortes CXII, eod. p. 216. mansi et sortes LXIV. Annal. Xantens. ad 858 u. 864 bei Pertz. II, 230 u. 231. Urk. von 855 bei Kindlinger, M. B. II, 24. Grimm, R. A. p. 534.

94) Schmeller, II, 504 u. 505. Dipl. von 826 bei Meichelbeck. I. 2. p. 261. de pratis unum. quod dicimus luz. — Urk. aus 9. sec. eod. p. 264. unum luzzum.

dann auf dem Hundsrücken u. a. m. ist jene Benennung bis auf unsere Tage gekommen (§ 5).

Die Vertheilung dieser Ackertheile unter die Genossen geschah im Norden öfters nach der Reihe der Wohnungen im Dorfe, nach dem Solfall, wie man es nannte, weil man dabei dem Laufe oder dem Falle der Sonne zu folgen pflegte[95]), in der Regel jedoch, wie es scheint, nach dem Lose. Denn für die Allgemeinheit der Verlosung spricht außer der weiten Verbreitung der Losgüter auch noch der Umstand, daß man sich ihrer, offenbar nach einem alten Herkommen, auch in späteren Zeiten noch bedient hat, z. B. in der Gemeinde Frickhofen im Nassauischen noch im 17. und 18. Jahrhundert[96]) und bei den Losgütern am Rhein und an der Mosel sogar noch bis auf unsere Tage.

So wie jedes Haus und jeder Hof in dem bewohnten Dorfe (§ 12) und, nach dem vorhin Bemerkten, jede Feldflur, so durften auch die einzelnen Ackerlose wieder mit Zäunen umgeben und dadurch gegen den Zutritt von Menschen und Vieh geschützt und geschlossen werden. Auch diese Sitte war sehr verbreitet. Denn wir finden sie nicht blos im Norden, sondern früh schon auch bei den Angeln, Sachsen, Baiern und Westgothen[97]). Und allenthalben standen strenge Strafen auf der Verletzung solcher Zäune und auf den anderen Zuwiderhandlungen bei den Zaunarbeiten[98]).

§ 36.

Die gleiche Vertheilung, Verlosung und Einzäunung hatte nicht blos in Deutschland selbst, sie hatte auch noch in den Römerprovinzen, nach ihrer Eroberung, auf eben dieselbe Weise statt. Nach einer althergebrachten, schon bei den alten Sachsen bestehenden[99]) und auch bei den übrigen germanischen Völkerschaften verbreiteten

95) Hanssen bei Falck, VI, 23 u. 24.

96) Cramer, Wetzl. Nbst. 115, p. 323, 354 u. 364.

97) Jütsch. L. I. 55, III. 57 u. 60. L. Angl. tit. 17. L. Saxon. tit. 14. L. Bajuv. IX, c. 12. L. Wisig. VIII, tit. 5, c. 5.

98) L. Burgund. tit. 27, c. 1, 2 u. 4. L. Sal. X, c. 11. L. Bajuv. IX, c. 11. u. XI. L. Longob. I, tit. 25. c. 30.

99) Meginhart. c. 1. bei Pertz. II, 675. terram eorum juxta pollicitationem suam victoribus delegavit. Qui eam sorte dividentes. vgl. Adam Brem. I, 4.

Sitte haben nämlich die Burgunder, Oſt- und Weſtgothen, die Longobarden und nach den neueren Forſchungen auch die Franken das eroberte Land mit den Eingebornen getheilt[1]). Die Theilung hatte nicht allein auf dem Lande, ſondern auch in den Städten ſtatt, und es ſollten die Vorſteher der Städte und Dörfer darüber wachen, daß die gemachten Loſe unverſehrt erhalten werden[2]). Die Folge dieſer Theilungen war eine von germaniſchen und römiſchen Grundbeſitzern gemiſchte Bevölkerung in den Städten ſowohl wie auf dem Lande, in denjenigen Gegenden wenigſtens, wo, wie z. B. in Arbo im Thurgau in der Schweiz, oder in Italien und in Gallien, römiſche Poſſeſſores neben Alemannen, Burgundern, Gothen und Franken ſich vorfanden[3]). Römer und Germanen traten hinſichtlich des denſelben zur Theilung angewieſenen und wirklich getheilten Landgutes in eine wahre Gemeinſchaft mit einander[4]). Sie wurden gegenſeitige Genoſſen, Conſortes oder Hoſpites[5]) einer und derſelben Dorfſchaft (villa) mit allen den einem Dorf- oder Markgenoſſen obliegenden Verbindlichkeiten[6]). Und allmälig führte dieſes genoſſenſchaftliche Verhältniß zu einer völligen Vermiſchung der verſchiedenen Nationen[7]).

1) von Savigny, Geſch. des R. R. im Mit. I. cap. 5. Eichhorn, St. u. R. Geſch. I, § 23, 25a. Loebell, Gregor von Tours, p. 122 ff. Gaupp, die germaniſchen Anſiedelungen und Landtheilungen, p. 414 ff.

2) L. Wisig. X, tit. 1, c. 16. Judices singularum civitatum, villici atque praepositi, tertias Romanorum, ab illis qui occupatas tenent, auferant.

3) L. Sal. tit. 43, c. 7. L. Burgund. tit. 38, c. 4. Vita St. Galli an. 650 bei Pertz. II, 19 cf. 18. Cassiodor. II, 16.

4) L. Wisig. X, tit. 1, c. 6, 7. in consortis terra, — quod portio sit consortis — in aliena terra in qua sortem non habet — in alieni fundi territorio, in quo ipse consors non est. — vgl. § 65. Not. 35. L. Burgund. tit. 54, c. 1. duas terrarum partes ex eo loco, in quo ei hospitalitas fuerat delegata.

5) L. Burgund. tit. 13, 54, 55, 84.

6) L. Burgund. tit. 38, c. 3, 4. ei qui dedit ab his qui intra terminum villae ipsius commanent, compensetur. — similiter a consistentibus intra terminum villae ipsius, tam Burgundionibus quam Romanis, sine contradictione aliqua conferatur. Vgl. unten § 73. Not. 35.

7) Cassiod. II, 16. Juvat nos referre, quemadmodum in tertiarum deputatione *Gothorum Romanorumque possessiones junxerit et animos*. — istis *praediorum communio* causam noscitur praestitisse concordiae. Sic enim contigit, ut *utraque natio dum communiter vivit*, ad unum velle convenit.

Die in der Theilung einem jeden, Römer und Germanen, zugefallene Landesportion hieß *sors* bei den Oſt- und Weſtgothen, bei den Burgundern und zuweilen auch bei den ſaliſchen und ripuariſchen Franken [8]). Sie hieß aber auch Allodium, Terra Salica u. ſ. w. oder Terra ohne allen Beiſatz [9]). In welcher Art und Weiſe übrigens die Theilung zwiſchen Germanen und Römern, und ſodann wieder unter den Germanen unter ſich geſchehen, iſt nirgends mit Beſtimmtheit geſagt. Sehr wahrſcheinlich wurde das Eine wie das Andere, nachdem vorher das zu vertheilende Land von dem König angewieſen worden war [10]), gleichfalls durch das Los vermittelt. Denn abgeſehen davon, daß man von jeher an die Verloſung gewöhnt war, ſpricht dafür auch noch der Name Losgut (sors) für die dem Römer ſowohl wie dem Germanen angewieſene Landesportion [11]), ferner die auch bei anderen Theilungen, z. B. der übrigen Beute, angewendete Verloſung [12]), endlich noch der Umſtand, daß man neben dem Losgute auch noch andere Beſitzungen haben konnte, die man alſo auf andere Weiſe als durch's Los erworben haben mußte [13]).

Wie im germaniſchen Mutterlande endlich, ſo pflegten auch in den eroberten Römerprovinzen die einzelnen Feldfluren und Ackerloſe mit Zäunen oder Graben [14]) umgeben und zu gewiſſen Zeiten für das umherweidende Vieh wie für den Zutritt der Menſchen geſchloſſen zu werden [15]). Namentlich war für die Ausübung der Weide auf

8) Cassiod. II. 17. L. Wisig. X, tit. 1, c. 7, 14. L. Burgund. tit. 14, c. 5, tit. 84, c. 1. L. Ripuar. tit. 60, c. 5. L. Sal. ed. Feuerbach tit. 81.

9) L. Burgund. tit. 14, c. 5, tit. 84, wo sors u. terra abwechſelnd und als völlig gleichbedeutend gebraucht wird.

10) Procopius, bell. Goth. I, 1. — partem agrorum, quos Odoacer factioni suae concesserat, inter se Gothi diviserunt. Vgl. Cassiodor. I, 18.

11) L. Wisig. X, tit. 2, c. 1. Sortes Gothicae et Romanae.

12) Gregor. Turon. II, 27.

13) L. Burgund. tit. 84, c. 1. qui alio loco *sortem aut possessiones* habet. tit. 14, c. 5. terra, quam pater ejus sortis jure possidens — tit. 1, c. 1. terra sortis titulo adquisita, — was augenſcheinlich an eine urſprüngliche Verloſung erinnert.

14) L. Wisig. VIII, tit. 3, c. 9. et fossas per circuitum pro solo terrore constituat. — Campos autem vacantes si quis fossis cinxerit — tit. 4. c. 26.

15) L. Wisig. X, tit. 3, c. 2. 5. L. Sal.. tit. 8. c. 1, 2, tit. 10, c. 11.

den Wieſen bei faſt allen germaniſchen Völkerſchaften eine offene und eine geſchloſſene Zeit feſtgeſetzt worden[16]). Endlich ſollten die Verletzungen ſolcher Zäune und Einfriedungen, der unbefugte Eintritt in den geſchloſſenen Raum, ſowie alle übrigen Zuwiderhandlungen gegen die zum Schutze des Grund und Bodens getroffenen Anordnungen auf's Strengſte beſtraft werden[17]).

§ 37.

Die gleiche Vertheilung bildet demnach urſprünglich die Regel und in manchen Territorien, z. B. im Odenwald[18]), auch noch in ſpäteren Zeiten. Indeſſen finden ſich in Deutſchland auch ſchon ſehr früh Spuren von Anweiſungen größerer Loſe, wahrſcheinlich an die Häuptlinge (principes), ſowie an die Stammfürſten und Hordenführer (reges)[19]). Erſt die Eroberung der Römerprovinzen legte jedoch den Grund zur vollkommenſten Ungleichheit. Zwar ſollte, wie wir geſehen, auch daſelbſt Alles durch's Los theils mit den Eingebornen, theils unter den Germanen unter ſich ſelbſt getheilt werden. Allein da die Eingebornen den geringeren, insgemein nur den dritten Theil des Landes, den abgetretenen größeren dagegen die weniger zahlreichen Germanen allein unter ſich zu theilen hatten, ſo mußte ſchon dadurch der Hauptgrundbeſitz in den Händen Weniger concentrirt werden. Da es nun außerdem die Menge des zu vertheilenden Grundeigenthums geſtattete, auch noch den begünſtigteren Freien verſchiedene Ackerloſe an verſchiedenen Orten anzuweiſen[20]),

16) L. Wisig. VIII, tit. 3, c. 12. Qui in pratum eo tempore quo defenditur, pecora miserit — c. 9, tit. 4, c. 26, 27. L. *Longob.* III, tit. 4. c. 1, 3. Capit. lib. V, c. 201. herbam defensionis tempore. Capit. Ludovici II. bei Bal. II, 1294. prata defensionis tempore. Capit. an. 779, c. 17. Add. IV, 135.

17) L. Sal. tit. 8. c. 1, 2, tit. 10, c. 11, tit. 36. L. Ripuar. tit. 43, 82. L. Burgund. tit. 27, 41, 55. c. 3, 4. L. Wisig. VIII, tit. 3.

18) Das Erbacher Landrecht, p. 361 ff. vgl. Dahl, hiſtor. Beſchreibung des Fürſtenthums Lorſch, p. 127.

19) Tacit. M. G. c. 26. agri — occupantur, quos mox inter se secundum dignationem (nach Stand und nach Würde) partiuntur. Ebenſo bei den Landanweiſungen in den ſlaviſchen und wendiſchen Landen nach Helmold, chron. Slav. I, c. 88. — Albertus Marchio, cui cognomen Ursus — amplissime fortunatus est in funiculo sortis suae.

20) L. Burgund. tit. 84, c. 1. ut nulli vendere terram suam liceat,

die Anführer aber, der althergebrachten Sitte gemäß, ohnedies schon zum Voraus größere Lose und durch die königliche Freigebigkeit noch andere Ländereien erhalten hatten[21]), und endlich alles dasjenige Land, worüber nicht zu Gunsten eines Privaten oder einer Gemeinde verfügt worden war, dem König von Rechtswegen gehörte, so wird es begreiflich, wie sich in so kurzer Zeit in den Händen des Königs und des Adels eine so große Masse von Grundbesitz häufen konnte, wovon man früh schon die allerunzweideutigsten Beweise findet.

Diese große Veränderung ist zwar nicht ohne Rückwirkung auf Deutschland geblieben, sie wirkte zunächst jedoch hauptsächlich nur zu Gunsten des Adels und der Könige selbst. In den meisten Dorfschaften dagegen hat sich auch in Deutschland, wie im ganzen Norden Europas, noch eine Zeit lang Gleichheit des Grundbesitzes erhalten. Erst in späteren Zeiten bei dem allmäligen Verfalle der alten Verfassung findet man auch in den Dorfschaften die Anfänge von Herrenhöfen des niederen Adels im späteren Sinne des Wortes. Denn ursprünglich war jedes Besitzthum eines freien Geschlechtes eine terra dominicata und dessen Hof eine curtis dominicata, wie wir dieses sehr bald ausführlicher sehen werden.

c) Unvertheilte Feldmark.

§ 38.

Getheilt pflegte nur derjenige Theil der Feldmark zu werden, welcher kulturfähig war, und dieser vorerst auch nur so weit, als man desselben zur Ernährung der Genossen bedurfte. Alles übrige der Kultivirung nicht fähige oder für jetzt zum Anbau nicht nöthige Land blieb in ungetheilter Gemeinschaft. Dazu gehörten zunächst die Waldungen, Weiden, Heiden, Moore u. dgl. m.[22]).

Tacitus[23]) nennt dieses ungetheilte Land *ager*, das heißt wohl ager publicus im römischen Sinne des Wortes. Im Norden Europas nannte man es sehr richtig die gemeine, das heißt ungetheilte Mark oder auch das Gemeinland, z. B. in Altnorwegen Al-

nisi illi qui alio loco sortem aut possessiones habet. Eichhorn, R. G. I, pag. 169.

21) L. Burgund. tit. 1. c. 3 u. 4. u. tit. 38. c. 5.

22) Jütsch. L. I, 53, III. 68. Hanssen bei Falck, VI. 43—47.

23) M. G. c. 26.

mennings maurk, almenningr oder Almenning[24]), in Dänemark aber almaenning, Alminning oder alminding und bonum commune[25]). In Island, in dieſem höchſt merkwürdigen Lande, das ſchon in grauer Vorzeit ſeine Bevölkerung erhalten, ſich ſchon damals einer hohen Kultur erfreut und ſogar, wie wir jetzt wiſſen, die erſten Verbindungen mit Amerika angeknüpft hat, in Island, ſage ich, findet man ſchon zur Zeit der Gragas alles Land, ſogar Waldungen und Weiden vertheilt und nur die Seeküſte, ja ſelbſt dieſe nicht einmal mehr überall, in ungetheilter Gemeinſchaft. Blos die Seeküſte war daher und hieß daſelbſt noch Gemeinland (almenning)[26]). Aehnlicher Namen hat man ſich von jeher auch in Deutſchland bedient. Allgemeine oder Allmeine, Almeinda, Almeina, Allmene, Almen, Allmeinde, Almend, Allmunde, gemeine Almuten kommt ſehr häufig vor in Schwaben, in der Schweiz, im Elſaß, zuweilen auch in der Pfalz, an der Bergſtraße und im Rheingau oder wo ſonſt ſich alemanniſche Anſiedelungen finden[27]), weshalb daſſelbe von Manchen mit dem Namen der Alemannen ſelbſt in Verbindung gebracht wird[28]). In Bayern kommt dieſe Benennung nicht vor, ſtatt deſſen vielmehr die Gemain[29]) und in ſpäteren Zeiten die gemeinen Gründe und die Gemeindegründe[30]) oder auch die Holzmark als Bezeichnung der Gemeindewaldungen[31]). Im

24) Gula-Things L. p. 450—456.

25) Jüſch. L. I, 53. A. Suneſ. IV, 7.

26) Gragas, II, 392, 393.

27) S. oben § 29. Haltaus, h. v. p. 18, 19. Heider, Lindauiſche Ausführung p. 211, 309. Beusheimer Mark W. von 1421 u. 1473 bei Grimm, I, 468. Dipl. von 1291 bei Mader, Nachr. v. Friedberg, I, 72. Bellersheimer Märkerbuch von 1552 bei Cramer, Wetzlar. Nebenſt. III, 159. Bodmann, II, 762.

28) Grimm, R. A. 498. Schmid, Schwäb. Wörterb. p. 14, 15.

29) Z. B. in Ingolſtadt nach Urk. von 1384 bei Mederer, Geſch. v. Ingolſt. p. 73. und nach Kaiſer Ludwig's Rechtsbuch, art. 136—140. Auch in dem Altenſtatter Markinſtrument von 1485 bei Schazmann. p. 11. kommt der Ausdruck *Gemein*, und in dem Saalbuch der Grafſchaft Schwabeck von 1431 bei Lori, Lechr. p. 119 ff. die Benennung des Dorfs Gemainde vor.

30) Bayr. Landr. von 1616, tit. 25, art. 6. Anmerkungen zum Cod. Maximilian. II, c. 1. § 6. Nr. 2.

31) Holzmarch oder Holtzmarich als Gegenſatz der Felder kommt ſehr häufig vor, z. B. Urk. von 1431 und 1504 bei Lori, Geſch. des Lechr. p. 119 ff. 244. „Holzmarchen, ſo allenthalben zu Dorf und Veld darzu und

übrigen Deutschland nicht selten die gemeine Mark oder gemeine Weide[32]) oder, was dasselbe ist, Meenmarck im Dithmarschen[33]), Meente in Niedersachsen[34]), Mende oder *commune* in Hannover, an der Bergstraße, in Halle u. s. w.[35]), oder auch, zumal in späteren Zeiten, Mark ohne weiteren Beisatz, z. B. in Westphalen[36]) und Cleve[37]), in Friesland dagegen nur selten Merke allein, meistentheils vielmehr nur in der Zusammensetzung Hammerke oder Hammerk und *hemmerca*[38]).

Jedenfalls wird man nicht leicht ein altes Dorf finden, das nicht seine Gemeindeländereien, seine ungetheilte oder gemeine Mark gehabt hätte. Im Anfange des 9. Jahrhunderts hatten z. B. die pfälzischen Dorfschaften Wonsheim und Alsens im ehemaligen Wormsgau u. a. m. ihre ungetheilten Waldungen (silvae communes)[39]), desgleichen die Ortschaften im Gau Testarbant oder Texandrien[40]), und zwar damals schon als etwas längst Hergebrachtes. Ebenso in Westphalen, wo schon im 8. Jahrhundert jede in ungetheilter Gemeinschaft befindliche Waldung (silva communis) auf dieselbe Weise, wie die gemeine Mark noch in den allerletzten Zeiten, benützt zu werden pflegte[41]) und nicht leicht ein Hof (mansus) gefunden werden dürfte, der nicht seinen, natürlich blos ideellen Antheil an den

---

„darein gehört." Urk. von 1332 bei Oefele, script. rer. Boic. I, 768. „Holtz„march Holtz und Velde." Urk. von 1346, 1354 u. 1418 bei Mon. Boic. IX, 183, 192. XIII, 432.

32) Dipl. von 1301 bei Besold., Document. Wurtemb. p. 393. — gemain mercke. Sächs. Lr. II. 47. § 4.

33) Richey, idioticon Ditmarsicum p. 418.

34) Bremisch-niedersächs. Wörterb. h. v. p. 147.

35) Dipl. bei Grupen, Antiq. Hannov. 234. de locis communibus, quod dicitur Mende. dipl. von 1222 bei Guden, syl. p. 124. communia, que Almeinde vocantur. dipl. von 1299 bei Dreyhaupt, Beschr. des Saal-Creys. I, 816. pascuis, quem commune vulgariter appellant.

36) Ryckshoff Brackel Gerechtigkeit von 1299 bei Sommer, bäuerl. Rechtsverh. I, 2. p. 55 f.

37) Clevmärkisches Wörterbuch bei Hymen, jur. Lit. V, 171.

38) Richthofen, p. 795, 925.

39) Capit. an. 812 bei Pertz, III, 178.

40) Dipl. 815 im Codex Lauresh. I, 164. sylvae communionem.

41) Dipl. aus 8. sec. bei Kindlinger, M. B. II, Urk. p. 3, 6. not. o. Sehr wichtig für die Kenntniß der alten gemeinen Marken ist auch dipl. von 1166, eod. p. 202 ff.

Gemeinwaldungen (silvis communibus) gehabt hätte. So heißt es z. B. von den in drei verschiedenen Villen gelegenen Höfen in einer Urkunde von 833[42]) mansos tres cum terris cultis et incultis et *silvis communibus* ad eos pertinentibus — mansos duos cum terris cultis et incultis et *silvis communibus* ad eos pertinentibus. — mansos quinque cum terris cultis et incultis ac *silvis communibus* ad eos pertinentibus. Auch im späteren Mittelalter noch, großentheils sogar bis auf unsere Tage, hat jedes in frühere Zeiten hinaufreichende Dorf seine Allmenden, Gemeindewaldungen, Gemeindewiesen u. dgl. m. besessen. Eine solche ungetheilte Mark war sogar für das Bestehen der Feldgemeinschaft selbst ein wesentlicher Bestandtheil und späterhin, als die Losgüter in wirkliches Eigenthum übergegangen waren, sogar ganz unentbehrlich, wie dieses in der Folge noch klarer auseinandergesetzt werden soll.

§ 39.

Die Benützung der ungetheilten Mark, namentlich der Gemeindewaldungen und Weiden, stand den Gemeindegenossen, und zwar zu gleichen Theilen zu. Die Gesammtheit hatte die Art und Weise der Benützung zu bestimmen und auch über die Vertheilung der Gemeindegründe zu verfügen. Dies galt in Dänemark und Norwegen ebensowohl[43]) wie in Deutschland (§ 66) und auch in den Römerprovinzen nach den germanischen Niederlassungen daselbst.

Auch in Gallien nämlich und in den übrigen eroberten Provinzen wurde nur der bereits kultivirte und angebaute Grund und Boden der Theilung unterworfen. In ungetheilter Gemeinschaft blieben dagegen auch daselbst viele Felder[44]) und die Waldungen (silva indivisa, silva communis)[45]) nebst der Eichelese darin und der Weide und den übrigen Waldnutzungen[46]). Wiewohl nun diese Gemeinschaft sich zunächst nur auf das Verhältniß der Germanen

42) Wigand, Archiv, I, 2. p. 86.

43) Jütsch. L. I. 55 a. E., III, 68. A. Snuef. IV, 7, XI, 6. Erik's Sjelland. L. II, 58. Gula-Things L., p. 455 f.

44) L. Burgund. tit. 31. Inter Bungundiones et Romanos — ut quicunque in *communi campo* etc.

45) L. Burgund. tit. 13. L. Wisig. X, tit. 1, c. 9. L. Ripuar. tit. 76.

46) L. Wisig. VIII, tit. 5, c. 2 u. 5. L. Burgund. tit. 23, c. 4

mit den Eingebornen bezog, wie dieſes ſchon von Jakob Grimm[47]) bemerkt worden iſt, und daher die alten Volksrechte Beſtimmungen enthalten, wie es unter ihnen beim Roden des Gemeinwaldes[48]) oder bei weiteren Theilungen des Waldes[49]) oder bei Waldnutzungen z. B. hinſichtlich der Zahl der auf die Eichelmaſt zu treibenden Schweine[50]) oder bei eigenmächtiger Benützung des Gemeinfeldes[51]) gehalten werden ſolle, ſo hat dennoch auch dieſe Art von Gemeinſchaft zu ähnlichen Feldgenoſſenſchaften geführt, wie wir ſie bei den rein germaniſchen Völkerſchaften von jeher geſehen.

Die römiſchen und germaniſchen Theilhaber eines ſolchen Gemeinwaldes waren daher in Beziehung auf ſolche Waldungen und Weiden wahre Genoſſen und hießen auch consortes. Die Waldnutzungen wurden unter ihnen, wie bei den Markgenoſſenſchaften in Deutſchland, nach dem Maße und der Größe des getheilten Ackerlandes, das heißt nach dem Bedürfniſſe eines jeden Genoſſen geregelt[52]). Streitigkeiten unter den Genoſſen aber ſollten von den Genoſſen ſelbſt oder ihren Verwandten (a parentibus *vel vicinis*) entſchieden werden[53]). Auch ſollten bei Streitigkeiten aus den Genoſſen (consortes) die Eidhelfer genommen werden[54]).

Allein nicht blos auf dieſe gemeinen Waldungen und Weiden war jene Feldgenoſſenſchaft beſchränkt, ſie dehnte ſich auch, wie in Deutſchland, auf die übrige bereits ſchon vertheilte Feldmark aus, was aus dem gegenſeitigen Weiderecht der Genoſſen auf den beiderſeitigen Feldern und Wieſen zu entnehmen iſt (§ 36). Es haben ſich demnach in den ehemaligen Römerprovinzen, insbeſondere auch in Frankreich, eben ſolche, dort indeſſen aus Germanen und Römern beſtehende Feldgemeinſchaften gebildet, wie ſie in den germaniſchen Ländern von jeher beſtanden haben. Und die communaux in Frank-

47) Wiener Jahrb. Th. 45, p. 120.

48) L. Burgund. tit. 13, 54. § 2, 67. L. Wisig. X, tit. 1, c. 9.

49) L. Wisig. X, tit. 1, c. 8, 9.

50) L. Wisig. VIII, tit. 5, c. 2.

51) L. Burgund. tit. 31.

52) L. Burgund. tit. 67. L. Burgund. Add. I, tit. 1, c. 6. Sylvarum, montium, et pascuorum unicuique pro rata suppetit esse communionem L. Wisig. VIII, tit. 5, c. 2.

53) L. Wisig. X, tit. 1, c. 8. vgl. c. 3.

54) L. Wisig. X, tit. 1, c. 14.

reich sind ganz dasselbe gewesen und bis auf die jetzige Stunde geblieben, was in Deutschland die Allmenden und in England die Comons.

§ 40.

In ungetheilter Gemeinschaft waren übrigens außer den eigentlichen Gemeindeländereien auch noch die Wege und Stege, die öffentlichen Plätze, Flüsse, Seen, das Wasser überhaupt und andere Dinge mehr, und zwar, wie die sogleich anzuführenden Stellen beweisen werden, in Deutschland ebensowohl wie nach der Eroberung in den ehemaligen Römerprovinzen.

In sehr frühen Zeiten nämlich finden wir schon die Wege und Straßen in dem Innern der Ortschaften sowohl, wie von Ortschaft zu Ortschaft in der Gemeinschaft, und zwar nicht allein die größeren Fahrwege, sondern alle und jede Wege bis zu den bloßen Fußsteigen (semita convicinalis[55]), offenbar sentier), also die Wege und auch noch die Stege, wie es im späteren Mittelalter insgemein heißt. Sie hießen daher öffentliche Wege (viae publicae), oder Gemeinde- oder Volkswege (almennîngs vegr, thiodvegr, thiódleid, thiódgata in Altnorwegen, thióthbraut in Island), meene Weghe oder allgemeine Wege, oder auch, wie heute noch, Vicinalwege (viae vicinales und convicinales), und zwar nicht allein bei den Baiern, Alemannen und Friesen, sowie im Norden Europas, sondern auch bei den Burgundern, Westgothen, Longobarden, Franken und anderen germanischen Völkerschaften. Als gemeinschaftliche Wege und Stege standen sie Jedermann zum Gebrauche offen und durften bei Strafe nicht verbaut, Niemandem geschlossen oder auf sonstige Weise ihr Gebrauch erschwert werden[56]).

55) L. Bavar. tit. 9, c. 15. Vgl. A. Sunes. IV, 3—6.

56) L. Bajuv. tit. 9, c. 13—15. L. Alemann. tit. 66. L. Frison. add. sapient. tit. 47. A. Sunesen, IV, 1. ut sint in villa qualibet quaedam *communia, viae* videlicet etc., und IV, 3—6. Gula-Things L. p. 82. 83. 382. Grimm, R. A. 497. Meier, compendium juris Cimbrici I. c. 11. Gragas. II, 264, 299. Sleßwygk Stadtrecht c. 61, 96, 97, bei Corp. Statutor. Sleswic. p. 38. Van Hinderinghe eynes meenen Weghes. We dar behindert ifte bekümmert eynen meynen Ganek, de gelde dree Mark. *L. Wisig.* VIII, tit. 4, c. 24, 25. *L. Burgund.* add. I, tit. 1, c. 1. L. Burgund. tit. 27, c. 3. L. Roman. Burgund. tit. 17. L. Longob. I, tit. 27, c. 9. Capit. an. 744, c. 27 bei Bal. I, 156. Capit. an. 313, V, c. 39. Capit. lib. 5. c. 353, 354.

Ebenso blieb es aber auch im späteren Mittelalter, als schon genauer zwischen eigentlichen Staatsstraßen und Gemeinde- und Privatwegen unterschieden zu werden pflegte. Die eigentlichen Privatwege nämlich durften zwar von dem Eigenthümer nach Willkür für den gemeinen Gebrauch geschlossen werden[57]). Die dem Staate gehörigen sogenannten Landstraßen dagegen, auch Heer- und Königstraßen genannt, mußten für den öffentlichen Gebrauch stets frei und offen bleiben[58]). Ebenso auch die den Gemeinden gehörigen Wege und Stege, welche häufig Kirch-, Dorf-, Noth- oder Feldwege und im Norden Adelswege genannt worden sind (§ 8 u. 19). Im Dithmarschen, wo das Ausbessern der gemeinen Wege und Stege mit gesammter Hand meenmarken heißt[59]), haben vielleicht auch die Gemeindewege einen dem Markenwesen entsprechenden Namen geführt. In Baiern endlich hießen die Gemeindewege zum Unterschiede von den größeren Landstraßen von jeher Ehehaften- oder Vicinalwege[60]). Eine Unterart von ihnen sind die sogenannten Kirchwege, deren eigentliche Bestimmung zum Kirchgange und zum Transporte der Todten heute noch die auf dem Boden hinliegenden mit Kreuzen versehenen Bretter bezeichnen. Die Kirchwege sollten so breit sein, daß sie auch ihrer Bestimmung entsprachen, d. h. daß ein Brautpaar und eine Todtenbahre einander ausweichen konnten[61]).

Dasselbe galt in früheren und späteren Zeiten von den freien Plätzen in den Dorfschaften und von den Marktplätzen insbesondere[62]). Sie durften als Gemeingüter von Jedermann, wenn auch hie und da nur gegen eine Abgabe, was zumal bei Marktplätzen sehr häufig der Fall war, benützt, ohne Erlaubniß der Gemeinde aber von Niemandem verbaut oder sonst beeinträchtigt werden. Die Gemeinde selbst pflegte dagegen ihre öffentlichen Gebäude auf ihnen, als auf gemeinem Grund und Boden, errichten zu lassen, und daher erklärt

57) Schon nach L. Longob. I, tit. 27, c. 9.

58) Sächs. Lr. II, 59. § 3. Schwäb. Lr. ed. Laßb. c. 221. Ruprecht v. Freis. I, 146. Rechtsb. Kaiser Ludwig's art. 141.

59) Richey, idiotic. Ditmars. p. 418.

60) Rechtsb. Kaiser Ludwig's art. 141.

61) Ofn. von Flaach bei Gr. I, 94. — „der kilchwäg sol so wit sin, „daß brut vnnd bar ein andern entwichenn mügent."

62) A. Sunesen IV, 1. in villa qualibet quaedam *communia*, viae videlicet et *plateae*.

es ſich auch, warum in faſt allen alten Dörfern und Städten die Rathhäuſer, Kaufhäuſer und anderen öffentlichen Gebäude ſich an den Marktplätzen oder an anderen freien, der Gemeinde gehörigen Plätzen befinden.

§ 41.

Auch das Waſſer endlich, und zwar die Bäche, Flüſſe und Landſeen ebenſowohl wie die Quellen, iſt urſprünglich in der Gemeinſchaft geblieben. Daher durfte dasſelbe bei ſchwerer Strafe nicht verunreinigt[63]), wohl aber von Jedermann zur Fiſcherei, zur Anlegung von Mühlen, zur Bewäſſerung, Viehtränke u. ſ. w.[64]) benützt und deſſen Gebrauch von Niemandem erſchwert oder gar verhindert werden. Mit vollem Rechte werden daher im Norden die Flüſſe öffentliche oder Volksflüſſe (thiód-á) genannt[65]). Nur dann, wenn die beiden Ufer einem einzigen Grundbeſitzer oder Grundherrn oder einer einzigen Markgemeinde gehörten, ſtand dieſen der ausſchließliche Gebrauch des Waſſers zu[66]). Dieſes muß ſchon zur Zeit der Rechtsbücher meiſtentheils der Fall geweſen ſein, da dieſe vorſchreiben, daß wenigſtens das ſtromweis fließende Waſſer, alſo die größeren Flüſſe und die eigentlichen Ströme, für die gemeine Benützung zur Schifffahrt und Fiſcherei frei bleiben ſolle. (Svelk water strames vlut, *dat is gemene* to varene vnde to vischene ynne[67]). jegliches wazzers rames flvz *ist gemeine* ze varenne vnd ze vischenne)[68]). Durch die gemeine Benützung des ſtromweiſe fließenden Waſſers ſollten jedoch die hergebrachten Nutzungsrechte der anliegenden Grundherren und Gemeinden nicht beeinträchtigt werden. Dieſe dauerten daher nach wie vor fort.

63) L. Bajuv. tit. 9, c. 16. Capit. lib. 5, c. 355. Capit. lib. 1. c. 355. bei Pertz.

64) L. Alemann. tit. 83, c. 1, 3. Sleſwygk Stadtr. im Corp. Stat. c. 82. Flensburger Stadtrecht, eod. c. 22. Apenrader Stadtr. eod. c. 27. *L. Wisig.* VIII, tit. 4, c. 28—31. Andr. Sunneſen, XII, 1—4. *Gula*-Things L. p. 455.

65) Gula-Things L. p. 414.

66) L. Longob. I, tit. 27, c. 1. Si quis molinum in terra aliena aedificaverit, — ille habeat, cujus terra aut ripa esse invenitur. L. Alem. tit. 83, c. 2. Gragas II, 289 ff. 348 ff.

67) Sächſ. Lr. II, 28, § 4.

68) Schwäb. Lr. ed. Laßb. c. 197. u. Wak. c. 170. Not. Ruprecht, I, 131. Statuta Alexandri, II. c. 16.

Da nun, nach dem bisher Bemerkten, die Wege und Straßen, die öffentlichen Plätze, die Flüsse, Quellen und Brunnen, die gemeinen Waldungen, Wiesen, Auen u. s. w. einer Genossenschaft, einer Grundherrschaft oder dem Staate gehört haben, so pflegten ebendaselbst oder vor einem Thore, auf Brücken und an anderen öffentlichen Orten auch die genossenschaftlichen und öffentlichen Versammlungen, nebst den Gerichtssitzungen gehalten zu werden[69]).

d) Eigenthumsrechte an der Feldmark.

§ 42.

Bisher ist von der Feldmark überhaupt, von der vertheilten wie von der unvertheilten, die Rede gewesen. Wem das Eigenthum an derselben zugestanden habe, blieb dabei unberührt, soll aber jetzt untersucht werden.

Bekanntlich ist im ganzen Orient von jeher, und bei den Türken noch bis auf die jetzige Stunde[70]), der Fürst, oder wer sonst, wie Jehova beim Volke Israels[71]), die höchste Gewalt im Staate besitzt, der eigentliche Grundherr des Landes gewesen. Dieselbe Grundidee führte im römischen Reiche zu den Eigenthümlichkeiten des Besitzes (possessio) an dem ager publicus, wie dieses zuerst von Niebuhr (II, 151 ff.) entwickelt, nach ihm aber auch von Savigny[72]), Walter u. A. angenommen worden ist. Ganz dasselbe gilt nun auch bei den germanischen Völkerschaften, wie es überhaupt bei einem erobernden Nomadenvolke, das heute hier, morgen aber wieder in einer anderen Gegend seine Wohnsitze nimmt, nicht anders sein kann, die Gewohnheiten der Wandervölker aber auch dann, nachdem sie feste Wohnsitze bezogen, beibehalten zu werden pflegen.

Schon Tacitus deutet, bei der bekannten Beschreibung der germanischen Feldgenossenschaft, jenen Zustand an, indem er erzählt, das Land sei nach der Zahl der Bebauer von der Gesammtheit ab-

---

69) Meine Geschichte der altgermanischen Gerichtsverf. § 18, 65, 125. Grimm, R. A. 793—806.

70) Vgl. mein Griechisches Volk, I, § 13.

71) 3. Mos. 25, 23. Darum sollt ihr das Land nicht verkaufen ewiglich. „Denn das Land ist mein, und Ihr seyd fremdlinge und gäste vor mir." Vgl. 1. Chron. 30, 15. Saalschütz, das mosaische Recht, I. 4 u. 154.

72) Das Recht des Besitzes, 6. ed. p. 216 ff.

wechselnd in Besitz genommen und das Ackerland jährlich vertheilt worden, alles Uebrige aber Gemeinland geblieben[73]). Denn daß Tacitus beim Gebrauche des Wortes ager an einen ager publicus im römischen Sinne des Wortes gedacht habe, scheint mir außer Zweifel zu sein. Bestätigt wird aber diese Ansicht durch die Geschichte der nordischen Reiche. Nach der Art und Weise, wie nämlich auch dort ursprünglich das Land in Besitz genommen worden, war alles Land ursprünglich Gemeinland, Almenning, alminning, almänninger oder Allmende, also der Gesammtheit oder dem Volke wirklich gehöriges Land. Und was im Norden almenning, war in England das folcland, nämlich das ursprünglich dem gesammten Volke gehörige Gemeinland.

Ein wahres Privateigenthum hat es ursprünglich gar nicht gegeben. So lange noch jährlicher Wechsel an den Ackerlosen stattfand, war ein solches nicht einmal möglich. Jeder Genosse hatte zwar gleiche Rechte an der Feldmark, allein diese waren blos ideeller Natur (§ 5 u. 33). Es hatte demnach jeder Genosse wohl Anspruch auf Zutheilung eines gleichen Ackerloses bei der Verlosung, allein es konnte ihm auch, ursprünglich wenigstens, sein Antheil bald hier, bald wieder an einer anderen Stelle angewiesen werden. Zur Gewißheit wird diese Ansicht durch die offenbar richtige Wahrnehmung Cäsar's[74]), wonach die Germanen kein Privateigenthum an Grund und Boden gehabt haben sollen. Erst aus der Zersplitterung des Gemeinlandes, des Volklandes oder der gemeinen Mark ist der Privatbesitz hervorgegangen. Daher wurde das Privatbesitzthum ursprünglich ein Sondergut oder Sondereigen, ein Sonderholz oder *silva singularis*, ein Sonderhof oder ein Sundern genannt, weil es aus der gemeinen Mark zu einem von ihr gesonderten Besitzthum ausgeschieden worden war[75]). Ein

73) Tac., c. 26. Agri pro numero cultorum ab universis in vices (oder vicis? Vgl. Waitz, I, 23) occupantur. — Arva per annos mutant, et superest ager. Vgl. § 5. Not. 21.

74) De bell. Gall. IV, 1. VI, 22.

75) Der Ausdruck kommt schon in einer Urkunde aus dem Ende des 8. sec. vor bei Kindlinger, M. B. II, 3. Est ibi *silva communis*, quae vocatur Sonia. — In *silva* Domini, quae *singularis* est. — Hier wird also der Gemeinwald (silva communis) dem Sonderwald (silva singularis), dem späteren Sundern, entgegengesetzt.

eben ſolcher Sonderwald war auch der zu dem Reichshofe Brackel gehörige Wald, welcher, eben weil er Sondereigen oder ein Sundern des Königs war, Königſundern oder Königſondern genannt worden iſt[76]). Mit Unrecht bezieht Jakob Grimm[77]) auch dieſen Ausdruck auf die huntari und Hundertſchaften. Allein von einer huntari iſt hier auch nicht entfernterweiſe die Rede, vielmehr blos von einem Reichswalde, welcher den Namen Königsſundern und Königsſondern geführt hat. Was in Deutſchland das Sondereigen, das war in England theils das Adelsgut (der Edhel), theils das Buchland (bôcland), indem beides aus dem Volklande ausgeſchiedenes Privatbeſitzthum geweſen iſt, das Adelsgut gleich bei der erſten Landestheilung nach der Beſitznahme des Landes, das Buchland aber ſpäterhin erſt mittelſt einer ſchriftlichen Urkunde ausgeſchiedenes Land[78]).

§ 43.

Das ganze von einem Geſchlechte oder Volksſtamme in Beſitz genommene Gebiet war alſo Almenning, Volkland oder Gemeinland. Davon erhielt jeder Genoſſe ſein jährlich wechſelndes oder auch erbeigenes Losgut (Allod), und der Reſt blieb Gemeinland und ward ſpäterhin Staatsdomäne oder die ungetheilte Mark irgend einer Gau-, Cent-, Dorf-, Stadt- oder anderen Markgemeinde.

Wie nämlich in England das folcland von dem mearcland und dieſes wieder von dem Edhel und Bocland verſchieden war, ſo auch in Deutſchland das dem geſammten Volke gehörige Gemeinland von der den einzelnen Gemeinden gehörigen Almende, und dieſe wieder von dem Erbeigen oder Allod oder dem altſächſiſchen Uodil oder Odil. So wie nämlich in England das Volkland im Geſammtbeſitze des Volkes war und der König mit Zuſtimmung des Volkes darüber verfügte[79]), ſo hatte auch in Deutſchland der König über

76) Ryckshoff Brackel Gerechtigkeit bei Steinen, Weſtphäl. Geſch. I, 1820 u. 1821, und Sommer, Handbuch über die bäuerlichen Rechtsverhältniſſe, II, 50 u. 51. — „ſo mag hei in das Konigſundern ſo vele unſchädelichs „Holtzes hauen — ſien Brennholt an den Underholte mith den Königſondern."

77) R. A. p. 533. vgl. § 28.

78) L. Edward, c. 2. L. Cnuti, c. 13 u. 78. Kemble, Die Sachſen in England, I. c. 11. Lappenberg. I. 579. Mein Sohn in der kritiſchen Ueberſchau, I, 97—120.

79) Urk. von 858 bei Kemble, cod. dipl. Agl. I, 104. ego rex cum consensu ac licentia meorum optimatum.

das von keiner Gemeinde und von keinem Einzelnen in Besitz genommene Gemeinland zu verfügen. Und es sind in Deutschland aus jenen Gemeinländereien, über welche nicht zu Gunsten eines Anderen verfügt worden war, die Reichsgrundherrschaften und insbesondere auch die großen Reichswaldungen und anderen Reichs-Almenden hervorgegangen, welche bekanntlich späterhin an die Landesherrn übergegangen sind. Was ferner in England das Markland war, das war in Deutschland die Gemeinde-Almend. Und hier wie dort hatte die Gemeinde darüber zu verfügen. Dem angelsächsischen Edhel endlich entspricht das deutsche Sondereigen, Erbeigen oder Allod und das altsächsische Uodil oder Odil. Etwas dem Buchland Aehnliches haben wir in Deutschland niemals gehabt. Denn auch die königlichen Schenkungen im burgundischen Volksrechte[80]) und die terrae libellariae[81]), wiewohl ebenfalls auf einer schriftlichen Urkunde (auf dem textus donationum nostrarum und auf dem contractus libellarius) beruhend, können nicht, wie Gaupp will[82]), mit dem Buchland verglichen werden, indem die ersteren Lehenland und die letzteren Zinsland gewesen sind, das Buchland aber allzeit Eigen, also von dem laenland ebenso verschieden war wie von der terra tenementalis oder tenancy. Dennoch können die späteren Familien-Fideicommisse, welche gleichfalls auf einer schriftlichen Urkunde beruhen, einigermaßen mit dem Buchland verglichen werden. Und so wie in England der Edhel im Boeland auf- und untergegangen ist, so haben sich auch in Deutschland die alten Erb- und Stammgüter unter den Familien-Fideicommissen verloren[83]).

Die Gemeinde-Almenden waren jedoch sehr verschieden in Deutschland, je nachdem dieselben einer größeren oder kleineren Markgemeinde angehört haben. So wie es nämlich in Schweden ehemals Landes-, Provinzial- und Härads-Almenden gegeben hat, ebenso auch in Deutschland, wie ich glaube, außer den Reichs-Almenden auch noch Gau- und Cent-Almenden. Zu den Landes-Almenden in Schweden gehörten alle Ländereien, welche bei der ersten Besitz-

80) L. Burgund. I, c. 3 u. 4.

81) L. Longob. I, tit. 9, c. 22, II, tit. 44. c. 2. I F. 5 u. 13, II, 9.

82) Gaupp, Die german. Ansiedelungen im röm. Westreiche, p. 546 u. 547.

83) Mein Sohn, über die angelsächsischen Rechtsverhältnisse in der kritischen Ueberschau, I, 107—120.

nahme des Landes weder einem Privaten noch einer einzelnen Provinz zugetheilt worden, vielmehr in ungetheilter Gemeinschaft des gesammten Volkes geblieben sind. Sie wurden später dem König zugesprochen und seiner Verfügung unterstellt. Daher wurden sie sodann Konungs Allmänningar oder fundi publici Regii genannt. Die einer einzelnen Provinz bei der ersten Besitznahme des Landes zugetheilten, aber in ungetheilter Gemeinschaft der Bewohner der Provinz gebliebenen Ländereien nannte man Lands Allmänningar. Die Nutzung daran stand blos den Bewohnern dieser Provinz, dem Landrichter (judex provincialis) aber die Verfügung darüber zu. Die einer Härad zugewiesenen und noch in ungetheilter Gemeinschaft der Häradsgenossen gebliebenen Ländereien nannte man Härads Allmänningar. Der Häradsrichter (judex loci) hatte darüber zu verfügen. Ihre[84]) nennt dieselben pascua aut silvae communes territorii haerads allmänningar. Von ihnen verschieden waren die Gemeinde-Almenden, welche in ungetheilter Gemeinschaft der Dorfgemeinden waren. Man nannte sie Bys Allmänningar oder auch Granna Allmänningar und Samfält. Jede Gemeinde hatte darüber zu verfügen, und die Marknutzung stand blos den Gemeindegliedern zu. Ihre[85]) nennt sie pascua aut silvae communes paroeciae sokna allmänning[86]). Von den Reichs- und Gemeinde-Almenden in Deutschland war schon die Rede. Den schwedischen Provinzial- und Härads-Almenden entsprechen aber in Deutschland die Gau- und Cent-Almenden. Auch die Gaue und Centen sind nämlich meistentheils aus alten Marken hervorgegangen, die Gau- und Centgemeinden demnach Gaumark- und Centmarkgemeinden gewesen, von denen daher eine jede ihre eigene gemeine Mark gehabt hat. Solche ehemalige Gau-Almenden sind z. B. die allgemeinen Landeswaldungen im Rheingau gewesen, Cent-Almenden aber die Cent-Almend-Waldungen in der Schriesheimer Cent, die Landes-Almenden in Schwiz, Uri, Toggenburg u. a. m. Seit dem Untergang der Gauverfassung sind mit der Erbgrafschaft und mit dem Herzogthum und mit den Emunitätsrechten die ehemaligen Gau- und Cent-Almenden an die Landesherrn übergegangen

84) Gloss. p. 81.

85) Gloss. p. 81.

86) Stiernhöök. de jure Sueonum et Gothorum vetust. II, c. 6, p. 264—267.

und in ihren Händen Staatsdomänen geworden. Die in keiner Erbgrafschaft und in keinem Emunitätslande liegenden ehemaligen Gau- und Cent-Almenden aber haben sich auch später noch als größere Marken, zum Theile bis auf unsere Tage erhalten. Ich kann dies Alles hier nur andeuten, werde aber später wieder auf diesen wichtigen Gegenstand zurückkommen. Hier bemerke ich nur noch, daß die meisten landesherrlichen Domänen, die Privatdomänen natürlich ausgenommen, aus ehemaligen Reichs-, Gau- oder Cent-Almenden hervorgegangen sind, daß es demnach ein großer Irrthum ist, wenn man glaubt, die Domänen seien reines Privatvermögen der Landesherren gewesen. Ihrem Ursprung und ihrer Bestimmung nach waren sie vielmehr öffentliches Gut, bestimmt zur Bestreitung des öffentlichen Dienstes und der öffentlichen Ausgaben des Landes.

§ 44.

Ursprünglich ist demnach die ganze Mark in Gemeinschaft, entweder in getheilter oder ungetheilter Gemeinschaft gewesen. Denn auch bei der getheilten Feldmark hat, so lange der jährliche oder auch erst nach Jahren wiederkehrende Wechsel der Ackerlose bestand, die Gemeinschaft selbst fortbestanden. Es wurde gewissermaßen immer nur die Oberfläche zur Sondernutzung eingeräumt, der Grund und Boden selbst dagegen in Gemeinschaft gelassen, von welcher Grundansicht sogar noch zur Zeit der Rechtsbücher sich nicht unzweideutige Spuren vorfinden[87]).

Wie es daher bei den Römern am ager publicus nur, freilich sehr ausgedehnte, Besitzrechte, also nur eine possessio gegeben, das Eigenthumsrecht selbst aber dem Staate gehört hat, so scheinen nach germanischem Rechte auch die Loseigner ursprünglich bloße Besitzrechte, nur eine Gewere an ihrem Besitzthume gehabt zu haben. Dieses Besitzrecht ist ursprünglich, so lange der jährliche Wechsel der Ackerlose bestand, eine blos zeitliche Gewere (precarium) gewesen, hat sich jedoch nach und nach zu einer erblichen Gewere ausgebildet

87) Schwäb. Lr. Laßb. c. 197, 1. Wer schaecz vnder die erd begrebet tieffer denn eyn pflug gat der gehoert czu dem küngklichen gewalt. und Wackern. c. 370. Sächs. Lr. I, 37. § 1. Meichßner, Land- und Lehnrecht, p. 48. Wer schätz vnder die Erde begrebet, tieffer denn ein Pflug geht, der gehört zu dem königklichen gewalt.

auf dieſelbe Weiſe, wie die Zeitpacht allmälig in Erbpacht übergegangen iſt.

Dieſes halte ich für den urſprünglichen Stand der Dinge. Seitdem jedoch die wandernden Völkerſchaften bleibende Wohnſitze bezogen, jedenfalls alſo ſeit der Völkerwanderung, ſeitdem hat ſich Vieles in dieſer Beziehung geändert. Während nämlich manche Völkerſchaften fortfuhren, die Ackerloſe jährlich oder nach einer Reihe von Jahren zu wechſeln, und dieſe Sitte hie und da bis auf unſere Tage geblieben iſt, haben andere, und wie es ſcheint, die meiſten Völkerſchaften, die vertheilten Losgüter gleich bei der Beſitznahme des Landes zu Erb und Eigen hingegeben (§ 6), ohne jedoch dadurch, wie wir ſehen werden, die urſprüngliche Gemeinſchaft gänzlich zu löſen. Namentlich in den eroberten Römerprovinzen ſcheint gleich bei der Theilung des Landes jedem germaniſchen Loseigner ein größeres Recht an dem zugewieſenen Loſe eingeräumt worden zu ſein[88]). Denn da die römiſchen possessores ſchon Eigenthumsrechte beſaßen und an dem ihnen überlaſſenen Antheile ihre Rechte nicht beſchränkt werden ſollten[89]), ſo konnten die Germanen hinſichtlich ihrer Lostheile nicht ſchlechter gehalten ſein. Unter dem Einfluſſe des römiſchen Rechtes haben ſich ſodann die Begriffe über Privateigenthum immer weiter und weiter auch unter den Germanen verbreitet. Nichtsdeſtoweniger hat man in Deutſchland und auch in den ehemaligen Römerprovinzen noch lange Zeit beim Grundbeſitze der Grafen ſowohl[90]), wie der Privaten[91]), von possessio und possidere, von tenere, habere u. dgl. m. geſprochen und das Losgut des Burgunders wie des Römers deſſen possessio genannt[92]). Als aber in ſpäteren Zeiten unter dem Einfluſſe des römiſchen Rechtes die Begriffe von Beſitz und Eigenthum ſtrenger geſchieden, die Grundſätze über die germaniſche Gewere aber vielfach mißkannt worden ſind, da hat

88) L. Wisig. X, tit. 1. c. 6, 7. 10. 12. 13. domino contradicente — dominus terrae — domino nesciente — terrarum dominus — sine domini jussu u. dgl. m.

89) L. Salica tit. 43. c. 7. Si Romanus homo possessor, id est, qui *res* in pago ubi commanet *proprias* possidet.

90) Dipl. an. 763 et 770, bei Tolner, hist. Palat. cod. dipl. p. 3. 4, 6.

91) L. Ripuar. tit. 60. c. 1. L. Sal. tit. 29, c. 38, tit. 36, c. 4. L. Bajuv. tit. 15, c. 2. L. Longob. II, tit. 43. c. 1. Capit. lib. 5, c. 321.

92) L. Burgund. tit. 54, c. 2, tit. 55, c. 1, tit. 67, tit. 84, c. 1.

ſich in Frankreich in der Lehre von dem Beſitze eine ſolche Miſchung von römiſchem und germaniſchem Rechte gebildet und bis auf unſere Tage erhalten, daß jene Materie ohne Kenntniß jenes hiſtoriſchen Zuſammenhanges nur ſchwer zu begreifen und daher nur zu häufig mißverſtanden worden iſt, wie ich dieſes ſchon vor längerer Zeit bemerkt habe[93]).

§ 45.

Auch in Deutſchland kannte man noch in ſpäteren Zeiten, nachdem ſchon die Privatgrundbeſitzungen erblich geworden und die Losgüter als Erbeigen hingegeben worden waren, nur einen mehr oder weniger ausgedehnten Beſitz oder eine Gewere. Eine ſolche reichte indeſſen für die damaligen Bedürfniſſe auch vollkommen hin.

Were, Wehr, Gewere oder Gewehr waren nämlich ganz allgemeine Ausdrücke zur Bezeichnung von Schutz, z. B. in den Worten Hofwer, Wergeld, Nothwehr, Schutzwehr, Landwehr u. ſ. w. Auf Grund und Boden angewendet, verſtand man daher unter Were und Gewere einestheils den Schutz in dem Beſitze desſelben oder den Beſitz ſelbſt, anderentheils aber, wie z. B. in Hofwehr, den geſchützten Boden oder auch den einen Grund und Boden ſchützenden Gegenſtand, wie dieſes z. B. in Bruſtwehr und in Landwehr, in ſeiner Eigenſchaft als einem mit Graben u. dgl. m. verſehenen Bollwerke, hervortritt. In allen dieſen und anderen Fällen iſt jedoch bei dem Worte Were oder Gewere an einen Schutz im Beſitze, an eine geſchützte oder ſchützende Sache, und bei Immobilien insbeſondere, wie die richtig verſtandene Lehre von der Gewere zeigt, an einen Schutz und ein Schützen im Beſitze oder an einen geſchützten Grundbeſitz zu denken. Zu dieſem Schutze waren die Gerichte verbunden. Denn ſie hatten für die Erhaltung des Friedens zu ſorgen. Da nun jedes Recht an einer Sache eines gerichtlichen Schutzes bedurfte, ſo hat es nach germaniſchem Rechte eben ſo viele Gewеren als Rechte an Sachen gegeben. Von dem Schutze in der gemeinen Gewere verſchieden war nun aber der beſondere Schutz der Gerichte, welcher urſprünglich gewiß erſt dann eintrat, wenn der Grund und Boden vor Gericht ſelbſt übertragen worden und der Gerichtsfrieden darüber gewirkt worden war. Dieſer durch das Friede Wirken entſtandene

93) In der kritiſchen Zeitſchr. für Rechtsw. des Auslandes von Mittermaier u. Zachariä, I, 505—512.

besondere Schutz führte, wenn der Besitz binnen Jahr und Tag nicht widersprochen worden war, zu einer größeren Sicherheit im Besitze. Man nannte daher diesen gesicherteren Besitz zum Unterschiede von der gemeinen Gewere die rechte Gewere. Aber auch diese rechte Gewere gab wieder nichts Anderes als Sicherheit im Besitze, nur eine größere Sicherheit als die gemeine Gewere.

Ebenso verhielt es sich mit der deutschen Verjährung von ein Jahr und ein Tag. Auch sie gab ursprünglich nur Schutz im Besitze gegen fremde Ansprache, insbesondere auch gegen die Rechte der Erben, welche etwa ohne ihre Zustimmung vorgenommene Veräußerungen anfechten oder das Retractrecht ausüben wollten, u. dgl. m. Sie war nicht, wie man es insgemein darzustellen pflegt, eine erlöschende, sondern vielmehr eine erwerbende Verjährung, zwar nicht des Eigenthums, wohl aber des Besitzes oder der Gewere. Daher sollte die rechte Gewere, und der Schutz in derselben, erst nachdem der Besitz ohne Widerspruche Jahr und Tag gedauert, eintreten[94]), namentlich der Hofmann erst, nachdem er das Hofgut Jahr und Tag ohne gerichtliche Anfechtung besessen, in der Hofwere geschützt werden[95]). Und heute noch tritt, nach einem althergebrachten Rechte, in Frankreich der Schutz im juristischen Besitze, saisine oder saisina, erst nach einem ruhigen Besitze von Jahr und Tag ein[96]), einem Satze, den zwar Thibaut, Plank u. A. aus einem Mißverständnisse des römischen Rechtes herleiten, der indessen, wie bemerkt, in einer

94) Sächs. Lr. II, 42. § 2. 44. § 1. Schwäb. Lr. ed. Laßb. 76. III, 209, 302 b. Rechtsb. Kaiser Ludwig's 201. Stadtrecht von München art. 33. bei Auer p. 16. Altes Stadtrecht von Lüneburg bei Kraut, p. 7.

95) Schoplenberger Hovesrechte bei Steinen, I. 1401. „sete oick eyn Hoves„ „man in eynem Hovesgude Jar und Dach sunder eynige rechte byspracke und „na Jar und Dage eyn queme und makede eme dat byspreckе" ꝛc.

96) *Beaumanoir*, coust. de Beauvoisis, ch. 24, p. 123. Usage de an et jour pesiblement souffist *à acquerre sezine*, si coume quant aucuns a une terre labourée, ou une vigne, ou autre hiretage, et despouillé peziblement un an et un jour, et aucuns vient que li empeesche, li Sires li doit oster l'empeeschement, se il en est requis, et tenir cheli en la sezine dusques à tant que il pert par plet ordene le proprieté de l'hiretage. *Grand coustumier* liv. 2, ch. 21, p. 138. 139. *Serpillon* ad Ordonn. de 1667, tit. 18, art. 1. La saisine est la possession paisible d'an et jour. *Lauriere*, sur le tenement de cinq ans, p. 81. *Cout. d'Orleans*, art. 486. on acquiert possession en jouissant par an et jour. *Cout. de Paris*, art. 96. *Sedan.* art. 263. *C. de pr.* art. 23.

uralten Volkssitte seinen Ursprung hat. In denjenigen Ländern endlich, in welchen, wie z. B. in Dänemark, die Dreifelderwirthschaft galt, trat öfters ein solcher Schutz erst nach einem Besitze von drei Jahren ein[97]). Daher die Verjährung von drei Jahren oder drei Laubfällen (3 Jahre, 6 Wochen und 3 Tag), wenn die Parteien anwesend, und von neun Jahren oder neun Laubfällen (9 Jahr, 6 Wochen und 3 Tag), wenn dieselben außer Land waren. Eine Verjährung, welche zumal in der Schweiz sehr verbreitet gewesen ist und sich daselbst lange Zeit erhalten hat. („Wer „ouch der ist, der güter koufft, vnd die inn hat drig loubrisinen „(d. h. drei Laubfälle) vor einem landsessen vnd nün loubrisinen „vor einem, der nit inlands ist, den soll dannenhin ein gewer „und gericht daby schirmen vnd tecken[98])." „Were auch, daß einer „ein Gutt drü Jahr vor einem der inn lanz ist vnansprächig „hatt, vnd nün Jahr vor einem der vsrent lanz ist behebt, daß „es im vor gericht nit angesprochen wirt, den sol ein Herr ze „Grueningen vnd ein gewer dabeihalten vnd schirmen[99]). ein „hoffmann gen dem anderen in dry jaren vnd dry tagen, „vnd ein hoffmann gen einem vssern in nün jaren vnd in nün „tagen[1]). Drü jar sechß wuchen vnd dryg tag von einem der „im Landt ist. vnd von einem vssert Landts nün jar sechß „wuchen vnd ouch dryg tag[2])."

Da nun aber nur Immobilien unter den besonderen Schutz der Gerichte gesetzt und daher vor Gericht übertragen zu werden pflegten, also bei echtem Eigen unter den Schutz der öffentlichen Gerichte, bei Hofgütern dagegen unter den Schutz der Hofgerichte, bei Lehen unter den Schutz der Lehengerichte u. s. w., so konnte es auch nur bei Immobilien eine rechte Gewer und eine saisine ebensowohl wie eine germanische Verjährung von Jahr und Tag geben. Bei Mobilien dagegen trat ein solcher besonderer Schutz nicht ein, war demnach bei Veräußerungen auch keine Uebertragung derselben

97) Jütsch. L. I, 47, 51. A. Sunes. IV. 10, 12. Diffinitum tempus trinas agriculturas complectitur, que tribus annis exercentur, unde solet trium annorum prescriptio nominari.

98) Gr. I. 25—26. Vgl. noch p. 77. § 27.

99) Offn. zu Pinzikon § 10 bei Schauberg, I, 43.

1) Gr. I. 46, § 17.

2) Walder Hofrodel § 33 bei Pestalutz, I, 177. Vgl. noch Wädenschweiler Herrschaftsrecht, art. 17, § 5. eod. II. 146. und Gr. I, 85—86.

vor Gericht nothwendig. Vielmehr reichte bei ihnen das bloße Innehaben einer Sache ohne Verjährung von Jahr und Tag schon hin, zwar nicht um eine rechte Gewere zu erwerben, indem eine rechte Gewere daran gar nicht möglich war, wohl aber zum Schutze in dem Besitze als eines thatsächlichen Verhältnisses. Daher galt bei ihnen von jeher der Grundsatz, en fait de meubles, la possession vaut titre, oder Hand muß Hand wahren, oder wo man seinen Glauben verloren hat, muß man ihn wieder suchen.

Erst aus dem römischen Rechte lernte man die Begriffe über Eigenthum kennen, daher wurden auch erst mit diesem Rechte die verschiedenen Erwerbungsarten des Eigenthums, namentlich auch die Eigenthumsverjährung bekannt und in Deutschland wie in Frankreich recipirt.

Auch die symbolische Tradition endlich, sodann der Umstand, daß auch die Einziehung von einem Frohnhofherrn verfallenen Hofgütern eine bloße Besitzergreifung, ein sasire gewesen ist[3]) und Anderes mehr kann als Beweis dienen, daß es ursprünglich nach germanischem Recht kein wahres Eigenthum, sondern nur einen Besitz gegeben hat. Mehr aber als Schutz in diesem Besitze ist damals nicht nöthig gewesen, er reichte für jene Verhältnisse vollkommen hin.

Welche Rechte der in dem Besitze zu Schützende gehabt habe, liegt an und für sich nicht in dem Worte Gewere. Daher wurde dasselbe in sehr verschiedenem Sinne von jeder Art des Besitzes gebraucht, von dem ganz prekären Hofbesitze an bis zu dem Besitze des echten Eigenthümers. Denn da es ursprünglich kein Eigenthum gegeben hat, Alles nur Besitz gewesen ist, so konnten mit der Zeit die allerverschiedenartigsten Rechte unter diesem Begriffe sich ausbilden. Der Besitz des Vollfreien gab, da er von der öffentlichen Gewalt und von den öffentlichen Gerichten selbst geschützt ward, die allerausgedehntesten Rechte und hat demnach zu echtem Eigenthum geführt, insgemein Allod oder Eigen, in Frankreich aleu oder francaleu, und im Norden und auch noch in Altsachsen Adelsgut genannt (§ 8 u. 9). Der Besitz der Vasallen und hörigen Leute aber hat,

3) Altes Weisthum bei Grimm, I, p. 692. mansum ad usum curie *sasire* debet. — mansus *sasitus*.

je nach dem ihnen übertragenen Rechte, ein zeitliches oder erbliches Lehen-, Hof- oder ähnliches Recht gegeben. Da indessen auch sie in ihrem Besitze geschützt worden sind, so erhielt auch ihr Besitz den Namen Gewere und der Besitzer einen Wehrbrief.

§ 46.

Die heutigen Begriffe über Privateigenthum hat man, wie bemerkt, erst aus dem römischen Rechte geschöpft. Das altgermanische Recht hatte nicht einmal einen eigenen Namen zur Bezeichnung von Eigenthum[4]). Auch im späteren Mittelalter noch kennt dasselbe nur Land, Erbe, Eigen, Allod, Gut, Adelsgut und andere ähnliche Ausdrücke. Allein das Wort Eigen sogar bedeutete ursprünglich nicht dasjenige, was wir heutzutage unter Eigenthum (dominium) zu verstehen pflegen. Man verstand darunter vielmehr Alles, was Einem gehört, worüber man Verfügungsrechte hat, wie heute z. B. noch in den Redensarten meine eigene Frau, meine eigenen Kinder u. s. w., wobei wohl Niemand an ein wirkliches Eigenthum denken wird. Auf ganz ähnliche Weise heißt im Altnorwegischen eiga so viel als besitzen oder ein Recht an etwas haben. Daher eiga Kono eine Frau haben, eigin Kona eine gesetzliche Frau, eign der Besitz und eignir der Grundbesitz[5]), woran der Grundbesitzer blos einen Nießbrauch hatte[6]). Man verstand nämlich unter Eigen Alles, was Einem gehört, worüber man Verfügungsrechte hat, also insbesondere auch das aus der gemeinen Mark ausgeschiedene und in den Privatbesitz übergegangene Land. In dieser weiteren Bedeutung gab es demnach nicht blos ein volles Eigen, ein Erbeigen, ein echtes frei lediges Eigen, sondern auch noch ein davon verschiedenes Zinseigen (Zinsgut)[7]), ein vogtbar Eigen[8]), vielleicht auch ein Leheneigen. Ein Mieth- oder Pachteigen oder ein Faustpfandeigen hat es aber gewiß nicht gegeben, wie-

4) Vgl. Grimm, R. A. 491.

5) Gula-Things L., index, p. 32 et 33.

6) Gula-Things L. p. 451, 453.

7) Stadtr. von Winterthur von 1297, § 13 u. 17. bei Gaupp, I, 145. „iwaz de kainer ünser burger bi sinem elichen wip eins aigens oder „ledigs aigens gekoft."

8) Urk. von 1420 bei Bluntschli, I, 265. — „Güter, die zum Theil „vogtbar eigen, zum Theil lediges Eigen seien."

wohl es eine Mieth-, Pacht- und Fauſtpfandgewere gegeben hat, zum Beweiſe, daß auch unſere Altvordern ſchon eine Idee von wirklichem Eigenthum gehabt — den Unterſchied zwiſchen Eigenthum und bloßem Beſitz wenigſtens ſchon geahnt haben. Sehr wahrſcheinlich haben unſere Altvordern immer nur bei jenen Beſitzthümern von einem Eigen geſprochen, bei welchen ſpäterhin entweder wirkliches Eigenthum oder wenigſtens ein von dem Obereigenthum getrenntes Nutzeigenthum angenommen worden iſt. In der engeren Bedeutung verſtand man aber unter Eigen, wie wir geſehen, nur volles freies Eigen oder Allod und Adelsgut, d. h. ſolchen Grundbeſitz, über welchen der vollfreie Beſitzer volle Herrſchaft und die Gewalt hatte, damit zu machen, was er wollte[9]). In dieſer engeren Bedeutung bildete demnach das Eigen den Gegenſatz zu dem Lehen, zu dem Zinsgute, zu der Leibzucht und zu allen anderen Beſitzungen, über welche der Beſitzer keine volle Herrſchaft hatte (§ 9, Not. 76). Und da es eine rechte Gewer, alſo eine wahre Herrſchaft nur bei Grundſtücken, nicht aber bei Mobilien gegeben hat, ſo wurde das Eigen auch der fahrenden Habe entgegengeſetzt[10]). Herrſchaft war demnach der wahre Ausdruck für die dem Beſitzer eines vollfreien Eigen zuſtehenden Rechte und auch, wie ich glaube, die urſprüngliche Benennung für vollfreien Grundbeſitz. Das Wort herdum oder hertuom für Herrſchaft kommt ſchon in dem Siegesliede auf den Heiligen Anno vor[11]), und auch anderwärts noch das Wort hertôm und hêrscaft für dominatio und dominium[12]). Die lateiniſchen Ausdrücke für Grundherrſchaft waren aber *dominatio*[13]), *potestas* und

9) Urk. aus 8. sec. bei Meichelbeck, I, 2. p. 35. tertiam partem de *alode* — ut *faciant, quae voluerint, id est, tenendi, dominandi, commutandi,* suisque successoribus *relinquendi* — *liberam* et firmissimam in omnibus *habeant potestatem.* vgl. noch Urk. von 754 u. 788 in Mon. Boic., 28, I, p. 9 u. 14 und Urk. von 770 im Codex Lauresh. I, 26. *proprium* dono, ita ut — *habendi, tenendi, donandi, commutandi,* vel *quicquid exinde facere voluerit*is, liberam et firmissimam in omnibus *habeatis potestatem.*

10) Sächſ. Lr. I, 31, § 1 u. 2, u. 52, § 1 u. 2.

11) Bei Schilter, thes. I, 6.

12) Graff, IV, 994, 995 u. 996.

13) Urk. von 786 im Codex Lauresham. I, 28. mea possessio vel dominatio, de jure meo in jus et dominationem sancti Nazarii dono. App. Marculf. c. 40. — in jure et dominatione ipsius monasterii — mea est

zuweilen auch *immunitas* [14]). Zumal aber die zu einem Herrenhofe gehörigen Ländereien ſcheinen dominatio oder Herrſchaft genannt worden zu ſein [15]). Es lagen in einer ſolchen Herrſchaft oder in dem Allod theils beſchränktere, theils aber auch größere Rechte als in dem römiſchen Eigenthum, größere zumal deswegen, weil damit außer dem Privatrecht auch noch öffentliche Rechte verbunden waren, welche man auch in ſpäteren Zeiten noch herrſchaftliche Rechte genannt hat. Jeder vollfreie Loseigner oder Adelbonde war demnach Herr in ſeinem Eigen, und zwar wahrer Grundherr mit allen in der Grundherrſchaft liegenden Rechten.

§ 47.

Die eigentliche Grundherrſchaft in der ungetheilten Feldmark, ſowie in früheren Zeiten auch in der getheilten, hat demnach urſprünglich der Geſammtheit etwa in der Art und Weiſe zugeſtanden, wie in Norwegen und Schweden an dem Almenning, in England aber an dem folcland (§ 38 u. 42), und wie wir es ſpäter noch in denjenigen Feld- und Waldmarken finden, in denen ſich die alte Verfaſſung rein und unverſehrt erhalten hat. Die Markgenoſſenſchaft iſt nämlich der wirkliche echte Eigenthümer von Wald, Waſſer und Weide geweſen, z. B. im Rheingau bis in's 12. Jahrhundert [16]), ferner in der zwiſchen Offenbach und Seligenſtadt gelegenen Biber- oder Biegermark [17]) u. a. m.

---

possessio vel dominatio. — Urk. von 805 bei Du Cange. v. dominatio. — cum omni jure et dominatione, hoc est cum terris, domibus, aedificiis, hortis. vgl. noch Urk. von 765 bei Meichelbeck, I, 2. p. 33. Urk. von 770 und Ludwig III. bei Tolner, p. 4 u. 10. Urk. von 821 in Mon. Boic. 28. I. p 62.

14) Edict. Pist. von 864, c. 18. Si in *immunitatem* vel *potestatem* aut *proprietatem* alicnjus potentis confugerit — potentis hominis in cujus potestatem vel proprietatem confugerit. vgl. § 103.

15) Urk. von 799 bei Lacomblet, Urkb. I, 8. — dominationem que ad illam houam respexit. Urk. von 801, cod. I, 13. curtile unum — cum pascuis et plena dominatione, que jure legali ad illud curtile pertinere conpertum est.

16) Dipl. von 1173 bei Bodmann, I, 453. in hac silva *nullus nostrum privatum* habebat aliquid, *sed communiter* pertinebat ad omnes ville nostre incolas.

17) Weisthum von 1385 bei Grimm, I, 512. Wir wysen vff vnssern eid Bygermark walt, wasser vnd weide. als wide als sie begriffen hat,

Dasselbe gilt von dem Verfügungsrecht darüber an denjenigen Orten, wo die Markgenossenschaft noch in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit bestanden hat, wie z. B. im Rheingau bis in das 12. Jahrhundert [18]), desgleichen bei den Gemeindewaldungen am Niederrhein [19]), während dem König jenes Verfügungsrecht allenthalben da zustand, wo ein solcher vorhanden und dieser schon zu einer wahren öffentlichen Gewalt gelangt war. Dies ist namentlich früh schon in Norwegen der Fall gewesen, denn Niemand durfte daselbst ohne des Königs Erlaubniß einen Theil des Gemeinlandes durch Einzäunung zu seinem Privatbesitz ausscheiden, und nur der König allein war berechtigt, Gemeinland an einzelne Colonen zu verpachten [20]). Dasselbe galt, wie bemerkt, in England hinsichtlich des Volklandes und auch im fränkischen Reiche in Ansehung der gemeinen Mark, wie dieses sogleich weiter gezeigt werden soll. Aus diesem anfänglich bloßen Verfügungsrechte des Königs ist nun aber nach und nach eine wahre Grundherrschaft entstanden, wie dieses von dem Norden schon der alte Geschichtschreiber Svend Aagesen bezeugt [21]), und wie in England das Volkland großentheils in königliches Land (terra Regis) übergegangen ist. Auch in Altnorwegen deutet die Verfügung über den im Allmenning gefundenen Schatz, indem derselbe dem König gehören sollte, auf eine solche Veränderung hin [22]).

Auf diese Weise ist denn der König, ganz nach orientalischen Begriffen, der Grundherr zwar nicht des ganzen Landes, wohl aber der ungetheilten, von niemand Anderem in Besitz ge-

den merkern *zu rechtlichem eigen*, vnd han die von nymand zu lehen — dan sie *ir recht aigen* ist. Noch andere Beispiele bei Grimm, R. A. 502.

18) Dipl. von 1131 bei Guden, I, 94 f. und Bodmann, I. 452. monasterii fundum, *ab incolis provincie ipsius* oblatus est Deo — petentibus comprovincialibus etc.

19) Dipl. 1273 bei Guden, II, 797 et 798. universitas, attinens ad marcam silve de Cruftele — abrenuntiantes et effestucantes omni juri et *proprietati* quam hactenus in silva habuimus.

20) Gula-Things L. p. 450—456.

21) Svenonis Aggonis filii Regum Daniae historia, c. 3. bei Langebek, scriptor. rer. Danicar. I. 49. Nam prout regni regimen obtinuit, ita tunc temporis *universam regni tellurem Reges jure dominii* possidebant.

22) Gula-Th. p. 311.

nommenen Mark geworden. Denn in Deutschland ist die königliche Grundherrschaft über das ganze Reich nie vollständig in's Leben getreten und hat sogar gleichzeitig bei seiner Entstehung schon bedeutende Einschränkungen erfahren.

Alle die größeren Markgenossenschaften nämlich, welche ihre althergebrachten Rechte zu bewahren und so die alte Verfassung zu erhalten gewußt hatten, blieben nach wie vor die eigentlichen Grundherrn ihrer Marken[23]). Dasselbe war hinsichtlich der neuen Dorfansiedelungen in den größeren Marken der Fall. Denn sie konnten zwar mittelst Abmarkung ihrer besonderen Feldmark aus der gemeinen Mark ausscheiden. Sie kamen aber dadurch unter keine fremde Grundherrschaft. Sie haben vielmehr auf diese Weise die Grundherrschaft in ihrer ausgeschiedenen ungetheilten Dorfmark selbst erworben. Daher finden sich so viele alte Dorfschaften, in welchen die Dorf-Almenden, Gemeindeweiden und Wiesen sowohl, als die Gemeindewaldungen Eigenthum der Genossenschaft geblieben sind, z. B. in Queichheim und Offenbach bei Landau[24]), in Wickenstat[25]) u. a. m. So wie es sich denn eben daraus auch erklärt, warum im Herzogthum Schleswig das Eigenthumsrecht an den Gemeinweiden nicht, wie in anderen Theilen von Dänemark, auf den Staat übergegangen, vielmehr den Dorfgemeinden selbst geblieben ist[26]).

Andere Beschränkungen der Grundherrschaft des Königs hängen aber mit der Entstehung des Privatgrundbesitzes und der Emmunitäten zusammen.

§ 48.

Der Privatgrundbesitz ist, wie wir gesehen, aus der Zersplitterung des Gemeinlandes oder vielmehr aus der Ausscheidung einzelner Ländereien aus dem Gemeinlande hervorgegangen (§ 42). Er war jedoch wesentlich verschieden, je nachdem das ausgeschiedene Land als Sondereigen oder blos zur Sondernutznung aus-

23) Vgl. § 47. Not. 16 bis 19.

24) Dipl. 1279 u. 1290 bei *Würdtwein*, nova subsid. XII, 218. 261. — pratum spectans ad Almeindam nostre communitatis — silvam communem.

25) Dipl. 1231 bei Guden, cod. dipl. III, 1102 contulerunt pascua communitatis, que vulgariter Almeina vocantur.

26) Einkoppelungs-VrO. vom 26. Januar 1770 bei Falck, neues staatsb. Mag. VI. 45.

geschieden worden war. Gleich bei der ersten Vertheilung des Landes zur Zeit der Völkerwanderung wurden nämlich die meisten Losgüter zu Erb und Eigen hingegeben und dadurch aus der Gemeinschaft ausgeschieden. Sie wurden daher gleich ursprünglich Sondereigen, die Eigenschaft eines Gemeinlandes also bei ihnen ganz aufgehoben, wiewohl durch diese Ausscheidung die ursprüngliche Gemeinschaft noch nicht gänzlich gelöst worden ist (§ 6 u. 44). Diese Hingaben zu Sondereigen wurden aber auch im späteren Mittelalter noch öfters wiederholt, so daß schon dadurch die ursprünglich sehr ausgedehnten Gemeinländereien gar sehr vermindert worden sind. Meistentheils wurden jedoch die Gemeinländereien in späteren Zeiten zu einer mehr oder weniger ausgedehnten bloßen Sondernutzung hingegeben. Dies thaten die deutschen Könige ebensowohl wie die Landesherren und die größeren Grundherren. Denn den Königen waren ja die großen von Niemand in Besitz genommenen Ländereien zugefallen und von diesen späterhin auf die Landes- und Grundherren übergegangen. Viele von diesen Ländereien mögen nun gleich ursprünglich als Leheneigen, Zinseigen oder als vogtbares Eigen hingegeben und dadurch, wenn auch nur als Nutzeigen, aus der Gemeinschaft ausgeschieden worden sein. Meistentheils wurden sie aber ursprünglich wohl nur zur Sondernutzung, etwa in derselben Weise und unter ähnlichen Bedingungen hingegeben, wie in England das folcland, in Friesland die hammerka, in Norwegen die almenningr und in Schweden die almänninger, und wie in Rom aus dem ager publicus die agri vectigales ausgeschieden zu werden pflegten [27]). Denn auch in Deutschland waren die zur bloßen Sondernutzung hingegebenen Gemeinländereien in früheren Zeiten sehr verbreitet. Es gehören dahin die Gmeinmerkgüetter in Schwiz und die Gemeinmerch zu Meggen im Kanton Luzern [28]), sodann die Gmandsthâl, d. h. Gemeindetheile in Appenzell [29]), die Allmendgärten im Kanton Uri und in Gersau [30]). Die Gemeinfelder (campi

27) Vgl. Konrad Maurer, über die angelsächs. Rechtsverhältnisse in der kritischen Ueberschau, I, 102—104.

28) Weisth. bei Gr. I, 165.

29) Tobler, appenzell. Sprachschatz, p. 227.

30) Landbuch von Uri, art. 335, § 9—16. Eherecht von Gersau im Geschichtsfreund, VII, 146.

communes) im Erzstifte Trier[31]), die gemeinen Losgüter („gemainen Loß") zu Peitingau in Baiern[32]), die Markfelder in Westphalen[33]), die im Geraideverband stehenden Ackerfelder, Weinberge und Wiesen in der Pfalz (§ 87), die Losgüter und Hubmannschaften auf dem Hundsrücken und in der Pfalz (§ 5), die Rüti und die Rütinen, d. h. die als Rottland aus der Allmend ausgeschiedenen und zur Sondernutzung auf eine Reihe von Jahren hingegebenen Ländereien im Kanton Uri[34]), und die sogenannten Kohltheile im Eichsfeld, welche diesen Namen von den Gartengewächsen erhalten haben, zu deren Anbau sie insgemein benützt zu werden pflegten[35]). Sie unterschieden sich von den als Lehneigen, Zinseigen und vogtbares Eigen hingegebenen Ländereien wesentlich dadurch, daß sie nicht aus der Gemeinschaft ausgeschieden worden sind, daß ihnen vielmehr ihre Gemeinlandseigenschaft und sogar ihr Gemeinlandsname zu bleiben pflegte, wie denn auch in England, Friesland und Schweden diesen Gütern der Name folcland, hammerka und almänningsjordh geblieben ist. Im Uebrigen stimmten aber beide Güterarten darin miteinander überein, daß auch von den Letzteren gewisse Abgaben entrichtet werden mußten, z. B. von den Gemeinmerkgütern in Schwiz ein sogenanntes Gemeinmerkgeld[36]), von den Geraidefeldern und Weinbergen in der Pfalz ein Grundzins[36a]) und von den gemeinen Loßen in Peitingau ein Loßgartengeld[37]). In den meisten Territorien sind nun auch diese ursprünglich zur bloßen Sondernutzung hingegebenen Gemeinländereien in Sondereigen oder in Lehen- oder Zinseigen verwandelt worden[38]) oder auch stillschweigend nach und nach in derselben Weise übergegangen, wie die Zeitpacht in Erbpacht übergegangen ist. Dieses war vielleicht auch bei den im Dreieicher

31) Weisth. aus 13. sec. II, c. 4. bei Lacomblet, Arch. I, 312.
32) Urk. von 1553, § 3 bei Lori, p. 328 u. 348.
33) Wigand, Arch. II, 2, p. 144 u. 145.
34) Landb. vom Uri, art. 335, § 1, 3, 4, 17 u. 18 und art. 336.
35) Hartmann, Provinzialrecht des Fürstenthums Eichsfeld, p. 341.
36) Landb. von Schwiz, p. 226.
36a) Intelligenzbl. des Rheinkr. von 1827, p. 255, und von 1828, p. 388.
37) Urk. von 1553, § 3 und von 1557 a. E. bei Lori, p. 329 u. 349.
38) Vgl. Hofrecht von Meggen aus 14. sec. bei Gr. I, 165, und Landbuch von Uri, art. 335, § 1 u. 3.

Reichswildbann gelegenen zinspflichtigen Huben der Fall[39]). Bei vielen solchen Ländereien hat sich jedoch die Almend-Eigenschaft und der Almend-Name bis auf unsere Tage erhalten.

Wie langsam es übrigens in vielen Territorien mit dieser Ausscheidung der Sondergüter aus der gemeinen Mark gegangen ist, beweist die Geschichte des Landes Schwiz und vieler anderer Länder und Dörfer, in welchen auch in späteren Zeiten noch das Sondergut nicht gänzlich aus der Allmende ausgeschieden war. Wie viele andere Thäler, so war nämlich auch das Thal Schwiz ursprünglich eine gemeine Mark der ersten Ansiedler in dem Thale. Das Gemeinland gehörte daher und gehört heute noch der Gesammtheit der Landleute oder der Landgemeinde[40]), und niemand anders als die Landgemeinde hat darüber zu verfügen. Diese verfügte auch früh schon zu Gunsten einzelner Landleute, indem sie ihnen Allmendstücke theils als Sondereigen, theils zur bloßen Sondernutzung hingab. So verkaufte sie im Jahre 1322, als das Land zur Erbauung einer Mauer bei Hauptsee am Morgarten Geld nothwendig hatte, mehrere Allmendstücke an einige Landleute[41]). Ebenso veräußerte sie in den Jahren 1338, 1340 und 1472 verschiedene Allmendstücke für Eigen und für frei ledig Eigen unter der Bedingung, daß die Erwerber den Unterhalt einer bestimmten Straße übernehmen sollten[42]). Ueber das als Eigen hingegebene Land durfte frei verfügt werden, es konnte demnach verpfändet, gänzlich veräußert[43]) und auch für die gemeine Nutzung geschlossen werden[44]). Es sollte jedoch wieder als Landes-Allmende an das Land zurückfallen, wenn die bei der Veräußerung gesetzten Bedingungen nicht erfüllt wurden[45]). Auch sollte das herrenlose Sondergut an das Land zurückfallen[46]). Aehnliche Bestimmungen finden sich auch anderwärts, z. B. zu Rorbas

39) Gr. I. 500 u. 501.

40) Landbuch von Schwiz, p. 185. „auff der Laundtleüthen Allmend." vgl. p. 236 u. p. 266. „wunne vnd weide des landes." vgl. p. 212.

41) Drei Urk. bei Tschudi, I. 294 u. 295. Blumer, Rechtsgeschichte der schweiz. Demokratien, I, 382.

42) Landbuch von Schwiz, p. 199, 233 u. 236 f.

43) Landb. p. 185, 186 u. 199.

44) Landb. p. 214.

45) Landb. p. 234.

46) Landb. p. 56, 265 u. 266.

im Kanton Zürich. Wer daselbst seine Korn- oder Haberzelge zu vermachen oder einzuzännen versäumt hatte, sollte seinen Acker wieder als Allmend liegen lassen[47]). Verschieden von dem Sondereigen waren nun diejenigen Gemeinländereien, welche die Landgemeinde zur bloßen Sondernutzung hingegeben hatte, um darauf ein Haus zu bauen, einen Garten anzulegen, Korn und Wein zu pflanzen u. dgl. m.[48]). Das Eigenthum an solchen Gemeinländereien blieb nach wie vor der Landgemeinde. Sie durften daher nicht veräußert und nicht verpfändet[49]) und auch der gemeinen Nutzung nicht ganz entzogen werden, indem sämmtliche Landleute im Frühjahr und im Herbst ihr Vieh darauf weiden lassen durften[50]). Diese zur Sondernutzung hingegebenen Ländereien nannte man, da sie ihre Allmend-Eigenschaft nicht ganz verloren hatten, Gmeinmerkgüetter, Gmeinmerchtgüeter[51]) und Gemeinmärck oder Gemeinmercky und Gmeinmerckinen[52]), und sie waren von dem Eigen ebenso verschieden wie von dem nicht zur Sondernutzung hingegebenen Gemeinland. Daher wurde nur das letztere Allment oder Almy genannt[53]). Außer den Gemeinwaldungen gehörten dazu auch die Gemeinalpen. Darum werden öfters den Alpen die Gemeinmerkgüter entgegengesetzt[54]). Wie anderwärts, so sind nun wohl auch diese zur bloßen Sondernutzung hingegebenen Ländereien nach und nach stillschweigend in Sondereigen übergegangen. Oefters wurden sie indessen auch durch eigene Gemeindebeschlüsse als Eigen veräußert[55]). Auch die Kirschen waren im Lande Schwiz von Alters her gemeines Obst und durften daher von Jedermann geholt werden. Erst durch einen Beschluß der Landgemeinde von 1530 wurde es den Baumbesitzern gestattet, ihre Kirschen dadurch zu wehren,

47) Gr. I, 90. „Item die korn und haber zelg, wellicher der vsser ist, „der soll da vermachen, wo er das nit thete, so soll er den acker lassen „ligen zu der allment."

48) Landbuch von Schwiz, p. 161, 185 u. 214.

49) Landb. p. 161 u. 185.

50) Landb. p. 214, 225 u. 236.

51) Landb. p. 225 u. 226.

52) Landb. p. 209, 214, 235 u. 236.

53) Landbuch, p. 208 u. 236.

54) Landb. p. 209. — „vff vnnser Allpen oder gmeinmerckinen — vff „vnnser allpen oder gmeinmerckty."

55) Urk. von 1448 u. 1711 im Landb. von Schwiz, p. 161 u. 235 f.

daß ſie den Baum mit einem daran gehängten Dorn zeichneten. („Twyl aber die kryeſe bishar Richen vnd armen ein gemein „obs gſin, laßt maus noch ein fry gemein obs bliben. „Ob aber yemantz ſine kryeſe wellte werren, der mag den bomm „zeichnen vnd einen torn daran hencken.“) Wer ſodann von einem in dieſer Weiſe gezeichneten Baum Kirſchen holte, der ſollte als Dieb betrachtet und beſtraft werden[56].

Seitdem nun auch noch viele Grundherren, die Eroberung der Römerprovinzen und die übrigen ihnen günſtigen Umſtände benützend, ihre Grundherrſchaften mehr und mehr zu erweitern und zu wahren Emunitätslanden auszudehnen gewußt hatten, da wurde die Grundherrſchaft des Königs in demſelben Maße verringert als jene erweitert worden ſind. Denn alle dieſe Grundbeſitzer erlangten durch den Erwerb der Grundherrſchaft dieſelben Rechte auf Waſſer, Weide, Waldungen, Jagd, Fiſcherei, Schätze unter und über der Erde u. a. m.[57], welche früher der Geſammtheit oder dem König, alſo der urſprünglichen Grundherrſchaft zugeſtanden hatten. Als daher in den Zeiten Karl's des Großen Amicho, wahrſcheinlich ein Urahne der Grafen von Leiningen, den heiligen Nazarius beſchenken wollte, ſo konnte er ihm wohl den ganzen Waldgrund abtreten, denn dieſer war ſein grundherrliches Eigenthum, von den Waldnutzungen aber blos ſeine in jenem Walde hergebrachten Berechtigungen[58].

§ 49.

Durch die Entſtehung und Ausdehnung der Privatgrundbeſitzungen wurde demnach im fränkiſchen Reiche die königliche Grundherrſchaft beſchränkt auf die ungetheilten noch von Niemand, weder von

56) Urk. von 1530 im Landbuch, p. 87. Wer denkt nicht bei dem Worte Kryeſi an das griechiſche Κερασία und Κεράσιον und an die Einführung der Kirſchen aus Kleinaſien über Griechenland? Die Vermuthung, daß ſich in den Alpen der griechiſche Name erhalten habe, liegt demnach ſehr nahe. Zu einem alten Glossar. in Diutiſka, II, 273. kommt noch vor cerasus, *krisebom*.

57) Weisthum von Liesdorf von 1458 bei Grimm, II, 13. als eine obristen herrn den ganzen ban des bezirks, zugk, fluck, wasser, weide, wälde, frondienste, — den fund under der erden und auf der erden. — Viele Beiſpiele bei Grimm, R. A. 44—46, 248—250.

58) Cod. Lauresham. II, 168. de silva quidquid ad ipsam villam (Linunga) de mea silva pertinere videtur, et *terram ubi ipsa silva stare* dinoscitur.

einem Privaten noch von einer Genossenschaft, in Besitz genommenen Ländereien, wie dieses hinsichtlich der ungetheilten Waldungen das ripuarische Volksrecht schon ausspricht[59]). In allen noch von Niemand in Besitz genommenen Ländereien, insbesondere also in den noch nicht abgemarkten Waldungen und Wildnissen war aber der König wahrer Grundherr und konnte demnach darüber verfügen. Darum war Heinrich II. im Jahre 1018 berechtigt, dem Kloster Einsiedeln einen unangebauten, also noch nicht abgemarkten Wald, in welchem das Kloster selbst lag, zu verleihen. Denn diese Wildniß war, da sie noch von Niemand in Besitz genommen, wie es die Urkunde selbst sagt, im Eigenthum des Königs[60]). Aus demselben Grunde konnte bereits schon König Childebert das öde Land in der Gegend von Zabern in Besitz nehmen und darauf mehrere Dörfer ansiedeln[61]). Und die ursprünglich dem König zustehende Grundherrschaft ist später auf die Inhaber der öffentlichen Gewalt, d. h. auf die Landes- und Schirmherren übergegangen. Daher gehörte ihnen auch alles herrenlose Land[62]).

Auf diese Weise erklärt es sich, ohne es mit Jakob Grimm[63]) gerade für eine Anmaßung der Könige halten zu müssen, warum in solchen Waldungen, wie z. B. in dem großen Buchenwalde (Buchonia), sich Niemand ohne königliche Genehmigung niederlassen durfte oder, wenn es dennoch geschehen war, die Niederlassung vom König bestätigt werden mußte, wie es unter Karl dem Großen verschiedene Male der Fall war[64]). Hätte der König nicht als Grundherr des Waldes gegolten, so würde eine solche Bestätigung

59) L. Ripuar. tit. 76. in sylva communi seu Regis.

60) Urk. von 1018 bei von Mohr, Regesten der schweizer. Eidgenossenschaft, I. Regest. von Einsiedeln, p. 5. — *silvam* quandam *incultam*, et *ab hoc regie proprietati deputatam*, in qua prefatum monasterium situm est, cum marcha.

61) Urk. von 724 bei Schoepflin, I, 29. terram illam, quam *de deserto* ipse ad excolendum vel comanendum *preocupaverat*.

62) Ofn. zu Burgau. Gr. I, 200. „Item wa gutt in der vogtye funden „wurde, daz niemandtz aigen in der vogty weri, oder gut des nieman „wölti, wie daz namen hat, daz gehört ainem vogt des gerichtz zu."

63) In Wiener Jahrbücher, Th. 45, p. 126.

64) Dipl. von 811 bei Eckhart, de reb. Franciae Orient. II, 864 f. Dipl. von 813 bei Mabillon, de re diplom., Nr. 64, p. 512. und bei Falke, tradit. Corbej. p. 377

unnöthig gewesen und eben darum auch nicht nachgesucht worden sein. In derselben Eigenschaft konnte schon Karlomann in eben diesem Buchenwalde eine Ortschaft (locus) mit einer Feldmark (marcha) von 4000 Schritten im Umfange verschenken[65]), und Karl der Große über einen in demselben Walde gelegenen sehr ausgedehnten Fronhof[66]), sodann über einen großen Theil der zu dem Dorfe Düren bei Köln gehörigen Waldmark verfügen, indem er in derselben (in villae nemore) ein Kloster, das Stift Königsdorf, anlegte und gehörig dotirte[67]). Mit demselben Rechte verfügten die deutschen Könige über die um das Kloster Einsiedeln herumliegende unvertheilte Wüstenei zu Gunsten des Klosters (eam vastitatem monachis concessimus et perpetualiter possidendum contradidimus, cum omni circumjacente sylva etc.), woraus späterhin zwischen den gleichberechtigten Schwizern und dem Kloster Grenzstreitigkeiten entstanden sind[68]).

Auch die Grafen von Holstein pflegten über dergleichen unvertheilte Ländereien zu verfügen, sie indessen immer nur mit Zustimmung des gesammten Volkes. Zu Gunsten des Klosters Neumünster verfügte in dieser Weise Adolph II. über ein unkultivirtes Moor- und Sumpfland an der Wilster und an der Stör[69]), und Adolph IV. über den Einfelderse, wiewohl dieser ausdrücklich Gemeinland des ganzen Landes genannt worden ist[70]). Aus demselben Grunde, jedoch auch nur so weit als die Grundherrschaft selbst reichte, gehörten im Rheingau die sogenannten Sammt- oder Hinterwaldungen ursprünglich dem Könige. Durch eine Urkunde Otto's II. vom Jahre 983 kam mit einem großen Theile des Rheingaues auch

65) Vita St. Sturmi. c. 12. bei Pertz, II, 370.

66) Dipl. von 778 bei Wenck, II, p. 8. *mansum dominicatum* in loco — infra silvam Buchoniam, et *in circuitu* ipsius *mansi* in unamquamque partem *de silva leugas duas.*

67) Dipl. 778 bei Wigand, Wetzlar. Beitr. II, 116.

68) Dipl. von 1114 u. 1144 bei Tschudi, Chron. I, 54 u. 68. Vgl. Bluntschli, Gesch. des schweiz. Bundesr. I, 34 ff.

69) Urk. von 1148 bei Westphalen, II. 20. — paludem, quae est juxta Wilsteram et alteram, quae est juxta Sturiam, a comite Adolpho *et omnibus Holsatis* eidem ecclesiae collatas.

70) Urk. um das Jahr 1424 bei Westphalen, II. 386. stagnum Eynelfelde, quod *commune totius terrae* fuerat, sicut ad *petitionem universorum provincialium terrae* collatum.

das Waldgrundeigenthum an das Erzstift Mainz. Und wiewohl die rheingauische Landschaft die volle Forstnutzung behielt, wie sie dieselbe wahrscheinlicherweise aus früheren Jahrhunderten schon hergebracht hatte, so blieb dennoch dem Erzstifte das Eigenthum am Grund und am Boden selbst[71]). Aus eben diesem ursprünglichen Eigenthumsrechte der Könige an dem Waldgrunde in den Haingeraiden im Elsaß und in der Pfalz erklärt sich auch das Verfügungsrecht Rudolf's von Habsburg über die Geraidewaldungen zu Gunsten der Bürger von Landau und von anderen Gemeinden[72]), sowie die bis auf die jetzige Stunde noch unter den dortigen Bauern verbreitete Fabel von einer testamentarischen Schenkung König Dagobert's. Die königliche Grundherrschaft in den erwähnten Geraidewaldungen scheint bis in die allerletzten Zeiten des deutschen Reiches fortbestanden zu haben, wenigstens in denjenigen Geraidewaldungen, welche reichsunmittelbar geblieben sind. Denn die Geraidegenossen werden nirgends als volle und echte Eigenthümer bezeichnet. Erst durch die französische Gesetzgebung wurden sie Eigenthümer. Und sie haben sodann in dieser Eigenschaft den Waldgrund unter sich getheilt. Jedenfalls hängt aber die Erhaltung der althergebrachten markgenossenschaftlichen Freiheit mit der Reichsunmittelbarkeit zusammen. Daher haben nur diejenigen Haingeraiden, welche ihre Reichsunmittelbarkeit gegen die öfteren Anfechtungen der benachbarten Landesherren zu vertheidigen gewußt haben, ihre volle Autonomie bis in die letzten Zeiten des deutschen Reiches behalten[73]), während andere, wie z. B. die fünfte Hainraide, welche der Landesherrschaft des Hochstiftes Speier unterworfen worden ist, die Gesetzgebung und oberste Gerichtsbarkeit des Landesherrn anerkennen mußten[74]).

Der Dagobert'schen ähnliche Schenkungen wurden in späteren Zeiten, sehr wahrscheinlich aus ähnlichen Gründen, auch den

---

71) Bodmann, I, 440 f., 443 ff., 484.

72) Dipl. von 1291 bei Grimm, I, 767. quod vos habeatis plenum jus utendi lignis in silva Hemgereide etc. Weisth. von 1295, eod. p. 767. die da recht hant in die Heimgeraydt, — indem uns *recht hat gegeben* unser *herr der könig Rudolph* seligen.

73) Intelligenzblatt des Rheinkreises von 1827, p. 244 u. 271, und von 1828, p. 332 u. 333.

74) Intelligenzblatt des Rheinkr. von 1829, p. 13 u. 15.

Landesherren, auf welche ja die Königsrechte übergegangen waren, angedichtet, z. B. im Rheingau zu Gunsten der rheingauischen Landschaft[75]); in der Schweiz zu Gunsten der Dorfgemeinde Thalweil in den dortigen Waldungen Bannegg[76]), und an anderen Orten mehr.

§ 50.

Als eine weitere Folge der Grundherrschaft des Königs ist dessen Recht der Einforstung der gemeinen Waldungen zu betrachten, wodurch dieselben für die gemeine Benützung geschlossen worden sind. So wie nämlich jeder andere Grundherr durch Einzäunung seines Hofes mit der dazu gehörigen Feldmark aus der gemeinen Mark ausscheiden konnte, so auch der König mittelst Einzäunung der zu einem Reichshofe gehörigen Waldungen. Aus dem häufigen Gebrauche dieses Rechtes sind bekanntlich die großen Bannforste hervorgegangen und dadurch nicht wenige Markgenossenschaften zu Grabe gegangen. In dem zur Reichsburg Gelnhausen gehörigen Reichswalde Büdingen z. B. sind die dahin eingeforsteten Dörfer schon im 14. Jahrhundert nicht mehr Markgenossen, sondern bloße Forstberechtigte gewesen[77]). Völlig unrichtig wäre es jedoch, wollte man aus der Einforstung allein schon den Untergang jener Genossenschaften herleiten. Nicht selten bestanden vielmehr die Markgenossenschaften auf ähnliche Weise, wie dieses bereits von den Haingeraiden bemerkt worden ist, auch in den eingezäunten Waldbezirken nach wie vor fort.

Durch die Einforstung wurden nämlich solche Waldungen an und für sich nur für Diejenigen geschlossen, welche außerhalb des eingezäunten Forstes wohnten. Nur ihnen und ihren Viehheerden wurde der Zutritt verwehrt, wie dieses aus vielen Weisthümern klar und deutlich hervorgeht. Für Diejenigen, welche innerhalb des eingeforsteten Bezirkes wohnten, ward dagegen weder ein neues Recht geschaffen, noch ein bereits bestehendes entzogen. Befand sich daher innerhalb dieses Bezirkes eine Markgenossenschaft, so bestand dieselbe nach wie vor fort und konnte ihre hergebrachten Rechte umso besser bewahren, ja unter günstigen Umständen sogar noch weiter aus-

75) Bodmann, I. 443, 444.

76) Öfnung von 1572 bei Grimm, I, 62.

77) Weisthum von 1380 bei Königsthal, corp. jur. Germ. I, 2, p. 11 ff.

dehnen, da ihr durch die Einforstung der Weg zur Reichsunmittelbarkeit gebahnt worden war. Als Beispiel kann in dieser Beziehung der königliche Bannforst Dreieich angeführt werden.

So wie andere Bannforste, so ist auch dieser im Pfenburgischen zwischen Frankfurt, Hanau und Darmstadt gelegene Bannforst durch Ausscheidung aus der gemeinen Mark mittelst Einzäunung entstanden. In dem Zaune waren, wie heute noch in unseren Waldungen bei Kreuth und anderswo in den Alpen, zum Behufe der Communication Fallthore angebracht[78]). Durch die Einzäunung war die Jagd und Weide, der Wald und das Wasser nebst der Benützung derselben für die Ausmärker geschlossen[79]), innerhalb des Zaunes aber Alles beim Alten und bei der alten Verfassung gelassen worden.

Der Fronhof dieses königlichen Wildbanns befand sich zu Langen, und der eingezäunte Bannforst bildete die Wildbannsmark desselben. Innerhalb dieser Mark lagen die Sadelhöfe (sadelhoffen) und 36 sogenannte Wildhuben, deren Besitzer an den erwähnten Fronhof zu Langen zwar einen jährlichen Zins zu entrichten, im Uebrigen aber volle Freiheit hatten und in den benachbarten Dörfern und Städten umher wohnten[80]). Sie bildeten unter sich eine Forst- und Wildbannsgenossenschaft. Sie hießen daher Märker, in ihrer Eigenschaft als Hubenbesitzer auch Hubener, und sie hatten, wie alle Markgenossen, sehr ausgedehnte Beholzigungs- und Weiderechte, die letzteren zur offenen Zeit sogar auf ihren gegenseitigen Huben[81]). Die Weide durfte indessen wie bei anderen Feld- und Waldgemeinschaften nicht von Einzelnhirten, sondern nur von dem Gemeinhirten befahren werden[82]). Den Herrn von Münzenberg war der Fronhof sammt dem ganzen Wildbanne, oder vielmehr die Vogtei darin, vom Reiche zu Lehen gegeben worden. Für die großen in jenem Reichsforste ertheilten Berechtigungen sollten sie

78) Weisthum des Dreieicher Wildbannes von 1338 bei Grimm, I. 501. uszwendig dem talletore, vgl. oben § 34.

79) Weisthum l. c. p. 499.

80) Eod. 500—503.

81) Eod. 500—502.

82) Eod. p. 499. Auch sall er weren in demselben wiltbanne allen *sonderen hirten*. auch so sall *eyn gemeyner hirte* nit ferrer faren mit synen schaffen vnd tziegen in den walt, dann er mit synem stabe gewerffen mag.

nebſt dem Schultheiß von Frankfurt jedes Jahr das ſogenannte Meygericht auf dem erwähnten Frouhofe „*von des rychswegen*“ halten. Stellvertreter des Vogtes von Münzenberg war der Forſtmeiſter zu Langen. Er ſollte daher namens des Reiches und des Vogtes („von des richs wegen und von eyns fautsz wegen tzu „Myntzenberg“[82]) mit den Hubenern die vereinigte Mark- und Hofgerichtsbarkeit ausüben. Die Hubener hatten dabei in ihrer doppelten Eigenſchaft als Märker und als hofhörige Leute das Urtheil zu finden und Alles, was rugbar war, vorzubringen[83]).

Als Beweis der Freiheit und Reichsunmittelbarkeit dieſer Märker mag übrigens auch der Umſtand noch dienen, daß ihre Huben frei von dem Zutritte der öffentlichen Beamten ſein ſollten[84]), daß diejenigen, welche keine Edelleute waren, einen Edelmann als Vogt (mondeling) annehmen mußten, um durch ihn geſchützt und vertreten zu werden[85]), und daß endlich die Strafe des alten Königsbannes von 60 Schillingen auch bei ihnen noch die Regel bildete[86]). Neben dem Königsbann kommen aber auch noch einige andere wahrhaft barbariſche Strafen vor, z. B. die Strafe des Verbrennens der Fußſohlen, des Bratens am Feuer u. a. m. (p. 499).

§ 51.

Aus eben jener urſprünglich dem Könige zugeſtandenen und ſpäter auf die Landesherren übertragenen Grundherrſchaft folgt ferner ihr Recht auf die Meeresufer, oder wenigſtens auf den ſogenannten Vorſtrand[87]), und auf das damit zuſammenhängende Strand-

83) Das da roehbar vnd schedelich vnd vnrait were dem wiltbann nach lude der rollen den wiltbannde berorende, wie das von alther herkomen ist, eod. p. 503.

84) p. 500. Auch deilent sye der huben fryheit, wo eyner den anderen erslagen hette, flohe er off der huben eyne oder off der ecker eynen, der inne die hube gehoret, den sall nymant angriffen weder an sinen lip noch an sin gut. Vgl. unten § 109, Not. 98.

85) p. 500, 502. welche herre eyn wilthube hat, der sall eynen edelmann han tzu eynem mondelinge. Daß aber dieſer ein Vogt oder Vormund ſein ſollte, geht aus p. 500 hervor: vnd sall (der Geiſtliche) eynen mondeling setzen über sich.

86) p. 498, 499, 501.

87) Jütſch. L. III, 61. for thi kunung a allae forstrandae. L. Henrici Regis Angl. I, c. 10. Statuta Alexandri II, c. 25. Stiernhöök, II, c. 6, u. III, c. 5, p. 280, 376 u. 377. Rugianiſche Landgebr. c. 5, bei Dreyer, monum. anect. p. 244.

recht. Da nun der Vorstrand, oder der zunächst an's Land grenzende untiefe Theil des Meeres, früh schon der Geistlichkeit und dem Adel übertragen worden war, so ging auch das Recht auf das Strandgut auf die neuen Grund- und Lehensherren über, in Dänemark ebensowohl wie in Frankreich und England[88]). Und in Island, wo schon früh auch die Seeküste in's Privateigenthum übergegangen war, gehörte das Strandgut den anliegenden Eigenthümern[89]). Allenthalben, bis zum äußersten Norden, war genau vorgeschrieben, was Alles zu dem Strandgute, in den verschiedenen Ländern Vrag, Wraek, vagrek, varreck, wreck, vrec, varech, Lagan u. s. w. genannt, gehören, wie lange dasselbe, ehe vom Grundherrn darüber verfügt werden durfte, für den etwa sich meldenden Eigenthümer aufbewahrt werden solle, u. dgl. m.[90]). Das Strandrecht ist demnach keineswegs so schrecklicher Natur gewesen, wie man sich dieses so häufig gedacht hat. Es hatte vielmehr seine rechtliche Basis in dem Eigenthum des Meeresstrandes, an welchen das herrenlose Gut getrieben worden war. Zweifelhaft ist es zwar, ob das Strandrecht gegen Fremde nicht strenger wie gegen Einheimische geübt werden durfte[91]), und Raepsaet, Mittermaier, Fischer u. A. haben dasselbe sogar für einen Ausfluß des Fremdlingsrechtes selbst gehalten. Da indessen die alten Gewohnheitsrechte und Statute nicht unterscheiden, das Recht selbst aber nur bei herrenlosem Gute angewendet werden sollte, so hat nach der richtigeren Ansicht gegen Fremde kein anderes Recht wie gegen Einheimische bestanden. Die leider nur zu häufig gegen Fremde geübte größere Härte war demnach bloßer Mißbrauch, welcher früh auch schon zur Abschaffung des Rechtes selbst geführt hat, in Frankreich und in den Niederlanden theilweise schon seit dem 12. Jahrhundert, anderswo später, und in der Normandie gar erst in unseren Tagen[92]). Nur in einem

88) Cout. de Normandie, art. 194, 598, 602. Fleta, I, c. 41, 42. Britton. ch. 17. Rosenvinge, dänisch. Rechtsgesch. übers. Homeyer, § 48, 98.

89) Gragas, I, p. CXXV.

90) Jütsch. L. III, 62, 63. Gragas, II, 387 ff. Fleta, I, 41, 42. Britton. ch. 17. Statuta Alexandri II, c. 25. Cout. de Normandie, art. 194, 597 ff. Du Cange, v. Lagan. Fischer, Gesch. des t. Handels, I, 728—742. Raepsaet, origine des droits des Belges, II, 176.

91) Rosenvinge, § 98.

92) Du Cange, v. Lagan. Loi 20 avril 1791, tit. 1, art. 7.

dem freien Britannien unterworfenen Lande — in Helgoland — dauert bekanntlich heute noch dieser Mißbrauch als ein Recht fort!

§ 52.

Denselben Ursprung hat auch das Recht der Könige und Landesherren auf die öffentlichen Flüsse und Ströme, z. B. hinsichtlich des Eigenthums am Rhein und Main[93]), nebst dem damit zusammenhängenden Strand-, Grund- oder Grundruhrrecht[94]). Die Ausdehnung dieses Grundruhr- oder Grundrechtes auf alle gestrandeten Güter sammt den auf dem Schiffe befindlichen Menschen ist bloßer Mißbrauch gewesen. Er wurde daher in sehr frühen Zeiten schon abgeschafft, gleichzeitig mit anderen Mißbräuchen, z. B. mit dem Rechte, die gestohlenen Güter, ja sogar jeden umgeworfenen und zerbrochenen Wagen zu confisciren[95]).

Die Einwohner von Rügen wurden schon im Jahre 1260 von dem Strandrechte von ihrem Herzoge befreit[96]). Im Jahre 1270 erhielt die Stadt Neuß Strandrechtsfreiheit in Dänemark[96a]). Ebenso wurde in Baiern das Grundruhrrecht („die gruntruere") auf der Isar und auf allen anderen durch Baiern fließenden Wassern bereits im Jahre 1316 von Kaiser Ludwig dem Baier abgeschafft, indem jenes Recht eigentlich ein Unrecht sei („daz selbe recht, daz billicher unrecht haizzet")[97]). Der Mißbrauch scheint jedoch fortgedauert zu haben, indem das Gruntrecht im Jahre 1375 abermals abgeschafft worden ist[98]). Auf der Donau dauerte aber die Grundruhr auch

93) Wenck, I, 41 f.

94) Jus Slesvic., c. 68. quia flumen Regis est. Im Eyderstädtischen nach Resolution vom 6. Juni 1612 bei Corpus Statutor. Slesvicens. p. 236. das Ufer, so ausserhalb Deichs bleibet, vor der hohen Obrigkeit Regale, gleich dem Strohm, zu achten. Archer, samlede juridiske Skrifter, II, 325—327. Mereau, Miscellaneen zum D. Staats- u. Privatrecht, I, 424 ff. Fischer, I, 728, 730.

95) Gobler, Spiegel der Rechten, p. 218. „Deßgleichen, daß ein Schiffmann, so er mit seinem Schiff versur vnd schiffbruchig wurd, der Oberkeyt mit schiff, leib vnnd gutern, verfallen sein solt, welchen mißbrauch doch auch lang zuvor der löblich Keyser Friderich verdampt vnd abgeschafft hat" ꝛc.

96) Urk. von 1260 bei Dreger, cod. Pom. I, 433.

96a) Urk. von 1270 bei Lacomblet, Urkb. II, 351.

97) Urk. von 1316 in M. B. 35, II, p. 50 u. 51, und Bergmann, Gesch. von München, II, 64.

98) Urk. von 1375 bei Hormayr, Chronik von Hohenschwangau, II, 22.

ſpäter noch fort[99]). In Köln wurde dieſes Recht (die Gruntroringe oder die Strafe des Schiffbruches — pena naufragii —) im Jahre 1314 von Ludwig dem Baier abgeſchafft und dieſe Freiheit nochmals von Karl IV. im Jahre 1355 beſtätigt[1]). Auch in Speier wurden die Bürger im Jahre 1347 von Kaiſer Karl IV. von jenem Rechte, weil es unrecht ſei, befreit. („Daß dieſelbe „Burgere frey ledig ſeyn ſollen aller Grundruhr, wann ſie un„recht iſt“)[1a]). Dennoch dauerte das Recht, die ſchiffbrüchigen Güter zu ſich zu nehmen, noch in manchen Territorien fort und wurde z. B. in Pommern den Grundherren, welche daſelbſt Landfürſten genannt werden, noch ausdrücklich von dem Herzog beſtätigt[2]).

§ 53.

Auch das Recht auf die öffentlichen Wege und Landſtraßen, auf die ſogenannten Königſtraßen hat in der Grundherrſchaft ſeinen Urſprung, wie dieſes aus den Verfügungen über den daſelbſt gefundenen Schatz hervorgeht[3]), eine Beſtimmung, welche jedoch nicht allenthalben Eingang gefunden hat[4]).

Daſſelbe gilt endlich auch noch hinſichtlich des weit verbreiteten königlichen und landesherrlichen Rechtes auf verlaſſene und herrenloſe Grundſtücke, in Frankreich terres vaines et vagues, gastes, landes, biens hermes ou vacans, guarrigues, flégards oder vareschaix genannt[5]), welches Recht ſpäter auch noch auf verirrte Thiere und auf alle herrenloſen Sachen überhaupt, in Frankreich espaves, choses gayves u. ſ. w. genannt, ſowie namentlich auch auf neu aufgefundene Schätze, Bienen u. dgl. m. ausgedehnt worden iſt[6]).

---

99) Urk. von 1447 bei Lori, p. 155.

1) Urk. von 1314 u. 1355 bei Lacomblet, III, 103 u. 456.

1a) Urk. von 1347 bei Lehmann, p. 699.

2) Urk. von 1253 bei Dreger, I, 345. jus quod de naufragio sibi solent *terrarum principes* usurpare ipsorum discretioni et judicio remanebit.

3) Schwäb. Lr. ed. Wack. c. 282. Unde vindet man guot *under der erden uf der vrien strâze*, daz ist des riches. ed. Laßberg, c. 347. verglichen mit L. 2, § 1. C. Th. de thesauris, X, 18, qui loci dominus, — aus welcher Quelle jene Verfügung ſehr wahrſcheinlich gefloſſen iſt.

4) Vgl. z. B. Ruprecht von Freiſ. I, 211.

5) Loi 20 avril 1791. tit. 1, art. 7, 8.

6) Cout. de Normandie. art. 604—607. Lauriere, gloss. I, 415, 416.

Auch in Baiern gehörten die herrenlosen Grundstücke von jeher dem Landesherrn. Sie werden daselbst Gambloß oder Weißläger, auch gamblose Waißlgründe und Waißl-Aegger oder Waiseläcker genannt [7]). Gamblos kommt nämlich von Gaum, d. h. Aufsicht, Bewahrung, Hütung, gaumlos oder gamlos ist demnach so viel als ohne Aufsicht, ohne Hut [8]). Gamlose Aecker sind also ohne Aufsicht, d. h. öde daliegende oder herrenlose Felder. Ganz dasselbe sind aber auch die Weiselacker und Weisläger. Der Wise, Weise oder Weisel heißt nämlich der Führer, Impenweisel oder Weisel also die Bienenkönigin, weil sie die Führerin des Bienenschwarmes ist. Wislos, wiselos, weiselos und weislos ist daher, wer ohne Führer ist und sich selbst weder leiten noch regieren kann [9]). Wisloſe und waisloſe Kinder sind demnach Kinder, die sich nicht selbst leiten können oder Waisen [10]), Waiseläcker also verwaiste oder herrenlose öde daliegende Felder. Als solche herrenlose, also dem Staate gehörige Grundstücke wurden in Baiern insbesondere auch jene Ländereien betrachtet, welche seit den schwedischen und noch älteren Kriegen verödet dalagen. Sie wurden daher im vorigen Jahrhundert als Staatseigenthum in Anspruch genommen und im Interesse der Landeskultur darüber verfügt, wiewohl dieselben jahrhundertelang schon von den benachbarten Gemeinden zum Blumenbesuch und zur Weide benützt worden waren [11]).

§ 54.

Dieses Eigenthumsrecht des Königs und der Landesherren am Grund und Boden erhielt in manchen Ländern, die ursprünglich nur

---

Fleta, I, 41, 45. Britton. ch. 17. L. Henrici I. c. 10. Raepsaet. II, 172 ff. Jütsch. L. III, 61. Vgl. noch wegen der hieher gehörigen Literatur Mittermaier, deutsch. Pr.-R. I, § 162, 200 u. 201.

7) Mandat vom 30. Juli 1723 in Samml churbair. Generalien, p. 449 ff. Verordnung vom 26. Februar 1808 in bayrisch. Regierungsbl. von 1808, p. 604.

8) Münchner Stadtrechtssätze bei Auer, p. 277. „Ez sol maenchlich „sein vich für den hörter treiben, und sol ez nicht gamlos lazzen geen." vgl. Schmeller, II, 47.

9) Schmeller, IV, 178. Ziemann, p. 657. Bremisch-niedersächs. Wörterb. V, 273. Stalder, II, 444.

10) Stadt Zug Bürgerbuch in Zeitschr. für schweizer. R. I, Rechtsquellen von Zug, p. 72. vgl. Schmeller, IV, 172.

11) Mandat von 1723 in der vorhin cit. Sammlung. p. 450 u. 451.

wenig bevölkert gewesen oder später wieder entvölkert worden sind, eine sehr große Ausdehnung, sogar bis auf die Allmenden der Dorf- und Stadtgemeinden selbst. Da nämlich alles Land, worüber nicht zu Gunsten Anderer verfügt, das heißt daran kein Privateigenthum eingeräumt worden war, Gemeinland bleiben sollte, so mußte in Ländern, welche ursprünglich nur eine geringe Bevölkerung hatten, fast alles Land Gemeinland, also nach dem vorhin Bemerkten im Besitze und in der Grundherrschaft des Königs bleiben. Wurden nun auf diesen Gemeinländereien neue Dörfer und Städte angelegt, diesen aber die Allmenden nicht als Eigenthum ausgeschieden, so erhielten in ihnen die Dorf- und Städtebewohner zwar Nutzungsrechte, das Grundeigenthum selbst blieb aber nach wie vor bei dem König. Dieses war namentlich in Dänemark und in Schweden in einer sehr ausgedehnten Weise der Fall, indem an dem Gemeinland (Alminning oder Almenning) den Dorfgenossen zwar ein Nutzungsrecht, das Eigenthum der Erde (Grundeigenthum) aber dem König zustehen sollte[12]). Mit vollem Rechte wurden daher in Waldemar's II. Grundbuche[13]) alle Gemeinländereien (Alminning), worüber noch nicht verfügt worden war, mit den darauf erbauten Dörfern und Städten für Besitzungen des Königs erklärt. Viel zu weit ist man jedoch in jenen Territorien gegangen, in welchen man ohne alle historische Berechtigung die Gemeindegüter als herrenlose Sachen behandelt und daher von Obrigkeitswegen nach Willkür darüber verfügt hat[14]). In diesem Falle scheinen auch in Holstein jene Gemeinden gewesen zu sein, in welchen an den Gemeinweiden und Heiden das Eigenthum am Grund und Boden dem König, den Gemeinden selbst aber ein bloßes Nutzungsrecht zuge-

12) Jütsch. L. I, 53. — alminning there a kunung iorth. — Aucher, II. 333—336. Tyge Rothe, Nordens Staatsverfassung, I. 243—246. Knytlinga Saga, c. 28.

13) Langebek, scriptor. Rer. Dan. VII, 530. Hec pertinent in Scania ad Konunglef (mensam regis). Nosby cum attinentiis suis S. Sygthaesore cum ceteris villis factis de *Alminning*. p. 531, nachdem Helsingborg genannt worden: omnes insule que vocantur *Alminning* et oppida ex eis facta, *que dominus rex non alienarit* secundum bonorum virorum testimonium. Ferner nach Stening: *alminning* et opida inde facta. — Sodann nach Blekyng: omnes terre et silve ceteraque eis attinencia *in quorum possessione tunc erat dominus* rex *quia non erant alienata* etc.

14) Weiske, über Gemeindegüter, p. 3.

ſtanden worden iſt[15]). Von einem Eigenthumsrecht des Königs an dem ganzen Lande oder von einem Staatsobereigenthum (dominium eminens), wie man dieſes in früheren Zeiten behauptet hat, war aber in der Wirklichkeit niemals die Rede. In dieſer Ausdehnung war eine Grundherrſchaft des Königs nicht einmal möglich. Denn, wiewohl urſprünglich das ganze Land Gemeinland des Volkes, wahres Volkland geweſen iſt, ſo iſt doch ſchon, ehe noch von einer Grundherrſchaft des Königs die Rede ſein konnte, ſo viel Sondereigen und anderes Land als Gemeinland für die Dorf- und Stadtgemeinden aus dem Geſammtgemeinland ausgeſchieden worden, daß dieſes bei weitem nicht mehr das ganze Land umfaßte. Als daher ſpäter die früher dem geſammten Volke zuſtehenden Rechte auf den König übergingen, konnten nur noch diejenigen Rechte übergehen, welche das Volk ſelbſt noch beſaß, alſo die Rechte auf das damals noch vorhandene Geſammtgemeinland. Denn auf das bereits von Anderen, von Einzelnen als Sondereigen und von Genoſſenſchaften als Gemeinland, in Beſitz genommene Land hat auch das Volk kein Recht mehr gehabt, alſo auch kein Recht auf ein Obereigenthum oder auf eine Grundherrſchaft, indem jenes Land ſich bereits in einer anderen Grundherrſchaft befand.

§ 55.

Ich konnte, um mich nicht zu weit von meinem Ziele zu entfernen, hier freilich nur Andeutungen geben. Am allerwenigſten lag es in meinem Sinne hier, gleichſam im Vorübergehen eine Geſchichte der Entſtehung und Ausbildung der Gewere, des Sondereigens und des Gemeinlandes zu geben, in welcher Beziehung ich vielmehr für jetzt auf das ſehr verdienſtliche Werk von Albrecht, ſodann auf Jakob Grimm, Beſeler, Gaupp, Bluntſchli, Renaud u. a. verweiſen muß. Bei der großen Wichtigkeit dieſes Gegenſtandes, zumal wegen ſeines Zuſammenhanges mit den Regalien und Staatsdomänen, wäre indeſſen eine gründliche Geſchichte über die Entſtehung und weitere Fortbildung aller und jeder Grundherrſchaft gar ſehr zu wünſchen. Und ich ſelbſt werde bei einer anderen Gelegenheit wieder hierauf zurückkommen.

15) Verordnung von 1771 bei Falck, neues ſtaatsb. Mag. VI, 45 f.

3. Inbegriff der einem Dorfgenoſſen zuſtehenden Rechte.

§ 56.

Nach der bisherigen Darſtellung beſaß jeder Genoſſe einer Feldgemeinſchaft in dem Dorfe ſelbſt ein Haus und einen Hof, in der Feldmark aber, und zwar in jeder einzelnen Feldflur, ein ganz gleiches Ackerlos. Außerdem gehörte zu ſeinem Beſitzthum auch ſehr häufig noch ein ausgeſchiedener Antheil an den Wieſen und an den Waldungen. Solche aus der gemeinen Mark ausgeſchiedene Holz- und Wieſentheile findet man ſehr früh ſchon nicht allein im Norden [16]), in Island ſogar ſchon alle Wieſen, Waldungen, ſowie das Waſſer im Privatbeſitze [17]), ſondern ſeit den älteſten Zeiten auch bei den Baiern, Burgundern, Longobarden, Franken, Weſtgothen u. a. Völkerſchaften [18]), und im ſpäteren Mittelalter ohnedies noch, bis auf unſere Tage, oft mitten in den Staats- oder Gemeindewaldungen ſolche Waldungen und Wieſen, welche Privaten gehören [19]). Endlich hatte jeder Feldgenoſſe auch noch ſeinen ideellen Antheil an dem Gemeinland und an deſſen Benützung, namentlich das Weiderecht in den Wäldern und Feldern, das Beholzigungsrecht und die Schweinemaſt in den Gemeinwaldungen, die Fiſcherei u. ſ. w. in den Schweizer Gauen ebenſowohl wie am Rhein und anderwärts mehr [20]). Und von ſolchen

16) Jütſch L. I, 53, 55, II, 48, 73, 74, 75, III, 51. Gula-Thing. L. 360, 368.

17) Gragas, Landabrigtha — balkr. c. 17 ff. p. 268 ff.

18) L. Bajuv. tit. 16, c. 1, tit. 17, c. 2, tit 21, c. 2. 6, 8, 11. L. Burgund. tit. 67. L. Longob. I. tit. 23, c. 5, 7, tit. 26, c. 5. 6. II, tit. 36, c. 3. L. Sal. tit. 8. c. 4. L. Wisig. VIII, tit. 2, c. 2, tit. 3, c. 8, 12, tit. 4, c. 27, tit. 5, c. 1, 3. 4.

19) Grimm, Weisth. III, 186. u. R. A. 82, 502.

20) Dipl. von 890 bei Nevgart, I. 485. legitimis curtilibus *talem usum* habuimus, *qualem unusquisque liber homo* de *sua proprietate juste et legaliter debet habere,* in campis, pascuis, silvis, *lignorumque succisionibus,* atque *porcorum pastu,* pratis, viis, aquis, aquarumque decursibus, piscationibus etc. Dipl. aus 11. sec. bei Meichelbeck, I, 2. p 500. praedium cum agris, pratis, cum silvulis, et *compascuis,* cum cultis et incultis, quaesitis et inquirendis, exitibus et reditibus, *cum privatis et communibus usibus.* — Tradit. Fuldens. ed. Dronke, p. 30. Nr. 122 und 135. et *partem silve.* Dipl. Caroli M. im Codex Lauresham. III, 237. tradidit — XXX jurnales de terra culta et inculta, *et portionem suam de silva inter ambas marcas.* Dipl. eod. p. 235. *dimidiam partem* silvae. Dipl. 896 bei *Neugart,*

Nutzungsrechten an der unvertheilten Feldmark müſſen, wie dieſes ſchon Eichhorn bemerkt hat [21]), alle die zahlreichen Urkunden verſtanden werden, in welchen bei Veräußerungen, außer den Feldern und anderen vertheilten Gründen, in ganz allgemeinen Ausdrücken die Waldungen, Weiden, Wege und Stege, Waſſer, ſowie alle unangebauten Ländereien erwähnt werden, indem dieſe offenbar in ungetheilter Gemeinſchaft geblieben ſind [22]). Daher pflegte es ausdrücklich bemerkt zu werden, wenn im einzelnen Falle das Weide- und Beholzigungsrecht nicht mit übertragen werden ſollte [23]).

§ 57.

Alle dieſe verſchiedenen Beſtandtheile, beſtehend, wie bemerkt, aus einem Haus und Hof in dem Dorfe und aus den dazu gehörigen in der Feldmark zerſtreuten Ländereien und Nutzungsrechten in der Feld- und Waldmark, bildeten zuſammen genommen ein Ganzes, im Norden Bohl, Tompt u. ſ. w., im übrigen Germanien aber Hof (curtis), Hube, mansus, Pflug u. ſ. w. genannt (§ 11). Recht deutlich geht dieſes zumal aus einer weſtphäliſchen Urkunde vom Jahre 833 hervor, in welcher, nachdem mehrere in drei verſchiedenen Villen liegende Manſen nebſt allen ihren Beſtandtheilen in der Feld- und

---

I, 511. curtilia — terram et prata — *cum omnibus usibus ad ipsa curtilia in eadem marcha pertinentibus.* dipl. von 865, eod. I, p. 67. curtiles duos cum aedificiis, et de terra arabili jurnales 46, *et prata ad ipsa loca pertinentia,* seu *waltmarca,* quae de ipsis curtilibus semper habere visus fuit ille et sui antecessores — areas duas et similiter de terra arabili jurnales 46 et *prata* in compensatione superiorum, et similiter *waltmarca ad ipsa loca pertinentia* etc. Dipl. von 895, *eod.* 1, 503. — pratis, silvis — pascuis, — *cesuram lignorum.* Dipl. aus 9. sec. bei Zeuss. trad. Wiz. p. 74.

21) Zeitſchrift für geſch. Rechtsw. I, 154.

22) Mehrere Urkunden von Karl dem Großen, Ludwig dem Frommen und anderen Königen bei Eckhart, de reb. Fr. Orient. II, 863 f., 883 bis 886, 889, 891. cum terris, domibus, aedificiis, campis, pratis, viueis, cultis locis et incultis, silvis, pascuis, aquis aquarum decursibus. Dipl. 883 bei Nevgart, cod. al. I, 443. pratis, aquis, viis, agris, pascuis, silvis, campis, cultis et incultis, mobilibus et immobilibus etc. Dipl. an. 992 u. a. m. bei Hund, metrop. Salisb. I, 93, II, 12, 13. app. Marculfi. c. 40. 47. L. Bajuv. tit. 15, c. 2.

23) Dipl. 858 bei Neugart, I, 301. nec non et pascuam, et ligna cedenda, hoc tantum non dederunt.

Waldmark aufgezählt worden, jeder *mansus* ſammt Pertinenzſtücken ein Ganzes, eine integritas genannt wird[24]).

Das Wort *curtis* bedeutete in der Regel zwar die Wohnung mit dem eingezäunten Hofraume, in der weiteren Bedeutung aber verſtand man darunter auch die zur Wohnung gehörigen Ländereien, in der Art jedoch, daß die Wohnung im Dorfe jederzeit als die Hauptſache, die dazu gehörigen Ländereien dagegen nur als Zugehör oder als bloße Pertinenz des Hofes betrachtet worden ſind[25]). Dieſes gilt namentlich auch bei den ſogenannten Sedelhöfen[26]) und bei allen Arten von Hofländereien, insbeſondere auch von der terra salica (§ 9, Not. 93). Daher wurde das Wort curtis zuweilen als gleichbedeutend mit fundus gebraucht[27]). In demſelben Sinne wie curtis kommt zumal in ſpäteren Zeiten auch der Ausdruck *curia* und *aula*, theils als die Herrenwohnung, theils aber auch als Inbegriff der ganzen Beſitzung vor[28]). Daher wird zuweilen, z. B. in ſalzburgiſchen Urkunden, curtis, curia und villicatio abwechſelnd und als völlig gleichbedeutend gebraucht[29]). In derſelben doppelten Bedeutung wird im Norden der Ausdruck Bool, Toupt u. ſ. w. gebraucht[30]). Ebenſo in Deutſchland auch die Worte *hoba* (Hufe)

---

24) Dipl. von 833 bei Wigand, Archiv, I. 2. p. 86. — mansos quinque cum terris cultis et incultis ac silvis communibus ad eos pertinentibus. Memoratos mansos sub omni integritate eorum sicut superius continet etc.

25) Capit. an. 812 bei Pertz, III. 176 f. Pertinent ad eandem curtem de terra arabili etc. Respiciunt ad eandem curtem mansi ingenuiles etc. Dipl. 1140 bei Guden, I, 125. curtem unam in Loricho, cum omnibus ad eam pertinentibus vineis, agris, pratis, domibus, domorumque areis — curtem unam, cum prediis ad eam pertinentibus, vineis, agris, pratis. Dipl. 1193 bei Kindlinger, Hörigkeit, p. 246. curtim unam et bona curti pertinentia. — Dipl. von 1152 bei Wigand, Archiv, III, 3. p. 116. domum quandam et aream in villa nomine Frenkenhusen et XL jugera dimense terre ad eandem domum pertinentis.

26) Dipl. 1260 bei Guden, IV, 898. curiam nostram in R., que vulgo *Sedelhof* dicitur, *cum* omnibus suis *pertinenciis* videlicet agris cultis et incultis pratis.

27) Benedicti chron. c. 18, bei Pertz, V, 705.

28) Dipl. an. 826 bei Leichtlen, die Zähringer, p. 56. hobas vestitas cum mancipiis ad aulam nostram vel curiae pertinentibus. II, F. 51 pr. Dipl. 1355 bei Wigand, Corveyſch. Güterbeſitz, 31.

29) Im XI. sec. bei Juvavia, II, 309—311.

30) Andr. Suneſ. IV, 1. Grimm, R. A. 539.

und *mansus*[31]). Daher werden ſodann auch die Herrenhöfe hobae dominicales und mansi indominicati[32]) oder auch *mansi terrae Salicae*[33]) genannt, wiewohl die Ausdrücke hoba und mansus in der Regel keinen Herrenhof, vielmehr eine Unterabtheilung desſelben, das heißt einen bloßen Bauernhof bedeutet haben, wie ich dieſes ſpäter noch umſtändlicher entwickeln werde. Statt des Wortes curtis und in derſelben Bedeutung kommt zuweilen auch *villa* vor, zumal in ſpäteren Zeiten, als ſchon die urſprüngliche Verfaſſung untergegangen und ganze Dorfſchaften einem einzigen Hofherrn unterworfen worden waren[34]). Da nämlich unter villa das bewohnte Dorf und im weiteren Sinne auch die zu dem Dorfe gehörige Feldmark verſtanden zu werden pflegte (§ 10 n. 22), ſo konnte das Ganze, nachdem es unter einen einzigen Fronhof gekommen war, ſehr wohl auch abwechſelnd Herrendorf oder Herrenhof (villa oder curtis) in demſelben Sinne heißen, wie wir heute noch von einer Hofmark ſprechen, wenn ſie auch aus einem oder aus mehreren Dörfern beſteht.

Der ſehr vieldeutige Ausdruck curtis wird übrigens auch noch als Gegenſatz der Wohnungen im Dorfe gebraucht und begreift ſodann ſämmtliche zu einem Beſitzthum gehörigen, durch die ganze Feldmark zerſtreuten Aecker, und zwar ſie alle zuſammen genommen

31) Dipl. von 796 bei Lacomblet, Urkundenb. I, 5. illam *houam integram* — cum pascuis. et peruiis. et aquarum decursibus. et scara in silua. iuxta formam *houe plene*. Dipl. von 799, eod. p. 8. *houam* illam — cum omni *integritate*. siue in silua. seu in pascuis. et peruiis. et in aquarum usu et decursibus. Dipl. an. 880 bei Juvavia, II, 106. cum omnibus iuste *ad eandem hobam pertinentibus*. curte. casa. aliisque edificiis. agris. pratis. pascuis. silvis. aquis etc. Ferner dipl. an. 888, 892 u. a. eod. 107. 110, 118, 127, 134. Mansus als Inbegriff der ganzen Beſitzung mit Einſchluß der curtis kommt vor in I, F. 4, § 5.

32) Dipl. monast. Fossat. bei Bal. II, 1388, 1389. unum mansum indominicatum. ad quem respiciunt mansum etc. Codex Lauresh. I, 140. hubas dominicales IIII — cum omnibus quae ad ipsas hubas pertinent. — Dipl. 892, 945 bei Juvavia, II, 118. 178.

33) Im alten Güter-Regiſter von Corvey bei Wigand, Archiv, I, 2. p. 11 ff.

34) Dipl. 1059 bei Günther, I, 140. villam — eandem curtem cum terris. Alſo villa als gleichbedeutend mit curtis. Vgl. noch § 106. Dipl. Caroli M. bei Bal. II, 964. villas seu curtes — curtes vel villas. App. Marculf. c. 44.

als eine Einheit oder als ein von dem bewohnten Dorfe verſchiedenes Ganze[35]).

§ 58.

Auf gleiche Weiſe wie durch curtis, curia, mansus und hoba ward auch durch das Wort Pflug der Inbegriff der ganzen Beſitzung eines Dorfgenoſſen bezeichnet. Sehr wahrſcheinlich richtete ſich nämlich die Größe des urſprünglichen Beſitzthums nach dem jedesmaligen Bedürfniſſe, denn unſere Vorfahren waren praktiſch in jeder Beziehung. Sie wieſen daher bei der erſten Verloſung einem jeden Genoſſen ſo viel Land an, als er zur Ernährung ſeiner Familie bedurfte, nicht weniger, aber auch nicht mehr, und zwar bei jeder einzelnen Niederlaſſung Einem ſo viel wie dem Anderen. Daher erklärt es ſich, warum in jedem einzelnen Dorfe ein Beſitzthum zwar dem anderen gleich, in den verſchiedenen Dörfern und Gegenden hingegen öfters völlig verſchieden war. Denn das von der Lage und ſonſtigen Güte des Bodens abhängige Bedürfniß eines größeren oder kleineren Stück Landes, um damit eine Familie ernähren zu können, war natürlicherweiſe verſchieden in den verſchiedenen Gegenden, zuweilen ſogar ſchon in dicht nebeneinander liegenden Dörfern. Während z. B. im Rheingau, Lahngau, Nahgau, Lobdengau und im Stift Korvei der mansus 30, im Trieriſchen dagegen blos 15 Morgen betragen hat, beſtand ein ſolcher im Odenwald aus 40 und mehr Morgen, und in der Abtei Prüm gar in 160[36]).

Aus demſelben Grunde war auch nicht ein Morgen ſo groß wie der andere. Die Größe des Morgens wurde nämlich nach der Arbeit eines Tages berechnet, entweder nach der Arbeit der Menſchen oder der bei der Arbeit verwendeten Thiere. Im erſten Falle wurde daher der Morgen ein Tagwerk (jurnale oder jurnalis[37]), terra jurnalis[38]), jornalis[39]) oder diurnalis[40]),

35) Dipl. 1101 bei Wigand, Corv. Güterb. 31. allodium in villa et tres curtes attinentes.

36) Bodmann, II, 725—728. *Jura* Trev. an. 1322 § 1. bei Lacomblet, Arch. I, 381. mansus quorum quilibet continet 15 jurnalia. Knapp, in Archiv für heſſ. Geſch. II, 372, 383. Altes Güter-Regiſter Corvey bei Wigand, Archiv, I, 2. p. 14, 15. XVI mansi, unaqueque XXX habet jugera.

37) Codex Lauresh. II, 97, 428 u. 429. Dipl. von 763 bei Neugart, I, 43.

38) Caesarius bei Hontheim, I, 662.

ſodann Mannwerk[41]), Mannskraft und Mannsmaad[42]) oder auch Mannshauet z. B. im Breisgau[43]), im letzten Falle aber von dem römiſchen jugerum ein Juchert oder Joch[44]) oder eine *terra boum*[45]), *bovarium*[46]) und in England *bovata*[47]) oder auch *terra animalium* und *terra pecorum* genannt[48]). Aus *bovarium* iſt früh ſchon, vielleicht durch eine bloße Verwechslung, *bunvarium* und zuletzt *bonnarium* gemacht worden[49]). Und in Frankreich hat ſich ſodann dieſer Name (bonnier) auch in ſpäteren Zeiten als ein Ackermaß erhalten[50]), und in Brabant der Name Bunre[51]). Da man ſich nun der Ochſen nur bei dem Ackerbau

39) Urk. von 825 bei Hund, metr. Sal. II, 8. Urk. von 833 bei Lacomblet, Urkb. I, 21.

40) Urk. von 1089 bei Miraeus, oper. dipl. I, 567. Urk. von 1158 bei Kremer, orig. Nass. II, 185.

41) Urk. von 1075 u. 1160 bei Lacomblet, I, 143 u. 277. — manewerc — manewerch.

42) Bodmann, II, 725.

43) Sachs, Geſch. von Baden, I, 54.

44) Gr. I, 413. „ein juch veldes." Urk. von 849 bei Neugart, I, 264. *iuga* etiam *boum VI* ad hanc curtem pertinentia.

45) Trad. Fuldens. ed. Dr. p. 44 ff. Nr. 27, 28, 54, 60, 76, 78, 111 u. 116. — XV boum terram — XXX boum terram — terram VII boum. — Urk. von 800 bei Miraeus, I, 5—8. quinque boum terram — duorum boum terram et duas partes terrae bovis unius.

46) Chron. Affligemense, c. 13. bei Pertz, XI, 413. — Octo bovaria patrimonii sui ecclesiae tribuit.

47) Urk. von 833 bei Kemble, cod. dipl. I, 305 u. 306. Spelmann, h. v.

48) Urk. von 800 bei Miraeus, I, 6 u. 7. terram XV pecorum — terram VII pecudum — XX animalium terram. — Tradit. Fuld. p. 50, Nr. 110. Urk. von 855 bei Kindlinger, M. B. II, 24 f.

49) L. Longob. III, tit. 1, c. 46. unus mansus cum XII bunuariis de terra arabili. vgl. noch form. Bignon. c. 3. form. Lindenbrog. c. 127 u. 130. Polypticus monast. Fossat. bei Baluz, II, 1389. ad ipsum mansum de terra arabili bunuaria 38 — bunnuaria XXXII et dimidium. vgl. noch Du Cange, v. bonnarium u. bonuarium.

50) Bouteiller, somme rural, liv. I, tit. 57, p. 367 f. — et si a au *bonnier*, ou païs où on compte par *bonniers*, seize cens, qui est nombre faisant le *bonnier*. Et au païs ou on compte par *petit bonnier*, il y a 1400, et doit chacun contenir 25 verges, et au *bonnier* 1600. — les quatre pour un *bonnier de terre*.

51) Urk. bei Kindlinger, M. B. II, Urk. p. 4. solvunt — *de uno Bunre terrae* II denarios.

zu bedienen pflegte, nicht aber beim Wein- oder Wieſenbau und bei der Waldkultur, ſo gebrauchte man das Wort Joch oder Juchert vorzugsweiſe nur beim Ackerbau [52]), bei Weinbergen aber das Wort Mannwerk [53]) oder Mannskraft [54]), und bei Wieſen das Wort Mannsmad [55]) oder auch Mannwerk [56]). Das Wort Tagwerk dagegen oder Tagwann [57]) kommt ſowohl beim Ackerland vor [58]), als bei Wieſen [59]), bei Weinbergen [60]), bei Waldungen [61]) und bei anderen unkultivirten Ländereien [62]). In manchen Gegenden wurde indeſſen nur das Ackerland darunter verſtanden und daher das Tagwerk den Weinbergen entgegengeſetzt [63]), während wieder in anderen Ländern gerade umgekehrt unter Tagwerk (jurnale) blos das Weidland und die Weinberge verſtanden zu werden pflegten und im Gegenſatz von ihnen das Ackerland juger genannt worden iſt [64]). Nachdem jedoch das Ackermaß einmal nach der Arbeitszeit beſtimmt war, ſo bediente man ſich des Wortes Joch oder Juchert in einem weiteren Sinne auch bei Wieſen [65]), bei

52) Gr. I. 413. Wigand, die Dienſte, p. 22.

53) Urk. von 1136 bei Günther, I, 223. vineam unam salice terre quod vulgo dicitur *manuwerc*. Urk. von 1275 bei Neugart, II, 296. — uno *iugero* vinearum, quod in vulgo dicitur *Mannwerk*. Acta Murens. monast. bei Herrgott, I. 333. 334 u. 335. Bodmann, II, 725 u. 730.

54) Bodmann, II, 725.

55) Urk. von 1228 bei von Mohr, Regeſten der ſchweizer. Eidg. I. Abtei Pfävers, p. 12.

56) Gr. I, 35. „zwei manwerch abe meyen" u. p. 174 f. — „36 mann„werk an wieſen."

57) Gr. I, 413. „ein juch veldes oder ein tagwan matten."

58) Cod. Lauresh. II, 96. de terra arabili jurnales XX. Urk. von 825 bei Hund, II, 8. de terra arabili jornales centum triginta, de pratis. Wigand, Arch. VII, 268.

59) Urk. von 1281 bei Lang, regest. IV, 163. tradit XXIV prata vel tagwerc. Urk. von 1283, eod. p. 219. — tagewerch in prato.

60) Cod. Lauresh. II, 96 u. 97. jurnales III de vineis — vinearum jurnalia.

61) Codex Lauresh. II, 355. jurnales de silva.

62) Urk. v. 883 bei Lacomblet, Urkb. I, 21. octo iornales in culta terra *et inculta*.

63) Codex Lauresh. II. 99. — vineam I et jurnales II.

64) Wigand, die Dienſte, p. 22—24.

65) Codex Lauresh. I. 140. — iugera pratorum. — Urk. von 774 in Mon. Boic. 28, I, p. 53. de pratis jugeras XII.

Weinbergen[66]) und bei Waldungen[67]), wiewohl bei ihnen von einer Pflugarbeit der Ochſen keine Rede ſein konnte. Alle dieſe nach der Arbeitszeit beſtimmten Ackermaße bedeuteten aber in einer und derſelben Gegend eine und dieſelbe Größe. Daher wurden jene Worte abwechſelnd und als völlig gleichbedeutend gebraucht, Joch oder Juchert als gleichbedeutend mit Morgen, Tagwerk oder jurnale[68]), ebenſo Juchert und Manwerk[69]), und Juchert als gleichbedeutend mit Tagwerk und terra boum[70]).

Da nun die Arbeit eines Tages an den verſchiedenen Orten verſchieden war, indem nicht an einem Orte ſo fleißig gearbeitet ward wie an dem anderen, und wegen der Schwere und ſonſtigen Verſchiedenheit des Bodens das Reſultat der Arbeit nicht allenthalben dasſelbe ſein konnte, ſo mußte auch hinſichtlich der Größe der Morgen und des ganzen Beſitzthums ein Unterſchied an den verſchiedenen Orten entſtehen. Indeſſen war man doch früh auch ſchon darauf bedacht, die Größe des Einen und des Anderen ein- für allemal nach feſten Grundſätzen zu reguliren. So wurde im Erzſtifte Trier bereits früh ſchon beſtimmt, aus wie viel Ruthen (virgae) der Morgen (jurnale) und aus wie viel Fuß die Ruthe beſtehen, wie groß alſo der Morgen ſein ſolle[71]). Anderwärts wurde die Größe des ganzen Beſitzthums beſtimmt und daher von geſetzlichen Huben geſprochen (§ 35). In England ſollen die Hiden, wie es Kemble wenigſtens ſehr wahrſcheinlich gemacht hat[72]), im ganzen

66) Urk. von 716 bei Neugart, I, 9. — XX *iuchos* et in Ebringen *unum iuchum de vinea*. Codex Lauresh. I, 140. — jugera vinearum. eod. I, 208.

67) Urk. von 895 bei Neugart, I, 503. — V iuchos de silva.

68) Urk. von 1319 bei Würdtwein, mon. Palat. IV, 280. abwechſelnd juger agri, dann Morgen und morgen *agri*. Urk. von 1333 bei Würdtwein, dioec. Mog. II, 139. unum *juger* dictum der crumme *morge*. — Urk. von 1284 eod. II, 537. — unum *juger* dictum sigenandes *morgen*. — Altes Glossar. bei Suhm, p. 306. juger, morgen.

69) Acta Murens. monast. bei Herrgott. I. 333. Si quaeris, cur vocetur *Mannwerk*, ideo dicitur, quia uni viro committitur ad colendum et tantum terrae, quantum par boum in die arare sufficit.

70) Urk. von 800 bei Miraeus. I, 6. — terram X boum, sicut apud illos mos dicendi, apud nos vero X jugera. vgl. noch Trad. Fuldens p. 45. Nr. 29.

71) Jura Archiepiscopi aus Anfang des 13. sec. bei Lacomblet, Archiv, I, 379.

72) Kemble, die Sachſen in Engl. I, c. 4.

Lande gleich geweſen ſein. Allenthalben iſt es jedoch, nachdem einmal die Größe beſtimmt war, gleichviel, ob durch das Herkommen oder auf eine andere Weiſe, ſpäterhin bei dieſen Beſtimmungen geblieben, wenn auch das urſprünglich zu Grund gelegte Bedürfniß ſich mittlerweile geändert haben ſollte.

§ 59.

Das Bedürfniß, wonach die Größe des ganzen Beſitzthums regulirt worden iſt, ſcheint übrigens gleich urſprünglich nach einem doppelten Maßſtabe geregelt worden zu ſein, einerſeits nach dem Bedürfniſſe des, für jeden Ackerbau, bei einem ſich eben erſt anſiedelnden Nomadenvolke aber doppelt wichtigen Viehes, andererſeits indeſſen auch nach dem Bedürfniſſe der angeſiedelten Familien ſelbſt. Nach der Anzahl des darauf zu ernährenden und zu überwinternden Viehes wurde hauptſächlich der Antheil an den Wieſen und Weiden berechnet und angewieſen [73]). Das Bedürfniß der Familie ſelbſt entſchied aber wohl allenthalben, wenn von der Größe des ganzen Beſitzthums die Rede war. Daher pflegt dieſes in den meiſten Ländern Europas urſprünglich ſo groß geweſen zu ſein, daß dasſelbe mit einem einzigen Pfluge und mit den demſelben entſprechenden Hand- und Spanndienſten bearbeitet werden konnte. Darum ward von den jährlichen Pflugarbeiten das Beſitzthum ſelbſt Pflug (aratrum oder plough-land) genannt, und zwar in den verſchiedenſten Theilen Deutſchlands ebenſowohl wie in England, Frankreich und im Norden Europas [74]). In der Wetterau namentlich

73) Tradit. Fuldens. p. 44 ff. Nr. 18, 20, 22, 49 u. 121. — terram pascualem quatuor boum. — terram XXX duorum pecorum pascualem — X pecudum pascua — XXX duorum boum pascua — decem pecorum pascua. und Nr. 51, 57 u. 64. terram pascualem pecoribus XVI — terram pascualem XL pecoribus — prata ad XV uaccas et dimidium pascualem. Urk. von 800 bei Miraeus, I, 6—8. — terram pascualem pecoribus XVI et tantum prati quantum sufficiat XV animalibus per hiemem pasci cum feno — pascua XVII pecudum — terram pascualem quatuor boum.

74) Korvey. Güterverzeichniß aus 12. sec. § 21 bei Kindlinger, M. B. II, 127. — tantum agrorum quantum aratro bene instructo coli potest. — Urk. von 1168 bei Guden. syllog. p. 25. Urk. von 1089 bei Miraeus. I, 566 u. 567. Urk. von 1168 u. 1217 bei Würdtwein. chron. Schönau. p. 21 u. 46. Jura Trever. civitat. aus 14. sec. und Jura Archiepisc. aus 13. sec.

wird Pflug und halber Pflug abwechſelnd mit Hof und halbem Hof und als ganz gleichbedeutend gebraucht [75]). In England wurde das ganze Beſitzthum außer Pflugland auch noch *higid* [76]), zuſammen gezogen *hid* und *hiwisc* [77]), und in lateiniſchen Urkunden mansus oder mansa [78]), mansio und manens genannt. Es wurde darunter ein für die Ernährung einer Familie hinreichendes Beſitzthum verſtanden und dieſes daher auch possessio familiae, terra familiae oder auch familia genannt [79]). Aber auch in jenen Gegenden und Ländern, in welchen das Wort Pflug zur Bezeichnung des Beſitzthums nicht vorkommt, fand ſich doch der Sache nach dasſelbe, indem auch die Huben und mansi urſprünglich nach dem Bedürfniſſe einer Familie beſtimmt zu werden und daher eben ſo groß zu ſein pflegten wie anderwärts das Pflugland [80]). Die Steuern und Laſten wurden daher an einem Orte auf den mansus oder Hof, am anderen Orte aber auf den Pflug gelegt [81]), was im Grunde genommen dasſelbe geweſen iſt. Und ähnlich dem altitaliſchen Rechte, wo auch in dieſer Beziehung gleiche Anlage und gleiches Bedürfniß zu demſelben Ziele geführt hat [82]), ward ein ſolches Beſitzthum Erbe (haereditas), Allod, Sors, Adelsgut u. ſ. w. genannt [83]).

---

bei Lacomblet. Arch. I, 268, 330, 345, 347, 348, 356, 357 u. 384. Jütſch. L. III, 15 u. 18. Du Cange, v. aratrum.

75) Weisthum der Haßlauer Mark von 1354 § 6, von 1461 § 14. und von 1570 § 36 in Eranien, I, 32, 39 u. 53.

76) Urk. von 840 bei Kemble, cod. dipl. Sax. II, 5. Kemble, die Sachſ. in Engl. I, e. 4.

77) Wergild. e. 7. bei Thorpe p. 79.

78) Urk. von 944 bei Kemble, II, 247. denas mansas, quod Anglice twentig *hida*. Auch in deutſchen Urkunden kommt zuweilen mansa ſtatt mansus vor. Urk. aus 8. sec. in Mon. Boic., 28, I, p. 54 u. 55.

79) Henric. Huntigton, hist. lib. 6. ad an. 1008. — Hida autem Angliee vocatur terra unius aratri eulturae sufficiens. Annales Waverliensium ad an. 1083 bei Spelmann, v. hida, p. 291. — quot hidae, id est, jugera uni aratro sufficientia per annum. — Beda, eccles. hist. Angl. I. c. 25, II. c. 9, III, e. 4, 13 u. 16. vgl. noch Lye, v. hŷd.

80) Bodmann, II, 725. Dahl, Fürſt. Lorſch. p. 126 f.

81) Altes Corv. Heberegiſter § 28, 32 u. 33 bei Wigand, Arch. I, 2. p. 24. Du Cange, v. aratrum. Scherz, v. Pflugrecht. Grimm, R. A. p. 538.

82) Varro, re rust. I, 10. Jugum vocant, quod juncti boves uno die exarare possint. — Bina jugera, quod a Romulo primum divisa viritim, quae heredem sequerentur, *heredium* (Erbe) appellarunt. vgl. Niebuhr, röm. Geſch. II, 705.

§ 60.

Eine gleiche Vertheilung des Landes in jeder Feldmark, und daſelbſt wieder in jeder einzelnen Feldflur, war ohne vorausgegangene Vermeſſung nicht wohl möglich. Ehe zur Verloſung geſchritten werden konnte, mußten nothwendigerweiſe zuvor gleiche Loſe gemacht worden ſein. Daher finden wir ſeit den älteſten Zeiten die einzelnen Landſtücke gemeſſen. Es hat deshalb von jeher ganze, halbe und weiter getheilte Huben gegeben[84]), ebenſo ganze und halbe Pflüge[85]). Glaubte aber im Norden ein Bohlsbeſitzer (boolesmann) weniger Land als der andere zu beſitzen, ſo war derſelbe ſogar in ſpäteren Zeiten noch berechtigt, wegen dieſer Ungleichheit der Manſen (inaequalitate mansorum) eine neue Vermeſſung ſeines Bohles ſowohl wie der ganzen Feldmark zu begehren, ſo ſehr ward daſelbſt auf die Erhaltung der urſprünglichen Gleichheit geſehen[86]). Und Derjenige, welcher die begehrte Vermeſſung verweigerte, ſollte beſtraft werden[87]), er müßte denn vertragsmäßig bedungen haben, daß er damit nicht mehr beſchwert werden ſolle (ut neque eadem bona aliqua dimensione vel funiculi tractione vulgo *Reepmate* pregraventur)[88]).

Die Vermeſſung geſchah per funiculum, d. h. mittelſt eines Seiles oder Taues oder Reifes, *Reeb* genannt. Darum hieß die Operation ſelbſt die Reebungsprocedur. Sie iſt urſprünglich zwar blos für die Adelsdörfer, für die by und Athelby, vorgeſchrieben[89]), ſpäter aber auch auf die übrigen Dorfanlagen ausgedehnt worden. Denn auch dieſe Töchterdörfer ſind Anſiedelungen ganzer Genoſſenſchaften geweſen. Bei der urſprünglichen Vertheilung der

83) Urk. bei Meichelbeck, I, 2. p. 155. hereditatem, hoc est, curtem cum domo et cum omni aedificio, et utensilia domus, et dimidium territorium, seu terminos, quod pertinent ad ipsum domum. vgl. oben § 9.

84) Vergl. oben § 33 u. 57. Not. 31. Grimm, R. A. 535. Bodmann, II, 726. Jura Trevir. an. 1322 bei Lacomblet, I, 1299.

85) Dipl. an. 1217 bei *Würdtwein*, chron. Schönau. p. 46. Jütſch. L. III. 15. aen full ploghs. *Scherz*, v. Pflugrecht.

86) Jütſch. L. I, 45, 49, 55. A. Sueſ. IV, 1 u. 9.

87) De poena funiculum denegantis bei A. Sueſ. IV, 9.

88) Dipl. von 1275 bei Westphalen, IV, 930. vgl. Dreger, I, 222 f. oben § 33. Not. 46.

89) Jütſch. L. I, 45, 51.

Loſe iſt daher gleichfalls auf Gleichheit des Beſitzes geſehen und ſpäterhin für deren Erhaltung geſorgt worden[90]).

§ 61.

Als wichtigſter Beſtandtheil des ganzen Beſitzthums ward indeſſen von jeher die Wohnung im Dorfe betrachtet. Sie, oder vielmehr derjenige Grund und Boden, worauf die Wohnung ſtand, die ſogenannte Hofſtatt, das Toft- oder Tomptland (§ 11), hieß nämlich das Haupt oder die Mutter des Ganzen, oder der *fundus dignior*[91]), und war es auch in aller und jeder Beziehung. Denn nach dem Toft ſollte ſich in Dänemark der Antheil an den Aeckern und Wieſen richten, in Schweden aber nach dem Tompt der Acker abgetheilt, nach dem Acker weiter der Wieſentheil beſtimmt, nach dem Wieſentheil der Waldtheil und nach dem Waldtheil der Rohrtheil regulirt, nach dem Rohrtheil endlich das Waſſer nach den Netzen geſchieden werden[92]). Außerdem ruhten die öffentlichen Laſten und Abgaben auf dem Toſte als dem Repräſentanten der ganzen Bohle, welcher jenem als dem Haupte, wie die Glieder dem Körper folgen, und bei etwaigen Veräußerungen vermöge des Reunionsrechtes wieder vindicirt werden ſollte[93]). In Deutſchland ſelbſt fehlen zwar dergleichen Beſtimmungen. Da indeſſen auch hier die Wohnung im Dorfe die Hauptſache, das dazu gehörige Land dagegen bloße Pertinenz ſein (§ 57) und die Waldnutzungen nach dem Maßſtabe des Ackerlandes getheilt werden ſollten (§ 39), da es ferner auch hier eine Reunionsklage gegeben hat und hie und da heute noch gibt; da außerdem bei Vindicationen und anderen Anſprachen der Frohnhof die Hauptſache, die dazu gehörigen Ländereien und Dorfſchaften aber nur als das Zugehör betrachtet werden ſollten[94]), ſo müſſen

90) Andr. Suneſ. IV, 9. Jütſch. L. I, 49.

91) Andr. Suneſ. IV, 10. Grimm, R. A. 539.

92) Jütſch. L. I, 55. Grimm, R. A. 539, 540.

93) Andr. Suneſ. IV, 10. Ratione *fundorum* ueluti *digniorum*, non adjacentium prediorum, que fundis uelud *membra capitibus* obsecuntur, pensiones redduntur, et que debentur procurationi regie persolvuntur. Eriks Sjelland. L. II, 55. a. E. Hanſſen bei Falck, VI, 32 f.

94) Auctor vetus II, c. 30. ubi autem plures villae attinent uni curiae, *curiam pro villis* omnibus *attrahat* sibi dominus. Goerlitzer Lehnr. 25, c. 30. swa avir manigir dorf horit zo eime hove, da sol sich der herre *des hovis undir windin vor alle die dorfir.*

ähnliche Bestimmungen, wie im Norden, auch in unserer Vorzeit bestanden haben.

Die Wohnung im Dorfe muß aber auch aus einem anderen Grunde noch als das Haupt des Ganzen betrachtet werden. Da sich nämlich daselbst außer der Wohnung auch noch die übrigen für die Oekonomie bestimmten Gebäude befanden, so war dieses Haus sammt dem Hofe zu gleicher Zeit der Sitz der gesammten Verwaltung des Gutes. Die ursprüngliche Beschaffenheit einer solchen Gutsverwaltung kennen wir zwar nicht, sehr wahrscheinlich ist sie jedoch von einer eigentlichen Bauernwirthschaft nicht gar sehr verschieden, vielleicht nicht einmal dasjenige gewesen, was heutzutage unsere etwas geordneten Bauernwirthschaften zu sein pflegen. Denn als die Adelbonden anfingen, mit der Nomadenwirthschaft den Ackerbau zu verbinden und späterhin den letzteren mit der ersteren ganz zu vertauschen, da haben sie offenbar, wie früher die Viehzucht, so jetzt den Ackerbau in eigener Person getrieben. Die ältesten Geschlechter sind demnach ursprünglich Hirten, dann aber Bauern gewesen, und ihre Wohnung im Dorfe hat ihnen als Mittelpunkt einer mit Viehzucht verbundenen Ackerwirthschaft gedient.

§ 62.

So lange nun die ursprüngliche Gleichheit geblieben ist, hatte kein Losbesitzer vor den Uebrigen etwas voraus, ihrer aller Rechte waren sich vielmehr völlig gleich. Diese bestanden, wie bemerkt, anfangs in bloß ideellen Theilen am Ganzen und in dem Rechte der Benützung der einzelnen Losgüter. Später, als der Besitz zu einem erblichen Recht, zu einer wahren Grundherrschaft geworden, wurde Jeder in seinem Besitzthum der eigentliche Grundherr, und zwar Einer so gut wie der Andere. Das Besitzthum eines solchen freien Genossen ist demnach mit vollem Rechte Herrenland (terra dominica, terra salica, oder dominatio (§ 46), und seine Wohnung Frouhof (curtis dominica, casa dominicata oder curtis dominicata)[95]) genannt worden. Denn ein Jeder war nun, wie bemerkt, wirklicher Grundherr, und außer ihm gab es in seinem Besitzthum keinen anderen Grundherrn. Da indessen die Idee einer Grundherrschaft erst

95) Capit. an. 812 bei Pertz, III, 176—178. Privilegium Ludovici Pii an. 817 bei Schoepflin, Alsat. dipl. I, 66, 67.

nach längerem Verbleiben in denselben Wohnsitzen nach und nach entstanden ist, so finden wir jene Benennungen auch erst in späteren Zeiten, vor der Zeit der Karolinger wenigstens nur als Ausnahme von der Regel.

Erst nachdem als Folge der Eroberung der Römerprovinzen und aus anderen später noch weiter zu entwickelnden Gründen die ursprüngliche Gleichheit verschwunden und der Grundbesitz in verhältnißmäßig nur wenige Hände übergegangen war, da hatte sich mit den Grundherrschaften selbst nothwendigerweise auch die Zahl der mit denselben zusammenhängenden Herrenhöfe vermindert. Aus vielen Grundherrschaften sind wenige geworden, und in demselben Verhältnisse von vielen Herrenhöfen nur noch wenige geblieben. Daher erklärt es sich, warum man in den alten Dorfschaften im späteren Mittelalter nur noch wenige Frouhöfe, oft blos *Einen*, oder gar in mehreren *einer* Herrschaft unterworfenen Dörfern nur noch einen *Einzigen* findet. Mit der Verminderung der Frouhöfe ist indessen zu gleicher Zeit auch der Umfang und die Größe der übrig gebliebenen gestiegen, deren Feldmarken je nach den Umständen zu größeren oder kleineren Herrschaften, ja zu ganzen Territorien herangewachsen sind. Mit der Vergrößerung des Gutes selbst mußte aber auch das Dienstpersonal und die ganze Hofhaltung vergrößert und vermehrt werden. Auf diese Weise wurden dann die Frouhöfe nach und nach der Sitz und der Mittelpunkt für die Verwaltung größerer oder kleinerer Herrschaften, und am Ende sogar ganzer Territorien. Denn der Erwerb größerer Ländereien und das damit verbundene Verschwinden der ursprünglichen Gleichheit hat nicht allein bei den vollfreien Geschlechtern, sondern auch bei den hohen und allerhöchsten Herrschaften nach und nach zu einem ganz anderen Zustand geführt, wie dies später noch weiter ausgeführt werden soll (§ 128).

c) Markgenossenschaft.

§ 63.

Die vollberechtigten Inhaber einer Feldmark bildeten innerhalb dieser Mark eine wahre Genossenschaft, eine universitas[96]). Dieselbe bezog sich einzig und allein auf den von den Genossen besessenen Grund und Boden. Als daher über dem Markenwesen sich späterhin

96) L. Burgund. tit. 49. c. 3. universitatem conveniet observare.

noch eine öffentliche Gewalt mit öffentlichen Gerichten gebildet hatte, ſo konnten neben und unter derſelben auch noch dieſe Markgenoſſenſchaften fortbeſtehen, denn ſie verfolgten einen ganz anderen, dem öffentlichen Frieden nicht entgegengeſetzten, ihm vielmehr ſogar zuſagenden Zweck. In ſpäteren Zeiten, als die öffentliche Gewalt (das Königthum) zu ſinken und die neu entſtandene Landeshoheit um ſich zu greifen begann, iſt im Kampfe für die Erhaltung ihrer ſelbſt und ihrer hergebrachten Rechte die Bedeutung dieſer Feldgenoſſenſchaften öfters noch geſtiegen. Unter günſtigen Umſtänden wurden ſie mehr und mehr gehoben. Denn die freien Dorf-, Stadt- und Landgemeinden ſind aus ihnen hervorgegangen. Unter ungünſtigen Verhältniſſen dagegen unterlagen ſie der Herrſchaft, und die Genoſſenſchaft ſelbſt iſt ſodann ganz untergegangen.

Der Vorſtand dieſer Genoſſenſchaften wurde bald Graf (comes loci oder grafio loci)[97], wie auch ſpäterhin noch z. B. in der Burggrafſchaft Friedberg[98] Dorfgref genannt, bald aber auch *tunginus* oder *thunginus*[99] und ſehr oft *tunzinus*[1] oder auch *tumzinus*[2] und *zonzinus*[3], entweder von *tûn*, d. h. Zaun, weil jedes alte Dorf eingezäunt zu ſein pflegte[4], oder auch von tun, tiun — tihun, d. h. zehn, alſo tunginus oder tunzinus ſo viel als Zehaning oder decanus[5]. Denn beides iſt möglich. Für die letzte Anſicht ſpricht jedoch noch der Umſtand, daß auch *decani*[6] und in ſpäteren Zeiten noch Zehener als Gemeindevorſteher vorkommen, z. B. zu Treis an der Moſel

97) L. Burgund. tit. 49, c. 1. ut locorum comites. — Daß aber dieſe Grafen Vorſteher von Dorfſchaften waren, iſt darum außer allem Zweifel, weil in jener Stelle blos von Markfrieden-Brüchen die Rede iſt. L. Sal. tit. 52, c. 2. ad grafionem loci.

98) Mader, I, 350, II, 6, 9.

99) L. Sal. ed. Merkel. c. 44, 46 u. 50. Auch bei Pardessus, loi Salique kommt insgemein die Benennung tunginus oder thunginus vor, zuweilen aber auch tunginius (Pardessus, p. 210) und tungimus, eod. p. 211.

1) L. Sal. ed. Merkel, c. 46. Not. 3. und Pardessus, p. 56. 58, 60, 99, 101, 104, 146, 149 u. 254.

2) Pardessus, p. 145 u. 146.

3) Pardessus, p. 145.

4) Grimm. R. A. p. 534 u. 757. Eichhorn in der Zeitſchr. I. 175.

5) Graff, V, 630. Grimm, Vorrede zu Merkel, lex Salica, p. VI.

6) L. Longob. I, 25, c. 50 u. 73, II, 38, c. 2. Capit. de villis. c. 10. Hincmar, epist. IV, 15.

Zehener[7]) und zu Haselach im Elsaß die Zehen[8]). Oefters wurde der Vorsteher der Genossenschaft auch *centenarius* genannt[9]), wie in späteren Zeiten noch Centener und centurio (§ 27), sodann *tribunus* als gleichbedeutend mit Schultheiß[10]), oder *rector loci*[11]), oder auch in einer ganz allgemeinen Benennung *praepositus loci*, *praefectus loci* und *praefectus vici*, d. h. Ortsvorsteher[12]), sodann *judex loci*, d. h. Dorfrichter, *major in loco*, so viel als Altermann, *villicus loci atque praepositus*[13]), *major loci*[14]), endlich *major villae* oder *judex*[15]), vielleicht auch *senior communae*[16]). Als genossenschaftliche Beamte wurden sie offenbar, wie in späteren Zeiten noch in den Ländern, in welchen sich die alte Verfassung erhalten hat, von der Genossenschaft selbst gewählt. Da nun bei fürstlichen Würden keine solche Wahl vorzukommen pflegt (§ 25), so glaube ich, daß alle die alten Völkerschaften, welche, wie z. B. die Slaven in Kärnten, keinen erblichen König, oder wie die Sachsen, Friesen, Dithmarschen und andere zum Theile schon von Tacitus erwähnten Volksstämme, keinen König hatten, ursprünglich nichts Anderes als solche Markgenossenschaften gewesen sind, die zwar zur Kriegszeit zusammenhielten, im Uebrigen aber durch ein blos markgenossenschaftliches Band vereinigt waren.

Die Genossen selbst hießen consortes, Mitmärker, oder commarchani, Nachbarn u. s. w. (§ 21 u. 32), und wie andere Genossen-

---

7) Weisthum bei Ludolff, observat. forens. III, 264. — „Zehener und Gemeind."

8) Gr. I. 700.

9) Daher wird der tunginus oder tunzinus insgemein neben, und zwar vor dem centenarius genannt. L. Sal. c. 44. ante thunzinum aut centenarium. c. 46. thunginus aut centenarius. Pardessus. p. 58. thunzinus aut centenarius. vgl. noch p. 56, 99, 101, 146, 251 u. 252.

10) Altes glossar. aus 8. sec. bei Wackernagel, I, 28. und von Arx, Gesch. von St. Gallen, I, 44. Not. Graff, IV, 1090 u. 1091.

11) Longob., Glossen bei Haupt, Zeitschr. I, 557. sculdahis id est rector loci. Paul Diac. VI, 24. rector loci illius quem sculdhais lingua propria dicunt. vgl Waitz, Verf.-Gesch. I, 261 ff. II. 304—310.

12) L. Burgund. tit. 49, c. 1. Vita S. Anskarii, c. 19. bei Pertz, II, 703.

13) L. Wisig. IX. 1, c. 6, 8 u. 9.

14) Ekkehardi casus S. Galli bei Pertz, II, 103.

15) Capit. lib. 5, c. 174.

16) Marculf, I, 7.

ſchaften waren auch ſie berechtigt, Verſammlungen zu halten und darin die gemeinſamen Angelegenheiten zu berathen und zu ordnen, die dabei entſtandenen Streitigkeiten aber zu ſchlichten und die Zuwiderhandlungen gegen die getroffenen Anordnungen zu beſtrafen. Urſprünglich war offenbar jeder vollberechtigte Genoſſe, wie noch in ſpäteren Zeiten, zum Zutritt zu ſolchen Verſammlungen nicht allein berechtigt, ſondern ſogar verpflichtet [17]). Einen Ausſchuß an der Seite des Dorfvorſtehers ſcheint es urſprünglich noch keinen gegeben zu haben, weder für die Beſorgung der Angelegenheiten der Verwaltung, noch für die Juſtiz, wie wir dieſes gleich nachher weiter ſehen werden. Vielmehr pflegten jederzeit alle Genoſſen zur Verſammlung berufen und zur Berathung beigezogen zu werden [18]).

§ 64.

Vollberechtigte Genoſſen ſind übrigens nur die Loseigner geweſen. Die volle Berechtigung war demnach an den Beſitz eines Losgutes gebunden. Außer dem Erwerbe eines Losgutes war aber auch noch eine Aufnahme in die Genoſſenſchaft nothwendig, welche jedoch auch ſchon ſtillſchweigend durch eine Niederlaſſung in der Dorfmark geſchehen konnte.

Wie bei anderen Genoſſenſchaften war nämlich auch bei den Dorfgenoſſenſchaften eine Aufnahme in die Genoſſenſchaft nothwendig (Si quis vero aliam in villam alienam migrare rogaverit, *antequam conventum fuerit*) [19]). Die Erlaubniß zur Niederlaſſung (migrandi licentia) konnte nur durch einen einſtimmigen Beſchluß aller Genoſſen erlangt werden. Denn wenn auch nur ein Einziger widerſprach, mußte der neue Anſiedler das Dorf wieder verlaſſen

17) Andr. Suneſ. IV, 7. IX, 1. Jütſch. L. I, 47. Auch im Hundgeding auf dem Hundsrücken bei Grimm, II. 176. Item auch sal user iglichem huse der man odir eyn andir vernunfftig bode von allen dorffen in des closters vnd stiffts lande gerichten vnd gebieten sich musigen, als daz vorgenant huntding wert, vnd da bie syn. — Grimm, R. A. 529, 530.

18) Andr. Suneſ. IV, 7. Si quid pro indiviso *ab incolis villae* cujuslibet habeatur commune — *dies cunctis consortibus* prefigatur. IX. 1 u. 10. diem sibi prefigant *uniuscujusque ville incole universi* — ejusdem ville aliquot inhabitatoribus convocatis.

19) L. Sal. tit. 47, c. 3 bei Pardessus. p. 252 u. 309.

und ſogar eine Strafe bezahlen, wenn er es bis zu einer förmlichen Ausweiſung durch den Grafen ankommen ließ [20]).

Auf dieſe Weiſe ſind denn früh ſchon unter der Regierung Karl's des Großen manche Niederlaſſungen in fremden Gemeinden vereitelt worden, z. B. zu Wolfanger in der Gegend von Kaſſel und anderwärts mehr [21]). Daß auch der König das Recht gehabt habe, eine ſolche Anſiedelung, ſogar gegen den Widerſpruch der Dorfgenoſſenſchaft, zu erlauben, wie dieſes Pardeſſus [22]) annimmt, widerſpricht zu ſehr dem Geiſte der Feldgemeinſchaft, als daß ich es glauben könnte. Auch ſagen es die von ihm angeführten Stellen durchaus nicht. Denn es heißt immer nur: si quis hominem qui migrare voluerit et de rege habuerit preceptum u. dgl. m. [23]). Daß aber der königliche Befehl ſich auf die Anſiedelung bezogen habe, ſteht nirgends. Und die erwähnten Urkunden von 811 und 813 beweiſen ſogar das Gegentheil, indem der neue Anſiedler in den bereits bewohnten Dorfmarken ſeinen Zweck nicht erreichen konnte, ſich jedoch in einer noch nicht bewohnten Waldmark, in welcher der König der Grundherr war, mit Genehmigung des Königs niederlaſſen durfte (§ 49).

Die Aufnahme in die Dorfgenoſſenſchaft konnte indeſſen auch ſchon ſtillſchweigend geſchehen, wenn der neue Anſiedler zwölf Monate oder ein ganzes Jahr hindurch ſeinen neuen Anbau ruhig beſeſſen hatte, ohne daß von einem Genoſſen ein Widerſpruch erhoben

20) L. Sal. tit. 48 bei Pardessus, p. 252. Si quis super alterum in villa migrare voluerit, et aliqui ex eisdem, qui in villa consistunt, eum suscipere voluerint, et vel unus vel aliquis ex ipsis extiterit qui contradicat, migrandi licentiam ibidem non habeat. Si vero contra intradictum unius vel duorum in villa ipsa adsedere praesumserit, tunc testare illi debent — et roget gravionem ut accedat ad locum, it ipsum inde expellat. et si ibi aliquid elaboravit, quia legem noluit audire, amittat, et insuper 200 denarios, qui faciunt solidos 30, culpabilis judicetur. Vgl. noch die anderen Texte *eod.* p. 25, 57, 109, 146, 178, 210, 252, 308.

21) Dipl. von 811 bei Eckhart. de reb. Fr. Orient. II. 864. venit ad villam cujus est vocabulum Vuluisanger, quam tunc temporis Franci et Saxones inhabitare videbantur, *cupiens ibi cum eis manere, sed minime potuit.* Tunc pergens ad locum etc. Dieſelben Worte in dipl. von 813 bei Mabillon, Nr. 64, p. 512. und bei Falke, trad. Corb. p. 377.

22) Loi Salique. p. 372 u. 390.

23) L. Sal. tit. 14 bei Pardessus, p. 10, 43, 79, 125, 166, 199, 235.

worden wäre[24]). Denn durch den unangefochtenen Beſitz von Jahr und Tag wurde nach dem bereits Bemerkten der Grund und Boden, mit dieſem aber zu gleicher Zeit auch das damit verbundene Recht eines Genoſſen (vicinus) erworben (§ 45).

Aus demſelben Grunde wurden daher auch im ſpäteren Mittelalter noch, hin und wieder ſogar bis in neuere Zeiten, zum Erwerbe des Mark-, Dorf- oder Stadtbürgerrechtes das Wohnen von Jahr und Tag in der Gemeinde erfordert, z. B. in der fuldiſchen Mark[25]), ſodann in den Dorfſchaften der Schweiz[26]), im Rheingau[27]) u. a. m., und in den Städten, zumal auch in den franzöſiſchen Städten. Hiebei verſteht es ſich aber von ſelbſt, daß auch in den franzöſiſchen Städten, wie nach altem Recht überall, außer dem Wohnſitze von Jahr und Tag auch noch der Erwerb von Grund und Boden[28]) und eine eigene Oekonomie oder, wie nach deutſchem Recht, ein eigener Rauch nothwendig war[29]).

Daß übrigens das ſaliſche Volksrecht in den angeführten Stellen

---

24) L. Sal. ed. Merkel, c. 45, § 2. Si vero quis migraverit et ei infra duodecim menses nullus testatus fuerit, securus sicut et alii vicini manent ille maneat. Und bei Pardessus, p. 252. Si quis vero admigravit, et ei aliquis intra XII menses nullus testatus fuerit, ubi admigravit, securus sicut alii vicini consistat.

25) Weisthum bei Grimm, III, 438. da ein frau oder man komme gefaren uf die fuldische margk u. sitze darin jar u. tagk ohne folge der herrn.

26) Weisthum von 1543 bei Grimm, I, 44. Wer zu Mure husshablich ist gesin, jar vnnd Tag, wannen er komen sy der hat als vyl recht und teyl als ein anndrer.

27) Urk. von 1529 bei Bodmann, II, 655. ein yeder dingbar Man, der jar vnd tag hinder vnns gesessen, vnnd hauws gehaltten hab.

28) Lettres aux habitans de Mâcon en 1346, art. 16 in Ordonn. du Louvre II, 349. Se aucuns forens achate maison à Mascon, ou à plastre, il doit à Mascon demourer un an et un jour etc.

29) Cont. de la ville d'Audenarde, tit. 4, art. 2. L'on obtient la bourgeoisie par l'habitation et résidence en se faisant enregistrer sur le livre des eschevins — et après avoir demeure pendant an et jour dans ladite ville — l'on a allumé du feu et brulé de la chandise etc. Lettres de Mâcon en 1346 cit. art. 12. Tout homs qui n'a maison à Mascon, et demeure à Mascon, et tient feu et lien — doit user de toutes les franchises qne ont li citoiens, tantost qui y a demouré an et jour. Vgl. noch Lettres un faveur des bourgeois de Nevers en 1356, art. 9 u. privileges de la ville de Prissey en 1362, art. 10 in Ord. du L. III, 118, 597.

von der Niederlaſſung in einer fremden Feldmark, nicht aber, wie Manche glauben, von der unbefugten Beſitznahme eines fremden Hofes (villa aliena) redet, geht ſchon aus den daſelbſt gebrauchten Ausdrücken hervor. Es heißt nämlich adsedere, d. h. anſiedeln, ſodann laborare, d. h. urbar machen, endlich migrare und admigrare, d. h. ankommen, ſich anſäßig machen oder ſich anſiedeln. Daher waren die migrantes dasſelbe, was man in den ſpäteren Weisthümern Ankömmlinge, Anſiedler u. ſ. w. genannt hat. Die Ueberſchrift in der ſpäteren lex emendata: de eo qui *villam alterius occupaverit*, vel si XII mensibus eam tenuerit, als wenn es ſich von der Beſitznahme eines fremden Hofes handelte, während es in den älteren Texten immer nur de migrantibus heißt, iſt offenbar aus einem bloßen Mißverſtändniſſe entſtanden, indem es in mehreren Texten heißt: si vero alium in villa aliena (oder in villam alienam, d. h. in ein ihm fremdes Dorf) migrare rogaverit[30]). Und dieſer Irrthum iſt ſodann aus der lex emendata in das Capit. von 809, c. 9 bei Pertz III, 226 übergegangen[31]).

§ 65.

Die Grundlage dieſer Genoſſenſchaft iſt wirkliche Gemeinſchaft des von den Genoſſen bewohnten Grund und Bodens geweſen. Sie war eine eigentliche Feldgemeinſchaft, eine communio oder communitas oder eine gemeinschaft[32]), wie die gemeine Mark in früheren und ſpäteren Zeiten genannt, und daher Gemeinſchaft und Allmende als ganz gleichbedeutende Ausdrücke gebraucht worden ſind[33]).

30) Pardessus, p. 101, 252 u. 309.

31) Vgl. Feuerbach, lex Salica, p. 53—55. Waitz, das alte Recht der ſaliſchen Franken, p. 124—129.

32) Grimm, III, 500. „waſſer und waid und alle gemeinſchaft — waſſer „und weid auch gemeinſchaft verbieten."

33) L. Burgund. tit. 13. remota hospitis *communione*. L. Burgund. add. I. tit. 1. c. 6. Sylvarum, montium et pascuorum — *communionem*. L. Roman. Burgund. tit. 17. sylvarum, montium et pascui jus — esse *commune*. — Dipl. von 796 bei Lacomblet, Urkb. I, 4. *communionemque in eandem silvam* simili modo tradidi et piscationem. Dipl. von 1227 bei Guden, syllog. p. 151. und bei Bodmann, II, 762. ratione habitationis et *communionis*, quod dicitur *Almeina*. Dipl. von 1234 bei Wenck, I, Urkb. p. 16. communionem, quae vulgo Almenda vocatur. Dipl. von 1291 bei Mader, Nachr. von Friedberg, I, 72. in *communitate* ville Merle, que *Allmunde* vulgariter appellatur. Noch ein anderes Beiſpiel bei Grimm, R. A. 498.

Diese Gemeinschaft hatte nun aber ursprünglich nicht allein hinsichtlich des unvertheilten Gemeinlandes statt, sondern auch rücksichtlich der bereits schon vertheilten Feldmark. Auch diese gehörte nämlich ursprünglich der Genossenschaft in der Art, daß dem einzelnen Genossen daran nur ein ideeller Antheil zukam. Die in späteren Zeiten noch in Dänemark beibehaltene Reebnings-procedur kann als Beweis der ursprünglichen Gemeinschaft der gesammten Mark dienen. Denn nur zu häufig mußte der Einzelne bei dieser Gelegenheit den gewohnten Besitz aufgeben, um statt dessen an einer anderen Stelle wieder den ihm gebührenden ideellen Antheil zugemessen zu erhalten[34]). Sogar in den Römerlanden dauerte, nachdem schon jedem Einzelnen sein Los als Sondereigen angewiesen worden war, eine Art von Gemeinschaft dieser Lose noch fort, welche erst mit der Einzäunung des einzelnen Loses ganz aufgehört hat[35]). Consortes hießen daher eben Diejenigen, welche in derselben Feldmark ihre Sortes erhalten und gerade wegen dieser Verlosung der Mark unter sich Genossen waren[36]), so daß demnach consortes so viel als hospites bedeutet[37]) und das Wort consors allzeit eine wirkliche Feldgemeinschaft vorausgesetzt hat[38]). Da nun dem consors wieder der vicinus[39]) und diesem der commarchanus u. s. w. entsprach (§ 32), so folgt daraus weiter, daß jede Nachbarschaft oder Markgenossenschaft auch noch in den Römerlanden, und zwar auch hinsichtlich der getheilten Feldmark eine wahre Feldgemeinschaft war. Die ganze getheilte und ungetheilte Feldmark war demnach ursprünglich in

34) Hanssen, bei Falck, VI, 40—42. Vgl. noch oben § 5, 33, 42

35) L. Wisigoth. VIII, tit. 5, c. 5. Consortes vero vel hospites nulli calumniae subiaceant, quia illis *usum* herbarum, quae conclusae non fuerant, constat esse *communem*. Qui vero sortem suam totam forte concluserit. — vgl. oben § 36. Not. 4.

36) L. Wisig. X, tit. 1, c. 3, 6, 7. in alieni fundi territorio, in quo ipse consors non est. — Si plures fuerint in divisione consortes.

37) L. Wisig. VIII. tit. 5, c. 5. Consortes vero vel hospites. — L. Burgund. tit. 13, 54, 84.

38) L. Burgund. add. I, tit. 1, c. 5. *Agri communis* nullis terminis limitati exaequationem inter *consortes* nullo tempore denegandum. Dieselben Worte in L. Roman. Burgund. tit. 17, sodann tit. 30. *Agrorum* vero *consortes* etc. L. Wisig. X, tit. 1, c. 3.

39) L. Burgund. tit. 49, c. 1—3. vicini aut consortis — inter consortes et vicinos — vicinis suis et consortibus.

wahrer Gemeinschaft befindliches Gemeinland. Der Gesammtheit gehörte der Grund und Boden, d. h. die Grundherrschaft oder, wenn man lieber will, das echte Eigenthum und mit diesem das ganz uneingeschränkte Verfügungsrecht über den Grund und Boden, wobei jedoch jedesmal die ideellen Antheile des Einzelnen berücksichtigt werden mußten.

Mit der Entstehung eines Sondergutes oder Privateigenthums und mit der Ausscheidung kleinerer Dorfmarken aus den alten großen Marken wurde zwar das alte Band der Feldgemeinschaft etwas gelockert, keineswegs aber gänzlich gelöst. Durch die Ausscheidung der kleineren Dorfschaften aus den großen Marken, sowie der Losgüter aus den kleineren Feldmarken wurden nämlich diese zwar unabhängiger von der Gemeinschaft, jedoch nichts weniger als ganz selbstständig von ihr. Die Gemeinschaft selbst wurde dadurch wohl reducirt auf die ungetheilte Mark, die ausgeschiedene oder getheilte Feldmark indessen keineswegs frei von den Folgen der früher auch hinsichtlich ihr bestandenen Gemeinschaft. Eigentliches Gemeinland oder Allmende blieb demnach unter diesen Umständen nur noch die ungetheilte Mark. Sie allein wurde jetzt noch communio, communitas oder Allmende und in Baiern Gemain oder Gemainde genannt[40]), anderswo aber auch gemeine Mark oder in den Ländern, in welchen nur noch die Waldungen in ungetheilter Gemeinschaft geblieben waren, Holzmark[41]) oder endlich Mark ohne allen Beisatz, so daß also die Mark, als das ungetheilte Land, den Feldern oder der Feldmark als der getheilten Mark entgegengesetzt worden ist (§ 21 u. 38). Dieses war nun aber nicht allein in den kleineren Feldmarken hinsichtlich der ungetheilten Waldungen, Weiden und Wiesen der Fall, sondern auch in den alten großen, meistentheils blos noch aus Waldungen bestehenden Marken, z. B. in Ansehung der Geraidewaldungen im Elsaß und in der Pfalz[42])

40) Dipl. v. 1281 bei Mon. Boic. XII. 22. Silvam que vulgo dicitur *Gemainde* etc.

41) Dipl. von 823 bei Schoepflin, Als. dipl. I. 71. Holzmarcha. — Vgl. noch Schmeller, II, 613.

42) Mehrere Urkunden von 1256 und 1282 bei Würdtwein, nov. subs. XII, 171, 172, 173. pro *silva communi* que *Almende* vulgariter nominantur, p. 175. *in silva communi* — liberam habere debeant *commu-*

ebensowohl, wie bei den sogenannten Sammt- und Hinterwaldungen im Rheingau u. s. w. Bei den Einen wie bei den Anderen waren und hießen nur noch die ungetheilten Gründe Gemeinländereien oder Allmenden.

Indessen ist denn doch, nach dem vorhin Bemerkten, durch dieses Beschränken der eigentlichen Gemeinschaft auf die ungetheilte Mark, für die getheilte Feldmark nicht alle Gemeinschaft gelöst worden. Zwischen der getheilten und ungetheilten Mark blieb nämlich insofern immer noch eine Art von Gemeinschaft, als nur der in Grund und Boden angesessene Mann vollberechtigter Genosse sein konnte. Aus dieser in früheren Zeiten bestandenen wirklichen Feldgemeinschaft ist es ferner zu erklären, warum noch in späteren Zeiten nur allein angesessene Leute Mitglieder einer Mark-, Dorf- oder Stadtgemeinde sein konnten. Außerdem zeigt sich diese Gemeinschaft in Dänemark noch in der Reebningsprocedur, allenthalben aber auch in Deutschland in den von der Gesammtheit getroffenen Anordnungen über die Bewirthschaftung der Felder, in dem gegenseitigen Weide-, Jagd-, Fischerei- und Retractrechte, in der Pflicht der gegenseitigen Unterstützung und Haftung, sowie in der mit der Genossenschaft verbundenen Gerichtsbarkeit und Autonomie, worüber nun noch Einiges bemerkt werden soll.

§ 66.

Die Gesammtheit hatte nämlich nicht allein über die ungetheilte Feld- und Waldmark, insbesondere über die Benützung und Vertheilung der Allmenden, über die Anzahl und die Art des hinauszutreibenden Viehes, über die Art und die Quantität der Waldnutzung, über die öffentlichen Wege und Plätze u. s. w. zu verfügen[43]), sondern auch die Art der Bewirthschaftung der getheilten Feldmark nebst ihrer Benützung zu bestimmen. Dies gilt von der Abwechslung der Acker- und Ruhejahre ebensowohl, wie von der Pflug-, Saat- und Erntezeit, sowie von der Beweidung der Felder und der damit zusammenhängenden Einzäunung derselben während der Saatzeit[44]).

---

nionem — p. 226. qui *Heingereide* vulgariter nuncupantur super *communione silve* que vocatur *Almeinde.*

43) Andr. Sunes. IV. 1—7. Jütsch. L. III. 68. Erich Seel. Ges. II. 58. Hundgeding von 1442 bei Grimm, II, 176 f. Vgl. noch oben § 39.

44) Andr. Sunes. IX, 1—12. Jütsch. L. III. 57—60.

Die Anlegung der Zäune nebst den damit vorzunehmenden Veränderungen ward in der Art sogar als eine genossenschaftliche Angelegenheit betrachtet, daß sie nur in Gegenwart nicht allein des betheiligten Grundbesitzers selbst, sondern auch seiner Genossen (vicini) vorgenommen werden durfte[45]). Dahin gehörte ferner die Aufsicht über die ganze Mark, über die Wege und Stege, über die öffentlichen Plätze u. s. w., die Anordnung und Handhabung des Maßes und des Gewichtes u. dgl. m., kurz alles dasjenige, was man späterhin die Feld- und Dorfpolizei zu nennen pflegte. Und jeder Genosse mußte sich den in dieser Beziehung nach Mehrheit der Stimmen gefaßten Beschlüssen fügen, auch im späteren Mittelalter noch nach unseren Rechtsbüchern[46]), bei den Marken im Rheingau, auf dem Hundsrücken in dem Hunding und anderswo mehr[47]). Dies führte nach und nach zu einem regelmäßigen Systeme der Einzäunung, zu einer offenen und geschlossenen Zeit, zu der Drei-, Vier- bis Sechsfelderwirthschaft und zu alle den Feld- und Dorfeinrichtungen, welche späterhin in's Gewohnheitsrecht übergegangen und auf diese Weise der Hauptinhalt der alten Dorfrechte geworden sind.

Diese in Ansehung der Benützung und Bewirthschaftung seines Sonder- oder Privatbesitzthums bestandene Abhängigkeit des Einzelnen von den Anordnungen und Beschlüssen der Gesammtheit hatte neben großen Vorzügen auch sehr große Nachtheile. Vor Allem wurde dadurch jede freie Bewegung bei vorzunehmenden Verbesserungen gehemmt. Mit der steigenden Kultur des Bodens ist daher auch das Bedürfniß und Streben entstanden, sich von diesen lästigen Banden mehr und mehr zu befreien. Denn je unabhängiger die einzelne Dorfgemeinde von der großen Mark, und in jeder einzelnen Dorfmark wieder der einzelne Genosse von der Gesammtheit geworden war, desto sorgfältiger konnte das frei gewordene Besitzthum cultivirt und verbessert werden. Diese Unabhängigkeit wurde durch die Einhegung und Einmarkung errungen und darum schon früh von Einzelnen sowohl wie von ganzen Gemeinden benützt, um aus der Feldgemeinschaft auszuscheiden. Auf diese Weise ist es denn gekommen, daß

45) L. Wisig. X, tit. 3, c. 2, 5. L. Bajuv. tit. 11, c. 2.

46) Sächs. Lr. II, 55. Schwäb. Lr. Laßb. c. 214, u. ed. Wackern. c. 311. Ruprecht von Freis., I, 142.

47) Bodmann, II, 717 ff., 761 ff. Grimm, II, 175, 176 Vgl. oben § 40.

in Angeln und in dem östlichen Schleswig überhaupt schon seit dem 16. Jahrhundert die eigentliche Feldgemeinschaft auf das ungetheilte Gemeinland beschränkt worden war [48]). Und noch weit früher sind einzelne Gemeinden im Rheingau aus der großen Mark ausgeschieden, desgleichen im Elsaß und in der Pfalz die sogenannten Geraidegemeinden. Sie bildeten alle von nun an von der alten Mark selbstständige, im Uebrigen aber großentheils grundherrliche Gemeinden, und von der alten Gemeinschaft sind nur noch die ungetheilten Allmenden und Geraidewaldungen in Gemeinschaft geblieben. Dieselbe Veränderung hatte aber auch in jeder einzelnen Dorfgemeinde statt. Der einzelne Genosse machte sich immer unabhängiger von der Gesammtheit, und seit dem 18. Jahrhundert mußten auch die ungetheilten Gemeindegründe noch den neu erwachten nationalökonomischen Forderungen weichen, im einen Lande früher, im anderen später. In Dänemark z. B. ist schon in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts diese uralte Feldgemeinschaft durch Theilung alles Gemeinlandes aufgehoben und, wie so häufig bei dahingeschwundenen Gütern, erst nach ihrem Verschwinden die wahre Beschaffenheit dieser Gemeinschaft und ihr hoher Werth erkannt und beschrieben worden. Aber auch in Deutschland wurden die Theilungen der Allmenden immer häufiger und häufiger, denn sie wurden begünstigt durch die neuen Ideen und entsprachen hin und wieder auch wirklich bestehenden Bedürfnissen. Sogar in Baiern, das so gerne und so lange als möglich am Alten hängt, wurden durch die neueren Kulturmandate die Gemeinheitstheilungen begünstigt, in vielen Gemeinden auch wirklich in's Werk gesetzt und erst in ganz neuer Zeit [49]) wieder zwar nicht gänzlich verboten, wohl aber so viel als möglich erschwert. Und so schwindet denn mehr und mehr dieses alte, ehrwürdige Institut der Feldgemeinschaft, die Grundlage unserer Dorf- und Stadtverfassungen dahin, ich möchte sagen, zu frühzeitig dahin, indem sich noch keine neue feste Basis für diese Gemeinheiten gebildet hat, wir also der alten noch immer bedürfen.

§ 67.

Eine weitere Folge der ursprünglich bestandenen Feldgemeinschaft war das gegenseitige Weiderecht auf der ganzen Feldmark, auch

48) Hanssen bei Falck, VI, 42.

49) Gesetz vom 1. Juli 1834, die Verfassung der Gemeinden betr. § 6.

auf der vertheilten. Das Weiderecht hatte nämlich nicht allein in den Gemeindewaldungen, Weiden und Wieſen ſtatt [50]), ſondern nach der Ernte- und Weinleſezeit auch auf den Feldern und Privatwieſen und in den Weinbergen, wenn alſo, wie die Volksrechte ſagen, die Privatbeſitzungen frei von Früchten und für Jedermann offen (campi aperti et vacantes) waren [51]). Jeder Grundbeſitzer, wenigſtens der Großbegüterte, iſt indeſſen berechtigt geweſen, ſeine Felder, Wieſen und Privatwaldungen durch Einzäunen (clausura) [52]) oder durch Aufſtecken eines Zeichens etwa, wie heute noch, eines Strohwiſches [53]), für die Gemeinweide einfür allemal oder für beſtimmte Zeiten zu ſchließen, ſeinen Wald einzuforſten (silva defensata), wie es auch die Könige thaten, und ſeine Wieſen und Felder einzuhegen, pratum defensum, pascua conclusa oder herbae conclusae genannt [54]). Und ohne Erlaubniß des Grundherrn durfte ſodann bei ſchwerer Strafe keine fremde Heerde mehr in ſolche eingehegte Beſitzungen getrieben werden [55]). Nicht eingezäunte Beſitzungen ſollten zwar auch nicht während ihrer Fructification beweidet werden, allein es ſcheint, daß die während dieſer Zeit dennoch ausgeübte Weide keine andere Folge gehabt habe, als im Falle entſtandenen Schadens die Verbindlichkeit zu deſſen Erſatze [56]), bei manchen Völkerſchaften [57]) mit dem Rechte, das auf ſeinem Felde gefundene Vieh ſelbſt zu pfänden, und als eine Art von Selbſthilfe das Recht, ein oder mehrere der

50) L. Burgund. add. I, tit. 1, c. 6. L. Wisig. VIII, tit. 4, c. 27. tit. 5, c. 2.

51) L. Wisig. VIII, tit. 3, c. 9. tit. 4, c. 26. tit. 5, c. 2 u. 5. Dipl. 849 bei Neugart, I, 263. — ut *pascua communia in agris* habeamus.

52) L. Longob. II, tit. 36. c. 3. L. Ripuar. tit. 82. L. Sal. tit. 10.

53) L. Bajuv. tit. 9, c. 12. Qui *signum*, quod propter defensionem ponitur — quod signum *wiffam* (etwa Wiſch?) vocamus etc. vgl. L. Longob. III, tit. 3, c. 6.

54) L. Longob. I, tit. 23, c. 5—7. L. Bajuv. tit. 9, c. 12. L. Wisig. VIII, tit. 3, c. 12. tit. 4, c. 27. tit. 5, c. 5.

55) L. Wisig. VIII, tit 3, c. 12. tit. 5, c. 5. Edictum Chlotarii an. 615, c. 21.

56) E. Alemann. tit. 74, c. 2. L. Bajuv. tit. 13, c. 12. L. Burgund. tit. 23. L. Longob. I, tit. 23. L. Wisig. VIII, tit. 3, c. 9—11, 13-17.

57) Denn bei anderen war ſogar das Pfänden nicht erlaubt. L. Aleman. tit. 74, c. 1. tit. 98. c. 1. L. Bajuv. tit. 12, c. 1, 3—5.

betroffenen Stücke Viehes tödten und für sich behalten zu dürfen[58]). Bei der Pfändung sollte übrigens auch bei den Völkerschaften, bei welchen sie im Ganzen erlaubt war, mit größter Schonung des zu pfändenden Viehes zu Werk gegangen, dasselbe zuerst zu verjagen versucht und ihm jedenfalls kein Schaden zugefügt werden[59]). Denn die Viehzucht ward noch mehr als die Landeskultur begünstigt. Einen dem sehr ähnlichen Zustand finden wir in Baiern sogar noch im Anfang dieses Jahrhunderts, indem in manchen Gegenden das Vieh in allen nicht eingezäunten Feldern und Wäldern frei und ohne Hirten bei Tag und bei Nacht herumlaufen durfte und diejenigen Grundeigenthümer, welche dadurch Schaden gelitten, sogar noch wegen unterlassener Einzäunung bestraft worden sind. Ein Mißbrauch, der erst am 14. Januar 1803 abgeschafft worden ist[60]). Um aber dennoch die Feldfrüchte gegen das umherweidende Vieh zu schützen, ist früh schon von den einzelnen Genossenschaften selbst eine geschlossene und offene Zeit eingeführt worden, was nach und nach zur Einzäunung ganzer Feldfluren geführt hat (§ 34, 36 u. 66).

Großbegüterte Grundherren pflegten schon früh die Weide einzeln auszuüben und zu dem Ende einen eigenen Hirten zu halten, der sodann von dem grundherrlichen Hofe selbst ausfuhr[61]). Dies ist indessen, wie noch in späteren Zeiten, nur Ausnahme von der Regel gewesen. Denn da der Feldgemeinschaft wegen das Einzelnhüten verboten, die heutzutage nothwendig gewordene Stallfütterung aber noch nicht bekannt war, so mußte das Vieh in der Regel mit der Gemeindeheerde hinausgetrieben werden, was auch zu der hergebrachten Nomadenwirthschaft weit besser paßte. Daher hatten oft mehrere Dörfer, wenn sie in Feldgemeinschaft waren, eine gemeinschaftliche Heerde[62]). Mit der Gemeinweide gehörte auch der Weg, den das Vieh dahin und wieder zurück nahm (via pastoralis), der

58) L. Wisig. VIII, tit. 5, c. 1. L. Longob. I. tit. 23, c. 4. vgl. c. 3. L. Burgund. tit. 23, c. 4, 5. L. Burg. add. I, tit. 2, 20.

59) L. Sal. tit. 10. L. Wisig. VIII, tit. 3, c. 13—17. L. Longob. I, tit. 23, c. 1, 3, 5, 6.

60) Churbair. Regierungs-Blatt von 1803, p. 58.

61) L. Longob. I, tit. 11, c. 7. qui ad liberos homines servierunt, et *de sala propria exeunt*. tit. 8, c. 29. tit. 11, c. 4. L. Alemann. tit. 79, c. 2.

62) L. Sal. tit. 3, c. 7. Si quis taurum gregem regentem furaverit, qui *de tribus villis* communes vaccas tenuerit.

Gemeinheit und war als Gemeinweg für Jedermann offen[63]. Wie noch heute in vielen Gegenden, beſtand für jede Thierart eine eigene Heerde mit einem eigenen Hirten für die Ochſen, Kühe, Pferde, Schweine, Schafe und Ziegen[64]. Auch hatte eine jede Heerde, wie wir es heute noch in unſeren Alpen, in Tirol und in der Schweiz ſehen, ihren eigenen Führer, einen eigenen Leithammel, Leitſchwein, Leitſtute u. ſ. w., wobei der Leitſtier (taurus gregem regens) die Hauptrolle ſpielte[65]. Endlich hatten die Ochſen ſowohl, wie die Kühe, Rinder, Pferde, Schweine, Schafe und Ziegen Schellen anhängen, wie dieſes, um die Thiere nicht zu verlieren, heute noch bei jeder Alpenwirthſchaft nothwendig iſt.

§ 68.

Was von dem Weiderecht, gilt auch von der Jagd und Fiſcherei, welche beide ſchon in den alten Volksrechten einander gleichgeſtellt zu werden pflegen[66]. Zwar handeln die Volksrechte meiſtentheils blos von dem Erſatze des Wildſchadens[67] und nur gelegentlich von dem Jagdrechte ſelbſt. Indeſſen geht denn doch aus dieſen gelegentlichen Aeußerungen hervor, daß jeder Genoſſe nicht allein in den Gemeinwaldungen[68] und in den eigenen Beſitzungen (in terris suis)[69], ſondern zur offenen Zeit auch in der ganzen Feldmark zu jagen berechtigt war, daß demnach freies Jagdrecht oder die ſogenannte freie Pürſch als Regel gegolten hat. Dieſer Zuſtand entſpricht nicht allein dem ſchon von Cäſar und Tacitus beſchriebenen Jägerleben der alten Germanen[70], er folgt auch ſchon aus dem mit der Feldgemeinſchaft zuſammenhängenden Rechte des freien Zutrittes auf die nicht eingehegten Felder und Wieſen. Der Loseigner ſelbſt, welcher auf ſeinem eigenen Grund und Boden mittelſt Gruben oder

63) L. Bajuv. tit. 9, c. 14.

64) L. Alemann. tit. 74, c. 3. tit. 79, c. 1. 2. tit. 98, c. 2, 3. L. Longob. I, tit. 11, c. 4, 6, 7.

65) L. Sal. tit. 2, c. 4. tit. 3, c. 7, 8. L. Bajuv. tit. 12, c. 4. § 2. L. Alemann. tit. 72, 75.

66) L. Sal. tit. 35, c. 1. L. Ripuar tit. 42. c. 1. tit. 76.

67) L. Longob. I. tit. 22. L. Ripuar. tit. 42. L. Sal. tit. 35.

68) L. Bajuv. tit. 21, c. 11. Vgl. auch L. Ripuar. tit. 76.

69) L. Wisig. VIII. tit. 4. c. 22, 23.

70) Caesar, bell. Gall. VI. 21. vita Germanorum omnis in venationibus — consumitur. IV, 1. *Tacit.* M. G. c. 15. multus venatibus.

Schlingen das Wild fangen und auf diese Weise sein Jagdrecht ausüben wollte, mußte, ehe er es that, sogar seine Genossen und Nachbarn davon in Kenntniß setzen (omnes proximos et vicinos venator ante commoneat), im Unterlassungsfalle aber für den daraus entstehenden Schaden haften[71]). Noch unzweideutiger geht übrigens das Recht der freien Pürsch aus jener nicht blos auf die ungetheilte Mark beschränkten Verfügung hervor, wonach Diejenigen, welche ein von einem Anderen bereits verwundetes, nach dem Rechte der Jagdfolge also schon occupirtes Wild tödteten oder verheimlichten, gestraft werden sollten[72]). Denn eine dabei vorausgesetzte Concurrenz Mehrerer würde gar nicht möglich gewesen sein, wenn Jeder nur auf seinem eigenen Grund und Boden hätte jagen dürfen. Auch erhielten sich im späteren Mittelalter noch einzelne Spuren der früher bestandenen allgemeinen Jagdfreiheit[73]).

Erst mit der Einhegung der Felder und mit den in der Grundherrschaft vorgegangenen Veränderungen wurde die alte Freiheit nach und nach beschränkt und am Ende ganz aufgehoben. Durch die Einhegung wurde der Zutritt eines jeden Fremden nicht allein zur Ausübung der Viehweide, sondern auch der Jagd und Fischerei, sowie die Ausübung jeden anderen Rechtes verboten. Das mit der Einzäunung verbundene Verbot war meistentheils sogar der Grund und die Veranlassung der Einhegung der Bannforste, sowie der übrigen größeren Besitzungen[74]). Auch im Norden ist mit der gänzlichen Ausscheidung des Grundeigenthums aus der gemeinen Mark und mit dessen Einmarkung die Jagd und Fischerei ein ausschließliches Recht des Grundeigenthümers geworden[75]). Dasselbe geschah in Deutschland, nur wegen der hier hinsichtlich der Grundherrschaften

71) L. Wisig. VIII, tit. 4, c. 23. Vgl. L. Saxon. tit. 13, c. 2.

72) L. Sal. tit. 35, c. 4, 5. L. Longob. tit. 22, c. 4—6.

73) Grimm, R. A. 249, 250.

74) L. Longob. tit. 22, c. 7. Vt nemo pedicas in foresto dominico etc. Capit. Caroli M. de villis, c. 36. Capit. I, an. 802, c. 39. Vgl. noch Weisthum über den Dreieicher Wildbann von 1338 bei Grimm, I, 498 f. Dipl. an. 951 bei Schannat, cod. prob. hist. Fuldens. p. 147. ut. *forestum*, quae ad villam Achizuvila pertinet, *in qua prius erat communis omnium civium venatio*, nullus venandum audeat, ingredi nisi licentia ejusdem abbatis etc.

75) Gragas, I, p. CXXV, und tom. II, 345—350. Gula-Thing. 418—429.

eingetretenen Veränderungen auf etwas verſchiedene Weiſe. Da nämlich in Deutſchland der kleinere vollfreie Grundbeſitz nach und nach verſchwunden und alles echte Grundeigenthum in den Händen weniger Grundherren concentrirt worden iſt, ſo mußte auch das Jagd- und Fiſchereirecht in den faſt ausſchließlichen Beſitz dieſer größeren Grundherren [76]) oder des Staates kommen. Denn das ganze Mittelalter hindurch iſt die Jagd und Fiſcherei ſtets Zugehör des echten Eigenthums oder der Grundherrſchaft geweſen [77]) und daher bei den Uebertragungen von Grund und Boden allzeit unter den Pertinenzſtücken mit aufgezählt worden [78]). Nur in denjenigen Ländern, in welchen das echte Eigenthum ganz unverändert, alſo auch der kleine Grundbeſitzer wahrer Grundherr geblieben iſt, z. B. in Schwaben, in Tirol und in der Schweiz, findet man auch in ſpäteren Zeiten noch die alte freie Pürſch, und zwar gerade ſo, wie man ſie ſich auch in früheren Zeiten zu denken hat, nicht als das Recht eines Jeden, ſondern beſchränkt auf die Feldgenoſſen, das heißt auf die in Grund und Boden angeſeſſenen Bürger [79]). Daſſelbe war in denjenigen Marken der Fall, in welchen die Genoſſenſchaft das Grundeigenthum erhalten hatte. Mit dem Grund und Boden gehörte ihr

76) Vgl. z. B. die Rechte der Herren zu Schönau und Hirſchhorn bei Grimm, I, 444, 445, 457 u. 461.

77) Weisthum zu Niederſteinheim bei Grimm, I, 510 f. vgl. oben § 48. Not. 57.

78) In den öfters vorkommenden Formeln cum pratis, silvis, *venationibus, piscationibus.* Dipl. an. 952 bei Hund, metrop. Salisb. I, 93. Drei dipl. an. 985 bei *Erath*, cod. dipl. Quedlinburg. p. 20—22. Schon in dem Congestum Arnonis von 788 in *Juvavia*, II. 22. tradidit locellum — in quo constat — *piscatio atque uenatio.* p. 28. tradidit — et *venationem* in silua — *piscationem.* Zwei dipl. von 796 bei Lacomblet, Urkundenb. I, 4. Dipl. von 1059 bei Michelſen, Urkundenbuch zur Geſch. des Landes Dithmarſchen, p. 1. Dipl. von 1051, 1055, 1066 bei von Hormayr, Wien, I. Urkb. p. III—VI. Dipl. von 985 u. 1013 bei Wenck, I, Urkb. p. 3, 4. Dipl. von 1008 bei Schöpyach, Hennebergiſches Urkundenbuch, I, 2. Viele dipl. von 1007 u. 1008 bei Fink, geöff. Arch. von 1823, H. VI, p. 443—462.

79) Pürſch Ordnung für die beiden ober- und untern zwiſchen der Riß, Donau und Blau gelegenen freyen Pürſch-Diſtricten von 1722, art. 3, bei Stiffer, Forſt- u. Jagd-Hiſt. p. 115. „Damit auch unter dem Nahmen der freyen Pürſchner, weder die Jauner, Zigeuner, Wilderer, Mörder, Landfahrer, Keßler ꝛc. — wie ingleichen die kein Hauß noch Hoff haben noch auch von Bürgern und Unterthanen here ſtammende Beyſitzer, oder ſogenannte Jungehäuſete“ ꝛc. vgl. noch Landbuch von Uri, art. 99 u. 228.

nämlich nebſt anderen Rechten auch die Jagd und Fiſcherei, z. B. in den zu dem Waldgerichte zu Dornſtetten gehörigen Dorfſchaften[80]). In den meiſten Marken war jedoch jenes Recht beſchränkt auf gewiſſe Jahreszeiten, und beſchränkt auch inſofern, daß dem oberſten Märker oder Schirmherrn der Mark nicht ſelten die Vorjagd eingeräumt ward[81]). Auch in denjenigen Städten endlich, in welchen entweder die alte Feldgenoſſenſchaft geblieben oder die Grundherrſchaft von der Gemeinde erworben worden war, hatte, wie z. B. in Lüneburg, Friedrichſtadt, München, Landshut, Ingolſtadt, Straubing u. a. m.[82]), jeder Stadtbürger das Recht, in der Feldmark und in Osnabrück zwiſchen den Stadt-Landwehren[83]) zu jagen, oder wenigſtens die Groß-Bürger, wie z. B. in Hamburg[84]). In den meiſten Ländern jedoch iſt, wie bemerkt, mit der Grundherrſchaft auch das Jagdrecht in die Hände der Ritterſchaft oder der Landesherren gekommen. Daher handeln ſchon die Rechtsbücher, wenn ſie von der Jagd reden, nur von dem Wildbann[85]), wiewohl auch bei ihnen noch die alte Jagdfreiheit außerhalb den Bannforſten durchſchimmert[86]). Und die

80) Weisthum bei Grimm, I, 383 u. 384. von visehend wegen, das ein yegklicher, der in das waldgericht gehört, hät recht in die Wasser zu gan etc. — von jagens wegen, dass die, die inn das gericht gehörent, hand recht zu jagen vnnd zu fähen allerhandt wildtprechtz, es syen vogel, aichhürn, schwin, beren, fuchs oder wölff. vgl. p. 385 f. 387.

81) Marck-Inſtrument der Seulberger und Erlebacher Marck von 1493 bei Stiſſer, p. 104. „und ſo er darinn gejagt, ſo iſt es drey Tage darnach, Rittern, Edelleüthen und Paſtoren in der Marck geſeſſen, die darinne eigenen Rauch halten und nicht mehr, auch erlaubt zu jagen“ ꝛc. Weisthum von Ober-Urßel v. 1484 bei Wiederholdt, de judiciis etc. Märkergedingen, p. 45. „Ob aber ein Waldbott darüber darinnen jagte, ſo ſoll es darnach über drey Tage den Märckern und Landmann auch erlaubt ſeyn zu jagen.“ vgl. Freiherr von Löw, über die Markgenoſſenſchaften, p. 62 u. 184.

82) v. Bülow u. Hagemann, prakt. Erört. III. 46, V, 127. Corpus statutor. Slesvicens. III. 1. p. 591, 608. Stiſſer, p. 33—36.

83) Klöntrup, v. Jagd § 13.

84) Weſtphalen, Hamburgs Verfaſſung, I, 346.

85) Schwäb. Lr. Laßb. c. 236. Ruprecht von Freiſ., I, 154 Meichßner, p. 76 f.

86) Sächſ. Lr. II, 61. § 4. Jaget en man en wilt buten deme vorste ete. Die ſchwäbiſchen Landrechte fügen ſchon des Herrn Urlaub hinzu. ed. Wackern. c. 197. unde jaget ein man ein wilt mit des herren urloube vor dem panforste. — Aehnlich Ruprecht von Freiſ., I, 154. Rechtsbuch bei Spangenberg, Beitr. zu den teutſch. R. des Mittelalters, p. 210.

Landfrieden von den Jahren 1395 und 1398 gestatten das Jagdrecht gar nur den Fürsten, Grafen und Herrn, dann der Geistlichkeit und den Städten[87]), d. h. allen denjenigen, welche geschlossene Grundherrschaften hatten. Denn ein ausschließliches Recht der zu den Wappen Gebornen ohne alle Beziehung auf Grundherrschaft ist das edle Weidwerk ursprünglich niemals gewesen, wiewohl dergleichen vage Bestimmungen nach und nach zum wirklichen Ausschlusse gewisser Stände geführt haben mögen. Ebensowenig hatte man von einem Jagdregal bis spät in das Mittelalter irgend einen Begriff, und auch heute noch hat daher im Zweifel die Grundherrschaft die Regel für sich.

Sehr interessant ist es namentlich auch, die allmäligen Beschränkungen der freien Fischerei zu verfolgen. Mit dem Untergange der Feldgenossenschaften und der Concentrirung der Grundherrschaften in den Händen Weniger wurde die alte Freiheit zu fischen auf das öffentliche Wasser beschränkt, außerdem aber das Recht zu fischen, auch in den Grundherrschaften und sogar in den frei gebliebenen Marken, noch manchen Beschränkungen unterworfen[88]) und zuletzt ohne herrschaftliche Concession gar nicht mehr gestattet.

Bemerkt muß übrigens noch werden, daß es auch in sehr frühen Zeiten schon fremde Jagdreviere und Fischereien, in denen nicht von Jedermann gejagt und gefischt werden durfte, gegeben hat[89]), worunter, nach dem Bemerkten, nur entweder von dem Grundherrn geschlossene Bezirke oder fremde Feldmarken verstanden werden können, indem das Recht der Genossen natürlicherweise auch in dieser Beziehung nicht weiter als die Mark selbst reichen konnte.

Was von der Jagd und Fischerei bemerkt worden ist, gilt auch von dem Vogelfang. Darauf scheint sich insbesondere die

87) Guden, III, 609, 641. „Auch sin wir überkomen, daz alle Fürsten, Graven, Herren, Fryen, Ritter und Knechte, die zu den Wappen geborn sin, vnd alle Stede die in diesem Fride sin; und alle Pfaffen, mit iren Knechten Weidewerck triben mogen mit jagenden Hunden" ꝛc.

88) Altenstatter Marck-Instrument von 1485 bei Schazmann, de jure et judiciis commun. p. 10. „Des gemeinen Wassers halben han die Märcker vor ein alt Herkommen Recht geweist, wer in dem Gemein Wasser fischen will gehen, soll han einen Hammen der nit weiter dann dritthalb Ehl weit und sie weisen daran aus alle spann, schieff und Wende Garn ꝛc. Weisthum des Dreieicher Wildbanns bei Grimm, I, 499. u. R. A. p. 249.

89) L. Sal. tit. 35, c. 1. Si quis de diversis venationibus aliquid aut furaverit etc. L. Ripuar. tit. 42, c. 1. L. Longob. I, tit. 25, c. 36.

Bestimmung des baierischen Volksrechtes zu beziehen, wonach in dem Walde eines Anderen der Vogelfang nur den Markgenossen erlaubt sein sollte (ut nullus de alterius sylva, quamvis prius inveniat, aves tollere praesumat, *nisi* eius *commarchanus* fuerit, quem calasneo dicimus)[90]. Denn so wie die Jagd auf den Feldern eines Anderen nur dann erlaubt war, wenn dieselben in der Dorfmark lagen, so auch der Vogelfang in dem Walde nur dann, wenn derselbe in der gemeinschaftlichen Mark lag.

§ 69.

Auch das Veräußerungsrecht der Losgüter ist, als Folge der Feldgemeinschaft, gewissen Beschränkungen unterworfen gewesen. Die Veräußerung durfte nämlich nur in der Mark vor dem Gerichte der Markgenossen vorgenommen werden, und jeder Genosse hatte sodann das Näherrecht oder die Markloſung[91], in ganz alten Zeiten sogar schon bei Feldgenossenschaften zwischen Germanen und Römern. Wenigstens sollte bei den Burgundern im Falle der Veräußerung eines Ackerloses der Genosse (hospes), sogar wenn er ein Römer (hospes Romanus) war, den Vorzug vor fremden (Ausmärkern) haben[92], und da dieses Recht ein wesentlicher Bestandtheil einer jeden Feldgenossenschaft gewesen zu sein scheint, so setze ich es auch bei den übrigen Völkerschaften voraus.

§ 70.

Außer dem bereits erwähnten Rechte der Weide und der Beholzigung, der Jagd, Fischerei und des Vogelfangs und der Markloſung im Falle der Veräußerung eines Losgutes waren die Markgenossen auch noch berechtigt, durch weitere Aneignungen von Grund und Boden in der gemeinen Mark ihr Besitzthum zu erweitern. Die Berechtigung hiezu bestand ursprünglich gewiß allenthalben. Denn in vielen Marken findet man sie noch ganz uneingeschränkt in späteren Zeiten, z. B. in Schwiz noch im 14. Jahr-

90) L. Bav. XXI. 11. Ob statt calasneo zu emendiren sei calasuëo von läsve und leasow, d. h. pascuum? vgl. Grimm, Gr. II, 735 u. R. A. p. 498. Graff, II, 294 und Schmeller, II, 428.

91) Grimm, R. A. 531.

92) L. Burgund. tit. 84, c. 2. terram, quam Burgundio venalem habet, nullus extraneus Romano hospiti praeponatur, nec extraneo per quodlibet argumentum terram liceat comparare.

hundert[93]). Es war dieſe Berechtigung offenbar ein Reſt des bei allen germaniſchen Völkerſchaften gebräuchlichen freien Occupationsrechtes, welches in Island landnam genannt worden iſt[94]). Dieſe Aneignung mittelſt Occupation geſchah meiſtentheils durch eine Einfriedung, Einhegung oder Abmarkung des in Beſitz zu nehmenden Grundſtückes. Daher wird die Aneignung ſelbſt eine Einfriedung (comprehensio), Einfang, Beifang, captura, Einſchlag u. ſ. w. genannt und, da das Occupationsrecht urſprünglich erlaubt war, die Einfriedung unter die Erwerbsarten gerechnet[95]). Auch im baieriſchen Volksrechte finden ſich noch Spuren des Occupationsrechtes in dem Rechte in der gemeinen Mark zu roden und ſich das gerodete Land ſodann anzueignen[96]). Das freie Occupationsrecht konnte indeſſen, abgeſehen von dem Rechte der Eroberung, nur ſo lange dauern, als es noch von Niemand in Beſitz genommene Ländereien gegeben hat. Seitdem daher aller Grund und Boden entweder von ganzen Geſchlechtern oder Volksſtämmen in Beſitz genommen und das von Niemand in Beſitz genommene Land als Grundherrſchaft des Königs betrachtet worden iſt, ſeitdem mußte ſich auch das freie Occupationsrecht allmälig verlieren. Denn zu jeder neuen Einfriedung war nun die Erlaubniß der Markgemeinde oder des Königs (§ 47, 49 u. 83) und in Grundherrſchaften jene des Grundherrn nothwendig[97]). Dennoch finden ſich noch im 10. Jahrhundert in der Gegend von

93) Urk. von 1330 bei Kopp, Geſch. der eidgenöſſ. Bünde, II, 1. p. 309. „Were ouch daz ieman Korn oder Reppen geſeget hete vf den gemein merkin, „das ſol er enſunders beſchlachen von den Matten, das ſol im „nieman etzen, noch och ſine Heg brechen.“ Vgl. das Landbuch von Schwyz, pag. 214.

94) Meines Sohnes Beiträge zur Rechtsg. des German. Nordens, I, 52 ff.

95) Urk. von 805 bei Lacomblet, Urkb. I, 15. — quicquid ibi habuimus. aut per jus hereditatis. aut *per comprehensionem*. aut *per aliam quamcumque adquisitionem*.

96) L. Bajuv. XVI, tit. 1, c. 2. ego habeo testes, qui hoc sciunt, quod labores de isto campo semper ego tuli. *nemine contradicente exartavi, mundavi*, possedi usque hodie, et pater meus reliquit mihi in possessione sua.

97) In einer Urk. von St. Gallen im Cod. trad. Nr. 417, p. 244 behält ſich das Kloſter vor: ut si quid in praefato saltu adhuc minime sit comprehensum, absque ullius infestatione comprehendi potestatem habeamus, bei Wyß, die ſchweizeriſchen Landgemeinden in Zeitſchrift für ſchweizer. Recht, I, pag. 25.

Regensburg Spuren des alten freien Occupationsrechtes, welches in ganz ähnlicher Weise ausgeübt worden ist, wie die Landbesitznahme (landnam) in Island. Nach einer äußerst merkwürdigen Urkunde von 955 übergab nämlich ein Graf Pago, Burggraf von Regensburg, dem Stifte St. Emmeran ein Grundstück, welches er selbst im Gemeindewald in Besitz genommen und durch einen Einfang zu seinem Eigen gemacht hatte. Die Besitznahme war in feierlicher Weise mittelst eines Umzuges des Grafen mit seinem Gefolge um das in Besitz zu nehmende Land und mittelst Einzäunen des umgezogenen Landes geschehen, ohne daß dabei von einer Einwilligung der Gemeinde oder des Königs die Rede gewesen wäre[98]). Aehnliche feierliche Besitznahmen finden sich aber auch in anderen Theilen von Deutschland, z. B. am Niederrhein, wo bei der Veräußerung eines solchen Besitzthums die Grenzen der Einfriedung gemeinschaftlich umgangen und mit neuen Grenzzeichen versehen worden sind[99]). In den meisten Marken hat sich jedoch dieses freie Occupationsrecht später verloren. Die öfters wiederholten Verbote beweisen jedoch, wie schwer es gehalten hat, jene Landbesitznahmen gänzlich zu verhindern[1]). In anderen Marken dagegen hat sich jenes Recht, wiewohl in einer etwas beschränkteren Weise, auch in späteren Zeiten noch als ein Recht der Markgenossen erhalten, wie in Schwiz so auch noch, wie wir sehen werden, in vielen anderen Gemeinden. So wird noch um das Jahr 1190 von einem Bauer Namens Godeschale im Kirchspiele Neumünster erzählt, daß derselbe durch Ausrodung von Waldungen, und zwar durch freie Occupation, seine Felder erweitert und dadurch ein bedeutendes Besitzthum erworben habe[2]).

98) Pez, thes. I, 3. p. 103—104. in sylva communi, Nordwald nuncupata, tale praedium silvaticum, *quale ipse cum suis sequacibus — circumeundo sibi in proprium captivaverat,* cum uno tantummodo Vuandalico colono institutum.

99) Urk. von 848 bei Lacomblet, Urkb. I, 29. *comprehensionem* nostram in silva — quam comprehensionem *homines tui una nobiscum circuierunt.* et *novis signis obfirmaverunt.*

1) Urk. von 1094 im Codex Lauresh. I, 208. Interdicimus, *quod nullus* hominum sive majoris sit natu, sive minoris, *audeat in determinatione illa quicquam sibi usurpare,* neque in terra, neque in vinetis, neque in arboribus, neque in lapidibus, neque in ulla utilitatis causa.

2) Excerpta e visionibus Godeschalci, c. 1. bei Langebek, scriptor. V, 364 u. 365.

Der Name ſolcher angeeigneter Beſitzungen war, wie wir geſehen, Einfriedung, comprehensio, Einfang, captura u. ſ. w., und dieſer Name iſt dem Beſitzthum auch ſpäter geblieben, nachdem es längſt ſchon in Privateigen übergegangen war. Daher konnte im Jahre 814 dem Kloſter Bleidenſtadt ein ſolcher Einfang in der Didelsberger Mark in öffentlicher Gerichtsſitzung zugeſprochen werden, indem dasſelbe nachwies, daß es den Einfang durch eine geſetzliche Inveſtitur erworben habe[3]). Da jedoch jede eingezäunte Beſitzung Einfang, Beifang u. ſ. w. genannt worden iſt, die Einfänge und Einfriedungen aber auch mit Erlaubniß der Gemeinde, des Königs oder des Grundherrn, und ſogar auf ſeinem eigenen Beſitzthum gemacht werden konnten[4]), ſo findet man in ſpäteren Zeiten viele ſolche Beſitzungen, welche zwar dieſen Namen führen, ohne deshalb aus einer freien Aneignung hervorgegangen zu ſein. Meiſtentheils wurden dergleichen Einfriedungen auf unkultivirten Ländereien oder in Waldungen angelegt[5]). Sie beſtanden daher meiſtentheils in Rottland[6]), werden auch öfters dem unkultivirten Lande entgegengeſetzt und von demſelben unterſchieden[7]) und ſogar ſelbſt Rottland (exartus)[8]), ſpäter Rüti und Rütinen[9]) oder auch Kulturen (culturae) genannt[10]). Da jedoch auch bereits ſchon kultivirte Ländereien, wie wir ſehen werden, eingefriedet oder abgemarkt und ſodann ebenfalls Einfriedungen, Einfänge, Beifänge u. ſ. w. genannt zu werden

3) Urk. von 814 bei Kindlinger, Hör. p. 217. Hi juraverunt et per judicium testificaverunt, quod ecclesia — *de captura* in villa seu marca Didelesberg *legales et legitimas investituras* habuisset.

4) Urk. von 801 bei Lacomblet, I, 11. conprehensionem illam quam ego in propria hereditate conprehendi. — und Urk. von 801, eod. p. 12.

5) Urk. von 796, 800 u. 848 bei Lacomblet, I, 4. 10 u. 29. — conprehensionem in silva. — Urk. von 855 bei Kindlinger, Münſt. Beitr. II, 22. — illas comprehensiones habent in saltu.

6) Daher iſt bei ſolchen Einfriedungen ſo oft von *stirpare*, d. h. roden die Rede. vgl. zwei Urkunden von 801 bei Lacomblet, I, 11 u. 12.

7) Urk. von 799 bei Lacomblet, I, 7. — *conprehensio* mea esse dinoscitur. simul *cum illa terra que ibidem iam culta* esse videtur.

8) L. Bajuvar. XVI, tit. 1, c 1. Si quis homo pratum, vel agrum, vel *exartum alterius* invaserit.

9) Landbuch von Uri, art. 335 § 1, 3. 4 u. 17.

10) L. Wisig. X, 1. c. 9. De *sylvis* quae *indivisae* forsitan resederunt, et fortasse fecerit *culturas*. vgl. Du Cange, h. v. p. 666.

pflegten, so können dergleichen Einfriedungen (comprehensiones) nicht mit Lacomblet auf gerodete Waldungen beschränkt werden[11]).

§ 71.

Die Pflicht der gegenseitigen Unterstützung und der Haftung war eine der Hauptverbindlichkeiten der Markgenossen und der Markgenossenschaften.

Nach einer althergebrachten Sitte pflegten nämlich die Genossen einer und derselben Nachbarschaft (pares eines vicinium) sich einander in der Noth beizustehen und sich gegenseitig zu unterstützen[12]). Die alten Volksrechte bekämpften zwar den Mißbrauch dieser Sitte, vielleicht auch die Sitte selbst, und bedrohten die Hilfeleistenden mit Strafe. Die Sitte blieb jedoch nach wie vor. Denn wir finden sie auch im späteren Mittelalter wieder, und zwar nicht blos als eine Sitte, sondern selbst als eine Pflicht. Die Weisthümer schreiben nämlich, wie wir sehen werden, vor, daß die Markgenossen zur gegenseitigen Unterstützung und sogar zum bewaffneten Beistand verpflichtet seien (§ 144). Ebenso verfügen die Stadtrechte, die deutschen wie die französischen, daß die Stadtbürger bei Streitigkeiten eines Bürgers mit Fremden sich gegenseitig unterstützen und einander Beistand leisten sollten[13]). Und man nannte diese Bürgerpflicht in Frankreich vicinagium[14]), etwa Nachbarpflicht. Denn Nachbarrecht und Nachbarpflicht gingen Hand in Hand miteinander. Das Recht und die Pflicht konnte demnach vicinagium heißen. Vergleicht man nun die Vorschriften der späteren Weisthümer und Stadtrechte mit der erwähnten althergebrachten Sitte, so ist man wohl berechtigt,

11) Lacomblet, I. 4. Not.

12) L. Alemann. tit. 43 ed. Pertz.

13) Charte de Peronne von 1207 und 1368, art. 5. in Ordonnances des Roys de France. V, 159. Si quis extraneus qui de communia non fuerit, cum homine de communia mesleiam fecerit infra banleugam, *vicini sui de communia illum juvare* debent, quod si non fecerint. — Stadtrecht von Augsburg von 1276, c. 148 bei Walch, IV, 168. „Ist daß ein „Gast einen Burger gehönen will hie in der Stat an welch statt daß ist, wer „das siht oder hört das soll zulauffen, und soll dem Burger „helffen, und was dieselbe tunt mit der helffe, die da zu lauffent, mit „dem Todslag mit der wunde, oder wie sie es tunt deß sollen si kein „Geltnus han gen dem Vogt noch gen nieman."

14) Charte de Peronne l. c. art. 16 u. 17. — nec creditionem nec vicinagium ei faciet. vgl. Secousse, eod. p. 161. Not. a.

jene Sitte ſelbſt ſchon für eine Pflicht der Genoſſen zu halten, indem nach dem Entwicklungsgang der genoſſenſchaftlichen Freiheiten dergleichen Rechte und Verbindlichkeiten im Laufe der Zeit wohl vermindert, nicht aber vermehrt zu werden pflegten. Auch im Heere ſollten die Genoſſen, wie ſchon zur Zeit von Tacitus, mit und neben einander fechten und ſogar geſtraft werden, wenn ſie einander verließen[15]), ſo daß demnach jede Nachbarſchaft eine eigene kriegeriſche Abtheilung gebildet zu haben ſcheint.

§ 72.

Mit der Pflicht zur gegenſeitigen Unterſtützung hängt auch die Haftung der Markgemeinden bei gewiſſen Verbrechen zuſammen, welche man jedoch nicht mit jener Verbürgung des Wergeldes verwechſeln darf, welche man ſeit Möſer eine Geſammtbürgſchaft zu nennen pflegt. Denn eine Geſammtbürgſchaft in der angegebenen Weiſe hat es bei keinem germaniſchen Volke auf dem Feſtlande gegeben[16]). Jene Haftung der Markgemeinden, man mag

15) L. Alamann. c. 93. De eo qui in pugna parem suum dereliquit et fugit. Si qua in exercitu pugna commissa fuerit quis parem suum pugnare et fugit. — Daß dieſe pares aber Genoſſen eines viciniums waren, geht aus der Vergleichung dieſer Stelle mit L. Alam. tit. 43. hervor, wiewohl daſelbſt von einer ſtrafbaren Zuſammenrottung die Rede iſt. vgl. Tacit. M. G. c. 7. und oben § 31. Not. 16.

16) E. Feuerbach. de universali fidejussione quam Germanice Geſammtbürgſchaft vocant, p. 5 ff. Waitz, d. Vrfg. I. 225 ff. Marquardſen, über Haft und Bürgſchaft bei den Angelſachſen, p. 4 ff. Auch Wilda, das Strafrecht der Germanen, p. 70, 136 u. 388. Wenn daher Biener (das engliſche Geſchworenengericht, I, 12 u. 88) eine von mir (über die Freipflege p. 39) gemachte Bemerkung, daß ſich in Deutſchland das Geſchwornenweſen darum nicht habe bilden können, weil es an der Vorbedingung, nämlich an jenen den Frithborgen und Freipflegen ähnlichen freien Genoſſenſchaften gefehlt habe, für eine unbegründete Behauptung erklärt und ſich zum Beweiſe des Gegentheils auf die von Möſer und Eichhorn nachgewieſene Geſammtbürgſchaft bezieht, ſo hat Biener damit nur ſo viel bewieſen, daß er die neueren Forſchungen über dieſen Gegenſtand gar nicht kennt. Ich kann daher auch jetzt nur wiederholen, was ich dort (p .1) ſchon bemerkt habe, daß man die Ideen Möſer's über Geſammtbürgſchaft ganz und gar vergeſſen müſſe, um eine richtige Anſicht von der germaniſchen Verfaſſung zu erhalten. Auch wird es Biener ſelbſt ſchwerlich gelingen, das Daſein von Frithborgen in Deutſchland zu entdecken. Ueberhaupt ſcheint Biener auch in anderer Beziehung mit dem germaniſchen Leben nur wenig vertraut zu ſein. Wie man aber ohne allſeitige Kenntniß der germaniſchen

ſie nun nennen wie man will, findet ſich aber allenthalben, wo ſich überhaupt Feldgenoſſenſchaften finden, mit welchen ſie im allerinnigſten Zuſammenhang ſteht. Ganz entſchiedenermaßen findet man dieſe Haftung im nordiſchen Rechte, insbeſondere bei den Dänen und Schweden. Jede Markgemeinde hatte nämlich für den innerhalb ihrer Mark entſtandenen Schaden, insbeſondere auch dann zu haften, wenn daſelbſt Jemand erſchlagen worden, der Thäter aber unbekannt geblieben war. Die Markgemeinde mußte in einem ſolchen Falle, wenn ſie den Thäter nicht vor Gericht ſtellen konnte oder wollte, den entſtandenen Schaden erſetzen oder eine gewiſſe Buße entrichten, welche jedoch nicht immer in dem vollen Wergelde beſtand[17]). Dieſelbe Haftung der Dorfſchaften findet ſich bei den Angelſachſen[18]), ſodann bei den Weſtgothen und Franken, wahrſcheinlicherweiſe bei allen germaniſchen Völkerſchaften. Bei den Weſtgothen folgt jene Haftung aus dem ſpäteren Abſchaffen derſelben, indem was niemals beſtanden hat, weder abgeſchafft werden kann, noch abgeſchafft zu werden braucht[19]). Daß aber im weſtgothiſchen Volksrechte von Nachbarſchaften die Rede iſt und daher nicht mit Feuerbach[20]) vicinus für cognatus genommen werden darf, folgt ſchon daraus, daß neben dem vicinus auch noch der propinquus genannt worden iſt[21]). Im fränkiſchen Reiche aber hatten nicht nur die Centſchaften (centenae), welche wahrſcheinlich ebenfalls Markgenoſſenſchaften waren (§ 27), ſondern auch die Dorfſchaften für den in ihren Bezirken entſtandenen Schaden zu haften. Jede Centſchaft, in deren Gebiete etwas geſtohlen oder geraubt worden war, ſollte nämlich die geſtohlene oder geraubte Sache erſetzen (ut si furtum factum fuerit, capitale de praesente centena

---

Vorzeit eine Geſchichte der Geſchwornengerichte ſchreiben kann, begreife ich wenigſtens nicht.

17) Wilda, Strafr. der Germ. p. 217–219. Jütſch. L. III. 68 u. f.

18) Meine Freipflege p. 5.

19) L. Wisigoth. VI, tit. 1, c. 8. *omnia crimina suos sequantur auctores.* Nec pater pro filio, nec filius pro patre, nec uxor pro marito, nec maritus pro uxore, nec frater pro fratre, *nec vicinus pro vicino,* nec propinquus pro propinquo ullam calumniam pertimescat. *Sed ille solus iudicetur culpabilis, qui culpanda commisit.*

20) De univers. fid. p. 118.

21) Eichhorn, R. G. I, 90.

restituat) und die Sache ſodann weiter verfolgen. Wurde der Thäter in einer anderen Cent gefunden, ſo mußte dieſe ſodann den Thäter entweder austreiben oder ausliefern oder ſelbſt den Schaden erſetzen und ſich mit zwölf Eidhelfern reinigen (et eum ad alia centena minime expellere potuerit, aut convictus reddat latronem aut capitale de praesenti restituat, et cum duodecim personas se ex hoc sacramento exuat)[22]). Späterhin ward dieſe Haftung nochmals beſtätigt. Da die nächtlichen Wachen zur Verhinderung der Diebſtähle nicht ausgereicht hatten, ſollten nämlich die Centen, eine jede für den in ihrem Bezirke entſtandenen Schaden haften und den Thäter verfolgen. Wurde derſelbe in einer anderen Cent gefunden, ſo haftete auch dieſe wieder für den Schaden, wenn ſie den Thäter nicht ausliefern konnte oder wollte. Und ſo haftete denn immer eine Cent der anderen, bis der Thäter verhaftet worden war (capitale tamen qui perdiderat, a centena illa accipiat absque dubio, hoc est de secunda vel tertia). Wurde aber der Thäter wirklich ergriffen und ausgeliefert, ſo haftete nun auch dieſer wieder für den vollen Erſatz aus ſeinem eigenen Vermögen (et si persequens latronem sunm comprehenderit, integram sibi conposicionem accipiat), und die Cent hatte außerdem noch Anſpruch auf die Hälfte der Buße (mediam conposicionem trustes ad se recipiat, et capitalem exigat a latrone)[23]). In ähnlicher Weiſe hatten die Dorfſchaften für die innerhalb der Dorfmark oder an ihrer Grenze vorgefallenen Todtſchläge zu haften. Wenn nämlich ein Leichnam gefunden worden, der Thäter aber nicht bekannt war, ſo mußten die Dorfgenoſſen, in deren Feldmark der Leichnam gefunden worden war (tunc vicini illi in quorum campo vel exitum corpus inventum est) ſchwören, daß ſie den Todtſchlag nicht ſelbſt begangen und auch von dem Thäter keine Kenntniß haben (Tunc vicini illi — juratoris se exuant, quod nec occidissent nec sciant, qui occidisset). Konnten und wollten ſie nun dieſen Eid ſchwören, ſo waren ſie frei von jeder weiteren Haftung. Hatten ſie ihn aber binnen einer beſtimmten Friſt nicht geſchworen, ſo mußten ſie das volle Wergeld entrichten (si istud

22) Childeberti decretio von 596, c. 11 u. 12 bei P. III, 10.

23) Chlothacharii decret. c. 1, bei P. III, 11 u. 12. Vgl. noch L. Salica, tit. 81 bei Schilter, II, 46. und bei Pardessus, p. 189 u. 218. und bei Feuerbach, tit. 73.

sic ante 40 noctes non fecerint, noverint, se de persona mortui requirenti legibus satis facere. Si vero iurant et se per sacramentum idoniaverint, nulla eis conpositio requiratur[24]). Mehr als alles Andere beweist jedoch die weite Verbreitung dieser Haftung der Markgemeinden der Umstand, daß sie sich in vielen Gegenden Deutschlands auch im späteren Mittelalter noch und hinsichtlich der Haftung für Holzfrevel bis zur Entdeckung des Thäters sogar bis auf unsere Tage erhalten hat, wie dieses später noch weiter entwickelt werden soll.

§ 73.

Neben dieser Pflicht zur gegenseitigen Unterstützung und Haftung bestand noch eine andere sehr schöne Pflicht, die Pflicht nämlich, auch die Reisenden zu unterstützen, sie zu beherbergen und zu verpflegen. Die Gastfreundschaft gegen Reisende und die Reichung des für die Thiere der Reisenden nöthigen Futters war bekanntlich in früheren Zeiten eine weit verbreitete, im Orient heute noch bestehende Sitte. Bei den Germanen aber war sie sogar eine bei Strafe gebotene Pflicht. Denn einem Fremden sein Haus verschließen, galt als eine Versündigung[25]). Namentlich sollten Diejenigen beherbergt und wie unsere Militäreinquartierung mit allem Nöthigen versehen werden, welche im Dienste des Königs reisten[26]), insbesondere also die königlichen Sendboten und sonstigen auf der Reise befindlichen Beamten[27]). Auch für ihre Thiere durften sie das nöthige Futter in Anspruch nehmen, sogar die Weide in den eingehegten Ländereien, ein Recht, welches außer ihnen zur Kriegszeit auch noch die bewaffnete Mannschaft gehabt hat[28]). Seit Einführung des Christenthums wurde die Beherbergung der Reisenden

24) Chlodovechi capit. von 500. c. 9. bei P. IV, 4. Vgl. noch L. Salica, tit. 75 bei Schilter. II. 45. und bei Pardessus, p. 187 u. 332.

25) Tacit. M. G. c. 21. Quemcunque mortalium arcere tecto nefas habetur. L. Burgund. tit. 38, c. 1, 2, 6. Capit. V, an. 803, c. 16.

26) L. Ripuar. tit. 65. c. 3. L. Longob. III, tit. 4, c. 2.

27) L. Longob. III. tit. 4. c. 4, 5. Capit. III, an. 803, c. 17. Cap. lib. 3, c. 39.

28) L. Longob. III, tit. 4. c. 2 u. 3. Capit. an. 779. c. 17. Capit. V. an. 803, c. 17. Cap. lib. 5. c. 201. Cap. add. IV, c. 135.

als eine Christenpflicht anempfohlen[29]), zumal die Verpflegung der reisenden Bischöfe und anderen Geistlichen[30]), sowie der Wallfahrer, denen außer der Wohnung auch noch Feuer und Wasser gereicht werden sollte[31]). Allein auch andere Reisende (iter agentes; qui in itinere constituti; und iterantes) durften sich, so oft sie der Erholung bedurften, auf Feldern und Wiesen niederlassen, daselbst Feuer anmachen und ihre Thiere weiden lassen[32]). Das Recht der Reisenden, ihre Thiere auf jedem Felde mit Futter versehen zu dürfen, blieb auch im späteren Mittelalter[33]). Und in vielen Gegenden ist es sogar bis auf unsere Tage dem Reisenden erlaubt gewesen, seine müden Thiere auf jedem Felde am Wege weiden zu lassen, oder das nöthige Futter für dieselben zu schneiden, und selbst drei Aepfel, drei Rüben oder drei Trauben zu essen[34]). Inwieweit nun die erwähnte Verpflegung eine Verbindlichkeit des Einzelnen oder der Gesammtheit gewesen, ist mit Bestimmtheit aus den Quellen nicht zu entnehmen. Vorgeschrieben war das letztere nur für die reisenden Gesandten fremder Völkerschaften (legati extranearum gentium). Ihre Beherbergung und Unterstützung mit allem Nöthigen sollte nämlich auf Kosten der Genossenschaft geschehen und daher, was der Einzelne geliefert, auf alle Genossen ausgeschlagen und vertheilt werden (ei qui dedit ab his qui intra terminum villae ipsius commanent, compensetur), ohne Unterschied zwischen Germanen und Römern, wenn die Dorfschaft aus einer Mischung von beiden bestand[35]). Was indessen hinsichtlich ihrer vorgeschrieben war, hat gewiß auch in Ansehung der im Dienste des Königs oder der Kirche Reisenden gegolten. Denn noch im späteren Mittelalter hatte selbst jeder Reisende das Recht, die Beherbergung und

---

29) Capit. an. 789, c. 73. Capit. an. 883, c. 12, 13 bei Bal. Capit. lib. 1, c. 70.

30) L. Longob. III, tit. 4, c. 5. Capit. lib. 6, c. 86, 168.

31) Capit. I, an. 802, c. 27. Capit. V, an. 803, c. 16.

32) L. Wisigoth. VIII, tit. 2, c. 3. tit. 4, c. 27. L. Longob. III, tit. 4, c. 1.

33) Juramentum pacis Dei von 1085 bei Pertz, IV, 59. Sächs. Lr. II, 68. Schwäb. Lr. W. c. 173. Ruprecht von Freising, I, 134.

34) Grimm, R. A. p. 401, 523 u. 554.

35) L. Burgund. tit. 38, c. 3 u. 4. vgl. oben § 36 Not. 6.

Verpflegung und jede andere Unterstützung von dem einzelnen Genossen wie von der Genossenschaft selbst in Anspruch zu nehmen[36]).

§ 74.

Auch in religiöser Beziehung scheint ursprünglich jede Mark ein Ganzes, die Markgenossenschaft also zu gleicher Zeit eine religiöse Genossenschaft gebildet zu haben. Seit Einführung des Christenthums pflegte daher jede Mark ihre eigene Kirche zu erhalten, und zwar ursprünglich, wie es scheint, eine jede nur eine einzige Hauptkirche. Von der Mark, worin Soest lag, ist dieses bereits schon bemerkt worden (§ 30). Auch die alte Mark Gerau bildete ursprünglich ein einziges großes Kirchspiel, indem sämmtliche zum Märkergerichte gehörigen Dörfer zu gleicher Zeit Filialkirchen der Hauptkirche zu Groß-Gerau gewesen sind[37]). Ebenso hatte die aus fünf Dörfern bestehende Mark Altenhaßlau in der Wetterau nur eine einzige Hauptkirche in Altenhaßlau[38]). Auch zur Mutterkirche in Breitungen gehörte ursprünglich eine ganze Mark[39]). Desgleichen bildeten die in der Feldmark von Winkel liegenden Dörfer Oesterich und Mittelheim ursprünglich mit Winkel eine einzige Mark- und Kirchengemeinde[40]). Auch in der Schweiz scheint jedes Thal ursprünglich nur eine einzige Hauptkirche gehabt, also gleichfalls eine eigene Mark- und Kirchengemeinde gebildet zu haben. Das Thal Glarus z. B. hatte erwiesenermaßen ursprünglich nur eine einzige Pfarrkirche in dem Hauptdorfe Glarus, welches wahrscheinlich das Stammdorf oder das Urdorf des Thales gewesen ist[41]). Und wie andere größere Thäler, so hat offenbar auch Glarus eine eigene Thal- oder Markgemeinde gebildet. Eben dieses war auch im Thale Schwiz der

36) Juramentum pacis Dei von 1085 bei Pertz, p. 59. Viatori nemo hospicium deneget, necessaria si habet, aequo sibi praecio vendat, si non habet, a vicinis qui habent eadem convencione aquirat. Si hospicium negaverit et necessaria vendere vel aquirere neglexerit, magistrum villae viator appellet, qui convocatis civibus suis quesita negantem ad praesens decapilatum excoriet.

37) Wenck, I, 61. not. b, 63, 83, 138 not. t.

38) Weisthum von 1570, art. 13 bei v. Dalwigk, Cranien I, 46.

39) Dipl. von 933 bei Schöppach, Hennebergisches Urkundenb. I, 1. totam marcham illam ad matricem ecclesiam in breitinga spectantem.

40) Bodmann, I, 84 u. 90.

41) Kopp, Gesch. II, 1. p. 282 u. 283.

Fall. Zwar findet man daselbst schon im 13. Jahrhundert drei Pfarrkirchen[42]). Ursprünglich hat es jedoch auch in jenem Thale offenbar nur eine einzige Kirche, und zwar im Dorfe Schwiz gegeben, woher es sich erklärt, warum das Dorf ursprünglich den Namen Kirchgasse geführt hat (§ 141). Dasselbe gilt von der sehr ausgedehnten Mark Huxori in Westphalen, wo in späteren Zeiten noch nahe bei der Stadt Korvei einer Markerkirche (Marketkirche oder Markkirche) Erwähnung gethan wird. Daß aber diese Kirche, auch von ihrem Namen abgesehen, schon um deswillen in eine sehr hohe Zeit hinaufreichen und mit der Markenverfassung zusammenhängen muß, geht aus dem Umstande hervor, daß sich in ihrer Nähe die im Jahre 863 gestiftete Probstei Nyenkerken (nova ecclesia) befindet, deren Name allein schon zeigt, daß die Markkirche damals schon eine alte Kirche gewesen sein muß[43]). Dieselbe Bemerkung gilt auch von Nunkirchen (Neukirchen) in der alten Mark auf dem Hundsrücken. Denn hätte diese alte Hauptkirche jener Gegend nicht mit der Markenverfassung zusammen gehangen, so würden nicht die alten Feldmarkgerichte, die sogenannten Hunddinge, bis in das 15. Jahrhundert daselbst gehalten worden sein[44]). In Friesland endlich führten sogar alle Hauptkirchen den Namen gastereke, gatzierke und gakerke oder Haupt-, Geist- und Gaukirche[45]). Ein Name, der sich nicht allein in der Benennung des Klosters Gokirchen (Gaukirchen)[46]), sondern auch noch in der Herrschaft Jever als Ortsname, *Hohenkarken*, ehemals *Gokarcken* genannt, bis auf unsere Tage erhalten hat, indem in früheren Zeiten daselbst die Hauptkirche von Wangerland und der Sitz eines Dekanes gewesen ist[47]).

Dieses bei den alten großen Marken befolgte System scheint nun

---

42) Kopp, II, 1. p. 299.

43) Wigand, Corveysch. Güterbesitz. 6, 170 ff.

44) Dipl. von 942 bei Schannat, hist. Worm. Cod. prob. p. 18. circa *basilicam* quae *Niuvnchiriha* vocatur. und dipl. von 956. eod. p. 20. in *loco* qui dicitur *Nivvnchiricha*. Widder, III, 457. 463.

45) Richthofen, v. gastereke.

46) Urk. von 1319 bei Wigand, Archiv, II, p. 219.

47) Hamelmann, Oldenburg. Chron. p. 457. decanus ecclesie Bremensis habet in Fresia duas sedes synodales — secunda sedes in Wanga. in ecclesia parochiali in Gokarcken. dipl. von 1314 u. 1340 bei Hamelmann, p. 455. advocatia in Gokercka — advocatorum in Gokercka.

auch dann noch beibehalten worden zu sein, als schon die Zersplitterung dieser Marken begonnen hatte, indem jedesmal die größere Unterabtheilung die Hauptkirche für die weiteren kleineren Markabtheilungen zu besitzen pflegte, wie dieses zumal in Westphalen recht deutlich hervortritt. In der zu dem Allodium Lewa gehörigen Mark z. B. findet sich seit ganz frühen Zeiten nur eine einzige Haupt- oder Mutterkirche, alle übrigen, neun an der Zahl, waren bloße Filialkirchen[48]). Und auch in späteren Zeiten noch hieß in Westphalen diejenige Bauerschaft, in welcher die Kirche für die benachbarten Bauerschaften stand, die Kirchbauer, während die nach allen Himmelsgegenden rings umherliegenden, zu diesem Kirchspiele, wahrscheinlich dem Urdorfe, gehörigen Bauerschaften die Ost-, West-, Süd- und Nordbauerschaften genannt zu werden pflegten[49]).

§ 75.

Wie jede andere Genossenschaft, so hatte endlich auch die Markgenossenschaft für die Erhaltung des Friedens, ohne welchen keine Genossenschaft bestehen konnte, sie also für die Erhaltung des Markfriedens zu sorgen. Damit war, wie bei anderen Genossenschaften, Gerichtsbarkeit in allen genossenschaftlichen Angelegenheiten verbunden. Zu den markgenossenschaftlichen Angelegenheiten gehörten indessen nicht die Friedbrüche und die anderen Angelegenheiten der öffentlichen Gewalt, vielmehr blos die Grenzstreitigkeiten[50]), die Vornahme der Landtheilung (divisio terrarum) und vielleicht auch die Entscheidung der darüber entstandenen Streitigkeiten[51]), sodann alle wegen der Einzäunung entstandenen Anstände und Zuwiderhandlungen, insbesondere wegen Beschädigung der Zäune u. dgl. m.[52]), sonstige Beschädigungen von fremdem Grundeigenthum und Verwüstungen auf fremden Feldern, namentlich auch durch Thiere[53]), Streitigkeiten über Verunreinigung der Brunnen, Quellen,

48) Urk. aus 8. sec. bei Kindlinger, M. B. II. Urkb. p. 1.

49) Kindlinger, II, 6, not. d.

50) L. Bajuv. tit. 11, c. 1, 2, 5. L. Wisigoth. X, tit. 3, c. 2, 3 u. 5.

51) L. Wisig. X, tit. 1, c. 8. Sed quod a parentibus vel vicinis divisum est. — vgl. c. 3.

52) Jütsch. L. III, 57—60. L. Bajuv. tit. 9, c. 11, 12. L. Sal. tit. 10. c. 11.

53) Andr. Sunes. IX, 6, 7, 9—12. L. Burgund. tit. 49, c. 1—3. L. Bajuv. tit. 13, c. 12 § 1. L. Sal. tit. 10, c. 11. L. Saxon. tit. 5, c. 2. Capit. Saxon. an. 797. c. 4, 8 bei Pertz, III, 76. App. Marculfi. c. 46.

ſowie des Waſſers überhaupt[54]), über das Viehhalten, über die Schließung öffentlicher Wege und Plätze oder die ſonſtige Verhinderung oder Erſchwerung ihres Gebrauches[55]), kurz alle Streitigkeiten und Zuwiderhandlungen in Angelegenheiten der Mark und bei Störungen des Markfriedens, was wir heutzutage die Dorf-, Feld- und Forſt-Polizeifrevel zu nennen pflegen[56]). Außerdem ſollten nach einer Verordnung König Chilperich's auch noch andere Streitigkeiten, ehe ſie vor die öffentlichen Gerichte gebracht werden durften, vielleicht zum Sühneverſuch, vor die Dorfnachbarn gebracht werden[57]). Die ausgeſprochenen Geldſtrafen gehörten der Genoſſenſchaft ſelbſt[58]), und Ortsſitte galt in jeder Nachbarſchaft als Entſcheidungsnorm[59]).

Das Gericht ſelbſt wurde präſidirt von dem Vorſteher der Mark (§ 63). Urtheilsfinder aber waren die Genoſſen, und zwar, wie es ſcheint, alle anweſenden Genoſſen, welche um das Gericht herumſtanden, das heißt der ganze Gerichtsumſtand. So wenigſtens bei den Sachſen, Burgundern, Weſtgothen, Baiern und Franken[60]), und ebenſo wahrſcheinlich auch bei allen übrigen Völker-

54) L. Bajuv. tit. 9, c. 16. Capit. lib. 5, c. 355. und ed. Pertz lib. 1, c. 355.

55) Andr. Sunef. IV, 1 ff. IX, 1 ff. L. Bajuv. tit. 9, c. 13—15. Capit. an. 744, c. 27 bei Bal. I, 156. Capit. lib. 5, c. 354.

56) Vgl. L. Edwardi confessoris, c. 28. Isti (decani) autem *inter cillas, inter vicinos* tractabant causas, et secundum quod forisfacture erant, *emenda ciones* et *ordinaciones* faciebant, videlicet *de pascuis, de pratis, de messibus*, de *certacionibus inter vicinos*, et de multis hujusmodi que frequenter insurgunt. Unter dieſen certacionibus inter vicinos oder litigacionibus, wie es in anderen Mſc. heißt, ſind offenbar die Zänkereien und anderen unbedeutenden Streitigkeiten zu verſtehen, welche auch in ſpäteren Zeiten noch von der Competenz der Dorfgerichte geweſen ſind.

57) Chilperici Regis edictum von 561, c. 9. bei Pertz, IV, 11. Si quis causam mallare debet, et sic *ante vicinas* causam suam notam faciat, — et si ipsi hoc dubitant ut malletur causam, *nam antea mallare* non praesummat, et si ante mallare praesumpserit, causam perdat. vgl. Waitz, das alte Recht der ſal. Franken, p. 133. Derſelbe, Vrf. Geſch. II, 268.

58) Capit. lib. 5, c. 355. et cum lege sua *vicini hoc emendet.* Capit. lib. 1, c. 355 bei Pertz.

59) L. Longob. I, tit. 23, c. 2. secundum fabulam, qualiter intra vicinos ipsos est.

60) Capit. Saxon. an. 797, c. 4 bei Pertz, III, 76. qualiscumque causa infra patriam *cum propriis vicinantibus* pacificata fuerit — juxta quod sui *convicini judicaverint.* L. Burgund. tit. 49, c. 3. vicinis suis

schaften. Denn von einem schöffenartigen Ausschusse an der Seite des Vorstehers, wie wir ihn in späteren Zeiten sehen, findet man in früheren Zeiten noch keine Spur.

Eine weitere mit der genossenschaftlichen Gerichtsbarkeit zusammenhängende Verbindlichkeit der Markgenossen war endlich noch die Pflicht, Zeuge und Eidhelfer zu sein. Denn nur der Genosse konnte gegen den Genossen Zeugniß ablegen, also auch nur der in der Mark angesessene Genosse gegen den Markgenossen, wenn es sich von Markfriedensbrüchen, von Besitzstörungen oder anderen Streitigkeiten über Grund und Boden handelte[61]). Der Zeuge sollte wenigstens so viel Vermögen besitzen, daß derselbe im Falle des Meineides die daraufgesetzte Composition bezahlen konnte[62]). Darum eben, weil nach baierischem Volksrechte die Strafe 12 Schillinge betragen hat, scheint daselbst vorgeschrieben gewesen zu sein, daß der Zeuge 6 Schillinge Geld und ebensoviel Land, also zusammen 12 Schillinge besitzen müsse. Dasselbe hat ursprünglich auch hinsichtlich der Eidhelfer gegolten[63]). Erst seit dem allmäligen Verfalle und seit der Auflösung vieler alter Feldgenossenschaften scheint man es hinsichtlich ihrer nicht mehr so genau genommen und mehr nur auf die persönliche Freiheit der Conjuratoren gesehen zu haben[64]).

---

et consortibus contestetur — app. Marculfi, c. 46. L. Wisigoth. X, tit. 1, c. 3, 8. Urk. aus 8. sec. bei Meichelbeck, I, 2. p. 97. et alii conmarcani. — form. Andegav. c. 31. bei Giraud, hist. du droit français, II, 445. — advocare iudecis seu et vicinis circamanentis seu et universa parocia ilia.

61) L. Bajuv. tit. 16, c. 1. Ille homo, qui hoc testificare voluerit, *commarchanus ejus debet* esse, et *debet habere VI solidorum* pecuniam et similem agrum. tit. 11, tit. 13, c. 12 § 1. L. Saxon. tit. 5, c. 3. Capit. an. 829, c. 6 bei Bal. I. 671. Capit. lib. 5, c. 301.

62) L. Longob. II, tit. 51, c. 13. illi, qui non habent, *si convicti fuerint falsum dixisse testimonium*, unde secundum legem compositionem plenam facere possint. Ebenso in Friesland. Wiarda, Brockmänner, p. 122, der jedoch jene Sitte unrichtig erklärt.

63) L. Salica, tit. 75, bei Schilter. L. Wisig. X, tit. 1, c. 14. Andr. Sunes. IX, 7, 9, 10. Auch bei anderen als Markangelegenheiten mußten die vicini circamanentes Eidhelfer sein. form. Andegav. c. 28. 29 u. 49 bei Giraud, II, 444 u. 454.

64) Capit. an. 829, c. 6 bei Pertz, III, 354. Capit. lib. 5, c. 301.

2. Veränderungen in der alten Markverfassung.

a) Im Allgemeinen.

§ 76.

In der bisherigen Darstellung, in welcher von dem ursprünglichen Zustande der Marken und Urdorfschaften die Rede sein sollte, bin ich nur zu häufig den Zeiten vorangeeilt, zuweilen sogar bis zu den neuesten Zuständen gerathen. Dies mußte indessen schon deshalb geschehen, weil wir über die ältesten Einrichtungen keine bestimmten Zeugnisse besitzen, die älteren Zustände vielmehr erst aus den späteren, wo sich jene erhalten, errathen und so in Verbindung mit dem nordischen Recht gewissermaßen erst wieder neu construirt werden müssen. Es konnte aber auch aus einem anderen Grunde noch nicht umgangen werden, zuweilen in die späteren Zeiten überzugreifen und die späteren Aenderungen wenigstens anzudeuten, weil sonst die allmälige Entwicklung der späteren Verfassung nicht gehörig hätte in's Klare gesetzt werden können. Oftere Wiederholungen waren dabei freilich nicht zu vermeiden, ich wollte mir übrigens lieber diese, als einen bei dergleichen Erörterungen ganz besonders nachtheiligen Mangel an Klarheit zu Schulden kommen lassen. Aus denselben Gründen nun aber, aus welchen ich bisher der Zeit vorausgeeilt bin, muß ich jetzt auch wieder zu den ältesten Einrichtungen zurückkehren und mit denjenigen Aenderungen beginnen, die sich zum Theile schon in vorhistorischen Zeiten zugetragen haben mögen. Hauptmomente, welche eine neue Gestaltung der Dinge herbeigeführt haben, sind die Zersplitterung der alten großen Marken, die Entstehung der Ungleichheit des Besitzthums, sodann die hinsichtlich der Grundherrschaft und öffentlichen Gewalt stattgehabten Veränderungen, wovon nun noch nebst allem Demjenigen, was damit in näherem Zusammenhang steht, die Rede sein soll.

b) Zersplitterung der alten Marken.

1. Neue Verlosungen.

§ 77.

Die ursprüngliche Ansiedelung war auf ganz einfache Verhältnisse berechnet. Mit der Vermehrung der Menschen und dem dadurch vermehrten Verkehre erwachten aber andere Bedürfnisse, und diese führten nach und nach große Veränderungen herbei.

Jedes einzelne Losgut war ursprünglich nicht größer, als es für die Ernährung einer Familie nothwendig war. Daher der Name Pflug, possessio familiae und familia für ein solches Besitzthum (§ 58 u. 59). Mit der Familie vermehrte sich indessen auch das Bedürfniß, und um diesem zu genügen, wurden neue Verlosungen und neue Ansiedelungen nothwendig.

So lange sich noch in der Nähe des Dorfes unbebautes Land in der Mark vorfand, schritt man, wenn das bereits vertheilte Land nicht mehr hinreichte, zur Einziehung und Vertheilung eines zweiten, dritten oder auch vierten und fünften Kampes (Flur, Esch, Zelge, Gewanne). Daher erklärt sich die ungleiche Länge und Breite dieser Feldfluren und ihre scheinbar ungleiche Vertheilung, während man zumal bei alten Dörfern jederzeit eine gewisse Regel wahrnehmen kann. Allenthalben wird man nämlich — wie dieses von Dänemark schon von Hanssen und aus eigener Anschauung von mir selbst in vielen Ortschaften in der Pfalz diesseits und jenseits des Rheins, deren Ursprung sich in grauer Vorzeit verliert, bemerkt worden ist — allenthalben wird man die längsten Feldgewannen dicht bei dem Dorfe, die kleineren dagegen, da sie erst später hinzugezogen worden sind, gegen die Grenzen der Feldmarken hin, in jeder Gewanne jedoch, gleichviel ob groß oder klein, ganz gleiches Ackermaß finden[65]). Indessen rührt doch die Ungleichheit sehr vieler Feldfluren auch von eingegangenen Dörfern her, deren Feldmarken sodann mit anderen Dorfschaften vereinigt worden sind. Namentlich war dieses der Fall hinsichtlich mancher Bauerschaften in Westphalen[66]), bei Dorfschaften in der Feldmark von Ulm[67]), bei sehr vielen Ortschaften im Großherzogthum Hessen[68]), im Elsaß[69]) und in der Pfalz am Rhein, insbesondere auch in Ansehung der Gemarkung des alten Dorfes Bergheim, welches an derselben Stelle gelegen hat, wo jetzt die Bergheimer Mühle sich befindet, nachdem das Dorf abgebrochen und als Vorstadt mit Heidelberg vereinigt worden war[70]).

---

65) Hanssen bei Falck, III, 87—90.
66) Steinen, I. 1430, 1431.
67) Jäger, I, 23, 75.
68) Wenck, I, 29—32.
69) Grandidier, hist. de Strasbourg, I, Nr. 56. p. 96.
70) Widder, I, 210, 215, 256 f. Wundt, Gesch. der Stadt Heidelberg, I, 72 f.

In der Nähe von Buttstädt wird, zum Andenken an die untergegangenen und mit Buttstädt vereinigten Dörfer Wenigen, Schafhausen und Oemhausen heute noch jedes Jahr ein Feldgericht gehalten, welches man das Hägemal nennt. Es ziehen nämlich die Nachkommen der Oemhäuser alle Jahre am Jacobitage nach einem Rasenhügel und beschauen die Grenzen der Felder, als wenn das Dorf selbst noch existirte. Ein Flurschütz tritt sodann auf den Hügel und fordert Diejenigen, welche eine Klage anzubringen haben, auf, daß sie vortreten. Klagt nun Einer, so treten die Schöffen auf dem Hügel zusammen und sprechen das Urtheil[71]). Auch erinnern in der Pfalz, im Großherzogthum Hessen, an der Lahn, in Westphalen u. a. m., wo im Mittelalter die Anzahl der Dörfer größer als in späteren Zeiten gewesen ist[72]), heute noch die Namen vieler mit heim, hausen, ingen, feld u. dgl. m. endenden Feldgewannen und Feldfluren an die vormals daselbst gestandenen Dörfer, namentlich auch in der sehr ausgedehnten Gemarkung von Kirchheim bei Heidelberg[73]). Während endlich in Schwezzingen, Edesheim, Edenkoben und in anderen Ortschaften in der Pfalz, welche in früheren Zeiten aus zwei verschiedenen Dorfschaften, aus Ober- und Unter-Schwezzingen, Ober- und Nieder-Edesheim u. s. w., bestanden und sich erst nach und nach zu einem einzigen Dorfe ausgebildet haben, die Ungleichheit der Fluren aus der Vereinigung dieser Dörfer zu erklären ist[74]).

2. Anlegung neuer Dörfer in der Mark.

§ 78.

Es gibt dreierlei Arten von Dorfanlagen, welche wesentlich von einander verschieden sind, nämlich Urdörfer, Filialdörfer innerhalb der Feldmark eines Urdorfes und Dorfanlagen auf herrschaftlichem Grund und Boden. Die Entstehung der Urdörfer setzt allzeit die Besitznahme einer noch nicht bewohnten Mark voraus. Die Urdörfer hängen demnach mit den ersten Ansiedelungen ganzer Geschlechter oder anderer

71) Kuhn und Schwartz, Norddeutsche Sagen, p. 213.

72) Wenck, II, 346. Seibertz bei Wigand, Archiv, VI. 167.

73) Widder, I, 160. Vgl. noch Intelligenzbl. des Rheinkreises v. J. 1827, p. 178. Wenck, I, 30, 31. Dahl, p. 259. Wigand, Provinzialrechte von Paderborn und Corvey, II, 202, 244. Vogel, die Limburger Chronik, p. VII.

74) Widder, I, 189. Intelligenzblatt des Rheinkreises v. J. 1828, p. 329, 385. Frey, Beschr. des Rheinkr. I, 251.

Genoſſenſchaften in noch von Niemand in Beſitz genommenen Ländern zuſammen. Das bei der Verloſung erhaltene Beſitzthum eines Genoſſen hieß daher Adelsland und war echtes Eigenthum oder eine wahre Grundherrſchaft. In dem menſchenleeren Norden kommen dergleichen Anlagen von Urdörfern noch in verhältnißmäßig ſehr ſpäten Zeiten vor[75]). Daher findet ſich auch die Unterſcheidung zwiſchen Urdörfern und ſpäteren Dorfanlagen noch in dem ſchriftlich abgefaßten nordiſchen Rechte (§ 8). Außer dieſen wirklichen Urdörfern ſind aber auch die Anſiedelungen der ſiegreichen Volksſtämme und die Verloſungen des eroberten bereits ſchon bewohnten Landes als ſolche erſte Anſiedelungen zu betrachten. Sie waren es in gewiſſem Betracht auch wirklich. Daher waren alle Loseigner gleichberechtigte vollfreie Genoſſen. Und in demſelben Sinne, wie im Norden die Urdörfer Adelby, Adelbol u. ſ. w. genannt worden ſind, wurden auch in England die erſten Niederlaſſungen der Angelſachſen *Edhelham* genannt, was jedoch Leo auf andere Weiſe zu erklären ſucht[76]).

Anders verhielt es ſich jedoch in Anſehung der beiden anderen Arten von Dorfanlagen, aus welchen die meiſten heute noch beſtehenden Dörfer hervorgegangen ſind. Sie kamen nämlich gleich bei ihrer Entſtehung in eine mehr oder weniger große Abhängigkeit, die Filialdörfer von dem Stammdorfe, die Dorfanlagen auf herrſchaftlichem Grund und Boden aber in Abhängigkeit von dem Grundherrn. Von den letzteren wird ſpäter die Rede ſein, von den erſteren aber ſogleich das Nöthige bemerkt werden.

§ 79.

Als nämlich bei der heranwachſenden Bevölkerung die alte Anſiedelung zur Unterkunft und Ernährung Aller nicht mehr hinreichte, da entſchloß ſich ſehr häufig ein Theil der Genoſſen in Gemeinſchaft auszuwandern und ſich anderswo niederzulaſſen. Zuweilen erfolgte eine ſolche Auswanderung auch, um den politiſchen Umwälzungen im Mutterlande oder einer Blutrache zu entgehen, oder aus bloßer Wanderluſt[77]), oder aus einer anderen oft ſehr

75) Tyge Rothe, Nordens Staatsverf. I, 246—249. Strinnholm, Wikingszüge, II, 9—17.

76) Leo, rectitudines, p. 217.

77) Meines Sohnes Beiträge zur Rechtsgeſchichte des germaniſchen Nordens, I, 34 u. 40 ff.

zufälligen Veranlaſſung. Geſchah nun die Niederlaſſung außerhalb der Feldmark des Urdorfes, ſo hatte dieſelbe entweder in einer noch von Niemandem in Beſitz genommenen Mark ſtatt oder nicht. Im erſteren Falle war ſie ſelbſt wieder eine erſte Anſiedelung mit allen Rechten und Freiheiten eines Urdorfes, und namentlich im Norden kommen dergleichen neue Niederlaſſungen bis tief in das Mittelalter vor. Ganz Island wurde ſeit dem 9. Jahrhundert auf dieſe Weiſe von Norwegen aus bevölkert[78]). Hatte aber die Anſiedelung in einer fremden bereits ſchon in Beſitz genommenen Feldmark ſtatt, ſo konnte dieſes, den Fall der Eroberung ausgenommen, nur mit Zuſtimmung des dortigen Urdorfes geſchehen. Dadurch kam indeſſen das neu angelegte Dorf in eine ähnliche Abhängigkeit von jenem Urdorfe, wie dieſes ſogleich von den eigentlichen Filialdörfern bemerkt werden ſoll. In dieſem Falle mag ſich z. B. Aulhauſen, eine alte Anſiedelung von Hafnern (Ullnern) in den Waldungen des Rheinganes, befunden haben[79]).

So lang ſich indeſſen noch hinreichender Raum in derſelben Mark vorfand, zogen es die Auswanderer natürlich vor, ſich in dieſer ſelbſt niederzulaſſen. Solche neuere Dorfanſiedelungen finden ſich nun in allen alten Marken, denn die Marken ſelbſt wurden erſt auf dieſe Weiſe nach und nach bevölkert. Allein auch die innerhalb einer alten Mark entſtandenen Dorfmarken waren in früheren Zeiten noch weit größer als in ſpäteren und daher auch in ihnen neue Anſiedelungen wieder ſehr häufig. Beiſpiele finden ſich im Rheingau, in der Pfalz am Rhein, in Franken und anderwärts mehr. In der Feldmark des alten Dorfes Winkel z. B. wurden ſeit dem 10. und 11. Jahrhundert die Dörfer Oeſterich und Mittelheim gegründet[80]); Eibingen in der Feldmark von Rüdesheim[81]), in der ſehr ausgedehnten Gemarkung von Lorch die Dorfcolonie Lorchhauſen[82]), in der Feldmark von Eltvil nach und nach die Dörfer Steinheim, Ober- und Niederwalluff, Rauenthal, Kiderich und Neudorff[83]). In der Pfalz aber beſaß z. B. die

78) Mein Sohn, l. c. p. 40 ff.
79) Bodmann, I, 112 f.
80) Bodmann, I. 84—89.
81) Bodmann, I, 99 f.
82) Bodmann, I. 112.
83) Bodmann, I. 123, 127, 132 f.

Dorfschaft Kirchheim bei Heidelberg in früheren Zeiten eine sehr ausgedehnte Feldmark, in welcher sich nach und nach die Dörfer Ostersheim, Bruchhausen, Altsteten und Lochheim, sodann der Bliggersforster Hof ansiedelten, und zu welcher auch ein großer Wald, der sogenannte Hegenich gehört hat [84]). Auch die Gemarkung von Neuenheim ist ursprünglich sehr ausgedehnt gewesen, denn das über eine Stunde davon entfernte Ziegelhausen ist noch darauf angelegt worden [85]). Dasselbe gilt von der heute noch sehr ausgedehnten Feldmark von Seckenheim, in welcher sich schon in grauer Vorzeit das Dorf Kloppheim und späterhin noch Friedrichsfeld, auch Neudorf genannt, angesiedelt und seine eigene Dorfmark ausgeschieden erhalten hat [86]). Auch Gattenhofen in Franken, die älteste Pfarrei in der Umgegend, scheint das Stammdorf von Adelshofen, Betwar, Hart und Tauberscheckenbach gewesen zu sein, wenn nicht vielmehr Adelshofen als das Urdorf betrachtet werden muß (§ 9). Jedenfalls haben diese Dörfer eine aus etwa 2000 Morgen Wald und Weideland bestehende gemeine Mark bis in spätere Zeiten gemeinschaftlich besessen und eine Markgenossenschaft, genannt auf der Hard, mit einander gebildet. Im Laufe der Zeit sind jedoch die einzelnen Feldfluren und Dorfmarken aus dem gemeinsamen Besitze ausgeschieden. Aber erst im Jahre 1760 ist die völlige Trennung der Mark, und zwar morgenweise nach Gemeinrechten vollzogen worden [87]). Ueberhaupt scheinen viele durch ganz Deutschland verbreitete Ortschaften, welche sich durch die Nebenbezeichnung Ober und Nieder, Groß und Klein, Ober, Mittel und Unter, Hoch und Nieder, Alt und Neu u. s. w. unterscheiden, in älteren Zeiten eine einzige Gemeinde gewesen und aus neuen Ansiedelungen und späteren Abtheilungen der ursprünglich gemeinschaftlichen Feldmark hervorgegangen zu sein (§ 27, Not. 71).

§ 80.

Die Anlegung und Vertheilung der Haus- und Hofplätze im Dorfe, sowie der Ackerlose in der umherliegenden Feldmark geschah

84) *Würdtwein*, chron. monast. Schönau, p. 12, 16, 48, 50. Widder, I, 155 ff.

85) Dipl. v. 1219 bei Guden, syllog. 107 ff.

86) Widder, I, 215, 217.

87) Benfen, Gesch. von Rotenburg, p. 462 u. 463.

bei diesen neuen Niederlassungen ganz auf dieselbe Weise, wie bei Anlegung eines Urdorfes. Daher entstand auch mit jeder neuen Niederlassung dieser Art eine neue Feldgenossenschaft. Das Tochterdorf erhielt indessen sehr häufig nicht dieselbe Freiheit, deren das Mutterdorf theilhaftig war. Für die Anweisung des nöthigen Landes zur Niederlassung in der Feldmark des Stammdorfes mußte sich nämlich das Filialdorf eine Art von Abhängigkeit gefallen lassen, ähnlich dem Verhältnisse der Haupt- oder Oberhöfe zu den Unterhöfen, und noch ähnlicher dem Verhältnisse der auf Landverleihung beruhenden und darum abhängigen Ansiedelungen zu den selbstständigen, durch Occupation oder Kauf, d. h. durch freie Besitzergreifung (landnam) bewirkten Niederlassungen in Island [88]). Während nämlich im Norden das Stammdorf den Namen *by* oder *athelby* (Adelsdorf) und die Genossen den Namen Athelbonden führten (§ 8), wurden die Tochterdörfer *thorp* (Dorf) [89]) und die Genossen Bonden genannt. Nun waren zwar auch die Bonden noch freie Grundbesitzer. Sie waren jedoch keine Vollfreien, also keine Athelbonden [90]). Daher konnten wohl die Athelbonden den Namen Bonden [91]), nicht aber umgekehrt die Dorfbewohner oder die Bonden auch den Namen Athelbonden führen [92]). Schon der für solche neue Niederlassungen gebrauchte Ausdruck Torp, Thorp, Thaurp oder Dorf deutet jenen Unterschied an, indem Torp oder Thaurp in den nordischen Sprachen [93]) eine umgegrabene Erde oder ein gerodetes Land, Rottland bedeutet hat, jedes Dorf also im Grunde genommen nichts Anderes war, als eine in der alten Mark neu gerodete kleinere Feldmark.

Außerdem genoß aber auch das Tochterdorf nicht alle Rechte des Mutterdorfes. Bei Markstreitigkeiten mit dem Tochterdorfe durften z. B. in Dänemark und Norwegen nur die Athelbonden des

88) Meines Sohnes Beitr. zur nord. Rechtsg. I, 63—81.

89) Jütsch. L. I, 47. Christian V. Danske Lov., lib. V, c. 10, art. 54.

90) Jütsch. L. I, 44, II, 33, 54, 103, 104, III, 2. Christian V. Lov, lib. V, c. 10, art. 55.

91) Jütsch. L. II, 103.

92) Andr. Sunes. IV, 8. Jütsch. L. I, 51. Christian V. Lov., lib. V, c. 10, art. 54.

93) *Gragas*, index, v. torfgrafir. Schulze, goth. Gloss. p. 383. Strinnholm, Wikingszüge, II, 5 u. 6. Anderwärts hatte das Wort eine andere Bedeutung, oben § 10.

Stammdorfes Zeugniß geben[94]). Etwas Aehnliches findet sich auch noch in Deutschland bei Feldmark-Streitigkeiten unter verschiedenen Gemeinden, indem z. B. im Rheingau die Geschlechter (die meliores) aus den benachbarten Gemeinden zur Entscheidung berufen werden sollten, und in Baiern die benachbarten Dorfschaften, ursprünglich vielleicht auch nur die Geschlechter aus ihnen[95]). Zuweilen wurde den Tochterdörfern kein Eigenthumsrecht zugestanden, z. B. in Schweden[96]), oder das zugetheilte Land ihnen blos verpachtet, wie z. B. in Norwegen[97]), und in vielen Bauerschaften im Dithmarschen und anderwärts mehr scheint dasselbe der Fall gewesen zu sein. In den meisten Ländern hatten indessen die Filialdörfer Nutzungsrechte in der Feldmark, zumal an den Allmenden erhalten[98]), meistentheils jedoch anfangs keine ausgeschiedene Feldmark. In Gemeinschaft der Feldmark sind z. B. die Filialdörfer von Winkel und von Eltvil mit diesen ihren Stammdörfern im Rheingau geblieben[99]). Dasselbe gilt von den Dörfern Heßheim und Beindersheim bei Frankenthal in der Pfalz, nach einem ungedruckten Weisthum. Desgleichen war die Allmeinde der Stadt Lindau und des Dorfes Aeschach gemeinschaftlich geblieben[1]). Und in Dänemark ist wenigstens die Weide sehr häufig in ungetheilter Gemeinschaft gelassen worden[2]). In anderer Beziehung hatten jedoch die Mutterorte Vorrechte, sie nur allein volle Berechtigung, z. B. Sitz und Stimme bei den Haingerichten, mit dem Rechte, die Filialdörfer daselbst zu vertreten[3]). Endlich war auch das Mutterdorf, wenn ihm die Anlegung des Tochterdorfes Schaden brachte, berechtigt, binnen drei Jahren vermöge des Reunionsrechtes die neuen Ansiedler wieder zurückzurufen. Denn das Filialdorf war und blieb ein bloßes von dem Stammdorfe abhängiges Pertinenzstück[4]).

94) Jütsch. L. I, 47. Andr. Sunes. IV, 8. Christian V. Lov., lib. V, c. 10, art. 54. Gula-Things Laug. p. 451.

95) Bodmann, I, 461 not. Kaiser Ludwig's Rechtsb. art. 136.

96) Geyer, Gesch. von Schweden, I, 79.

97) Gula-Things Laug. p. 453 f.

98) Rheingauer Landweisthum von 1324 bei Grimm, I, 534. Bodmann, I, 460.

99) Bodmann, I, 84—89, 127, 132 f.

1) Heider, p. 211, 309.

2) Hanssen bei Falck, VI, 25.

3) Bodmann, I. 460 f. 468, 469.

4) Jütsch. L. I, 47, 51. Christian V. Dansk. Lov., lib. V, c. 10, art. 52.

§ 81.

Aus ſolchen Stammdörfern mit den ihnen untergeordneten Filialdörfern ſind in Dänemark, im Dithmarſchen, in Friesland u. ſ. w. viele Kirchſpiele, im ſüdlichen Deutſchland aber nicht ſelten die Schultheiſereien, Oberſchultheiſereien und Aemter hervorgegangen. Die Athelbonden oder die Geſchlechter in den Adels- oder Stammdörfern bildeten urſprünglich in dieſen Kirchſpielen die herrſchende Gemeinde, die Anſiedler in den Filialdörfern aber in zum Theile untergeordneter Stellung die übrige Gemeinde, gerade ſo wie in den alten Städten die Altbürgerſchaft und die Gemeinde ſich einander untergeordnet und dennoch wieder zu einem Ganzen verbunden waren. Dieſe Aehnlichkeit der Kirchſpiele mit den alten Städten tritt nirgends klarer hervor als im Dithmarſchen, wie dies ſpäter noch umſtändlicher gezeigt werden ſoll.

Durch das Auswandern in ſolche Tochterdörfer, oder auch durch das Ausſterben der Athelbonden ſind manche Adelsdörfer entweder ganz verſchwunden oder in der Art herabgekommen, daß, wie z. B. in Adelbye bei Flensburg, von dem alten Urdorfe nur noch die Kirche mit dem Pfarr- und Schulhauſe übrig geblieben iſt[5]). Dasſelbe ſcheint bei Nunkirchen auf dem Hundsrücken der Fall geweſen zu ſein. Ebenſo hinſichtlich der nahe bei Korvei liegenden Märkerkirche, ſodann bei der Kirchſpielskirche in der Nähe von Iſerlon, bei der St. Martinskirche auf freiem Felde unweit Kelſterbach am Main und bei anderen, in ſpäteren Zeiten auf den Feldern einzeln daſtehenden alten Kirchen[6]).

Mit dem Sinken oder gänzlichen Verſchwinden der Stammdörfer erhielten die Tochterdorf- und Bauerſchaften eine freiere Stellung und bei günſtigen Umſtänden dieſelbe oder ſogar eine noch weit größere Bedeutung als die früheren Stammdörfer ſelbſt. Das erſte war namentlich hinſichtlich der Bauerſchaften im Dithmarſchen ſeit dem allmäligen Unterliegen und Ausſterben der Geſchlechter der Fall. Das letztere aber bei vielen neueren Anſiedelungen, welche nach und nach durch die Umſtände begünſtigt zu bedeutenden Städten emporgeſtiegen ſind, z. B. bei Mannheim, einem ehemaligen in der Feldmark

5) Hanſſen bei Falck, VI. 26.

6) Widder, III, 463. Wigand, Corveyſch. Güterbeſ. p. 6, 170 f. Steinen, I. 988. Wenck, I, 39 not. p. vgl. oben § 74.

von Rheinhausen gelegenen kleinen Dorfe[7]), ferner bei Landau, welches allem Anscheine nach erst im 13. Jahrhundert, und zwar in der Feldmark des sehr alten Queichheim angelegt worden und daher auch in späteren Zeiten noch in Weidegemeinschaft mit demselben gewesen ist[8]). Ebenso bei Lindau, welches wahrscheinlicherweise eine Colonie von dem jetzt sehr kleinen Dörfchen Aeschach gewesen ist[9]). Desgleichen bei Friedberg, welches eine Colonie von Straßheim gewesen zu sein scheint[10]). Endlich bei Neustadt an der Hart, dessen erst seit dem 13. Jahrhundert erwähnt wird, während das Dörfchen Winzingen, in dessen Feldmark jene *nova civitas* erbaut worden ist, schon im Jahre 782 seine eigene Mark gehabt hat[11]), beide Orte aber heute noch in ungetheilter Markgemeinschaft mit einander leben[12]). Auch Soest! (§ 30), Flensburg und andere Städte mehr sind wohl aus solchen späteren Dorfansiedelungen hervorgegangen. Die meisten alten Städte, welche sich nachher zu freien Städten und Reichsstädten emporgeschwungen haben, scheinen indessen aus den Stammdörfern selbst entstanden zu sein. Daher mag es sich erklären, warum die alten Städte in Dänemark noch by, also z. B. in Schleswich die Stadtmark oder der Stadtfriede byfridh und das Stadtgericht bything genannt worden ist[13]). Auch ist deshalb die Altburgerschaft stets eine Geschlechtergenossenschaft und namentlich in Köln die Richerzegheit nichts Anderes gewesen, als eine in Feldgemeinschaft stehende Genossenschaft von Athelbonden oder vollfreien Geschlechtern.

3. Anlegung von Einzelnhöfen.

§ 82.

Eigentliche Einzelnhöfe hat es ursprünglich gar keine gegeben. Denn die ersten Ansiedelungen in noch nicht bevölkerten Marken sind

7) Widder, I, 89, 116 ff.

8) Grimm, I, 769.

9) Heider, p. 57, 548 u. 774.

10) Mader, I, 12.

11) In pago Spirensi in Wenzinger marca im Codex Lauresham, II. pag. 394.

12) Widder, II, 237 ff., 248 ff.

13) Urk. von 1417 bei Westphalen, monum. Cimbr. IV. praefat. p. 124. — terminos immunitatis civitatis, eorum videlicet *byfridh* — dies placitales *bything*.

in früheren und späteren Zeiten sammt und sonders von Genossenschaften ausgegangen, nicht allein die Niederlassungen in Dörfern, sondern auch die Ansiedelungen in abgesonderten Höfen. Da nun ferner bei jeder solchen Niederlassung das Land zu gleichen Theilen vertheilt und, wie wir gesehen, auch in späteren Zeiten noch mittelst der Reebungsprocedur für die Erhaltung der ursprünglichen Gleichheit gesorgt worden ist, so konnten dergleichen Hofanlagen nur auf eigenem oder fremdem Besitzthum oder in entfernt liegenden Wäldern, Weiden oder sonstigen Gemeinländern statt haben, da wo dieselben Niemand hinderten und Niemand verletzten. Von den Hofansiedelungen auf eigenem Grund und Boden oder auf Gemeinländereien soll hier, von solchen Niederlassungen auf fremden Grundherrschaften aber später gehandelt werden.

Es war nämlich im Norden jeder einzelne Dorfgenosse berechtigt, sich auf seinem in der Feldmark liegenden Besitzthum anzusiedeln, wenn er die auf seinem Grund und Boden nothwendigen Feld- und Viehwege auf eigene Rechnung anlegte und durch eine solche Anlage den Dorfgenossen kein Schaden zugefügt wurde, in welchem Falle er sonst wieder in's Dorf zurückziehen mußte[14]). Auf diese Weise sind viele neue Hofanlagen in der Feldmark entstanden, welche man zum Unterschiede von den Dorftoften geschworne Tofte[15]) oder Horhtofte[16]) genannt hat.

Dasselbe Recht, wahrscheinlich unter ähnlichen Verpflichtungen, haben nun ohne allen Zweifel auch im übrigen Germanien die Grundbesitzer gehabt. Bei den Longobarden wenigstens finden sich entschiedenermaßen solche neue Hofanlagen außerhalb der Dorfschaft auf neu bearbeitetem, durch Einzäunung geschlossenem Grund und Boden[17]). Eben solche neue Einfriedungen (conprehensiones) auf seinen eigenen Besitzungen finden sich am Niederrhein[18]) u. a. m.

---

14) Jütsch. L. I, 48, 51. Erich Seeland. Gef. II, 56. Christian V. Danske Lov. lib. V, c. 10, art. 54 u. 55.

15) Jütsch. L. I, 51. Christian V. Dansk. L. lib. V. c. 10. art. 51.

16) Erich Seel. Gef. II, 54, 68.

17) L. Longob. II, tit. 36, c. 3. Si quis *commutaverit* terram, arvum, vel pratum, aut sylvam, et ibi *laboraverit et aedificium fecerit* (also eine neue Anlage außerhalb der Dorfschaft), aut *clausuram* aut vineas posuerit.

18) Zwei Urk. von 801 bei Lacomblet, Urkb. I, 11 u. 12. — *conpre-*

Es scheint jedoch, daß dergleichen Ansiedelungen außerhalb des Dorfetters wegen der dadurch vermehrten Markungen nicht gerne gesehen und daher gewissen Beschränkungen, z. B. hinsichtlich des Hühnerhaltens, unterworfen worden sind[19]).

§ 83.

Außer diesen Ansiedelungen auf seinem eigenen Grund und Boden kommen indessen auch noch Einzeln-Ansiedelungen auf dem Gemeinland der eigenen oder einer fremden Feldmark vor. Ursprünglich, so lange noch das freie Occupationsrecht galt, konnte sich der freie Mann allenthalben ansiedeln, wo er noch von Niemand in Besitz genommenes Land vorfand. Seitdem jedoch alles Land von Einzelnen oder von ganzen Geschlechtern und Völkerschaften in Besitz genommen worden und was noch von Niemand in Besitz genommen als königliche Herrschaft betrachtet worden war, seitdem war auch für Einzeln-Ansiedelungen die Zustimmung der Markgemeinde oder des Königs nothwendig (§ 47, 49, 70 u. 79). Es dauerte jedoch lange Zeit, bis dieses neue Recht allgemein anerkannt und befolgt worden ist. Denn die eigenmächtigen Landnahmen dauerten nach wie vor fort. Sie dauerten sogar unter Karl dem Großen und, wie wir gesehen, auch später noch fort[20]). Auch haben sich nicht blos Germanen, sondern auch Slaven auf diese Weise in Baiern u. a. m.

hensionem quam ipse helmbaldus *in propria hereditate* — proprio labore et adjutorio amicorum suorum *legibus conprehendit* et *stirpavit*.

19) Öfn. von Fellanden bei Gr. I. 29. „dass nieman sol hußen „vsserthalb etters, dutz aber jeman, der sol uff den first stan, „vnnd sol mit dem rechten arm griffen vnnder dem lingen, vnnd sol das har „in die rechten hannd nemen, vnnd sol ein sichlen nemen by dem spitz in die „lingen hand, vnnd als ver er wirft, also ver sond sy nu hüner gan." — Öfn. zu Schwartzenbach bei Gr. I, 217—218. „welcher ein Hauss usser„halb der vier ettern, der dörffern hätte, ald eins usserhalb buwte, „desselbigen hüner sollend nit ferer noch witter gewalt haben vom „huss zu gohn, dann so wit und fer die fraw, so im selbigen hauss wohnet, „wann sy damitten uffem tach uffem first stath, mit einer sichlen bym spitz mit „der lenggen hand gefasset under dem rechten bain werffen mag."

20) Urk. von 813 bei Mabillon, de re dipl. p. 512. occupavit sibi partem quandam de silva, quae vocatur Bocchonia, quam moriens dereliquit filio suo. — Urk. von 811 bei Eckhart, de reb. Fr. Or. II, 864. proprisit sibi partem quendam de silva, quae vocatur Bocchonia, quam moriens dereliquit filio suo. — vgl. oben § 70.

angesiedelt[21]). Anfangs genehmigte man nun nachträglich, was man nicht hatte verhindern können. So bestätigte Karl der Große mehrere eigenmächtige Niederlassungen in dem großen Buchenwalde u. a. m.[22]). Auch Karl der Kahle bestätigte noch die Niederlassungen der Hispanier im fränkischen Reiche[23]). Späterhin wurden jedoch solche Landnahmen auch schon im Voraus von den Königen erlaubt[24]), wie es der Herzog Tassilo von Baiern schon früher gethan hatte[25]). Was aber die weite Verbreitung dieser eigenmächtigen Landnahmen vor Allem außer allen Zweifel setzt, das ist die sehr oft vorkommende Benennung proprisus, purprisus[26]), porprisus oder auch porprisum oder porprisa[27]) und aprisio für solche Besitzungen. Jenes Wort kommt nämlich von *prendere*[28]), *proprendere* oder *proprindere*, d. h. sich einer Sache bemächtigen, sie in Besitz nehmen[29]). Die eigenmächtig in Besitz genommenen Sachen nannte man daher res propresae oder res proprisae[30]) und die auf diese Weise in Besitz genommenen Ländereien proprisus[31]) und aprisio[32]). Der-

21) Urk. von 777 in Mon. Boic. 28, II, p. 198. — terram quam illi sclavi eultam feeerant sine consensu nostro.

22) Urk. von 811 bei Eckhart, II, 865. Urk. von 813 bei Mabillon, p. 513. Urk. von 795 bei Baluz. II, 1400.

23) Capit. von 844, c. 6. bei Baluz. II, 28.

24) Capit. von 812. 815 u. 823 bei Baluz. I, 500. II. 1406 u. 1425.

25) Urk. von 777 in M. B. 28, II, p. 198 u. f.

26) Aimoin, lib. 5, e. 38. purprisum habeat. Urk. aus 9. see. im Codex Lauresh. III. 242.

27) Du Cange, h. v.

28) Urk. von 777 im Codex Lauresh. I, 21. prendere vel capulare. Capit. von 815 bei Baluz II. 1406. occupare aut prendere.

29) Capit. Baioaricum v. 803, c. 6. bei Pertz, III, 127. nullus praesumat rebus alterius proprindere. Capit. v. 873, e. 8. *eod.* p. 521. ut aliquis de fisco regio vel de rebus eeclesiae aliquid proprindat. app. Marculf. e. 33. per fortia nnnquam proprisi aut pervasi. form. Bignon. c. 12. quod terram — malo ordine proprisisset. L. Ripuar. tit. 75. — rem in via propriserit. vgl. noch form. Lindenbrog. e. 172.

30) Capit. Baioar. von 803, e. 6. L. Ripuar. tit. 75.

31) Codex Lauresh. I, 542. unum proprisum ad vineam faciendam, quem pater meus ibi proprisit. vgl. noch Urk. von 811 bei Eckhart, II, 865. Urk. von 813 bei Mabillon, p. 513.

32) Praeceptum von 815 bei Baluz. II, 1406. quiequid ille occupatum habebat aut aprisione fecerat — occupavit sive aprisionem feeit.

gleichen jenen Namen führenden Beſitzungen findet man nun im ganzen fränkiſchen Reiche, namentlich auch in Deutſchland außer dem großen Buchenwalde und in Baiern auch noch im alten Alemannien[33]) und beſonders häufig im Frankenlande am Rhein[34]). Sie pflegten mit einem Zaune oder mit einer anderen Einfriedung umgeben zu werden, indem dieſelben als Sondereigen aus dem Gemeinlande oder aus der gemeinen Mark ausgeſchieden werden ſollten. Daher war proprisus und aprisio ſo viel als Eigen (proprium). Beide Worte wurden abwechſelnd als ganz gleichbedeutend gebraucht[35]), insbeſondere auch die aprisiones als Erbeigen behandelt[36]) und deshalb von den Beneficien unterſchieden[37]). Man verſtand darunter aber, auch in ſpäteren Zeiten noch, als von einer eigenmächtigen Landnahme keine Rede mehr war, ein eingezäuntes oder mit Mauern und Graben umgebenes Beſitzthum[38]), alſo insbeſondere auch eine geſchloſſene Hofmark[39]). Und in dieſer doppelten Bedeutung hat ſich das Wort pourpris oder pourprinse[40]) in Frankreich auch noch in ſpäteren Zeiten erhalten. Man verſtand nämlich auch im franzöſiſchen Gewohnheitsrechte unter pourpris zunächſt noch jeden eingezäunten oder ſonſt eingeſchloſſenen Raum, alſo einen eingehegten Wald u. dgl. m.[41]),

---

vgl. noch Capit. von 812, 815, c. 3. und von 844, c. 4. bei Baluz. I, 500, 551, II, 27.

33) Form. Alemann. bei Goldast. c. 99.

34) Viele Urk. aus dem 9. sec. im Codex Lauresh. I, 332, 336, 337, 338, 339, 347 u. ſ. w.

35) Urk. von 813 bei Mabillon, p. 513. *proprium*, quod in eorum lingua Bivanc vocatur. Und ſpäter wird das proprium in derſelben Urkunde proprisus genannt.

36) Capit. von 844, c. 7 u. 8. bei Bal. II, 28.

37) Urk. von 876 bei Bal. II, 1497. locus *per beneficia vel adprisionem* comiti regalem servitium persolvi debeat.

38) Du Cange, v. porprisum.

39) Codex Lauresh. I, 336. unum proprisum cum aedificio et mansis, campis, pascuis, pratis. — eod. III, 140. proprisum cum omni aedificio et 120 mancipia — vgl. noch eod. I, 378, II, 476.

40) Cout. de Touraine, art. 260 u. 295. le chastel, fossé et pourprinse d'icelluy. — cout. de Lodunois, ch. 27, art. 4 u. 5. ch. 28, art. 3.

41) Cout. de Bretagne, art. 621. ou bois qu'il porte fruit, ou qui est es pourpris herbregement et prochaines clostures de la maison.

ſodann aber insbeſondere auch eine geſchloſſene Herrſchaft oder eine geſchloſſene Hofmark[42]).

Urſprünglich, ſo lange noch das freie Occupationsrecht beſtand, konnten dergleichen Anſiedelungen nur in noch von Niemand in Beſitz genommenem, alſo noch nicht cultivirtem Lande oder in Waldungen ſtatt haben. Daher findet man ſie lange Zeit nur in Verbindung mit unkultivirtem Lande[43]). Und man verſtand darunter zuweilen ſogar ein zum Roden beſtimmtes Land (proprisum ad stirpandum)[44]). Da jedoch die Bedeutung des Wortes proprisus und aprisio durchaus keine Beziehung auf unkultivirtes Land hat und die einmal in Beſitz genommenen und kultivirten Ländereien ihren alten Namen (aprisiones sive possessiones und aprisiones sive hereditates) behielten[45]), ſo findet man ſpäterhin auch bereits kultivirte Ländereien, welche jenen Namen führen[46]). Weſentlich war dabei nur, daß es ein eingezäuntes oder ſonſt eingefriedetes Beſitzthum geweſen iſt. Auch wurde darunter immer nur ein Einzelnbeſitzthum oder ein Einzelnhof, alſo insbeſondere auch eine geſchloſſene Hofmark verſtanden. Zwar ſcheint ſpäterhin, als auch dergleichen Beſitzungen angewieſen, alſo nicht mehr eigenmächtigerweiſe in Beſitz

42) Cout. de Bretagne, art. 175 u. 541. le chasteau ou principal manoir, avec le *pourpris*. — Senlis, art. 129. le principal et maistre manoir entierement *avec le cloz* du jardin, s'il est au *pourpris dudit manoir*. — Laon, art. 147. et le *pourpris* et enclos, tant en edifices, jardins, que fossez. — und art. 149. et où dedans la closture dudit *pourpris*. Chalons, art. 150. le chasteau, place et maison forte, avec l'enclos de fossez, bassecourt et jardins, qui son d'ancienneté et du *pourpris de ladicte maison*. Vallois, art. 57. ensemble tous les *pourpris*, jardins entretenans ensemble et *contigus dudit hostel*. vgl. noch Saint Quentin, art. 95. und Nivernois, ch. 4, art. 68.

43) Capit. von 844, c. 6. ut quicquid de heremi squalore in quolibet comitatu ad cultum frugum traxerint, aut deinceps infra eorum aprisiones excolere potuerint. — Urk. von 795 bei Bal. II. 1400. quantum ille occupavit vel occupaverit, vel de heremo traxerit vel aprisione fecerit. vgl. noch Urk. von 823 u. 878, eod p. 1425 u. 1503. Urk. von 844 bei Vaissete, hist. de Lang. I. 84. aprisiones — ex deserti squalore habitabiles, frugumque uberes proprio labore fecerunt.

44) Codex Lauresh. I, 332.

45) Capit. von 844, c. 7. Urk. von 844 bei Vaissete, hist. de Lang. I, 84.

46) Urk. im Codex Lauresh. I, 378. tertiam partem illius proprisi *cum terra et silva* et omnibus adjacentiis ejus.

genommen zu werden pflegten, auf eine gewiſſe Gleichheit geſehen und daher die Beſitzung ſelbſt portio und adportio genannt worden zu ſein (§ 35). Allein den gewöhnlichen in einer Dorfmark liegenden Losgütern können die aprisiones und proprisi dennoch nicht gleichgeſtellt werden. Sie waren vielmehr von den übrigen Gütern (mansi und hubae) verſchieden[47]) und werden öfters ausdrücklich als Einzelnhöfe bezeichnet[48]).

In Deutſchland hat ſich dieſe Benennung ſpäterhin verloren. Statt deſſen findet man hier den Namen Bifang oder Umfang[49]). Dieſer Name kommt nämlich nicht von beifügen, wie dieſes Bodmann u. A. glauben[49a]), ſondern von bifähan, d. h. umfangen oder einfangen, indem dergleichen Beſitzungen, um dieſelben von der gemeinen Mark auszuſcheiden, eingezäunt oder mit einem Graben oder einem Aufwurf umgeben zu werden pflegten[50]). Die Bifange waren demnach dasſelbe, was die proprisi und aprisiones geweſen ſind[51]). Wie jene, ſo findet man daher auch ſie urſprünglich faſt ausſchließlich in umkultivirten Marken und in Waldungen[52]), und ſie beſtanden meiſtentheils ſelbſt in Rottland. Sie waren dieſes jedoch nicht immer. Die Bifange wurden vielmehr, wahrſcheinlich weil das Rottland nicht immer eingezäunt zu werden pflegte, zuweilen ausdrücklich dem Rott- oder Neuland entgegengeſetzt und von demſelben unterſchieden[53]). Die Benennung Bifang war übrigens in ganz

47) Codex Lauresh. III, 242. quatuor *mansos* cum totidem *hubis*, cum aedificiis superpositis, cum campis, pratis, pascuis, perviis, silvis, *purprisis*, aquis. — vgl. noch eod. I, 347.

48) Urk. im Codex Lauresh. I, 337. tam mansis, terris, campis, pratis, pascuis, perviis, silvis, vineis, domibus, aedificiis, cum adjacentiis suis — *exceptis duobus illis proprisis*, quorum unus super rivum Lutra jacet, alter ad Luterbach.

49) Urk. von 1349 bei Lacomblet, Urkb. III, 387. „mit umbnange „und bynange."

49a) Bodmann, I. 110.

50) Schmeller, gloss. Sax. v. fâhan. p. 31. Bifang hatte aber auch noch eine andere Bedeutung. vgl. Schmeller, I, 540—541.

51) Urk. von 811 bei Eckhart. II. 865. de hoc *propriso*, quod in lingua eorum dicitur *Bivanc*. Urk. von 813 bei Mabillon, p. 513. de hoc *propriso*, quod in lingua eorum *bivanc* dicitur.

52) Urk. von 837 bei Lacomblet, Urkb. I, 24. unum biuang in saltu.

53) Urk. von 816 bei Schannat, hist. Fuld. cod. prob. p. 87. in omnibus

Deutſchland verbreitet[54]), insbeſondere auch im Frankenlande am Rhein, wo ſie abwechſelnd mit proprisus gebraucht worden iſt[55]).

Dasſelbe was die Biſange, waren auch die *septa*[56]), die *clausa* z. B. in Handſchuchsheim bei Heidelberg[57]), die *capturae*[58]), die *comprehensiones* (§ 70), und in ſpäteren Zeiten die ſogenannten Zuſchläge und Zaunrichtungen. In Baiern nannte man die eingefriedeten Beſitzungen auch Anger[59]). Auch gehören dahin noch die Einfänge, die Beiwerke, im Norden buverk genannt[60]), und die weit verbreiteten Vorwerke[61]).

Durch ſolche Anſiedelungen in entfernten Gemeinwaldungen oder anderen Gemeinländereien ſind ſehr wahrſcheinlich auch diejenigen Güter entſtanden, welche man in Dänemark Ornum zu nennen pflegt. Man verſteht nämlich unter Ornum oder Hornome ein von Alters her mit Grenzſteinen oder Graben umgebenes, von der Feldgemeinſchaft ausgenommenes, der freien wirthſchaftlichen Verfügung des Beſitzers zuſtehendes Grundſtück[62]). Es war ein privilegirtes Land (terra privilegiata) oder ein Land, welchem das privilegium dignitatis zuſtand, indem es dem Reebmaß nicht unterworfen und daher ſteuerfrei war.

---

villis et *bivangis et novalibus*. Zwei Urk. circa 816 bei Eckhart, II, 868 u. 870. — villis et *bivangis et novalibus*.

54) Urk. von 878 u. 881 bei Kindlinger, Hörigkeit, p. 218 u. 219. Urk. von 861 u. 897 bei Bodmann, I. 110. Saracho. registr. bei Falke, cod. trad. Corb. p. 7, Nr. 73 u. 85. Trad. Fuldens. ed. Dr. p. 25, Nr. 43.

55) Codex Lauresh. I, 332, 343. II, 266, 413, 417, 642 u. 469. III. 102.

56) Urk. aus 10. sec. in Juvavia. II, 294. duo septa cum domo — et unum septum. Altes glossar. bei Suhm, p. 183. Septum, pifanc. Graff, III, 413.

57) Codex Lauresh. I. 386. in illo clauso ad Hantschuhesheim.

58) Trad. Fuld. ed. Dr. p. 27, Nr. 69 u. 80, p. 28, Nr. 93 u. p. 29. Nr. 110 u. 112.

59) Urk. von 1431 in M. B. VIII, 274. „weder in den Veldern noch „ſunſt ſol zu Angern aufgefangen werden. — die ſy ze Angern eingefangen „und verzewnet haben." vgl. noch Schmeller, I, 79 u. 80.

60) Gragas, index, v. verk u. buverk, p. 11 u. 12.

61) Urk. von 1055 bei Guden, I. 21. mansos octo dimidios ac *Vorwerck*. — quatuor mansos integros et *Vorwerck*. Urk. von 1120 bei Wigand, Archiv, I, 1. p. 64. In Gambicke duo *vorwerck* et unum mansum. — In Hussaba unum *vorwerck* et tres mansos. In Werthol ecclesiam cum dotali manso et unum *vorwerck* et septem mansos.

62) Jütſch. L. I, 46.

Denn alle Staats- und Gemeindelaſten, die Steuern und Kriegspräſtationen ebenſowohl wie die Koſten der Feldumzäunung u. dgl. m. ruhten blos und allein auf dem durch das Reebmaß ausgetheilten, das heißt zur Feldgemeinſchaft gehörigen Grund und Boden [63]). Daß das Ornum große Aehnlichkeit mit den aprisiones, comprehensiones, Biſangen u. ſ. w. gehabt hat, fällt von ſelbſt in die Augen. Zweifelhaft iſt es nur, ob auch die letzteren terrae privilegiatae in dem ſoeben angegebenen Sinne und als ſolche ſteuerfrei geweſen ſind. Unſere Quellen ſagen darüber nichts. Da jedoch auch in Deutſchland, wie wir ſehen werden, einzelne Grundſtücke, alſo auch ganze Einzelnhöfe, durch Einzäunung oder Abmarkung aus der Feldgemeinſchaft ausgeſchieden werden konnten und auch in Deutſchland die Dienſtpflicht auf der Feldgemeinſchaft geruht hat, ſo müſſen auch hier die aus der Feldgemeinſchaft ausgeſchiedenen Ländereien dienſt- und ſteuerfrei geweſen ſein. Da ferner bei Anlegung eines Dorfes das von einer Genoſſenſchaft in Beſitz genommene Land zu gleichen Theilen vertheilt (gereebt) und das verloste Land nicht abgemarkt zu werden pflegte, das Ornum aber nicht verlostes und abgemarktes Land (ager exsors), alſo aus der Feldgemeinſchaft ausgeſchieden war [64]) und auch die Biſänge nicht verlost zu werden pflegten, alſo unverloste Beſitzthümer (exsortes) waren [65]), ſo müſſen auch die Biſänge, septa, proprisi u. ſ. w., da ſie eingefriedet und daher aus der Feldgemeinſchaft ausgeſchieden waren, ſteuerfreie Ländereien, alſo terrae privilegiatae im angegebenen Sinne geweſen ſein. Jedenfalls war dieſes hinſichtlich der geſchloſſenen Hofmarken der Fall.

Dieſe Einzelnbeſitzungen hatten öfters einen bedeutenden Umfang. So beſtand z. B. jedes Ornum in Schwanſen und auf Aerö aus mehreren Bohlen [66]). Dasſelbe gilt von den Angern in Baiern [67]),

---

63) Andr. Sunes. IV, 8 u. 10. Jütſch. L. III, 11.

64) Jütſch. L. I, 46 u. 55.

65) Altes glossar. bei Suhm, p. 187. Exsors, ateilo.

66) Hauſſen bei Falck, VI, 49.

67) Urk. von 1431 in M. B. VIII, 272 u. 273. „umb den Anger, der „da ligt bei dem frawentor, und des ſein ſollent ſiben Tagwerk — den „Rinkfeeanger, des da iſt ſechzehen Tagwerck."

von den Proprisen am Rhein[68]) und von den Bisangen und septa in den verschiedenen Theilen von Deutschland[69]), indem dieselben öfters aus vielen Tagwerken, Jucherten oder Mansen bestanden haben. Sie pflegten sodann, wie es bei anderen größeren Besitzungen der Fall war, als Bauerngüter an Colonen hingegeben zu werden. Daher konnten auch aus solchen Einzelnhöfen wieder Feldgenossenschaften, wenn auch nicht vollfreie, und aus diesen Dörfer und Städte hervorgehen und das städtische Weichbild selbst sogar Bisang genannt werden[70]). In einem weiteren Sinne wurden nämlich nicht blos die Höfe, sondern auch alle anderen eingefangenen, d. h. mit Zäunen oder Graben umgebenen Bezirke, also auch die Bezirke der Burgen[71]) und der Städte Bisangen genannt[71a]). So nannte man z. B. den Bezirk der Stadt Kempen die Bannmeile oder den Bisang[71b]), und der Bisang der Stadt Zülpich bestand sogar aus zwei großen von 23 Gemeinden bewohnten Bezirken, nämlich aus den vierzehn Hundschaften auf dem Schivelberg und aus den neun Hundschaften auf der Kempener Heide[72]).

Statt Bisang, comprehensio, septum, proprisus u. s. w. kommt übrigens auch schon der Name Hof (curtis) in sehr frühen Zeiten als die Benennung eines solchen Einzelnhofes vor. Namentlich haben die fränkischen Könige, wie es scheint, in den verschiedenen Theilen ihres großen Reiches solche Einzelnhöfe besessen. Karl der Große z. B. hatte im Erzstifte Salzburg einen sehr ausgedehnten

---

68) Codex Lauresh. I, 336. unum proprisum cum aedificio et mansis, campis, pascuis, pratis, peruiis, vineis, domibus, aquis.

69) Urk. von 881 bei Kindlinger, Hör. p. 219. *bifangum* I ad XXXVI jurnales. Codex Lauresh. III, 102. *bifangum*, qui continet XX jurnales. Urk. von 813 bei Mabillon, p. 513. *Bivanc*, duas leugas in longum et duas in latum et sex in circuitu. Urk. aus 10. sec. in Juvavia, II, 294. duo *septa* cum domo, quorum septorum quinque jugera sunt.

70) Richthofen, v. bifang. p. 633. Bodmann, I, 111 u. 123.

71) Urk. von 1341 bei Lacomblet, Urkb. III, 290. cum toto ambitu ipsius castri, qui biuanch vulgariter dicitur. Urk. von 1343 u. 1349 eod. III, 310 u. 387.

71a) Urk. von 1343 bei Lacomblet, III, 311. „den byuangh umme dy stat."

71b) Urk. von 1279 bei Kindlinger, M. B. II, 227. infra terminum, qui vocatur bannmyle sive bivanc.

72) Lacomblet, Archiv, I, 213, 248 u. 249.

Einzelnhof, Grunzwita genannt[73]). Desgleichen erwähnt auch das longobardische Volksrecht eines solchen Königshofes (curtis Regia), bestehend aus den zu einem Ganzen vereinigten Aeckern, Wäldern, Wiesen und Bauernwohnungen, mit einem eigenen Verwalter an der Spitze des geschlossenen Gebietes[74]). In den übrigen Volksrechten finden sich keine sicheren Spuren von solchen Einzelnhöfen, außer etwa in dem baierischen Volksrechte[75]), wo die daselbst erwähnten Adelshöfe (curtes nobilium) von ihnen verstanden werden können.

4. Folgen der Zersplitterung der Marken.

§ 84.

Das Markenwesen hängt mit den ersten germanischen Ansiedelungen zusammen und muß deshalb als germanische Ureinrichtung eben so weit wie die germanischen Niederlassungen selbst verbreitet gewesen sein. Der Grund des theilweisen oder auch gänzlichen Verschwindens der alten großen gemeinen Marken in Deutschland liegt in ihrer allmäligen Zersplitterung in eine Menge kleinerer Dorf-, Stadt- und Hofmarken.

Mit der zunehmenden Bevölkerung vermehrten sich nämlich in jeder alten Mark die neuen Dorf- und Hofanlagen. Und da nach althergebrachter Weise jedes Dorf und jeder Einzelnhof seine eigene Gemarkung mit dem nöthigen Wald, Weide und Wasser zu erhalten pflegte, so wurde die alte gemeine Mark um eben so viel Land kleiner, als sich neue Ansiedelungen gebildet hatten. Mit der steigenden Landeskultur stieg auch diese Zersplitterung, so daß zuletzt in vielen Territorien die ganze alte gemeine Mark vertheilt und in kleinere Feldmarken aufgelöst worden ist. Namentlich war dieses in Dänemark hinsichtlich der Adelsdörfer der Fall, und auch im übrigen Deutschland ist von den meisten alten Markgenossenschaften oder Urdörfern nicht einmal eine Spur mehr geblieben (§ 81). So namentlich im alten Alemannien diesseits

73) Dipl. bei Juvavia, II, 62. curtem que vocatur Grunzwita cum mansis XV, et cum — edificiis, mancipiis — terris, agris, vineis, campis, pratis, pascuis, silvis, aquis etc.

74) L. Longob. I, tit. 34, c. 1. Si quis gastaldius aut actor Regis, curtem Regiam habens ad gubernandum, ex ipsa curte alicui sine jussione Regis casam tributariam, terram, sylvam, vites, vel pratum ausus fuerit donare.

75) L. Bajuv. tit. 20, c. 6.

des Rheins oder in Schwaben, wo indessen zwei im Breisgau noch im 18. Jahrhundert vorhandene Markgenossenschaften[76]) und das erst im 17. Jahrhundert untergegangene Waldgericht zu Dornstetten im Württembergischen das frühere Dasein solcher größeren Marken beurkunden[77]). Auf dieselbe Weise scheinen in Baiern und Oesterreich die alten großen Marken einerseits in kleinere Feldmarken zersplittert worden zu sein, weshalb sich in späteren Zeiten daselbst nur noch Dorf- und Holzmarken, die sogenannten Gemeindegründe und Gemeindewaldungen finden (§ 38), andererseits aber die Grundlage der National-Herzogthümer geworden und die Landes-Almenden sammt und sonders in Staatsdomänen übergegangen zu sein (§ 25 u. 43). Auch die eigenthümliche Ansiedelungsweise der wendischen und slavischen Völkerschaften (§ 22) mag in jenen Gegenden schon früh zur Zersplitterung der Marken geführt haben, indem jede solche kleine Dorfschaft gleich von Anfang an ihre eigene Dorfmark zu erhalten pflegte. Vollendet wurde diese Zerstückelung aber jedenfalls durch die Art und Weise, wie jene Länder mittelst Anlegung von germanischen Colonien kultivirt worden sind. Denn bei dieser Gelegenheit mußten auch noch die letzten Spuren der etwa bis dahin noch bestandenen alten Marken verschwinden. Und so ist es denn gekommen, daß in dem größten Theile des nördlichen und östlichen Deutschlands das Markenwesen nach und nach untergegangen, ja sogar spurlos verschwunden ist.

§ 85.

In anderen Gegenden Deutschlands ist indessen durch Anlegung neuer Dörfer und Höfe und durch Ausscheidung der ihnen zugetheilten Feldmark die alte Feld- und Waldmark zwar durch Zersplitterung verkleinert, darum aber nicht ganz aufgelöst worden. In solchen Territorien ist nämlich ein Theil der alten Mark, bestehend zumal aus Wald, Weide, Heide, Moor, Wasser u. s. w., in ungetheilter Gemeinschaft geblieben und hinsichtlich dieses ungetheilten Landes die alte Genossenschaft unter den alten und neuen Ansiedlern in den verschiedenen Dörfern und Höfen fortgesetzt worden. War die

76) von Löw, Markgenoss. p. 6.

77) Sattler, Beschreibung von Württemberg, I, 186 f. Weisthum bei Grimm, I, 380 ff.

ungetheilt gebliebene Mark groß, so fanden im Laufe der Zeit neue Unterabtheilungen statt, welche denn wieder zu neuen kleineren und immer kleineren Marken nebst den damit zusammenhängenden Markgenossenschaften zu führen pflegten, bis nach und nach auch diese kleinen Marken in's Privateigenthum übergegangen oder sonst aufgelöst worden und daher verhältnißmäßig nur wenige bis auf unsere Tage gekommen sind. Da nun, wie bemerkt, bei der Ausscheidung der Dorf- und Hofmarken aus den alten großen Marken meistentheils nur noch Wald, Weide, Wasser u. dgl. m. gemeinschaftlich geblieben ist, so wurden die meisten Markgenossenschaften nun in ihrer beschränkteren Form wahre Waldgenossenschaften, die Berechtigten also Holzberechtigte oder Holten, was sie ursprünglich wenigstens nicht ausschließlich und auch in späteren Zeiten noch nicht ganz buchstäblich gewesen sind. Einige Beispiele werden diesen Gang der Dinge klar machen.

§ 86.

Die Zersplitterung der alten ehemals den ganzen heutigen *Rheingau* umfassenden Mark begann schon in sehr frühen Zeiten, indem jedem Dorfe, entweder gleich bei der ersten Ansiedelung oder bald nachher, *seine Feldmark* aus der Gesammtmark ausgeschieden zu werden pflegte, wie dies aus unzähligen alten Urkunden, die bei jedem Dorfe von seiner eigenen Gemarkung reden, gefolgert werden muß[78]). Die *Waldungen* blieben jedoch in *Gemeinschaft*. Erst im 12. Jahrhundert wurden die sogenannten *vorderen Waldungen* unter die verschiedenen Dorfgemeinden nach dem Verhältnisse ihrer in früheren Zeiten schon ausgeschiedenen Feldmarken getheilt[79]). Allein auch jetzt noch blieben die sogenannten *Hinterwaldungen* in ungetheilter Gemeinschaft aller Markgenossen und erhielten daher den Namen eines *allgemeinen Landeswaldes*[80]). Hinsichtlich dieser Hinterwaldungen dauerte demnach die alte Markgenossenschaft nach wie vor in alter Form, also auch nur unter den alten Genossen fort. Daher erhielten die späteren, erst nach jener Markabtheilung angelegten

78) Vgl. z. B. Bodmann, I, 81, 93, 116 u. s. w. Rheingauer Landweisthum von 1324 bei Grimm, I, 534. vnd iglich statt vnd dorf ir abgescheiden mark hait etc.

79) Bodmann, I, 450 ff.

80) Bodmann, I, 452 not. d, 455.

Dorfschaften, wie z. B. Stephanshausen, Espenschied, Wolmerschied, Presberg u. a. m., keinen Antheil an den Nutzungen jener gemeinen Mark[81]).

Indessen wurden auch die sogenannten vorderen Waldungen nicht unter die einzelnen Gemeinden, sondern vielmehr nach Aemtern in drei große Massen getheilt. Zwei dieser Aemter, das Mittel- und Unteramt, gaben nur einen kleinen Theil den einzelnen Dörfern als Privatwaldung hin und behielten den größten ihnen zugefallenen Antheil als Amtswaldung in ungetheilter Gemeinschaft. Hinsichtlich dieser bestand demnach die Waldmarkgenossenschaft aus sämmtlichen zu dem Amte gehörigen Dorfgemeinden. Das dritte Amt, das sogenannte Oberamt, scheint aber alsbald eine weitere Vertheilung sämmtlicher demselben zugefallenen Waldungen unter die zu jenem Amte gehörigen Ortschaften vorgenommen zu haben, in der Art jedoch, daß auch unter diesen immer wieder einige, wie z. B. Eltvill mit Rauenthal, Neudorf, Steinheim und Ober- und Niederwalluff, ferner Lorch mit Lorchhausen, sodann Rüdesheim mit Eibingen u. s. w. in Gemeinschaft der Waldmark geblieben sind[82]). Auf diese Weise sind denn drei verschiedene Arten von Waldmarken, eine jede mit ihrem eigenen Gerichte entstanden: die allgemeine Landhaingeraide mit dem Generalhaingerichte, die Amtshaingeraiden mit Amtshaingerichten und die Gemeindehaingeraiden, eine jede mit einem eigenen Gemeindehaingerichte[83]).

Die vorderen Waldungen wurden demnach unter die verschiedenen Aemter und Gemeinden vertheilt, wodurch jedoch noch nicht alle Gemeinschaft unter ihnen aufgehoben worden ist. Die Theilung bezog sich nämlich nur allein auf das Beholzigungsrecht, keineswegs aber auf das Recht der Viehweide in den verschiedenen Amts- und Gemeindewaldungen. Die Weide, und namentlich auch die Schweinemast oder die sogenannte Aeckerung, blieb vielmehr nach wie vor der Theilung bis in die allerletzten Zeiten ein gegenseitiges Recht sämmtlicher Gemeinden in den erwähnten Waldungen im Rheingau[84]).

81) Bodmann, I, 113 u. 125.

82) Bodmann, I, 455–459.

83) Vgl. über das Ganze Bodmann, I, 450—472.

84) Bodmann, I, 439—443. Rheingauer Landweisthum von 1324 bei Grimm, I, 534.

§ 87.

Was von dem Rheingau, gilt auch von der Zersplitterung der alten Marken im Elsaß und in der baierischen Pfalz. Auch in der Pfalz haben ohne allen Zweifel ursprünglich die Feld- und Waldmarken ein gemeinschaftliches Ganze in der Art gebildet, daß entweder jede einzelne Haingeraide mit den zu ihr gehörigen Ortschaften eine einzige Mark gebildet, oder daß mehrere der späteren Haingeraiden mit den dazu gehörigen Dörfern eine einzige Mark ausgemacht und nachher, wie im Rheingau nach Aemtern, in eben so viele Unterabtheilungen zerfallen sind, als späterhin Geraiden vorhanden waren. Im einen wie in dem anderen Falle wurden jedenfalls früh schon die einzelnen Dorfschaften mit ihren eigenen Feld-, hin und wieder auch Waldmarken aus der Gemeinschaft geschieden, wie dieses z. B. bei den Gemeindewaldungen von Burweiler, Gleisweiler u. a. m. der Fall war[85]). In der Regel sind jedoch die Waldungen nebst den dazu gehörigen Heiden, Weiden, Wasser u. s. w. in der Gemeinschaft geblieben und daher die Genossenschaften wahre Holz- oder Haingeraiden geworden. Erst in späteren Zeiten ist auch von diesen wieder Manches in Ackerfeld, dann in Weinberge, Wiesen und Steinbrüche umgeschaffen, allein nicht mehr aus dem Geraideverband ausgeschieden, vielmehr als Gemeinland den einzelnen Gemeinden, z. B. Edenkoben, in Erbbestand gegeben worden[86]).

Diese Haingeraiden sind indessen nicht die einzigen Reste der alten Marken in der Pfalz gewesen. Im Oberamt Stromberg z. B. bestand noch im 17. Jahrhundert eine Markgenossenschaft zwischen den Dorfgemeinden Warmsroth, Genheim, Roth und Erbach. Zur Gemeinschaft gehörte Wald, Weide, Heide und Wasser. Gleiche berechtigte Genossen waren alle Gemeindebürger („gemeindsmann") der soeben genannten vier Dörfer. Jedes Jahr hielten sie unter freiem Himmel („auf den räuthen aecker") ein genossenschaftliches Gericht, wobei alle Gemeindegenossen bei Strafe erscheinen, der Vorlesung des Weisthums zuhören und die vor-

85) Intelligenzblatt des Rheinkreises vom Jahre 1827, p. 245, 467—470, vom J. 1828, p. 331. Viele andere Beispiele von schon im 8. Jahrhundert ausgeschieden gewesenen Dorfmarken im Codex Laureshamensis, III, 2, 14 ff.

86) Intelligenzbl. des Rheinkr. von 1827, p. 255, 470. und von 1828, p. 388.

gefallenen Markfrevel aburtheilen mußten („vnd alle durchs iahr gefallene ruhen angebracht vnd gebührlich verordnet etc.“)[87]).

Auch die Ganerbschaft bei Hanhofen bestand bis in's 18. Jahrhundert aus Wald, und erst seit dieser Zeit aus Weiden und einigen Wiesen, sodann aus in Zeit- oder Erbpacht gegebenem Ackerfeld. Die berechtigten Familien in den benachbarten Gemeinden hießen Ganerben, die nicht berechtigten Unerben. Die Verwaltung und Gerichtsbarkeit stand unter einem aus zwei Schultheisen, vier Schützen und sieben Hübnern bestehenden sogenannten Hubgerichte (Hubhofe). Die genossenschaftlichen Versammlungen hatten auf dem Kirchhofe in Hanhofen statt. Das Ganerbengericht saß rings um einen unter freiem Himmel hingestellten Tisch. Hier wurde das Weisthum verlesen, der Zins und andere ganerbliche Intraten eingebracht und alle unter den Ganerben streitigen Fälle und Händel entschieden[88]).

Desgleichen hat der sogenannte Stumpfwald bei Eisenberg und Hettenleidelheim in der Pfalz vor Zeiten eine aus neun berechtigten Gemeinden bestehende Waldmark gebildet, und heute noch sieht man daselbst die Spuren von den Gerichtssteinen, auf welchen die Vorstände jener Gemeinden das Waldgericht zu halten pflegten[89]). Und so finden sich denn noch viele andere ähnliche größere und kleinere Waldmarken in der Pfalz, welche zum Theile sogar bis auf unsere Tage gekommen sind, und zu welchen offenbar auch die Zent-Almentwaldung in der Zent Schriesheim im heutigen Großherzogthum Baden gerechnet werden muß (§ 28).

§ 88.

Was soeben von der Pfalz bemerkt worden ist, gilt ganz buchstäblich auch von dem Elsaß. Auch daselbst hat es außer den Haingeraiden in früheren und späteren Zeiten noch viele andere Marken gegeben, von welchen ich beispielsweise einige weniger bekannte hier anführen will. In dem Gebiete der Abtei Mauermünster lag eine Mark (marcha). Die freien Markgenossen und ihre Hörigen (consocii et eorum servi) sollten freies Beholzigungs- und Weide-

87) Weisthum von 1608 bei Grimm, II. 185—187.
88) Intelligenzbl. des Rheinkr. von 1827, p. 182—185.
89) Intelligenzbl. des Rheinkr. von 1827, p. 254 f.

recht in den Gemeindewaldungen und Weiden, die Genossen selbst aber ferner noch Zutritt zu den Markengerichten und das Recht haben, die Weisthümer über die Markenverhältnisse zu finden[90]). Zwei dem Kloster Bongarden gehörige Dörfer besaßen einen Wald mit den dazu gehörigen Weiden und Wegen in ungetheilter Gemeinschaft. Der Wald hieß daher Allmende (Almeide), die Genossen werden aber bald cives, bald convicani, bald pagenses genannt und ihnen gleiche Berechtigung eingeräumt[91]). Eine andere Urkunde vom Jahre 1215 enthält Spuren von einer Wald- und Moorgenossenschaft[92]) u. s. w.

Ebenso haben sich endlich auch in Westphalen und Niedersachsen, in Hessen, Nassau und in den umherliegenden Gegenden, wiewohl auch in jenen Territorien die großen Marken getheilt und den einzelnen Bauerschaften eigene Dorfmarken ausgeschieden zu werden pflegten[93]), mehr oder weniger ausgedehnte Waldmarken in ungetheilter Gemeinschaft erhalten[94]). Namentlich war dieses auch im Odenwald der Fall, wo z. B. der Bensheimer Markwald hinsichtlich des „Weydtgangs", der „Beholzung" und der „Aeckhern-Niesung" in ungetheilter Gemeinschaft unter den Dorfschaften Grünau, Zell, Knoden, Schannebach und Breitenwiesen mit der Stadt Bensheim geblieben ist[95]). Wenn aber auch die Waldmark getheilt worden ist, so pflegte sodann wenigstens hinsichtlich der Viehweide die Gemeinschaft vorbehalten und daher die Einzäunung der ausgeschiedenen Theile den Markgenossen verboten zu werden[96]).

§ 89.

In der Regel sind demnach nur die Waldungen mit den dazu gehörigen Weiden, Heiden u. dgl. m. in ungetheilter Gemeinschaft

90) Dipl. 1144 bei Schoepflin, Als. dipl. I, 225 f., 230.

91) Dipl. 1125 bei Schoepflin, I, 203.

92) Schoepflin, I, 330.

93) Klöntrup, Weisung, § 4. p. 296.

94) Vgl. v. Löw, über die Markgenossenschaften. Heidelberg 1829. Grimm, in Wiener Jahrbücher, tom. 45, p. 121, 122. Wenck, Hess. Landesgesch. I, 92—96.

95) Märker Gerichtsordnung von 1615 bei Dahl, Fürstenth. Lorsch, Urk. p. 101.

96) Dipl. von 1303 bei Kindlinger, M. B. II, Urk. p. 301. Vgl. noch Kindlinger, II, 18. not. c.

geblieben, die bis auf unsere Tage gekommenen Marken also wahre Wald- und Weidegenossenschaften gewesen. Unrichtig wäre es jedoch, wollte man die Marken auf jene Bestandtheile beschränken. Nicht wenige alte große Marken haben sich vielmehr jahrhundertelang noch in ihrer alten Gestalt nicht allein als Wald-, sondern ganz vorzugsweise auch als Feldmarken erhalten. So waren z. B. die sieben Dörfer Dietterswеiler, Beutzingen, Ahe, Wittlisweiler, Gröndel, Undermuspach und Hollwangen, welche nebst dem Städtchen Dornstetten im württembergischen Schwarzwalde ein eigenes Waldgericht bildeten, noch bis in das 17. Jahrhundert mit einander in Gemeinschaft nicht allein der Waldungen, Weiden und Wasser, sondern auch der verschiedenen Feldmarken geblieben. Die erwähnten Stadt- und Dorfgemeinden hatten deshalb ein gegenseitiges Weiderecht auf den beiderseitigen Feldern, und die Genossen waren sogar berechtigt, ungehindert von einem Dorfe zum anderen oder auch in das Städtchen selbst zu ziehen und sich daselbst häuslich niederzulassen[97]).

Ebenso bildeten die zu der Probstei Ravengirsburg gehörigen Dorfschaften, ursprünglich alle, späterhin aber wenigstens noch acht, bis tief in das 15. Jahrhundert eine solche Feldgenossenschaft, wie dieses früher schon im Allgemeinen bemerkt worden ist (§ 27). Daß aber das ganze Gebiet jenes Stiftes ursprünglich eine einzige große Feldgenossenschaft gebildet hat, geht zumal aus der Weidegemeinschaft aller nicht eingezäunten Feldfluren[98]) und aus dem Umstande hervor,

97) Weisthum aus dem 15. Jahrhundert bei Grimm, I, 384 u. 383. welcher arm mann ein hus hät inn der dörfflin einem. die inn das gericht gehörent, gelust ihm, er mags abbrechen, vnnd inn ein anders füehren, vnd ers in sie alle gebringt; gelangt in, er mags füehren inn die statt, da soll es denn inne beliben.

98) Weisthum bei Würdtwein, subs. dipl. VI, 163. Fragt der Schulteis, wie ein Gemeind gegen der Andern sich halten solt, als von der Weyden wegen? Antwort. Hat der Scheffen geweisst, es soll *ein weidig seyn* (d. h. eine Gesammtweide sein), als weit, als des Closters Gerechtigkeit gehet, ausgenommen Bannzäune, Bann-flure, Bann-wassem, und Grummet gründe, die ein jeglich Gemeinschafft von alter vor eigen grummet gebraucht und herbracht haben. Weisthum bei Grimm, II, 177. abe ymantz in des obgesch. gotshus gerichten fryheit odir furdeil habe an der weyde, eyn dorff vor dem andern dorff, ist durch dieselben Scheffin usgesprochen vnd gewiset, daz nemlichen keyn dorff vor dem andern keyne friheit noch furdeil an weiden haben sal usgenomen bannetzune vnd rechten grumait.

daß alle Dorfschaften zusammen genommen die Landschaft genannt und im Namen der Landschaft, nicht namens des Grund- oder Landesherrn die Hundgedinge gehalten worden sind[99]). Gerade so wie man auch im Stifte Korvei sämmtliche die alte Mark Huxori bildenden Dorfschaften die gemeine Landschaft[1]) und im Rheingau die Gesammtheit der Markgenossen die Landschaft, gemeine Landschaft oder auch Landesgemeinde zu nennen pflegte[2]). Jedenfalls war aber das mit jener Landschaft verbundene, alle sieben Jahre zu haltende Hundgeding seinem Grundcharakter nach ein wahres Feldgericht, indem dasselbe nicht allein über alle Straßen und Wege, über Maß und Gewicht, insbesondere auch über das Frucht-, Mehl- und Weinmaß wachen, die Feldpolizei handhaben und über das Ueberackern und über die sonstigen Feldfrevel erkennen[3]), sondern auch, wie alle übrigen alten Feldgenossenschaftsgerichte, unter freiem Himmel auf dem Felde bei Nunkirchen oder auf einer Heide bei Itzelbach gehalten werden sollte[4]). Erst seit dem Ende des 15. Jahrhunderts wurde jenes Gericht statt dessen zuweilen in dem nahe gelegenen Dorfe Biebern auf dem freien Platze bei der Kirche[5]), also auch jetzt noch unter freiem Himmel gehalten, während in jenen Zeiten schon die landes- und grundherrlichen Gerichte in Dinghäusern gehalten zu werden pflegten.

§ 90.

Als jedoch die Ausscheidung der Feldmarken aus den alten großen Marken begonnen hatte, die zuerst ausgeschiedenen Feldmarken aber

99) Urk. von 1464 bei Würdtwein, VI, 172. von der Lantschaft wegen — der Lantschafft zu wysent. Weisthum von 1506 bei Grimm, II, 189. von wegen der landtschaft.

1) Landbrief von 1558, mit Bemerkungen von Dr. Jäncke bei Wigand, Dienste, p. 102, 109.

2) Bodmann, I, 440 ff. II, 625 ff. Rheingauer Landrecht aus 14. Jahrh. art. 1, 30, 35, bei Grimm, I, 539 ff. gemeine landschaft des Ringaws, oder — lantschaft — oder gemeyn, d. h. Landesgemeinde. Vgl. unten § 133.

3) Weisthum von 1442 u. 1506 bei Grimm, II, 175 u. 190 ff. Späteres Weisthum bei Würdtwein, VI, 160 ff.

4) Weisthum bei Würdtwein, 153, 154. eines uff dem Felde bei Itzelbach — das ander bei Nunkirchen. Widder, III, 458, 463, 474.

5) Urk. von 1464 bei Würdtwein, VI, 171. zu Bibern in dem dale by der Kirchen uff dem plane. — Weisthum von 1506 bei Grimm, II, 189.

insgemein noch sehr groß waren und durch neue Ansiedelungen innerhalb derselben in neue kleinere Feldmarken getheilt zu werden pflegten, da wurden durch diese Unterabtheilungen wieder ebensoviele neue kleinere und immer kleinere Feldmarken geschaffen, wie dieses auch bei den Waldmarken bemerkt worden ist.

So bildeten z. B. die in der Feldmark von Eltvil nach und nach entstandenen Dörfer Steinheim, Ober- und Niederwalluff, Rauenthal und Neudorf lange Zeit eine einzige Markgemeinde, bis erst nach und nach, für Niederwalluff sogar erst im Jahre 1713, die einzelnen Feldmarken ausgeschieden und abgetheilt worden sind[6]). Desgleichen waren noch im Anfang des 16. Jahrhunderts die Dörfer Drechtingshausen, Ober- und Niederheimbach im Rheingau in Gemeinschaft von „Wald, Wasser, Weid, Weg und Steg" ꝛc.[7]), ja sogar im 18. Jahrhundert noch die Stadt Kiel mit dem Dorfe Brunswyk und die Stadt Simmern mit dem Dörfchen Kümdgen in Feldgemeinschaft, und der Gemeindewald von Simmern hieß noch der Märkerwald[8]). Nicht selten sind erst die unter den benachbarten Gemeinden entstandenen Streitigkeiten die Veranlassung zur weiteren Theilung und Absteinung der verschiedenen Feldmarken gewesen[9]). Woher es denn kommt, daß manche Städte und Dorfschaften bis in die allerletzten Zeiten in Markgemeinschaft geblieben und heute noch z. B. die Gemarkungen von Neustadt und Winzingen ebensowenig (§ 81, Not. 12), wie die Feldmarken von Eltvil, Neudorf und Oberwalluff ausgeschieden worden sind[10]).

In noch anderen Dorfschaften ist zwar die Feldmark getheilt, hinsichtlich der Viehweide oder des sogenannten Blumbesuches jedoch, wie bei manchen Waldmarken (§ 86 u. 88), die alte Feldgemeinschaft fortgesetzt worden. Dies war meistentheils der Ursprung der unter verschiedenen Gemeinden heute noch bestehenden Koppelweiden, welche nicht allein in Deutschland[11]), namentlich auch in Baiern[12]),

6) Bodmann, I, 123, 127, 132 f.

7) Gerichtsordnung von 1529 bei Bodmann, II, 655 f.

8) Falck, Schlesw.-Holst. Privatr. I, 266 not. 32. Widder, III. 437.

9) Bodmann, I. 132 not. n.

10) Bodmann, I, 127, 133 not. n.

11) Eichhorn, d. Pr. R. § 179. Mittermaier, § 150.

12) Urkunden von 1490, 1505, 1543, 1585 bei Lori, Lechr. p. 215, 244, 311, 415 f.

im Elsaß[13]) u. a. m., sondern auch in Frankreich sehr verbreitet gewesen sind. In Frankreich durfte nämlich das Vieh in sehr vielen Provinzen von einer Gemeindemarkung in die andere[14]), oder, wie man es auszudrücken pflegte, von einem Kirchthurme zum anderen (de clocher à clocher)[15]), in anderen Provinzen aber sogar von einem Gerichtsbezirke in den anderen[16]) auf die Weide getrieben werden.

In wieder anderen alten größeren Feldmarken endlich sind zwar ebenfalls die einzelnen Dorf- und Stadtmarken nach und nach ausgeschieden, die alten Markgenossenschaften aber in Gemeinschaft des Gerichtes gelassen worden, wie dieses z. B. bei der Stadt Hadersleben und auch im Rheingau öfters der Fall war[17]). Aus solchen in Gemeinschaft fortgesetzten Feldgerichten sind nun nicht selten diejenigen Dorfgerichte entstanden, welche man am Rhein die Rügegerichte oder den geschwornen Montag zu nennen pflegte[18]).

Auf diese Weise sind denn im Laufe der Zeit die alten großen Feld- und Waldmarken in kleinere und immer kleinere Dorf- und Hofmarken ausgeschieden und dadurch die alten großen Markgenossenschaften zwar ihrem Untergang entgegengeführt, darum jedoch nicht alle Feldgemeinschaften ganz aufgelöst worden. Aus den Trümmern der alten sind vielmehr neue Feldmarken mit neuen Feldgenossenschaften hervorgegangen und diese sodann die Grundlage der Dorf- und Stadtgemeinden geworden, wie dies später noch ausführlicher gezeigt werden soll.

§ 91.

Außer dieser Zertrümmerung der alten großen Marken und ihrer Vertheilung unter die alten und neuen Ansiedler ist jedoch die allmälige Auflösung oder der gänzliche Untergang jener Marken auch noch durch Veräußerung einzelner Theile beschleunigt worden. Kam nämlich ein solcher veräußerter Marktheil in das Privateigenthum eines Einzelnen, so hing es sodann von seinem guten Willen ab,

13) Gr. I, 763 § 31.

14) Cout. de Melun. art. 303. Orleans, art. 145. Vitry, art. 122.

15) Cout. de Sens, art. 146. Troyes, art. 169. Chalons, art. 266.

16) Cout. de Nivernois, ch. 3, art. 1.

17) Falck, Handb. des Schleswig-Holsteinischen Privatr. I, 266. not. 32. Bodmann, I, 127, 132 not. m.

18) Bodmann, II. 656.

ob er in der alten Markgenossenschaft bleiben, oder in welcher Weise er auf seinem Grund und Boden eine neue Genossenschaft bilden wollte oder nicht. Ist es dagegen eine schon bestehende Genossenschaft gewesen, welche das Eigenthum einer Feld- oder Waldmark an sich gebracht hatte, so pflegte sodann unter diesen Genossen eine von der alten Markgenossenschaft verschiedene Genossenschaft zu entstehen. In der Stadt Iserlon z. B. in Westphalen hatten die erbgesessenen Bürger, die sogenannten Beerbten, wahrscheinlich schon zu einer Zeit, als sie noch die herrschende Gemeinde bildeten, die ihnen günstige Lage dazu benützt, die ganze um die Stadt gelegene Holzmark für sich persönlich zu erwerben. Sie behielten den Wald in ungetheilter Gemeinschaft, wählten ohne Zuthun des Bürgermeisters und der herrschaftlichen Beamten einen Holzrichter zur Aburtheilung der Holzfrevel, sodann zwei Holzförster und einen Holzknecht, und bildeten auf diese Weise eine neue Waldgenossenschaft, bis in dem Jahre 1680 die Holzmark an die Stadt selbst abgetreten worden ist[19]). Ebenso haben die Burgmänner von Friedberg, welche zu einer eigenen ritterschaftlichen Corporation verbunden waren, nach und nach einen großen Theil der Mörler Waldmark, die Markwiesen zwischen Dorheim und Ossenheim und anderen Feldmarken an sich gebracht[20]) und in dieser Beziehung sodann eine wahre Markgenossenschaft mit zum Theil sehr sonderbaren Rechten und Verbindlichkeiten gebildet. So sollte z. B. gegen die Fastnacht hin eine Vertheilung des auf der Mark gewonnenen Heues statthaben, dieses jedoch von jedem Einzelnen erst verdient werden. Wie dieses zu geschehen habe, war in einem Statut vom Jahre 1479 bestimmt. Für die Verabreichung eines Pferdetheiles sollten nämlich reisige Pferde unterhalten, eine zahlreiche Fastnachtsgesellschaft zusammengebracht und für die Einführung einer mehr gesitteten Lebensart unter dem Adel Sorge getragen werden[21]). Zuwiderhandlungen wurden durch Einziehung des Pferdetheiles, hin und wieder sogar durch Ausschließung aus der Gesellschaft bestraft. Dieses geschah namentlich im Jahre 1484 bei einem Burgmanne, welcher, wiewohl gewarnt, nicht aufhörte, seine Frau zu miß-

19) Steinen, I, 896, 897, 1070.
20) Mader, sichere Nachrichten von der Burg Friedberg, I, 3 ff. 172, 184.
21) Mader, II, 20—24.

handeln[22]). Diese und ähnliche Verfügungen wurden von Zeit zu Zeit erneuert und namentlich im Jahre 1517 noch mit neuen Vorschriften über die damit verbundenen Fastnachtsergötzlichkeiten, über das Ruben geben und zu den Ruben gehen u. dgl. m. vermehrt[23]). In eben diese Kategorie der Burgmänner von Friedberg, welche augenscheinlich den Uebergang zu den Geschlechtergesellschaften in den deutschen Städten bilden, dürften endlich auch noch viele andere sogenannte Gauerbschaften gesetzt werden, deren nicht wenige bis auf unsere Tage gekommen sind.

c) Entstehung der Ungleichheit des Besitzthums.

§ 92.

Dieselben Gründe, welche zur Zersplitterung der alten Marken geführt haben, die Vermehrung der Menschen und der dadurch vermehrte Verkehr, führten auch zur Zersplitterung der einzelnen Losgüter und zu deren Verminderung, sodann zur Eroberung fremder Marken, und dieses Alles zusammen genommen zur Vernichtung der ursprünglichen Gleichheit des Besitzthums, welche ihrerseits wieder die Verminderung der freien Feldgemeinschaften zur Folge gehabt hat.

Die Zersplitterung der Losgüter ward einestheils durch Theilung unter den Erben, anderentheils aber durch Veräußerungen unter Verwandten sowohl wie an Fremde bewirkt. Ohne mich in eine weitere Entwicklung dieser sehr schwierigen Materie hier einlassen zu wollen, in welcher Beziehung ich mich vielmehr auf Eichhorn, Grimm u. a. beziehe, bemerke ich nur, daß zwar die Frauen meistentheils von der Succession in die eigentlichen Losgüter, sogar bis zu dem äußersten Norden[24]), ausgeschlossen gewesen, die unter dem successionsfähigen Mannsstamme zu machenden Theile jedoch in den alten Volksrechten nicht näher bestimmt worden sind. Sehr wahrscheinlich ist indessen auch in Deutschland die Theilung unter den nächsten männlichen Erben ebensowohl erlaubt gewesen, wie nach nordischem Rechte, wenn dieselben einig waren, denn in diesem Falle durften sie „ihre Toste so klein oder

22) Mader, II, 48, vgl. 250.

23) Mader, II, 143—150.

24) *Gula-Things* L. p. 233. Eichhorn, Staats- u. R.-Gesch. I. § 65. Grimm, R. A. 407.

„ſo groß machen als ſie wollten“[25]). Unterdeſſen muß ſich denn doch ſchon früh, ſei es durch Uebereinkunft oder auf ſonſtige Weiſe, das Herkommen gebildet haben, einem Haupterben, hier dem älteſten, dort dem jüngſten Sohne, entweder das Ganze oder doch den größten Theil des Los- oder Stammgutes zu übergeben. Denn in ſehr frühen Zeiten finden wir dieſes Vorrecht des Erſt- oder Jüngſtgebornen nicht allein ſchon im Norden[26]), in England[27]), Burgund und in dem übrigen Gallien[28]), ſondern bekanntlich auch in Deutſchland bei den Stamm-, Stock- und Erbgütern des Adels, ſowie bei den Familien-Fideicommiſſen. In Altnorwegen pflegte nämlich der älteſte Sohn den Hauptbohl (haufutbol) von den Adelsgütern zu erhalten[29]). In Frankreich ſollte der Erſtgeborne die Hauptwohnung (das Schloß) mit Zugehör und ſo viel Land erhalten, als ein Hahn, ohne zu ruhen, durchfliegen konnte (le vol d'un chapon), und als Haupt der Familie unter Anderem den Titel Herr (seigneur) und das Familienwappen führen[30]).

In Deutſchland endlich pflegte in den Familienverträgen und Statuten insgemein dem Erſtgebornen das Ganze zugeſprochen zu werden. Die übrigen Erben wurden aber, wenn ſie nicht auswandern

25) Eriks Sjelland. L. II, 54. Jütſch. L. I, 16. Kolderup Roſenvinge's däniſche Rechtsgeſch., überſetzt von Homeyer, § 22.

26) Dahlmann, Geſch. von Dänemark, I, 137, not. 1.

27) *Littleton*, liv. 1. ch. 1. sect. 5. leigné frere avera la terre per discent, et nemy le puisné.

28) Otto Frising II, 29, bei Urstisius, p. 471. Mos in illa (Burgundia) qui pene in omnibus Galliae provinciis servatur, remansit, quod semper seniori fratri ejusque liberis, seu maribus seu foeminis, paternae haereditatis cedat auctoritas, caeteris ad illum tanquam ad Dominum respicientibus.

29) Gula-Things L. p. 233.

30) Cout. de Troyes, art. 14. que le fils aisné a et luy appartient pour son droict d'aisnesse — le *principal chatel*, ou maison forte (ſpäter heißt es ledit chastel, forteresse etc.) mothe, ou place de maison seigneurial — la basse cour, la muraille ou autre closture, les fossez, et les heritages à l'environ de l'estendue *du vol d'un chappon*. — Et aussi luy appartient le nom de seigneur, le cry (d. h. das Waffengeſchrei) et les armes etc. — Et pour *le vol d'un chappon* est à entendre un *arpent de terre*, hors la closture et fossez du chastel, maison, ou mothe à l'entour etc. Vgl. Grimm, R. A. 105. *de Lauriere*, glossaire v. vol d'un chapon. und *Otto Frising*. l. c.

und neue Ansiedelungen begründen wollten, mit kleineren Theilen und zuweilen auch mit einer eigenen Wohnung abgefunden. Daher kommt es, daß zuweilen, z. B. in Dänemark, vier bis sechs Familien mit getrennten Haushaltungen auf dem Haupttofte zusammengedrängt wohnten [31]), während in anderen Gegenden für die übrigen Erben kleinere Tofte, zum Unterschiede von dem Haupttofte geschworne Tofte genannt [32]), ausgeschieden zu werden pflegten.

Schon diese Theilungen unter den Erben haben demnach zur Ungleichheit und zu einer Art von Abhängigkeit der Familie von dem Haupterben geführt, in weit größerem Maße ist dieses jedoch durch die immer häufiger und häufiger werdenden Veräußerungen bewirkt worden.

§ 93.

Jeder großjährige Loseigner hatte nämlich, abgesehen von den in der Feldgenossenschaft oder Verwandtschaft oder in den Rechten der öffentlichen Gewalt liegenden Beschränkungen, volle Freiheit, nicht allein sein übriges Vermögen, sondern namentlich auch sein Losgut zu veräußern und sogar zu verschenken, wem er immer nur wollte [33]). Die Leichtigkeit, mit welcher die Losgüter verschlendert worden sind, hat sogar schon sehr früh gewisse neue Beschränkungen veranlaßt [34]).

Die an und für sich schon in der Feldgemeinschaft liegenden Beschränkungen reducirten sich im Ganzen genommen auf das Recht der Marklosung (§ 69). Hinsichtlich der öffentlichen Gewalt sollten die Beamten mit Strenge darüber wachen, daß der Kriegsdienst darunter nicht leide und die Veräußerung nicht zum Vorwand diene, um sich dem Dienste gänzlich zu entziehen [35]). In Ansehung der

31) Haussen bei Falck, IV, 16.

32) Jütsch. L. I, 51. vgl. 56.

33) L. Angl. et Werin. tit. 13. Libero homini liceat hereditatem suam cui voluerit tradere. L. Longob. III, tit. 9, c. 1. de illis hominibus liberis Longobardis, ut licentiam habeant commendandi, ubi voluerint, sicut antea in tempore Longobardorum consuetudo fuit. L. Bajuvar. tit. 1, c. 1, tit. 6, c. 3, § 1, tit. 15, c. 2 u. 12, tit. 17, c. 2. L. Alemann. tit. 1, c. 1, tit. 2, c. 1, tit. 88.

34) L. Burgund. tit. 84, c. 1. Quia cognovimus Burgundiones sortes suas *nimia facilitate distrahere,* hoc praesenti lege credidimus statuendum, ut nulli vendere terram suam liceat, nisi illi qui alio loco sortem aut possessiones habet.

35) L. Longob. III, tit. 1, c. 13, tit. 9, c. 1—4. Capit. II, an. 805, c. 15. Cap. III, an. 805, c. 17.

Verwandten war aber zur Giltigkeit der Veräußerung entweder deren Einwilligung nothwendig oder ein dringender Nothfall [36]). Die Einwilligung wurde indessen stillschweigend schon dann angenommen, wenn der nächste Erbe in öffentlicher Gerichtssitzung der Veräußerung beigewohnt und derselben nicht auf der Stelle widersprochen hatte [37]), oder wenn das zu veräußernde Grundstück zuvor den Verwandten angeboten, von diesen aber das Vorkaufsrecht nicht ausgeübt worden war [38]). Auch im Falle der nothwendigen Veräußerung ist bei den Sachsen, bei den Longobarden, sehr wahrscheinlich auch bei den Franken und übrigen Völkerschaften die Vindication der Verwandten [39]) nur dann ausgeschlossen gewesen, wenn ihnen zuvor das Grundstück zum Kauf angeboten worden war [40]). Diese Strenge des alten Rechtes scheint sich jedoch schon sehr früh zu einer bloßen Erblosung ausgebildet zu haben [41]). Nur allein im Norden ist im Falle der echten Noth ein solches Angebot gar nicht nothwendig gewesen [42]) und auch in anderen Fällen, wenigstens in Schonen, die alte Strenge dahin gemildert worden, daß der Kauf in Kraft bleiben und nur der Verkäufer des unterlassenen Angebotes wegen seinen Verwandten drei Mark büßen solle [43]).

Da nun alle diese Beschränkungen nicht von der Art waren, daß sie eine Veräußerung hätten verhindern können, da ferner die echte Noth in einem sehr ausgedehnten Sinne genommen werden durfte, und sogar die Schenkungen an die Kirche, weil sie des Seelenheils wegen nothwendig seien, als echte Noth betrachtet

36) *L. Saxon.* tit. 15, 17. nisi forte famis necessitate coactus — si hereditatem suam necessitate coactus vendere voluerit. L. Longob. II, tit. 15. c. 2. Jütsch. L. I, 36. Erichs Seeländ. Ges. III, 2.

37) Leges familiae S. Petri, § 6 bei Gr. I, 805. Eichhorn, St. und R.-Gesch. I, 362, II, 673.

38) Eichhorn, St. und R.-Gesch. II, 674. Jütsch. L. I. 34. Rosenvinge, dänisch. Rechtsgesch. § 57, 109.

39) Und daß es ein Vindicationsrecht, eine repetitio war, geht klar hervor aus Capit. I. an. 819. c. 6. Capit. lib. 4, c. 19 u. lib. 5, c. 235.

40) L. Saxon. tit. 17. L. Longob. II, tit. 15, c. 2. Leges familiae S. Petri, § 2. Eichhorn, I, 357, II, 674.

41) c. 8, X. de in integr. rest. (I, 41). Eichhorn, d. Pr. R. § 99.

42) Jütsch. L. I, 36.

43) Schonisch. Ges. III. 7. Andr. Sunes. III. 2.

worden sind[44]), so mußten schon früh die Veräußerungen sowohl wie die Schenkungen immer häufiger und häufiger werden. Zumal die Kirchen und Klöster kamen auf diese Weise in verhältnißmäßig sehr kurzer Zeit in den Besitz von sehr bedeutenden und ausgedehnten Ländereien. Denn es wetteiferten, in St. Gallen z. B. schon seit der Mitte des 7. Jahrhunderts[45]), die Freien und die Großen des Reiches bis hinauf zu den Königen selbst, durch solche Vergabungen ihres freien Eigenthums an die Kirche das Heil ihrer Seele, so lang es noch Zeit wäre, zu sichern[46]), so daß schon im Anfange des 9. Jahrhunderts das Bisthum Augsburg 1427 Hufen Landes (mansi) in verschiedenen Villen zusammengebracht[47]), das Kloster Benedictbeuern sogar gleich bei seiner Stiftung 6700 Zinsgüter nebst einer sehr zahlreichen hörigen Bevölkerung erhalten hatte[48]). Und in Gallien befand sich schon am Ende des 7. und im Anfang des 8. Jahrhunderts der dritte Theil alles Grundeigenthums im Besitze der Kirche[49]).

Anfangs sollten zwar diese Schenkungen an die Kirche nur mäßig sein und keine Enterbung der Verwandten enthalten[50]). Nach und nach hat jedoch diese Sorge für das Seelenheil die Sorge für das Heil der eigenen Familie überwogen. Um nämlich die Schenkungen des gesammten Vermögens gegen die Anfechtungen der Erben sicherzustellen, wurden eigene Anordnungen getroffen und die Form solcher Traditionen genau regulirt[51]), und spät in dem Mittelalter

---

44) Eichhorn, R.-Gesch., I, 365 u. 366.

45) Nevgart, I, 3 ff.

46) Schon seit dem 8. Jahrhundert eine Menge solcher Schenkungen an die Kirche von Salzburg von Herzogen in Juvavia, II. 290, von *viris nobilibus* bei Juvav. II, 39 ff., 190, 192, 195, 196, von liberis *bajoariis* eod. 23 f.

47) Capit. an. 812 bei Pertz, III, 177.

48) Rotulus historicus circa ann. 1070 bei Mon. Boic. VII, 20. aliaque infinita usque ad VI milla DCC mansus preter mobilia inestimabilia, cum ingenti et generosa valde familia.

49) Roth, Gesch. des Beneficialwesens, p. 248–253.

50) Capit. Aquisgran. an. 816, c. 7. Capit. lib. I, c. 83. L. Saxon. tit. 15. Eichhorn, R.-Gesch. I. § 57.

51) Capit. I. an. 819, c. 6. Et postquam haec traditio ita facta fuerit, heres illius nullam de praedictis rebus valeat facere repetitionem. — ne heredi ulla occasio remaneat hanc traditionem immutandi. Capit. lib. 4, c. 19. und lib. 5, c. 235.

kommen noch dergleichen Schenkungen und Vermächtnisse vor. Daß übrigens nicht Frömmigkeit allein zu dieser Vermehrung des Kirchengutes geführt hat, daß vielmehr auch die allerverwerflichsten Mittel, sogar Urkundenfälschungen zu dem Ende angewendet worden sind, hat bereits Roth[52]) nachgewiesen und mit vielen Beispielen belegt. Auch bedarf es kaum einer Erwähnung, daß diese Häufung des Grundbesitzes in den Händen der Geistlichen nicht wenig zum Untergang der alten Freien und der Freiheit selbst beigetragen hat.

§ 94.

Die Veräußerungen pflegten auf zweierlei Weise zu geschehen, entweder nach einer bestimmten ideellen Quote oder nach einer beliebigen Größe ohne alle Rücksicht auf eine solche Quote des Ganzen. Im ersten Falle bestand sodann das veräußerte Grundstück in einer halben, drittheils, viertheils, achttheils Hufe oder Mansus u. s. w., und solcher Veräußerungen wird schon in sehr frühen Zeiten Erwähnung gethan. Im letzten Falle dagegen hat dasselbe in einem beliebigen Stück Landes bestanden, welches eben deshalb von Stufa, der Benennung eines jeden verstümmelten Dinges[53]), im Norden den Namen Stuf, und wenn es einer Kirche übergeben worden war, den Namen Kirchenstuf erhalten hat[54]). Solche veräußerte Stücke blieben zwar Pertinenzstücke des Haupttostes und durften daher vermöge des Reunionsrechtes wieder zurückgefordert und eingelöst werden. Auch hafteten die Haupttoste, welchen die Aecker wie Glieder dem Körper folgten (velut membra capitibus obsequuntur), dem Staate und der Gemeinde für sämmtliche auf der ganzen Bohle haftenden Steuern und sonstigen Leistungen[55]). Diese Stufländereien waren demnach an und für sich zwar nicht steuer- und abgabenfrei. Da sie jedoch in Gemäßheit der stattgehabten Veräußerung aus jeder directen Verbindung mit der Feldgemeinschaft heraustraten, so beruhten ihre Rechte und Verbindlichkeiten in dieser Beziehung nur noch auf der mit dem Veräußerer eingegangenen Privatübereinkunft. So lange man nun den Veräußerer oder

52) Benef. p. 253 ff.

53) Estrup, bei Falck, neu. staatsb. Mag. V, 243.

54) Jütsch. L. I, 49, 55. II, 21. III, 57, 58.

55) Andr. Sunes. IV, 10. Erich Seeländ. Ges. II. 55 a. E. Waldem. Ges. III, 5.

die Hufe (Bohl), von welcher das Stufland veräußert worden war, kannte, oder so lange dieses nicht eingezäunt und dadurch aus der Feldgemeinschaft ausgeschieden worden war, so lange hatte diese Zersplitterung der Bohle hinsichtlich der Feldgenossenschaft selbst so viel nicht zu sagen. Als aber dieser Zusammenhang der veräußerten Pertinenzstücke mit der Hauptbohle vergessen oder durch Einzäunung aufgehoben worden war, da trat das Stufland aus aller Verbindung mit der Feldgemeinschaft, auch aus jener indirecten heraus, und die Feldgenossenschaft wurde um jenes Land kleiner[56]). Durch dieses Heraustreten aus der Feldgemeinschaft ward demnach das Stufland eine Art von Ornum und das eine so steuerfrei wie das andere (§ 83).

Dies ist im Ganzen genommen auch die Geschichte der Steuerfreiheit der Rittergüter, wenigstens ihrer Freiheit von Gemeindelasten und Steuern, was jedoch hier nicht weiter entwickelt werden kann, sondern für eine andere Gelegenheit aufgeschoben werden muß.

§ 95.

So war denn also durch diese Veräußerungen und Schenkungen die Möglichkeit zur Aufhebung der ursprünglichen Gleichheit des Besitzthums gegeben und mit der beginnenden Ungleichheit zu gleicher Zeit der Grund zur Verminderung der freien Feldgenossenschaften gelegt. Beschleunigt ward indessen dieses Ereigniß durch die Eroberungen der germanischen Volksstämme.

Wie die Zersplitterungen der alten Marken (§ 77), so waren auch die ersten Eroberungen eine natürliche Folge der anfänglich geringen, später vermehrten Bevölkerung. Reichten nämlich die engen, gewöhnlich nur für eine einzige Familie berechneten Räume nicht mehr hin, die herangewachsenen und zahlreicher gewordenen Familien zu ernähren, und konnten oder wollten diese keine friedlichen Ansiedelungen innerhalb oder außerhalb der Mark begründen, so mußten sie ihr Heil im Kriege versuchen. Während daher die Einen zu Haus blieben und das Feld bauten, zogen die Anderen, wie z. B. die Sueven, auf Abenteuer aus[57]) oder durchschwärmten, wie z. B. die Skandinavier, als Seeräuber die Meere und siedelten sich bald

56) Jütisch. L. I, 55. Vgl. Hanssen bei Falck, VI, 31—33.
57) Caesar, IV, 1.

hier, bald da in den eroberten Provinzen an[58]). Die besiegten Völkerschaften mußten den Grundbesitz, je nach dem geleisteten größeren oder weniger großen Widerstande, den Siegern entweder ganz abtreten und ihre Leibeigenen werden oder ihn wenigstens mit denselben theilen. Dies führte schon vor der Eroberung der Römerprovinzen zur Ungleichheit des Besitzthums[59]), seit der Völkerwanderung aber zur vollkommensten Ungleichheit (§ 37). Auch zu dieser war zwar schon durch die Besitznahme des römischen Reiches selbst und durch die erste Vertheilung des eroberten Landes der Grund gelegt worden, die Folgen jener Eroberung reichten jedoch noch viel weiter. Nachdem nämlich die germanischen Völkerschaften den gemeinschaftlichen Feind besiegt und das eroberte Reich unter sich vertheilt hatten, so kehrten sie ihre Waffen gegen sich selbst. Das Resultat eines langen, in vieler Beziehung wahrhaft barbarischen Kampfes war der Sieg der Franken und die Unterwerfung von Deutschland. Die Art aber, wie der Kampf geführt und zumal der Heerbann zusammengebracht worden ist, führte zu Bedrückungen und zu Erpressungen, welche aller Beschreibung nach fürchterlich und fast unerträglich gewesen sein müssen. In dieser Lage der Dinge, in welcher sogar Karl der Große kaum, seine schwachen Nachfolger aber gar nicht mehr schützen konnten, der Einzelne also sich so gut helfen mußte als er es immer vermochte, in dieser Lage der Dinge zogen es viele ärmere freie Grundbesitzer vor, sich unter gewissen Bedingungen ihres freien Besitzthums gänzlich zu entäußern, um auf diese Weise bei irgend einem Mächtigen, einem weltlichen oder geistlichen Großen oder bei dem König unmittelbar, den anderwärts verlornen Schutz wieder zu finden. Während daher die Einen durch die drückendsten Mißbräuche der in die Höhe strebenden Gaugrafen und anderen Großen ihres Eigenthums beraubt[60]) oder wenigstens gezwungen worden sind, diesen selbst ihre Besitzungen zu verkaufen[61]), suchten sich die

58) Wikingszüge, Staatsverfassung und Sitten der alten Skandinavier, von A. M. Strinnholm. Aus dem Schwedischen von C. F. Frisch. Hamburg. 1839. vgl. noch oben § 79.

59) Tacit. c. 25, 26.

60) L. Bajuvar. VI, 3. Capit. III. an. 811, c. 2. Quod pauperes se reclamant expoliatos esse de eorum proprietate.

61) Capit. II. an. 805, c. 16. Cap. III. an. 805, c. 18. Capit. lib. 1, c. 115. L. Longob. III, tit. 12, c. 4. De oppressione pauperum liberorum

Anderen der auf dem freien Beſitzthum ruhenden Kriegsdienſte nebſt den übrigen Grundlaſten und Leiſtungen dadurch zu entledigen, daß ſie ihr freies Eigenthum der Kirche, dem König oder einem anderen weltlichen Großen hingaben, um dasſelbe als Zinsgut[62]) oder als Lehen wieder zu erhalten[63]), oder auch um es als Leibeigene der Kirche oder eines Anderen künftig zu bauen[64]). Nothwendigerweiſe mußte dieſes die Folge haben, daß der vollberechtigten Grundbeſitzer immer weniger und weniger geworden, viele Freie ohne allen eigenen Grundbeſitz und darum nicht mehr vollberechtigt geweſen[65]), andere aber Hörige und ſogar Unfreie geworden ſind, während auf der anderen Seite faſt aller freie Grundbeſitz in den Händen Weniger vereinigt und

hominum, ut non fiant a potentioribus per aliquod malum ingenium contra justitiam *oppressi*, ita ut *coacti* res eorum vendant aut tradant. Cap. III. an. 811, c. 3. Dicunt etiam quod quicunque proprium suum Episcopo, Abbati, vel Comiti, aut judici vel centenario dare noluerit, occasiones quaerunt super illum pauperem quomodo eum *condemnare* possint, et illum semper *in hostem faciant ire* usque dum pauper factus *volens nolens* suum proprium *tradat aut vendat.*

62) L. Longob. III, tit. 9, c. 3, 4. Placuit nobis, ut liberi homines, qui non propter paupertatem, sed *ob vitandam rei pub. utilitatem*, fraudulenter ac ingenio se res suas ecclesiis delegant, *denuo sub censu utendas recipiunt*, ut quousque res ipsas possident, et *hostes et reliquas publicas functiones* faciant. — Volumus ut similiter *in laicali ordine* haec servetur mensura etc. Capit. IV. an. 819, c. 4. Si quis terram censalem habuerit, quam antecessores sui vel ad aliquam ecclesiam vel ad villam nostram dederunt etc. Capit. lib. 4, c. 39. lib. 5, c. 298. L. Longob. III, tit. 8, c. 3.

63) L. Longob. III, tit. 9. c. 1, 2. Vgl. Lindenbrog, glossar. v commendare.

64) Capit. III. an. 819, c. 6. Judicatum est ob omnibus ut si francus homo vel ingenua femina in servitio sponte sua se implicaverit, ut si res suas, dum in libertate sua permanebat, ad ecclesiam Dei aut cuilibet legibus tradidit etc. Vgl. Cap. III. an. 805, c. 17. De liberis hominibus qui ad servitium Dei se tradere volunt, — *non tam causa devotionis quam exercitium seu aliam functionem regalem fugiendo* etc. Cap. II. an. 805, c. 15. Capit. lib. 1, c. 114 und lib. 5, c. 255. L. Longob. II, tit. 44, c. 2. Ut servi, aldiones, libellarii antiqui, vel alii noviter facti, qui non per fraudem, neque per malum ingenium, *de publico servitio se subtrahentes*, sed per solam necessitatem et paupertatem terram ecclesiasticam colunt. — lib. III, tit. 1, c. 13. u. tit. 9, c. 5.

65) Capit. an. 829, c. 6. bei Bal. I, 671. De liberis hominibus qui proprium non habent, sed in terra dominica resident, ut propter res alterius ad testimonium non recipiantur. Cap. lib. 5, c. 301.

nach und nach zu einer sehr bedeutenden Größe gesteigert worden ist. Wie sehr sich selbst zu Karl's des Großen Zeiten schon der Grundbesitz in den Händen Einzelner gehäuft haben mußte, beweist die von ihm angeordnete Heerbannsverfassung, wonach nur diejenigen, welche fünf, vier oder wenigstens drei Mansen besaßen, selbst gerüstet beim Heerbann erscheinen, diejenigen aber, welche nur zwei, einen oder einen halben Mansus oder gar kein Grundbesitzthum hatten, zusammenlegen sollten, um gemeinschaftlich einen Mann auszurüsten und diesen sodann zum Heerbann zu stellen[66]). Denn diese Verfügung beweist nicht allein den großen Einfluß, welchen der Heerbann auf die Erhaltung und Verminderung der Freiheit gehabt hat, sondern zu gleicher Zeit auch, daß der Besitz mehrerer Mansen damals schon etwas ganz Gewöhnliches gewesen sein muß. Zumal unsere alten Kirchen und Klöster haben auf diese Weise sehr großen Reichthum, ja ganze Territorien erhalten. Denn im früheren und auch im späteren Mittelalter noch war es gebräuchlich, ihnen sein freies Besitzthum hinzugeben, um es als Zinsgut wieder von denselben zurückzuerhalten, wie dies die Villen Frankenthal, Heßheim, Unkenstein (Ungstein), Alsens, Lörzweiler, Dannstadt und andere heute noch blühenden Dörfer und Städte im ehemaligen Worms- und Speiergau[67]), viele Ortschaften in Westphalen[68]), in der Pfalz[69]) und die Rechtsbücher beweisen[70]). In Frankreich war gegen das Ende des 9. Jahrhunderts sogar schon der größte Theil des freien Eigenthums in die Hände der Kirche oder der Grafen und anderer Emmunitätsherren gekommen[71]) und etwas später in vielen Provinzen alles übrige freie Eigenthum gänzlich verschwunden. Der Grund dazu ist zwar schon durch die Begünstigung der Hingabe in ein Dienstverhältniß (durch die commendationes)

66) Capit. an. 807. c. 2.

67) Capit. an. 812 bei Pertz, III, 177—178.

68) Dipl. von 1114, 1141 u. 1160 bei Kindlinger, M. B. II. Urkb. p. 91, 99, 168 u. 190.

69) Dipl. von 1227 bei Guden, syl. p. 148, 150 u. 152.

70) Schwäb. Lr. Wackern. c. 269, 270. Mpt. des Schwäb. Lr. von St. Mang in Füßen, cap. 320. Und will ain *freyer man* sich selb an ain gotzhuss ergeben, dem hailgen der da *haubt here* ist. daz mag jm niemant erweren. weder kunig noch kaiser noch kain sein mag, d. h. weder der Kaiser noch einer seiner Magen oder Freunde. Eine ganz neue Lesart!

71) Hincmar, Remens. annal. ad an. 869 bei Pertz, I, 481.

in den Theilungsverträgen von den Jahren 806 und 837 gelegt worden[72]). Immer häufiger und häufiger mußten jedoch die damit verbundenen Eigenthumshingaben seit der Zeit werden, als jene Commendationen jedem Vollfreien zur Pflicht gemacht und diese Gebote mehrmals wiederholt worden waren[73]). Bis denn zuletzt dieses Streben, alles freie Eigenthum einem Herrn, einem Grund- oder Lehensherrn (senior, seigneur) zu unterwerfen, zu dem in viele Gewohnheitsrechte übergegangenen Grundsatz geführt hat, daß es in jenen Provinzen in den Händen des Bürger- und Bauernstandes gar kein Allod, sondern blos grundherrliches Eigen geben, jedes Grundstück also seinen Grundherrn (nulle terre sans seigneur) haben solle[74]). Die Folge dieses und ähnlicher in das Gewohnheitsrecht übergegangenen Grundsätze war jener Zustand der Dinge, welchem zwar schon Ludwig XI. durch gewaltsame Maßregeln, Richelieu, Mazarin und Ludwig XIV. aber nach ihrer Weise abhelfen wollten, der aber, da ihm nicht auf gehörige Weise abgeholfen worden ist, zu jenen gewaltsamen Ausbrüchen geführt hat, deren Ende wir heute noch nicht abzusehen vermögen. Denn es ist ein arger Wahn, den Ausbruch der französischen Revolution den Regierungen der letzten Könige allein, oder einer falschen Philosophie, oder gar bloßen Intriguen zuschreiben zu wollen. Gewaltsame Umwälzungen — das größte Unglück für Völker — pflegen vielmehr weit tiefere,

72) Cap I. an. 806. c. 10. Et unusquisque liber homo, post mortem domini sui. licentiam habeat se commendandi inter haec tria regna ad quemcunque voluerit. Similiter et ille qui nondum alicui commendatus est. Capit. an. 837. c. 6. bei Bal. I, 687.

73) Capit. an. 847, c. 2. bei Bal. II, 44. Volumus ut unusquisque liber homo in nostro regno seniorem qualem voluerit, in nobis et in nostris fidelibus accipiat. Womit zusammenzuhängen scheint Capit. an. 856. c. 13 u. Cap. an. 873, c. 4—6. bei Bal. II, 83, 230.

74) Schon nach Beaumanoir, ch. 24, p. 123, lig. 32. Or veons quiex usages ne valent pas quant li Sires voit aucun de ses sougiez tenir hiretages desquiex il ne rend à nului cens, rentes ne redevances nulles, li Sires i puet jeter les mains et tenir coume sieues propres; *car nus selonc nostre coustume ne puet pas tenir des alues, et on appele alues* ce que on tient sans fere nule redevance à nullui. Später aber sehr häufig z. B. Cout. de Bretagne, art. 328. nul ne peut tenir terre en Bretagne sans Seigneur, *parcequ'il n'y a aucun franc-aleu* en iceluy pays. *Cout. de Poitou.* art. 52. *Meaux,* art. 189. *Senlis,* art. 262.

nicht selten auf Jahrhunderte zurückgehende Gründe zu haben. Sie gehen insgemein aus unnatürlichen, nach und nach unerträglich gewordenen Zuständen hervor, die, wenn ihnen nicht zu gehöriger Zeit oder nicht auf die gehörige Weise abgeholfen wird, fast immer zu gewaltsamen Ausbrüchen geführt haben — immer und ewig dazu führen werden. Dies beweist nicht allein die Geschichte Frankreichs und die frühere Geschichte von England, sondern auch diejenige von Spanien, sowie die Geschichte der Türkei, deren gewaltsamen Entwicklung wir soeben entgegensehen.

Glücklicher hat sich dagegen das Geschick unseres eigenen Vaterlandes gestaltet. Das große Frankenreich mit seinen Einrichtungen ist zwar ebenfalls nicht ohne bedeutende Rückwirkungen auf Deutschland geblieben, hier ist jedoch das alte freie Eigenthum und mit ihm die alte Freiheit zu keiner Zeit in der Art verschwunden, wie dieses bei unseren beweglichen Nachbarn der Fall war. Aus diesem freien Eigenthum und aus den damit zusammenhängenden freien Corporationen ist aber die freie Ritterschaft, die freie Städte- und landständische Verfassung, zum Theil auch die alte Reichsverfassung hervorgegangen. Und diese Grundlage, wenn wir sie festhalten und weiter fortbilden, wird uns auch künftig noch unsere Freiheit, mit dieser aber unsere Unabhängigkeit sichern — und zu derjenigen Größe führen, deren Deutschland vor allen anderen Völkern fähig und auch würdig ist.

d) Einzäunung oder Abmarkung.

§ 96.

Das alte Band, welches die Markgenossenschaften zusammenhielt, wurde indessen durch die neuen Verlosungen, Theilungen und Veräußerungen der Losgüter und die dadurch herbeigeführte Verminderung des vollfreien Besitzthums allein ebensowenig gelöst, wie durch die Anlegung neuer Dörfer und Höfe. Dieses geschah vielmehr erst mittelst Einzäunung oder Abmarkung der neugebildeten größeren oder kleineren Marken.

Schon die alten großen Marken waren durch gewisse Zeichen, bestehend in hohen Gebirgen und Waldungen, oder auch in Grenzsteinen und einzelnen Grenzbäumen, von den benachbarten Marken

geschieden und haben von jenen Grenzmarken selbst sogar ihren Namen erhalten[75]).

Auch die sogenannten Landwehren, welche im späteren Mittelalter so häufig vorkommen, scheinen ursprünglich neben der Landesvertheidigung auch noch jene Bestimmung gehabt zu haben. Einer solchen aus einem breiten Damm (lato aggere) bestehenden Landwehr, wodurch die Angrivarier von den Cheruskern geschieden waren, wird schon von Tacitus[76]) Erwähnung gethan. Auch die Mark der Reichshöfe Westhofen und Brackel in Westphalen war mit einer solchen Landwehr umgeben[77]). Desgleichen die Mark des Rheinganes mit einer Landwehr, das Gebück oder der Landgraben oder auch des Landes Bannzaun genannt[78]). In Cleve sind viele Dorfschaften mit solchen aus Wall und Graben bestehenden Landwehren geschieden gewesen[79]). Ebenso war das Gebiet der Reichsstädte Frankfurt am Main, Lübeck und Friedberg mit Landwehren und Schlägen umgeben[80]). Auch in der Herrschaft Eppstein finden sich solche hege vnd lantwerunge[81]). Die in dem Lande Dithmarschen[82]), ferner im Coburgischen und Hennebergischen[83]), im Brandenburgischen[84]), zwischen Büdesheim und Windeck[85]) u. s. w. befindlichen Landwehren scheinen indessen, wie in späteren Zeiten die Landwehren überhaupt, schon ausschließlich zur Landesver-

75) Vgl. oben § 20. und Grimm, R. A. 541—548.

76) Annal. II, 19, 20.

77) Von Westhofen sagt der alte Velthuß bei Steinen, I, 1551: met eener starcker *Landweer* affgegraven, und — dese Landweere met ennem *Schlagbome* waert *geslotten*. Daher heißt diese Mark de vrye beslottene Richsshaves Marke. Sodann spricht von der Landtwehre die in der Burschop von Brackel gelegen sindt des Ryckhoff Brackel Gerechtigkeit von 1299 bei Sommer, I, 2. p. 51.

78) Rheingauer Landrecht art. 34, 70. bei Grimm, I. 541 ff. binnen des lantsz bantzünen desz rynkawsz. Bodmann, II, 817—822.

79) Clevmärkisches Wörterbuch bei Hymen jur. Lit. V, 171.

80) Buri, Vorr. der K. Bannforste p. 220 ff., 347 ff. Gründliche Nachricht von dem an die Stadt Lübeck an. 1359 verpfändeten dominio etc. Möllen, p. 88 u. 136. Mader, Nachr. von Friedb. II, 117 bis 119.

81) Gr. III, 433.

82) Neocorus I, 384. Rynesberch, Brem. Chron. bei Lappenberg. 132.

83) von Schultes, Coburg. Landes-Gesch. des Mittelalters, 114 f. Urk. von 1424 bei v. Schultes, Henneberg. Gesch. I, 550 f.

84) Urk. von 1409 bei Gercken, dipl. vet. March. I, 182.

85) Urk. von 1573 bei Mader, l. c. II, 348.

theidigung gedient zu haben, was auch schon hinsichtlich der hajae (Haage) zur Zeit Karl's des Kahlen der Fall war, welche daher ohne Zustimmung des Königs nicht mehr errichtet werden sollten[86]). Uebrigens sind diese Landwehren weit verbreitet gewesen, viel weiter als man dies insgemein anzunehmen pflegt. Hin und wieder haben sich sogar bis auf unsere Tage Spuren von ihnen erhalten, z. B. bei Crefeld, wo bis in die allerletzten Zeiten noch ein Graben die Landwehre genannt worden ist. Sie bestanden insgemein aus Dämmen mit Graben und waren, wie z. B. im Reichshofe Westhofen, in Lübeck, im Coburgischen u. s. w., mit Schlagbäumen oder Thoren versehen, um das Ganze verschließen zu können. Oefters waren damit, z. B. im Rheingau, in Lübeck und in Frankfurt am Main, auch noch Wartthürme verbunden, welche an letzterem Orte bis auf unsere Tage noch als Zollhäuser zu sehen gewesen sind.

§ 97.

So wie nun die großen Marken durch gewisse Grenzzeichen von den benachbarten Marken getrennt und ausgeschieden zu werden pflegten, ebenso auch die innerhalb jener großen entstandenen kleineren Marken, in welche die ersteren nach und nach zersplittert worden sind. Zu solcher Ausscheidung waren aber nicht allein die Hofbesitzer und die neu angelegten Dörfer, sondern auch hinsichtlich der großen ungetheilten Waldungen der König und die Grund- und die Landesherren berechtigt. Erst durch die Einzäunung oder Abmarkung wurde indessen, wie bereits bemerkt worden ist, die bis dahin bestandene Feld- oder Markgemeinschaft definitiv aufgehoben.

Daß jeder Hofbesitzer hinsichtlich seines Hauses und Hofes zur Einzäunung verpflichtet gewesen, ist bereits früher schon bemerkt worden (§ 12). Außerdem war derselbe aber auch noch berechtigt, seinen übrigen Grundbesitz einzuhegen und dadurch von der Feldgemeinschaft auszunehmen[87]). Durch diese Einhegung oder Einzäunung verlor derselbe nun zwar seinen Antheil an der Gemeinweide nebst allen übrigen Berechtigungen an der Gemeinschaft, allein er wurde auf der anderen Seite auch frei von allen genossenschaftlichen

86) Capit. an. 864. c. 1. bei Bal. II. 195. castella et firmitates et *haias* sine nostro verbo fecerunt.

87) *arg.* Dipl. von 1303 bei Kindlinger, M. B. II. Urkb. p. 301.

Banden hinsichtlich der Gemeinweide und der freien Benützung des Ackerlandes sowohl als bezüglich des Jagd- und Fischereirechtes und des Zutrittes des genossenschaftlichen Beamten. Durch diese Einhegung wurde daher der Grundbesitzer erst wirklich ganz freier, wahrer Grundherr. Es lag demnach in diesem Ausscheiden aus der Feldgemeinschaft, wie später noch gezeigt werden soll, der erste Keim zur Emunität (§ 109).

Zu dieser Ausscheidung aus der Feldgemeinschaft und zur Auflösung des damit zusammenhängenden genossenschaftlichen Zwanges war nun aber jeder freie Grundbesitzer nicht allein im Norden berechtigt[88]), sondern seit den allerältesten Zeiten auch in Deutschland (§ 67 u. 68), jedoch, wie es scheint, in etwas beschränkterer Weise nur der größere Grundbesitzer, nämlich nur der Besitzer von drei Hufen. Denn nur wer drei Huben Land oder Wiesen besaß, sollte nach den Rechtsbüchern aus der mit der Feldgemeinschaft verbundenen Weidegemeinschaft ausscheiden und einen eigenen Hirten halten dürfen. In welchem Falle damals nur die Gotteshäuser und Grundherren oder die Geistlichkeit und der Adel gewesen zu sein scheinen[89]). Auch hatte der einzelne Grundbesitzer dieses Recht nicht allein in seiner Dorfgemeinde, sondern in gleicher Weise in der größeren Markgenossenschaft, aus welcher in früheren wie in späteren Zeiten jeder Märker mittelst Einzäunen oder Abmarken seines Besitzthums ausscheiden durfte, wann es ihm beliebte[90]).

Solche aus der gemeinen Mark ausgeschiedene Ländereien nannte man, wie wir gesehen haben, Einfänge, Beifänge, *septa*, comprehensiones, capturae u. s. w. (§ 83), in der Wetterau aber Schutzband oder Schutzbann[91]) oder auch Schutzhude (termynie und schutzhude, d. h. ein abgesteintes und dadurch aus

88) Erich, Seeland. G.-f. II, 56. Haussen bei Falck, VI, 26.

89) Sächs. Lr. II, 54, § 2. Schwäb. Lr. ed. Wackernagel, c. 179. ed. Laßberg, c. 213. Ruprecht von Freising, I, 141. Schon das Dipl. aus dem 8. sec. bei Kindlinger, M. B. II, Urkb. p. 2. ad sepes faciendas circa Sata Domini, spricht nur von der Einzäunung der Hofsaaten, wie man in Westphalen die Herrenländereien zu nennen pflegte.

90) Weisthum der Bibrauer Mark von 1385 bei Grimm, I, 512. eyn iglicher gewerter man — mag sinen hoff befreden uss der marg.

91) Gr. III, 478. eyn tzwiefeldige hube, die dann gelegen sint, sa wyt der schotzbanne geit. Vgl. noch p. 477. und Grimm, R. A. p. 499.

der Mark ausgeschiedenes Land)[92]. In Westphalen nannte man solche aus der gemeinen Mark ausgeschiedene Ländereien der Bauerschaften Heemsnaat von Snaat, d. h. Grenze oder Landwehr, oder auch Bauerfriede[93], und wenn sie in Privatbesitz übergegangen waren, Sundern, Anschotte oder Anschüsse, Hofesfrieden, Zuschläge und Zaunrichtungen[94]. Kampe, d. h. mit einer Einzäunung umgebene campi vacantes oder campi aperti[95] nannte man aber solche ausgeschiedene Markstücke dann, wenn sie außer der gewöhnlichen Einzäunung auch noch mit einem Graben eingefriedet waren, wie dieses in Westphalen heute noch zu geschehen pflegt[96]. In Baiern endlich führten dergleichen mit Bannzäunen umgebene in den Privatbesitz übergegangene Waldungen den Namen Bannholz[97].

Lag nun das abgesteinte oder eingehegte Land, wie dies zumal in Baiern häufig der Fall war, rund um den Herrenhof herum, so war durch diese Einfriedung eine geschlossene Hofmark entstanden.

§ 98.

Dasselbe Recht, welches dem einzelnen Hofbesitzer hinsichtlich des ihm gehörenden Grund und Bodens zustand, hatte auch der König und die größeren Grundherren, sowie die späteren Landesherren hinsichtlich derjenigen Besitzungen, in welchen ihnen die Grundherrschaft zustand, z. B. die Aebte von Weißenburg hinsichtlich der in ihrer

92) Gr. III. 451.

93) v. Löw, Markg. p. 4. Grimm, R. A. p. 500.

94) Kindlinger, M. B. II, Urk. p. 6—8. Holzordnung von Opsikon § 5 bei Schauberg, I. 135. von Löw, p. 185—191.

95) L. Wisig. VIII, tit. 3, c. 9. tit. 4, c. 26.

96) Bremisch-nieders. Wörterb. p. 731. „Kamp, ein Stück Landes, „welches mit einem Graben befriediget ist." Landurtheil aus dem 16. Jahrh. bei Kindlinger, II, 7. einen Kamp — welcher Kamp Erfgrund ist — *von den graven* desselvigen Erfkampes. vgl. Gr. III, 134. § 9. Urk. von 1492 bei Goldschmidt, Gesch. der Grafschaft Lingen, p. 571. den Ruschen *Kamp* mit all syn thobehöringe vnd rechticheit, alss die belegen iss by Handorper Esche, vnd iss *gehechtet in den graven, die vor den menen Esche gegraven* iss, *den daermede tho vredenen*, d. h. in Frieden zu legen. Delbrücker Lr VII, 2. „Ein Wall um einen Zuschlag oder Kamp, worauf eine „todte Hecke gesetzt wird" u. s. w.

97) Rechtsb. Kaiser Ludwig's, art. 76. Rechtsb. von 1616, tit. 23, art. 1, tit. 25, art. 1.

Herrschaft liegenden Gemeinweiden und Almenden[98]). Durch solche Einhegung sind denn schon zur karolingischen Zeit königliche Bannforste[99]) und mit Zustimmung des Königs auch schon Privatforste[1]), aber erst im späteren Mittelalter auch noch landesherrliche Forste und Bannwasser entstanden[2]). Durch die Einforstung wurde der gemeine Gebrauch der Waldungen, der Weiden, Wasser und insbesondere auch die Jagd und Fischerei in dem Bannforste ausgeschlossen[3]). Daher wird der Bannforst auch zuweilen Wildbann genannt, wenn der Bann das in dem Forste befindliche Wild entweder allein oder vorzugsweise zum Gegenstande hatte[4]). Die Einforstung begann zwar schon zur fränkischen Zeit. Es scheint jedoch, daß die meisten Forste, wenigstens die landesherrlichen Forste, mit wenigen Ausnahmen erst seit dem 12. und 13. Jahrhundert entstanden sind. Abgesehen von der erst seit dem Verfall der Gauverfassung sich bildenden Landeshoheit stimmt nämlich dafür schon die merkwürdige Wahrnehmung, daß erst Oswald von Anhausen in seiner lateinischen Bearbeitung des Schwabenspiegels von 1356 der Landesherren ausdrücklich erwähnt (Reges *et principes ac barones* — foresta nemorum sum interminatione banni . . constituerunt)[5]). Während in den übrigen Handschriften des Schwabenspiegels aus dem 13. Jahrhundert immer nur von „Herren Banforste“[6]) und im Sachsenspiegel[7]) gar nur von königlichen Bannforsten, und zwar nur von drei in ganz Sachsen die

98) Spruch von 1275 bei Gr. I, 766. totum campum — ad communes pascuas, que vulgariter almeindo vocantur decernimus pertinere, *exceptis* duntaxat *agris quibusdam, vallo ab ipso abbate circumdatis.*

99) Eichhorn, Rechts-Gesch. I, § 199. vgl. oben § 50.

1) Capit. IV. von 819, c. 7. De forestis noviter institutis. Ut quicunque illas habet, dimittat, nisi forte indicio veraci ostendere possit quod *per jussionem sive permissionem Domni Karoli* genitoris nostri *eas instituisset.* — vgl. noch Capit. lib. 4. c. 42.

2) Urk. von 951 bei Schannat, hist. Fuld., p. 147. oben § 68. Not. 74. Schwäb. Lr. W. c. 197. Bodmann, I, 483 ff.

3) Sächs. Lr. II, 61, § 2—4. Schwäb. Lr. W. c. 197. Ruprecht von Freis. I, 154. vgl. oben § 68.

4) Ruprecht von Freis. I, 154. Weisthümer bei Gr. I, 498 f. u. 535.

5) Schmeller, in Münchner gel. Anzeigen vom 2. Juli 1841, p. 24.

6) ed. Wackern. c. 197. ed. Laßb. c. 236. Auch Ruprecht von Freis. I, 154.

7) Sächs. Lr. II, 61, § 2.

Rede ist. Denn es folgt daraus mit großer Bestimmtheit, daß es damals, also im 12. und 13. Jahrhundert, nur noch wenige königliche Bannforste gegeben hat, und daß die landesherrlichen Forste erst damals, wo nicht erst sich zu bilden, doch jedenfalls erst häufiger zu werden begannen. Auch weiß der Sachsenspiegel noch nichts von Bannwassern. Denn die Bestimmung: „Si hânt „ouch über vische unde über vogel pan gesetzet", findet sich erst im Schwabenspiegel und in den Nachbildungen dieses Rechtsbuches[8]). Damit stimmen denn auch die Klagen, daß die Fürsten Wasser und Wald genommen haben, überein, welche in Sachsen bereits schon im 12. Jahrhundert ertönten[9]), anderwärts aber mit dem 13. Jahrhundert begonnen und seit jener Zeit ununterbrochen, nicht allein während des Bauernkrieges, wo dieselben einen stehenden Beschwerdeartikel bildeten, sondern leider bis auf unsere Tage mit immer größerer und gesteigerterer Erbitterung fortgedauert haben[10]).

§ 99.

Hinsichtlich der neuen Dorfanlagen in den alten Marken muß bemerkt werden, daß sehr viele alte Dorfschaften gleich bei ihrer Anlegung eine von der großen durch Grenzsteine oder sonstige Marken ausgeschiedene eigene Feldmark erhalten zu haben scheinen. Wenigstens finden sich in der Pfalz, im Rheingau, im Odenwald, in der Schweiz u. s. w. viele alte Dorfschaften, deren eigene Feldmarken bis in vorhistorische Zeiten hinauf reichen. Dahin gehörten z. B. die Villa Oppenheim am Rhein[11]), die Villa Weinheim an der Bergstraße und viele andere in jenen Gegenden[12]), sehr wahrscheinlich alle jene schon in der Grenzbeschreibung der Heppenheimer Mark

8) ed. Wackern. c. 197. Ruprecht von Freis. I. 154.

9) Historiae de belio Henrici IV. Imp. contra Saxones lib. I. bei Reuber, script. Germ. p. 288. — pupillus et advena quiuis indigenas prohibent *siluis communibus uti, pascua* praeripiunt, abigunt armenta gregesque, *heredes* (d. h. die Erben oder Holten) circumueniunt, vi praedia tollunt.

10) Grimm, R. A. p. 248. Oechsle, Gesch. des Bauernkrieges, p. 251 u. 498. Ranke, deutsche Gesch. im Zeitalter der Reformation, II. 192.

11) Dipl. 774 bei Codex Lauresham. I. 19. villam Obenheim — cum omnibus terminis et marchis suis.

12) Dipl. 787 u. 790 bei Codex Lauresham. I, 30 ff. 32.

vom Jahre 795 genannten Ortschaften [13]). Desgleichen viele Villen im Lahngau, im Gau Mainfeld u. s. w. [14]), Altorf und Kempten [15]) u. a. m. Dasselbe gilt, wie wir gesehen haben (§ 83), von den neuen Hofanlagen. Bei anderen Dörfern und Höfen war dieses aber nicht der Fall. Sie blieben daher nach wie vor in Feldgemeinschaft mit der gemeinen Mark oder mit den Mutterdorfschaften. Auch solche Dörfer bildeten sich indessen nach und nach durch Kultivirung und Vertheilung der um sie herumliegenden Ländereien und mittelst Benützung der in der Nähe liegenden Almenden eine eigene Feldmark, welche in späteren Zeiten ebenfalls durch Uebereinkunft mit den benachbarten, zu derselben Feldgenossenschaft gehörenden Dörfern ausgeschieden zu werden pflegte. Erst durch die Abmarkung wurde jedoch die Gemeinschaft aufgehoben. Wo daher keine solche stattfand, dauerte die Feldgemeinschaft bis auf unsere Tage fort, theils zwischen mehreren Dörfern, z. B. zwischen Reichenbach mit Grevelbach und Hahnrod [16]), theils zwischen Dörfern mit Höfen, z. B. Gernsheim mit dem Frenkenfelder Hofe [17]), theils zwischen Städten und Dörfern, wie dieses Alles durch eine Menge von Beispielen belegt werden könnte, wenn die bereits angeführten nicht hinreichen sollten (§ 80, 86, 87, 89 u. 90).

§ 100.

Durch diese Einhegung oder Abmarkung der verschiedenen Höfe und Güter, der königlichen und landesherrlichen Bannforste, sowie der Privatforste und der Dorfmarken ist nun die alte Gemeinschaft in den meisten großen Marken gänzlich aufgehoben worden und mit ihr das Markenwesen selbst spurlos verschwunden. Dies war namentlich in Baiern und in dem übrigen südlichen und östlichen Deutschland der Fall, wo die alten großen Marken theils in den ausgeschiedenen Dorf- und Hofmarken, theils in den landesherrlichen Domänen und Privatforsten aufgegangen sind. Auch jene merkwürdige Feldgemeinschaft mit dem damit zusammenhängenden

13) Vgl. § 23 und Wenck, I, 38, not. i.

14) Dipl. 821 bei Schannat, trad. Fuld. Nr. 320, p. 133. Dipl. 964 bei Günther, I, 67.

15) Dipl. von 812 u. 835 bei Nevgart. I, 148, 220.

16) Weisth. v. 1514 bei Grimm, I, 475.

17) Weisth. bei Grimm, I, 483.

Hundgeding auf dem Hundsrücken, deren schon öfter Erwähnung geschehen, ist durch Ausscheidung der einzelnen dazu gehörigen Dorfmarken, seit dem Ende des 15. Jahrhunderts, anfangs mehr und mehr beschränkt worden und zuletzt ganz untergegangen. Schon nach dem Weisthum vom Jahre 1342 [18]) waren fünf Dorfschaften durch Einzäunung ihrer Feldmarken aus der Gemeinschaft und also auch von dem Hundgeding ausgeschieden. In dem späteren Weisthum bei Würdtwein (VI, 163) wurden außerdem auch noch bei den übrigen Dorfschaften die „Bannzäune, Bannfluren, Bannwassem, und Grummet Gründe *ausgenommen*". So kam es denn, daß schon im 16. Jahrhundert, mit wenigen Ausnahmen [19]), jedes Dorf seine eigene Feld- und Waldmark besaß und seit dieser Zeit mit der Feldgemeinschaft auch das dazu gehörige Gericht verschwunden ist.

In vielen anderen alten Marken am Rhein und Main, in Westphalen, Sachsen u. s. w. sind nun aber zwar, außer den Forsten, auch die Hof- und Dorfmarken nach und nach eingehegt oder abgesteint und dadurch aus der gemeinen Mark ausgeschieden worden. Da indessen in jenen Gegenden nicht die ganze gemeine Mark auf diese Weise zersplittert, sondern insgemein die großen Waldungen fortwährend in ungetheilter Gemeinschaft geblieben sind, so dauerten hinsichtlich ihrer die alten Markgenossenschaften fort. Um nun auch diese gemeine Mark von den übrigen Feldmarken und Forsten gehörig zu scheiden, pflegten auch sie wieder mit Zäunen eingehegt oder mit Grenzsteinen abgemarkt zu werden, wie dieses z. B. bei den Haingeraiden in der Pfalz (§ 29), bei der Waldmark des Klosters Retter [20]) u. a. m. der Fall war.

§ 101.

Diese Abmarkung und Einhegung geschah seit den ältesten Zeiten meistentheils mittelst Setzens von Grenzsteinen, Pfählen, Säulen,

18) Grimm, II, 177. und *der fryer dorffe* Sunenbach, Steckelnhusen, Widemansbach, Gysenhusen vnd sunderlichen Rauengersburg — also daz die da wonent in denselben dorffen *nit verbonden syen zu dem vorg. huntding zu kommen* mit iren masen, vnd eyn probst sal auch nit darkommen *in die bantzune der vorg. dorffe.*

19) Nur die Dörfer Wüschheim, Reich und Biebern besaßen noch 100 Morgen mit einander in Gemeinschaft. Vgl. Widder, III, 475.

20) Dipl. von 1273 bei Guden, III, 798. silvam sitam — et lapides qui vocantur Marcstein, qui positi sunt in circuitu.

Kreuzen, oder mittelst Zäunen, Graben, Dämmen, Mahlbäumen oder sogenannten Lochbäumen u. dgl. m.[21]). Die Waldungen pflegten zumal eingezäunt und eingehegt zu werden, um sie dadurch zu gleicher Zeit gegen das umherweidende Vieh zu schützen (§ 29 u. 50). Die Hof- und Dorfmarken dagegen wurden insgemein blos abgesteint oder mit Grenzpfählen oder Säulen, den sogenannten Friedsäulen[22]) u. dgl. m. versehen. Hin und wieder scheinen indessen auch sie eingezäunt gewesen zu sein. So namentlich das Gebiet der Reichsstadt Lindau, sowie manche Hofmarken in Baiern und einige Herrschaftsgerichte in Schwaben, weshalb denn daselbst von diesen Zäunen (Ettern) das eingezäunte Gebiet selbst Etter[23]) und die darin bestehende Herrschaftsgerichtsbarkeit eine Zaungerichtsbarkeit genannt zu werden pflegte. Solche Dorfmarkzäune pflegten sodann gleichfalls ihre Fallthore zu haben, wie dieses von den Flurzäunen bemerkt worden ist[24]). Bei den meisten Dorfschaften umgab indessen der Zaun nur das eigentliche aus den Wohnungen bestehende Dorf selbst. Der Zaun oder Etter ist daher für das Dorf gewesen, was die Stadtmauer für die Stadt[25]). Da indessen das Dorf für die dazu gehörige Feldmark dasselbe, was für das einzelne Besitzthum der Hof, nämlich das Haupt war (§ 57 u. 61), nach welchem alles Uebrige als bloße Pertinenz sich richten mußte, so wurden sehr häufig auch die außer der Einzäunung liegenden Güter mit zum Etter und zu der in demselben bestehenden Gerichtsbarkeit gerechnet, insofern nur die außer dem Etter liegenden Güter zu dem Hofmarksverbande gehörten[26]). Wenn daher Herzog Otto in seiner

---

21) Jütsch. L. I, 46. Dipl. von 1303 bei Kindlinger, M. B. II, Urk. p. 301. Grimm, R. A. 542—545. und Weisthümer, I, 454. Not. 498. *Würdtwein*, subs. dipl. VI, 169, 170. von Löw, Markgenoss. p. 145 ff.

22) Heider, Lindauische Ausführung p. 96 u. 356.

23) Heider, l. c. p. 73, 96. Einige Stellen bei Schmeller, I, 128 f.

24) Vgl. oben § 34. Bamberger Achtbuch von 1406 bei Meichsner, decis. Cam. IV, 221. zu der Dorfft Marck gemeinlich daselbst, von einem Fallthor zu dem Andern. *Haltaus*, p. 422.

25) Vgl. oben § 18. Sodann Haltaus, p. 414, 415. und die meisten Stellen bei Schmeller, I, 128, 129.

26) Im Jahre 1506 z. B. verordneten die Herzoge von Baiern, daß die Hofmarch füran mit ihrem Hofmarch-Zirkel reichen, und sich strecken solle auf alles, so in den Ettern derselben liegt, und ausserhalb solcher Ettern auf alle Aecker und Wiesen, die mit Grund und Boden zu

Handfeste vom Jahre 1311[27]) den baierischen Ständen die Freiheit der niederen Gerichtsbarkeit ertheilt und in dieser Beziehung verordnet: „Wir wollen auch, das jeder Herre selber vber sein Pawr „vnd seiner leut gut richte, die er mit Thür und Thor hat „beschlossen", so heißt dies nichts Anderes, als die Gerichtsbarkeit solle sich über alle diejenigen Bauern erstrecken, welche in den Hofmarksdörfern wohnen, wenn auch ihre Güter außer dem Etter liegen sollten. In ganz ähnlichem Sinne reden auch viele Weisthümer von dem Beschließen der Herrschaft mittelst Aufziehens der Schloßbrücke, oder mittelst Beschließens mit Thür und Nagel u. dgl. m., denn mit dem Schließen des Hauptes des Ganzen war zu gleicher Zeit auch das dazu gehörige Land geschlossen[28]). Daran, daß das ganze Territorium unter Schloß und Riegel hätte gelegt werden sollen, hat dabei natürlicherweise Niemand gedacht. Es sollte damit nur der Schutz und Schirm bezeichnet werden, welchen der Grund- und Schirmherr seinen Hintersaßen und Unterthanen schuldig war[29]).

§ 102.

Die Legung oder Setzung von solchen Grenzzeichen geschah stets auf feierliche Weise. Besonders merkwürdig sind die bei der Besitzergreifung Islands beobachteten Feierlichkeiten, welche in ähnlicher Weise hin und wieder auch in Deutschland vorkommen[30]). Insgemein pflegten Kinder als Zeugen zugezogen, diese an den Ohren gezupft oder ihnen Maulschellen gegeben zu werden, um ihnen den Vorgang gehörig einzuprägen[31]). Eine Sitte, welche sich z. B. in der Rheinpfalz und in Baiern bis auf unsere Tage erhalten hat.

Zur Bewahrung der Feld- und Waldmark gegen jede Beeinträchtigung wurden die Grenzumzüge, Hubenbegänge, Flur-

---

den Gütern, in der Hofmarch liegend, gehörig sind; auf denselben Aeckern und Wiesen mag der Hofmarchherr etc. bei Krenner, Bayr. Landtags-Bhdl. VI, 18. Fast dieselben Worte eod. 113.

27) Erster Freiheits-Brief.

28) Grimm, R. A. 277, 278.

29) Weisthum von Lustheim v. 1516 bei Grimm, I, 451. einem *schirmhern*, das er uns beschirme und beschuwer, *wie sin hindersäs*, und *besliesse mit thur und nagel wie sin eigenleute*.

30) Vgl. meines Sohnes Beiträge zur Rechtsgesch. des German. Nordens, I, 54 ff. mit oben § 70.

31) Grimm R. A. 545, 546.

gänge, Marken- und Schnadgänge und die Grenzumritte eingeführt. Es pflegten nämlich schon seit den ältesten Zeiten jährlich oder wenigstens alle paar Jahre von der gesammten Feld- oder Waldgenossenschaft die Grenzen der Feld- oder Waldmark in feierlichem Zuge umgangen, die Grenzen und Markzeichen besichtigt, die etwaigen Mängel und Zuwiderhandlungen gerügt, überhaupt das Nöthige angeordnet zu werden. So nicht allein bei den Waldmarken[32]), sondern auch bei den verschiedenen Feldmarken, z. B. schon seit den karolingischen Zeiten in Baiern[33]), sodann in Fulda, im Rheingau, in der Dorfgemeinde Liesdorf u. s. w.[34]), wozu auch der sogenannte Hubenbegang in Putzbach gehört hat[35]).

Diese Grenzumzüge, womit auch die Flurumgänge und Flurumritte zusammenhängen (§ 34), waren anfangs blos bürgerliche, mit der Feldgenossenschaft in Verbindung stehende Feierlichkeiten. Nach und nach gingen sie aber in vielen Ländern in religiöse Handlungen über. Wahrscheinlich nahm früh schon auch die Geistlichkeit Antheil an jenen Umzügen. Daher wurden an den Flurgrenzen Altäre erbaut, Evangelien gesungen und über die Felder der Segen gesprochen. Die Folge davon war, daß der alte Grenzumzug nach und nach in eine Flurwallfahrt übergegangen und die alte Idee der Besichtigung der Feldmark ganz untergegangen ist. So lange nämlich dieser sogenannte geistliche Flurritt oder Felderumritt noch zu Pferde abgehalten wurde, pflegte man auch noch die Flurgrenzen wirklich zu umreiten. Als man aber zur Entfernung mancher Mißbräuche statt des Flurrittes Processionen zu Fuß eingeführt hatte, da ward wegen zu großer Entfernung, sowie wegen Mangel an Wegen die Umgehung der Flurgrenze unbequem. Man blieb auf den Wegen in der Nähe des Dorfes, und am Ende verwandelte sich der alte Flurumzug in einen rein kirchlichen Umzug um die mit der Saat bestellten Felder, um entweder für eine gute Ernte oder um Regen zur Zeit großer Dürre oder sonst den

32) von Löw, p. 145, 146.

33) Urk. von 819 bei Ried, I, 18. Haec sunt nomina eorum, qui audierunt rationem istam, et *cavallicaverunt* (circum equitaverunt) illam *commarcam*.

34) Thomas, I, § 137, p. 243. Bodmann, II, 761. Weisthümer von 1458 u. 1608 bei Grimm, II, 14.

35) Weisth. von 1517 bei Gr. I, 595.

himmlischen Segen zu erbitten. So in Holstein, Schleswig und Fulda[36]). Ebenso noch im Anfange des 16. Jahrhunderts in Sachsen und Schwaben[37]), in Westphalen bis in neuere Zeiten[38]) und heute noch in Tirol und in ganz Oesterreich. In Baiern wurde zwar der Felderumritt mit dem Sanctissimum im Jahre 1803 abgeschafft, die Processionen zu Fuß jedoch an jenen Orten, wo dieselben hergebracht waren, beibehalten[39]).

e) Grundherrschaft.

1. Im Allgemeinen.

§ 103.

Man denkt sich so häufig die Grundherrschaften als etwas erst in späteren Zeiten, zum Theil sogar mit Unrecht Entstandenes. Dem ist aber nicht so. Die Grundherrschaften reichen hinauf bis zu den ersten Ansiedelungen und gehören mithin zu den germanischen Ureinrichtungen. Seitdem nämlich die wandernden Völkerschaften bleibende Wohnsitze genommen und an den ihnen zugetheilten Losgütern einen Privatbesitz (Sondereigen) erworben, hat es auch Grundherrschaften gegeben. Die Worte Herrschaft und Grundherrschaft sind wahrscheinlicherweise sogar die ältesten Ausdrücke für freien Grundbesitz und mit demjenigen, was wir grundherrliches Besitzthum zu nennen pflegen, ganz identisch gewesen (§ 46 n. 78). Gewiß ist wenigstens so viel, daß schon früh in diesem Sinne der Worte dominicum, dominatio, terra dominica, potestas u. s. w. Erwähnung gethan wird. Das Wort *dominicum*, oder statt dessen auch *proprium*, *proprium dominicum* oder auch *res dominica* kommt nämlich schon früh in dieser Bedeutung vor[40]), oder statt dessen *proprium*,

36) Müllenhoff, Sagen und Märchen von Schleswig, p. XXI u. 597. Thomas, I, 244.

37) Historie von dem Erfurtischen Aufruhr an. 1509 u. 1510 bei Horn, histor. Haud-Biblioth. p. 176. „und wann die Bauern um die Fluhr „giengen mit dem Creutz" ꝛc. *Crusius*, annal. Sueu. p. 113. Rustici cum sacramento circum arva equitant (vmb den Floer) inde meliorem sperantes frugum prouentum.

38) Kindlinger, M. B. II, 22. not. m.

39) Regierungsbl. von 1803. p. 217.

40) L. Alemann. tit. 22, 32. L. Bajuvar. tit. 1, c. 14. § 5 u. 6. Sehr häufig hubae, una in *dominico*, alia servilis im Codex Lauresh. III, 175 ff. Capit. I, an. 819. c. 20. Cap. lib. 4, c. 34.

proprietas oder *dominium*[41]), woraus ſpäter *demanium*, *demania*[42]). und zuletzt verderbt *domania*, *domaine*, Domäne, das heißt grundherrlicher Beſitz des Landesherrn gemacht worden iſt, während urſprünglich jede Grundherrſchaft dieſen Namen geführt hat. Daſſelbe gilt von *dominatio*, worunter gleichfalls jedes freie Beſitzthum verſtanden worden iſt[43]). Desgleichen von *terra dominica*, wofür nicht ſelten auch *ager dominicalis*[44]), *area dominicalis*[45]), *mansus dominicalis*[46]), *mansus dominicatus*[47]), *mansus indominicatus*[48]), *huba indominicata*[49]) u. ſ. w. als völlig gleichbedeutend vorkommt. Daſſelbe gilt endlich auch von *potestas*, welches bald mit proprietas, bald mit dominatio zuſammengeſtellt und als identiſch mit denſelben betrachtet wird[50]). Zwar kommen dieſe Ausdrücke in vorkarolingiſchen Zeiten nur ausnahmsweiſe[51]), häufig und immer häufiger aber erſt ſeit dieſer Zeit vor. Daraus darf indeſſen nicht gefolgert werden, daß erſt damals die Grundherrſchaften ſelbſt entſtanden, früher gar nicht vorhanden geweſen ſeien. Der Grund, warum dieſer Benennungen erſt ſeit jener Zeit häufiger Erwähnung geſchieht, liegt theilweiſe

41) Capit. I. an. 819. c. 11. Cap. lib. 4, c. 24. L. Longob. II, tit. 43, c. 3.

42) Constit. sicul. I, tit. 67, 70, c. 2. 77. III, tit. 4.

43) Vgl. oben § 46. Dipl. an. 772 im Codex Lauresham. I, 14. valeant possidere vel dominari. Dipl. 912 eod. I, 212. in proprietatem et dominationem perpetuam condonamus.

44) Codex Lauresham. I, 236. Frcher, scriptor. I, 143.

45) Codex Lauresh. II, 497.

46) Dipl. 855 bei Miraei, op. dipl. I, 561 f.

47) Codex Lauresh. II, 517.

48) Codex Lauresh. I, 164. 304. II, 515. Dipl. von 871. 963 bei Miraei, op. dipl. I, 9, 294.

49) Codex Lauresh. II, 524.

50) Urk. von 839 bei Schaten, annal. Paderb. ad an. 839 p. 79. per ipsius negligentiam ab ejus *potestate* et *dominatione* eaedem res abstractae fisco regio sociatae sunt, — in ejus *potestatem* et *dominationem* transfundere. Capit. an. 864, c. 18. bei Bal. II, 181. in fiscum nostrum vel in quamcunque immunitatem, aut alicujus potentis *potestatem* vel *proprietatem* confugerit. Capit. IV. an. 819, c. 1, 4. Cap. lib. 4, c. 36, 39. L. Longob. III, tit. 8, c. 3.

51) Dipl. an. 640. 654, bei Miraeus, op. dipl. I, 2, 7. ex alia sylva dominica — villa dominicata — und oben Not. 40. das baieriſche und alemanniſche Volksrecht.

wohl in der späteren, erst allmäligen Entwicklung dieses Verhältnisses selbst (§ 46, 48 und 62), hauptsächlich jedoch in den großen Veränderungen, welche mittlerweile mit dem freien Besitzthum überhaupt vorgegangen sind. Seitdem nämlich der vollfreie Grundbesitz in den Händen Weniger concentrirt worden war, die übrigen Freien aber blos Zinsgüter behalten hatten, seit dieser Zeit mußte genauer unter den verschiedenartigen Besitzungen der Freien unterschieden werden. Unter mansus indominicatus ward daher, wie auch unter Allod, terra Salica (§ 9 und 113) und unter sors[52]) das Herrschaftsgut selbst, unter mansus ohne Beisatz und unter mansus ingenuilis dagegen das einem nicht mehr Vollfreien überlassene Zinsgut verstanden[53]). Die Idee einer Grundherrschaft ist aber dadurch nicht erst in's Leben gerufen, auch an und für sich nicht erweitert, sondern die Anzahl der vollfreien Grundbesitzer nur vermindert und ihr vollfreies Besitzthum in den Händen Weniger concentrirt worden.

§ 104.

Jede größere oder kleinere Feldmark bestand demnach, seitdem, wie bemerkt, die Losgüter überhaupt sich zu Privatgrundbesitzungen oder zu Sondereigen ausgebildet hatten, aus eben so vielen Grundherrschaften, als Loseigner vorhanden waren, während in der ungetheilten Mark die Grundherrschaft entweder der Gesammtheit oder dem Könige zustand (§ 42, 47, 48 u. 49). Es hat daher ursprünglich schon der Grundsatz nulle terre sans seigneur, nur in einem ganz anderen Sinne gegolten. Während nämlich ursprünglich jeder Loseigner Allodialgrundbesitzer, also wahrer seigneur war, sollte in

52) Vgl. oben § 35. Dipl. Pippini Regis bei Codex Lauresh. II, 564. *II sortes* in marca et quiequid ad ipsas pertinere videtur in *mansis*, pratis, silvis, aquis.

53) Hincmar Remens. annal. ad an. 877 bei Pertz, I, 503. de *mansis indominicatis* solidus unus. de unoquoque *manso ingenuili* quatuor denarii *de censu dominico* (der mansus ingenuilis war demnach zinspflichtig) et quatuor de facultate mansuarii, de *manso vero servili* duo denarii *de censu dominico*. Capit. an. 812 bei Pertz, III. 177. Respiciunt ad eandem curtem (vorher heißt es curtem et easam *indominicatam*) *mansi ingenuiles* vestiti 23. Ex his sunt 6, quorum reddit unusquisque annis singulis de annona modios 14, friskinguas 4, de lino ad pisam seigam I, pullos 2, ova 10 etc.

späteren Zeiten Niemand mehr freies Allod besitzen, ohne seigneur zu sein und als solcher dem Herrenstande anzugehören.

In seiner Grundherrschaft hatte ursprünglich ein Loseigner dieselben Rechte wie der andere, und zwar vollkommene Freiheit, welche nur und allein durch die Rechte der Gesammtheit beschränkt gewesen ist. Ganz uneingeschränkt war diese Freiheit jedoch nur in seinem Hause und Hofe, da diese eingezäunt und dadurch aus der Gemeinschaft ausgeschieden gewesen sind (§ 12 u. 97). Eine nothwendige Folge dieser Einzäunung ist namentlich auch das Recht gewesen, jeden fremden, sogar die genossenschaftlichen Beamten, von dem eingezäunten Gebiete auszuschließen und denselben den Zutritt verwehren zu dürfen. Ein Recht, welches später auch auf die öffentlichen Beamten ausgedehnt worden und bis tief in das Mittelalter hinein als Vorrecht der Fronhöfe geblieben ist, wie dies sogleich weiter gezeigt werden soll. Aber auch in dem übrigen nicht eingezäunten Besitzthum war jeder Loseigner nur allein durch die Rechte der Feldgenossenschaft beschränkt, im Uebrigen aber völlig freier Herr. Er durfte darauf jagen, fischen, nach Erz graben, über die bereits angelegten Minen frei verfügen[54], überhaupt damit machen, was er wollte (§ 46, Not. 9). Nur mußte er sich dabei in mehrfacher Beziehung die Concurrenz der übrigen Genossen gefallen lassen und außerdem sich den von der Gesammtheit getroffenen Anordnungen unterwerfen (§ 66).

Dieser ursprüngliche Zustand der Dinge änderte sich aber durch die in der Grundherrschaft selbst eingetretenen Veränderungen, worüber nun noch im Einzelnen gehandelt werden muß.

2. Entstehung größerer Herrschaften und Fronhöfe in den Dorfschaften

§ 105.

Es ist schon früher bemerkt worden, daß der Anfang zur Ungleichheit des Besitzthums vor der Eroberung der Römerprovinzen gemacht, durch die Art und Weise der ersten Vertheilung des eroberten Landes dieselbe aber erst recht begründet und durch die darauf folgenden Veräußerungen, Erpressungen und Bedrückungen der vollfreie Grundbesitz vollends in verhältnißmäßig nur sehr wenigen Händen concentrirt worden ist (§ 37, 92—95). Es dürfte hier nicht

54) Dipl. aus der Zeit Karl's des Großen im Codex Lauresh. III, 239. Dedit — tertiam partem de sua mina ad faciendum ferrum.

der Ort sein, die Entstehung der größeren Herrschaften, woraus die späteren Territorien hervorgegangen sind, im Einzelnen weiter zu verfolgen. Ich erlaube mir daher hier nur im Allgemeinen zu bemerken, daß diese Herrschaften, mit Ausnahme der gleich bei der ersten Verlosung erhaltenen größeren Losgüter und der späteren Einzelnansiedelungen in den entfernten Gemeinweiden und Waldungen (§ 37 u. 83), ursprünglich nichts weniger als arrondirt gewesen sind. Die einzelnen einem größeren Grundherrn gehörenden Güter lagen vielmehr zerstreut in vielen, zum Theile sehr entfernten Gauen und Ortschaften. Nach der Art ihrer Erwerbung konnte dieses nicht anders sein, wie schon ein flüchtiger Blick auf die erste beste Erwerbungsurkunde beweist. Das kleine schon längst verschwundene Kloster Abramesberg auf dem heiligen Berg zu Heidelberg z. B. hatte seine Grundbesitzungen nicht allein in allen den verschiedenen Dörfern der Bergstraße entlang, sondern auch noch auf der anderen Seite des Neckars in Rorbach, Leimen u. s. w. erhalten[55]). Umsomehr war dieses bei den reichen Stiftern Weißenburg, Staffelsee und Augsburg[56]), bei den Bisthümern Salzburg, Worms, Speier u. s. w., auch bei französischen Klöstern[57]) der Fall. Dasselbe gilt von den weltlichen Herrschaften. Die Grafen von Helfenstein z. B. hatten in vier verschiedenen Gauen sehr bedeutende Güter zusammengebracht, mit welchen sie bereits im Jahre 861 die Kirche von Wisensteig

55) Dipl. 1103 bei Codex Lauresh. I, 210. donans in villa, quae dicitur *Leimheim*, IX jugera vinearum, in villa, quae dicitur *Rorbach*, V jugera vinearum, in villa, quae dicitur *Bergeheim*, III jugera vinearum, in villa, quae dicitur *Niwenheim*, VI jugera vinearum, in villa, quae vocatur *Hanscuheim*, XX jugera vinearum, in villa, quae dicitur *Dossenheim*, VI jugera vinearum, in villa, quae dicitur *Liuthereshuson*, II jugera vinearum, in villa, quae vocatur *Sahssenheim*, II jugera vinearum, in villa, quae vocatur *Wininheim*, IX jugera vinearum, in villa, quae vocatur *Bertholdesheim*, XX hubae, in villa, quae vocatur *Siggenheim*, X hobae, in villa, quae vocatur *Uluensheim*, IIII hobae, in villa, quae vocatur *Etingun*, IIII hobae, in villa, quae vocatur *Hantscuesheim*, V hobae, in villa, quae dicitur *Hetenesheim*, IIII hobae, in villa *Wibelingun* I hoba, in *Strazheim* una, in *Leimheim* una, in *Gnessa* una, in *Cunigga* una, in *Butinga* una, in *Winenheim* una, in *Sahssenheim* VI hobae.

56) Capit. an. 812 bei Pertz, III. 176—178.

57) Polypticus monasterii Fossatensis bei Baluz. II, 1387—1391.

dotirten[58]). Nach und nach erst suchte man diese zerstreuten Besitzungen durch neuen Erwerb und Austausch zu arrondiren, was indessen nicht immer gelungen ist.

Alle diese größeren Territorien, welche auf diese Weise zusammengebracht worden sind, waren indessen an und für sich nichts Anderes als größere Herrschaften, dominationes und potestates *potentum*, wie sie in den Urkunden jener Zeit genannt zu werden pflegten[59]), in welchen die Grundherren keine anderen Rechte hatten, als jeder Loseigner in seinem freien Grundbesitze auch. Der Unterschied, der in seinen Wirkungen freilich sehr bedeutend gewesen ist, lag nur in der Größe der Herrschaft und in dem mit dem Verschwinden der übrigen vollfreien Loseigner verbundenen Erheben über diese früher gleichberechtigten Genossen. Erst durch die erlangte Emunität von der öffentlichen Gewalt und deren weitere Ausbildung, verbunden mit dem Erwerbe der gaugräflichen Rechte, haben sich diese größeren Grundherrschaften wirklich über die übrigen Herrschaften erhoben und sind sodann nach und nach zur Landeshoheit emporgestiegen. Diejenigen Grundherrschaften dagegen, welchen entweder gar keine Emunität von der öffentlichen Gewalt geworden oder wenigstens nicht gelungen ist, die auch von ihnen erworbene Emunität weiter auszubilden und gaugräfliche Rechte an sich zu bringen, blieben nach wie vor Grundherrschaften, im Ganzen genommen mit denselben Rechten, welche jeder freie Loseigner gleichfalls schon hatte.

§ 106.

Aehnliches hat sich auch in den einzelnen Dorfschaften ereignet. Der Hof, welchen hier jeder vollfreie Loseigner besaß, war ein wirklicher Herrenhof und hieß daher *curtis dominica*, *dominicata*, *dominicalis* und *indominicata*[60]), oder auch *indominicatura* ohne

58) Kerler, Urkunden zur Gesch. der Grafen von Helfenstein, p. 5—7.

59) Capit. an. 864. c. 18 bei Bal. II, 181. Die Besitzer solcher Herrschaften werden zuweilen viri nobiles et *potestativi* (z. B. in Vita S. Corbiniani, cap. 20 bei Meichelbeck, I, 13. Codex tradit. aus dem 8. sec. bei Juvavia, II, 39, 40, 42 u. 43. vir potestativus — homo potestativus mitten unter vielen viris nobilibus und liberis) oder auch selbst *potestates* genannt, z. B. in Leges Henrici I, c. 20, § 2. Archiepiscopi, episcopi, comites, et alie *potestates*, in terris proprie *potestatis* sue.

60) Vgl. oben § 62. Dipl. von 854, 884 im Codex Lauresham. I, 84,

allen Beiſatz[61]), und wenn derſelbe blos in einem herrſchaftlichen Wohngebäude beſtand, *casa dominica* und *casa indominicata*[62]). Da auch die Königshöfe nichts Anderes als ſolche Herrenhöfe waren, ſo wurden dieſelben abwechſelnd curtis, oder *curtis indominicata*, *sala regalis*, *domus regalis*, *casa regalis* und *casa dominicata* genannt und alle dieſe Benennungen als völlig gleichbedeutend betrachtet[63]).

Als Beſtandtheile des Dorfes ſelbſt waren dieſe Herren- oder Fronhöfe keine Einzelnhöfe, die zu denſelben gehörigen Ländereien nicht arrondirt, vielmehr in den verſchiedenen, zuweilen ſogar ſehr entlegenen Feldfluren zerſtreut und urſprünglich einer ſo groß wie der andere. Seit dem allgemein gewordenen Streben nach Vergrößerung des Beſitzthums hat ſich aber dies Alles geändert.

In manchen Dorfſchaften iſt es nämlich einem der in dem Dorfe anſäſſigen Grundherren gelungen, nach und nach durch Kauf, Schenkung oder ſonſtigen Erwerb alle übrigen Höfe der Villa an ſich zu bringen. Dadurch wurde derſelbe der einzige Grundherr der Villa. Es gab demnach an dieſem Orte, z. B. in dem Dorfe Rübenach, wie es vom König Arnulf dem Kloſter St. Maximin Trier geſchenkt worden iſt[64]), nur noch einen einzigen Herrenhof, curtis oder auch Fronhof genannt, alle übrigen Höfe ſind aber, da dieſelben als Precarien oder Zinsgüter hingegeben zu werden pflegten, nun Bauernhöfe (mansi) geworden. Die meiſten Dorfſchaften mit einem einzigen Fronhofe, deren es im ſpäteren Mittelalter ſehr viele gegeben hat, ſcheinen jedoch nicht auf dieſe Weiſe, ſondern vielmehr durch Anſiedelungen auf herrſchaftlichem Grund und

166. II, 347. und Freher, origin. Palat. p. 46. Dipl. von 967 bei Günther, I, 73. Zwei Dipl. bei Hund, metropolis Salisburg. II, 8, 319.

61) Dipl. 1132 bei Günther, I, 214. que ad indominicaturam nostram pertinebat.

62) Dipl. von 791 u. 876 bei Neugart, I, 103, 405. L. Bajuv. tit. 1. c. 14, § 5. Capit. an. 812 bei Pertz, III, 176—178. Dipl. an. 823 bei Schoepflin, Als. dipl. II, 71.

63) Capit. von 812 bei Pertz, III, 178—180.

64) Dipl. von 888 bei Günther, I, 49. unam *villam* Ribanacha — cum decima et *curte* cum *casa* ceterisque *edificiis*. cum *mansis* habitantibus — et cum *universa integritate*. Die ganze Dorfmark gehörte demnach einer einzigen Grundherrſchaft. Es hat daher in dem Dorfe auch nur noch ein einziger Fronhof (curtis) beſtanden.

Boden entstanden zu sein, von denen gleich nachher noch weiter die Rede sein soll. Auch das soeben angeführte Beispiel ist vielleicht dahin zu zählen, wie es überhaupt urkundlich genau nur sehr schwer nachzuweisen sein dürfte, welche früh schon vorkommenden herrschaftlichen Dörfer in die eine oder in die andere Kategorie zu setzen sind.

In die erste Kategorie würde ich z. B. die vier dem Gotteshause Ravengirsburg gehörigen, im ehemaligen churpfälzischen Oberamte Simmern gelegenen Fronhöfe, Dickerath (wofür zuweilen auch Ravengirsburg steht), Dentzen, Rickweiler und Fronhofen setzen. Diese vier Höfe mit den dazu gehörigen Dörfern und Waldungen haben nämlich zu jener großen Feldgemeinschaft auf dem Hundsrücken gehört, von welcher bereits die Rede gewesen ist. Die Grundherrschaft in jenem Stifte gehörte ursprünglich nur theilweise dem Stifte, theilweise aber auch anderen Grundherren und den Bauern selbst. Nach und nach wußten jedoch die Pröbste die Grundherrschaft in dem ganzen Stifte an sich zu bringen und sodann vier Herrenhöfe zu bilden. Die alten Dorfgenossen erhielten zwar ihre früheren Freihufen von dem neuen Grundherrn als Zinslehen wieder zurück, waren jedoch aus freien Genossen nun Hofhörige geworden, welche von nun an den Fronhof und das herrschaftliche Hofgericht besuchen mußten. Nach wie vor dauerte indessen die alte Feldgemeinschaft unter sämmtlichen Dorfschaften des Stiftes und, nachdem diese durch Abmarkung der einzelnen Dorfschaften aufgelöst worden war, wenigstens die Waldgemeinschaft noch fort. Die hofhörigen Hübner jener Dörfer hatten demnach nach wie vor auf den zu jenem Ende gehaltenen ungebotenen Dingen zu erscheinen, um die markgenossenschaftlichen Angelegenheiten daselbst theils berathen, theils aburtheilen zu helfen [65]).

§ 107.

In anderen Dorfschaften wurden, durch das Zusammenkaufen der Dorfhuben oder durch freiwilliges Hingeben seines Grundbesitzes an auswärtige geistliche und weltliche Grundherren, die Feldmarken von vielen alten Dorfmarken in der Art zersplittert, daß die Dörfer selbst ganz verschwunden sind oder sich in Einzelnhöfe aufgelöst haben.

65) Die verschiedenen Weisthümer bei Grimm, II, 177—184 u. 190. vgl. noch § 89, 100 u. 140.

Beispiele der ersten Art finden sich durch ganz Deutschland, z. B. im Rheingau, in der Pfalz u. s. w.[66]). Die neuen Erwerber, wenn sie selbst in benachbarten Dorfschaften wohnten, pflegten nämlich diese Besitzungen zu ihrer eigenen Dorfmark zu ziehen und sodann die auf diese Weise eingegangenen Dörfer nur noch dem Namen nach in den Benennungen der Feldgewannen fortzudauern (§ 77).

Beispiele der letzten Art finden sich sehr viele in Dänemark, wo die meisten adeligen Herrenhöfe der späteren Zeit auf diese Weise und mittelst Arrondirens der durch alle Kampe zerstreuten Besitzungen nach und nach entstanden zu sein scheinen[67]). Namentlich ist dieses hinsichtlich des aus acht Pflügen oder Hubengütern bestehenden und aus den Dorfhuben zusammengebrachten adeligen Gutes Norbye der Fall, welchem sogar der Name des untergegangenen Adelsdorfes geblieben ist[68]).

In Deutschland dagegen dürften wohl bei weitem die meisten Einzelnhöfe des Adels aus Einzelnansiedelungen entweder auf eigenem herrschaftlichen Grund und Boden oder in entfernteren Gemeinweiden und Waldungen hervorgegangen sein. Indessen fehlt es doch auch hier nicht an Beispielen von aus der Zersplitterung alter Dorfmarken entstandenen Einzelnhöfen. Dahin gehört z. B. der Straßenheimer Hof bei Ladenburg im Großherzogthum Baden. Dieser Hof ist zur Zeit der Karolinger und noch später ein Dorf[69]), und zwar mit einer sehr ausgedehnten Feldmark gewesen, wie dieses aus den bedeutenden Schenkungen und sonstigen Veräußerungen von Dorfhuben an auswärtige Grundbesitzer hervorgeht[70]). Späterhin scheint die ganze Feldmark von dem uralten berühmten Geschlechte der Edlen von Handschuchsheim erworben worden, durch dieses aber mittelst Verschwägerung an die heute noch blühenden Grafen von Helmstätt[71]),

66) Bodmann, I, 125. Würdtwein, nova subsid. dipl. X, 70.

67) C. Duns, Olussen, Falck und Haussen bei Falck, neu. staatsb. Mag. II, 132. III, 66 ff. 126. VI, 27.

68) Falck, III, 52 ff.

69) Der villa Strazheim wird erwähnt bei *Freher*, script. I. 116. Dipl. von 903 im Codex Lauresh. I. 106.

70) Viele Urkunden aus dem 10. u. 11. sec. im Cod. Lauresh. I, 115, 196, 210, 220.

71) Ungedrucktes Weisthum des Straßenheimer Hofes von 1484 sagt: „Item wysset der hubner zum rechten die jungherrn von Hentschussheym

und an die Grafen von Cronenberg gekommen [72]), vor dem 17. Jahrhundert indessen schon in drei Adelshöfe getheilt worden zu sein, welche unter sich jedoch lange Zeit im Ganerbenverband geblieben sind. In ungedruckten Urkunden von 1662 und 1713 werden daher die Grundherren „Hochadeliche Hubgerichts-Herrn, Hubgerichts-Juncker" und „Frei Adeliche Herrn, Gann-Erben", die Höfe selbst aber die „freiadelichen Höffen zu Straßheim" genannt. Und heute noch bestehen diese drei Höfe, von denen der eine meinem lieben Jugendfreunde, dem Herrn von Babo in Weinheim gehört.

Dasselbe gilt von dem Hofe Ormsheim oder Sieben Bauern bei Frankenthal in der Pfalz. Ursprünglich ist auch dieser Hof ein Dorf gewesen. Späterhin finden wir daselbst ein adeliges Hofgut und keine Spur mehr von dem Dorfe, das sich sehr wahrscheinlich in einen Adelshof aufgelöst hat. Dieses Hofgut scheint nun in sieben Zinsgüter vertheilt und an eben so viele Bauern hingegeben worden zu sein, indem man in späteren Zeiten daselbst sieben Meierhöfe findet, welche auch dem Hofe seinen Namen Sieben Bauern gegeben haben, welchen Namen jener Hof heute noch führt [73]).

Endlich finden sich auch im Rheingau [74]) und anderwärts mehr solche zu Einzelnhöfen herabgesunkene ehemalige Dorfschaften.

§ 108.

In den meisten alten Dörfern, wobei natürlicherweise nicht an die auf herrschaftlichem Grund und Boden angesiedelten

---

Vaut vnd herrn in der Marck zu Strassheym etc. Weisthum von 1533 bei Grimm, I, 454. Item weiset der hübner zum rechten die junkhern nemblich die von Handschuchsheim, Johan von Helmbstatt im Westerrich und Christoffel von Handschuchsheim fauth und hern in der gemarkung zu Strossen etc.

72) Ungedruckte Urk. vom 16. October 1713 — „dennen bekaundten „pactis et compactatis Gann Erbinatus gemäß (gestalten notorium daß „Cronenberg non qua talis, sondern alß durch Hewrath von denen Junckern „zu Handtschugsheim qua fontibus nach Straßheim gekommen, vndt daselbsten „die in diviso herkommendtliche jura et regalia in partem sive unam tertiam „participiret) also" 2c.

73) Widder, II, 352 f.

74) Bodmann, I, 125.

Dorfschaften gedacht werden darf, ist es dagegen keinem Grundherrn gelungen, die ganze Dorfmark an sich zu bringen, noch auch dieselbe in einen oder mehrere adelige Einzelnhöfe zu zersplittern. Vielmehr haben sich wohl auch in ihnen einzelne alte Loseigner vergrößert. Andere vollfreie Besitzungen sind an auswärtige Grundherren durch Kauf, Tausch oder Schenkung übergegangen. Neben ihnen haben sich aber auch noch andere alte freie Hofbesitzer in ihrem althergebrachten Besitzthum ganz unverändert erhalten.

In solchen Dorfschaften ist nun eine sehr gemischte Bevölkerung entstanden. Die alten im Dorfe selbst wohnenden Grundherren sind unter diesen Umständen die einzigen Vollfreien (liberi [75]) oder auch noch *ingenui*, noch häufig aber jetzt *nobiles* genannt) [76]) geblieben, die hin und wieder, wie z. B. die „sieben Freien zu Liesdorf“ [77]), auch in späteren Zeiten noch so genannt worden sind. Weit häufiger wurden dieselben jedoch, da sie alte Geschlechter, also von Adel waren, Edelleute (§ 9), oder auch von dem Roßdienste, welchen sie zu leisten hatten, Ritter genannt. Während die übrigen Dorfbewohner, da sie sich einer Herrschaft unterworfen, Hörige oder gar Leibeigene geworden sind.

Auch von diesen Edelleuten und Rittern gilt nur die hinsichtlich der größeren Grundherren gemachte Bemerkung. Sie haben durch diese ihre neue Stellung keine neuen Rechte erworben, sondern nur ihre althergebrachten bewahrt, welche blos darum jetzt als Vorrechte erschienen, weil die übrigen alten Freien nun Hörige oder Leibeigene geworden waren und dadurch diese Rechte verloren hatten, welche auch sie vordem gehabt haben. Diese Vorrechte bestanden daher in nichts Anderem als in den Rechten der alten vollfreien Loseigner. Nämlich in der Freiheit von Gemeindelasten und Steuern, wenn sich ihre Besitzungen in keiner Feldgemeinschaft befanden [78]), wie dieses unter denselben Umständen heute noch

75) Z. B. dipl. 1175 bei Codex Lauresham. I, 264. Dipl. 1120 bei Mon. Boic. III, 6.

76) Schon das *Glossar.* aus dem 10. *sec.* erklärt liber, ingenuus und nobilis für gleichbedeutend und ingenuitas für identisch mit nobilitas, bei *Eckhart*, Fr. Or. II, 996.

77) Weisthum von 1458 bei Grimm, II, 14, 15.

78) Weisthum von Seligenstadt bei Gr. I, 504. — „als maniglich ehlich „lude die ir eygin brot eszin, die sollen eyme heimburger geben drittehalben

z. B. in Baiern der Fall iſt[79]). Ferner, da ſie unter keiner Grundherrſchaft ſtanden, in der Freiheit von grundherrlichen Leiſtungen und Abgaben, z. B. in dem Dorfe Winningen in der Grafſchaft Sponheim[80]). Daher pflegten ihre Güter Freigüter genannt und ſolche Freigüter in faſt jedem Dorfe in der Pfalz und anderwärts mehr, namentlich in ſämmtlichen rings um Heidelberg herum liegenden Dörfern gefunden zu werden[81]). Die Freiheit von grundherrlichen Laſten ſtand jedoch anderen Ehrendienſten, Burgdienſten oder auch Lehendienſten nicht im Wege, zu welchen, um im Uebrigen ihre Freiheit oder wenigſtens eine ehrenvolle Stellung zu retten, viele Edelleute ſich verſtehen mußten. So hatten z. B. die ſieben Freien in Liesdorf im Dienſte ihres Grundherrn ſtets ritterlich bewaffnet („von fuss an biss oben zu irem haubt up gewapnet und geharnesset") zu erſcheinen und demſelben („eime obristen herrn") gewiſſe Ehrendienſte zu erweiſen, z. B. der Eine den Reiswagen, der Andere aber den Knecht dazu zu ſtellen, ein Dritter ſollte, wenn der Grundherr ausritt, den Steigbügel („den stegreff") halten und noch andere Dienſte verrichten, ſowie der vierte, fünfte, ſechſte und ſiebente auch[82]).

Auch ihre Wohnungen im Dorfe, um noch Eines zu bemerken, führten noch den alten Namen Höfe (curtes), oder jetzt häufiger Fronhöfe und Freihöfe[83]), oder auch Sal-, Seel- oder Sedelhöfe, woraus man in vielen Gegenden Sadelhöfe und Sattelhöfe gemacht hat, welche aber im Grunde genommen von den

---

„pennig, nur paffen, edellute, amptlude, ſcheffen und juden uszgenommen." vgl. noch p. 505 u. 511. und oben § 83 u. 94.

79) Geſetz, die Umlagen für Gemeindebedürfniſſe betreffend, vom 22. Juli 1819, art. III.

80) Urk. von 1424 bei Günther, IV, 260. auch *Futer* nemen *usgenomen* in der *edeler Lute Huser* vnd in der Scheffen Husere.

81) Widder, I, 154, 162, 165, 168, 171, 174, 176, 180, 187, 198, 201, 211, 216, 220, 224, 227, 237, 238.

82) Weisthum von 1458 bei Grimm, II, 14. 15.

83) Dipl. von 1262 bei Guden, IV, 904. tres curtes liberas, scilicet fronhov. Dipl. von 1296 bei Documenta rediviva monaster. Wirtemb. p. 147. curiam *nostram* ibidem dictam *fronhof.* Dipl. von 1298 bei Wigand, Archiv, III, 2. p. 180. — curiam nostram dictam *de frigge Hoff* cum septem mansis etc.

übrigen Edel- oder Herrenhöfen durchaus nicht verschieden waren[84]). Zum Unterschiede von diesen Herrenhöfen im Dorfe wurden die Wohnungen der von ihnen oder von anderen Fronhöfen abhängigen Colonen Bauernhöfe (mansi) genannt, z. B. im Dorfe Lendig im Erzstifte Trier[85]), im Stifte Korvei[86]), im Fürstenthum Paderborn[87]) u. a. m. Und in vielen alten Dorfschaften im Rheingau, in Schwaben, in der Pfalz u. a. m. findet man auch im späteren Mittelalter noch ein, zwei und mehrere Adelshöfe oder Burgen, in Rüdesheim namentlich sogar fünf (§ 16).

Dasselbe gilt von den alten Städten, nicht allein von den größeren Reichsstädten Köln, Speier, Regensburg, Bremen u. a. m., sondern auch von den kleineren Landstädten, z. B. von Bensheim an der Bergstraße u. a. m. (§ 14).

Endlich ist hieraus auch die große Menge von Rittern im Mittelalter mit ihren Rittersitzen mitten in den alten Dorfschaften zu erklären, am Niederrhein[88]), im Rheingau z. B. in Winkel, Rüdesheim, Lorch u. s. w.[89]), in der Pfalz z. B. in Lambsheim, Handschuchsheim u. s. w.[90]), in Franken, namentlich im Coburgischen[91]), in Schwaben, in Baiern u. s. w., indem fast jedes Dorf und jede Stadt, auch wenn der Ort nicht grundherrlich war, einen oder mehrere Ritter gehabt hat. Die meisten von ihnen sind während der Kreuzzüge und auch noch später ausgestorben oder verdorben. Aus den Uebriggebliebenen ist aber die Ritterschaft, die landesherrliche sowohl wie die Reichsritterschaft, in den alten Städten

84) Dipl. von 1262 bei Guden, IV, 903. in *curtibus nobilium virorum*, que dicuntur *Sedelhove*. — nemo *nobilium* — nisi unam *curtem* que dicitur *Sedelhov*. Und die *gloss. Lindenbrog.* aus dem X. sec. bei Eckhart, II, 994. übersetzen curtis, selehof, das heißt Salhof, weil eine jede curtis ein Herren- oder Salhof war. Vgl. § 113.

85) Dipl. von 967 bei Günther, I, 73. in villa Lendinga *curtem indominicatam* cum ecclesia et mansis.

86) Güterverzeichniß von 1106—1128 bei Kindlinger, Münstr. B. II. Urk. p. 121. ad dominicalem curtim (Bronhof) pertinent VI mansi. Vgl. p. 140, 141.

87) Dipl. von 1298 bei Wigand, Arch. III. p. 180.

88) Günther, I, 18 f.

89) Bodmann, I, 90, 102, 111.

90) Widder, I, 255. II, 350.

91) von Schultes, Coburg. Landes-Gesch. des Mittelalters, p. 102.

dagegen ein großer Theil der Altbürgerschaft, bestehend aus den alten Geschlechtern oder Patriciern, hervorgegangen.

3. Emunität.

§ 109.

Die Rechte der vollfreien Loseigner, sowie der Besitzer von größeren Grundherrschaften und Fronhöfen, waren ursprünglich völlig gleich, und Keiner hatte vor dem Anderen irgend etwas voraus. Erst durch die Emunität ist der Grund zur Erhebung des Einen über den Anderen gelegt worden. Wann nun diese Emunität entstanden ist, liegt noch ebensosehr im Dunkeln, wie ihre erste und ursprüngliche Beschaffenheit, so viel auch schon darüber geschrieben worden ist. Dennoch nehme ich keinen Anstand, auch ihre Entstehung wo nicht in die allerältesten Zeiten der ersten Ansiedelungen, doch wenigstens in sehr alte Zeiten hinauf zu versetzen, und ihren ersten und tieferen Grund in der Freiheit von der Feldgemeinschaft zu suchen, worauf schon die ursprüngliche Bedeutung des Wortes selbst hinweist.[92])

Von jeher war nämlich der freie Germane in seinem Hause und in seiner Familie sein eigener Herr[93]) und blieb es auch dann noch, als er feste Wohnsitze bezogen hatte. Denn wiewohl die ersten Ansiedlungen von Genossenschaften, nicht von Einzelnen ausgegangen sind, so pflegte dennoch gleich bei der ersten Ansiedelung jedem einzelnen Genossen der für seine Wohnung nothwendige Raum zugemessen und dieser eingezäunt zu werden (§ 12). Durch die Einzäunung ward nun aber der für Haus und Hof bestimmte Raum von der Feldgemeinschaft ausgenommen und dadurch frei von allem damit verbundenen Zwang, also insbesondere auch frei von dem Zutritt der genossenschaftlichen, und später auch noch der öffentlichen Beamten. Außerhalb dieses eingezäunten Gebietes mußte er sich aber den Verfügungen der Feldgenossenschaft, sowie der genossenschaftlichen und der öffentlichen Behörden fügen, bei diesen auch sein Recht gegen andere Freie nehmen und empfangen. In

92) Das glossar. Lindenbrog. aus dem 10. sec. bei Eckhart, II, 996 erklärt immunitas durch non communitas und immunis durch non communis.

93) Tacit., Germ. c. 25.

seinem befreiten Gebiete hatte derselbe jedoch keine anderen Rechte, als die ihm in seiner Eigenschaft als Familienvater über seine Familie, oder als Leibherr über seine Leibeigenen oder Zinspflichtigen, oder als nun durch keine Feldgemeinschaft mehr beschränkter Herr von Grund und Boden gebührten.

Dieser sehr einfache Zustand der Dinge hat schon in sehr frühen Zeiten bestanden[94]). Und er hat sich auch noch bis tief in das Mittelalter hinein als Vorrecht der Fronhöfe und anderen grundherrlichen Gebäude in den Dörfern sowohl wie in den Städten erhalten, indem diesen, wie bemerkt, als Vorrecht geblieben ist, was in früheren Zeiten Gemeingut aller vollfreien Loseigner war. So durfte z. B. in St. Arneval in der Grafschaft Saarbrück kein Beamter, auch kein Gemeindebeamter, das Gemeinde-Backhaus betreten, um daselbst Jemanden zu pfänden[95]). In dem freien Hofe des Grundherrn von Kenne sollte kein dahin geflüchteter Verbrecher verhaftet werden[96]). Dasselbe Recht galt in dem Salhof der Grundherren von Kleinenbroich, sowie in dem trierischen Dorfe Weiher[97]). In anderen Fronhöfen sollte diese Freiheit nur 6 Wochen und 3 Tage dauern, und zwar von dem Momente der Berührung des Ringes der Pforte (den porten ringh angreiffen) durch den sich dahin flüchtenden Verbrecher, z. B. zu Trittenheim an der Mosel, in den Freihöfen zu Langfur, Kenne u. s. w.[98]). Dieselbe Freiheit hatten aber auch die Höfe der alten Geschlechter in Speier[99]), in

94) L. Alemann. tit. 97, c. 3, 5. L. Alemann. Lantfrid ed. Pertz. tit. 93, c. 2. L. Bajuv. tit. 10. L. Sal. tit. 36, c. 4. L. Longob. III, tit. 12. c. 5.

95) Weisthum von 1417 bei Grimm, II, 22. das die *gemeinde* nit macht habe, *einen becker* zu pfenden *in dem backhuss* mit gewalt, aber finde man ine *vor der thure*, so *mag man in pfenden*.

96) Weisthum von 1409 bei Grimm, II, 311.

97) Urk. von 1369 Nr. 5 bei Lacomblet, Archiv, I, 281. Weisthum von 1543 bei Grimm, I, 587.

98) Die Weisthümer bei Grimm, II, 267, 311 not. 2, und 324. Vergl. was früher § 50 Not. 84 schon von den Huben im Wildbann Dreieich bemerkt worden ist, wo indessen die Freiheit schon auf das ganze Gut ging, nicht blos auf den Hof beschränkt war.

99) Noch im 14. sec. nach Lehmann, lib. IV, c. 14, p. 278. „daß das „Hauß die Müntz, und eines jeden Müntzers Hauß solche Freyheit gehabt, „daß ein Rath und keine andere Obrigkeit, weder die Müntzer noch „deren angehörige, Weib, Kinder, Gesind, oder auch Frembde und andere, „so darein um Mißhandlung oder anderer Sachen willen geflohen, fahen oder

Köln[1]), sowie in anderen alten Städten, namentlich nach einem ungedruckten Weisthum auch in dem Städtchen Harburg in Schwaben in dem Ries. In Speier hielt man zwar diese Emmität für einen Mißbrauch und verlangte deshalb dessen Abschaffung. Auch mag das Recht wirklich in den damaligen stürmischen Zeiten mißbraucht worden sein, allein ein althergebrachtes Recht ist es nichtsdestoweniger gewesen.

Der durch Einzäunung von der Feldgemeinschaft und dadurch auch von dem Zutritt der genossenschaftlichen und später noch von jenem der öffentlichen Beamten befreite Haus- und Hofraum bildete demnach die erste und älteste Emmität, wie dies unter Anderem auch noch aus dem Landfrieden vom Jahre 1085 klar und deutlich hervorgeht[2]).

Diese Emmität gab indessen, da sie allen Loseignern gemein war, noch kein Vorrecht irgend einer Art. Eine Erhebung des Einen über den Anderen entstand erst dann, als diese dem Haus und Hof zustehende Emmität auch auf die dazu gehörigen Ländereien ausgedehnt worden war, was gleichfalls früh schon zu geschehen pflegte.

§ 110.

Freiheit von den Banden der Feldgemeinschaft war nämlich das Hauptkennzeichen der ersten und ursprünglichen Emmität. Um diese nun auch für seine Ländereien zu erlangen, hat es zwei Mittel gegeben. Das eine bestand, wie bei den Höfen im Dorfe, in der Einzäunung, das andere aber in Einzelnansiedelungen in entfernten Waldungen, Heiden und Weiden, also ebenfalls wieder in einer Einzäunung, indem die Einzelnansiedelungen nur deshalb frei von aller Markgemeinschaft waren, weil sie mittelst Einzäunung oder Abmarkung aus der gemeinen Mark ausgeschieden zu werden pflegten (§ 83). Dieser beiden Mittel konnte sich aber nicht jeder Loseigner, sondern nur der durch Ansehen oder Reichthum Hervor-

„herauß nehmen" ꝛc. lib. VI, c. 4. p. 597. „Durch diß Mittel hat man „die Boßheit und allen Muthwillen gehegt und gepflantzt."

1) Vgl. Clasen, Schreinspraxis, p. 27, 52.

2) Juramentum pacis circa an. 1085 bei Pertz, IV, 58. Omnis domus, omnis area, *pacem infra septa sua* habeat firmam. *Nullus invadat*, nullus effringat, *nullus infra positos temere inquirere* aut violenter *opprimere* praesumat. (Geht offenbar auf öffentliche Beamten, denen der Zutritt verboten war.) Si *fugiens* aliquis — *septum intraverit* securus inibi sit.

ragende bedienen und sich auf diese Weise über die übrigen freien Geschlechter erheben.

Blos größere Grundbesitzer waren nämlich in Deutschland zum Austritt aus der Feldgemeinschaft berechtigt, also, wie schon die Rechtsbücher sagen, hauptsächlich nur die geistlichen und weltlichen Grundherrschaften (§ 97). Auch hatten sie nur allein ein Interesse dabei, indem mit dem Ausscheiden zu gleicher Zeit auch große Nachtheile verbunden waren, namentlich alle Berechtigungen in der getheilten und ungetheilten Feldmark verloren gegangen sind, dieser Verlust aber nur durch die mit einem großen arrondirten Gütercomplex verbundenen Vortheile wieder aufgewogen, ja sogar mehr als wieder aufgewogen werden konnte. Um daher aus der Gemeinschaft ausscheiden zu dürfen und mit Vortheil ausscheiden zu können, mußte zuvor ein großer Güterbesitz zusammengebracht und dieser arrondirt werden, weil sonst eine Einzäunung oder Abmarkung nicht leicht möglich, jedenfalls aber nicht vortheilhaft gewesen wäre. Die großen Vortheile eines arrondirten Güterbesitzes sind aber zu sehr in die Augen fallend, als daß nicht schon früh darnach gestrebt worden sein sollte. Denn so zweckmäßig auch für die ersten Ansiedelungen die Feldgemeinschaft und die damit zusammenhängende gleiche Vertheilung des Grund und Bodens in den verschiedenen Kampen und Fluren gewesen sein mag, so große Nachtheile hat denn doch für die Bewirthschaftung selbst auch wieder diese Gebundenheit sammt der in der ganzen Feldmark zerstreuten Lage der Aecker gebracht (§ 66). Daher das schon früh beginnende Bestreben, seinen Güterbesitz zu arrondiren und diesen sodann mittelst Abmarkung von der Feldgemeinschaft zu befreien.

Auf diese Weise mögen nun früh schon größere Emunitätsländereien zusammengebracht worden sein. Hauptsächlich scheint sich aber die spätere Ritterschaft dieses Mittels bedient zu haben, um diejenige Emunität zu erlangen, welche sie, namentlich auch in Baiern, schon vor der ihr von der Landesherrschaft zugestandenen niederen Gerichtsbarkeit gehabt, und welche ihr insbesondere früh schon Freiheit von Gemeindelasten und Umlagen gebracht hat (§ 108, Not. 78 und 79).

§ 111.

In noch weit frühere Zeiten hinauf scheinen indessen die Einzelnansiedelungen in nicht zur Feldgemeinschaft gehörenden Ländereien

zu reichen, wie der Begriff eines dänischen Ornums schon allein zur Genüge beweist. Es gehört nämlich zu dem Wesen eines solchen Ornums, worunter jedes aus der Feldgemeinschaft exmirte Land (ager exsors), also wahres Emunitätsland verstanden wird, daß dasselbe schon von Alters her mit Grenzmarken versehen[3]) und dadurch seine Emunitätseigenschaft, zum Theile wohl schon in vorhistorischen Zeiten, gesichert worden ist (vgl. § 83).

Ebensolche Ansiedelungen außerhalb einer Feldmark oder in entfernten Waldungen oder sonstigen Gemeinländereien hatten auch in Deutschland und nach der Eroberung der Römerprovinzen auch in diesen statt. Von den Zeiten des fränkischen Reiches wissen wir es mit voller Gewißheit, allein auch in früheren Zeiten kann es nicht anders gewesen sein. Die Häuptlinge und Anführer im Kriege versäumten gewiß nicht, außer dem Antheile, welcher ihnen bei der genossenschaftlichen Vertheilung des eroberten Landes zufiel, auch noch von solchen Ländereien Besitz zu nehmen, welche keinem Einzelnen und auch keiner Genossenschaft zugetheilt worden waren (§ 37).

Auf die eine oder die andere Weise sind denn längst vor den Emunitätsprivilegien, je nach den Umständen, größere oder kleinere Emunitätsländereien entstanden, in welchen ihren Besitzern dieselben sehr ausgedehnten Rechte zukamen, welche in seinem Hause und Hofe jeder andere Loseigner ebenfalls hatte. Schon dadurch allein mußten aber diese, mitten in ihren arrondirten und von jedem Zwange der Feldgemeinschaft befreiten Territorien angesessenen Emunitätsherren an Reichthum und Ansehen sich hoch über die übrigen freien Geschlechter erheben. Noch weit höher stiegen sie aber, seitdem sie auch noch Emunität von der öffentlichen Gewalt erhalten und auch sonst noch in die Lage gekommen waren, ihre Emunität durch neuen Erwerb noch weiter fortbilden zu können; seitdem die Könige aus diesen reichen Grundbesitzern ihre Gaugrafen zu nehmen begannen und diese nun wieder ihre Amtsgewalt zur Vermehrung ihrer Emunitätslande und Rechte benützten.

Wie groß oder klein die Anzahl dieser Emunitätsherren ursprünglich gewesen, wissen wir nicht. Durch die an die Kirche und an weltliche Große gemachten Schenkungen und sonstigen

3) Jütsch. L. I, 46.

Traditionen muß aber ihre Anzahl früh schon eine nicht unbedeutende Höhe erreicht haben. Diese weltlichen und geistlichen Emmnitätsherren waren es nun, aus welchen die *liberi Domini*, die Freiherren, Baronen, die *viri nobiles*, welche von ihrem Grundbesitze (potestas) auch *viri potestativi* genannt worden sind (§ 103 u. 104), und die Dynastien der späteren Zeit hervorgegangen sind. Die Genossen der Feldgemeinschaften (der Villen) sind zwar ebenfalls vollfreie Geschlechter (ingenui) gewesen. Allein liberi Domini waren sie nicht, da sie, durch die Feldgenossenschaft gebunden, keine Emmnität von der Feldgemeinschaft gehabt haben.

4. Veränderungen in der Landeskultur.

a) Im Allgemeinen.

§ 112.

Ursprünglich baute jeder freie Germane das ihm bei der Verlosung zugefallene Land selbst, wobei ihm jedoch, wie bei allen Nomaden, die Viehzucht, Jagd und der Krieg die Hauptsache, der Ackerbau aber nur Nebenbeschäftigung war[4]). So blieb es im Ganzen genommen auch im späteren Mittelalter noch im Norden Europas und auch in vielen deutschen Gebirgslanden. Die Folge davon war der freie Bauernstand in Island, Norwegen, Dänemark und in Schweden, sowie hin und wieder auch in Deutschland, z. B. in Steiermark, Tirol, Vorarlberg, in der Schweiz, im Schwarzwald, hie und da in Westphalen und in anderen Theilen von Altsachsen, insbesondere auch in Friesland und im Dithmarschen. Im übrigen Deutschland hat aber die durch Eroberung, Kauf und sonstigen Erwerb herbeigeführte Ungleichheit des Besitzthums nach und nach zu einem anderen Zustande geführt.

Schon Tacitus, der von Cäsar eben so weit entfernt ist, wie der westphälische Frieden von dem Untergang des deutschen Reiches, erwähnt freier Colonen, welche für ihren Herrn das Feld zu bestellen hatten[5]). Sie stammen offenbar von den unterjochten Völkerschaften ab, welche einen Theil ihres Besitzthums den Siegern abtreten und außerdem auch noch anbauen mußten. Seit der Völkerwanderung scheint dieser Zustand zur Regel geworden zu sein, nicht

4) Caesar, bell. Gall. IV, 1. VI. 21, 22 u. 29. Vgl. oben § 3.

5) Tac., Germ. c. 25.

allein bei den Niederlassungen in den Römerprovinzen, sondern nach und nach auch im übrigen Deutschland. Das eroberte Land mußte mit den Siegern getheilt und dazu noch von den unterjochten Stämmen bebaut werden. Dies gilt von den zurückgebliebenen Römern ebensowohl wie von den Wenden, Slaven und anderen unterworfenen Völkern. Als nun dazu noch durch freiwillige oder gezwungene Abtretung der freie Grundbesitz sich mehr und mehr in den Händen Weniger gehäuft hatte, da war es um den freien Bauernstand in Deutschland so gut wie geschehen.

Den größten Einfluß mußte dieser veränderte Zustand auf die großen Grundbesitzer selbst, also insbesondere auch auf die Emunitätsherren haben. Denn der Gemeinfreie, der auch nach der Eroberung nichts als sein Losgut erhalten hatte, konnte wohl nach wie vor dieses allein bauen. Wiewohl auch er sich nun mehr und mehr der Jagd, dem Krieg und dem Müßiggang hingab[6]), die Sorge für das Haus und das Feld aber seiner Familie und den Colonen überließ. Das Einspannen und Fahren mit Ochsen, das Zaun- und Heumachen, das Getreideschneiden und Einsammeln galt daher von nun an als knechtische Arbeit (opus servile)[7]), die zwar noch von vollfreien Leuten besorgt werden konnte[8]), aber von Jedem, der es immer vermochte, als nicht mehr ehrenvoll gemieden zu werden pflegte. Eine Ansicht, welche in späteren Zeiten zu dem Müßiggehen in den Städten[9]) und zu der rittermäßigen Lebensart auf dem Lande geführt hat. Die Gemeinfreien waren indessen doch noch in der Lage, ihr Losgut selbst anbauen zu können, und viele haben es auch wirklich gethan. Allein die in Besitz von oft sehr ausgedehnten, theils kultivirten, theils auch noch öde daliegenden Ländereien gekommenen Emunitätsherren und anderen großbegüterten Geschlechter waren dazu, sogar bei dem allerbesten Willen,

---

6) Tacit. c. 15 u. 25. Quotiens bella non ineunt, multum venatibus, plus per otium transigunt.

7) L. Bajuv. tit. 6, c. 2, § 1, 2. Si quis die dominico *operam servilem* fecerit liber homo, *id est,* si bovem junxerit, et cum carro ambulaverit, dextrum bovem perdat. Si autem sepem clauserit, foenum siccaverit, aut messem secaverit aut collegerit, *vel aliquod opus servile fecerit* etc. L. Alemann. tit. 38.

8) L. Bajuv. tit. 6. c. 2. § 1, 2. L. Aleman. tit. 38, c. 2. 4.

9) Ochs, Gesch. von Basel, I, 481.

gar nicht mehr im Stande. Dies führte denn zu den nachfolgenden Bewirthschaftungsarten.

§ 113.

Manche Grundherren ließen die zu dem von ihnen selbst bewohnten Fronhof gehörigen Ländereien durch einen herrschaftlichen Verwalter (villicus) oder Vogt (advocatus) auf eigene Rechnung selbst oder auch frohnweise bauen. Das Vorbild zu solchen Gutsverwaltungen fand man in der römischen Villenverfassung. Leibeigene und hörige Leute waren demnach das landwirthschaftliche Personal. Das Meiste scheint jedoch frohnweise besorgt worden zu sein. Beispiele dieser Art findet man schon in sehr frühen Zeiten in Staffelsee und in anderen Klöstern [10]), sowie auch in weltlichen Grundherrschaften [11]), zumal aber, wie wir sehen werden, im späteren Mittelalter durch ganz Deutschland. Solche nicht als Zinsgüter verliehene, vielmehr mit dem Sal-, Seele- oder Fronhofe (§ 108) verbunden gebliebene, auf eigene Rechnung gebaute Ländereien führen nun, da sie unter den gegebenen Umständen allein noch wahre Herrschaftsländereien gewesen sind, den Namen mansi dominicati und indominicati, Salgüter, Seelland, Seelhuben, terra salica, oder, was dasselbe bedeutet, terra salaritia, und zuweilen auch den sehr bezeichnenden Namen Hofsaat (Sata Domini) [12]). Sie werden daher den Zinsgütern entgegengesetzt [13]).

---

10) Gesta Abbatum Fontanellens. ad an. 747 bei Pertz, II, 290 f. de his quae *ad usus proprios fratrumque* stipendia pertinere videntur, sunt mansi integri etc. Capit. an. 812 bei Pertz, III, 176. Pertinent ad eandem curtem (kurz vorher in eodem loco curtem ed casam indominicatam —) de terra arabili jurnales 740 etc.

11) Dipl. Caroli M., im Codex Lauresh. II. 423. III. 236.

12) Schon der Codex tradition. aus VIII. sec. bei Juvavia. II, 46, cap. 20. dedit dimidietatem territorii sui, quod dicitur *Sellant*, i. e. Salland. Und in mehreren Urkunden Karl's des Großen im Codex Lauresham. II, 423. III, 236. II *selhuben* — I *selhuben* — unam *selhubam* — *selehubam* unam. Dipl. v. 799, 1068 u. 1096 bei Lacomblet, Urkb. I, 9, 137, 163. — *selihona* — ad *dominicatos mansos* quod uulgo dicitur *selehona* — *curtis* que francorum lingua *Selehof* dicitur. Dipl. v. 1068 bei Kindlinger, M. B. II, Urk. p. 43. ad *dominicatos mansos* quod vulgo dicitur *Selehouva* pertinentes. Dipl. von 889, cod. p. 32, 35. quidquid ad mansum pertinet, qui dicitur *Selihova* — *Selithove*, quae ad ipsam curtem pertinet. Donat. von 782—819 eod. p. 1 u. 2. Si vero arat in *terra salaritia* etc. — ad sepes faciendas circa *Sata Domini*. Urk. v. 1221 bei Lacomblet, Urkb.

§ 114.

Bei weitem der größte Theil des herrschaftlichen Grund und Bodens wurde indessen nicht auf eigene Rechnung von dem herrschaftlichen Hofe aus gebaut, sondern von leibeigenen, hörigen oder auch freien Colonen, und zwar in der Art, daß entweder ein Theil von dem Hof aus gebaut, der andere größere Theil aber als Pacht- oder Zinsgut hingegeben ward, oder in der Art, daß beim herrschaftlichen Hofe gar kein Land zurückbehalten, vielmehr Alles an Zinsbauern hingegeben worden ist. Das erste war z. B. in dem Kloster Staffelsee der Fall, wo 740 Tagwerke Ackerland und sehr viele Wiesen auf eigene Rechnung, das übrige sehr bedeutende Besitzthum aber durch freie und unfreie Zinsleute gebaut worden ist[14]). Dasselbe war auch in französischen Klöstern[15]) und, wie wir sogleich hören werden, in vielen königlichen Villen der Fall. In die letzte Kategorie gehören dagegen die heute noch als Städte und Dörfer blühenden alten Villen Frankenthal, Heßheim, Unkenstein (Ungstein), Lorzweiler, Daustat u. a. m. im Worms- und Speiergau, in welchen schon längst vor den im Jahre 812 erfolgten Veränderungen die Loseigner in dem Dorfe selbst nichts als ihre herrschaftliche Wohnung (casa dominicata) besessen haben, das dazu gehörige Land aber durch freie oder hörige Zinsleute angebaut worden ist[16]).

II, 53. agros *terre salaricie* — qui vulgo *Selant* dicuntur. Caesarius zum Register der Abtei Prüm, § 4. *Hontheim*, hist. dipl. Trevir. I, 662. de *Mansis indominicatis*, qui sunt *agri curiae*, quos vulgariter appellamus *Selgunt* (offenbar Salgut), sive *Atten* vel *Cunden. Jura Archiepiscop.* aus dem 13. sec. bei Lacomblet, Archiv, I, 312. Quidquid est ibi in agris vel silvis, *quod Archiepiscopi* est (d. h. zu dessen Fronhof gehört, ohne als Zinsgut verliehen zu sein), exceptis *mansis* (denn dieses waren die Zinsgüter) *terra salica* est. p. 360. Salicam terram arat aratrum Archiepiscopi. cf. 370.

13) Dipl. bei Codex Lauresh. III, 15. terram indominicatam et hubam servilem. — vgl. oben § 9 u. 103.

14) Capit. von 812 bei Pertz, III, 176, 177.

15) Gesta abbat. Fontanell. ad an. 787 bei Pertz, II, 291. exceptis villis quas Wido laicus aut regiis hominibus contradidit, aut etiam sub usufructuario aliis concessit.

16) Capit. von 812 bei Pertz, III, 177, 178. Hartwic presbiter tradidit — in villa Hessiheim et cum casa dominicata mansos vestitos serviles — et e contra recepit illam ecclesiam in villa Unkenstein et cum casa dominicata mansos vestitos serviles u. s. w.

Ländereien nun, welche Leibeigenen zum Anbau hingegeben worden waren, pflegte man *mansi serviles* zu nennen, *mansi ingenuiles* dagegen Diejenigen, welche von persönlich freien und daher heerbannpflichtigen Leuten angebaut worden sind. Beispiele der einen und der anderen Art finden sich durch ganz Deutschland und noch weiter in sehr großer Anzahl. Sie unterscheiden sich von den Herrschaftshöfen (curtes, curtes indominicatae u. s. w. § 106) erstlich schon durch den Namen, indem sie in der Regel nicht curtes, sondern mansi heißen, ferner durch ihre Abhängigkeit von einem Herrenhof, da die Colonen allzeit hofhörige zins- und frohnpflichtige Leute gewesen sind. Dies gilt nicht allein von den Leibeigenen, sondern auch von den persönlich freien Zinsleuten, welche mansi ingenuiles inne hatten. Sie waren sammt und sonders abhängig von irgend einem Herrenhofe und diesem zins- und frohnpflichtig, als Freie aber zu gleicher Zeit heerbannpflichtig, z. B. in dem Kloster Staffelsee[17]), im Stifte Freising[18]), in Westphalen[19]), wie es scheint, im ganzen fränkischen Reich[20]), also insbesondere auch in französischen Klöstern[21]).

§ 115.

Die freien Zinsleute in den Besitzungen der geistlichen und weltlichen Grundherren sowohl, wie des Königs selbst heißen insgemein Colonen (coloni, colones)[22]). Sie heißen aber auch nicht selten, wie die römischen Colonen, *rustici* oder *rusticani*[23]), ferner *tribu-*

17) Capit. von 812 bei Pertz, III, 177. Respiciunt *ad eandem curtem* mansi ingenuiles vestiti 23. Ex his sunt 6, quorum reddit unusquisque annis singulis de annona modios 14 etc — operatur annis singulis ebdomades 5, arat jurnales 3, secat de foeno in prato dominico — dant inter duos *in hoste* bovem 1. Quando *in hostem non perguut*, equitat etc.

18) Breve commemoratorium bei Meichelbeck, I, 1. p. 126.

19) Dipl. von 845 bei Schaten ad h. a. *mansus dominicatus* — cum aliis *mansis* viginti *ibidem aspicentibus* ac *deservientibus*.

20) Hincmar, Remens. annal. ad an. 877 bei Pertz, I, 503.

21) Polypticus monasterii Fossatensis bei Baluz. II, 1388—1390.

22) L. Alemann. tit. 23, c. 1. Liberi ecclesiastici, quos colonos vocant — et coloni Regis u. tit. 9. L. Bajuvar. tit. 1, c. 14, § 1—5. L. Burgund. tit. 38, c. 7—10. Viele traditiones aus dem VIII. sec. bei Meichelbeck, I, 2. p. 27, 36, 37, 49, 51, 52.

23) L. Longob. I, tit. 17, c. 2, 3, 5.

tarii[24]), oder *tributales*[25]), und ihre Zinsgüter *mansi tributarii* oder *tributales*[26]). Da dieſe tributarii nur in den Stiftern Salzburg, Freiſing, Scheftlarn[27]) und in anderen ehemals römiſchen Provinzen vorkommen, ſo ſind dieſelben ſehr wahrſcheinlich zurückgebliebene römiſche freie Colonen geweſen. Gewiß iſt wenigſtens ſo viel, daß ſich unter ihnen wirklich viele Römer[28]) mit Zinsgütern[29]) befunden haben, nicht allein im Salzburgiſchen und in anderen Theilen des fränkiſchen Reiches[30]), ſondern insbeſondere auch bei den ſaliſchen Franken, bei welchen, wo nicht alle Römer zinspflichtig (Romani tributarii), doch gewiß ſehr viele wirkliche Colonen geweſen ſind[31]).

Der erſte Grund zu dieſen freien zins- und frohnpflichtigen Gütern iſt, wie bemerkt (§ 112), durch Eroberung, zumal ſeit den Niederlaſſungen in den Römerprovinzen, gelegt worden. Hier fand man nämlich Grundbeſitzer (possessores) und eine ſehr zahlreiche Claſſe von zum Theile in eigenen Dörfern beiſammen wohnenden Colonen, tributarii, rustici u. ſ. w. genannt[32]). Das Land der Einen wie der Anderen mußte mit dem erobernden Volke getheilt

---

24) Capit. Caroli M. de villis. c. 62. Congestum Arnonis von 788 in Juvavia, II, 25, 29.

25) Congest. Arnon. l. c. p. 22, 24, 25. Codex tradit. aus 8. sec. in Juvavia, 31, 33, 34. Codex trad. aus 10. sec. eod. p. 290. Auch bei Hansiz, Germania Sacra, II, 13 ff. Dipl. von 776 bei Mon. Boic. VIII. 365. colonos seu tributales.

26) Juvavia l. c. p. 22, 24, 25. inter tributales et serviles mansos — id est tributarios XIII inter mansos vestitos et apsos. Dipl. von 731 bei Mon. Boic. XI. 14, 15.

27) Dipl aus 9. sec. bei Meichelbeck, I. 2, p. 34. dono casas, curtem, mancipias, servos, liberos, *tributales*. — Haec sunt nomina famulorum servientium seu *liberorum tributalium* etc. Dipl. 776, 778, 785 bei Mon. Boic. VIII, 365. 366, 368.

28) Juvavia l. c. p. 28, 31, 32, 33, 290. tributarios Romanos — romani tributales homines — romanos tributales — tradidit *tributales Romanos colonos 113.*

29) Juvavia p. 21, 23, 29, 31. tradidit romanos et eorum tributales mansos — romani tributales homines 80 cum coloniis suis.

30) Gloss. bei Lindenbrog. glossar. v. tributarius Romanus. Du Cange, v. tributarii.

31) L. Sal. tit. 43, c. 8. von Savigny, über die röm. Steuerverfaſſ. in der Zeitſchr. VI, 369—371.

32) von Savigny, über den röm. Colonat in der Zeitſchr. VI, 276 ff.

werden. Und so mögen denn gleich bei dieser Vertheilung viele Colonen, ja selbst ganze Bauerndorfschaften einem einzigen Grundherrn zugefallen sein. Ohne Zweifel ließen die neuen germanischen Grundherren die ihnen auf solche Weise zugefallenen Ländereien nach wie vor durch die mit denselben erhaltenen römischen Colonen bebauen und begnügten sich, wie vordem die römischen Grundbesitzer, mit den von diesen zu reichenden Zinsen und sonstigen Abgaben. Daher findet man noch Jahrhunderte hindurch auch in Deutschland solche römische tributpflichtige freie[33]) oder grundhörige[34]) Bauern, theils einzeln, theils in ganzen Ortschaften vereinigt[35]), bis sie sich seit dem 10. und 11. Jahrhundert mit der übrigen Bevölkerung mehr und mehr vermischten und sodann gänzlich verloren.

Ganz dasselbe gilt übrigens auch von den besiegten wendischen und slavischen Völkerschaften. Daher findet man nicht selten mitten in Deutschland von Wenden, zumal aber von Slaven besessene Zinsgüter, z. B. in Baiern[36]), in Franken[37]), im Stifte Fulda[38]), in der Abtei Hersfeld[39]), in der Abtei Lorsch an der Bergstraße[40]),

---

33) Dipl. aus 11. Jahrh. bei Meichelbeck, I, 2, p. 518. Noticia praediorum quae quidam *latinus* nomine Turisindus tradidit.

34) Dipl. von 878 bei Baluz. II, 1503. Concedimus — *et villam id est Romanos,* cum villaricello desuper posito.

35) L. Longob. I, tit. 17, c. 1—5. homines rusticani — rustici — homines in uno vico habitantes. Congestum Arnonis von 788 in Juvavia, II, 23 u. 24. in loco qui dicitur *vico romanisco,* dem heutigen Dorf Wals an der Saal. vgl. noch Codex traditionum, eod. p. 37 u. 41, sodann p. 40. in *vico Walchsdorf romanisco.* Dipl. bei Hansiz, Germ. Sacr. II, 25, 26 u. 27. dedit quicquid proprietatis habuit in *vico Romanisco* — res proprietatis suae, quas habuerunt *in vico Walchsdorff Romanisco* — propria sua in *vico Romanisco.*

36) Urk. von 991 bei Ried, I, 112. cum uno tantum. modo Uuandalico colono. Urk. von 1074 bei Meichelbeck, I, 2. p. 521. traditis duabus Sclavonicis massaritiis — delegatis X Sclavonicis massariciis. vgl. noch Urk. von 777 u. 906 in M. Boic. 28, II, p. 198 u. 205. und Urk. von 769, eod. IX, p. 9 u. 10.

37) Viele Urk. bei Eckhart, reb. Fr. Or. I, 393, 394, 507 u. 802.

38) Tradit. Fuldens. ed. Dr. p. 115 ff.

39) Breviarium St. Lulli aus dem 8. oder 9. sec. bei Wenck, Hess. Landesgesch. II, Urk. p. 16 u. 17. et ibi sclavi manent — de sclavis manentibus — et sclavi habitant ibi.

40) Urk. von 877 im Codex Lauresh. I, 78 u. 79. ubi Sclavi habitant, hubas serviles tres — illum locum, ubi Sclavi habitant cum ipsis.

im Erzstift Mainz[41]), im Stifte Korvei[42]), in Kärnten[43]) u. a. m.[44]), zumal in den östlichen Grenzländern, in welchen heute noch die slavischen Dorfschaften von den germanischen unterschieden werden können.

Durch Eroberung ward demnach zwar schon der Grund zu diesen Bauernhöfen und Bauerndörfern gelegt, ihre große Anzahl datirt indessen doch erst aus späteren Zeiten, seitdem durch zahlreiche Traditionen und sonstigen Erwerb die vollfreien Grundherrschaften in verhältnißmäßig wenig Hände gekommen und eben deshalb, um sie zu benützen, neue Ansiedelungen nothwendig geworden waren.

b) Neue Hof- und Dorfanlagen auf herrschaftlichem Grund und Boden.

Im Allgemeinen.

§ 116.

War der herrschaftliche Hof, wie dieses in den alten Städten (§ 13 u. 16) und auch anderwärts häufig der Fall war[45]), sehr groß und geräumig, so pflegten sodann innerhalb des Fronhofes selbst die für die Colonen und sonstigen Arbeitsleute nöthigen Wohn- und anderen Gebäude aufgeführt[46]) und von da aus das Gut gebaut und die übrigen Geschäfte besorgt zu werden. Auf diese Weise entstanden denn mitten in alten Dörfern und Städten rings um die Herrenhöfe und Burgen herum die Bauern- und Bürgerhäuser, wie dieses von Köln und Iserlon schon früher bemerkt worden ist, in Rüdesheim aber aus der Lage der fünf Burgen in

---

41) Urk. von 1055 bei Guden, I, 21. decem mansos Slavonicos.

42) Güterverzeichniß von 1106 bei Kindlinger, M. B. II, 120. possessi sunt IX mansi a slavonicis militibus. Tradit. aus 12. sec. bei Wigand, Gesch. von Corvey, II, 222.

43) Urk. aus 11. sec. bei Meichelbeck, I, 2. p, 500. in Carinthiae partibus *hobas Slavaniscas* octo.

44) Freiherr von Haxthausen, Ursprung und Grundlagen der Verfassung in den ehemals slavischen Ländern Deutschlands, p. 73 ff.

45) Urk. bei Meichelbeck, I, 2. p. 430. *curtam jugera II et dimidium in mensura* habentem — curtam jugeribus V mensuratam — curtiferum I in longitudine, et in latitudine jugerum II.

46) Dipl. Caroli M. bei Codex Lauresham. II, 344. unam aream — *infra ipsam curtim* cum casa et aedificio. Capit. Caroli M. von 812 bei Pertz, III, 178. alias casas *infra curtem* ex ligno factas 17 — p. 179. alias *intra curtem* casas ligneas 2. — Dipl. von 905 bei Neugart, I, 539. in orientali parte *regiae curtis curtile unum.*

den verſchiedenen Theilen des Dorfes hervorgeht[47]) und in allen alten Städten und Dörfern beobachtet werden kann.

Konnte oder wollte man dieſes indeſſen nicht thun, ſo mußten die Bauernhöfe nebſt den dazu nöthigen Wirthſchaftsgebäuden anderswo auf herrſchaftlichem Grund und Boden gebaut werden. Dies pflegte nun auf eine der drei nachfolgenden Weiſen entweder mittelſt Anlegung von Einzelnbauernhöfen, etwa von Maierhöfen, oder mittelſt Anlegung eines neuen Herrenhofes mit einem oder mehreren Bauerndörfern, oder endlich mittelſt Anlegung eines oder mehrerer Bauerndörfer ohne einen eigenen Fronhof zu geſchehen.

Solcher auf herrſchaftlichem Grund und Boden entſtandener, entfernt von den Herrenhöfen einzeln daſtehender Bauernhöfe hat es ſchon in den karolingiſchen Zeiten gegeben[48]). Späterhin findet man ſie durch ganz Deutſchland verbreitet, namentlich auch in Baiern, wo dieſelben Schwaigen genannt zu werden pflegen. Die meiſten von ihnen ſind indeſſen erſt im ſpäteren Mittelalter, wohl nicht vor dem 11. oder 12. Jahrhundert, entſtanden und hängen mit dem Verfall der eigentlichen Fronhöfe zuſammen. So wenigſtens im Rheingau, in der Pfalz u. ſ. w.[49]). Sie gehörten insgemein zu derjenigen Hof- oder Dorfgemeinde, in deren Gemarkung ſie lagen, und bildeten demnach einen Theil jener Gemeinden, ohne daß ihre Verfaſſung irgend etwas Eigenthümliches gehabt hätte.

Wichtiger für die Verfaſſungsgeſchichte iſt die Anlage von neuen Dörfern mit oder ohne neue Herrenhöfe auf herrſchaftlichem Grund und Boden. Sie beginnen ſchon früh, denn ſchon in einer Urkunde vom Jahre 724 wird einer ſolchen Anlage des Königs Childebert auf öde daliegendem Lande in der Gegend von Zabern gedacht[50]). Die meiſten heute noch beſtehenden Dörfer und Städte ſind aber erſt ſeit dem 9. und 10. Jahrhundert, und auch noch ſpäter, auf dieſe Weiſe entſtanden. Jeder Grundherr hatte dazu das Recht, und

---

47) Bodmann, I, 159—167.

48) Dipl. Caroli regis im Codex Lauresh. I, 483. tradidit unum mansum et in ipso I *curtim* et scuriam desuper cum pomario, *et alios mansos III, in quibus serui mei manent.*

49) Bodmann, II, 731, 734. Widder, I, 303, 304.

50) Dipl. 724 bei Schoepflin, Als. dipl. I, 29. Childebertus quondam rex — terram illam, quam de deserto ipse ad excolendum, vel comanendum preocupaverat per loca denominata etc.

die größeren Grundherren, namentlich auch die Könige und die späteren Landesherren, waren zu solchen Dorfanlagen sogar gezwungen, wenn sie anders aus ihren Besitzungen irgend einen Nutzen ziehen wollten.

Ob nun im einzelnen Falle mit der Anlegung des Herrenhofes begonnen und darauf erst zur Anlegung eines Dorfes geschritten worden sei, oder ob man umgekehrt erst nach dem Dorfe auch noch einen Herrenhof angelegt habe, und in welchen Fällen überhaupt ein Herrenhof angelegt worden ist, in welchen nicht, wird zwar in vielen Fällen nachgewiesen werden können, meistentheils jedoch nicht, wenigstens nicht mit voller Gewißheit. Sehr wahrscheinlich ist dabei weniger nach einem bestimmten Plane, als nach dem jedesmaligen Nutzen und der Zweckmäßigkeit gehandelt worden. Daher darf wohl im Allgemeinen als Regel angenommen werden, daß die weltlichen Großen mit der Anlegung eines Herrenhofes begonnen oder wenigstens einen solchen mit der Villenanlage verbunden, die Kirchen und Klöster dagegen insgemein sich mit der Anlage von Dorfschaften ohne einen eigenen Fronhof begnügt haben. Wenigstens finden wir die meisten herrschaftlichen Dörfer ohne Herrenhöfe in der Nähe von Klöstern und sonstigen Stiftern, und nur z. B. in den größeren Stiftern Köln, Trier, Mainz, Augsburg u. s. w. für die entfernteren Besitzungen derselben eigene Fronhöfe, da es der Gutsverwaltung wegen in diesem Falle nothwendig war, im ersteren aber nicht. Während man auf der anderen Seite nicht leicht eine weltliche Grundherrschaft ohne ihren eigenen Fronhof, entweder mitten im Dorfe oder in der Nähe des Dorfes in der Ebene oder auf einem Berge, antreffen wird.

Bergschlösser und Burgen.

§ 117.

Denn auch die Bergschlösser oder Ritterburgen sind offenbar nichts Anderes als solche auf Berge verlegte Herrenhöfe gewesen (§ 12 u. 15). Die Zeit ihrer ersten Entstehung liegt im Dunklen. Das schon von Karl dem Kahlen erlassene Verbot, ohne seine Erlaubniß Burgen (castella et firmitates et haias) [51]) anzulegen, beweist zwar das Dasein von Ritterburgen. Ob darunter

51) Capit. von 864, c. 1. bei Baluz. II, 195.

indessen bloße befestigte Höfe in den Dörfern oder schon wahre Bergschlösser zu verstehen, ist aus den gebrauchten Ausdrücken nicht zu ersehen. Erst in den Rechtsbüchern wird jenes Verbot mit Bestimmtheit auf die Bergfesten angewendet [52]) und nachher noch öfter, z. B. bei Gelegenheit der Befestigung des Berges von Weilburg in der Grafschaft Nassau [53]) und des Berges von Freising [54]). Freising war schon früher eine mit Mauern und anderen Festungswerken umgebene Stadt [55]). Das aedificare civitatem kann demnach nur von der Befestigung des zur Stadt gehörigen Berges verstanden werden.

Sehr wahrscheinlich hat man mit der Befestigung der in den Villen gelegenen Höfe begonnen, sowie wir diese in den meisten alten Städten und wenigstens in vielen alten Dörfern, z. B. im Rheingau, in der Pfalz u. s. w., auch in späteren Zeiten noch finden. Denn da es ursprünglich gar keine Einzelnhöfe ohne alles genossenschaftliche Band gegeben hat, so kann es auch auf den Bergen keine solchen Höfe gegeben haben. Dazu kommt, daß auch das Bedürfniß der größeren Befestigung erst in späteren Zeiten, erst seit dem im 9. und 10. Jahrhundert mehr und mehr überhandnehmenden Faustrechte entstanden ist. Daher dürfte wohl die erste Verlegung der Höfe aus den Villen auf die Berge in eben jene Zeiten zu setzen sein, was auch mit dem vorhin erwähnten Verbote Karl's des Kahlen zusammenstimmt.

Die Einrichtung dieser Bergfesten und Burgen scheint übrigens, die solidere Befestigung abgerechnet, im Ganzen genommen dieselbe wie bei den Herrenhöfen überhaupt gewesen zu sein. Wollte daher Jemand, wie es in der That zu wünschen wäre, das Bild einer alten Burg entwerfen, so könnte er dabei die Beschreibung der Königshöfe vom Jahre 812 zu Grund legen [56]). Sogar mehrere Burgen

52) Sächs. Lr. III. 66, § 2. Schwäb. Lr. Wackern. c. 123. ed. Laßberg, c. 143. Vgl. oben § 18.

53) Dipl. von 1195 bei Schannat, hist. Worm. II, 89. si super montem civitas aedificata fuerit — nec comiti licebit *in monte castrensem domum* aedificare.

54) Sententia an. 1231 bei Pertz, IV, 283. authoritatem dedimus *aedificandi civitatem* et *montem Frisingensem* ad commodum et obsequium imperii et ecclesiae ipsius.

55) Vgl. meine Abhdl. über die bairischen Städte u. ihre Verfassung, p. 17.

56) Pertz, III, 178–180.

wurden zuweilen dicht nebeneinander, so wie sie früher im Dorfe gestanden haben mögen, auf demselben Berge erbaut. Und heute noch sehen wir z. B. in Neckarsteinach, drei Stunden von Heidelberg, die Ruinen der vier schon vor dem 14. Jahrhundert erbauten Burgen der Landschaden oben auf dem Berge über dem Dorfe in kurzen Zwischenräumen nebeneinander[57]).

Unter diesen Bergschlössern und Ritterburgen, und zwar am Fuße des Berges selbst, pflegten nun die neuen Dörfer auf grundherrlichem Boden angelegt zu werden, um nöthigenfalls Schutz in der Burg finden zu können. So bestand z. B. die Flensburg schon vor der Ansiedelung des gleichnamigen Dorfes am Fuße des Berges, woraus später die Stadt Flensburg hervorgegangen ist[58]). Ebenso die alte auf einem hohen Berge liegende Ritterburg Dael in Westphalen längst vor dem Dorfe gleichen Namens am Fuße des Berges[59]). Sehr wahrscheinlich war auch in Heidelberg die alte Burg auf dem Jettenbühel schon vorhanden, ehe die Stadt selbst unten im Thale sich ansiedelte[60]). Ebenso das alte Schloß Baden-Baden u. a. m.

Nicht selten haben indessen auch die Dorfansiedelungen schon vor der Burg bestanden, und diese ward erst erbaut, um sich nöthigenfalls dahin flüchten zu können. So wurde schon im 9. Jahrhundert im Salzburgischen eine Burg (urbs) gebaut zum Schutze gegen die Einfälle der Mähren[61]). Ebendahin gehören alle die Burg- und Städteanlagen, welche, wie z. B. zu Eichstädt[62]), seit dem 10. Jahrhundert schnell nacheinander folgen, bis zuletzt alle Städte befestigt und so die früher offenen Orte in Burgen (urbes) umgeschaffen worden waren.

Villen-Anlagen Karl's des Großen.

§ 118.

Eine neue Epoche beginnt mit den Villen-Anlagen Karl's des Großen und dessen Anordnungen über dieselben.

57) Vgl. Urk. von 1335 bei Schannat, hist. Worm. II, 167.

58) Pastor Jensen bei Falck, II, 788 ff.

59) Steinen, I, 1336, 1345 u. 1346.

60) Widder, I, 126, 127.

61) Dipl. von 898 bei Juvavia, II, 119. ut homines ejus — *urbem edificent* et si quando necesse eveniat *ad semetipsos defendendos cum rebus suis illuc confugium* faciant. — de *Mararorum regno* etc.

62) Meine Abhdl. über die bairischen Städte ꝛc. p. 18 f.

Denn daß seine berühmten Capitularien über diesen Gegenstand für seine neu angelegten Villen bestimmt waren, geht aus diesen selbst hervor[63]). Offenbar hatte er dabei die römischen Villen vor Augen, und nach ihrem Muster sollte die bis dahin bestehende Hof- und Villenverfassung weniger völlig umgestaltet, als nach einem festen Plane weiter fortgebildet werden. Daher findet man auch bei seinen neuen Schöpfungen wieder die alte Grundlage, nur nach einem weit großartigeren Plane, und zumal den ökonomischen Theil solcher Villicationen weit zweckmäßiger und vollständiger geordnet.

Den Mittelpunkt der ganzen Anlage sollte nach wie vor der Königshof (curtis) oder ein Palatium bilden[64]), und von hier aus ein Theil der zu der Anlage gehörigen Ländereien auf eigene Rechnung durch Ministerialen und anderes Gesind gebaut werden[65]). Zu diesen Ministerialen gehörten nicht allein die gemeinen Arbeitsleute und die verschiedenen Handwerker (c. 45), die Frauen in den Arbeitshäusern (genitia) und in den dazu gehörigen Arbeitszimmern (pisilia) und Scheunen (teguria oder sereonae)[66]) u. s. w., sondern auch die Förster, Fohlenhüter, Kellner, Zöllner und anderen Unterbeamten, welche an der Spitze eines einzelnen Wirthschaftszweiges standen (c. 10, 50). Sie alle zusammen bildeten eine Art Hofhaltung, familia genannt (c. 2—4, 54). Sie wohnten innerhalb der Umzäunung des Königshofes, in herrschaftlichen, zum Theile wieder mit besonderen Zäunen umgebenen Gebäuden, wie dieses schon aus Karl's des Großen Anordnungen, zumal aber aus den amtlichen Verzeichnissen (Breviarien) über die königlichen Herrschaften hervorgeht[67]).

63) Capit. de villis an. 812, c. 1. bei Pertz, III, 181. villae nostrae, *quas* ad opus nostrum serviendi *institutas habemus*. Capit. de villis von 800, c. 1. bei Bal. I, 331.

64) Capit. cit. c. 21, 41.

65) Capit. cit. c. 2 ff., insbesondere 5, 8, 17—24, 34 ff., 70.

66) Capit. 31, 43, 45. Ut *genitia* nostra bene sint ordinata, id est. de casis, pislis, teguriis, id est sereonis, wie schon in früheren Zeiten. Vgl. § 11, Not. 38 bis 40.

67) Capit. de villis, c. 27, 41, 42 u. 49. Ut aedificia intra curtes nostras, vel sepes in circuitu bene sint custoditae — et sepes bonas in circuitu habeant, et portas firmas. — Breviarium von 812 bei Pertz, III, 178—180. Alias casas, infra curtem ex ligno factas — curtem tunimo circumdatam — curticulam similiter tunimo interclusam — alias inter

An ihrer Spitze stand ein vom König ernannter Herrschaftsrichter (judex), welcher die Oberaufsicht über die Unterbeamten und Handwerker (c. 45, 58, 60), sodann die oberste Leitung sämmtlicher Hofangelegenheiten, namentlich auch die Justiz zu besorgen[68]) und die für solche Wirthschaften so wichtigen Maße und Gewichte, ganz nach dem Muster der im königlichen Palaste selbst befindlichen, in Verwahrung haben sollte[69]). Dieser Herrschaftsrichter führte zuweilen, in späteren Zeiten aber fast immer den Namen Schultheiß, Ammann oder Amtmann, und an den Orten, wo der Fronhof zu einer förmlichen Burg geworden war, den Namen Burggraf oder Burgvogt.

Der größte Theil der zu dem Königshofe gehörigen Ländereien sollte aber an Freie[70]) oder auch an Unfreie theils als Beneficien, theils als Bauerngüter (mansi) hingegeben werden (c. 10, 11, 19, 50, 62, 67) und sogar die Herrschaftsbeamten und Unterbeamten solche erhalten (c. 10, 50). Auch diese Bauernhöfe (mansi) siedelten sich, wenn ihrer nicht zu viele waren, rings um den Königshof herum an. Das Ganze bildete demnach eine villa, wie wir heute z. B. in Ingelheim die Reste des alten Palatiums Karl's des Großen mitten im Dorfe, in Nürnberg aber die wohlerhaltene Burg in der Stadt selbst sehen. Meistentheils scheinen jedoch für diese Ansiedelungen der Bauern mehrere Villen innerhalb des Palatialgebietes angelegt worden zu sein, wie dieses von Achen[71]), von Ulm[72]), von den Königshöfen in Gerau und Trebur im Ober- und Unterrheingau[73]) u. a. m. bekannt ist und auch aus Karl's

---

curtem casas ligneas — mansiones feminarum — mansiones virorum ex ligno factas.

68) Capit. de villis c. 4, 16, 52, 56, 57. Capit. an. 858, c. 14.

69) Capit. de villis c. 9. Capit. an. 812 bei Pertz, III, 179. Mensuram modiorum et sestariorum ita invenimus, sicut et in palatio.

70) Capit. de villis, c. 4, 62. Franci qui in fiscis aut villis nostris commanent etc. — quid de liberis hominibus et centenis qui partibus fisci nostri deserviunt.

71) Capit. an. 809 c. 2 bei Pertz, III, 158. tam in Aquis quam in proximis villulis nostris ad aquis pertinentibus.

72) Jäger, Schwäbisches Städtewesen, I, 19 ff.

73) Dipl. von 985 u. 1013 bei Wenck, I, Urkb. p. 3, 4. curtem Triburis cum — villis, vicis etc. — Curtem Geraha cum villis, vicis, areis etc.

des Großen Anordnungen selbst schon entnommen werden kann[74]). In diesem Falle sollte sodann jede einzelne villa einen eigenen Vorstand, major (maire), villicus (Meier) oder decanus (Zehener) haben[75]) und dieser seinerseits wieder unter dem Herrschaftsrichter (judex) im Königshofe selbst stehen (c. 58, 60).

Auch hatte dieser Vorsteher des Haupthofes (judex) noch alle übrigen, außerhalb des Palatialgebietes in den umherliegenden Dörfern befindlichen kleineren Fronhöfe des Königs unter sich, wie dieses aus den amtlichen Verzeichnissen über die königlichen Herrschaften zu entnehmen ist[76]). So daß demnach diese kleineren Königshöfe Unterhöfe bildeten, welche unter dem Haupthofe wie unter ihrem Oberhofe standen, während dieser selbst wieder unter der unmittelbaren Aufsicht des Königs stand, indem diesem jedes Jahr die Wirthschaftsrechnungen eingesendet werden mußten (c. 28).

Die Grundzüge dieser Villenverfassung finden wir nun in allen den vielen von Karl dem Großen durch das ganze Reich hindurch angelegten Palatien und Dorfschaften. Allenthalben einen Königshof mit auf eigene Rechnung gebauten Herrenländereien (terrae salicae), mit Handwerkern, Frauenarbeitshäusern u. s. w., mit einem Herrschaftsrichter (*judex*[77]), Schultheiß, Ammann oder Amtmann, *minister*[78]) oder *villicus*) an der Spitze, neben ihnen aber noch aus Zinsgütern bestehende, von jenem Königshofe abhängige Villen. So in Asnapium, Treola und in vielen anderen Villen,

74) Cap. de villis c. 17. Quantascumque villas unusquisque in ministerio habuerit etc., woraus hervorgeht, daß jeder judex mehrere Villen unter sich haben sollte.

75) Vgl. oben § 63 und cap. de villis c. 10, 36, 58. 60.

76) Capit. an. 812 bei Pertz, III, 179, 180. Item de mansionilibus quae *ad supra scriptum mansum* (i. e. den Haupthof) aspiciunt. In Grisione villa etc. — In alia villa etc. — in villa illa etc.

77) Edictum Pistense von 864, c. 8 bei Pertz, III, 490. — a judicibus nostris, et ab eis quorum villae sunt, una cum ministris rei publicae, wo die Herrschaftsrichter des Königs auf den königlichen Villen (villae indominicatae) judices genannt werden, zum Unterschiede von den öffentlichen Beamten (ministri rei publicae). Vgl. noch Capit. von 873, c. 3 bei Pertz, III, 520. — mandet *comes judici nostro.*

78) Edictum Pistense von 864, c. 18. — si in nostrum confugerit fiscum, requiratur a ministro nostro. Dieser minister war der herrschaftliche Beamte des fiscus oder der königlichen villa. Der öffentliche Beamte wird gleich nachher *comes* vel *publicae rei minister* genannt.

von welchen jenes amtliche Verzeichniß vom Jahre 812 spricht[79]). Ebenso in Ulm, wo in sehr frühen Zeiten schon neben den von dem Königshofe abhängigen Salländereien[80]) auf dem Palatialgebiete auch noch mehrere Villen umherliegen[81]). Dasselbe gilt endlich von Achen, Frankfurt, Magdeburg, Regensburg, Forchheim, Erfurt und von anderen Königshöfen und Villen, deren schon im 8. und 9. Jahrhundert Erwähnung geschieht und welche schon von Karl dem Großen, wo nicht noch früher, angelegt worden sind[82]).

Diese königlichen Villen sind wohl sammt und sonders auf Reichsboden angelegt worden, oder doch nur sehr wenige auf dem davon verschiedenen Erbeigen des Königs selbst, indem damals die Könige nur wenig eigentliches Erbeigen, sogenanntes Haus- oder Erbgut, besessen zu haben scheinen. Wiewohl nämlich, nach dem früher Bemerkten, alles von Niemand in Besitz genommene Gemeinland als Grundherrschaft des Königs betrachtet worden ist, so hat dennoch ein wesentlicher Unterschied zwischen einer solchen Herrschaft und dem königlichen Erbeigen bestanden. Denn das zur königlichen Herrschaft gewordene Gemeinland (folcland) blieb nach wie vor Gemeinland (folcland) oder öffentliches Gut (§ 43 u. 48) und wurde daher auch in späteren Zeiten noch Reichsgut genannt, während das königliche Erbeigen Sondereigen des Königs gewesen ist, an welchem daher der König dieselben Rechte gehabt hat, wie jeder Loseigner an seinem Allod.

Auf diesen Reichsländereien wurden nun die königlichen Villen angelegt und darauf freie und unfreie Colonen in derselben Weise als Zinsleute angesetzt, wie dieses in Schweden, Norwegen, Dänemark und England auf dem Almänninger, Almenning und folcland, und auch in späteren Zeiten noch in Deutschland in den einzelnen Gemeinden zu geschehen pflegte. Sehr bezeichnend wurden die auf dem Gemeinlande angesiedelten Zinsbauern in Schweden Almendbauern (almänningsböndr) genannt. Eine ähnliche Benen-

79) Pertz, III, 178—180.

80) Dipl. von 840 bei Guden, syllog. p. 447. in propria salica terra que pertinet ad curiam Ulmena.

81) Jäger, I, 15 ff.

82) Vgl. Capit. III, an. 805, c. 9. Capit. lib. 3, c. 6. Capit. lib. 6, c. 273.

nung in Deutschland ist mir nicht bekannt, wiewohl auch in Deutschland den aus der Almend zur bloßen Sondernutzung ausgeschiedenen Zinsgütern selbst der Almendname und die Almendeigenschaft geblieben ist (§ 48). Da nun diese Reichsländereien als Reichsherrschaften betrachtet worden sind, so wurden die darauf angelegten Villen villae indominicatae genannt, z. B. Frankfurt, Tribur, Ingelheim, Gernsheim, Lautern, Kreuznach, Nierstein u. a. m.[83]). Sie wurden aber auch, da sie zum königlichen Fiscus gehörten, *fisci, villae fiscales* oder *fisci dominic.*[84]) genannt. Wiewohl nun auch die übrigen größeren Grundherren solche herrschaftliche Villen, also villae indominicatae besessen haben, so scheinen dennoch die königlichen Villen, als den Allerhöchsten Herrschaften gehörig, vorzugsweise diesen Namen geführt zu haben und daher den Villen der geistlichen und weltlichen Grundherren, welche man sodann immunitates und villae vasallorum oder villae hominum nostrorum genannt hat, entgegengesetzt worden zu sein[85]). Auch werden diese königlichen Villen, wenigstens seit dem Ende des 9. Jahrhunderts, auch noch von den Grafschaftsvillen (villae de comitatibus) unterschieden[86]), woraus die Folgerung gezogen werden muß, daß seit dieser Zeit die königlichen Villen in der Regel schon Emunität von den Gaugrafen gehabt haben, was übrigens auch noch durch andere Zeugnisse bestätigt wird[87]).

83) Dipl. von 882 u 977 bei Boehmer, Urkb. von Frankfurt, I, 7, 10.

84) Capit. de villis c. 4, 6, 62. Dipl. 823 bei Boehmer, l. c. p. 2. Marculf. II, 52. Congestum Arnon. von 788 in Juvavia, II, 23. Capit. von 812 bei Pertz, III, 178—180.

85) Capit. Caroli Calvi von 864, c. 5, 8. bei Bal. II, 176 f. u. Pertz, III, 489 f. ut villae *nostrae indominicatae, sed et villae de monasteriis* — vicis ac villis, tam *nostris indominicatis,* quam et in his quae *de immunitate* sunt, vel de comitatibus, atque *hominum nostrorum,* sive cujuscunque sint. — Divisio Regni Hlotharii von 870 bei Bal. II, 223. cum omnibus villis *dominicatis et vasallorum.*

86) Vgl. die Note 85 und Eichhorn in der Zeitschrift, I, 223.

87) Ediet. Pistense von 864, c. 5. ut villae nostrae indominicatae, sed et villae de monasteriis — *quaeque sub immunitate consistunt.* — cap. 18. Et si falsus monetarius — *in fiscum nostrum vel in quamcunque immunitatem* — confugerit, si in nostrum confugerit fiscum requiratur a ministro nostro. Vgl. noch Capit. von 873, c. 3. bei Bal. II, 229.

Dorfanlagen der übrigen Grundherren.

§ 119.

Das von Karl dem Großen gegebene Beispiel fand Nachahmung bei allen heranstrebenden Grundherren, bei den Stiftern und Klöstern sowohl, wie bei den übrigen weltlichen Emunitätsherren. Schon der Fronhof selbst erhielt eine den Königshöfen sehr ähnliche Einrichtung. Außer einem Herrenhause (curtis, sala oder Burg) befanden sich dabei auch noch die Wohnungen der herrschaftlichen Beamten und sonstigen Diener bis zu den Handwerkern und arbeitenden Frauen herab[88]). Und alle diese Wohn-, Arbeits- und Oekonomiegebäude bildeten ein mit Zäunen oder Mauern umgebenes Ganze[89]). Der Grundherr pflegte sich ferner allzeit einen Theil der zu seinem Fronhofe gehörigen Huben zum eigenen Land vorzubehalten. So das Stift Mainz in seinen thüringischen Besitzungen[90]). Ebenso das Stift Freising nach Urkunden aus dem 9. Jahrhundert[91]). Desgleichen das Erzstift Trier, die Abtei Prüm (§ 113) und im Rheingau und anderswo mehr jeder geistliche und weltliche Grundherr[92]).

Solche nicht als Zinsgüter verliehenen, sondern auf eigene Rechnung oder auch fronweise gebauten Ländereien hießen, wegen ihres unmittelbaren Verbandes mit dem Fronhofe, *terrae salicae*, *terrae dominicales*, *dominicae* und *indominicatae*, *bona dominicalia*, Salgüter, Seelgüter, Salländer[93]), auch Sale

88) Z. B. auf dem Oberhof zu Bodenheim u. s. w. Urk. aus XII. sec. bei Bodmann, II, 733, vgl. 772. Mulieres faciunt camisiles, mappales mandibula, seruiunt in culina curie et non alibi. lauant. et preparant linu.

89) Z. B. ein Hof in der Grafschaft Kyburg, nach dipl. von 895 bei Neugart, I, 503. curtem cum sepe circumcinctam, et in ea domum constructam XII sol. val. scuriam etc. Ein Hof des Bischofs von Chur in Rhätien, nach dipl. von 766 bei Eichhorn, episc. Curiens. Cod. prob. p. 5 ff. Anton, Gesch. der Landwirthschaft, I, 311, 312.

90) Dipl. von 1264 bei Kindlinger, Hörigkeit p. 292. curiam suam personaliter inhabitare et colere. p. 294. novem agri — qui attinent curie, et coluntur aratro prepositi. p. 295. poterunt coli aratro curie etc.

91) Meichelbeck, I, 1. p. 126.

92) Bodmann, II, 566, 679, 728, 729. Polypticus bei Bal. II, 1389. Facit petturam in *cultura dominicata* et seminat ibi de suo tritico mod. II.

93) Dipl. aus 9. sec. bei Meichelbeck, I, 2. p. 126. Codex tradit. aus 8. sec. in Juvavia, II. 46. Dipl. von 1136 bei Günther, I, 223. Verschiedene dipl. bei Lacomblet, Urkb. I. 121, 163, 252 und 277. sellande — Selegut — sellant — terram dominicatem. Dipl. von 974 bei Haeberlin,

ohne allen Beisatz[94]), oder da sie ihre volle Freiheit behalten hatten, Allodien[95]), ferner, wegen ihrer Lage in derselben Gewanne oder in größeren eingefriedeten und geschlossenen Bezirken, Bunden, Beünden und *bunnaria*, oder auch Cunden, Kumden, Achten und Haten[96]).

Die soeben erwähnten bunnaria dürfen jedoch nicht mit dem früher erwähnten Ackermaß dieses Namens verwechselt werden, wie dieses sogar von Du Cange geschehen ist[97]). Denn diese bunnaria oder, was dasselbe ist, die Bunden sind nichts Anderes als mit Grenzmarken (bundae oder bonnae) umgebene, also eingefriedete Ländereien gewesen. Und da die Sal- oder Hofländereien insgemein eingefriedet zu sein pflegten, so hat man im engeren Sinne diese selbst bonnaria oder Bunden genannt, wie ich dieses jedoch hier nicht weiter auseinandersetzen kann und daher später wieder darauf zurückkommen werde.

Diese Salländereien hatten nun, als wahre Allodien oder als echtes Eigen, große Freiheiten, welche theilweise auch den Colonen, denen sie in späteren Zeiten hingegeben zu werden pflegten, zu Theil geworden sind[98]). Oefters waren sie z. B. frei von dem Pfarrzehnten, wie zum Theile schon zur karolingischen Zeit[99]). Für andere Zwecke, z. B. für die Verleihung von Grund und Boden[1]), sodann für die Armenpflege und Fremdenpflege mußten aber auch sie

---

analect. p. 537. terram unam, quam vulgo *Seliland* vocant. Bodmann, II, 566, 728, 729. Vgl. oben § 113.

94) Dipl. von 1197 bei Lacomblet, Urkb. I, 386. omnium predictorum *allodiorum* proprietatem que vulgo *Sale* dicitur. Dipl. von 1179 u. 1197, eod. I, 330. 389. Und solches Salgut auf einen Anderen übertragen wurde *salire* genannt (eod. p. 386. ecclesie Coloniensi *saliuimus*), und die bei einem solchen Uebertrag gebrauchten Leute hießen Salmanne (salemanni). Haltaus, p. 1584—1587.

95) Dipl. von 1219 bei Bodmann, II, 729.

96) Viele Urkunden aus dem 12. und 13. sec. im Rheingau, im Erzstift Trier und in der Abtei Prüm bei Bodmann, II, 566, 728, 729, 732—734. Lacomblet, Archiv, I. 302, 372. Vgl. oben § 113. Not. 12.

97) Du Cange, v. bonnarium, bonuarium und bovarium, p. 681, 682 u. 695. vgl. oben § 58 Not. 49—51.

98) Bodmann, II, 684, 729, 734.

99) Capit. Caroli M. de villis, c. 6. Urk. von 1160 bei Lacomblet, Urkb. I, 277.

1) Urk. von 1261 bei Lacomblet, Urkb. II, 284.

einen Zehenden entrichten. Man nannte ihn, weil er von dem Salland oder Fronland entrichtet werden mußte, einen Salzehenden oder Herrenzehenden (*decima salica, decima dominicalis* oder Selzehend)[1a]. Am Rhein hat man einen Seelzehend daraus gemacht und hin und wieder sogar behauptet, daß darunter der Seel- oder Blutzehende, der sogenannte schmal- oder kleine Zehende zu verstehen sei[2]. Seit dem 11. Jahrhundert wurden auch die Saalländereien mehr und mehr an Colonen als Zinsgüter hingegeben[2a]. Daher haben sie sich seitdem mit den übrigen Bauerngütern vermischt und nach und nach unter denselben verloren[3].

Bei weitem die meisten herrschaftlichen Ländereien sind indessen gleich ursprünglich an freie oder unfreie Colonen als Zinsgüter hingegeben worden, weit häufiger jedoch an freie Zinsleute, als an Leibeigene, zur Ehre der Deutschen kann man sagen, durch fast ganz Deutschland[4].

§ 120.

Auf diese Weise sind denn sehr viele herrschaftliche Bauerndörfer entstanden, entweder rings um ihren Fronhof, zu welchem sie

---

1a) Urk. von 956 bei Guden, I. 3. -- *dominicales*, quas vulgo *salicas* vocant *decimationes*, — hospitalitatem que ab eisdem *salicis decimationibus* prebebatur hospitibus peregriniset pauperibus — *dominicales* quas vulgo *salicas decimationes* vocant in usus hospitum peregrinorum et pauperum. Urk. von 893, eod. III, 1021. cum omnibus *salicis decimationibus*, quas concedimus in usus pauperum hospitum peregrinorum. Urk. von 893, 897, 912, 956 u. 1026 bei Hontheim, I. 231, 235, 261, 285 f. u. 361. cum omnibus salicis decimationibus, quas concedimus in usus hospitum, peregrinorum et pauperum. — *dominicales*, quas vulgo *salicas decimationes* vocant, in usus hospitum, peregrinorum et pauperum.

2) Bodmann, II, 683—684.

2a) Urk. von 1261 bei Lacomblet, Urkb. II, 284.

3) Bodmann, II, 729, 731 u. 734.

4) Bodmann, II, 725 ff. Sächs. Lr. III, 79. Schwäb. Lr. Wackern. c. 134. ed. Laßberg c. 155. Dipl. von 1166 bei Schannat, dioecesis et hierarchia Fuldens. probat. p. 266. dimidiam huobam — cuidam liberae condicionis homini — libere colendam contradidi *hac lege*, ut tam ipse, quam omnis sua posteritas cum haereditario jure possidendam tenerent, quamdia singulis annis in festo S. Andreae — IV solidos persolverint, aliaque monasteria contribulium suorum, servicio similia, omnimodis adimplerent.

gehörten, oder auch in größerer oder geringerer Entfernung von ihm, zumal wenn mehrere solche Dörfer unter demselben Fronhof standen. Und bis spät in das Mittelalter hinein finden wir neue Dorfanlagen dieser Art, z. B. die Gründung der berühmten Weinorte Johannisberg und Rauenthal im Rheingau im Laufe des 12. Jahrhunderts[5]), die Ullner- oder Hafnercolonie zu Aulhausen und die Köhlercolonie zu Gladbach in demselben Jahrhundert[6]) u. a. m., weshalb auch noch die Rechtsbücher von solchen Dorfanlagen handeln. Insgemein pflegte sich der Grundherr für den zur Ansiedelung abgetretenen Grund und Boden einen Zins oder sonstige grundherrliche Abgaben und Leistungen zu stipuliren[7]). Sehr häufig erhielt auch die neue Dorfanlage den Namen des Grundherrn, und so kommt denn früh schon eine Theodonis villa, das heutige Thionville, vor[8]), ebenso Leutershausen an der Bergstraße[9]), sodann die vielen Karlsdorf, Karlsfeld, Karlsburg, Karlsruhe, Karlsbad, Bischofsheim, St. Johann und wie sie alle heißen. Woraus jedoch nicht mit Hermann Müller[10]) gefolgert werden darf, daß ursprünglich alle Dörfer grundherrlich gewesen seien. In Franken namentlich und am Rhein und in der Schweiz, sowie hie und da im nördlichen Deutschland würde es, wollte man die grundherrlichen Dorfschaften blos aus dieser Anlegung auf grundherrlichem Boden erklären, zu ganz unrichtigen Resultaten führen. Sehr viele Dorfschaften, welche ursprünglich frei, also keiner Grundherrschaft unterworfen waren, führten dennoch den Namen einer bestimmten Person oder eines Geschlechtes. Dahin rechne ich z. B. Drotmanni vicus, das spätere Dortmund in Westphalen[11]), sodann in der Schweiz Zollinchova, Wezinchova, Ellinchova und viele andere mehr, welche offenbar von den Zollingern, Wezingern und Ellingern ihren Namen erhalten haben.

5) Bodmann, I. 113, 122.

6) Bodmann, I, 112, 478.

7) Vgl. die in Not. 4 citirten Stellen. Schwäb. Landr., Mpt. von St. Mang in Füßen, c. 157. Wa man ain newes dorff begunnet mit newem pau. da sol *des ertrichs herre zins oder gelte* ab werden also daz den pawlewten *halbes korn* beleibe *dem pfaffe der zechende*, vnd wz (statt waz) rechtens andre dörffer habent daz sol es auch haben.

8) Pertz, III, 380.

9) Widder, I, 275.

10) Lex Salica, p. 173—175.

11) Pertz, I, 622.

Da nämlich die ersten Ansiedelungen von ganzen Geschlechtern und Stämmen ausgegangen sind, so lag es sehr nahe, die Ansiedelung selbst von dem Geschlechte oder von dem Haupte des Geschlechtes oder von dem Anführer des Stammes oder des Geschlechtes zu benennen[12]). Dahin gehören insbesondere auch die vielen in Baiern mit ing, in Schwaben mit ingen und in der Schweiz mit ingon endenden Ortsnamen, z. B. Ainharting, Beyharting, Ampfing, Dingolfing, Sigmaringen, Dizingen, vielleicht auch Oetlingen und Oettingen, Wilflingen, Dietingon, heute Dietikon, Peffingon, heute Peffikon u. a. m.[13]). Dennoch sind bei weitem die meisten Dörfer, welche wir heute noch sehen, erst in späteren Zeiten, in Hessen, in der Pfalz, in Westphalen u. a. m. zwar schon im 9. und 10. Jahrhundert, als schon das ganze Land in Grundherrschaften, sei es des Königs oder des Landesherrn oder irgend eines anderen großbegüterten Geschlechtes oder Stiftes, umgeschaffen war, auf grundherrlichem Boden angelegt worden und erhielten daher den Grund und Boden unter Bedingungen, welche die Vollfreiheit ausschlossen. Auch im Norden Europas war dieses hinsichtlich der späteren Dorfanlagen der Fall. Daher kommt es, daß daselbst der Boden meistentheils von dem König nur in Pacht gegeben oder für steuerpflichtig erklärt oder sonstigen Verbindlichkeiten unterworfen worden ist[14]).

§ 121.

Sehr interessant sind insbesondere die Dorfanlagen nach deutschem Recht seit dem 13. und 14. Jahrhundert in Schlesien und in der Mark Brandenburg, worüber von Wohlbrück[15]), insbesondere aber von Tzschoppe und Stenzel[16]) sehr viel Interessantes mitgetheilt worden ist. Jene Dorfanlagen sind nämlich nicht blos wegen der Geschichte jener Länder selbst wichtig, sie sind es zumal auch noch deswegen, weil man daraus auf den damaligen Zustand der grundherrlichen Dörfer in Deutschland, ja sogar auf die Ansiedelungsweise der Germanen in den Römerprovinzen

12) Bluntschli, Rechtsg. von Zürich, I. 26 u. 27. vgl. mit meines Sohnes Beiträge zur Rechtsg. des germanischen Nordens, I, 44 ff.

13) vgl. Schmeller, I, 81 u. 82.

14) Tyge Rothe, Nordens Staatsverfassung, I, 247—252. Vgl. noch oben § 47, 48 u. 118.

15) Geschichte des Bisthums Lebus, I, 200 ff. u. 402 ff.

16) Urkundensammlung zur Gesch. der Städte in Schlesien ꝛc. p. 145 ff.

zurückschließen kann. In Schlesien pflegten nämlich die Grundherren ihre grundherrlichen Dörfer, welche man insgemein polnische Dörfer (villae polonicales) genannt hat[17]), entweder ihrem herrschaftlichen Schultheiß (nostro sculteto — nostris scultetis)[18]) oder einem anderen meist ritterbürtigen Manne (miles), öfters mit noch anderen unangebauten Ländereien und Waldungen hinzugeben, in späteren Zeiten aber zu verkaufen und ihm zu gleicher Zeit das Amt eines Schultheiß (officium sculthetie, jus sculthetі, scultetia, scoltecia) erblich zu übertragen, unter der Bedingung, daß die Ländereien an deutsche Colonen hingegeben (ad locandum ibidem theuthonicos in jure et libertate theuthonicali)[19]), die Dörfer nach deutscher Art (jure teutonico) eingerichtet und die Feldmarken durch Ausroden der Waldungen erweitert werden sollten[20]). Und in ähnlicher Weise, wie in Schlesien die polnischen Dörfer, wurden in der Mark Brandenburg auch die wendischen Dörfer in deutsche Dörfer umgewandelt[21]). Dasselbe Verfahren wie bei der Umwandlung trat jedoch auch bei der Anlegung ganz neuer Dörfer ein, z. B. bei der Anlegung von Frauendorf und anderer Dörfer in Schlesien[22]). Der Unternehmer einer Dorfanlage war demnach zu gleicher Zeit Erbschultheiß im Dorfe (qui eiusdem villae locator esse debet et scultetus)[23]) und hatte als solcher die Dorfgerichte zu präsidiren und die Dorfpolizei zu handhaben. Für seine bei der Dorfanlage und beim Dorfregimente gehabte Mühe (pro expensis suis, et laboribus in fundacione et regimine loci)[24]) erhielt derselbe eine bestimmte Anzahl zins- und zehntfreie Hufen (mansi liberi), eine abgabenfreie Schenkgerechtigkeit (libera taberna), zu welcher öfters

17) Dipl. von 1287 bei Sommersberg, III, 136.

18) Dipl. von 1308 u. 1274 bei Böhme, Beiträge zum schlesisch. R. I. 53, II. 64. Dipl. von 1257 u. 1259 bei Tzschoppe u. Stenzel, Urkundensamml. p. 336 u. 338.

19) Dipl. von 1240 bei Tzschoppe u. Stenzel, p. 302, vgl. noch 301.

20) Dipl. von 1274, 1264, 1278, 1279 u. 1309 bei Böhme, I, 49, II. 63, 64. 65 u. 67. Dipl. von 1240, 1252 u. 1310 bei Tzschoppe u. Stenzel, p. 303, 327 u. 484.

21) Wohlbrück, I, 200 ff.

22) Dipl. von 1308 u. 1319 bei Böhme, I, 53 f. II, 68 f. Wohlbrück, I. 204 f.

23) Dipl. von 1319 bei Böhme, II, 68.

24) Dipl. von 1223 bei Tzschoppe u. Stenzel, p. 282.

auch noch die Bäckerei, die Fleischbank, die Schuhmacher- und Schmiedegerechtigkeit und andere Gewerbsberechtigungen gehört haben (tabernam liberam cum censu et cum omnibus utilitatibus ad eandem tabernam pertinentibus videlicet hortum liberum, macellum carnium, panis pistrinam et sutorium offitium ibidem vendendi et libere exercendi[25]). Sodann das Recht, eine Mühle anzulegen, das Recht der Fischerei, der Schaftrift und viele andere Nutzungen[26]). Die deutschen Colonen erhielten aber eine bestimmte Anzahl von Erbzinsgütern (mansi censuales), deren Leistungen vertragsmäßig bestimmt waren (pensiones quas de pacto debent — eo tamen pacto interveniente)[27]). Wahrscheinlich wurden dieselben wie bei den germanischen Ansiedelungen in den Römerprovinzen verlost (in divisione mansorum per sortem more theutonico)[28]), weshalb die Mansen zuweilen auch Losgüter (sortes) genannt worden sind[29]). Jedenfalls wurden sie aber vermessen und daher jedem Colonen in einem Dorfe ein gleich großer Bauernhof (mansus) zugetheilt. Auch wurde dabei nicht blos das unkultivirte Land berücksichtigt (mansi inculti[30]); agri non culti aut silvestres[31]); incolae sylvas colentes[32]); cultores, qui silvas possederint[33]), sondern öfters auch das bereits schon kultivirte Land (agri culti[34]); exculti et parati agri[35]); terra parata[36]); incolae agros colentes[37]). Wie denn

25) Dipl. von 1287 bei Böhme, I, 53. Sodann Tabernam liberam, macellum, pistrinum im dipl. von 1279 bei Böhme, II, 65. ferner tabernam liberam cum omni jure, id est, pistore, sutore, fabro, carnifice et cum aliis omnibus officinis, quae ad tabernam de consuetudine pertinere debent usitata im Dipl. von 1293 bei Tzschoppe u. Stenzel, p. 151.

26) Tzschoppe u. Stenzel, p. 150 ff. Wohlbrück, I, 214 ff.

27) Dipl. von 1206 u. 1228 bei Tzsch. u. St., p. 274, 287 u. 289. und tali conditione ut de singulis mansis im dipl. von 1274 bei Böhme, II, 64.

28) Dipl. von 1223 bei T. u. St. p. 282.

29) T. u. St. p. 174. Vgl. oben § 37. Not. 19.

30) Dipl. von 1274 bei Böhme, II, 64.

31) Dipl. von 1276 bei T. u. St. p. 390.

32) Dipl. von 1279 bei Böhme, II, 65.

33) Dipl. von 1252 bei T. u. St. p. 327.

34) Dipl. von 1276 bei T. u. St. p. 390.

35) Dipl. von 1252 bei T. u. St. p. 327 f.

36) Dipl. von 1240 bei T. u. St. p. 302.

37) Dipl. von 1279 bei Böhme, II, 65.

auch den im nördlichen Deutschland eingewanderten Niederländern zuweilen Dörfer übergeben worden sind, welche früher schon von Slaven bewohnt waren[38]). Wahrscheinlich wurde das Land in derselben Weise angewiesen und getheilt, wie bei der germanischen Besitznahme der Römerprovinzen mit den Eingebornen getheilt worden ist. Daher wohnten öfters Deutsche und Polen nebeneinander in einem und demselben Dorfe und jeder von ihnen lebte nach seinem eigenen Recht[39]). Auch wurden sodann die fremden Colonisten wie zur Zeit der Besitznahme der Römerprovinzen *ho-pites* genannt[40]). Oefters ließ man aber auch die Eingebornen, die Polen, nicht blos im Besitze ihrer Ländereien, sondern es wurden nun auch die früher leibeigenen Polen für freie Colonen erklärt und ihnen gestattet, ihre Güter nach deutschem Rechte zu besitzen (dedimus ibidem seu theutonicis seu polonis libertatem et facultatem manendi et locandi, et ut immunes sint ab angariis, que exiguntur a polonis[41]). potestatem ponendi in villis suis theutonicos seu polonos, sub quali jure maluerit, eximentes eosdem homines etc.[42]). Daher sollten sie sodann auch nicht mehr dem polnischen Rechte unterworfen sein, vielmehr nach demselben Rechte wie die deutschen Colonen behandelt werden (nulli juri polonico sint subjecti, sed pure jure gaudeant teutonico, quali fruuntur teutonici villani[43]). Nulli juri polonico subjacebunt deinceps sed jure teutonico perfruantur[44]). Aehnliche Dorfanlagen findet man auch in Pommern, z. B. Holzhagen[45]) u. a. m. Wenn die neue Dorfanlage in einem bereits schon bestehenden wendischen oder slavischen Dorfe gemacht ward, entstanden öfters zwei verschiedene Dörfer in einer und derselben Feldmark, ein deutsches Dorf neben dem wendischen, z. B. deutsch und wendisch Bukow, Pribbernow, Recow, Reptow u. s. w.[46]). Oefters erhielten aber

38) Dipl. von 1159 bei Beckmann, Gesch. von Anhalt, III, p. 154.
39) Dipl. von 1226 u. 1228 bei T. u. St. p. 286 u. 288.
40) Dipl. von 1226 u. 1228 bei T. u. St. p. 286, 287 u. 289.
41) Dipl. von 1228 bei T. u. St. p. 288.
42) Dipl. von 1260 bei T. u. St. p. 341. Noch viele Beispiele *eod.* p. 139.
43) Dipl. von 1234 bei T. u. St. p. 293.
44) Dipl. von 1278 bei Böhme, II, 65. Vgl. noch dipl. v. 1274 *eod.* I, 50.
45) Dipl. von 1262 bei Dreger, cod. Pom. I. 461.
46) Dreger, cod. Pom. I, 378.

sodann auch die Slaven und Wenden dasselbe Recht wie die Deutschen (sed et Slavis eorum jus theutonicum in perpetuum dare)[47].

Einzelne Bestandtheile eines Bauerndorfes.

§ 122.

Die Anlegung solcher Bauerndörfer geschah nun bis spät in das Mittelalter hinein, ganz auf dieselbe Weise, wie dieses auch bei den Urdörfern der Fall war. Das Hängen an althergebrachten Gewohnheiten, theils aber auch die Zweckmäßigkeit und wirkliches Bedürfniß mögen dazu geführt haben. Daher kommt es, daß wir heute noch in unseren Bauerndörfern und Dorfmarken dieselben Einrichtungen und Anlagen finden, welche wir, nur in größerem Maßstabe, schon bei den Urdörfern gesehen haben.

Das Ganze begann offenbar mit der Anlage des eigentlichen Dorfes, das heißt des für die Bauernwohnungen und Wirthschaftsgebäude bestimmten Theiles. Jeder Colone erhielt nämlich in dem Dorfe selbst einen für seine Wohn- und Wirthschaftsgebäude, für den Garten am Hause und den nöthigen Hofraum bestimmten Platz. Wie bei den Urdörfern wurde derselbe *area*[48], Hofstat oder Hubestat[49], *terra curtilis* oder *locus curtilis*[50], oder auch *mansus* genannt.

Das Wort *mansus*, über dessen Bedeutung schon sehr viel geschrieben und erst neulich wieder von dem geheimen Staatsrath Dr. Knapp[51] eine sehr gründliche Abhandlung geliefert worden ist, hat nämlich für die Bauernhöfe dieselbe Bedeutung wie curtis für die Herren- oder Fronhöfe. Wie das Wort curtis (§ 11), so wird daher auch mansus in einem engeren und in einem weiteren Sinne gebraucht. Das Wort selbst kommt offenbar her von manere, d. h. aufhalten, wohnen, und bedeutete ursprünglich nichts Anderes

47) Dipl. von 1247 bei Dreger, I. 267.

48) Dipl. Caroli Magni bei Codex Lauresham. II, 497. *aream* servilem cum aedificiis superpositis.

49) Dipl. bei Cod. Lauresh. I, 261. *aream* etiam, id est *Hovestat*. Dipl. eod. II, 162. unam *hubestath*. — Ferner die Ausdrücke *hovestat* eod. III, 33, 76 und *hovestete* eod. III, 297—299.

50) Dipl. von 890 bei Juvavia, II, 113. cum hobis XV sine curtili terra, p. 114. illa curtilia loca — cum hobis 100 et vineis 10.

51) Steiner, Archiv für hessische Gesch. II, 368 ff.

als einen zum Wohnen beſtimmten Ort oder einen Hausplatz [52]). In demſelben Sinne ſind die daſelbſt wohnenden Zinsbauern *manentes* oder *commanentes* [53]), *mansionarii* oder *mansuarii*, *mansoarii* u. ſ. w. [54]) genannt worden. Eine Benennung, welche in Frankreich als *manans* et habitans [55]) und als *mansionier* [56]), in England und Schottland aber als *mease* und *manse*, und in Deutſchland endlich als Meſner [57]) bis in die allerneueſten Zeiten geblieben iſt. In ſeiner Bedeutung als Hausplatz wird daher mansus von den darauf ſtehenden Wohn- und anderen Gebäuden ebenſowohl, wie von den dazu gehörigen Gärten und Höfen unterſchieden [58]). Die Wohngebäude eines Colonen hießen nämlich insgemein casa, domus u. dgl. m., zuweilen auch *sella* [59]) und *mansio* [60]). Die Wirthſchaftsgebäude dagegen führten

52) Form. Lindenbr. c. 58. mansos tantos cum aedificiis suprapositis. — Tradit. Corbeiens. ed. Wig. § 250. II mansos cum edificiis. Vgl. § 245. Dipl. Caroli Magni bei Codex Lauresh. I, 455. mansum cum omni aedificio superposito et pomario, vel quidquid in eodem manso constructum est. eod. I, 72. mansum servilem unum, in quo manet quidam servus. II, 65. unum mansum cum omni aedificio — et unum servum, qui in ipso manso conmauet. *eod.* II, 12. — I mansum in *Frankendal* situm cum omni aedificio superposito. I, 304. unum mansum indominicatum cum casa optima et aliis aedificiis super impositis. — eod. III, 36. hubas V, et mansos V cum aedificiis superpositis. eod. III, 104. mansos cum aedificio superpositio et 80 jurnales. eod. III, 248. cum manso, super quem aedificata est — et hubam unam. eod. II, 350 et 351. mansum — cum casa et aedificio superposito. Dipl. von 878 bei Kindlinger, Hörigkt. p. 218. in villa B. mansos tres cum edificiis superpositis.

53) Tradit. Corbeiens. bei Falke, trad. corb. p. 56. sunt ibi *manentes* homines tam liti, quam etiam servi. Capit. Caroli M. de villis, c. 4.

54) Marculf. I, 22. Baluz. II, 906. Güterverzeichniß von Corvei von 1106 § 5, 6, 8, 11, 13, 14 bei Kindlinger, Münſtr. Beitr. II, 123.

55) Cout. de Melun, art. 210, 331, von Berri. tit. 1, art. 1, 2, tit. 2, art. 1, 4.

56) Cout. de Bretagne, art. 376, 377.

57) Schmeller, W. II, 600.

58) Dipl. Caroli M. bei Cod. Lauresh. III, 96. mansum unum cum casa et curia. eod. III, 174. mansum I cum aedificio. eod. I, 598 u. 455. mansum cum omni aedificio superposito et pomario. eod. II, 344. cum *mansis*, terris, vineis, *domibus*, *aedificiis*.

59) Capit. von 864, c. 30. bei Bal. coloni — tantummodo sellam retinent.

60) Anuales Laureshamenses c. 30, 31 bei Pertz, I, 37. ipsae mansiones in quibus habitabant constructi sunt.

dieſelben Namen, wie bei den Herrenhöfen, bei den leibeigenen Colonen ebenſowohl[61]), wie bei den freien[62]).

In der weiteren Bedeutung ward aber unter mansus auch noch das Haus, der Hof und die Gärten verſtanden und ſodann von den Manſen die Huben, d. h. das zu der Wohnung im Dorfe gehörige Ackerland unterſchieden[63]). Mansus bedeutete ſodann ſo viel wie domus und wurde als ganz gleichbedeutend damit betrachtet[64]). So oft daher in alten Urkunden mansi und hubae nebeneinander aufgezählt werden, iſt unter den erſten das Haus ſammt Hof im Dorfe, unter den Huben dagegen das dazu gehörige Feld zu verſtehen[65]). In demſelben Verhältniſſe wie die Huben ſtehen auch die Losgüter (sortes) zu den Manſen im Dorfe[66]). In der allerweiteſten Bedeutung endlich wurde, da auch der Bauernhof im Dorfe, wie bei den Frohnhöfen, als das Haupt des ganzen Beſitzthums betrachtet zu werden pflegte[67]), unter dem *mansus* nicht

61) L. Alemann. tit. 81, c. 4—6.

62) Dipl. bei Cod. Lauresh. I, 315. casam, horreum et scuriam et cetera aedificia. eod. I, 598. duas casas in ipsis mansis, et I cellarium et quidquid in ipsis mansis constructum est.

63) Dipl. bei Codex Lauresh. III, 96. mansum I cum casa et curia, et *de terra aratoria hubas III.* eod. III, 174. mansum I cum aedificio et *de terra* 60 jurnales. eod. I, 72. mansum servilem unum, in quo manet — et ad ipsum mansum *de terra arabili.* eod. I, 539. I mansum et 4 jurnal. *de terra araturia.* eod. I, 618 f. I mansum in W. indominicatum, cum omni aedificio superposito, et terram arabilem et eundem mansum pertinentem et alias hobas etc. p. 619. mansum I, in quo ipse manet, cum sorte sua, hoc est cum terris, campis etc.

64) Dipl. von 1337 bei Kindlinger, M. B. III, 1. p. 370. *domum sive mansum* cum omnibus suis agris etc. Vgl. dipl. von 1230. eod. III, 2. pag. 730.

65) Dipl. Caroli M. bei Cod. Lauresh. III, 174. II mansus cum hubis. eod. III, 87. IV hubas cum mansis. eod. III, 36. hubas V et mansos V cum aedificiis superpositis. Viele Beiſpiele im Breviarium St. Lulli aus dem 8. oder 9. sec. bei Wenck, II, Urk. p. 16. hube 40, mansus 23 u. ſ. w., wo an den verſchiedenen Orten immer weniger mansi als hubae aufgezählt worden ſind, weil nicht mit allen Huben eine eigene Wohnung (mansus) im Dorfe verbunden geweſen zu ſein ſcheint.

66) Dipl. bei Cod. Lauresh. I, 504. servum cum manso et *sorte sua.* eod. I, 619. servum — et mansum I, in quo ipse manet, *cum sorte sua,* hoc est, cum terris, campis, silvis etc. eod. II. 51. servo uno cum suo manso et *sua sorte.* vgl. noch § 125.

67) Dipl. bei Cod. Laur. I, 312. VIII mansos et *hobas ad ipsos*

ſelten das ganze Bauerngut verſtanden[68]). Ebenſo zuweilen auch unter der Hube, wenn nämlich das Gut ſeiner Größe wegen die Hauptſache, die dazu gehörige Wohnung (mansus) dagegen nur die Nebenſache, alſo das Zugehör war[69]). Da nun außerdem noch jedes Gut (Hube) mit irgend einer Bauernwohnung zuſammenzuhängen pflegte, die Hube alſo in der That bewohnt war[70]), ſo verſchwand nach und nach aller Unterſchied zwiſchen mansus und Hube, und zuletzt wurden beide Ausdrücke als völlig gleichbedeutend gebraucht[71]).

pertinentes. eod. II, 497. aream servilem — et 70 jurnales *ad ipsas areas pertinentes.* eod. II, 423. — III mansos et ad ipsos silvam pertinentem. eod. III, 30. silvam ad ipsum mansum pertinere. Dasſelbe gilt auch von den Losgütern der Colonen. eod. I, 504. servum cum manso et *sorte* sua, *ad ipsum mansum attingente.* vgl. p. 619.

68) Capit. Ludovici Pii von 816, c. 10. L. Longob. III, tit. 1, c. 46. Gratian. c. 24, 25. C. 23. Q. 8. Dipl. von 1140 bei Guden. I. 125. 126. *mansum* unum terre, que vulgo dicitur *Erbe, cum duabus curiis* ad eum pertinentibus. Capit. Caroli Calvi von 864, c. 30. bei Bal. coloni — suas *hereditates,* id *est mansa* quae tenent, — quae *terrae de singulis mansis* fuerunt — singulis mansis de quibus terrae vendite sunt.

69) Dipl. bei Cod. Laur. I, 120. XXX hubas cum omnibus illuc aspicientibus mansis, pratis etc.

70) Cod. Laur. III, 15. hubam servilem et servum I, qui in ipsa huba manet. eod. II, 27. ipsam hobam, in qua ipsi manent. eod. I. 541. hobam cum asdificiis suis. Dipl. von 885 bei Neugart, I, 453. unam hobam — quam P. incolebat. Dipl. von 905 eod. I. 539. hobam unam, quam vir W. dictus habitabat. Vgl. Grimm, R. A. 535. Wiewohl in der engeren Bedeutung der bewohnte Theil der Hube immer mansus genannt zu werden pflegte. Cod. Laur. I, 314. *duas hubas,* ubi W. et H. *manere* videntur — et illum *mansum* cum molendino. eod. I, 451. *hobam,* in qua E. *manere* videtur, cum aedificio in *ipso manso* posito.

71) Die Glossae Florentinae überſetzen mansus durch hauba. Desgleichen das glossar. aus 10. sec. bei Eckhart, II, 982, 989, 997, und das alte glossar. bei Suhm, p. 306. Mansus hûue. Dipl. bei Hund. metrop. Salisb. III, 221. mansum unum qui vulgo dicitur huba. Dipl. aus 14. sec. bei Notermund, Geſch. der Domkirche St. Petri in Bremen, p. 15. ad eandem curiam pertinet *mansus,* qui dicitur *lanthoue.* Altes Güterregiſter von Corvei § 8 bei Wigand, Archiv, I, 2. p. 14. XII *mansi vel hove* unaquaque XXX habens jugera. Und § 41, eod. I, 3, p. 56. III *huobe (idem hove hoc est mansi).* — Sodann § 45 p. 58. II mansi sive huobe und § 40 p. 55. due continentur *huobe* (II *hove, hoc est mansi* latine). Gr. III, 822 de *mansis,* vulgariter *houen.* Dipl. von 1365 bei Kindlinger, Hörigkeit, p. 464, 465. septem manses, dictos volscher Gehuben — mansos, quorum unus vocatur Werchube. Vgl. noch Lacomblet, Archiv, I, 322, 348. Wigand, Corveyſch. Güterbeſ. p. 52, 155 not.*)

Das Wort Hube ist ohne Zweifel ein echt deutscher Ausdruck, *mansus* dagegen die Uebersetzung irgend eines deutschen Wortes, etwa von Sitz oder Wohnsitz, vielleicht von lâtan, d. h. lassen, so daß es demnach die Wohnung und das Besitzthum eines Laten oder eines jeden nicht vollfreien Colonen bezeichnen würde[72]). Dasselbe, was mansus, ist das in Frankreich sehr häufig, aber auch in Deutschland vorkommende *manerium*[73]). Demnach war auch manerium gleichbedeutend mit Hube[74]). In Frankreich ist aus dem manerium späterhin *manoir*, und bei dem Lehensbesitz das *principal manoir* und das *Maître Manoir*, sowie aus *mansus* der Provinzialname für Bauerngüter *mas, massa, mes, mex, metz, meis, meix, mesuage* und *mesuagium*, und aus *mansio* das Wort *manance, mesnage, menage, meson* und *maison* gemacht worden[75]). In Deutschland dagegen scheint seit dem Hervortreten der deutschen Sprache das Wort mansus nach und nach gänzlich verschwunden zu sein. Jedenfalls kann mansus nicht, wie Knapp will[76]), aus der römischen Verfassung abgeleitet werden, indem der Ausdruck vor dem achten Jahrhundert gar nicht vorkommt[77]) und seit dieser Zeit meistentheils nur von Bauerngütern im Gegensatze der Frouhöfe (curtes), oder vielmehr als Unterabtheilung derjenigen Herrenhöfe, zu welchen die Besitzer solcher Bauerngüter hörig waren, gebraucht wird[78]),

72) Vgl. Schaumann in Götting. gel. Anz. 27. Februar 1841, Nr. 32, pag. 320.

73) Dipl. von 1089 bei Bouquet, XIV, p. 68. C. sic dictum manerium S. Mariae Rotomagensis abstulit. Ordericus, lib. 8 bei Bouquet, XIV, 77. villas, quas a manendo manerios vulgo vocamus etc.

74) Urk von 1275 bei Herrgott, geneal. dipl. II, 455. quantitatis *dimidii manerii* quod vulgo dicitur *Halbhube*.

75) de Lauriere, gloss. du droit Franc. II, 91, 113, 114 f. Schmeller, W. II, 600. Grimm, R. A. 536.

76) Bei Steiner, Archiv für hess. Gesch. II, 392 ff.

77) Grimm, R. A. 536.

78) Dipl. bei Hund. metrop. Salisb. II, 8. *Mansi serviles* (Bauernhöfe) vestiti ad eandem *curtem* (Herrenhof) aspicientes. Dipl. von 967 bei Günther, I, 73. curtem indominicatam cum ecclesia et mansis. Dipl. von 888, eod. I, 49. Güterverzeichniß des Stiftes Korvei von 1106 bei Kindlinger, Münst. II, 121. Ad dominicalem curtim (Bronhof) pertinent VI mansi, ex quibus persolvuntur etc. Dipl. von 1033 bei Lacomblet, Urkb. I, 105. curtim dominicatam cum omni integritate mansorum, siluarum, camporum, pratorum, seu qualibetcumque rerum in ipsam pertinentium.

während die Stationen der römiſchen Veteranen doch nicht wohl mit unſeren hörigen Bauerngütern verglichen werden können.

§ 123.

Eine gleichfalls ſchon früh und ſehr häufig vorkommende Benennung der Bauernhöfe iſt Colonie. Dieſes Wort kommt ſchon bei den Burgundern[79]), im Erzbisthum Salzburg[80]), im Stift Freiſing[81]), am Rhein[82]) und insbeſondere auch in Baiern ſeit den älteſten bis auf die neueſten Zeiten vor[83]). Es bedeutet nicht allein die Bauernwohnung[84]), ſondern auch das ganze Bauerngut, alſo die Bauernwohnung mit den dazu gehörenden Feldern, Wieſen und Waldungen[85]). Das Wort colonia bedeutete demnach ſo viel als Hube oder mansus[86]) und war im Grunde genommen nichts als eine

---

Dipl. aus 14. sec. bei Rotermund, Geſch. der Domkirche St. Petri zu Bremen, p. 15. ad eandem *curiam* pertinet *mansus* etc. Dipl. bei Baluz. II, 1389. unum mansum indominicatum. ad quem respiciunt mansum etc. Daſſelbe, wie von den Manſen, gilt auch von den Hnben. Dipl. von 826 bei Leichtlen, die Zähringer, p. 56. *hobas* uestitas cum mancipiis — *curiae* pertinentibus. Codex trad. aus 10. sec. in Juvavia. II. 190. in ambabus *cortibus* (Herrenhöfen) cum *hobis* mansionariis *ad illas duas cortes pertinentibus.*

79) L. Burgund. tit. 38, c. 7, tit. 67. Si quis in agro regio vel colonica. — Quicumque agrum aut colonicas tenent.

80) Viele Stellen ſeit dem 8. sec. in Juvavia, II. 31, 32, 34, 37. 38, 81, 97, 290.

81) Mehrere dipl. aus 8. sec. bei Meichelbeck, I. 1. p. 126 und I, 2. p. 26.

82) Dipl. bei Cod. Lauresh. II, 97. colonias II et jurnales XXIX. — Hier bedeutet alſo colonia ſo viel als mansus.

83) Dipl. von 731 bei Mon. Boic. XI, 16. Mandat vom 30. Juli 1723 in Sammlung churbair. Generalien p. 452. „darauf ſogenannte Colonien, „das iſt Häuſer, und durch deren Zuſammenſetzung neue Dorfſchaften „oder Ried errichten."

84) Dipl. aus 8. sec. in Juvavia, II, 31 f. villa — cum suis ibi manentibus in coloniis suis. Dipl. aus 10. sec. eod. p. 290. curtem et casam cum ceteris edificiis servos manentes in coloniis quatuor et alios tributales manentes in coloniis decem.

85) Dipl. von 865 in Juvavia, II, 99 f. ad *unamquamque coloniam* jugera 90 et de silva — cum terris, pratis, aquis etc. p. 37. servum cum colonia sua et alia possessione. Vgl. noch p. 32, 34, 38, 97 not. c., 290.

86) Dipl. von 786 bei Falkenstein, cod. dipl. Nordgav. p. 1 f. novem trado *colonias* (*hoc sunt hobunnae*) integras. Dipl. von 1340 bei Mone,

Uebersetzung von *bûr*, d. h. Wohnung oder Haus[87]), sowie colonus von Bauer. Daher finden wir auch nicht selten tributbare Römer in solchen Colonien[88]), indem auch sie dem nicht vollfreien Bauernstande angehörten (§ 115).

Noch andere Benennungen für Bauernwohnungen waren *casa*[89]), *mansio* und wegen des darauf liegenden Zinses *census*[90]), in späteren Zeiten aber auch noch *curtis*[91]) oder *curia*, beides als völlig gleichbedeutend mit mansus[92]), und zwar Bauernhof zum Unterschiede von den Herrschafts- oder Edelhöfen. Die letzte Benennung ist aber umso natürlicher gewesen, da die Bauernhöfe mit den dazu gehörigen Wirthschaftsgebäuden und Gärten eine den herrschaftlichen Höfen sehr ähnliche Einrichtung und Umzäunung erhalten hatten. Zum Unterschiede von den Herrenhöfen (*curtes dominicales*[92a]) oder *curtes dominicatae*[93]) wurden die Bauernhöfe öfters auch *curtes villicanae* oder *villicales* und *curiae villicales*[94]), oder auch *villicatus* ohne Beisatz genannt[94a]). In Italien nannte man die Huben *massariciae*, indem daselbst

---

Anzeiger, 1836 p. 44. de XV *colungis sive* mansibus, wo colunga in französischem Latein so viel als colonia bedeutet. Noch viele Beispiele bei Du Cange, gloss. colonia und colongia, p. 424.

87) Grimm, Gr. III, 418. Schmeller, gloss. Sax. v. bûr. Richthofen, gloss. v. burar. p. 675. Woher Vogelbauer u. s. w.

88) Dipl. aus 8. sec. in Juvavia, II, 31. Romani tributales homines cum coloniis suis in diversis locis, eod. p. 32, 33.

89) L. Longob. I, tit. 17, c. 1, 5. tit. 34, c. 1.

90) Dipl. von 1132 bei Günther, I, 214. de *curte* quam vulgo *mansionem* vel *censum* dicunt, que ad indominicaturam (i. e. zum Herrenhof) nostram pertinebat.

91) Vgl. die Note 90. Auch *curtis servilis* in dipl. von 854 im Cod. Lauresh. I, 166.

92) Güterverzeichniß des Klosters Bödeken bei Wigand, Archiv, IV, p. 276. mansos predictos — seu curias.

92a) Dipl. von 854 bei Codex Lauresham. I, 166.

93) Mehrere dipl. aus 9. sec. bei Codex Lauresham. III, 224, 225.

94) Dipl. von 1133 bei Hund, metrop. Salisburg. III, 163, 342. Dipl. von 1290 bei Hormayr, Chronik von Hohenschwangau, p. 12. Urkunden und Saalbuch von 1275 und 1294 bei Lori, Lechr. p. 17, 21, 22, 24, 26, 37, 40.

94a) Urk. von 1264 bei Schauberg, Zeitschrift für schweizerische Rechtsquellen, I, 68. curtem seu villicatum in Rieden.

die Colonen *massarii* genannt zu werden pflegten[95]), von massa, das heißt mansa oder mansus. Jene Benennung kommt indessen zuweilen auch in Deutschland, insbesondere auch in Baiern vor[96]), oder dafür *massalicia*[97]) oder *massilica*[98]). Es wird darunter auch in Deutschland eine hörige Hube verstanden. Daher ward auch hier die massaricia oder massilica von hörigen Colonen bewohnt und die massilica als Bauernhof dem Herrenhofe (curtis dominicata) entgegengesetzt und von demselben unterschieden[99]). Uebrigens scheint doch diese Benennung in Deutschland nur bei fremden Ansiedelungen vorzukommen. Denn in einer der angeführten Urkunden ist von der Tradition eines Welschen (quidam latinus) die Rede[1]), und in einer anderen Urkunde wird die Hube selbst, wie wir gesehen, eine slavische (slavonica massaricia) genannt.

§ 124.

Bei der Anweisung des für die Wohn- und anderen Gebäude im Dorfe bestimmten Platzes wurde gewiß auch bei herrschaftlichen Dorfanlagen auf möglichste Gleichheit gesehen, einem Jeden daher sein Antheil zugemessen. Daher ist früh schon von vollen, ganzen und ungetheilten, wie von halben und sonst getheilten Hausplätzen oder Mansen die Rede[2]). Bei den in dem Besitzthum eingetretenen Veränderungen konnte es indessen nicht fehlen, daß viele Hausplätze zersplittert, oft aber auch mehrere Mansen in denselben Händen vereinigt und sodann, da sie nicht alle bewohnt

95) L. Longob. I, tit. 8. c. 29, tit. 11, c. 3 u. 5. II, tit. 32, c. 3. Du Cange, v. massa, massarius u. massaritia, p. 316 u. 318.

96) Urk. von 1074 bei Meichelbeck, I, 2. p. 521. — X Sclavonicis massariciis — incolas earundem massariciarum.

97) Urk. von 1040 in Mon. Boic. XIII, 314. — massaliciam quendam quod vulgariter *huba* dicitur.

98) Urk. aus 11. sec. bei Meichelbeck. I, 2. p. 518 u. 519.

99) Urk. bei Meichelbeck, I, 2. p. 519. *masilicam* I quae *inhabitabatur per* N. *servum* ejusdem ecclesiae. — curtim dominicatam cum massilica I. Vgl. noch Du Cange, v. Massaritia, p. 318.

1) Meichelbeck, I, 2. p. 518.

2) Dipl. Caroli M. im Cod. Lauresh. I, 313. — II hubas et *unum mansum et dimidium.* Dipl. eod. I. 399. I petiolam de manso (i. e. ein kleines Stückchen davon). Dipl. von 875 bei Neugart, I, 400. mansos II et *dimidium curtile* — mansos II et *dimidium* cum etc.

werden konnten, als Ackerland oder als Weinberge verwendet worden sind[3]). Auch pflegte seit dieser Zeit bei Veräußerungen die Größe des oft nicht unbedeutenden Hausplatzes genau bestimmt zu werden[4]).

Der Inbegriff aller dieser beisammenstehenden Bauernwohnungen hieß im Norden Dorf zum Unterschiede von *by* oder Urdorf, im übrigen Deutschland aber häufig Bauerschaft, Heimschaft u. s. w., aber auch *villa*, *vicus*[5]), Dorf oder auch Colonie, wie z. B. bei den flämischen und holländischen Colonien, was im Grunde genommen nur eine Uebersetzung von Bauerschaft war. In den Urdörfern und in den darin liegenden Herrenhöfen (curtes) haben demnach nur ingenui (Vollfreie, Adelbonden) gewohnt, sie natürlicherweise sammt ihrer Familie, wozu auch ihre Leibeigenen und hörigen Leute gehörten. Die für die freien und unfreien Colonen angelegten Dorfschaften aber wurden Coloniae oder Bauerndörfer und ihre Höfe mansi genannt, weil sie blos von Bauern, Colonen und Laten bewohnt gewesen sind.

Der innere Dorfraum bestand, wie bei den Urdörfern, aus den Straßen und freien Plätzen, deren Gebrauch einem Jeden offen stand. Namentlich hatte auch in den Bauerndörfern jeder Haus- und Hofbesitzer im Dorfe den freien Zu- und Rücktritt zu und von der Straße[6]). Und das Ganze war eingezäunt, wie wir die meisten Dörfer heute noch sehen. Den Dorfzaun nannte man auch in späteren Zeiten noch Etterzaun (Edertzum oder Adertm)[6a]).

---

3) Dipl. Caroli M. im Cod. Lauresh. I, 575. — II mausos, quorum unus in vineam redactus, alter inhabitatur.

4) Dipl. im Cod. Lauresh. II, 186. unum *mansum* tenentem in longitudine 24, et casam unam item — jurnales VI de terra et vineas V. Es ist demnach hier unter mansus ein Hausplatz zu verstehen. Ebenso im dipl. eod. III, 257. mansum unum 18 perticas in longum et latum.

5) Dipl. von 888 u. 967 bei Günther, I, 49, 73. L. Longob. I, tit. 17, c. 1—5.

6) Dipl. Pippini Regis im Cod. Lauresh. II, 107 u. f. mansum cum exitu et regressu suo etc. Dipl. von 905 bei Neugart, I, 539. curtile unum — cum via, exitu et aditu. Dipl. an. 825, 899, 898 u. 1000 bei Hund, metrop. Salisb. II, p. 8 u. 13. cum — exitibus et regressibus — exitibus ac reditibus — p. 2. habens viam, aditumque unius perticae ad legitima strata, cum exitibus et reditibus.

6a) Urk. von 1386 u. 1387 bei Lacomblet, Urkb. III, 803 u. 813. Vgl. oben § 12, Not. 45, p. 23.

§ 125.

Verſchieden von dem Bauerndorfe ſelbſt war die dazu gehörige Feldmark, ohne welche nicht leicht ein altes Bauerndorf gefunden werden dürfte, und welche mit dem bewohnten Dorfe in der Art zuſammenhing, daß beide als ein wahres Ganze, als eine integritas betrachtet worden ſind[7]). Ein Theil dieſer Feldmark war unter die Colonen vertheilt, ein anderer aber ungetheilt gelaſſen worden, wie wir dieſes auch bei den Urdörfern geſehen haben.

Jedem einzelnen Colonen pflegte nämlich, wie in dem Dorfe ein Hausplatz, ſo in der Feldmark ein gleich großes Stück Feld zugemeſſen zu werden, und zwar, wie bei den Urdörfern und noch in unſeren Tagen bei Anlegung von neuen Bauerndörfern oder Colonien z. B. in der Pfalz[8]), in jeder Feldflur ein gleich großer Antheil. Daher wurde jedes aus dieſen Ackertheilen beſtehende Bauernbeſitzthum, insgemein Hube genannt (§ 122), als ein Ganzes, und zwar als ein aus einer beſtimmten Größe beſtehendes Ganze betrachtet[9]). Und da auch die Bauerngüter, der gleichen Vertheilung wegen, urſprünglich wie z. B. bei den alten Sachſen[10]) verlost worden zu ſein ſcheinen, ſo führen auch ſie nicht ſelten den Namen Losgüter (sortes), gleichviel, ob ihre Beſitzer Leibeigene[11])

---

7) Dipl. von 650 bei Miraeus, op. dipl. I, 281. Ipsam *villam* Germiniaco *cum omni integritate* sua, domos, aedificiis, mancipiis, acolabus, pecuniis, campis, aquis — *cum omni integritate ad se pertinente.* Dipl. von 684 eod. I, 282 ipsa. villa G. *cum omni integritate appendiciis suis pertinentibus ad se* etc. p. 283. Marculf. II, 17, 19, 23. Mehrere dipl. von Ludovicus Pius und Carolus Crassus bei Eckhart, de reb. Fr. Or. II, 886, 889, 891.

8) Widder, I, 322.

9) Dipl. von 839 bei Neugart, I, 242. *ad sublementum hobae* decimae jurnales X de arabili terra *mensuratae.* Grimm, R. A. 535.

10) Einhard bei Adam, hist. eccles. I, 4. bei Pertz, IX, 285. Qui (i. e. Saxones) eam (i. e. terram) *sorte* dividentes — *colonis* tradebant singulis, *pro sua sorte* sub tributo exercendam.

11) Dipl. Pipini im Cod. Lauresh. I, 571. quae terra habet minus plus *tribus sortibus servilibus. Eod.* I, 504. servum cum manso et *sorte sua*, ad ipsum mansum attingente et casa super mansum posita. *Mansus* war demnach der von dem Leibeigenen bewohnte Bauernhof und *sors* das dazu gehörige Gut. In demſelben Sinne eod. III, p. 217. In summa sunt *mansi et sortes serviles* XXIV et dimidia. Vgl. oben § 122, Not. 66.

oder freie Colonen geweſen ſind[12]). Hube und Losgut waren demnach völlig gleichbedeutend und ſtanden dem mansus als dem bewohnten Theile des Gutes entgegen. Daher wurde in Baiern unter Hueb und am Rhein unter Hube der Inbegriff von einer beſtimmten Anzahl gemeſſener Felder, ohne Rückſicht auf Wohn- und Wirthſchaftsgebäude, verſtanden[13]).

Zur ungetheilten Feldmark gehörte auch bei den grundherrlichen Dorfſchaften alles übrige nicht zur Kultivirung hingegebene Land, alſo außer den Waldungen und Weiden auch noch die Wege und Stege, die öffentlichen Plätze, das Waſſer u. ſ. w., wie bei den vollfreien Dorfſchaften auch. Denn da kein Dorf ohne Wege und Stege, ohne Waſſer, ohne Holz und, da es noch keine Stallfütterung gab, ohne Weide für die unentbehrliche Viehzucht beſtehen konnte, ſo mußte jeder Grundherr, indem er auf ſeinem Grund und Boden ein Dorf anlegte, dieſem außer der getheilten Feldmark auch noch eine ungetheilte Feld- und Waldmark, die ſogenannten Almenden, hinzufügen[14]) oder wenigſtens die Holz- und Weideberechtigung in ſeinen herrſchaftlichen Forſten[15]), nebſt dem Rechte, das nothwendige Waſſer, die Wege und Stege u. dgl. m. gebrauchen und benützen zu dürfen[16]).

Wie in den Urdörfern der vollberechtigte Genoſſe (§ 56), ſo pflegte demnach auch der freie und unfreie Colone in den

12) Dipl. bei Cod. Lauresh. III, 197. *sortes* X quarum qualibet solvit uncias tres. eod. III, 211. Sunt in summa *mansi et sortes LIII* et donant in censum — p. 212. *mansi et sortes LXXXVII*, unde veniunt in censum. p. 215. *mansi et sortes CXII*, unde veniunt in censum. p. 216.

13) Schmeller, II, 141 f. Weisth. von 1516 bei Grimm, I. 450.

14) Dipl. Caroli M. im Cod. Lauresh. II. 423. — III mansos ad ipsos *silvam pertinentem. eod.* III, 30. mansum, habentem 30 jurnales et pratum et *silvam ad ipsum mansum pertinere.* Dipl. Pipini *eod.* I, 619. — mansum I, in quo ipse manet, cum sorte sua, hoc est, cum terris, campis, *silvis*, domibus, aedificiis, *pascuis, perviis, cultis et incultis, aquis*, aquarumve decursibus. vgl. § 136.

15) Dipl. von 731 bei Mon. Boic. XI. 15. IIII mansos cum *silva* vel omni termino suo. — mansos III. vineas II et *silva ad ligna cedenda.* Dipl. von 905 bei Neugart, I, 539. cum *tali usu silvatico*, ut qui illic sedent, sterilia ligna licenter colligant. *Capit. Caroli* M. de villis, c. 36, 37.

16) Marculf. II, 19, 23. Dipl. Pipini im Cod. Lauresh. I, 619.

herrschaftlichen Dorfschaften außer dem Bauernhofe im Dorfe noch seinen Antheil an der getheilten und ungetheilten Feld- und Waldmark zu besitzen, und zwar sein ausgeschiedenes Losgut in der Feldmark und seinen ideellen Antheil an der Waldmark. Zu dem Ende waren nicht allein die Aecker und Wiesen, sondern auch die Waldungen und öden Gründe gemessen[17]).

§ 126.

Den Inbegriff aller dieser verschiedenen einem einzelnen Bauern gehörigen und ein Ganzes bildenden[18]) Bestandtheile an der getheilten und ungetheilten Mark nannte man insgemein *mansus*, Hube, Colonie, *curtis* (§ 122 u. 123), oder auch *mansio*[19]). Und in dieser weiteren Bedeutung war daher Mansus und Hube so viel als Bauerngut oder praedium[20]).

Die Größe eines solchen Bauerngutes war wohl verschieden an den verschiedenen Orten[21]), in einer und derselben Dorfschaft indessen gewiß ganz gleich. Dasselbe bestand ursprünglich ohne allen Zweifel aus so vielen Feldern, als zur Ernährung einer Bauernfamilie nothwendig waren[22]). War indessen einmal das Maß an einem

17) Dipl. von 839 bei Neugart, I, 241 f. hobae duae de arabili terra et *octo in silva* — de *estimata silva hobae duae et dimidiam* — *silvam* unam *habentem hobas V.* Dipl. im Cod. Lauresh. I, 534. mansum cum aedificio super inposito et jurnal. 25 de terra araturia, *de terra vero inculta 5.* Dipl. von 869 bei Schannat, hist. Worm. prob. p. 9. hobam I, et ad eam pertinent jurnales LX de pratis ad carradas XII, et in *novale*, qui dicitur prope Thonersberg, *inter cultum et incultum hobas III de sylva.* Dipl. 1180 bei Guden, syllog. p. 37. adiecit *XV jugera inculta.*

18) Dipl. von 830 bei Neugart, I, 203. hobam cum omni integritate. Dipl. von 885 eod. I, 453. unam hobam, quam incolebat, cum pecoribus et omnibus rebus, quae hodierna die in eadem hoba inventae sunt.

19) In einem dipl. von 1168 bei Lacomblet, Urkb. I, 299 f. werden fünf solcher Bauernhöfe (mansiones) erwähnt, zu einem jeden derselben gehörten unter Anderem 2 bis 3 Waldungen. Sie wurden alle fünf mit der curtis der Abtei Deutz vereinigt.

20) Dipl. von 1299 bei Mon. Boic. I, 291. pro duobus mansis sive prediis iacentibus.

21) In Baiern z. B. pflegte eine Hube 15 bis 30 Jucherten, an anderen Orten aber 40 und mehr Jucherten zu enthalten. Schmeller, II, 141 f. Dipl. von 904 bei Neugart, I. 532. hobam I, hoc est XL jugera.

22) Knapp bei Steiner, Archiv für hess. Gesch. II, 376. Vgl. oben § 59.

Orte bestimmt, so ist dieses wie bei den Herrenländereien auch späterhin das gesetzliche Maß geblieben [23]). Späterhin wurden, wie die Herrenhöfe, so auch die Bauerngüter getheilt. Auf diese Weise entstanden denn ganze und ungetheilte, halbe, viertheils, achttheils Mansen und Huben [24]), oder ganze, halbe, viertheils und achttheils Bauern. Indessen wurde doch bei Theilungen und Veräußerungen schon früh darauf gesehen, daß die Bauerngüter wenigstens so groß blieben, daß ihre Besitzer den darauf liegenden Zins entrichten konnten [25]). Umgekehrt aber wußten auch manche Colonen mehr als eine Hube an sich zu bringen, und in Baiern scheint der Besitz mehrerer Huben früh schon sogar zur Regel geworden zu sein, denn zwei Huben sollten daselbst für einen ganzen Hof nothwendig sein und am Inn sogar vier Huben [26]).

Grundherrliche Rechte und Beamte.

§ 127.

Hinsichtlich der grundherrlichen Dorfschaften und der vollfreien Urdörfer hat demnach die allergrößte Aehnlichkeit bestanden. Dennoch waren die ersteren wesentlich dadurch von den letzteren verschieden, daß bei ihnen das Eigenthum am Grund und Boden, an der vertheilten wie an der unvertheilten Feldmark, dem Grundherrn zustand [27]). Der Grundherr hatte demnach das

---

23) Dipl. von 854 im Codex Lauresham. I, p. 166. duas curtes serviles cum suis hubis *legitimis*. Vgl. oben § 58.

24) Jura Archiepisc. Trevir. aus 13. sec. bei Lacomblet, Archiv, I, 330, 332. quelibet *pars mansi divisi* quam *mansus integer* et *indivisus*. — *3 mansi et dimidius* qui vocantur *parselhuven* — *dimidius* mansus et *octava pars mansi*. Dipl. von 869 bei Schannat, hist. Worm. prob. p. 9. *hobas III et dimidiam* et ad unamquamque *hobam* pertinent journales LX et *ad dimidiam XXX*. Daher hubae plenae, integrae, ganze, halbe Hufen u. s. w. bei Dahl, Lorsch, p. 127. Lacomblet, I, 164. und im Codex Lauresh. III, 228. sunt hubae *plenae* XXXVII — sunt hubae *plenae* XXXVIII et dimidia una — eod. p. 221, 222 u. 224. hubae lidorum *integrae* — hubae *plenae* lidorum.

25) Capit. von 864, c. 30.

26) Schmeller, W. II, 141 f. Liber redituum der Hofmark Raitenbuch in M. B. VIII, 112. „Stifften von ainem Hof XII dn. von ainer Hub oder „Gülten VI dn.", denn die Hube war so viel als ein halber Hof.

27) Das *dominium* an den Bauerngütern wird dem Grundherrn zugeschrieben und er selbst dominus genannt in Capit. Caroli Calvi von 859,

uneingeschränkte Verfügungsrecht über die ganze Feldmark [28]) und über die einzelnen Felder (campi), Weinberge, Wiesen und anderen einzelnen Theile der Mark [29]). Es stand demselben ferner die Jagd und Fischerei, also auch die Anstellung von eigenen Jägern auf seinem Fronhofe [30]), die Anordnung der Zeit und Art des Gebrauches der Weiden und Waldungen [31]), die ganze sogenannte Feldpolizei, die Aufsicht über das damit zusammenhängende Maß und Gewicht [32]), kurz alles dasjenige zu, was mit dem Grundeigenthum, welches man im Gegensatz zu dem den Colonen eingeräumten Besitzrechte, das echte Eigenthum zu nennen pflegt, in irgend einem Zusammenhang stand. Da man indessen an die althergebrachten Feldeinrichtungen gewöhnt war, so pflegte auch bei den herrschaftlichen Ortschaften für die Weide eine offene und geschlossene Zeit festgesetzt [33]), die Herde durch einen herrschaftlichen Dorfhirten hinausgetrieben [34]), das System der Einzäunung u. s. w. beibehalten zu werden.

Auch die herrschaftlichen Beamten endlich, welche zur Besorgung der herrschaftlichen Angelegenheiten, also insbesondere auch zur Erhebung des Zinses, zur Handhabung der Feldpolizei, zur Schlichtung der bei solchen Gelegenheiten entstandenen Streitigkeiten nothwendig waren [35]), hatte der Grundherr zu ernennen. Sie hießen insgemein

---

c. 30. Ebenso wird die *dominatio* (Grundherrschaft) vorbehalten in dipl. von 799 bei Lacomblet, Urkundenb. I, 8. dominationem que ad illam houam respexit. mihi retenui. seu in silva. sive in aquis. et pastu. uel in conprehensione cum omni integritate iuri meo reseruaui.

28) Marculf. II, 17, 19, 23. vendidi villa juris mei — *in integritate* cum terris, domibus, aedificiis, vineis, silvis, campis, pratis, pascuis, aquis, etc. — et termino ibidem aspicente. Dipl. von 697 bei Miraeus, op. dipl. I, 283. villas — cum omni integritate dominii et universis terris, pratis, aquis — cum omni territorio et pagnagio etc. Dipl. von 1296 bei Documenta rediviva monast. Wirtemb. p. 147. vendimus villam nostram Mercklingen et curiam nostram etc.

29) Marculf. II, 21, 24.

30) Capit. Caroli M. de villis. c. 47. Grimm, R. A. 248 f.

31) Capit. de villis. c. 36, 37.

32) Capit. de villis, c. 9. Capit. an. 812 bei Pertz, III, 179.

33) Capit. de villis, c. 25, 36, 37.

34) Edictum Chlothar. von 615, c. 21.

35) Capit. II, an. 813, c. 19 bei Bal. Capit. de villis, c. 10 ff. Bodmann, II, 566, not. an. Vgl. noch oben § 118.

Meier oder *villicus*[36]), Vogt (advocatus), Schultheiß (sculdais), Ortsvorstand (praepositus)[37]), Dorfrichter (judex villae)[38]), *decanus*[39]), ferner *major* oder *major villae*[40]), oder auch *actor* und *actor dominicus*[41]).

Trotz dieser sehr ausgedehnten Rechte, welche der Grundherr als wahrer Eigenthümer von Grund und Boden hatte, haben dennoch die Colonen, wenigstens diejenigen, welche nicht leibeigen waren, von jeher eine eigene Genossenschaft gebildet, welche in der Art der Verleihung der Zinsgüter und in der Hörigkeit selbst ihren Grund gehabt und selbst wieder zur solidarischen Zinspflichtigkeit geführt hat. Da man hievon jedoch in den Zeiten des alten Frankenreiches noch keine sicheren Anzeigen findet, so soll davon erst später in einem eigenen Werke über die Hofverfassung gehandelt werden.

5. Veränderte Hofverfassung.

§ 128.

So lange die Herrenhöfe nach dem wirklichen Bedürfnisse einer jeden Familie berechnet und daher an jedem Orte gleich groß, im Grunde genommen also nichts Anderes als vollfreie Bauernhöfe und wirkliche Mannwerke waren (§ 58 u. 59), wie man die Salländereien auch noch im späteren Mittelalter zu nennen pflegte[42]), so lange konnte die Verfassung und Verwaltung eines jeden Herrenhofes, wie wir gesehen (§ 62), nicht anders als sehr einfach gewesen sein. Als aber die ursprüngliche Gleichheit zu schwinden und ein Herrenhof sich über viele andere zu erheben begann, als außerdem auch noch die unangebauten, zum Theile sehr ausgedehnten herrschaftlichen Ländereien durch neue Hof- und Dorfanlagen kultivirt worden waren und alle diese kleineren oder größeren Territorien nach

36) Capit. II. an. 813, c. 19.

37) L. Longob. I. tit. 17, c. 10. vgl. oben § 63.

38) Capit. de villis. c. 3, 6 ff. Capit. lib. 1, c. 174 ed. Pertz.

39) Capit. de villis, c. 10, 58.

40) Capit. lib. I, c. 174 ed. Pertz. Capit. de villis, c. 10, 58, 60.

41) L. Longob. I, tit. 9, c. 12, 16. Dipl. von 823 bei Boehmer, Urkb. von Frankfurt, I, p. 2.

42) Dipl. von 1160 bei Lacomblet, Urkb. I, 277. *dominicalem terram.* que uulgariter dicitur *manewerch.* Dipl. von 1136 bei Günther, I, 223. uineam unam *salice terre* quod uulgo dicitur *manuwerc.*

wie vor von dem Herrenhofe (curtis) aus verwaltet werden sollten, da mußte natürlicherweise das Dienstpersonal vermehrt und eine ganz neue wahre Hofhaltung eingerichtet werden. Dies galt von den kleineren Grundherren ebensowohl wie von den großen bis hinauf zu dem Könige selbst.

Jeder Grundherr (dominus) hatte nun auf seinem Hofe seinen eigenen Seneschalcus, Buticularius, Marschall, Forst- und Jägermeister, Koch und Bäcker nebst den anderen Künstlern und Handwerkern, seine eigenen Hirten für Schweine, Schafe und anderes Vieh, seine Vasallen und sonstige Dienstleute[43]). Ueber das Ganze ward wieder ein herrschaftlicher Beamter oder auch mehrere Beamte gesetzt, villicus, major, advocatus, Schultheiß u. s. w. genannt (§ 118 u. 127), unter welchen alle übrigen standen, und welche die Hofangelegenheiten zu leiten, Recht zu sprechen und überhaupt das Interesse der Herrschaft zu wahren hatten. Die Oberaufsicht über sämmtliche Diener führte aber natürlich der Herr selbst, also in den königlichen Herrschaften der König (§ 118), welcher sich indessen zu dem Ende auch der öffentlichen Beamten, insbesondere aber der königlichen Sendboten (missi dominici)[44]) zu bedienen pflegte.

§ 129.

Waren nun eine oder mehrere alte Dorfschaften einem einzigen Grundherrn zugefallen oder, was dasselbe war, eine oder mehrere Dorfschaften von demselben Grundherrn auf herrschaftlichem Grund und Boden angelegt worden, so standen sie alle unter einem einzigen Fronhofe. Nur wenn die Grundherrschaft zu ausgedehnt war oder die Herrschaften desselben Grundherrn an verschiedenen Orten lagen, wurden für kleinere Bezirke *Unterhöfe* errichtet, über welchen sodann für einen größeren District wieder ein oder mehrere *Oberhöfe* standen, wofür das nöthige Muster ebenfalls schon in der Villenverfassung Karl's des Großen gegeben war.

Nicht selten hatten sich jedoch auch mehrere Grundherren nebeneinander an einem und demselben Orte erhalten. Dann mußte natürlicherweise ein jeder von ihnen seine eigene Hofhaltung auf seinem Fronhofe einrichten und je nach den Umständen vergrößern. Dieses

43) L. Alemann. tit. 79. Capit. Caroli M. de villis, c. 10, 16, 45, 47, 58.

44) Capit. II, von 813, c. 19

war namentlich in den alten Dörfern (in den Urdörfern) z. B. im Rheingau sehr häufig der Fall, wo unter Anderen in Rüdesheim der alte Saalhof auf dem Markte auf gleiche Weise der Sitz der dortigen Kellerei war[45]), wie die übrigen Herrenhöfe und Burgen daselbst, sodann in Lorch, Geisenheim u. a. m. Sitze eigener Verwaltungen gewesen sind mit eigenen Hofgerichten, deren sich oft drei und noch mehrere an demselben Orte befanden[46]). Auch in dem uralten Dorfe Reichenbach an der Bergstraße findet man noch im 16. Jahrhundert drei Herrschaftsgerichte nebeneinander[47]). Dasselbe war insbesondere auch in den alten Städten, z. B. in Wien[48]), der Fall, und es dürfte nicht leicht eine alte Königs- oder Bischofsstadt sein, in welcher nicht neben dem Königs- und Bischofshofe noch ein oder der andere alte Fronhof gefunden wird. In Köln hatten sogar noch in neueren Zeiten viele auswärtige Adelige ihre Höfe, d. h. Paläste, die für sie selbst als Absteigquartiere dienten, in welchen aber auch ihre Rentmeister und anderen Beamten wohnten und ihre Geschäfte besorgten. Dasselbe gilt von Worms, wo mehrere Höfe, unter Anderen der Bürgerhof oder das alte Rathhaus, der Romeyerhof, der Dalbergische und der Wamboldershof bis auf unsere Tage gekommen sind. Ebenso, um noch ein Beispiel anzuführen, in Coblenz die alte Burg an der Moselbrücke, welche lange Zeit die Residenz der Churfürsten von Trier war, und der Metternich'sche Hof, welcher jetzt unter mehrere Bürger vertheilt ist.

§ 130.

Da nun jeder dieser Fronhöfe der Sitz einer eigenen Gutsverwaltung mit einem eigenen Hofgerichte für die hofhörigen Hintersassen gewesen ist, jedes altgermanische Gericht aber sein eigenes Recht autonomisch auszubilden pflegte, so erklärt es sich, wie an einem und demselben Orte nicht allein Grundholden von verschiedenen Grundherren vorkommen, sondern auch ebendaselbst mehrere Hofrechte nebeneinander entstehen konnten. Und da ferner dieses Verhältniß sich nur und allein in alten freien und gemischten Dörfern und Städten zu bilden im Stande war, während in den

45) Bodmann, I, 167.
46) Bodmann, II, 565. 682.
47) Weisth. von 1514 bei Grimm, I, 475.
48) von Hormayr, Wien, I, 3. H. 7. p. 189.

auf herrschaftlichem Grund erbauten oder wenigstens einem einzigen Grundherrn zugefallenen Dörfern nur ein einziger Fronhof mit einem einzigen Hofgerichte vorhanden zu sein pflegte, so findet man auch heute noch die vielerlei Rechte und Grundherrschaften gerade in jenen Gegenden am häufigsten, in welchen, wie z. B. in Franken und am Rhein, die meisten vollfreien oder gemischten Dorfschaften in der Vorzeit gewesen sind.

Auch ist in diesen verschiedenen Hofverfassungen an demselben Orte der erste Grund zu den in fast allen Bischofstädten stattgehabten Kämpfen zwischen dem Bischofe mit der Bürgerschaft zu suchen. Die bischöflichen Herrschaftsbeamten bemühten sich nämlich, die Grundherrschaft ihres Herrn weiter über die ganze Stadt auszudehnen. Die übrigen, wenn auch minder mächtigen vollfreien Hofbesitzer traten aber diesen Bestrebungen entgegen, schlossen sich näher und enger zum gemeinsamen Widerstand aneinander an, und das Resultat dieses Kampfes mit der bischöflichen Grundherrschaft pflegte sodann eine freie Bürgerschaft — eine freie städtische Verfassung zu sein.

§ 131.

Uebrigens standen viele dieser Herrenhöfe in den alten Dörfern und Städten wieder unter anderen auswärtigen Fronhöfen, waren also im Verhältnisse zu diesen nur Unterhöfe. Viele von ihnen waren aber auch selbst Oberhöfe von auswärtigen Unterhöfen, und dieses war zumal bei den Königshöfen in den alten Städten und auch bei vielen Bischofshöfen der Fall. Ueber diesen Oberhöfen standen nun wieder die höchsten und allerhöchsten Herrschaften selbst. Darum wurden denn diejenigen Höfe, auf welchen sich jene Herrschaften aufhielten, die höchsten und allerhöchsten Höfe genannt.

Auf diese Weise sind denn nach und nach die Herrenhöfe nicht allein zum Sitze und Mittelpunkt der Verwaltung der Gutsherrschaft, sondern sogar der Regierung des Landes und des Reiches selbst geworden. Und so wie der Grundherr von seinem Fronhofe aus sein Gut verwaltete oder durch seine herrschaftlichen Beamten verwalten ließ und, wenn er mehrere Fronhöfe besaß, zu dem Ende von einem zum anderen herumwanderte, ebenso führte der Graf und der Herzog die Regierung des Landes von seinen Fronhöfen, der Kaiser aber von den Königshöfen aus, und Landesherren wie

Kaiser wanderten zu dem Ende von einem Hofe zum anderen, bis zuletzt von Allen eine ständige Residenz bezogen worden ist. Allein auch dann noch hat wenigstens derjenige Palast, in welchem diese Residenz statt hatte, und die Hofhaltung selbst, den Namen Hof — allerhöchster Hof erhalten und diesen Namen bis auf unsere Tage behalten.

Die Idee, sich den Königshof als den Sitz der Verwaltung des gesammten Reiches zu denken, reicht übrigens hinauf bis in die allerältesten Zeiten. Dies zeigt sich nicht allein in der Einrichtung der Königshöfe zur Zeit der fränkischen Herrschaft, welche im Grunde genommen heute noch fortdauert, sondern insbesondere auch in der alten Bedeutung des Wortes *Curtis Regis* selbst. Es wurde nämlich sehr häufig darunter kein eigentlicher Herrenhof, sondern vielmehr, ohne an einen bestimmten Königshof zu denken, nur ganz im Allgemeinen der Ort verstanden, wo die königliche Gewalt ihren Sitz hatte, und wohin die fiscalischen Einkünfte fließen sollten.

Da nämlich der Fronhof derjenige Ort war, wohin die grundherrlichen Abgaben und Leistungen geliefert werden mußten, so flossen auch in den Königshof alle dem König verfallenen Geldstrafen, die vacanten Erbschaften und anderen fiscalischen Einkünfte[49]). Und da man von den Römerzeiten her gewohnt war, den kaiserlichen Schatz den Fiscus zu nennen, so erhielten nun auch die Königshöfe und die königlichen Villen diesen Namen (§ 118).

6. Folgen dieser in der Hof- und Grundherrschaft eingetretenen Veränderungen hinsichtlich der Feldgemeinschaft.

a) Die Grundherrschaft das Grab der freien Feldgenossenschaft.

§ 132.

Zur Auflösung der alten großen Marken hat, wie wir gesehen haben, deren Zersplitterung in kleinere Wald-, Dorf- und Hofmarken, sowie die Einforstung der großen Waldungen wesentlich

49) L. Longob. I, tit. 9, c. 12. 13, 19, tit. 10, c. 1, 2. II, tit. 14. c. 6—8, 13, 25. compositio, in integrum *ad curtem Regis* perveniat. — medium habeat *curtis Regia* et medium heredes defuncti. — *curtis Regia* suscipiat ipsas quatuor uncias. — *curtis Regia* ei succedat. Hiebei wird an keinen bestimmten Königshof gedacht. Ebensowenig in Capit. add. ad Leg. Longob. c. 14. bei Bal. II, 332. Benedicti Chronicon. c. 16. bei Pertz, V, 702.

beigetragen. Da indessen durch diese Abmarkung und Einforstung die alte Verfassung nicht geändert, sondern nur der abgemarkte und eingeforstete Bezirk aus der gemeinen Mark ausgeschieden und in eine kleinere Wald-, Feld- oder Hofmark umgeschaffen worden ist, so hat dieselbe an und für sich, gegründet auf die alte Grundlage der Feldgemeinschaft, nach wie vor, nur in einer etwas veränderten Gestalt fortgedauert. Das eigentliche Grab der Feld- und Markgenossenschaften, der großen wie der kleinen, ist demnach nicht sowohl in jener Zersplitterung, als vielmehr in den Veränderungen zu suchen, welche sich mit der Grundherrschaft selbst zugetragen haben. Wie groß der Einfluß der Grundherrschaft auf das Bestehen und Gedeihen der alten Feld- und Markgenossenschaften gewesen ist, beweist zumal die Geschichte der Landgemeinden in der Schweiz. Denn in allen jenen Kantonen, in welchen die Grundherrschaft verschwunden ist, haben sich die Gemeinden mehr und mehr gehoben und sind nach und nach zu großer Selbstständigkeit gelangt, während in jenen Kantonen, in denen, wie z. B. im Thurgau, die Grund- und Vogteiherrschaften als Gerichtsherrschaften geblieben sind, die Gemeinden nicht recht gedeihen wollten[50]).

Daher kommt es, daß da, wo sich hinsichtlich der Grundherrschaft gar nichts geändert hat, mit den alten Verhältnissen auch die alten Markenverfassungen geblieben sind. So in der Bibrauer- oder Biber-Mark zwischen Offenbach und Seligenstadt, ebenso in der Waldmark zu Kaltenholzhausen u. a. m.[51]). Daher hat sich in den Ländern, in welchen, wie z. B. im Rheingau, das Land nur theilweise grundherrlich geworden ist, die alte Markenverfassung bis zu den späteren Theilungen erhalten, während in anderen kleineren Territorien, wie z. B. im Stifte Ravengirsburg, die Feldgenossenschaft untergegangen ist, seitdem, wie wir sehen werden, das Stift die Grundherrschaft in allen Dörfern an sich gebracht hatte.

Noch klarer sehen wir den Einfluß der Grundherrschaft auf den Untergang der Markgenossenschaften in dem Dorfe Schwanheim bei Höchst, wo das St. Jakobsstift in Mainz die Grundherrschaft an sich gebracht hatte, mit dem Erwerbe der Grundherrschaft aber

---

50) Wyß, die schweizerischen Landgemeinden, dritte Periode in der Zeitschrift für schweizer. Recht, I, 11—13.

51) Weisthümer von 1385 u. 1423 bei Grimm, I, 512 ff. 587.

auch die Feldgenossenschaft spurlos verschwunden ist, während in dem Schwanheimer Walde keine Grundherrschaft entstanden und daher die alte Waldgenossenschaft geblieben ist[52]). Aehnliches findet man in den rheingauischen Dorfschaften. Während nämlich die nichtgrundherrlichen Dörfer freie Herren in ihrer Feld- und Waldmark geblieben sind, gehörte daselbst in den grundherrlichen Ortschaften das Eigenthum an Wasser und Weide, nebst dem Rechte, Anordnungen darüber zu machen, dem Grundherrn. Die Hintersassen hatten blos von den Geboten und Verboten des Grundherrn abhängige Nutzungsrechte daran, mußten dem Grundherrn dafür Dienste leisten und bei Zuwiderhandlungen Bußen bezahlen[53]). Von einer Feld- oder Waldgenossenschaft war aber dabei nicht mehr die Rede.

§ 133.

Das allerglänzendste Beispiel von der Fortdauer der alten Markenverfassung und ihrer weiteren, derjenigen in den Reichsstädten völlig ähnlichen, Entwicklung liefert jedoch das Land Dithmarschen. Dieses interessante Land erhielt nämlich seine ersten Ansiedler aus Friesland und Sachsen, späterhin aber auch noch aus Westphalen und anderswoher[54]). Das aus Friesland eingewanderte große Geschlecht der Vogdemannen ließ sich in zwei Marken am Seestrande hin, in der sogenannten Marsch nieder. Es nannte sich nach seinem Wohnsitze die Norder- und Südervogdemannen, weshalb die beiden von ihnen bewohnten Marken in späteren Zeiten den Namen Norder- und Süderstrand erhalten haben[55]). Die aus Sachsen eingewanderten Geschlechter, unter denen das Geschlecht der Woldersmenner das bedeutendste war, siedelten sich mitten durch das Land, in der sogenannten Geest bis hinein in die Marsch in zwei anderen Marken an, welche später den Namen Norder- und Süderhamme erhalten haben[56]). Erst in späteren Zeiten ist zu diesen

52) Weisth. von 1421, 1453 bei Grimm, I, 521—526.

53) Rheingauer Landrecht, art. 1, 19. Rheingauer Weisthum von 1324 und Eltviller Weisthum von 1383 bei Grimm, I, 534, 539, 545—547.

54) Neocorus von Dahlmann, I, 83, 211, 224, 225, 238, 241, 591 ff. Russe bei Westphalen, IV, 1472, 1474.

55) Dahlmann, Neocorus, I, 211, 265, 375, 591 f. 595 f. II, 31, 35, 300. Urk. von 1384 bei Michelsen, Urkundenbuch zur Gesch. von Dithmarschen, p. 28.

56) Dahlmann, I, 241, 244, 251, 263, 596, 599.

vier Landesmarken noch ein fünfter Bezirk, das Meldorper Döfft hinzugekommen und diese Eintheilung des Landes in fünf Döffte sodann bis in's Jahr 1559 geblieben[57]). Ursprünglich hat es jedoch, wie bemerkt, nur vier von den erwähnten Geschlechtern bewohnte Marken gegeben. Aus ihnen bildete Karl der Große, als im Jahre 804 das Land mit dem fränkischen Reiche vereinigt worden war, einen eigenen, vielleicht mit der Grafschaft Stade vereinigten Gau[58]); ein Name, welcher dem Lande auch in späteren Zeiten noch neben dem noch allgemeineren Namen Land (*terra*) geblieben ist[59]).

Schon im 9. Jahrhundert kam das Land an das Bisthum Bremen[60]). Da indessen erst nach langen Kämpfen mit den Herzogen von Sachsen und den Grafen von Holstein und Dänemark, und erst nach der Schlacht von Bornhövede im Anfange des 13. Jahrhunderts die bischöfliche Herrschaft anerkannt worden ist[61]), so hatten die alten Markgenossenschaften, welche während der kurzen und sehr entfernten fränkischen Herrschaft ohnedies nicht ganz untergegangen sein konnten, die nöthige Zeit, sich mit einander zu vereinigen und als eine einzige große Markgenossenschaft zu constituiren. Wahrscheinlicherweise bestand der Vorstand einer jeden der vier Marken aus zwölf Räthen (consules), durch deren Zusammentritt nun das Collegium der 48 Rathgeber (consules), der sogenannten Achtundvierziger entstanden ist. Eine Behörde, welche als Landrath dieselben Functionen, wie der kleine Rath in den Reichsstädten gehabt hat. Als nun aber die stiftische Herrschaft endlich auch anerkannt worden war, so hatte der Bischof als Emunitätsherr dennoch kein anderes Recht, als den Blutbann, den Heerbann und einige damit zusammenhängende Einkünfte[62]). Denn da das Stift

57) Dahlmann, I, 599, 606.

58) Dahlmann, I, 564—578.

59) Dipl. von 1059 bei Michelsen, p. 1. in pago Thietmaresca apellato. Dipl. von 1145 eod. p. 3. terrae Ditmartiae. In dieser Urkunde wird zwar auch von *comitatus Dithmaringensium*, jedoch abwechselnd mit terra gesprochen und daher darunter das Gebiet, nicht die Grafschaft verstanden. Vgl. oben § 26.

60) Adam. Brem. I, 12.

61) Dahlmann, I, 578—591.

62) Boie's Vortrag von 1542 bei Michelsen, Urkb. p. 111. Michelsen, Dithmarschen im Verhältniß zum bremischen Erzstift, p. 14—38. Dahlmann, I, 612, 618 f. 622 ff.

nur Grafschaftsrechte, keine Grundherrschaft erworben hatte, diese vielmehr den alten Geschlechtern oder den Markgenossen geblieben war, so gehörten alle übrigen nicht in der öffentlichen Gewalt liegenden Rechte der aus der Markgenossenschaft hervorgegangenen Landesgemeinde (communitas terrae Thetmarsiae) oder der Landschaft, wie man sie im Rheingau, in dem Stifte Ravengirsburg und anderwärts mehr zu nennen pflegte (§ 89). So oft die Gesammtlandesgemeinde handelnd auftrat, pflegten stets entweder consules et universitas terrae Ditmarcie, oder advocati consules et tota communitas terre Thetmarsie, oder advocati consules et universus populus terre Thitmarcie, oder auch advocati consules totaque universitas terre Dhitmarcie u. s. w. genannt zu werden[63]).

Wie in anderen Emunitätslanden wurden auch im Lande Dithmarschen die Rechte des Emunitätsherrn durch einen Vogt (advocatus) besorgt. Mit dem Steigen der genossenschaftlichen Behörden, was die Achtundvierziger waren, sank indessen das Ansehen dieses landesherrlichen Beamten, wie dieses auch in den Reichsstädten der Fall war. Aus dem anfangs einen Vogt[64]) wurden nach und nach fünf Vögte[65]), sehr wahrscheinlich für jeden der damals schon bestehenden fünf Bezirke (Vösste) einen. Durch diese Theilung wurde ihre Gewalt geschwächt, ihre Wirksamkeit nach und nach eine bloße Form. Und seit dem 16. Jahrhundert handelten die Achtundvierziger ganz allein ohne die Vögte[66]). Schon im 14. Jahrhundert war jedoch die Gewalt jener Vögte so sehr gesunken, daß eine alte Chronik von den Dithmarschen sagen konnte, sie haben keinen Herrn und kein Haupt und thun daher, was sie wollen (De Didtmarschen

63) Dipl. von 1265, 1283, 1286, 1306, 1307, 1323 bei Michelsen, Urkb. p. 11, 13, 14, 16, 17, 21.

64) Es wird anfangs nur eines einzigen Vogtes erwähnt. Dipl. von 1265 bei Michelsen, Urkb. p. 11. *advocatus*, milites etc.

65) Seit dem Jahre 1286 wird immer von mehreren Vögten gesprochen, ohne daß jedoch ihre Anzahl näher bestimmt worden wäre. Vgl. dipl. von 1286, 1306, 1307 u. s. w. bei Michelsen, p. 14, 16, 17. In einer Urkunde v. J. 1329 werden zum ersten Male fünf Vögte aufgezählt (Dahlmann, I, 623), wie dieses denn auch späterhin das ganze 15. Jahrhundert hindurch bis in's 16. geblieben ist. Vgl. Dahlmann, I, 336—338, 432—442. Boie's Vortrag von 1542 bei Michelsen, p. 111.

66) Michelsen, Dithmarschen im Vrh. zum Erzstift, p. 16—18.

leven sunder Heren und Hovedt, unde dohn wadt se willen[67]). Mit der im Jahre 1559 erfolgten Unterwerfung des Landes unter die Landeshoheit der Herzoge von Holstein ging indessen der Freistaat selbst unter, welcher im Großen dieselbe Verfassungsgeschichte gehabt hat, wie jede alte Reichsstadt im Kleinen.

§ 134.

Auf eine ähnliche Weise wie im Dithmarschen hat sich übrigens auch die Verfassung in den friesischen Gauen und in den benachbarten Landen entwickelt, wie dieses hier jedoch nicht weiter ausgeführt werden kann. Beispielsweise erinnere ich nur an das Land Westerwald oder Westerwold. Bis in das 14. Jahrhundert bildete dieser zwischen Emsland und der Drente gelegene, aus fünf Kirchspielen bestehende Landstrich eine freie Landgemeinde mit einem dem Dithmarschen ähnlichen Rathe an seiner Spitze (Nos consules et incole universe terre Westerwalde), mit einem eigenen Landrichter (judex terre) und einem eigenen Landessiegel (sigillum terre Westerwolda). Erst im Jahre 1316 hat sich die bis dahin ganz freie Genossenschaft unter den Schutz und die Landeshoheit des Stiftes Münster begeben gegen Entrichtung eines Huhns, eines sogenannten Rauchhuhns, von jedem Hause, welches seinen eigenen Rauch hatte (quod *unaqueque domus* sita in nostra terra, *fumum gerens*, singulis annis nomine pensionis in festo beati Mychalis Archangeli *unum pullum* ad curiam — debet presentare[68]).

Ebendahin gehören endlich auch noch einige Thäler und Landschaften in der Schweiz und in Frankreich. Außer Uri, Schwiz und Unterwalden, von denen später die Rede sein soll, gehört dahin insbesondere auch das Ländchen Oberhasli im Berner Oberlande. Seit vorhistorischen Zeiten bildete nämlich dieses interessante Ländchen eine eigene freie Gemeinde mit ungetheilten Waldungen und Allmenden, offenbar eine Markgenossenschaft. Frei und unabhängig, wie andere freie Markgenossenschaften, besorgte dasselbe in einem eigenen Landgerichte seine Rechtspflege und in seiner Landgemeinde alle übrigen Angelegenheiten des Landes und wählte darin frei seine Vorsteher. Diese waren ein Landamann, ein Venner und 13 Gerichtssäßen.

67) Chron. Holsatiae bei Westphalen, III, 105.

68) Dipl. 1316 bei Kindlinger, M. B. II, Urk. p. 316—318.

Man nannte sie daher die Fünfzehn. Nur hinsichtlich des Blutbanns stand die übrigens völlig freie Thalschaft unter Reichsvögten, deren Druck die freien Landleute im Jahre 1334 bewogen hat, der Stadt Bern jene Reichsvogtei zu übertragen[69]). Endlich gehörte dahin auch noch das Thal Andorre zwischen Languedoc und Catalonien in den französischen Pyrenäen, welches heute noch einen aus sechs Kirchspielen bestehenden Freistaat bildet, welcher von zwei Syndiken und einem aus vierundzwanzig Mitgliedern bestehenden Rath regiert wird und unter französischem Schutze steht[70]).

b) Grundherrschaft und Feldgenossenschaft können nebeneinander bestehen.

§ 135.

An und für sich stand zwar die Grundherrschaft der Feldgemeinschaft durchaus nicht im Wege. Die Grundherrschaft und die damit zusammenhängende Hofverfassung hatte einen anderen Gegenstand und einen anderen Zweck als die Feldgemeinschaft mit dem dazu gehörigen Feld- oder Markgerichte. Beide konnten demnach sehr wohl nebeneinander bestehen und bestanden wirklich auch sehr häufig nebeneinander, nicht allein in demselben Lande, sondern sogar in derselben Gemeinde.

In jener großen, der Probstei Ravengirsburg auf dem Hundsrück gehörigen Honnschaft z. B. dauerte die Feldgemeinschaft unter allen zu dem Stifte gehörigen Ortschaften auch dann noch fort, als dieselben unter die Grundherrschaft des Stiftes[71]) und einiger anderen weltlichen Grundherren[72]) gekommen waren. Daher bestanden daselbst neben dem Hundgeding, welches, wie wir gesehen haben, ein Feld- oder Markgericht war, auch noch für die verschiedenen Fronhöfe eigene Hofgerichte zu Dickerath, Densen, Nickweiler und Fronhofen[73]). Und außerdem scheinen noch mehrere Dörfer, z. B.

69) Joh. v. Müller, schweiz. G. I, c. 16 in sämmtl. W. XIX, 346. Stettler, St. u. Rechtsg. von Bern, p. 55. Derselbe, Gemeinde- u. Bürgerrechtsverhl. von Bern, p. 33 u. 54. Wyß in Zeitschrift für schweizer. Recht, I, 73 u. 74.

70) Allgem. Zeitung vom 1. August 1841, Nr. 213, p. 1700.

71) Daher wird diesem das Eigenthum am *„wasser vnd weide, strase vnd mase“* zugeschrieben. Weisth. bei Grimm, II, 177 u. 190.

72) Urk. von 1341 bei Würdtwein, subs. dipl. XI, 177.

73) Weisthümer bei Würdtwein, VI, 165 u. Grimm, II, 177, 180, 181, 190. vgl. oben § 106.

Ravengirsburg, Weidelbach und Mengerschiedt ihr eigenes Herrschaftsgericht gehabt zu haben, von denen Ohlweiler der Oberhof war[74]).

Dasselbe war der Fall bei den vier der Aebtissin zu Lindau gehörigen sogenannten Kellnhöfen. Alles, was nämlich die dem Gotteshause gehörigen Kelln- oder Hofgüter anging, sollte beim Hofgerichte, das heißt bei dem Pfallentzgerichte in Lindau in den drei Ehehaften Gerichten abgeurtheilt werden[75]). Was dagegen die Feldfluren oder Eschen, die Weide, die Anstellung eines gemeinen Hirten und andere Feldangelegenheiten betraf, sollte von der Feldgenossenschaft selbst, d. h. von der Gemeinde besorgt werden[76]). Daß aber zu dieser Feldgenossenschaft nicht blos freie, sondern auch hörige Leute gehörten, geht aus dem Umstande hervor, daß die hofhörigen Bauern ihrer Grundherrschaft, der Aebtissin, Fastnachthennen für den ihnen gestatteten Genuß der Weide liefern mußten[77]).

Auch in den Bischofs- und Königsstädten endlich, sowie in den kleinen Kantonen der Schweiz hat lange Zeit die herrschaftliche Gerichtsbarkeit neben den Mark- und Feldgerichten fortbestanden, wie dies später noch gezeigt werden soll.

c) Feldmarken, welche von einem einzigen Grundherrn erworben worden.

§ 136.

Der Grund, warum nichtsdestoweniger die Grundherrschaft die Feldgenossenschaft zu untergraben pflegte, liegt in der Leichtigkeit der Vereinigung der Mark- oder Feldgerichtsbarkeit mit derjenigen des Fronhofes. So oft daher der Grundherr in die Lage gekommen war, die Feldgerichtsbarkeit mit der ihm zuständigen Hofgerichtsbarkeit

74) Dipl. von 1312 und Weisthum bei Würdtwein, subsid. dipl. VI, 123, 164, 165.

75) Satzung des Pfallentzgerichtes bei Heider, p. 802.

76) Heider, p. 805. „Item wann die *Esch lär* sind, vnd der Keller, „*ein gantze Gemaind*, vnnd die *gemainen Nachbarn erkennen*, dass man „darinn triben soll, so mag man dann darin treiben vnd vor nit, alsdann „soll auch *ein Gemaind ein gemainen Hirten dingen*, der alls Viche mit„einandern an Gassen ausstreiben. — Ohn den gemeinen Hirten soll niemand „kein Viehe ausstreiben."

77) Urtheilsbrief bei Heider, p. 805. „wer wunn vnd Waid nussi, der „solle alle Jahr dem Gottshauss ein Fassnachthennen geben."

vereinigen und die eine wie die andere seinen herrschaftlichen Beamten übertragen zu können, so oft ist es auch der Grundherrschaft gelungen, die Feldgenossenschaft nach und nach gänzlich zu verdrängen. In allen übrigen Fällen hat sich dagegen die Feld- und Markgenossenschaft, wie wir sehen werden, nicht nur erhalten, sondern im Kampfe mit der Hof- oder Grundherrschaft nicht selten sogar noch weiter fortgebildet.

War es nämlich dem Besitzer eines solchen Fronhofes gelungen, ein ganzes Gebiet oder die Feldmark eines ganzen Dorfes zu erwerben, so war durch die Erwerbung der Grundherrschaft die Feldgenossenschaft noch keineswegs aufgelöst. Diese bestand vielmehr, wenn die alte Feldmark in ungetheilter Gemeinschaft beisammen blieb, nach wie vor fort. Sehr augenscheinlich zeigt sich dieses bei dem Dorfe Sandhofen in der alten Pfalz. Schon in karolingischen Zeiten hat nämlich das Kloster Lorsch in der villa Sunthove Grundbesitz erworben[78]). Neben ihm befanden sich daselbst aber auch andere freie Grundbesitzer, denn noch im Jahre 1227 haben Dieterich von Oppau und Sigward von Sunthoven ihren sehr bedeutenden freien Grundbesitz nebst fast allen ihren Aeckern, Wiesen, Höfen und dazu gehörigen Allmenden dem Kloster Schönau verkauft[79]). Dadurch und durch einige spätere Erwerbungen kam die Grundherrschaft in der ganzen Feldmark an das Kloster Schönau, und die dazu gehörigen Bauerngüter wurden den Colonen erblich verliehen. Dennoch dauerte unter allen denen, welche in der Gemeinschaft der Allmenden waren, die Feldgenossenschaft nur in einer etwas veränderten Weise fort, wie dieses aus dem Weisthum vom Jahre 1527 ersehen werden kann[80]). In einem ähnlichen Falle befand sich das Dorf Virnheim an der Bergstraße. Durch mehrere seit dem 10. Jahrhundert gemachte Erwerbungen hat das Kloster Lorsch nach und nach das Grundeigenthum in Virnheim an sich gebracht[81]). Die Feldgenossenschaft mit dem dazu gehörigen Dorfgerichte

78) Dipl. von 888 u. 900 im Codex Lauresham. I, 89, 102.

79) Dipl. von 1227 bei Guden. syl. p. 148 bis 153. agros, prata, curtes, areas, almeine claustro Schönaugie vendiderunt.

80) Grimm, I, 457—462.

81) Dipl. von 902 im Codex Lauresh. I, 104. Dipl. von 1165, 1168 bei Guden. syll. p. 20. 25. Virnheim cujus *fundus* Laureshamense monasterium etc.

dauerte deſſenungeachtet unter den Dorfbewohnern (villani) fort[82]) und erhielt ſich auch noch nachdem die Grundherrſchaft zuerſt vom Kloſter Schönau und ſodann von Churpfalz erworben worden war[83]).

Da indeſſen durch dieſen Erwerb der Grundherr wahrer Eigenthümer der bisher der Genoſſenſchaft gehörigen Waldungen, Weiden, Waſſer, Straßen u. ſ. w. geworden iſt[84]) und in dieſer Eigenſchaft nicht allein über die hofhörigen Bauerngüter, ſondern auch über die dazu gehörigen Allmenden des grundherrlichen Dorfes, z. B. im Elſaß[85]), in Virnheim[86]), in Sandhofen[87]) u. a. m. verfügte, ſo war nun die Dorfgemeinde keine freie Genoſſenſchaft mehr, ſie war vielmehr eine herrſchaftliche geworden. So wie nämlich der Hofherr auf die angegebene Weiſe wahrer Dorfherr[88]) geworden war, ſo iſt nun auch die Feldgenoſſenſchaft zu gleicher Zeit eine Hofgenoſſenſchaft geworden, abhängig von der Herrſchaft und von dem Beamten des herrſchaftlichen Fronhofes. Mit dieſer Abhängigkeit der ganzen Feldgenoſſenſchaft verlor aber nothwendigerweiſe auch der genoſſenſchaftliche Beamte der Dorfgemeinde ſeine Selbſtſtändigkeit und ward am Ende von der Herrſchaft ſelbſt geſetzt oder vielmehr, da zwei herrſchaftliche Beamte in einem Dorfe bald unnöthig erſcheinen mußten, durch den herrſchaftlichen Beamten erſetzt[89]). Die Folge dieſer Vereinigung beider Aemter in einer Perſon war, daß in den meiſten Ländern die alten genoſſenſchaftlichen Beamten ſogar dem Namen nach verſchwunden oder wenigſtens in ihrer Wirkſamkeit bedeutend beſchränkt worden und zuletzt in jenen Gemeinden, in welchen ſie nicht gänzlich ver-

---

82) Dipl. von 1268 bei Guden, syll. p. 255 f. interesse placitis villanorum in Virnheim, que Gedinge vulgariter appellantur etc.

83) Weisth. von 1562 bei Grimm, I, 463. Dahl, p. 237.

84) Vgl. oben § 127. Viele Weisthümer bei Grimm, II, 14, 18, 261, 321, 322. 324.

85) Dipl. von 1186 bei Würdtwein, subsid. dipl. X, 354. Dipl. 1194 bei Würdtwein, nova subsid. XII, 127.

86) Dipl. von 1222 bei Guden, syllog. p. 124.

87) Dipl. von 1227 bei Guden, l. c. p. 148. Grimm, I, 457.

88) Weisthum zu Virnheim von 1562 bei Grimm, I, 463. dasz der *dorfher* soll das fasselviehe — haltten. Weisthum von Sandhofen von 1527 eod. p. 461. des dorffs herren — insgemein aber blos den herren. pag. 457 ff.

89) Weisthum von Sandhofen 1527 bei Grimm, I, 458.

schwunden, zu einer Art von Boten herabgesunken sind. Mit der Vereinigung beider Aemter hing aber auch die immer nähere Verbindung der Feldgenossenschaft mit der Hofgenossenschaft zusammen. Natürlicherweise trat dabei das herrschaftliche Element mehr und mehr hervor, bis das genossenschaftliche zuletzt gänzlich verschwand.

So bildeten z. B. noch im 16. Jahrhundert die Dorfgemeinden von Saudhofen und Virnheim aus Feld- und Hofgenossenschaft gemischte Gemeinden. Die noch in altgermanischer Weise gehaltenen ungebotenen Dorfgerichte hatten daher ebensowohl für die Baunzäune, Wege, Allmenden und anderen Angelegenheiten der Feldgemeinschaft zu sorgen, als für die Frohnden und für die übrigen grundherrlichen Leistungen. Der Antheil an den Allmenden und an der Feldgemeinschaft sollte sogar der Maßstab für die Frohnden und sonstigen grundherrlichen Leistungen, sowie auch für die Gemeindenutzungen sein[90]). Seit dem 17. und 18. Jahrhundert findet man indessen daselbst auch nicht mehr eine Spur von der ehemaligen Genossenschaft.

d) Eingeforstete Marken.

§ 137.

Ganz dasselbe, was soeben von den grundherrlich gewordenen Feldgenossenschaften bemerkt worden ist, gilt in derselben Weise auch in Ansehung der eingeforsteten Bezirke. Durch die Einforstung wurde nämlich an und für sich nur der eingeforstete Bezirk aus der gemeinen Mark ausgeschieden, die darin bestehende Verfassung aber durchaus nicht geändert. Befand sich nun innerhalb des eingeforsteten Bezirkes eine Markgenossenschaft, so bestand dieselbe zwar neben der Hofverfassung nach wie vor fort (§ 50). Sie pflegte indessen auf dieselbe Weise wie in anderen Grundherrschaften nach und nach untergraben und sodann gänzlich verdrängt zu werden, wenn, wie dieses insgemein der Fall gewesen ist, der ganze Bezirk an einen einzigen Grundherrn gekommen war. Es fehlt jedoch, wie wir später sehen werden, auch nicht an Beispielen, wonach sich die Markgenossenschaft nicht nur erhalten, sondern unter günstigen Umständen, im Kampfe mit der Hof- oder Grundherrschaft sogar noch weiter fortgebildet hat.

90) Weisthümer von 1527 u. 1562 bei Grimm, I, 457 bis 463.

e) Auf herrschaftlichem Boden angelegte Feldmarken.

§ 138.

Anders scheint sich die Verfassung in denjenigen Dorfschaften gestaltet zu haben, welche auf herrschaftlichem Grund und Boden angelegt worden sind. Jedes solche Bauerndorf pflegte nämlich außer der getheilten auch noch eine ungetheilte Feldmark zu erhalten und sodann eine der freien Feldgemeinschaft sehr ähnliche Genossenschaft zu bilden (§ 125 u. 127). Dennoch scheint diese dem neuen Verhältnisse zu Grunde liegende Genossenschaft keine reine Feldgemeinschaft, welche in ihrem Entstehen stets freies Eigen vorausgesetzt, sondern von Anfang an mehr eine Hofgenossenschaft oder vielmehr ein Gemisch von Feld- und Hofgenossenschaft gewesen zu sein, wobei jedenfalls die Hofverfassung vorherrschend war. Darum finden wir in solchen herrschaftlichen Dorfschaften gleich ursprünglich nur einen einzigen, und zwar blos einen herrschaftlichen Beamten, welcher außer den eigentlichen hof- auch die feldgenossenschaftlichen Angelegenheiten zu besorgen und die darüber entstandenen Streitigkeiten zu schlichten hatte. Wir finden also bei ihnen gleich anfangs dieselbe Verfassung, wie wir sie bei den alten vollfreien Dorfschaften erst nach dem Untergange der freien Feldgenossenschaft sehen.

f) Von mehreren Grundherren besessene Marken.

§ 139.

In denjenigen Dorfschaften ferner, in welchen es zwar keinem einzelnen, wohl aber mehreren Hofherren durch Vergrößerung ihrer Höfe gelungen ist, die Grundherrschaft der ganzen Dorfschaft an sich zu bringen, in solchen Dorfschaften konnte, wenn ein jeder von ihnen mittelst Einzäunung oder Abmarkung seinen Hof aus der gemeinen Mark ausschied, die Feldmark gänzlich zersplittert und das Dorf selbst in ebensoviele Einzelnhöfe mit ihren eigenen Hofmarken aufgelöst werden, als daselbst Herrenhöfe vorhanden gewesen sind (§ 107). In solchen Fällen war mit der alten Dorfmark begreiflicherweise auch die Feldgenossenschaft, welche nun keinen Gegenstand mehr hatte, verschwunden. Wie in den auf herrschaftlichem Grund angelegten Bauerndörfern pflegte sich indessen auch hier in jeder einzelnen Hofmark wieder eine neue Genossenschaft zu bilden, in welcher jedenfalls die Hofverfassung vorherrschend war. Sehr deutlich zeigt sich

dieses bei dem Straßenheimer Hofe. Schon nach dem ältesten, bis jetzt noch ungedruckten, Weisthum vom Jahre 1484 war alle Feldgenossenschaft verschwunden oder vielmehr durch Vereinigung mit der Hofgenossenschaft in dieser aufgegangen. Zwar redet jene Urkunde noch von der Mark und Gemarkung Stroßheim, allein es wurde darunter schon eine Hofmark verstanden. Auch bestand damals kein genossenschaftliches Feldgericht mehr und in späteren Zeiten noch weit weniger. Das einzige für sämmtliche hof- und grundherrlichen Angelegenheiten bestehende Gericht war das sogenannte Hubgericht oder der Hubhof. Dieses herrschaftliche Gericht hatte aber zu gleicher Zeit über das Einzäunen, über Ackerbeschädigungen, über die Weide, über Schützen, Hirten und andere Feldangelegenheiten zu erkennen[91]).

g) Gemischte Marken.

§ 140.

In denjenigen Territorien und Ortschaften endlich, in welchen der Grundherr nur einen Theil der Feldmark an sich gebracht, neben ihm sich aber auch noch andere Grundbesitzer erhalten hatten, pflegte die alte Feldgenossenschaft unter sämmtlichen, theils frei gebliebenen, theils hörig gewordenen Grundbesitzern fortzudauern. Namentlich war dieses in den geistlichen und außer ihnen in solchen Territorien und Feldmarken der Fall, welche aus Reichshöfen und anderen Reichsländereien hervorgegangen sind. Der Grundherr des größeren Theiles der Feldmark pflegte zwar auch hier den Versuch zur Ausdehnung seiner Herrschaft zu machen, was insgemein zu einem Kampfe der Grundherrschaft mit der Feldgenossenschaft, dieser aber weiter insgemein zwar zum Siege der Herrschaft, nicht selten aber auch zum Siege der Genossenschaft geführt hat. Dies ist mit kurzen Worten die Geschichte des Unterganges der meisten Marken, sowie deren Erhaltung in anderen Ländern, insbesondere auch in den Reichsstädten und Reichsdörfern.

Daß wir übrigens diese Erscheinung — die Erhaltung und Erweiterung der alten Mark- und Feldgenossenschaften in den geistlichen Territorien häufiger als in den weltlichen finden, hat in der eigenthümlichen, der Genossenschaft günstigeren Stellung der geistlichen Territorien selbst seinen Grund. Die geistlichen

91) Vgl. oben § 34. Not. 76 und das Weisthum bei Grimm, I, 454 ff.

Territorien sind nämlich großentheils aus Stiftungen und Schenkungen hervorgegangen. Da nun diese aus an den verschiedensten Orten gelegenen Grundstücken und nur selten aus zusammenhängenden größeren Herrschaften zu bestehen pflegten, neben ihnen in derselben Feldmark also nicht selten noch andere freie Grundbesitzer übrig geblieben sind, so bestand unter diesen freien und hörig gewordenen Grundbesitzern die alte Feldgenossenschaft in jeder Feldmark fort. Sie dauerte aber auch später noch fort, als manche Stifter die gaugräflichen Rechte und mit diesen den Blutbann erhalten hatten. Denn hinsichtlich der Grundherrschaft und der Feldgenossenschaft wurde durch Erlangung der Rechte der öffentlichen Gewalt an und für sich gar nichts geändert. Und da die geistliche Herrschaft den Blutbann nicht selbst ausüben durfte, ihr Vogt ihn vielmehr vom Kaiser empfangen mußte, dadurch aber gewissermaßen kaiserlicher Beamter wurde, so war diese Art von Reichsunmittelbarkeit für die Erhaltung und weitere Fortbildung der genossenschaftlichen Rechte sogar sehr günstig.

Daher erklärt sich z. B. die Erhaltung der größeren und kleineren Markgenossenschaften im Rheingau. Das Erzstift Mainz hatte nämlich daselbst wohl an einzelnen Orten die Grundherrschaft an sich gebracht und dieselbe durch ihre an diesen Orten befindlichen Saal- oder Fronhöfe verwalten und die grundherrlichen Einkünfte erheben lassen. Neben diesen erzbischöflichen gab es aber noch viele andere weltliche und geistliche Grundherrschaften nebst anderen zu freien Gemeinden verbundenen Grundbesitzern. Sie alle zusammen bildeten die Landschaft oder Markgenossenschaft des Rheingaues. So blieb es aber auch, nachdem die Gaugrafschaft an das Erzstift gekommen war, denn dadurch waren nur die in der öffentlichen Gewalt liegenden Rechte in andere Hände gekommen, die grundherrlichen und genossenschaftlichen Rechte aber in keiner Weise berührt worden.

In einem ganz ähnlichen Falle befanden sich die Marken in Westphalen und in anderen geistlichen Territorien.

Ebenso war es insbesondere auch im Stifte Ravengirsburg. Bei der Errichtung des Klosters wurden diesem zwar einzelne Güter, keineswegs aber die Grundherrschaft im ganzen Stifte geschenkt. Dies geht schon aus der Stiftungsurkunde selbst hervor[92]), es folgt aber

92) Dipl. von 1074 bei Guden, I, 378.

auch noch aus dem Umstande, daß man in späteren Zeiten noch andere Grundherren im stiftischen Gebiete findet[93]). Jahrhunderte hindurch setzten nun die verschiedenen freien und hörigen Feldgenossen ihre althergebrachte Markgenossenschaft nebst dem damit zusammenhängenden Hundding fort, bis seit dem 15. und 16. Jahrhundert jedem Dorfe seine eigene Mark ausgeschieden worden (§ 100), durch den allmäligen Erwerb aller Grundherrschaft das Stift aber in die Lage gekommen war, auch in den einzelnen Dorfschaften die Feldgenossenschaft entbehren zu können. Denn nun erst konnten die Dorfgerichte ihren Oberhof bei dem stiftischen Fronhof zu Ohlweiler erhalten und sodann dieser Oberhof zu dem Untergerichte des Stiftes werden[94]).

Auch das zur Abtei Lindau gehörige Gebiet kann als Beispiel angeführt werden. Diese Frauenabtei besaß nämlich in vielen Dorfschaften zerstreut bedeutenden Grundbesitz. Mehrere in verschiedenen Ortschaften liegende sogenannte Kellnhöfe hatten die Gutsverwaltung zu besorgen und die grundherrlichen Abgaben zu erheben[95]). Fast nirgends war aber die Grundherrschaft im ganzen Dorfe an jene Abtei gekommen. Es sind vielmehr in den verschiedenen Dorfschaften, z. B. in Aeschach, Oberreitnau u. a. m. noch viele freie Grundbesitzer geblieben[96]). Zwischen diesen freien und stiftshörigen Grundbesitzern dauerte nun, wie wir gesehen haben (§ 135), die althergebrachte Feldgenossenschaft fort, frei von der Herrschaft, die sich nicht in die markgenossenschaftlichen Angelegenheiten mischen durfte. Die Herrschaft machte zwar gleichfalls, wie anderswo auch, den Versuch zur Ausdehnung ihrer Rechte. Dieses führte zum Kampfe, der jedoch nach Heider zum Nachtheile der Abtei geendigt hat.

Auf ganz gleiche Weise hat sich in den Bischofsstädten die Verfassung im Kampfe zwischen dem geistlichen Emunitätsherrn mit der alten, aus freien und hörigen Grundbesitzern bestehenden Feld- und Markgenossenschaft gebildet (§ 130).

---

93) Urk. von 1341 bei Würdtwein, subsid. dipl. XI, 177. Vgl. oben § 106.

94) Weisthum bei Gr. II, 181. „gerichtsschultheyßen vnndt schöffen „des vndergerichts Olweyler." — vgl. oben § 135.

95) Heider, p. 239 ff., 377 f., 770—774.

96) Heider, p. 222, 772, 774.

§ 141.

Als glänzendes Beispiel dieser Art müssen jedoch die Schweizerkantone Schwiz, Uri und Unterwalden betrachtet werden. Jeder dieser Kantone bestand nämlich ursprünglich aus einem oder aus mehreren Thälern oder Marken (§ 26). Später wurden auch sie fränkischen Gauen zugetheilt und in früheren oder in späteren Zeiten einer oder mehreren, großentheils geistlichen Grundherrschaften unterworfen. Schon im Jahre 853 wurde z. B. der Königshof zu Zürich mit dem dazu gehörigen Ländchen Uri (pagellus Uroniae) und mit den daselbst wohnenden freien und hörigen Leuten (homines tam liberos quam et servos) von König Ludwig dem Deutschen der Abtei Unser lieben Frauen in Zürich nebst Emunität von der Gaugrafschaft geschenkt[97]). Auch in den anderen Kantonen siedelten sich geistliche und weltliche Grundherrschaften in mehr oder weniger großer Anzahl an. Unter den freien und hörigen Grundbesitzern dauerte nun, wie anderwärts auch, die alte Markgenossenschaft als Feld-, Wald- und Weidegenossenschaft nach wie vor fort, und in ihr liegt offenbar der erste Keim zu den späteren Landgemeinden. Kämpfe mit den Reichsvögten, welche sich, bei ihrem Streben nach Befestigung und Erweiterung ihrer Rechte, Eingriffe in die Rechte jener Grundbesitzer erlaubt haben, führten zur Erweiterung ihrer hergebrachten markgenossenschaftlichen Rechte, zum Erwerbe der öffentlichen Gewalt und zur reichsunmittelbaren Freiheit. Um meine Ideen klar zu machen, muß ich jedoch etwas tiefer in die Geschichte eingehen.

In sehr frühen Zeiten haben sich in dem Thale Schwiz freie Leute angesiedelt. Die erste Ansiedelung hatte aller Wahrscheinlichkeit nach im heutigen Flecken Schwiz statt. Denn schon seit dem 10. Jahrhundert wird dieses Ortes erwähnt[98]). Und weil daselbst die älteste Kirche gestanden zu haben scheint, wurde der Ort ursprünglich die Kirchgasse (Kilchgasse) genannt. Von hier aus wurde nun das ganze Thal bevölkert. Schon im Jahre 1125 erhielt Steina eine Kirche[99]) und im 13. Jahrhundert auch noch das Mutachthal,

97) Urk. von 853 bei Neugart, I, 284. Herrgott, II, 30. u. Bluntschli, Rechtsg. I, 477 f.

98) Urk. von 972 u. 1045 bei Herrgott, II, 83 u. 117. Liber heremi ad an. 970, 972 u. 1018 im Geschichtsfreund, I, 109, 110, 111 u. 410.

99) Geschichtsfreund, I. 46.

so daß bereits in den Tagen König Rudolf's von Habsburg drei Pfarrkirchen, also drei Ortschaften bestanden. Jeder neue Ansiedler erhielt bei seiner Niederlassung sein eigenes Haus und seinen eigenen Hof mit dem dazu gehörigen Lande als Sondereigen. Alles übrige Land blieb aber in Gemeinschaft und bildete demnach die gemeine Mark oder die Landesallmende. Da jedoch das von den freien Landleuten in Besitz genommene Gemeinland nicht allenthalben abgemarkt worden war, so konnte König Heinrich II. einen Theil der noch nicht abgemarkten Waldungen und Wildnisse dem Kloster Einsiedeln verleihen und aus der gemeinen Mark ausscheiden [1]). Die für das Kloster ausgeschiedenen Ländereien scheinen jedoch nicht genau genug bezeichnet gewesen zu sein. Daher kam es zu Grenzstreitigkeiten mit dem Kloster Einsiedeln über die Ausdehnung und über die Grenzen der Allmenden. In den Jahren 1114 und 1144 traten die freien Landleute, welche auch Bürger von Schwiz (cives de villa Suites) genannt worden sind, vor dem Gerichte des Königs selbst auf (finali judicio curiae regalis), und zwar an der Seite der Grafen von Lenzburg als eine ganz selbstständige Partei, — als Mitstreiter (competitores) jener Grafen. Sie nahmen die streitigen Allmenden als ihr Eigenthum in Anspruch und wurden nach dem alemannischen Volksrechte von den anwesenden Reichsfürsten beschieden [2]), zuletzt aber, nachdem neue Streitigkeiten entstanden waren, im Jahre 1217 von dem alten Grafen von Habsburg gesühnet und demgemäß die Marken gezogen [3]). Die Landleute oder Bürger von Schwiz wurden demnach von jeher als freie Leute behandelt und auch in späteren Zeiten als solche anerkannt [4]). Sie waren daher freie Markgenossen. Es waren zwar auch geistliche und weltliche Grundherren in dem Thale ansässig, z. B. die Klöster Einsiedeln, Engelberg, Wettingen, Kappel u. a. m., sodann die Grafen von Habsburg und einige

1) Urk. von 1018 bei von Mohr, Regesten, I, Einsiedeln, p. 5. vgl. oben § 49.

2) Urk. von 1114 u. 1144 bei Herrgott, II, 134 u. 170 u. Mohr, Reg. I, Einsiedl. p. 6 u. 8.

3) Urk. von 1217 bei Herrgott, II, 224 und Mohr, p. 8.

4) Urk. von 1240 bei Tschudi, I, 134. — tamquam *homines liberi*, qui solum ad nos et imperium respectum debeatis habere. Urk. von 1291 bei Kopp, Urk. p. 29. universis hominibus de Switz, *libere conditionis* existentibus.

Bürger von Zürich, welche durch Eigenleute und Lehenleute ihre Ländereien anbauen und durch herrschaftliche Meier die herrschaftlichen Angelegenheiten besorgen ließen [5]). Es entsteht demnach die Frage, ob und inwiefern auch diese Grundherren oder statt ihrer ihre Eigen- und Lehenleute Mitglieder der Markgenossenschaft gewesen sind? Offenbar hängt die Beantwortung dieser Frage, wie bei anderen Marken, von dem Antheil ab, welchen sie an den Rechten und Verbindlichkeiten gehabt haben. Denn alle markgenossenschaftlichen Rechte und Verbindlichkeiten ruhten auf der Markgemeinschaft. Wer daher vollen Antheil an diesen hatte, der war auch vollberechtigter Genosse. Da nun die Landleute von Schwiz im Jahre 1294 den Beschluß gefaßt haben, daß die Klöster, welche nicht nach dem Maßstabe ihrer Güter gleich den anderen Landleuten Steuern und Abgaben entrichten wollten, von aller Marknutzung in Feld, Wasser, Holz, Wonne und Weide des Landes ausgeschlossen sein sollten [6]), so scheint es, daß die Klöster keine Steuern entrichtet haben und daher auch von den Rechten ausgeschlossen waren. Darum das gleichzeitige Verbot der Veräußerung der liegenden Güter an Klöster [7]). Da jedoch die auf dem Gute sitzenden Eigen- und Lehenleute, wenn sie die auf dem Gute ruhenden Steuern zahlten und daher auch die Rechte der Markgenossen hatten, gegen ihre auswärtigen Grundherren geschützt wurden [8]), so konnten diese nach und nach ihre Lehengüter in Eigen verwandeln, sich von dem Obereigen ihrer Grundherren befreien und sich sodann unter den übrigen freien Landleuten verlieren. Die Markgenossenschaft war und blieb daher eine freie Genossenschaft, die Landgemeinde also eine freie Thalmarkgemeinde (universitas vallis de Switz [9]). An ihrer Seite standen ursprünglich zwei Ammänner (ministri [10]) und späterhin

5) Kopp, Gesch. II, 309—311.

6) Landbuch von Schwiz, p. 266. — „vnd wolten dy chloester, dy „in dem lande sint, nicht dragen schaden an sture, vnd an anderem gewerfe „mit dem lande nach ir guote alse ander die landlute, so suln sy „miden velt, wasser, holz, wunne vnd weide des landes." Vgl. noch p. 58.

7) Landbuch, p. 55 u. 265.

8) Landbuch, p. 59 u. 266.

9) Urk. von 1275 bei Kopp, Gesch. II, 730. Urk. von 1291 in amtlich. Sammlung der älteren eidgenöss. Abschiede, Beil. Nr. 1.

10) Zwei Urk. von 1275 bei Kopp, Gesch. II, 729, 730 u. 731. vergl. noch p. 332.

vier[11]). Wie die Dorfzweier und die Dorfvierer die Angelegenheiten der Dorfmark, so besorgten diese zwei und späterhin vier Ammänner die Angelegenheiten der Thalmarkgemeinde. Sie hatten aber auch die öffentlichen Steuern und Beten beizutreiben (pecarie exactionem)[12]). Außerdem hatte noch einer von ihnen die vogteiliche Gerichtsbarkeit namens des Vogtes zu besorgen[13]). Wer sie ernannt habe, ist nicht ganz klar. Möglich wäre es, daß sie genossenschaftliche, von der Thalgemeinde gewählte Beamte gewesen seien. Wahrscheinlicher ist es jedoch, daß sie sammt und sonders von der Vogteiherrschaft ernannt worden sind. Für diese Ernennung spricht auch eine Urkunde von 1291[14]). Jedenfalls bedurfte der mit der vogteilichen Gerichtsbarkeit beauftragte Ammann einer herrschaftlichen Ernennung. Daher war wenigstens dieser ein herrschaftlicher Beamte. Die vier Ammänner beziehen sich offenbar auf die seit dem 14. Jahrhundert hervortretende Eintheilung des Landes in Viertel. Und jedem Viertel stand ursprünglich ein Ammann vor[15]). Der mit der vogteilichen Gerichtsbarkeit beauftragte Ammann war Stellvertreter des Vogtes für das ganze Thal. Er war und hieß daher auch Thalrichter (vallis judex)[16]) und späterhin Landamann[17]). Und er stand in dieser Eigenschaft über den übrigen Ammännern. Außerdem stand er aber auch noch an der Spitze der Thalmarkgemeinde in derselben Weise, wie dieses in den Reichsstädten hinsichtlich des Ammanns und Schultheiß und hie und da auch hinsichtlich des Vogtes der Fall war. Erst seit der Befreiung des Landes von der Vogtei ward der Ammann des Thales ein genossenschaftlicher, nun von der Landgemeinde gewählter Beamte. Er hörte sodann auf Stellvertreter eines nicht mehr vorhandenen Vogtes zu sein, stand aber nach wie vor an der

11) Urk. von 1281 u. 1288 bei Tschudi, I, 189 u. 193. vgl. Kopp, II, 307, Not. 3, 332 u. 334.

12) Urk. von 1275 bei Kopp, II, 731.

13) Kopp, II, 332, Not. 5.

14) Urk. bei Kopp, Urk. p. 29. Rudolf von Habsburg sagt daselbst: pro judice *detur*. Von einer Wahl ist demnach keine Rede.

15) Kopp, Urk. p. 70 und Gesch. II, 332, Not. 6.

16) Epist. Rudolfi bei Kopp, Urk. p. 30.

17) Urk. von 1291 bei Kopp, Urk. p. 37. Urk. von 1299 bei Tschudi, I, 221. Kopp, Gesch. II, 332, Not. 5.

Spitze der Landgemeinde und besorgte mit dieser, unter Vorbehalt von Kaiser und Reich, nicht nur die früher vogteilichen Angelegenheiten, sondern auch die Angelegenheiten der Thalmarkgemeinde, verfügte mit dieser über die Landesallmende und erließ die hierauf bezüglichen Anordnungen und Gesetze. Die Viertel erhielten aber nun eine andere Einrichtung. An die Spitze der Viertel kamen nämlich späterhin die sogenannten Siebner[18]), und zur Verfolgung der Frevel in jedem Viertel ein sogenannter Kläger[19]). Durch diese Eintheilung des Landes in Viertel wurde jedoch die Verfassung des Landes nicht geändert. Denn die Allmenden blieben nach wie vor dem ganzen Lande, und die Landgemeinde hatte darüber zu verfügen (§ 48). Die Viertelsgemeinden[20]) hatten nur die Handhabung der Polizei, die Wahlen für den Landrath und den Vollzug der Gesetze zu besorgen. Eigenes Vermögen besaßen sie ursprünglich gar keines. Namentlich hatten sie, das erst später hinzugekommene Viertel von Art ausgenommen, keinen ausgeschiedenen Antheil an den Landesallmenden. Erst späterhin erhielten sie durch Zuweisung der von den Gemeinmarkgütern zu entrichtenden Zinsen, der sogenannten Gemeinmarkgelder, ein eigenes Vermögen[21]). Das Land blieb demnach nach wie vor eine Mark, die Landgemeinde also eine Markgemeinde. Und heute noch ist die Verfassung des Landes seiner Grundlage nach eine Markverfassung.

Die Landgemeinde war nämlich und blieb bis auf die jetzige Stunde eine Thalmarkgemeinde (universitas vallis de Switz)[22]). Ihr gehörte, wie wir gesehen, alles Gemeinland oder die Landesallmende, und sie nur allein konnte darüber verfügen. Ohne ihre Zustimmung durfte daher kein Gemeinland gerodet, auch nicht als Garten oder als Bauplatz benützt oder zu einer sonstigen Sondernutzung eingezäunt oder eingeschlagen werden[23]). Vollberechtigte Thalmarkgenossen waren nur die in der Allmendgemeinschaft

18) Landbuch von Schwiz, p. 159. — „da ein Amman vnnd die sieben „duchte." vgl. noch p. 161 u. 222.

19) Landbuch, p. 224. — „dem kleger in den selben vyertell." vgl. noch p. 207 f. 209, 212, 217—223.

20) Landbuch, p. 183.

21) Landbuch, p. 226.

22) Urk. von 1291 bei Kopp, Urk. p. 32

23) Landbuch, p. 161, 185 u. 214, vgl. oben § 48.

befindlichen Landleute. Wegen dieser Gemeinschaft wurden sie die gemeinen Landleute genannt und den Sonderleuten, d. h. den nicht in der Gemeinschaft befindlichen Leuten, entgegengesetzt[24]). Sie nur allein waren in „velt, wasser, holz, wunne und weide des „landes" vollberechtigt, aber auch zur Tragung der Steuern und übrigen Abgaben verpflichtet. Denn wie in anderen Marken, so ruhten auch im Lande Schwiz alle Rechte und Verbindlichkeiten auf der Markgenossenschaft[25]). Nur die Landgemeinde konnte die gemeine Nutzung beschränken oder auch gänzlich verbieten. Durch Beschlüsse der Landgemeinde war z. B. die Nutzung des fließenden Wassers geregelt[26]). Ebenso waren viele Waldungen in Bann gelegt und dadurch für die gemeine Nutzung, insbesondere auch für die Jagd und das Roden geschlossen[27]). Die gebannten Wälder wurden Landwehren (Landweri und Landwerini) genannt. Auch die gezweigten Aepfel- und Birnbäume („alle gezweyett „stöck von opfelbömen vnnd birbömen")[27a]), überhaupt alle Fruchtbäume („alle bärende böm"), insbesondere auch die Nuß- und Kirschbäume („alle Nußböm, alle kryeßböm") waren verbannt. Sie durften daher von Niemand gehauen oder auch nur beschädigt werden[28]), wiewohl die Kirschen selbst, wie wir gesehen, gemeines Obst waren und auch späterhin blieben. Auch mußte das in der Allmend geschlagene Holz, wie in anderen Marken, binnen einer kurzen Frist gemacht und weggeführt werden, sonst war es jedem Anderen gestattet, dasselbe in seinen Nutzen zu verwenden[29]). In gleicher Weise war die Nutzung der gemeinen Weide genau regulirt und daher bestimmt, wie viel Vieh jeder Landmann hinaustreiben durfte[30]) und daß Niemand fremdes, auswärts überwintertes Vieh auf die Schwizer Allmenden treiben und daselbst sommern dürfe[31]). Denn

24) Landbuch, p. 43. „Es treff an gemein Laundlüt, gemein Nach- „puren, oder sunder personen." vgl. noch p. 44 u. 173

25) Landbuch, p. 58 u. 266.

26) Landbuch, p. 42 ff.

27) Landbuch, p. 49, 197 ff. u. 268 ff.

27a) Landbuch, p. 207. Zwî, Zwei oder Zweig, heißt das Pfropfreis. vgl. Tobler, appenzell. Sprachschatz, p. 463.

28) Landbuch, p. 207.

29) Landbuch, p. 172.

30) Landbuch, p. 41 u. 177.

31) Landbuch, p. 40 u. 41.

wie jede andere Mark, so war auch das Land Schwiz nach außen geschlossen. Daher das Verbot des Verkaufes von Heu und Stroh außer Landes[32]) und das Verbot, ein Gut an Nichtgenossen, z. B. an Ausländer[33]) oder an Klöster zu verkaufen[34]) oder zu versetzen[35]). Wer dieses aber dennoch that, der wurde gestraft und durfte es wieder einlösen. That er es nicht, so konnten es seine Erben an sich ziehen. Und thaten es auch diese nicht, so fiel das Gut an das Land zurück („so soll es sin des landes")[36]). Auch mußte der Käufer eines Gutes dieses selbst nutzen und nießen. Er durfte es nicht für einen Anderen anders denn als dessen Lehenmann oder Pachter in Besitz nehmen[37]). Und da außerdem noch ewige Gülten *nicht* auf liegende Gründe gelegt[38]), die bereits vorhandenen ewigen Gülten aber abgelöst werden durften[39]), so war die Entstehung eines von dem Nutzeigenthum getrennten Obereigenthums und daher die Bildung einer wahren Grundherrschaft im Lande Schwiz gar nicht möglich. Zur Verfügung über das Gemeinland gehörte auch die Aufnahme in die Gemeinschaft oder in das Landrecht. Daher war auch dazu nur allein die Landgemeinde berechtigt[40]). Nicht vollberechtigte Genossen, also nicht gemeine Landleute, waren die *Hintersassen*. Frauen, welche einen Hintersassen oder einen Anderen, der nicht Landmann war, heirateten, verloren daher während der Ehe ihr Landrecht[41]). Offenbar durften die Hintersassen ursprünglich keine Häuser kaufen. Dieses alte Recht hat sich jedoch in späteren Zeiten nur noch im Dorfe Schwiz (in Kilchgasse) erhalten[42]). Ein Beweis mehr, daß die ersten

32) Landb. p. 59.
33) Landb. p. 83, 265, 283 u. 284.
34) Landb. p. 55 u. 265.
35) Landb. p. 283 u. 284
36) Landb. p. 55, 56, 265 f., 283 u. 284.
37) Landb. p. 83.
38) Landb. p. 147 u. 148.
39) Landb. p. 190.
40) Landb. p. 169 u. 173 f.
41) Landb. p. 151.
42) Landb. p. 83. — „das man hinfür keinem frömden oder Hinder„sessen im dorf killchgassen um hüser keins kouffs gunnen soll, aber vssert„halb dem dorff killchgassen ist hierin nit begriffen."

Ansiedelungen an diesem Orte statt hatten. In den übrigen Theilen des Landes wurde es aber den Hintersassen, wahrscheinlich aber erst in späteren Zeiten, gestattet, Häuser und andere Liegenschaften zu erwerben[43]). Auch erhielten sie einen, wiewohl geringeren Antheil an der gemeinen Weide, wofür sie jedoch an die Landgemeinde eine Abgabe entrichten mußten[44]). Diese Berechtigung beruhte jedoch nicht auf Allmendgemeinschaft, wie bei den Landleuten, sondern auf bloßer Bewilligung der Landgemeinde. Nicht Genossen waren die Ausmärker oder die sogenannten Ausleute, d. h. diejenigen Leute, welche Güter im Lande besaßen, ohne Landleute oder Hintersassen zu sein. Aber auch sie sollten „helffen gemeinen kosten zu tragen“[45]).

Wie das Thal Schwiz, so war auch das Thal Uri eine Mark, in welcher früh schon freie und hörige Leute angesiedelt waren. Schon im Jahre 853 war, wie wir gesehen, das Ländchen Uri mit den daselbst wohnenden freien und hörigen Leuten an die Abtei Zürich gekommen. Späterhin finden wir daselbst auch noch die Grafen von Raprechswile und die Freien von Attinghusen, Grünenberg, Schnabelburg, zum Brunnen (de Fonte)[46]) u. a. m., sodann die Klöster Wettingen, Kappel u. a. m., welche durch Eigenleute und Hörige ihre Fronländereien anbauen ließen[47]). Die zu einem Fronhofe gehörigen Leute waren hofhörige Genossen, und sie bildeten mit einander eine Hofgenossenschaft. So die im Lande Uri angesessenen Gotteshausleute des Klosters Wettingen[48]). Ebenso die in jenem Thale angesessenen Gotteshausleute der Abtei Zürich u. s. w. Die Hofgenossenschaft nannte man eine Gnossami[49]). Und die Abtei Zürich allein hatte vier solche Genossamen[50]). An der Spitze einer jeden dieser vier Genossamen stand ein herrschaftlicher Meier

43) Landb. p. 83 u. 148.

44) Landb. p. 144 u. 153.

45) Landb. p. 59 u. 266.

46) Urk. von 1251 bei Neugart, II, 195.

47) Kopp, Urk. p. 92 u. 93 und Gesch. II, 250 ff. u. 738.

48) Urk. von 1291 bei Kopp, Gesch. II, 738. — homines nostri monasterii — *consortes* et participes. — „unseres gotzhuses lüte — genosam „vnd anteilig.“

49) Urk. von 1308 bei Kopp, Urk. p. 92.

50) Kopp, Gesch. II. 269.

(villicus)[51]) oder auch z. B. zu Spiringen ein Ammann (minister)[52]), welche die grundherrlichen Angelegenheiten und die grundherrliche Gerichtsbarkeit zu besorgen hatten. Die Angelegenheiten des Klosters Wettingen besorgte ein Ammann des Klosters[53]). Die Freien von Grünenberg und die Kirche von Altdorf hatten gleichfalls einen Ammann oder *minister*[54]). Auch wird eines Ammanns von Schnabelburg Erwähnung gethan[55]). Im Ganzen genommen gab es zehn solche Genossame in Lande Uri. Seit der Befreiung des Landes von der Vogtei ward auch der grundherrliche Verband gelöst. Die zehn Genossamen blieben aber nach wie vor, nun jedoch, wie die Viertel in Schwiz, als eine Eintheilung des Landes zumal für die Wahlen in den Landrath und in das Gericht. Und an der Spitze der Genossamen standen nun die von einer jeden gewählten Landräthe und Richter[56]). Das gemeinsame Band, welches alle diese freien und hörigen Grundbesitzer mit einander verband, war, wie im Lande Schwiz, die gemeine Mark oder die Allmend, also nicht die Vogtei und das Vogtding, wie man insgemein glaubt. Denn die Allmenden waren von jeher Gemeinland aller in dem Lande ansässigen Leute. Daher die Grenzstreitigkeiten zwischen den Landleuten von Uri und Glarus in den Jahren 1003 und 1196 und die Streitigkeiten der Landleute von Uri mit der Abtei Engelberg im Jahre 1275 wegen der Alpen[57]). Und heute noch ist die Allmend und die Waldung Gemeingut des ganzen Landes[58]). Daher hat die Landgemeinde über die Allmend und über deren Benützung zu verfügen[59]). Die Landgemeinde war demnach von jeher, wie die Landgemeinde von Schwiz, eine Thalmarkgemeinde

51) Kopp, Gesch. II, 269, 270 u. 280.

52) Urk. von 1290 im Geschichtsfreund, III, 233, 336 u. 337. Ueber das Datum vgl. Kopp, II, 243, Not. 3.

53) Urk. von 1257 bei Herrgott, II, 336.

54) Kopp, Gesch. II, 252 u. 280.

55) Urk. von 1243 bei Kopp, II, 252, Not. 1.

56) Landbuch von Uri, art. 28—31.

57) Kopp, Urk. p. 10 und Gesch. II, 278, 282 u. 714 f.

58) Landbuch von Uri, art. 296, 297, 357 § 4 u. 7, 358 u. 361 § 1.

59) Landb. art. 334, 335 § 1 u. 359. vgl. Blumer, Rechtsgeschichte der schweizer. Demokratien, I, 384 u. 385.

(universitas vallis Uraniae)[60]), universi homines Uraniae und universi homines in valle Uraniae[61]). Die Thalmarkgenossen hießen auch Bürger von Uri (cives Uraniae)[62]). Und wie jede andere Gemeinde hatte auch sie sehr früh schon ihr eigenes Siegel (sigillum universitatis vallis Uraniae)[63]). Mit Unrecht glaubt Kopp[64]), daß nur die Hörigen der Abtei Zürich die universitas hominum vallis Uraniae gebildet haben. Die St. Regelen-Leute der Abtei Zürich hatten zwar sehr große Freiheiten. Daß sie aber ganz allein die Thalgemeinde gebildet haben, steht nirgends. Dagegen spricht vielmehr der öfters vorkommende Ausdruck *universi* homines in valle und *universi* homines Uraniae und die Natur der Markgenossenschaft selbst. Es ist daher auch unrichtig, wenn Kopp[65]) glaubt, daß die Wettinger Leute kein Siegel gehabt haben. Ein eigenes Siegel hatten sie freilich nicht, denn sie allein bildeten keine Markgemeinde. Wohl aber hatten sie gemeinschaftlich mit den übrigen Thalmarkgenossen das alte Siegel des Landes. An der Spitze der Thalmarkgemeinde stand ein von den grundherrlichen Amtleuten und Meiern verschiedener Beamte für das ganze Thal, welcher gleichfalls Ammann oder *minister*[66]) und zum Unterschiede von den übrigen Amtleuten Landammann genannt worden ist[67]). Er war offenbar ein herrschaftlicher, wie in Schwiz, von der Vogteiherrschaft ernannter Beamte. Im Jahre 1291 war der Meier von Silenen zu gleicher Zeit Landammann[68]). Vielleicht waren auch die

60) Urk. von 1258 bei Neugart, II, 224. Urk. von 1274 bei Tschudi, I, 180. Urk. von 1290 im Geschichtsfreund, III, 238.

61) Urk. v. 1231 bei Herrgott, II, 239. Urk. v. 1234 bei Tschudi, I, 130.

62) Urk. von 1003 bei Kopp, Gesch. II, 282, Not. 1.

63) Urk. von 1249 u. 1290 im Geschichtsfreund, III, 229 u. 238. Urk. von 1258, 1291 u. 1353 bei Kopp, Urk. p. 39 u. 40 und Urk. von 1243 bei Kopp, Gesch. II, 271, Not. 2.

64) Urk. p. 92.

65) Gesch. II, 271, Not. 2.

66) Urk. von 1234 bei Tschudi, I, 130. ministro et universis hominibus Uranie. Urk. von 1274, *eod.* I. 180. — ministro et universitati vallis Uranie. Urk. von 1273 bei Kopp, Gesch. II, 729. — *ministro suo, ceterisque ministris,* ac hominibus universis vallis Uranie. — Die ceteri ministri sind offenbar die Meier und übrigen grundherrlichen Amtleute.

67) Urk. von 1291 bei Kopp, Urk. p. 37.

68) Urk. von 1291 bei Kopp, Urk. p. 37. „Her Arnolt der Meier „von Silennne Lantamman und die Lantlute gemeinlich von Vri."

Meier von Altdorf, nämlich die Freien von Attinghusen, eine Zeit lang zu gleicher Zeit Landammanne des Thales[69]). Wahrscheinlich wurde auch im Lande Schwiz zuweilen ein grundherrlicher Ammann oder Meier zum Ammann des Thales ernannt und daher im Jahre 1291 von Rudolf von Habsburg verordnet, daß künftig (de cetero) kein Eigenmann mehr zum Richter über die freien Leute ernannt werden solle[70]). Späterhin erst, seit dem Erwerbe der Vogtei, ward auch in Uri der Ammann des Thales ein genossenschaftlicher und sodann von der Landgemeinde gewählter Beamte. Die Grundlage der Verfassung des Landes blieb aber nach wie vor die Thalmarkverfassung. Wiewohl nun die Allmend Gemeingut des ganzen Landes blieb und heute noch Landes-Allmend ist, so ist dennoch die Nutzung vieler Allmendstücke den einzelnen Kirchgemeinden (Kirchgängen) hingewiesen und diesen überlassen worden, über die Nutzung der in ihrem Bezirke liegenden Allmenden zu verfügen[71]) und in den betreffenden Dorfgerichten über die stattgehabten Frevel zu erkennen[72]).

Sehr wahrscheinlich war auch Unterwalden ursprünglich eine Mark, die Landgemeinde also eine Thalmarkgemeinde. Unterwalden bestand nämlich von jeher aus zwei Thälern und jedes Thal aus zwei Kirchspielen, Unterwalden nit dem Wald aus den Kirchspielen Stans und Buchs und Unterwalden ob dem Walde aus den Kirchspielen Kerns und Sarnen. Ob nun diese beiden Thäler oder wenigstens die beiden Kirchspiele eines jeden Thales ursprünglich eine gemeine Mark mit einer dem Thale oder beiden Thälern gehörigen Gesammt-Allmend gehabt haben, liegt bis jetzt noch im Dunkeln. Denn gewiß ist nur so viel, daß, seitdem das Land in der Geschichte hervortritt, die Allmend bereits unter die einzelnen Gemeinden getheilt war. So viel, aber auch nur so viel kann Kopp[73]) zugegeben werden. Denn daß es ursprünglich anders gewesen, ist wenigstens sehr wahrscheinlich. Es spricht dafür das Beispiel der anderen Thäler in den Alpen und vor Allem der Umstand, daß das

69) Kopp, Gesch. II. 270, Not. 1.
70) Urk. von 1291 bei Kopp, Urk. p. 29 und Pertz, IV, 457.
71) Landbuch, art. 298—318 u. 334—418.
72) Landbuch, art. 298 ff.
73) Gesch. II, 210, Not. 2.

Land früh schon den gemeinsamen Namen Unterwalden geführt[74]), eine Thalgemeinde[75]), mit einem eigenen Ammann des Thales[76]), dem späteren Landammann gebildet[77]) und auch ein eigenes Siegel geführt hat[78]), unter dieser Thalgemeinde (universitas vallis oder communitas hominum vallis) aber nichts Anderes als eine Thalmarkgemeinde verstanden werden kann. Was aber zumal noch für die ursprüngliche Einheit des Landes Unterwalden, ob und nit dem Kernwald, spricht, das ist der Umstand, daß das älteste seit der Mitte des 13. Jahrhunderts bekannte Landessiegel die Umschrift: S. universitatis hominum de Stannes und erst mit späterer veränderter Schrift den Zusatz: et vallis superioris enthält[79]). Wahrscheinlich hatte die älteste Ansiedelung

74) Urk. von 1231, 1240, 1247 u. 1291 bei Businger, Geschichte vo Unterwalden, I, 435, 436, 438 u. 439. Kopp, Gesch. II, 211, Not. 1 glaubt, der Name komme erst seit 1304 vor.

75) Urk. von 1231 bei Businger, I, 435 f. universis hominibus in valle Unterwalden, und sie werden ebendaselbst eine universitas genannt. vgl. noch Urk. von 1240, 1247 u. 1291, *eod.* p. 436, 438 u. 439. Urk. von 1291, *eod.* p. 440. — „Die Gemeine der Leuthen innert den Bergen des untern und obern Thals." Urk. von 1291 bei Kopp, Urk. p. 32. — *communitas* hominum intramontanorum vallis inferioris.

76) Urk. von 1247 bei Businger, I. 438. ministro et universitati vallis Unterwalden. vgl. Urk. von 1291, *eod.* p. 439. Danach ist Kopp, Gesch. II, 210, Not. 3 zu berichtigen.

77) Urk. von 1304 bei Kopp, Urk. p. 65, vgl. noch p. 68 ff.

78) Kopp, Urk. p. 67 und Gesch. II, 210, Not. 4, wobei ich mir jedoch zu bemerken erlaube, daß aus der Urk. von 1244—1252 bei Kopp, Urk. p. 3 keineswegs gefolgert werden kann, daß die von Stans und von Buchs damals noch kein Siegel gehabt haben. Denn es ist ja daselbst nur von einigen Thalleuten von Stans und von Buchs (quia laici sumus et proprio sigillo caremus), keineswegs von der Thalgemeinde die Rede. Die Gemeinde konnte demnach sehr wohl bereits ein eigenes Siegel haben, während die einzelnen Landleute begreiflicherweise noch keines besaßen. Auch konnten diese sehr wohl Luzern um die Siegelung ansprechen, weil ihr eigenes Landessiegel nicht zur Hand war, ohne daß daraus gefolgert werden kann, daß das Land selbst noch gar kein eigenes Siegel gehabt habe. Des zunächst liegenden Gemeindesiegels pflegte man sich aber öfters zu bedienen, wenn der Einzelne selbst kein Siegel hatte, z. B. in München nach einer Urk. von 1249 bei Meichelbeck. II, 1. p. 34. praedictus nobilis, quia sigillo proprio caruit. praesentem paginam petivit sigillo civitatis Monacensis roborari.

79) Businger, I, 192, Not. vgl. Kopp, Gesch. II. 210, Not. 4.

zu Stans statt und daher das Thal den Namen Stans erhalten, wie das Thal Schwiz von seiner ältesten Ansiedelung im Dorfe Schwiz seinen Namen erhalten hat. Auch in den Thälern von Unterwalden waren die Hörigen verschiedener Grundherrschaften, der Gotteshäuser von Murbach, Luzern, Engelberg, Muri, Stans und Münster, sodann der Grafen von Habsburg und von Froburg, der Edelen von Balm, der Ritter Winkelried und anderer ritterbürtigen Geschlechter angesessen[80]), außerdem aber noch freie Zinsleute[81]) und andere freie Leute (homines liberi und „frye Lüt“)[82]). Sie alle mit einander bildeten die Thalmarkgemeinde. Diese war daher, wie in Uri, eine gemischte Gemeinde. Die grundherrlichen Angelegenheiten und die grundherrliche Gerichtsbarkeit wurden von herrschaftlichen Beamten besorgt, in den Gotteshäusern Murbach und Luzern von einem Meier, in Engelberg von einem Ammann oder Pfleger, in Münster von Amtleuten (officiati) und die Angelegenheiten der Grafen von Habsburg von einem Ammann oder von einem Kelner[83]). Von diesen grundherrlichen Ammännern, Pflegern, Meiern und Kelnern verschieden war der Ammann des Thales, der spätere Landammann. Auch er wurde ursprünglich von der Vogteiherrschaft ernannt und sollte künftig (de cetero) kein Eigenmann mehr sein[84]). Erst seit der Befreiung des Landes von der Vogtei wurde auch er ein genossenschaftlicher Beamte.

Die Thäler Schwiz, Uri und Unterwalden waren demnach Marken. Und lange Zeit vor der Befreiung des Landes hatten die Thalmarkgemeinden die freie Verwaltung ihrer markgenossenschaftlichen Angelegenheiten unter dem Vorsitze des Ammans des Thales. Wie andere Marken standen aber auch sie unter der öffentlichen Gewalt, seit dem Untergang der Gauverfassung also unter der Vogtei. Um frei zu werden, brauchten sie sich demnach blos von der Vogtei zu befreien oder diese selbst zu erwerben. Wie dieses geschehen, ist zwar

80) Kopp, Gesch. II, 209. Urk. v. 1279 im Geschichtsfreund, I, 60 u. 61.

81) Urbar von Muri bei Businger, I, 419.

82) Urk. von 1240 u. 1297 bei Businger, I, 436 u. 442.

83) Zwei Urk. von 1279 im Geschichtsfreund, I, 61 u. 62. Kopp, Urk. p. 68 und Gesch. II, 208 u. 209.

84) Urk. von 1291 bei Tschudi, I, 204 und Businger, I, 439. Da Tschudi sagt, daß er den Brief selbst abgeschrieben habe, so kann ich Kopp, II, 336, Not. 1 nicht beistimmen.

hier nicht der Ort weiter zu verfolgen. Man kann darüber Heusler[85]) und Bluntschli[86]) nachsehen. Dennoch erlaube ich mir auch hierüber Einiges in aller Kürze zu bemerken. Das Land Uri war von jeher reichsunmittelbar und ist dieses auch späterhin geblieben. Schon im Jahre 853, als mit der Abtei Zürich auch das Ländchen Uri Emunität von der Gaugrafschaft erhalten, hatte sich der Kaiser die oberste Vogtei selbst vorbehalten[87]). Die Kaiser scheinen jedoch die vorbehaltene öffentliche Gewalt nicht selbst und auch nicht durch einen eigenen Reichsvogt ausgeübt zu haben. Sie ließen vielmehr auch den Blutbann durch den Kirchenvogt der Abtei Zürich ausüben. Die Grafen von Lenzburg waren demnach Kirchenvögte und zu gleicher Zeit auch noch Reichsvögte. Als das alte Herzogthum Alemannien zerrissen worden und die Herzoge von Zähringen die herzogliche und die gaugräfliche Gewalt über den Zürichgau und die hohe Vogtei über die Abtei Zürich erhalten hatten, so erhielten sie damit auch die Reichsvogtei über Uri[88]). Auch sie verwalteten nicht selbst dieses Amt. Auch sie ließen es vielmehr durch die Grafen von Lenzburg ausüben. Nach dem im Jahre 1218 erfolgten Aussterben der Herzoge von Zähringen fiel die Vogtei wieder an das Reich zurück, und Friedrich II. versprach sogar die Reichsvogtei nicht mehr vom Reiche zu veräußern[89]). Nichtsdestoweniger sehen wir bald nachher die Grafen von Habsburg im Besitze der Vogtei. Aber schon im Jahre 1231 zog König Heinrich die Vogtei wieder an sich[90]). Im Jahre 1228 setzte er auch noch das im Jahre 1227 gegründete Gotteshaus Wettingen unter den besonderen Schutz des Reiches[91]). Und die Reichsunmittelbarkeit von Uri wurde auch im Jahre 1240 wieder von Friedrich II. und im Jahre 1274 von Rudolf von Habsburg bestätigt[92]). Die Kaiser ließen aber den Blutbann nach wie vor durch Reichs-

85) Schweizer. Museum. I, 195—216, III, 257—292.

86) Gesch. des schweizer. Bundesrechtes, I. 16 ff. 37 ff. u. 48 ff.

87) Urk. von 853 bei Bluntschli, Rechtsg. I, 478. — sub nostra defensione et munitatis tuitione cum advocatis ibi constitutis.

88) Urk. von 1210 bei Schoepflin, hist. Zaringo Badensis, V, 135.

89) Urk. von 1218 bei Tschudi, I. 116.

90) Urk. von 1231 bei Herrgott, II. 239.

91) Urk. von 1228 bei Herrgott, II, 234.

92) Urk. von 1240 u. 1274 bei Tschudi, I, 134 u. 180.

vögte verwalten. Denn die Grafen von Habsburg saßen offenbar in dieser Eigenschaft in den Jahren 1257 und 1258 zu Altdorf zu Gericht[93]). Zwar meint Kopp[94]), daß sie dieses als Landgrafen des Argaus gethan haben, indem von der Reichsacht die Rede gewesen sei, diese aber nur von dem Landgrafen hätte ausgesprochen werden können. Allein erstlich gehörte Uri nicht zum Argau, die Landgrafen des Argaus durften daher umsoweniger in Altdorf zu Gericht sitzen, als Uri reichsunmittelbar war, die Reichsunmittelbarkeit aber allein schon jede Landgrafschaft ausschloß. Dazu kommt, daß sie nur mit Zustimmung der Thalleute von Uri zu Gericht saßen (cum consensu et conniventia universitatis vallis Uranie), daß sie aber einer solchen Zustimmung nicht bedurft hätten, wenn sie als Landgrafen dazu berechtigt gewesen wären. Auch bedurfte es, um die Reichsacht auszusprechen, nicht gerade eines Landgrafen, sintemal jeder Reichsvogt dazu gleichfalls competent war und gerade zur Handhabung des Blutbanns und der dazu gehörigen Reichsacht die Reichsvögte bestellt zu werden pflegten. Auch folgt aus jener Zustimmung der Thalleute, daß die Grafen von Habsburg jedenfalls kein erbliches Recht auf die Vogtei gehabt haben.

Auch die Länder Schwiz und Unterwalden lagen im Zürichgau. Da sie jedoch nicht wie Uri zu einer Reichsabtei gehörten, so hatten sie auch keine Emunität. Sie standen vielmehr unter dem Gaugrafen. Da nun die Herzoge von Zähringen mit der herzoglichen auch die gaugräfliche Gewalt im Zürichgau erhalten hatten, so erhielten sie diese auch in Schwiz und Unterwalden. Aber auch hier scheinen sie die ihnen zugefallene öffentliche Gewalt nicht selbst ausgeübt zu haben. Sie ließen dieselbe vielmehr durch Reichsvögte ausüben. Daher findet man im 12. und im Anfange des 13. Jahrhunderts zuerst die Grafen von Lenzburg und später die Grafen von Habsburg als Vögte von Schwiz[95]) und wahrscheinlich auch in Unterwalden. Diese hatten aber ihre Gewalt offenbar nach Vorschrift der Reichsgesetze[96]) von den Herzogen von Zähringen erhalten.

93) Urk. von 1257 bei Herrgott, II, 335. Urk. von 1258 bei Kopp, Urk. p. 11.

94) Urk. p. 12 und Gesch. II, 276, Not. 2.

95) Urk. von 1114. 1144 u. 1217 bei Herrgott, II, 134. 170 u. 224.

96) Statutum von 1231 bei Pertz, IV, 282.

Als daher die Zähringer im Jahre 1218 ausstarben und die herzoglichen und gaugräflichen Rechte im Zürichgau an das Reich zurückfielen, so war auch die von jenen verliehene Vogtei der Grafen von Habsburg wieder in Frage. Denn es hing nun vom Kaiser selbst ab, wem er die Vogtei übertragen wollte. Blieben aber die Grafen im Amte, so hatte sich ihre Lage nun offenbar verbessert, indem sie nun statt unter einem Herzog direct unter Kaiser und Reich standen und außerdem sich noch in der Lage befanden, ihre hergebrachten Rechte zu erweitern. Da nämlich Niemand mit der Landgrafschaft über den Zürichgau belehnt war, so befanden sich die Grafen in der Lage, die ihnen verliehene Vogtei zu einer Landgrafschaft und zuletzt zu einer Landeshoheit erweitern zu können. Sie konnten dieses aber umso leichter, da sie als Landgrafen im benachbarten Argau ohnedies schon im Besitze der obersten Gerichtsbarkeit waren, diese also nur auf ihre Besitzungen im Zürichgau auszudehnen brauchten. Auf der anderen Seite hatte sich aber auch die Lage der Landleute von Schwiz und von Unterwalden durch das Absterben der Zähringer wesentlich gebessert. Durch den Rückfall der herzoglichen und gaugräflichen Rechte an das Reich waren auch sie reichsunmittelbar geworden, und die reichsunmittelbare Freiheit des benachbarten Uri mußte sie reizen, diese ebenso anerkannt und gesichert zu erhalten, wie dieses im Lande Uri bereits schon geschehen war. Sie wendeten sich zu dem Ende an den Kaiser und erhielten auch von Friedrich II. im Jahre 1240 die Reichsunmittelbarkeit mit dem Versprechen bestätigt, daß die Vogtei nicht mehr vom Reich veräußert werden solle [97]). Zu gleicher Zeit ließen aber die Kaiser auch die Grafen von Habsburg im Besitze der Vogtei. Darum waren diese auch, wenigstens der einzig betheiligte jüngere Graf Rudolf, mit den Anordnungen des Kaisers zufrieden. Die Reichsfreiheit von Schwiz und Unterwalden war demnach seit 1240 entschieden und auch von dem dabei Betheiligten anerkannt. Unter der Regierung König Rudolf's von Habsburg kam sie jedoch, wie es scheint absichtlich, wieder in Vergessenheit. König Rudolf von Habsburg strebte nämlich nach der Begründung einer Hausmacht. Und er versuchte offenbar auch die Landesherrschaft in den Waldstädten seinem Hause zu erwerben. Ohne alle Frage

97) Urk. von 1240 bei Tschudi, I, 134 u. 135.

hat er aus diesem Grunde, als er im Jahre 1274 die Reichsfreiheit von Uri bestätigte, über jene von Schwiz und von Unterwalden geschwiegen. Auch Neuerungen im Gerichtswesen wurden versucht. Darauf bezieht sich offenbar die Verfügung des Kaisers vom Jahre 1291, daß künftig (de cetero) kein Eigenmann mehr Richter des Thales sein sollte. Denn ohne nöthigende Veranlassung wurde eine solche Verfügung gewiß nicht getroffen. Auch folgt aus einem Briefe Rudolf's von Habsburg, daß er, indem er verfügte, daß die Thalleute von Schwiz nirgends anders als vor ihm selbst oder vor seinen Söhnen oder vor dem Richter des Thales belangt werden sollten, im Interesse seines Hauses den Versuch gemacht hat, jenes Land von den öffentlichen Gerichten zu befreien [98]). Zum Kampfe der Landleute für ihr hergebrachtes Recht kam es jedoch erst nach dem Tode des großen Kaisers. Den Anstoß hiezu gaben die Bürger von Zürich. Kaum hatte nämlich Rudolf von Habsburg am 15. Juli 1291 die Augen geschlossen, als schon am 24. Juli von dem Rathe und den Bürgern von Zürich, um sich gegen die Vergrößerungspolitik der Habsburger sicher zu stellen, der Beschluß gefaßt ward, daß die Stadt an keinen Herrn kommen solle, außer mit gemeinem Rathe der Gemeinde [99]). Am 1. August 1291 traten auch die Landleute von Uri, Schwiz und Unterwalden zusammen zu dem ewigen Bunde zum Schutze ihrer hergebrachten Freiheiten [1]). Am 16. October 1291 kam dazu noch der Bund der Landleute von Uri und Schwiz mit Zürich [2]). Und es erhob sich sodann, wie Justinger sagt, Krieg zwischen beiden Theilen lange Zeit [3]). Adolf von Nassau hatte zwar die von Friedrich II. ertheilten Freiheiten im Jahre 1297 wieder erneuert [3a]). Allein schon im Jahre 1298 unterlag König Adolf, und König Albrecht nahm nun die Vergrößerungspläne seines Hauses wieder auf, und zwar weit entschiedener noch, als dieses sein Vater gethan hatte. Dies führte im Jahre 1308 zum

98) Der Brief bei Kopp, Urk. p. 30. vgl. auch Heusler im schweizer. Museum, III, 284—289.

99) Helvet. Bibliothek, II, 44.

1) Urk. von 1291 bei Kopp, Urk. p. 32 und amtliche Sammlung der ältern eidgenöss. Abschiede. Beil. Nr. 1.

2) Urk. von 1291 bei Kopp, Urk. p. 37.

3) Vgl. noch zwei Urk. von 1293 bei Kopp, Urk. p. 42 u. 45.

3a) Urk. bei Tschudi, I. 215 und Businger, I, 441.

Grütlibund und zur Verjagung der von Albrecht gesetzten Vögte. Zwar bestätigte nach dem Tode Albrecht's auch Heinrich von Lucelnburg im Jahre 1309 wieder die Reichsfreiheit von Uri, Schwiz und Unterwalden und ertheilte ihnen außerdem noch Freiheit von jedem äußeren Gerichte mit dem Rechte, nur im Lande selbst von einem kaiserlichen Landvogte gerichtet werden zu können[4]). Allein bei seinem Tode führte die streitige Königswahl zu neuen Gefahren. Der Sieg am Morgarten entschied jedoch für die Eidgenossen. Darauf wurde am 9. December 1315 der ewige Bund von 1291 erneuert[5]) und im Jahre 1318 ein Waffenstillstand mit den Herzogen von Oesterreich geschlossen, welcher nachher noch mehrmals erneuert worden ist[6]). Im Jahre 1323 ließ sich sodann Kaiser Ludwig der Baier von den drei Waldstädten huldigen und ihnen durch seinen Landvogt versprechen, daß sie nicht von dem Reich verlassen werden und der Huldigungseid aufhören solle sie zu binden, wenn sie dennoch von dem Reiche versetzt würden, daß sie vor keinen Landtag und auch vor kein Gericht außer ihren Landen geladen und ihnen kein anderer Richter als ein Landmann gesetzt werden solle[7]). Im darauffolgenden Jahre erklärte der Kaiser auf einem Fürstengerichte zu Frankfurt die Herzoge von Oesterreich aller ihrer Höfe und Rechte wegen Majestätsverbrechen für verlustig und selbst die Hörigen der Herzoge für freie Reichsleute[8]). Im Jahre 1330 schloß Ludwig der Baier Frieden mit den Herzogen von Oesterreich und gab ihnen ihre Besitzungen[9]). Auch vermittelte er im Jahre 1334 eine Abfindung mit Schwiz und Unterwalden und ließ zu dem Ende eine Kundschaft über die Rechte aufnehmen, welche die Herzoge in jenen beiden Ländern hatten. Die Kundschaft selbst ist aber leider nicht mehr vorhanden[10]). Mittlerweile hatte indessen Ludwig der Baier im Jahre 1331 die Freiheiten der drei Waldstädte neuerdings bestätigt[11]). Und damit waren die Rechte der Herzoge für immer dahin. Ihre

4) Urk. von 1309 bei Kopp, Urk. p. 102 u. 103.
5) Amtl. Samml. der eidg. Absch. Beil. Nr. 2.
6) Die Urkunden in der amtl. Sammlung, Beil. Nr. 3—11.
7) Urk. von 1323 bei Kopp, Urk. p. 137 und amtl. Samml. Beil. Nr. 12.
8) Urk. vom 5. Mai 1324 bei Tschudi, I, 300.
9) Lichnowsky, III, 194 und Reg. Nr. 82.
10) Tschudi, I, 334. Kopp, Urk. p. 170 u. 180.
11) Urk. bei Oefele, I, 766. Kopp, Urk. p. 162.

Ansprüche dauerten zwar noch eine Zeit lang fort. Da jedoch bei den Belehnungen der Herzoge durch den Kaiser jener Länder nicht mehr gedacht ward, so waren und blieben diese frei von der Vogtei.

Kopp, dessen große Verdienste um die Aufhellung der Geschichte der Schweiz Jedermann kennt, ist jedoch in dieser Beziehung anderer Ansicht. Er verläßt bei dieser Angelegenheit den ruhigen Standpunkt des Historikers und nimmt förmlich Partei für die Grafen von Habsburg *gegen* die Eidgenossen, wie dieses nach ihm auch *Hisely*, *Lichnowsky* u. a. gethan haben. Er behauptet zu dem Ende, daß die Urkunde Friedrich's II. von 1240 über die Reichsunmittelbarkeit nicht für Unterwalden und Uri, vielmehr blos für Schwiz gegeben worden sei[12]). Da jedoch Tschudi erklärt, daß gleichlautende Urkunden für alle drei Länder ausgefertigt worden seien, seine Wahrheitsliebe aber bekannt und von Kopp selbst nicht verdächtigt worden ist, so muß ihm auch hinsichtlich dieser Mittheilung geglaubt werden. Kopp behauptet ferner, daß jene Länder unter der Landgrafschaft Argau gestanden und daher die Grafen von Habsburg als Landgrafen des Argaus auch in Uri, Schwiz und Unterwalden Gerichtsbarkeit gehabt haben[13]). Allein jene drei Länder lagen im Zürichgau, die Landgrafen des Argaus hatten demnach dort keine Amtsgewalt. Auch die von Kopp mitgetheilten Urkunden beweisen nicht, daß jene Landgrafen eine solche Gerichtsbarkeit ausgeübt haben. Denn die einen beweisen gar nichts, und die anderen können auch anders erklärt werden[14]). Wenn aber auch nachgewiesen werden könnte, daß sie als Landgrafen des Argaus Gerichtsbarkeit in einem jener Länder, also im Zürichgau ausgeübt hätten, so wäre dieses eben nur wieder ein neuer Beweis des Mißbrauchs ihrer Amtsgewalt. Denn in jenen drei Landen selbst können sie nicht Landgrafen gewesen sein, wie dieses Kopp[15]) zu glauben scheint. In Reichsvogteien, was doch Uri ebensowohl wie Schwiz und Unterwalden gewesen sind, war nämlich ein Graf oder ein Landgraf rechtlich unmöglich, indem unter Reichsvogteien immer nur solche Länder verstanden zu werden pflegten, welche *keinen* Grafen und *keinen*

12) Kopp, Gesch. II, 327, Not. 1.
13) Kopp, Urk. p. 9, 10, 12, 27, 70 u. 71.
14) Vgl. Heusler im schweizer. Museum, I, 206, Not. u. III, 280 u. 290.
15) Urk. p. 71 und Gesch. II, 276, Not. 2.

Landgrafen hatten. Auch würde, wie bemerkt, im Jahre 1258 die Zustimmung der Landleute nicht nothwendig gewesen sein, wenn die Grafen von Habsburg als Landgrafen ein Recht zur Gerichtsbarkeit gehabt hätten. Kopp behauptet ferner, daß die Urkunde von 1240 einen Eingriff in die Rechte der Habsburger und die Urkunde von 1309 einen kaiserlichen Machtspruch enthalte[16]). Allein die Urkunde von 1240 konnte umsoweniger einen Eingriff in fremde Rechte enthalten, als darin nur ein durch den Rückfall des Landes an das Reich von selbst entstandenes Rechtsverhältniß anerkannt worden war und der jüngere Graf Rudolf, der nachherige König und Kaiser, welcher der allein Betheiligte war, selbst zugestimmt hatte. Die Urkunde von 1309 enthält aber keinen Machtspruch, vielmehr die Ausübung eines königlichen Rechtes, wie dieses öfters ausgeübt worden ist. Endlich behauptet noch Kopp[17]), es sei keine Urkunde vorhanden, aus welcher sich beweisen lasse, daß König Albrecht den drei Ländern auch nur ein Haar gekrümmt habe. Allein den Mißbrauch der Gewalt leugnen, weil keine Urkunden darüber vorhanden seien, heißt offenbar zu weit gehen. Wollte man die Geschichte Ludwig's XIV. und Ludwig's XV. blos aus Urkunden schreiben, so würde man eben nicht viel von dem Druck erfahren, der damals auf Frankreich gelastet und seit 1789 zur Revolution geführt hat. Ueber herrschaftliches Unrecht kann wohl Manches aus gelegentlichen Aeußerungen und Klagen oder aus dem Abstellen des Unrechtes in Urkunden entnommen werden. Ueber die Bedrückungen selbst pflegen aber keine Urkunden aufgesetzt zu werden. So war es im 13. und 14. Jahrhundert in der Schweiz, wie heute noch in Frankreich u. a. m. Wir besitzen auch über den Grütlibund keine Urkunde. Darum wurde er aber dennoch beschworen. Und den alten Chroniken, welchen wir dieses glauben, müssen wir auch noch Anderes glauben, insofern es nicht durch Urkunden widerlegt wird. Die alten Chroniken schöpften meistentheils aus alten Volkssagen. Auch standen ihnen noch Quellen zu Gebot, welche wir nicht mehr besitzen. Sie können daher nicht ohneweiters bei Seite geschoben werden. Auch den Volkssagen liegt insgemein eine Wahrheit zu Grunde. Denn die Sagen pflegen

16) Urk. p. 105.
17) Urk. p. 71.

zwar ausgeschmückt, aber nicht ersonnen zu werden. Und so wird wohl auch die Tellsage kein eitler Traum sein. Wie bei anderen Sagen mag wohl Vieles in späteren Zeiten hinzugedichtet worden sein. Der Kern der Geschichte ist aber gewiß wahr. Die öftere Wiederholung derselben Sage hat in der Wiederholung der Geschichte selbst ihren tieferen Grund. Denn so wenig man heutzutage aus der Geschichte zu lernen pflegt — ebenso war es auch in unserer Vorzeit. Darum hat allzeit dieselbe Ursache zu denselben Folgen geführt. Der Streit über die Reichsunmittelbarkeit in den Waldstädten dauerte ein volles Jahrhundert. Und zuletzt führte ein an und für sich vielleicht unbedeutender späterhin sagenhaft ausgeschmückter Vorfall, wie so oft in der Geschichte, zum offenen Kampf und dieser zu einer vorher von Niemand geahnten Freiheit. Für die Wahrheit der Geschichte der Schweizer Kantone im Ganzen und Großen genommen bürgt übrigens schon die analoge Entwicklung der sehr ähnlichen Verfassung im Lande Dithmarschen, in Friesland und in den deutschen Reichsstädten. So wie bei ihnen, insbesondere bei den Reichsstädten, die freie Verfassung aus dem Kampfe der alten Feld- oder Markgenossenschaften mit ihren Grund- und Landesherren hervorgegangen ist, ebenso die Freiheit der Thalmarkgemeinden von Uri, Schwiz und Unterwalden. Darum heute noch die große Aehnlichkeit der Verfassung der Schweizer Kantone mit jener der freien Reichsstädte. Dort wie hier ein kleiner und ein großer Rath oder statt des letzteren die gesammte Landgemeinde. Und an der Spitze des Rathes oder der Landgemeinde ein Ammann oder ein Schultheiß, wie ursprünglich auch in den deutschen Städten, ehe der genossenschaftliche Beamte, der Bürgermeister, das Uebergewicht über den herrschaftlichen Beamten erhielt.

§ 142.

Ein in rechtshistorischer Beziehung fast noch interessanteres Beispiel als die Schweizer Kantone liefert das Land Delbrück[18]). Denn ein eigenthümlicheres Gemisch von Freiheit und Hörigkeit dürfte wohl in einer anderen Verfassung nicht leicht wieder gefunden

18) Vgl. Sommer, über die bäuerlichen Rechtsverhältnisse in Rheinland-Westphalen, I, 1. p. 187—193. Wigand, Provinzialrechte von Paderborn und Corvey, II. p. 395—423.

werden, so daß man dabei an die Freiheiten von Dithmarschen, des Landes Westerwald und der kleinen Kantone in der Schweiz, zu gleicher Zeit aber auch an eine hörige Bauerschaft erinnert wird.

Offenbar bildete nämlich das Land ursprünglich eine Mark oder eine freie Bauerschaft. Die erste Ansiedelung hatte im Dorfe Delbrück statt. In der rings um dieses Urdorf herum liegenden Waldmark siedelten sich aber nach und nach noch sechs andere Bauerschaften, Süd- und Nordhagen, Westerloh, Westenholz, Hövelhof und Ostenland an, welches letztere auch Osterloh genannt wird. Durch diese verschiedenen Ansiedelungen wurde nun zwar die Mark mehr und mehr getheilt, so daß sich zuletzt nur noch in den Bauerschaften Westenholz und Westerloh ungetheilte Waldmarken mit eigenen Holtungsgerichten vorfanden. Nichtsdestoweniger sind jene sieben Bauerschaften in Markgenossenschaft geblieben und haben zusammengenommen eine große Bauerschaft, eine Landgemeinde mit einer einzigen Hauptkirche und einem Bauerngerichte zu Delbrück gebildet, weshalb denn auch das gemeine Jahrgericht bei Markfreveln mit dem Holtungsgerichte concurrirende Gerichtsbarkeit gehabt hat[19]).

Diese Landgemeinde bildete ursprünglich offenbar eine freie Bauerschaft mit einem Bauerrichter an der Spitze des althergebrachten Bauerngerichtes. Denn noch in jener merkwürdigen Urkunde von 1415 werden die Bauern von ihrem Landesherrn unsere lieben Untersassen und Landleute genannt. Es wird daselbst ferner von Hausherren, von Höfen, von Erve und von erfassigen Gütern gesprochen. Wie andere freie Landsassen sollten die Bauern zu den gemeinen Schatzungen beitragen, dem Landesherrn beim Glockenschlage in's Feld folgen, ihr Land selbst regieren, den herrschaftlichen Amtleuten blos Rechenschaft ablegen und unter dem blauen Himmel vor dem Hagedorn bei Delbrück in ihrem Burgerichte selbst Recht sprechen. Sogar Emunität von auswärtigen Gerichten hatte schon damals dieses Bauerngericht hergebracht[20]).

Wie die Freien des Landes Westerwald (§ 134) und andere freie Leute, welche sich nicht mehr selbst schützen konnten, so mußte

19) Wigand, II, 396, 403. Delbrücker Landrecht, c. I. § 11, 12.

20) Urkunden von 1415 und 1424 bei Wigand, III, 68—72. Delbrücker Landr. c. I, § 1.

auch das Land Delbrück sich und seinen Grundbesitz einem auswärtigen Schutzherrn unterwerfen. Die bisher freien Bauern wurden Altarhörige des Stiftes Paderborn, dessen zins- und dienstpflichtige Meier und daher Hausgenossen genannt. Das ehemals freie Burggericht erhielt nun den Namen Hausgenossengericht, und der Bauerrichter jenen eines Hausgenossenrichters, eines Hausgenossenknechtes oder eines Landknechtes. Mit der Schutzhörigkeit erhielten sie aber auch einen Vogt und zur Erhebung der herrschaftlichen Leistungen einen Amtmann[21]). Dadurch hatten sie jedoch ihre persönliche Freiheit nicht verloren. Sie waren und blieben vielmehr freie Leute. Es konnten sogar nur Freigeborne, wirkliche Eigenbehörige aber erst dann, wenn sie von ihrem Eigenthumsherrn freigelassen worden waren, vollberechtigte Genossen der Landgemeinde werden[22]).

Im Laufe der Zeit hatten sich nämlich neben jenen stiftischen Voll- und Halbmeiern, theils auf neu gerodetem Waldgrunde, theils auf den Besitzungen einiger im Lande angesessenen, jedoch auswärts wohnenden Guts- oder Eigenthumsherren noch andere bloße Kötter, sodann Viertelmeier, die sogenannten Bardenhauer, ferner alte und neue Colonisten, die sogenannten Zuläger, endlich auf den Besitzungen der Meier selbst noch sogenannte Heuerlinge angesiedelt. Sie waren sammt und sonders Angehörige der Landgemeinde, hatten, wie in den Marken die Markberechtigten und wie in den Städten die Gemeinde, einen gewissen Antheil an den Gemeindenutzungen. Allein vollberechtigte Genossen waren sie nicht. Denn vollberechtigt waren nur die Voll- und Halbmeier. Sie nur allein bildeten den Landesrath, hatten daselbst Sitz und Stimme mit dem Rechte, die genossenschaftlichen Beamten zu wählen[23]).

Wie das Land Dithmarschen, so scheint auch das Land Delbrück eine Grafschaft geworden und diese schon frühzeitig an das Stift Paderborn gekommen zu sein. Außer der Schirmvogtei über jene Altarhörigen hatte demnach das Stift auch noch die Gaugraf-

21) Urkunden von 1415, 1506 und 1688 bei Wigand, II, 126, III, 66, 70, 76. Delbrücker Landrecht, c. I, § 1, 4.

22) Delbrücker Lr., c. I, § 14, c. III, § 3, 8.

23) Delbrücker Lr., c. I, § 12, 14, c. III, § 3, 8. Sommer, I, 1. p. 190. Wigand, II, 415 f.

schaft über das ganze Land, also die Grafschaft über seine eigenen Schutzhörigen und über alle übrigen in dem Lande angesessenen freien und unfreien Leute erworben. Zu den genossenschaftlichen Beamten und zu den herrschaftlichen Vögten und Amtleuten war demnach nun auch noch ein landesherrlicher Graf gekommen, welchem, da nun die Vogtei und die Grafschaft vereinigt waren, die Vögte mehr und mehr weichen mußten, bis diese zuletzt, wie es scheint schon seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts, zu bloßen Gerichtsdienern herabgesunken sind[24]). Diese Vereinigung beider Gewalten (der Grafschaft mit der Vogtei) hatte aber auch noch andere, größere Folgen. Sie führte allmälig weiter — zur Landeshoheit, und diese zum Kampfe mit der gleichfalls in die Höhe strebenden Landgemeinde.

Die Landgemeinde, wiewohl nun einer Vogtei und einem Erbgrafen unterworfen, war nämlich zwar altarhörig, aber nicht unfrei geworden. Sie hatte aus der früheren Vollfreiheit noch zu große Rechte in das neue Verhältniß mit herübergebracht, als daß sie auf diesem Punkte hätte stehen bleiben können. Sie erwarb nach und nach, wie die emporstrebenden Städte, Marktfreiheit, Zollfreiheit und sehr wahrscheinlich sogar Münzgerechtigkeit. Dies führte zu Handel, zu Gewerben, zu Zünften und Gilden und zuletzt zu nicht unbedeutendem Reichthum. Zur Besorgung der nun verwickelter gewordenen Landesangelegenheiten bildete sich an der Seite der genossenschaftlichen Vorsteher ein Rath von vierundzwanzig Mitgliedern, wie in Dürkheim die Vierundzwanziger und im Dithmarschen die Achtundvierziger. Auch nach der öffentlichen Gewalt scheint man gestrebt und schon im 15. Jahrhundert sie wenigstens zur Hälfte erworben zu haben. Denn die Hälfte aller Geldbußen sollte dem Lande gehören und nur die andere Hälfte dem Stifte. Auch sollten alle Urtheile im Namen des Landes, nicht namens der Landesherrschaft gesprochen und publicirt werden. Endlich führte die Landgemeinde auch ein eigenes Fähnlein, welches zu gewissen Zeiten, z. B. zur Marktzeit, feierlich aufgesteckt werden sollte[25]). Das Land Delbrück war demnach auf dem Wege, sich zu einer

24) Urk. von 1505 bei Wigand, III, 72. Delbrücker Lr. c. I, § 8.

25) Urkunden von 1415, 1506, 1660 bei Wigand, III, 70, 76, 81. Delbrücker Lr. c. I, § 1, 8, 9, 10, 19, 21.

freien Gemeinde, wie in der Schweiz und im Dithmarschen, zu einer freien Landgemeinde zu erheben.

Daß aber dergleichen im 14. und 15. Jahrhundert sehr verbreitete Bestrebungen zuletzt zu einem Conflicte mit den gleichfalls in die Höhe strebenden Landesherren, welche zu eben jener Zeit selbst ihre hergebrachten Rechte zu befestigen, sie zu einer wahren Landeshoheit auszubilden gesucht, führen mußten, lag in der Natur der Dinge. Nach dem Berichte des Pater Strunk, des Fortsetzers von Schaten[26]), hatte der Kampf im Jahre 1505 seine höchste Höhe erreicht. Das ganze Land war in Verwirrung — in völlige Anarchie gerathen. Die für ihre Freiheiten kämpfenden Bauern aber wurden, wie bei solchen Streitigkeiten so häufig, als Rebellen behandelt[27]). Auf Betreiben der Paderborn'schen Landstände kam es jedoch im Jahre 1506 zur schiedsrichterlichen Beilegung, wodurch der Grund zur späteren Landesverfassung gelegt worden ist[28]). Nach dieser sollten die landesherrlichen Angelegenheiten von einem Landdrost, dem höchsten Beamten des Landes, einem von dem Fürst-Bischof ernannten Domcapitular, besorgt werden. Er hatte seinen Wohnsitz außerhalb des Landes in Paderborn und erschien nur einmal im Jahre in dem Lande, um daselbst das Jahrgericht zu präsidiren. Und auch dann hatte er erst Zutritt, nachdem er vor dem geschlossenen Schlagbaume den daselbst zu seinem Empfange versammelten Landesvorstehern die Aufrechthaltung der Landesfreiheiten mit den Worten, das Recht nicht bringen, sondern bei ihnen finden zu wollen, zugesagt hatte. Denn erst nach diesem Versprechen pflegte der Schlagbaum geöffnet und sodann unter Glockengeläute der feierliche Einzug gehalten zu werden. Eine Cere-

---

26) Annal. Paderb. III. p. 30—32.

27) Populus hic, potissima ex parte in ericetis locisque palustribus habitans, ab aliquot annis in eam agendi et exorbitandi licentiam venerat, ut nulla habita ministrorum episcopalium reverentia, justitiam pessundaret, leges violaret, tumultuosis vocibus in judicium iret, innocentes divexaret, infirmiores opprimeret, factiones concitaret, aliaque non pauca ageret, unde non omnis boni regiminis eversio, sed etiam quotidianae partium turbae, verbera, percussiones, vulnera, homicidia, plurimaque id genus mala consecuta fuerant bei Schaten, III, 30.

28) Urkunden von 1505 und 1506 bei Wigand, III, 72—77.

monie, die bis in die letzten Zeiten fortgedauert hat, früherhin auch nicht ohne Bedeutung gewesen ist[29]). Der Rentmeister von Neuhaus war an die Stelle des alten Amtmanns getreten. Er hatte für die Erhebung der herrschaftlichen Gefälle zu sorgen. Die Civil- und Strafgerichtsbarkeit besorgte ein landesherrlicherOgraf mit einem Actuar, welcher Landschreiber hieß. Die Vögte endlich sind zu bloßen Gerichtsdienern herabgesunken.

Die alte Markgenossenschaft war nun eine Landgemeinde geworden, im Grunde genommen jedoch eine aus sieben Bauerschaften bestehende Markgemeinde geblieben. Sie hatte demnach alle nicht herrschaftlichen Angelegenheiten von Wasser, Weide, Brücken, Wegen u. s. w., kurz die eigentliche Verwaltung des Landes zu besorgen, nebst dem Rechte, die Markfrevel zu bestrafen[30]). Das alte Bauerngericht war eingegangen oder vielmehr mit dem Gogerichte vereinigt worden, was umso leichter geschehen konnte, da die Landgemeinde das Gogericht selbst wenigstens zur Hälfte erworben hatte. Daher wurde dieses Gericht nun abwechselnd das Hausgenossengericht, Gogericht, Jahrgericht oder auch Mai- oder Herbstgericht genannt und, wiewohl vom Landdrost präsidirt, doch immer nur in Gegenwart des herrschaftlichen Ografen und Rentmeisters, sowie der beiden Landesvorsteher, aber auch jetzt noch unter dem blauen Himmel vor dem Hagedorn bei Delbrück gehalten[31]). Nur allein in der alterthümlichen Weise des Uebertrages von Grundstücken hat sich noch eine Spur von den alten Burgerichten erhalten. („Es „thuet nämlich der Hausgenossen-Richter oder Hausgenossen-„Knecht unter dem blauen Himmel an den Abtreter zu dreymalen „die wiederholte Frage: Ich frage euch Namens meines „gnädigsten Fürsten und Herrn, ob es sey euer un-„gezwungener Wille, dem gegenwärtigen N. N. euere „Güter mit Zopf und Zweig, Schuld und Unschuld auf-„zutragen? Nachdem nun der Abtreter oder Auftrager solche „Frage dreymal bejahet, auch pars cessionaria den Auftrag

29) Delbrücker Lr. c. I, § 4.

30) Urkunde von 1523 bei Wigand, III, 78. Delbrücker Lr. c. I. § 11 c. IX, § 3 lit. u.

31) Urk. von 1688, 1734, 1737, 1739, 1741 u. a. m. bei Wigand, II, 126, III, 110, 112, 114, 115, 116 ff. Delbrücker Lr. c. I, § 4.

„acceptirt hat, so wird diesem ein Stück ausgestochener „Erden zum Zeichen des überkommenen dominii und Anrechts „dargereichet, mithin demnächst sothaner actus ad protocollum „genommen, welcher Auftrag dann auch nicht eigentlich auf des „Abtreters Grund, sondern auch auf einem dritten Ort, „rechtsmäßig mag verfüget werden, und wird solchemnach der „cessionarius zum gewöhnlichen Jahrgerichts-Register gebracht „und daselbst zu Beweinkaufung gelassen“) [32]).

An die Stelle des alten Burrichters waren nun zwei sogenannte Landknechte, die beiden Landesvorsteher getreten. Für den Nothfall wurden ihnen anfangs Substitute oder Adjuncte beigegeben [33]). Und zuletzt sind dieselben bis auf vier ständige Landknechte vermehrt worden. Sie waren und hießen die Vorsteher des Landes, hatten dessen Interesse der Herrschaft gegenüber zu wahren und daher gegen Eingriffe in die Landesfreiheiten zu protestiren, bei den Jahrgerichten aber als erste Schöffen mit den Landleuten bei Seite zu treten und das von diesen gefundene Urtheil in ihrem Namen öffentlich auszusprechen [34]). Außerdem hatte der erste Landknecht, welcher auch Hausgenossenrichter oder landesgenossener (das heißt wohl genossenschaftlicher) Richter genannt worden ist [35]), alle außerkirchlichen Angelegenheiten des Landes, als z. B. die öffentlichen Bauten, Wege, das Landesarchiv u. s. w., der zweite Landknecht aber die Angelegenheiten der Kirchen, Schulen und Pfarrhäuser zu besorgen. Als Zeichen der ihnen verliehenen Würde trug bei feierlichen Aufzügen ein jeder von ihnen einen Scepter, das heißt einen mit Gold und Silber belegten Stab in der Hand, war übrigens wie jeder andere Landmann als Bauer gekleidet [36]). Den Landknechten zur Seite stand ein aus 24 Mitgliedern bestehender, aus den Voll- und Halbmeiern genommener Rath, wovon 12 den alten und 12 den jungen Rath bildeten. Sie wurden nicht gewählt, wechselten vielmehr nach der Reihen-

32) Delbrücker Lr. c. I, § 16.

33) Urkunden von 1732, 1737 bei Wigand, II, 129, III, 114.

34) Delbrücker Lr. c. I, § 4, 8. Viele Landurtheile aus dem 17. und 18. Jahrhundert bei Wigand, III, 107—123.

35) Urk. von 1729 bei Wigand, III, 110.

36) Delbrücker Lr. c. I, § 21. Sommer, I, 1. p. 191.

folge jedes Jahr in der Art, daß mit dem älteren Landknechte auch die 12 älteren Rathsglieder austraten. Das abgehende Rathsglied schickte sodann seinem Nachbarn den Rathsspieß in's Haus, und damit war auch die Rathswürde auf ihn übertragen. Dieser Rath nun hatte die Landknechte zu erwählen. Diese mußten jedoch in späteren Zeiten auch noch von dem Landdrost bestätigt werden. Jener Rath hatte ferner die Landurtheile und übrigen Angelegenheiten des Landes zu berathen und bei feierlichen Gelegenheiten mit den Rathsspießen in der Hand, jedoch in gewöhnlicher Bauernkleidung zu erscheinen[37]).

Die ganze Gerichtsbarkeit lag aber jetzt in den Händen des Grafen und seines Landschreibers. Zwar mußte anfangs noch der Rath und das ganze Land beigezogen werden, um in dem unter dem Hagedorn zu haltenden Gogerichte das Urtheil zu finden. Seit dem 16. Jahrhundert besorgte indessen der Graf, welcher auch Landrichter genannt wird, die ganze Civilgerichtsbarkeit allein und setzte sodann in der Landschreiberei das Land- oder Bruchtengericht fort. Hinsichtlich der Criminalgerichtsbarkeit blieb aber auch dem Grafen nur noch die Voruntersuchung und der Vollzug des von der fürstlichen Kanzlei gefundenen Straferkenntnisses. Von der alten volksthümlichen Justiz blieb demnach nun nichts weiter mehr übrig, als eine feierliche Hegung des Gogerichtes bei Civilsachen, sodann in Criminalsachen die Zuziehung der beiden Landknechte zur Voruntersuchung und die Beiziehung sämmtlicher Rathsglieder mit ihren Spießen zur Publication des Urtheiles unter dem blauen Himmel am Hagedorn, endlich die Zuziehung des ganzen Landes zur Findung der Weisthümer oder der sogenannten Landurtheile, sowie die Abfassung und Publication sämmtlicher Urtheile im Namen des Landes[38]).

Schon durch die in der Gerichtsbarkeit eingetretenen Veränderungen waren demnach die früher sehr großen Freiheiten der Bauerngemeinde bedeutend gesunken. Dazu kamen nun aber noch die Bestrebungen der landesherrlichen Behörden, auf Unkosten des Landes die Rechte ihres Herrn mehr und mehr zu vermehren und

37) Delbrücker Lr. c. I, § 1, 7, 21. Urkunden von 1739 und 1741 bei Wigand, III, 115, 116 f. Sommer, I, 1. p. 190.

38) Delbrücker Lr. c. I, § 1, 5, 7, 8. Wigand, II, 410.

namentlich die freien Voll- und Halbmeier in eine Classe mit den Eigenbehörigen hinabzudrücken. Welche Bestrebungen zwar zu zahlreichen Beschwerden, diese jedoch nicht immer zur Abhilfe geführt haben[39]). Daher kommt es, daß von den alten großen Freiheiten zuletzt nur noch die Formen, diese jedoch bis zum Jahre 1806 geblieben sind. Denn schon gegen Ende des 18. Jahrhunderts war der ursprüngliche Sinn jener Formen in der Art verschwunden, daß sogar vor dem Reichskammergerichte die Abfassung der Urtheile im Namen des Landes ein „eitles Vergnügen" und die daselbst vorgebrachte Beschwerde eine „muthwillige, boshafte und freche" Anmaßung der Vorsteher des Amtes oder des „sogenannten Landes" Delbrück „unter dem entlehnten Namen sämmtlicher Eingesessenen" jenes Amtes genannt werden konnte[40]).

§ 143.

In einer den geistlichen Territorien ähnlichen und wegen der Reichsunmittelbarkeit gleich günstigen Lage befanden sich auch die mit den Reichshöfen zusammenhängenden Feldmarken, weshalb denn auch in ihnen die alte Verfassung sich nicht allein länger erhalten, sondern in den Königsstädten seit ihrer Emunität von den kaiserlichen Landgerichten auf ähnliche Weise wie in den Bischofsstädten sogar noch weiter fortbilden konnte. Durch diese Emunität war nämlich die auch in den Königsstädten bestehende Feld- oder Markgenossenschaft unmittelbar unter Kaiser und Reich und demnach in die Lage gekommen, die traurige Lage der Kaiser für sich benützen und so nach und nach die Grundherrschaft sammt der öffentlichen Gewalt an sich bringen, das heißt freie Reichsstädte werden zu können.

f) Entstehung einer öffentlichen Gewalt.

1. Im Allgemeinen.

§ 144.

Ursprünglich hat es blos eine Familien-, Geschlechter- oder Stammgenossenschaft und eine Markgenossenschaft gegeben. So wie nun die Familiengenossenschaft ein Schutz- und Trutz-

39) Wigand, II, 410, 412 ff.

40) Wigand, II, 414. Cramer, Wetzlar. Nebenst. 117, p. 69, 90.

bündniß gegen den inneren Feind ebensowohl wie gegen den äußeren gewesen ist, ebenso auch die Markgenossenschaft (§ 71). Wer hätte auch ursprünglich die Markgenossen schützen sollen, wenn sie sich nicht selbst geschützt hätten?

Die ersten Kriege gegen die Römer scheinen durch Markgenossenschaften geführt worden zu sein, deren nicht selten mehrere sich vereinigten und zu dem Ende einen gemeinschaftlichen Heerführer erwählten. Daher pflegte nach Cäsar[41]) erst im Falle eines Krieges ein gemeinschaftlicher Beamter erwählt zu werden. Ebenso noch in den karolingischen Zeiten bei den Sachsen[42]), bei den Baiern und bei den Slaven in Kärnten (§ 25). Und noch im späteren Mittelalter finden sich Spuren davon, z. B. in dem Waldgerichte zu Dornstetten, in dem zu Wirtemberg gehörigen Theile des Schwarzwaldes. Die Genossenschaft war sich nämlich daselbst bewaffneten Beistand nicht allein bei der Nacheile gegen den inneren Feind schuldig, sondern auch gegen den äußeren, bei dem Bau und bei der Vertheidigung der Burg, sowie im offenen Feld[43]). Ebenso sollten sich die zu dem Weidegerichte auf dem Ried zwischen Vilbel und Haarheim gehörigen drei Dorfschaften einander helfen und unterstützen und erst dann die Hilfe des Kaisers und Reiches nachsuchen, wenn die Uebermacht zu groß war[44]). Aehnliche Bestimmungen finden sich in der Mark von Werheim in der Wetterau[45]). Auch scheinen die Rechte und Verbindlichkeiten der Freien, welche von

41) Bell. Gall. VI, 23.

42) Schaumann, niedersächs. Volk, p. 66–70, 73.

43) Weisthum aus 15. sec. bei Grimm, I. 382.

44) Weisthum von 1509 § 5 bei Gr. III, 474. — „so jemand die „weyde oberlegen wolte, so sollen die drey dörfer zu hauff thun, „und solches wehren, ob sie können; so aber sie es nicht vermögen, so „sollen sie anrufen um hülf die höbener, die gehübt weren in die drey dorf, „obe sie können; wo aber sie das auch nicht vermögen, alssdann „sollen sie anrufen das reich, daß soll ihnen helfen von des „königs wegen." vgl. oben § 21. Not. 70.

45) Weisthum von 1479 bei Gr. III. 500. „ob es sach were, das die „mark würde angegriffen von fremden leuten, so soll der marken„meister die gemein ansprechen, und so der gemein die frembde leut „zu stark weren, sollen sie anrufen die amptleut zu Altenweilnau, „und sie sollen von stund an uf sitzen und den märkern helfen nachjagen, „biß in die Rid." —

Kopf bis zu Fuß ritterlich bewaffnet[46]) in dem freien Jahrgedinge zu erscheinen und Ordnung zu halten, die Gefangenen zu bewahren und zu transportiren, zu gleicher Zeit aber auch noch einige Ehrendienste zu leisten hatten, noch Ueberbleibsel der alten Rechte und Verbindlichkeiten der Markgenossen gewesen zu sein.

Erst seit Entstehung einer öffentlichen Gewalt hat sich dieses geändert, indem die Bewahrung des Volks-, Königs- und Landfriedens nach innen wie nach außen von jeher und ausschließlich zu den Rechten der öffentlichen Gewalt gehört hat. Daher ist auch zu erklären, warum jenes ursprünglichen Rechtes der Markgenossen so selten in den Weisthümern Erwähnung geschieht, sintemal ihre Abfassung sammt und sonders erst in Zeiten fällt, in welchen die öffentliche Gewalt schon fest begründet war.

§ 145.

Eine wahre öffentliche Gewalt hat sich erst später, erst seit der Entstehung und Begründung einer königlichen Gewalt, also im Grunde genommen erst seit den häufigeren Kriegen mit den Römern und seit der Völkerwanderung gebildet, wie dieses ein anderes Mal weiter entwickelt werden soll. Durch die Entstehung einer solchen öffentlichen Gewalt sind nun aber die ursprünglichen Verhältnisse wesentlich verändert worden.

In manchen Ländern wurde nämlich schon früh die öffentliche Gewalt ganz oder theilweise mit der Mark- oder Feldgerichtsbarkeit vereinigt. Das erste war hinsichtlich der Nachbarschaften in Polen der Fall[47]). Das letztere aber in England. Schon bei der Verbindung der Zehntschaften mit den Feldgemeinschaften, d. h. bei der Einrichtung der Frithborge, gleichviel ob dieses erst in der normannischen Zeit oder schon früher geschehen ist[48]), scheint den Frithborgen ein Theil der öffentlichen Gewalt, jedoch ohne Gerichtsbarkeit übertragen worden zu sein und die Neuerung gerade darin bestanden zu haben, daß den althergebrachten Feldgemeinschaften

46) Weisthum von 1458 bei Grimm, II. 14. das die drei freihen zu Liestorf von fuss an biss oben zu irem haubt up gewapnet und geharnesset sein sollen, und uf irer linken seiten ein schwert und uf der rechten seiten ein degen han.

47) Roepell, Gesch. Polens, I. 615—617.

48) Meine Freipflege, p. 5 ff. u. 16 ff.

diese größere Gewalt verliehen und ihnen zu dem Ende eine regelmäßigere und festere Organisation gegeben worden ist. Die Keime dazu wurzelten zwar schon in dem germanischen Leben, in der Feldgemeinschaft. Durch die Einrichtung der Frithborge wurde jener Genossenschaft aber erst diejenige Gestalt gegeben, wie man sie in Britannien lange Zeit und dem Wesen nach heute noch findet. Denn die englischen Städte unterscheiden sich von den deutschen, französischen und italienischen dadurch, daß in ihnen, darin den römischen Städten ähnlich, die öffentliche Gewalt großentheils in den Händen des Stadtmagistrates ruht, während in den letzteren die öffentliche Gewalt neben der genossenschaftlichen Stadtbehörde, und zwar völlig getrennt dastand und erst in denjenigen Städten, welche sich zu Reichsstädten emporschwangen, nach und nach von der Genossenschaft erworben worden ist. So daß demnach in England gewissermaßen jede Stadtgemeinde im deutschen Sinne eine freie Reichsstadt genannt werden kann, mit dem einzigen Unterschiede jedoch, daß zur Handhabung des Landfriedens in England eigene Friedensgerichte bestehen, welche daher auch den Namen *custodes* oder *conservatores pacis* und *justices of the peace* zu führen pflegen. Aber auch die großen Nachbarschaften erhielten in England einen Theil der öffentlichen Gewalt. Daher wurden die Nachbarschaften auch Grafschaften (comitatus) genannt und die Richter nach ihnen benannt (§ 31).

In Deutschland dagegen blieben, wie wir sehen werden, beide Gewalten sammt der dazu gehörigen Gerichtsbarkeit getrennt und streng von einander geschieden, in der Art jedoch, daß die Mark- oder Feldgerichtsbarkeit der öffentlichen untergeordnet war, wie dieses bei jeder anderen nicht öffentlichen Gerichtsbarkeit der Fall gewesen ist. Daher mußten die alten Dorf- und Stadtgenossen wegen der Mark- oder Feldangelegenheiten das Mark- oder Dorfgericht besuchen, wegen der öffentlichen Angelegenheiten hingegen die Gau- und Landgerichte, in deren Bezirke jene Dörfer und Städte lagen. Erst im späteren Mittelalter und noch häufiger beim Beginne der neueren Organisationen erhielten viele Dorf- und Stadtgenossenschaften einen Theil der öffentlichen Gewalt, z. B. Civil- und geringere Strafsachen. Andere Städte wußten sogar den größten Theil der öffentlichen Gewalt zu erwerben und erhielten darum den Namen der freien Städte, sowie

wegen der damit verbundenen Reichsunmittelbarkeit den Namen der Reichsstädte.

Auch den Grund- und Hofmarkherren wurde in vielen Territorien ein Theil der öffentlichen Gewalt, die sogenannte niedere oder Hofmarkgerichtsbarkeit, vertragsmäßig oder als Privilegium übertragen. Nur allein die größeren Emunitätsherren wußten die ganze öffentliche Gewalt an sich zu bringen und dadurch den Grund zur Landeshoheit zu legen.

2. Landeshoheit.

§ 146.

Die öffentliche Gewalt und die Mark- oder Feldgenossenschaft sind demnach wesentlich von einander verschieden gewesen. Da indessen die letztere der ersteren untergeordnet war, so konnten die Veränderungen, welche mit der öffentlichen Gewalt vorgegangen sind, nicht ohne Einfluß auf die Feldgenossenschaft bleiben.

In denjenigen Ländern nämlich, in welchen die Landesherrschaft aus mit Emunität verbundenen Schenkungen hervorgegangen ist, pflegte die dem Könige zustehende Grundherrschaft über die Gemeinwaldungen, Weiden und Wasser, nebst den übrigen grundherrlichen und fiscalischen Rechten auf den neuen Landesherrn überzugehen. Dieses war bei den meisten geistlichen Territorien, z. B. im Rheingau[49]), allein auch bei vielen weltlichen der Fall. In ihnen war demnach die Grundherrschaft des Landesherrn an die Stelle der königlichen getreten und hatte nun, je nach der Persönlichkeit des neuen Grundherrn, dieselben Wirkungen, wie bei anderen Grundherrschaften auch.

Wiewohl nun diese Grundherrschaft durch die Uebertragung auf den Emunitätsherrn keine eigentliche Veränderung, vielmehr nur einen Wechsel in der Person des Grundherrn erfahren, also auch der Emunitätsherr im Grunde genommen keine größeren Rechte erworben, als der König zuvor schon gehabt hatte, so war diese Uebertragung dennoch, nach der bekannten Erfahrung, daß der nahe Herr weit lästiger und gefährlicher ist als der entfernte, von den allerbedeutendsten Folgen. Die Emunitätsherren strebten dazu noch weiter, denn

49) Dipl. von 983 bei Guden, I. 13. Bodmann, I, 440 f. 443 ff. Vgl. oben § 49.

die bereits errungene Gewalt trieb zu deren Erweiterung. Sie suchten anfangs einen Theil und zuletzt die volle öffentliche Gewalt an sich zu bringen. Fast jeder Emmunitätsherr, sogar der bloße Hofbesitzer, wie z. B. in Baiern jeder Hofmarkherr, erlangte einen Theil, und diejenigen, welche die ganze gaugräfliche Gewalt erhalten hatten, wurden wahre Landesherren.

Die Vereinigung der grundherrlichen mit der theilweisen oder vollständigen öffentlichen Gewalt wirkte nun nachtheilig auf die Feldgenossenschaft zurück. Der Grundherr, statt in dieser Eigenschaft zu handeln, handelte oft als Inhaber der öffentlichen Gewalt und ebenso umgekehrt. Dies führte zu einer Vermengung und Vermischung beider Eigenschaften, die nothwendig zum Vortheile des beide Eigenschaften vermengenden Grundherrn gegen die Genossenschaft ausschlagen mußte.

§ 147.

Auch in denjenigen Territorien, welche ursprünglich nicht aus Emmunitätslanden, sondern aus erblich gewordenen oder sonst übertragenen Grafschaften hervorgegangen sind, scheint nach und nach ein ganz ähnliches Verhältniß wie in den eigentlichen Emmunitätslanden eingetreten zu sein. Denn durch die Uebertragung der gaugräflichen Rechte sind sehr häufig auch die dem König zustehenden grundherrlichen Rechte mit übertragen worden, indem auch ihre Wahrung und Besorgung ursprünglich den Gaugrafen anvertraut war und daher jetzt mit erworben zu werden pflegte. Oder sie benützten wenigstens die nun ihnen erblich zustehende öffentliche Gewalt zu ihrem eigenen Vortheil auf ähnliche Weise, wie vor ihnen die Könige selbst. Sie ließen z. B. die in ihren Territorien liegenden großen Gemeinwaldungen einforsten und mittelst des nun ihnen eigenthümlich gehörigen Königsbannes für den gemeinen Gebrauch schließen, wie dieses auch die Könige bei ihren Bannforsten gethan hatten. Die Folgen dieser Bestrebungen der erblichen Gaugrafen waren dieselben wie bei den Emmunitätsherren. Sie wurden Grundherren der ungetheilten größeren Marken, in manchen Territorien, wie z. B. in Holstein, sogar der gemeinen Dorfmark (§ 54 u. 98). Dies führte auch bei ihnen zu einer Vermengung der beiden an und für sich wesentlich verschiedenen Eigenschaften eines Grundherrn und

erblichen Gaugrafen und am Ende zum Untergang der Feld-, ſowie jeder anderen Genoſſenſchaft.

3. Folgen dieſer in der öffentlichen Gewalt eingetretenen Veränderungen hinſichtlich der Feld- oder Markgenoſſenſchaft.

§ 148.

Wie nun aus der Vereinigung und Vermengung der Emunitätsrechte mit den erblich gewordenen gaugräflichen Rechten die Landeshoheit hervorgegangen iſt, kann hier nicht weiter unterſucht werden. Es genügt zu bemerken, daß ſich daraus, ſowie aus der eigenthümlichen Stellung der freien Landſaſſen zu dem Kaiſer und Reich eine neue Herrſchaft gebildet hat, wonach die Landſaſſen von den Landesherren auf eine ähnliche Weiſe beim Reiche vertreten werden mußten, wie die Hinterſaſſen der öffentlichen Gewalt gegenüber von ihren Grundherren. Dieſe neu entſtandene Landesherrſchaft iſt zwar von der Grundherrſchaft weſentlich verſchieden, in vieler Beziehung ihr jedoch nachgebildet geweſen. Sie mußte daher für die Feldgenoſſenſchaft ähnliche Folgen haben, wie wir dieſe bei der Grundherrſchaft bereits ſchon geſehen.

Wie früher unter der öffentlichen Gewalt, ſo hat die Mark- oder Feldgenoſſenſchaft nun unter der Landesherrſchaft, jedoch auch jetzt noch nur ſo weit geſtanden, als es die Handhabung des Landfriedens erheiſchte. Im Uebrigen war dieſe, wie jede andere Genoſſenſchaft, hinſichtlich der ſie betreffenden Angelegenheiten völlig unabhängig. Sie hatte demnach ihre eigene Gerichtsbarkeit nebſt völlig freier Autonomie.

Die Handhabung des Landfriedens führte indeſſen zu einem Oberaufſichtsrechte und dieſes allmälig zu jener ſogenannten Obervormundſchaft, wie wir ſie heute noch ſehen. Landesherrliche Beamte erhielten anfangs das Recht, den genoſſenſchaftlichen Verhandlungen beizuwohnen, ſodann aber den Vorſitz dabei nebſt dem Rechte, die Rechnungen ſelbſt abzuhören, die Geldſtrafen zu erheben und zu verwenden, wozu ſich denn auch noch das Recht, die genoſſenſchaftlichen Beamten von Herrſchaftswegen zu ernennen, geſellt hat. Zu gleicher Zeit ließ man Berufungen an die landesherrlichen Gerichte zu und unterwarf zuletzt dieſe Genoſſenſchaften auch noch der neu entſtandenen landesherrlichen Geſetzgebung, wodurch nicht allein deren eigene Autonomie untergraben, ſondern der Grund zu ihrem gänzlichen

Untergang gelegt worden iſt. So war es im Rheingau[50]), ebenſo in der Pfalz bei den Haingeraiden (§ 49) u. a. m.

Bei dieſen immer weiter und weiter greifenden Beſtrebungen der Landesherren konnte ſich daher die alte Freiheit der Mark- und Feldgenoſſenſchaften nur noch in ſolchen Marken erhalten, und nach Umſtänden ſogar weiter bis zur völligen Freiheit fortbilden, in welchen, wie z. B. im Mainziſchen, Hanauiſchen, Solmſiſchen, Heſſiſchen, Frankfurtiſchen u. a. m.[51]), die Feld- oder Waldmark in das Gebiet mehrerer Landesherren gefallen, oder in denen eine mehr oder weniger directe Verbindung mit Kaiſer und Reich geblieben war. Daher wurden von jetzt an zumal die Reichshöfe und die geiſtlichen Territorien die Sitze der erhaltenen, ſowie der voranſchreitenden Freiheit. Die Reichshöfe wegen ihrer unmittelbaren Verbindung mit Kaiſer und Reich, die geiſtlichen Territorien aber wegen des Blutbannes, durch deſſen unmittelbare Uebertragung von dem Kaiſer auf den Blutrichter ſtets eine directe Verbindung mit Kaiſer und Reich geblieben war. In ſolchen Städten und Territorien haben wir daher den Urſprung der ſpäteren Reichsſtädte, der Reichsritterſchaft und der ganz freien Territorien zu ſuchen, wie das Beiſpiel von Dithmarſchen, Uri, Schwiz u. a. m. beweiſt.

Wie nachtheilig übrigens der Einfluß der landesherrlichen Beſtrebungen für die Markgenoſſenſchaften geweſen iſt, zeigt zumal die Geſchichte der Haingeraiden in der bairiſchen Pfalz. Auch daſelbſt waren nämlich ſämmtliche zu einer Haingeraide gehörigen Ortſchaften grundherrlich geworden. Da indeſſen die zu der Oberhaingeraide, ſodann zu der zweiten, dritten und vierten Geraide gehörigen 16, 8, 4 und 5 Dorfſchaften verſchiedenen Grund- und Landesherren zugefallen und auf dieſe Weiſe in die Lage gekommen ſind, ihre Reichsunmittelbarkeit gegen die benachbarten Landesherren zu behaupten, ſo haben ſie mit ihrer Reichsunmittelbarkeit auch ihre Freiheit bewahrt,

50) Bodmann, I, 455 ff. 459, 465 ff.

51) Wenck, heſſ. Landesgeſch. I, 93—96.

während die fünfte Haingeraide, beſtehend aus fünf ſämmtlich dem Hochſtifte Speier zugehörigen Dorfſchaften, in dem Kampfe mit ihrer Landesherrſchaft unterlag[52]).

52) Intelligenzblatt der Pfalz vom Jahre 1827, p. 255 f. 466 f. vom Jahre 1828, p. 328 f. 384 f. und v. J. 1829, p. 12 f. Vgl. oben § 49.

b89099967887

B89099967887A

oogle

b89099967887

b89099967887a